J. publ. G.
732 x

Schnezler

Die

Badiſche Kammer.

Eine Sammlung

der gediegenſten

Reden und Vorträge

aus den

Verhandlungen der Badiſchen Landſtände der Erſten und Zweiten Kammer.

Von 1819 bis auf die Gegenwart.

Als Gedenkbuch für das deutſche Volk

herausgegeben von

Auguſt Schnezler.

Erſter Band.

Von 1819 bis 1831 einſchließlich.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von C. Macklot.

1847.

226. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt
des erſten Bandes.

Seite

Vorwort des Herausgebers XI

Ständeverſammlung von 1819.

Rede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 22. April 1

Rede des Staatsminiſters Freiherrn von Berſtett nach Eröffnung der Ständeverſammlung, gehalten in der Zweiten Kammer am 22. April 3

Eröffnungsrede Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Wilhelm, als Präſidenten der Erſten Kammer, am 26. April 9

Dankadreſſe der Erſten Kammer auf die Thronrede . 11

Zweite Kammer. — Rede des Frhrn. v. Liebenſtein, beantragend die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration und die Einführung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens. (Sitzung vom 3. Mai.) 13

Zweite Kammer. — Antrag des Abg. Kern, auf Beſſerſtellung der Schullehrer. (Sitzung vom 13. Mai.) 17

Erſte Kammer. — Auszug aus dem Vortrage Karl von Rotteck's, über die Studienfreiheit. (Sitzung vom 14. Mai.) 27

Zweite Kammer. — Rede des Frhrn. v. Liebenſtein über den Antrag des Abg. von Lotzbeck, den freien Verkehr zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten betreffend. (Sitzung vom 17. Mai.) . . 35

Erſte Kammer. — Vortrag K. v. Rotteck's, die Freiheit der katholiſchen Kirche betreffend. (Sitzung vom 22. Mai.) 40

Seite

Erſte Kammer. — Motion des Frhrn. v. Türkheim wegen Einleitung einer gemeinſchaftlichen Bearbeitung der Grundlinien für die Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten. (Sitzung vom 1. Juni.) 53
Zweite Kammer. — Motion des Abg. Winter von Heidelberg auf Preßfreiheit. (Sitzung vom 5. Juni.) 59
Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über den Antrag des Abg. Knapp, das Standes- und Grundherrlichkeits-Edikt vom 16. April 1819 betreffend. Erſtattet vom Abg. Lud. Winter von Karlsruhe. (Sitzung vom 8. Juni.) . . . 63
Erſte Kammer. — Rede des Frhrn. v. Berſtett in Betreff der von Türkheim'ſchen Motion: „eine gemeinſchaftliche Bearbeitung der Grundlinien der Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten einzuleiten." (Sitzung v. 9. Juni.) 81
Erſte Kammer. — Auszug aus K. v. Rotteck's Rede über die Abſchaffung der Frohnden. (Sitzung vom 7. Juli.) 83
Erſte Kammer. Vortrag des Fürſten Georg zu Löwenſtein-Wertheim über die großen Nachtheile des in unſern Tagen ſo hoch geſtiegenen Luxus. (Sitzung vom 24. Juli.) 95
Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über den Antrag des Abg. Winter von Heidelberg auf Herſtellung der Preßfreiheit. Erſtattet vom Abg. von Liebenſtein. (Sitzung vom 20. Juli.) . . 108

Ständeverſammlung von 1822.

Thronrede S. K. H. des Großherzogs Ludwig bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 28. März . 143
Erſte Kammer. — Begründung der Motion des Frhrn. v. Weſſenberg, auf „Errichtung einer Bildungsanſtalt für Blindgeborene." (Sitzung vom 26. April) 145
Erſte Kammer. — Commiſſionsbericht über vorſtehende Motion. Erſtattet vom Prälaten Hebel. (Sitzung vom 3. Mai) 148
Zweite Kammer. — Antrag des Abg. Dr. Duttlinger auf Trennung der Juſtiz von der Ver-

Seite
waltung und Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Civilſachen. (Sitzung vom 14. Mai.) 151
Erſte Kammer. — Vortrag des geh. Hofraths Zachariä über den Geſetzesentwurf wegen Verantwortlichkeit der oberſten Staatsdiener und des in Fällen einer gegen dieſelben vor den Kammern gerichteten Anklage zu beachtenden Verfahrens. (Sitzung vom 3. Juni.) 162
Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. v. Itzſtein, auf Milderung der zu ſtrengen Strafgeſetze gegen die Wilderei. (Sitzung vom 6. Juli.) . 167
Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über des Abg. Ziegler's Motion: peinliche Gerichtsverfaſſung und Proceßordnung, die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens und der Geſchwornengerichte betreffend. Erſtattet vom Abg. Dr. Duttlinger. (Sitzung vom 29. Juli.) 174
Zweite Kammer. — Auszug aus dem Commiſſionsbericht, erſtattet vom Abg. v. Itzſtein, über den Geſetzesentwurf: „die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte.“ (Sitzung vom 19. Dezember.) . 190

Ständeverſammlung von 1825.

Thronrede S. K. H. des Großherzogs Ludwig bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 24. Februar 195
Zweite Kammer. — Rede des Abg. Dr. Duttlinger gegen das von der Regierung vorgeſchlagene Geſetz über die Erweiterung der Landtagsperiode und die Integral-Erneuerung der Kammern. (Sitzung vom 12. März.) 198

Ständeverſammlung von 1828.

Geſetzesentwurf, betreffend die Abſchaffung der peinlichen Frage, Beſchränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart. (Vorgetragen in der Sitzung vom 19. Februar.) 218
Erſte Kammer. — Vortrag des Staatsraths L. Winter über vorſtehenden Geſetzesentwurf. (Sitzung vom 20. Februar.) 219

Seite

Erſte Kammer. — Beibericht über denſelben Geſetzesentwurf. Erſtattet vom geh. Hofrath Ecker. (Sitzung vom 14. März) 225

Erſte Kammer. — Anſichten über denſelben Geſetzesentwurf von Staatsrath L. Winter. (Sitzung vom 18. März.) 234

Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über denſelben Geſetzesentwurf. Erſtattet vom Abg. Dr. Duttlinger. (Sitzung vom 31. März.) . . . 239

Zweite Kammer. — Petition mehrerer Freiburger Bürger, die Aufhebung des Cölibats betreffend. Vorgetragen und empfohlen von Dr. Duttlinger. (Sitzung vom 9. Mai.) 250

Zweite Kammer. — Bericht über Faber's Motion: die Deportation der heimathloſen und der unverbeſſerlichen Verbrecher nach Braſilien betr. Erſtattet von Dr. Duttlinger. (Sitzung vom 13. Mai.) 261

Ständeverſammlung von 1831.

Thronrede S. K. H. des Großherzogs Leopold bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 17. März . 272

Zweite Kammer. — Motionsbegründung des Abg. Prof. K. Welcker: „Aufhebung der Cenſur oder Einführung vollkommener Preßfreiheit betreffend.“ (Sitzung vom 24. März.) 273

Zweite Kammer. — Motionsbegründung des Abg. K. v. Rotteck, die Aufhebung des Zehnten betreffend. (Sitzung vom 6. April.) 298

Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über die Motion des Abg. v. Itzſtein: „Wiederherſtellung der Art. 38 und 46 der Bad. Verfaſſungsurkunde betr.“ Erſtattet vom Abg. K. v. Rotteck. (Sitzung vom 13. April.) 307

Erſte Kammer. — Antrag des Frhrn. v. Weſſenberg auf Errichtung von Gewerbsſchulen. (Sitzung vom 15. April.) 319

Zweite Kammer. — Begründung des Antrags des Abg. Rindeſchwender auf Aufhebung der Rechtsungleichheit zwiſchen Civilperſonen und dem Militär, rückſichtlich gegenſeitiger Beleidigungen. (Sitzung vom 23. April.) 322

Seite

Erſte Kammer. — Rede des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim in Bezug auf die Adreſſe der Zweiten Kammer: „die Wiederherſtellung der Art. 29, 38 und 46 der Verfaſſungsurkunde betreffend.“ (Sitzung vom 13. Mai.) 328

Erſte Kammer. — Rede über denſelben Gegenſtand vom Abg. Prof. K. Zell. (Sitzung vom 13. Mai.) 345

Zweite Kammer. — Begründung der Motion des Abg. K. Welcker auf eine conſtitutionellere, weniger koſtſpielige und mehr ſichernde Wehrverfaſſung. (Sitzung vom 25. Mai.) 352

Erſte Kammer. — Commiſſionsbericht über den Geſetzesentwurf: die Beſtrafung der Ehrenkränkungen betreffend. Erſtattet v. Frhrn. von Rüdt. (Sitzung vom 27. Mai.) 384

Zweite Kammer. — Bericht der Petitionscommiſſion über die Verhältniſſe der Juden. Erſtattet vom Abg. Prof. Mittermaier. (Sitzung vom 3. Juni.) 395

Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. Merk über die Verhältniſſe der Juden. (Sitzung vom 3. Juni.) 409

Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. K. von Rotteck über denſelben Gegenſtand. (Sitzung vom 3. Juni.) 416

Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. K. Welcker über denſelben Gegenſtand. (Sitzung v. 3. Juni.) 422

Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. Merk zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung v. 27. Juni.) 429

Zweite Kammer. — Vortrag des Abg. Mittermaier eben dafür. (Sitzung vom 27. Juni.) . . 437

Erſte Kammer. — Commiſſionsbericht über den Antrag der Zweiten Kammer auf Aufhebung der Cenſur und Herſtellung vollkommener Preßfreiheit. Erſtattet von Frhrn. v. Weſſenberg. (Sitzung vom 6. Auguſt.) 446

Erſte Kammer. — Rede des Prof. K. Zell in Bezug auf den Antrag der Zweiten Kammer auf Einführung vollkommener Preßfreiheit. (Sitzung vom 19. Auguſt.) 473

Erſte Kammer. — Rede des Abg. geh. Rath Kirn zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung v. 19. Auguſt.) 491

Seite

Erſte Kammer. — Rede des Prälaten Hüffell zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung v. 19. Auguſt.) 494

Erſte Kammer. — Rede S. D. des Fürſten von Fürſtenberg zu Gunſten eben derſelben. (Sitzung vom 19. Auguſt.) 497

Zweite Kammer. — Motionsbegründung des Abg. K. Welcker, die Vervollkommnung der organiſchen Entwicklung des deutſchen Bundes zur beſtmöglichen Förderung deutſcher Nationaleinheit und ſtaatsbürgerlicher Freiheit betreffend. (Sitzung v. 15. Oktober.) 501

Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über verſchiedene Motionen, die Beſſerſtellung der Schullehrer betreffend. Erſtattet vom Abg. Winter von Heidelberg. (Sitzung v. 2. November.) 546

Zweite Kammer. — Dankadreſſe von achtundſechszig Karlsruher Bürgern für das Wirken der Zweiten Kammer. Vorgeleſen von K. von Rotteck. (Sitzung vom 7. Dezember.) 565

Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über die Adreſſe der Erſten Kammer, die Errichtung von Gewerbeſchulen betreffend. Erſtattet vom Abg. Buhl. (Sitzung vom 15. Dezember.) 568

Zweite Kammer. — Commiſſionsbericht über die Motion des Abg. Mittermaier auf Vorlegung eines Geſetzes, wodurch die Verletzung des Poſtgeheimniſſes als Criminalverbrechen erklärt und mit den geeigneten Strafen bedroht wird. (Sitzung vom 17. Dezember.) 579

Vorwort.

Mit freudigem Bewußtſeyn habe ich den Gedanken gefaßt und ausgeführt, die gediegenſten Reden und Vorträge, welche ſeit Einführung der landſtändiſchen Verfaſſung bis jetzt in der badiſchen Kammer von ihren namhafteſten Sprechern gehalten worden ſind, zu ſammeln, chronologiſch zu ordnen und dem deutſchen Volke als ein Gedenkbuch von dauerndem Werthe zu übergeben. Bei der Auswahl der einzelnen Reden und Commiſſionsberichte nahm ich meine Hauptrückſicht auf diejenigen, welche nicht nur für unſer Baden allein, ſondern auch für die Angelegenheiten von ganz Deutſchland von höchſter Wichtigkeit und bleibender Bedeutung ſind, ohne mich ängſtlich an die Namen und den Privat-Charakter der Redner ſelbſt zu binden, zugleich aber doch den oratoriſchen Werth einer jeden Mittheilung ins Auge faſſend.

So iſt es mir hoffentlich nicht mißlungen, in den hier folgenden zwei Bänden gleichſam die Quint-Eſſenz des vielen Vortrefflichen zu vereinigen, was zur Förderung der materiellen und geiſtigen Entwicklung der badiſchen und allgemein deutſchen Zuſtände, zu Gunſten ihrer inneren Fortſchritte ſowohl, als ihrer feſteren Geſtaltung nach Außen, zur Erörterung und Verwirklichung ihrer innigſten Lebensfragen u. ſ. w., von den ausgezeichnetſten

Staatsmännern und Volksvertretern unſeres Landes ſeit 1819 bis auf die jüngſten Tage ihres Zuſammentrittes geſprochen und verhandelt wurde. Ich habe die beiden Kammern ihren meiſterhafteſten Reden nach mit einander abwechſeln und ihre Anſichten darlegen laſſen, ohne ſelbſt nur die geringſte Parteinahme von meiner Seite anders einzumiſchen, als durch einige unbedeutende Noten und Anmerkungen.

Allerdings wird der Leſer in dieſen beiden Bänden das dramatiſche Intereſſe vermiſſen, welches ſich dem Zuhörer dieſes höchſten Volks- und Staats-Drama's in den mannigfaltigen Aufzügen, Scenen, Charakteren, Aktionen und mündlichen Reden deſſelben dargeboten hat; dafür wird er aber auch eine Art von Entſchädigung dadurch finden, daß ihm meine Anthologie entweder einen bequemen Rück-Ueberblick, einen Nachgenuß der anziehendſten Momente dieſer Ständeverſammlungen, ohne weiteren Zeitverluſt gewährt, oder daß ihm, wenn er nicht perſönlich denſelben beigewohnt hat, die Muße, zum Theil ſelbſt die mühſelige Langwierigkeit nun erſpart wird, die ganze, aus einigen hundert dicken Bänden beſtehende Sammlung unſerer landſtändiſchen Verhandlungen beider Kammern von 1819 — 1847 durchzuleſen, indem er hier in nuce das Vorzüglichſte daraus vorgeführt erhält.

Namentlich wäre gegenwärtig dem Inländer, und zumeiſt dem Ausländer, deſſen Blicke vorzüglich auf die Badiſche Kammer, als auf eine echt volksthümliche deutſche Bundeskammer gerichtet ſind, in welcher die wichtigſten Herzensangelegenheiten unſerer Nation zur Sprache genommen, vertheidigt und gefördert wurden, die Anſchaffung der ganzen, bändereichen Serie ihrer bisherigen Ver-

handlungen eine zu koſtſpielige Ausgabe, ja beinahe eine Unmöglichkeit, und ich glaubte daher durch dieſen getroffenen Auszug der gediegenſten Reden, in zwei billigen Bänden eines hübſchen und bequemen Formats, den Wünſchen und Bedürfniſſen der unzähligen Verehrer und Beobachter unſerer Kammer in Baden ſowohl, als auch in den andern Bundesſtaaten, zweckmäßig entgegengekommen zu ſeyn.

Als Anhang wird ſich dem zweiten Bande eine kurze geſchichtliche Ueberſicht unſerer bisherigen Landtage, das Ergebniß derſelben in einer ſummariſchen Aufſtellung der daraus hervorgegangenen Geſetze und Hauptverordnungen, ferner eine gedrängte Biographie und Charakteriſtik der in dieſem Werke auftretenden Redner, ſowie zum Schluſſe ein doppeltes, nämlich ein Sach- und Namensregiſter des Ganzen mit der betreffenden Seitenzahl anſchließen.

Der zweite Band verläßt noch zur künftigen Herbſtmeſſe die Preſſe; indeſſen wünſche ich dem erſten, den ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, die freundliche Aufnahme und den vielſeitigſten Anklang in dem warmen, patriotiſchen Gefühle, welches den Schreiber dieſer Zeilen beſeelt.

Karlsruhe, Februar 1847.

Der Herausgeber.

handlungen eine zu ſchwierige Aufgabe, ja beinahe eine Unmöglichkeit, und ich glaubte daher durch dieſen urkundlichen Abdruck der gehaltenen Reden, in zwei ſtarken Bänden etwas Einfaches und bequemeres gemacht. Der Charakter und Bedeutung der merkwürdigen Debatte und Beſchlüſſe unſerer Kammer in Baden gezeigt, als auch in den andern Bundesſtaaten, gleichmäßig entgegenkommen ſollen.

Als Anhang wird ſich dem zweiten Bande eine kurze geſchichtliche Ueberſicht unſerer bisherigen Landtage, das Ergebniß derſelben in einer ſyſtematiſchen Aufführung der bereits hervorgegangenen Geſetze und Hauptverordnungen, ſodann eine gedrängte Biographie und Charakteriſtik der in dieſem Werke auftretenden Redner, ſowie zum Schluſſe ein vollſtändiges, nämlich ein Sach- und Namensregiſter des Ganzen mit der bezeichneten Seitenzahl anſchließen.

Der zweite Band verläßt noch zur künftigen Oſtermeſſe die Preſſe; indeſſen wünſche ich dem erſten, den ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, die freundliche Aufnahme und den vielſeitigen Anklang in dem wahren, patriotiſchen Geiſte, welcher den Schreiber dieſer Zeilen beſeelt.

Karlsruhe, Februar 1847.

Der Herausgeber.

Rede

Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs
Ludwig,

gehalten bei Eröffnung der Ständeverſammlung
am 22. April 1819.

Edle Herren und lieben Freunde!

Mit einem erhebenden Gefühle ſehe ich mich heute zum erſten Male umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volkes, das ich in meinem Herzen trage.

Durch Sie gelangen nun ſeine leiſeſten Wünſche zu mir — ich werde ſie gerne anhören und, wenn ſie geprüft ſind, erfüllen.

Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen und Vorfahren *) gehört das erhabene Verdienſt, dem Lande eine Verfaſſung gegeben zu haben — dem Throne zur Stütze und Allen zum Schutze.

Heil dem Andenken des Verklärten! Er hat ein ſchönes, unauflösliches Band zwiſchen Fürſt und Volk geſchlungen.

Was er zu vollenden wünſchte, ward ich berufen, zum Ziele zu führen; ich konnte dem Verlangen nicht widerſtehen, eine Verfaſſung baldmöglichſt in's Leben zu rufen, die vom Vaterland mit ſo einſtimmigem Dank, und von dem Auslande ſelbſt mit ſo allgemeinem Beifall aufgenommen wurde.

Heilig ſey uns der Sinn, ſowie der Wortlaut der Verfaſſungs-Urkunde! — In ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl ſuchen, und auf ewige Zeiten begründen.

*) Großherzog Karl.

Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben und die Conſtitution bis auf den letzten Buchſtaben erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürſtenwort.

Meine Miniſter und Staatsräthe werden Ihnen die innere Lage des Landes, ſeine Verhältniſſe nach Außen, ſeinen Finanzzuſtand und die Plane zu deſſen künftiger Verbeſſerung klar und unumwunden vor Augen legen.

Noch ſind Wunden zu heilen, von einer verhängnißvollen Vergangenheit geſchlagen, vielleicht — warum ſoll ich es nicht offen bekennen? — um manches Uebel, das traurige Vermächtniß vorübergegangener Uebermacht, auszurotten. Nur müſſen wir die Gegenwart nicht für die ganze Vergangenheit büßen laſſen, dazu ſind die Kräfte noch zu ſehr erſchöpft. Der glücklicheren Zukunft muß ein Theil der Laſten vorbehalten bleiben.

Ich fühle die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden ſind, um meinem Lande jenen Grad von Wohlſtand zu verſchaffen, den ich ihm wünſche; allein mit einem Volke, das mir in den wenigen Monaten ſeit meinem Regierungsantritte ſo rührende Beweiſe von Liebe und Zutrauen gegeben — mit ſo würdigen Stellvertretern der Nation, kann ich nichts für unmöglich halten.

Meine Herren! Das Vertrauen eines ſchönen Landes ruht auf uns — möge der Segen Gottes unſere Arbeiten zum Gedeihen des Ganzen leiten!

Das öffentliche Wohl wird die große Sorge meines ganzen Lebens bleiben; was Sie von dem wärmſten Freunde des Vaterlandes fordern können, dürfen Sie mit Zuverſicht von mir erwarten — aber ich zähle auch auf Ihre Weisheit, — auf den Frieden Ihrer Geſinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen.

Ich rufe Sie nun auf, den Eid zu ſchwören, den die Conſtitution vorſchreibt und den Ihnen mein Staatsminiſter vortragen wird.

Zweite Kammer.

Rede des Staatsminiſters Freiherrn v. Berſtett, gehalten in der zweiten Kammer, nach Eröffnung der Stände-Verſammlung, am 22. April.

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren!

Keinen ſchönern, keinen ehrenvollern Auftrag konnte mir das Vertrauen unſers gnädigſten Fürſten ertheilen, als den, dieſe erhabene Verſammlung mit den väterlichen Geſinnungen Sr. königl. Hoheit noch näher bekannt zu machen, und Ihre Aufmerkſamkeit im Allgemeinen auf die politiſchen Verhältniſſe unſeres Vaterlandes zu leiten.

Ein feierliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede, denn es iſt mir, als vernähme das ganze verſammelte Volk meine Worte.

Unmöglich aber wär' es mir, von unſern gegenwärtigen Verhältniſſen auch nur flüchtig zu ſprechen, ohne einen Rückblick auf jene verhängnißvolle Vergangenheit zu werfen, aus der unſere Gegenwart hervorgegangen, und ohne welche ſie nicht verſtanden werden könnte.

Eine ſtürmiſche Zeit, die Manches beſſer, Manches ſchlimmer, Alles aber beinahe ganz neu geſtaltete, hat die gegenwärtigen Beſtandtheile des Großherzogthums zuſammengefügt; keine heterogenen Beſtandtheile, ſondern Landſchaften, deren Bewohner an Charakter, Sinnesart und Cultur ſich ähnlich ſind; Landſchaften, die ſchon einſt von Einem deutſchen Volksſtamme bewohnt, und deren größte Hälfte ſchon unter dem Scepter der Zähringer vereint war. Gleichwohl ſind dieſe Beſtandtheile erſt jetzt zu einem unzertrennlichen Ganzen verſchmolzen, jetzt, nach dem Sturze der fremden Uebermacht, nachdem ein tiefer religiöſer Sinn die großen Führer unſerer Geſchichte beſeelte, ſeitdem Gerechtigkeit die Grundlage der Politik geworden *) und einſeitige Abſichten vor den groß-

*) ? ? ?

artigen Geſinnungen der Monarchen weichen mußten. Wohl iſt es noch nicht gar lange her, daß Gerüchte neuer Trennung, oder wenigſtens neuer Ungewißheit über künftiges Schickſal die Bewohner eines Theiles unſeres Landes beunruhigten *); aber die Regierung konnte den Ausgang der politiſchen Verhandlungen darüber nie für zweifelhaft halten; ſie fühlte, daß eine ſolche Trennung im Widerſpruch ſtehe mit Allem, worauf erſt ſeit Kurzem eine neue Ordnung, ein neues Glück der Welt gegründet worden, — mit Allem, worauf der ſichere Beſtand aller übrigen Bundesſtaaten Deutſchlands ruht. Dank ſey den weiſen Beſchlüſſen der erhabenen Friedensſtifter und Befreier Europa's, die uns beruhigten, und Dank dem ſo früh verklärten Regenten Badens **)! Er hat, im Gefühle Seines Rechts, ſchon in dem Hausgeſetz und Familienſtatut vom 4. Oktober 1817 die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums ausgeſprochen, und mit Zuverſicht die Regierungsnachfolge im Stamme der Zähringer befeſtigt. Er hat noch kurz vor Seinem Hinſcheiden, ſchon gebeugt von körperlichen Leiden, alle Kräfte des Landes durch eine liberale Verfaſſung vereinigt, unter deren Schutz und Wirkſamkeit jede fernere Beſorgniß auf immer verſchwinden mußte. Und wie könnte unſer jetziger erhabener Fürſt, der ſchon am erſten Tage Seines Regierungsantritts allen Seinen Unterthanen gleiche Liebe, gleiche Sorgfalt zuſicherte, dem ſich ſo ſchnell alle Herzen zuwandten, und den es drängte, ſie alle in den Genuß der ſchönſten conſtitutionellen Freiheit zu ſetzen, — wie könnte wohl Er den Gedanken ertragen, ein Land zu regieren, welches, in ſeinen Beſtandtheilen unſicher und unbeſtimmt, niemals zu beglückender Einheit gelangen würde; Unterthanen aufzugeben, die mit unbegrenztem Vertrauen von Ihm ihre Wohlfahrt fordern und erwarten dürfen, und die ein unbeſtreitbares Recht auf den Genuß der ihnen ſchon lieb gewordenen Verfaſſung erhalten ha=

---

*) In Folge der Anſprüche der Krone Bayerns an die Badiſche Pfalz.

**) Großherzog Karl.

ben; — wie könnte wohl Er den Gedanken ertragen, ſich von Provinzen zu trennen, die, wenn ſie aus dem allgemeinen Verbande mit ihren Rechten und Pflichten heraus=träten, die ganze Berechnung der inneren Ordnung und gemeinſchaftlichen Einrichtung umſtoßen würden, welche nur auf das Zuſammenſeyn, Zuſammenwirken und Zuſammenhelfen Aller gegründet werden kann? Wie könnten Sie ſelbſt, meine Herren! mit klarer Umſicht, mit feſtem Vertrauen, das Wohl des Ganzen berathen, wenn Sie befürchten müßten, daß bald ein Theil der Stimmen in dieſer Verſammlung fehlen könnte; wenn Sie nicht wüßten, wer zu dieſem Ganzen gehört, und im Zweifel blieben, ob Sie Diejenigen, welche Ihnen heute noch ſo innig verbunden ſcheinen, vielleicht morgen ſchon, wenn auch nicht gerade als Fremde, doch als Bürger eines andern Staates zu betrachten hätten?

Man muß des Bodens nach ſeinem ganzen Umfange gewiß ſeyn, wenn ein feſtes, geregeltes Gebäude aufgeführt werden ſoll. Und ſo iſt es auch entſchieden! Wir gehören zu einander auf immer. Und für immer iſt jede trübe Wolke vor dem hellen Lichte der Gerechtigkeit — und der feſten Treue zwiſchen Fürſt und Volk verſchwunden.

Sehen wir auf unſere Begrenzungen von außen, ſo finden wir uns zum Theil umgeben von Bundesgenoſſen, von Deutſchen, die ein feſtes Band umſchließt, die ein gleiches Ziel mit uns erreichen wollen und unſer gemeinſchaftliches Intereſſe nicht verkennen werden.

Am Rheine können wir mit Vertrauen in jenes große Reich hinüber blicken, das, nach den heftigſten Erſchütterungen aller Art, nunmehr in conſtitutioneller Entwicklung, unter einem weiſen Monarchen, einer glücklichen Ruhe entgegenreift *).

Seit langen Jahren pflegen wir freundſchaftliche Beziehungen mit der Schweiz, deren freiſinnige, biedere Bewohner an Charakter, Sitten und Gebräuchen mit denen unſerer obern Landestheile ſo nahe verwandt ſind. Können

*) Der Redner ahnte freilich die Juli=Revolution von 1830 nicht. A. d. H.

wir nun mit Zufriedenheit den Blick nach außen wenden, ſo kann uns auch die Anſicht des Innern nicht mehr beunruhigen — und hiervon nur noch einige Worte.

Sie wiſſen es ſelbſt, meine Herren! aus eigener trauriger Erfahrung, welche Schickſale unſer ſchönes Land fünfundzwanzig Jahre hindurch unaufhörlich betroffen. Wo der Krieg nur vorübergeht, da läßt er ſchon ſchwere Spuren ſeiner Verheerungen zurück; bei uns aber war ſein ſtetes Lager aufgeſchlagen, und wie auch das Glück der Waffen wechſelte, Sieger und Beſiegte belaſteten das Land, das nur zu oft der Schauplatz ihres Getümmels, immer der Aufenthalt bleibender, oder der Weg durchziehender Truppen war.

Doch hier bei dem Blick in jene trübe Zeit, wo uns das leuchtende Bild des erhabenen, unvergeßlichen Karl Friedrich's begegnet, darf ich ſeinen hochgefeierten Namen nur nennen, um in jeder Bruſt auch wieder frohe und dankbare Gefühle zu erregen und unzählige Erinnerungen zu wecken, wie Er in jener Noth als Vater des Vaterlandes ſich zeigte, welche Opfer Er brachte, wie Er ſelbſt, flüchtig und ungewiß ſeines eigenen Schickſals, ſeine Silberſchätze, ja ſeinen ganzen beträchtlichen Privatreichthum, zu zwei verſchiedenen Malen zur Erleichterung der geliebten Unterthanen aus der Ferne in das Vaterland ſandte; wie Er überall Hülfe zu leiſten thätig und bereit war, und bis auf die äußerſte Noth ſein Land mit den drückenden Abgaben verſchonte.

Es war genug, in dieſen Kriegszeiten ſo manches Gute feſtzuhalten und zu bewahren; an Fortſchreiten und Verbeſſern war wenig zu denken. Gleichwohl hat auch dieſe ſtürmiſche Zeit manche nützliche Folgen für das Land gehabt, und manche wohlthätigen Einrichtungen ſind aus ihr hervorgegangen.

Der Landmann, durch die Noth der Zeit zu doppelter Thätigkeit aufgeregt, lernte den Feldern ergiebigere Ernten abgewinnen; der Ackerbau ſtieg auf eine höhere Stufe, und unbebautes Feld iſt nur wenig mehr zu finden. Doch den Werth dieſes verbeſſerten Zuſtandes werden wir erſt

in den ruhigeren Zeiten, die wir jetzt erleben, und unter dem Schilde einer, jedes Eigenthum und jede Art von Gewerben ſchützenden Verfaſſung recht kennen lernen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit unſerm Handel. — Eine Menge neuer Verbindungsſtraßen ſind angelegt und die alten fortwährend im beſtmöglichſten Stand erhalten worden. Auch die Gewerbsinduſtrie hat ſich ungeachtet der Kriegsperiode gehoben; wir beſitzen über 160 größere und kleinere Manufacturen und Fabriken, Tauſende im Schwarzwald und anderen weniger fruchtbaren Gegenden finden Arbeit und Nahrung darin: ein höchſt bedeutender Vortheil für einen Staat, deſſen Hauptreichthum in Urprodukten beſteht. Und wenn einmal die liberalen Grundſätze des völlig freien Handels innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten, zu deren Anwendung wir uns längſt bereit erklärt haben, von allen Bundesgenoſſen zur gemeinſchaftlichen Ausführung kommen, — wenn jener ſchöne Zeitpunkt erſcheint, wo jedes deutſche Land, ſich als einen Theil des Ganzen betrachtend, gegen Einſetzung in die natürlichen Vortheile, welche ihm ſeine Lage und ſeine übrigen Fabrikations-Verhältniſſe gewähren, Zwangsvortheile aufgeben will, die, Einzelne bereichernd, dem Allgemeinen Schaden bringen — dann wird unſere Induſtrie, mit der des geſammten deutſchen Vaterlandes, noch ſchneller ſteigen, und bald im Stande ſeyn, mit jeder fremden zu wetteifern.

Unſer Land wird an Umfang leicht übertroffen, aber es hat alle Eigenſchaften, um glückliche Bewohner zu hegen. Wir dürfen nur wollen — mit Eintracht, Vertrauen und Liebe — allmälig und ſicher an dem Gebäude unſeres Glückes bauen! Das allgemeine Wohl nur entflamme unſere Herzen! Nicht gewagte, oft gefährliche Neuerungen, nur kluge Verbeſſerungen führen ſicher zum Ziele. Es iſt ein beneidenswerther Vorzug, den kleine Staaten vor großen Reichen haben, daß bei ihnen der Weg, der zum Beſſern führt, kürzer, und keinen ſo heftigen Stürmen ausgeſetzt iſt. Ferne von uns liege das eitle Streben nach einer politiſchen Wichtigkeit, die unſer

inneres Glück nur ſtören würde, und die mit unſerer Bevölkerung im Widerſpruch ſtünde; fern der Gedanke, uns nach dem Muſter großer Reiche bilden zu wollen*) — als Eine Familie können wir leben, glücklich ſeyn in dem beſchränkten Haushalt unter den Augen eines Vaters, der allen ſeinen Kindern nahe, ihre Stimme beinahe täglich vernehmen und ſich mit ihnen berathen kann. Bei uns finde der Ehrgeiz, die Meinungen und Gefühle durch die Macht einer hinreißenden Beredtſamkeit zu unterjochen, keinen Spielraum; denn dieſer Art von Ruhmſucht wird kein Eintritt in eine Verſammlung geſtattet, wo Vaterlandsliebe und gegenſeitiges Vertrauen den Vorſitz haben.

Und was können wir nicht Alles hoffen von unſerm jetzigen Regenten? — Er hat ſich Seinen großen Vater Karl Friedrich zum Vorbild gewählt, Ihn, deſſen langjährige Regierungsgeſchichte nur ein fortlaufender Commentar zu ſeinen unvergeßlichen — in eigenhändiger Schrift noch aufbewahrten Worten an den Baden-badenſchen geheimen Rath iſt. Ich könnte mit keinen ſchöneren Worten ſchließen:

„Rühmen Sie meinen Unterthanen die vortrefflichen Folgen der Uebereinſtimmung der Gemüther zum Beſten des Ganzen, und daß, gleichwie die Glückſeligkeit eines Regenten in der Wohlfahrt ſeiner Unterthanen beſtehe, ſo ſich auch ihre Wohlfahrt auf ein unumſchränktes Vertrauen gegen ihren Regenten gründe, durch welches ſie ihn in den Stand ſetzen, ihr Beſtes zu befördern. Ich ſehe Dieſes als einen der größten Dienſte an, den Sie mir leiſten können, und iſt dieſer Endzweck erreicht, ſo ſind meine Wünſche erfüllt, ſo genieße ich das Glück, über die Herzen meiner Unterthanen zu regieren; ſo vermehrt ſich das Anſehen und die Größe des Hauſes Baden; und es müſſe ein unumſtößlicher Grundſatz bei unſeren ſpäteſten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt ſeines Landes unzertrennlich ſey.“

*) Warum ſollen wir dies nicht? Kann man einen großen, guten Maßſtab nicht in verkleinerter Form anwenden? Die Sache bleibt dieſelbe. A. d. H.

Erſte Kammer.

Eröffnungsrede Sr. großherzogl. Hoheit des Markgrafen Wilhelm, als Präſidenten der Erſten Kammer, am 26. April.

Durch das Vertrauen Sr. k. Hoh. des Großherzogs zum Präſidenten dieſer Verſammlung ernannt, erkenne ich, mit dem tiefſten Gefühle des Dankes, in dieſer ehrenvollen Auszeichnung einen neuen Beweis der höchſten Huld und brüderlichen Liebe. Willig und mit Freuden widmete ich mich dieſem hohen Beruf, denn eine heitere Zukunft breitet ſich vor mir aus. Die Stürme einer verhängnißvollen Zeit haben ſich gelegt, der ſchon früher eingetretene Zuſtand der Ruhe und des Friedens hat neuerdings eine feſtere Grundlage erhalten, und die Weisheit der hohen Mächte, welche dies Alles bewirkt haben, bürgt für ſeine Dauer. — Zwar iſt in dem Innern der Staaten noch nicht Alles, was die bewegte Zeit durcheinander geworfen hat, wieder an Ort und Stelle gerückt; nicht jeder Verluſt iſt verſchmerzt, nicht jeder gerechte Wunſch erfüllt, nicht überall iſt die alte Zeit mit der neuen friedlich wieder ausgeſöhnt. Aber durch das letzte Vermächtniß unſeres nun dahin gegangenen edlen Fürſten iſt in unſerem Vaterlande einem der dringendſten Wünſche Genüge gethan. Wir haben eine Verfaſſung erhalten, ein bleibendes Denkmal der Liebe des hohen Stifters zu ſeinem Volke, deren freiſinniger Geiſt ſich in jedem ihrer Worte ausſpricht, eine Verfaſſung, die jedem Bürger den höchſten Genuß einer geſetzmäßigen Freiheit ſichert, und zugleich der Thätigkeit der durch ſie begründeten Ständeverſammlung den möglichſten Raum zur Beförderung des Gemeinwohls gelaſſen hat. Durch den weiſen Gebrauch, den wir von dieſer Verfaſſung machen, wird es uns möglich werden, mitzuwirken, daß kein billiger und ausführbarer Wunſch unerhört bleiben, daß manche im Kampfe der Zeiten entſtandene Unebenheiten ausgeglichen, daß das ſich feindlich Begegnende

friedlich verſöhnt werde. Außer Dieſem hat uns jene höhere Macht, die unſer Vaterland bei allen ihm drohenden Gefahren, bis auf die letzten herunter, mit ſchirmender und bewahrender Hand erhalten hat, in dieſem entſcheidenden Augenblick mit einem Regenten beglückt, welcher den Thron unſerer Ahnherren mit dem feſten Vorſatze beſtiegen, ſeinem großen Berufe würdig zu leben, überall nur das Rechte, Wahre und Gute zu ſchaffen und zu erhalten; der das von ſeinem Vorfahren ſo rühmlich begonnene Werk der Verfaſſung raſtlos der Vollendung entgegenführt, und durch Gerechtigkeit und Humanität in wenig Monaten die Herzen aller ſeiner Unterthanen gewonnen hat. — Ich ſehe mich in einer Verſammlung von Männern, ausgezeichnet durch Geburt und Talente, von denen Mehrere in einer Reihe von Jahren dem Vaterland ehrenvoll gedient, Andere zugleich durch veröffentlichte Werke des Geiſtes ſich einen bleibenden Ruhm erworben haben. Ich ſehe mich in einer Geſellſchaft von Männern von anerkannt hoher Rechtlichkeit, die, bereichert mit den Erfahrungen einer vergangenen Zeit, vertraut mit den Bedürfniſſen unſeres Landes, durchdrungen von der heiligen Liebe zu Fürſt und Vaterland, rückſichtslos der hohen Beſtimmung, zu welcher ſie berufen ſind, ſich widmen, und indem ſie der Gegenwart genügen, zugleich der Zukunft zum Vorbild dienen werden. Wer würde nicht gerne unter den ungünſtigſten Verhältniſſen jedem Rufe willig folgen, wenn es gilt, den Ruhm und die Ehre ſeines Fürſten, das Glück ſeines Vaterlandes und die Zufriedenheit ſeiner Mitbürger zu erhalten oder zu erhöhen? Um wie viel bereitwilliger aber wird es geſchehen, wenn ein Zuſammenfluß der glücklichſten Ereigniſſe die Erreichung eines ſo ſchönen Ziels mit Sicherheit vorausſehen läßt! Indeſſen trete ich in eine neue, noch unverſuchte Laufbahn. In meiner frühen Jugend zu den Waffen gerufen, habe ich, im Geräuſche fortdauernder Kriege, weniger Zeit und Gelegenheit gehabt, mich den Künſten des friedlichen Verkehrs zu widmen. Ich werde daher auf Ihre ſchonende Nachſicht in mehr als einer Beziehung rechnen und mir ſolche zum Voraus

erbitten müſſen. Aber was mir auch an Erfahrung abgeht, das wird die tiefſte Verehrung und Ergebenheit gegen Se. königl. Hoheit den Großherzog, die innigſte Liebe des Vaterlandes und ſeiner Bewohner, der ſehnliche Wunſch und das unausgeſetzte Beſtreben, zu der Steigerung ſeines Glückes und ihrer Zufriedenheit beitragen zu können, reichlich erſetzen. Von meiner Kindheit an Ihnen bekannt, keiner unedlen Handlung mir bewußt, glaube ich mich der frohen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Sie mir ebenſo Ihr Zutrauen ſchenken werden, als mich der Großherzog des Seinigen würdig erachtet.

Erſte Kammer.

Dankadreſſe der erſten Kammer auf die Thronrede, am 28. April.

Durchlauchtigſter Großherzog! Nach vielen trüben und angſtvollen Jahren kann endlich Deutſchland mit Ruhe und Vertrauen der Zukunft entgegenſehen. Die auswärtige Uebermacht iſt gebrochen; die Erhaltung eines dauerhaften Friedens iſt das erhabene Ziel aller weiſen Regierungen, und das Streben nach zweckmäßigen Staatsverfaſſungen wird gewiß überall den Erfolg haben, daß die Fürſten und Völker in gegenſeitigem Vertrauen dem allgemeinen Beſten mit Kraft und Eifer ganz die nöthige Aufmerkſamkeit widmen. Das Badiſche Land erfreut ſich ſchon jetzt einer milden und weiſen Verfaſſung, geſchaffen durch das Wohlwollen eines edlen jungen Fürſten, — deſſen Name der dankbaren Nachwelt nicht ſchöner als durch dieſe Verfaſſung überliefert werden könnte, — und unverweilt in Vollziehung geſetzt durch Ew. königliche Hoheit, den hochverehrten Sohn des erhabenen Fürſten, deſſen geſegnete, muſterhafte Regierung nie aufhören wird, das unübertreffliche Vorbild weiſer Nachfolger zu ſeyn. Dankbar und beglückt vernahmen die Badener das erſte große Wort, welches Ew. königliche Hoheit bei dem Antritt Höchſtderen

Regierung ausgeſprochen: die feierliche Zuſicherung der feſten Handhabung der Verfaſſungs-Urkunde. — Mit gleichen Empfindungen vernahmen ſie die wiederholte Zuſicherung der dem Lande bewahrten Integrität *), und unvergeßlich wird ihnen die würdevolle Anrede ſeyn, womit Höchſtdieſelben die Ständeverſammlung, als Vater des Vaterlandes, mit deutſchem Ernſt und deutſcher Wärme huldvoll eröffneten **). Vergebens würden wir es verſuchen, Ew. königl. Hoheit unſere innigſte Dankbarkeit, unſere beglückenden Hoffnungen, redend anſchaulich zu machen. Aber feierlich wollen wir hiermit noch einmal geloben, daß es unſer ernſtliches Beſtreben ſeyn ſoll, als redliche Männer mit voller Wahrhaftigkeit eifrig, treu und uneigennützig unſere beſten Kräfte dem großen, uns aufgegebenen Werke, alſo, wie wir eidlich verſprochen haben, dem Wohl und Beſten des ganzen Landes, ohne Rückſicht auf beſondere Stände und Klaſſen, nach innerer Ueberzeugung zu widmen und durch die That zu bewähren, daß in unſerem Vaterland der reine, offene Sinn für Wahrheit und Recht rege und lebendig iſt. Wie uns daher auf der einen Seite nichts mehr angelegen ſeyn wird, als die Vertheidigung des geſetzmäßigen Anſehens der Regierung, ſo werden wir auf der andern Seite auch ernſtlich bemüht ſeyn, Ew. königl. Hoheit jede gerechte Beſchwerde unverholen vorzulegen, und ſtets der Ueberzeugung nachgehen, daß unparteiiſche, kraftvolle Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts die heiligſte aller bürgerlichen Pflichten iſt. Unſere vereinten Beſtrebungen werden alſo dahin gerichtet ſeyn, daß die Verfaſſung in ihrer wohlthätigen Entwicklung der Stützpunkt aller löblichen Unternehmungen, der Schild der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums, und das feſte Band werde, welches alle Klaſſen in brüderlichem Verein zu gleicher Verehrung und gleichem Wetteifer für

---

*) In Bezug auf die Anſprüche Bayerns auf die Pfalz. A. d. H.
**) S. Seite 1.

die Sache des Throns und des Vaterlandes als unzertrennbare Einheit unauflöslich verbindet. So zweifeln wir dann nicht entfernt an dem völligen Gelingen der guten Sache, beſeelt durch den lebhaften Wunſch, daß Ew. königl. Hoheit in einer langen Reihe glücklicher Jahre dem Vaterland erhalten bleiben, und ſich auf's Neue durch den Erfolg überzeugen, wie viel ein weiſer, gerechter Fürſt, vereinigt mit freien Bürgern, vermag, und wie ſo ganz mit warmer, reiner Dankbarkeit in unſerm guten Vaterlande die Treue des Volks den Edelmuth ſeiner Fürſten zu erkennen weiß.

Ew. königl. Hoheit unterthänigſt treu gehorſamſte erſte Kammer der Landſtände.

Wilhelm, Markgraf zu Baden.
Freiherr v. Züllnhardt*).
Hofrath v. Rotteck **).

Zweite Kammer.

Rede des Freiherrn von Liebenſtein, beantragend die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration und die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen. (Sitzung vom 3. Mai.)

Meine Herren!

Sie haben ſoeben die nähere Begründung des Antrags auf Einführung der Geſchwornengerichte für die Beurtheilung von peinlichen Rechtsſachen und Injurien vernommen ***).

Ich ſtimme dem Antrage von ganzem Herzen bei, weil ich auf das Lebhafteſte überzeugt bin, daß Preßfreiheit

*) Als erſter Sekretär der erſten Kammer.
**) Als zweiter Sekretär der erſten Kammer.
***) In einem in derſelben Sitzung vom Abgeordneten Deimling gehaltenen Vortrag.

und Geſchwornengerichte die zwei Hauptpfeiler ſind, auf die jede freiſinnige Verfaſſung ſich ſtützen muß, und daß ohne dieſe erſten Fundamente des Gebäudes jede verfaſſungsmäßige Freiheit nur ſcheinbar und auf die Dauer unhaltbar iſt.

Faſſen wir das öffentliche, mündliche Verfahren aus dem Geſichtspunkt einer bloßen Rechtsanſtalt, ohne Beziehung auf conſtitutionelles Völkerleben, in's Auge, ſo müſſen ſeine Vorzüge vor dem geheimen ſchriftlichen Prozeſſe, wie mich dünkt, jedem von Vorurtheilen ungeblendeten Verſtande auf den erſten Blick einleuchten.

Das öffentliche, mündliche Verfahren iſt kürzer, als das geheime ſchriftliche, wirkt daher wohlthätig auf die Schnelle der Entſcheidung.

Es erleichtert die klare Ausmittelung der Thatſachen und geſchichtlichen Verhältniſſe, die für die Entſcheidung von Rechtsfällen immer von unendlich höherem Werth iſt, als die geſchickteſten und gelehrteſten Rechtsausführungen.

Weil das öffentliche Verfahren kürzer iſt, muß es auch wohlfeiler ſeyn, wenn die geſetzlichen Beſtimmungen über Alles, was ſich auf Proceßkoſten bezieht, vernünftig und in liberalem Geiſte getroffen werden.

Das öffentliche Verfahren allein gewährt den Parteien eine klare Einſicht des Ganzen ihrer Sachen, und iſt daher auch nur allein geeignet, ihnen Vertrauen in die Geſetzlichkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege einzuflößen.

Nur wo die Rechtsſachen in allen Inſtanzen öffentlich, vor förmlichen, mit einer hinlänglichen Zahl von Richtern beſetzten Gerichtshöfen verhandelt werden, kann man mit Erfolg verlangen, daß jeder Bürger des Staats, ohne Ausnahme, ſein Recht vor ihnen ſuche und nehme, und der mit allen Ideen des Zeitalters in ſchneidendem Widerſpruche ſtehende, befreite Gerichtsſtand ganzer Klaſſen von Staatsbürgern ganz und für immer aufhöre.

Die Natur des öffentlichen Verfahrens muß nach und nach aus den Gerichtsſälen die ſchlechten Sach=

walter verſcheuchen, die Rabuliſten, die Geſetzverdreher und Winkelſchmierer. Wenn nur tüchtige, rechtskundige und talentvolle Männer vor den Schranken mit Erfolg erſcheinen können, ſo wird der hochachtbare Stand der Advokaten, aus deſſen Schooß in England und Frankreich ſchon ſo viele große Staatsmänner, Zierden ihres Vaterlandes, hervorgegangen ſind, bald auch bei uns die Stufe von öffentlichem Anſehen einnehmen, von der er gegenwärtig, weniger durch eigenes Verſchulden, als durch ganz verkehrte Staatsanſtalten, ſich verdrängt ſieht.

Das öffentliche Verfahren endlich gewährt Denen, welche das Recht vor den Gerichten ſuchen müſſen, eine Bürgſchaft für die Tauglichkeit und Redlichkeit der Richter, welche keine Aufſichtsanſtalt des Staats, wie klug erſonnen ſie auch immer ſeyn möge, in gleichem Grade gewähren kann. Ein unwiſſender, ein beſtechlicher, ein gewiſſenloſer Richter kann dem vollen Lichtſtrahl der Sonne der Oeffentlichkeit nicht lange Trotz bieten.

Betrachten wir das öffentliche Verfahren vor Gericht aus dem Geſichtspunkte ſeines Zuſammenhangs mit dem Staatsleben der Völker, ſo kann durchaus nicht verkannt werden, daß es eine der unentbehrlichſten Grundlagen der verfaſſungsmäßigen Freiheit iſt.

Die Freiheit, ſelbſt ein Kind des Lichts, ſtößt jedes dunkle Geheimniß mit Widerwillen zurück.

Sie will den Stuhl des Richters aus den dumpfen, verſchloſſenen Stuben wieder hinausrücken auf den offenen, freien Markt, wo ihn die großen Völker des Alterthums aufgerichtet hatten.

Die theilnehmende Menge ſoll aus den gerichtlichen Verhandlungen die ihr heilſame Kunde der Rechtsverhältniſſe des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens ſchöpfen. Sie ſoll hier die heilige Liebe des Vaterlandes, die treue Anhänglichkeit an ſeine Einrichtungen und Geſetze in vollen Strömen trinken und ſich ſtählen zum Kampf auf Leben und Tod gegen Jeden, der ihr theures Vaterland, ſeine Unabhängigkeit und Freiheit antaſten möchte. Der offene Gerichtsſaal ſoll die Vorhalle ſeyn, worin die würdigen

Volksvertreter, die kraftvollen Redner, die weiſen Staatsmänner, die Weihe zu ihrem erhabenen Beruf empfangen.

Haben wir einmal den großen Grundſatz der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ausgeſprochen, ſo muß die gänzliche Trennung der bei uns in der erſten Inſtanz noch vereinigten Rechtspflege und Verwaltung von ſelbſt folgen.

Wenn ein einzelner Menſch die geſammte bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erſter Inſtanz verwalten und dabei der politiſchen und polizeilichen Adminiſtration in allen ihren Zweigen vorſtehen ſoll; wenn er genöthigt iſt, in unzähligen einzelnen Rechtsfällen zugleich der Sachwalter von meiſt durchaus rechtsunkundigen Parteien und ihr Richter zu ſeyn, dabei ſich als vollziehendes Werkzeug aller oberen Zweige der Staatsverwaltung gebrauchen laſſen muß, — ſo ſetzt eine ſo ſeltſame Zuſammenhäufung von Befugniſſen und Pflichten einen Zuſtand patriarchaliſcher Unſchuld bei Volk und Regierung voraus. Die Rechtsverhältniſſe müſſen höchſt einfach ſeyn. Die obere Verwaltung des Staats, in ſo fern ſie nicht Rechtsflege iſt, muß blos väterlich und durchaus mit ſich ſelbſt einig ſeyn.

In den Herzen des Volks muß die reine Flamme des kindlichen Vertrauens noch wohlthätig erwärmend lodern.

Wo aber mit den Fortſchritten der bürgerlichen Entwicklung die Rechtsverhältniſſe höchſt verſchlungen, die Anwendung der Geſetze ſehr ſchwierig geworden iſt; wo die Staatsverwaltung in verſchiedene, ſich unabhängig gegenüberſtehende Zweige geſpalten iſt und eine unruhige, ſtets um ſich greifende Thätigkeit alle, ſelbſt die zarteſten Verhältniſſe des menſchlichen Lebens, in den Verein der Schreibſtube gezogen hat; wo die heilige Flamme des öffentlichen Vertrauens unter Mißgeſchick und getäuſchten Erwartungen aller Art längſt erſtickt iſt, da muß die Häufung ſo verſchiedener Befugniſſe und Gewalten auf E i n Haupt nothwendig die übelſten Wirkungen erzeugen. Wenn ſie die Adminiſtration da, wo ſie wahrhaft wohlthätig eingreifen könnte, meiſtens durch das Gewicht ihrer eigenen Maſſe lähmt, ſo vernichtet ſie vollends und überall die

ganze Würde und jeden äußern Anſchein von Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Wenn bei uns das Recht in erſter Inſtanz nicht allenthalben ſchlimm verwaltet wird, ſo iſt es wahrlich nicht das Verdienſt der Formen, ſondern die Frucht der guten perſönlichen Eigenſchaften der einzelnen Beamten, ihrer Berufstreue, Uneigennützigkeit und Arbeitſamkeit. Denn unſere Formen verhindern Nichts und geſtatten Alles. Dafür aber ſollen im öffentlichen Leben feſte, unwandelbare Formen aufgeſtellt ſeyn, daß ſie eine kräftige Schutzwehr gegen Mißbräuche darbieten und einen entſchieden böſen Willen zügeln.

Um Alles in Eine Bemerkung zuſammenzufaſſen:

Man mache den Verſuch, den Völkern, welchen die Wohlthat öffentlicher Rechtspflege ſchon zu Theil geworden, dieſes unſchätzbare Gut zu entreißen, und Ein Schrei der Entrüſtung wird aus dem Mund aller Glieder des Volkes erſchallen. Man reiße unſer ganzes Gebäude der Rechtspflege nieder, und nicht Eine Stimme beklagender Theilnahme wird in den Reihen des Volkes laut werden. Nur einige Baumeiſter und Zimmerleute, welche bei dem täglichen Flicken und Ausbeſſern bisher Beſchäftigung und Nahrung fanden, werden vielleicht nicht jeden Seufzer unterdrücken können. Eine ſo hochwichtige, in alle Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens tief eingreifende Veränderung, wie die gänzliche Umgeſtaltung aller bisherigen Formen der Rechtspflege, kann und darf aber nicht übereilt werden.

Zweite Kammer.

Antrag des Abgeordneten Dr. Kern auf Beſſerſtellung der Schullehrer. (Sitzung vom 13. Mai.)

Es mag auffallen, daß eine Verſammlung, welche niedergeſetzt worden, um die Leiden des Volks zu lindern, auf

Erhöhung der Bedürfniſſe und Laſten anträgt; allein ich kann nicht glauben, daß die höchſte Tendenz der Landſtände das Finanzielle ſey und daß unſer ganzes Wirken ſich nur auf die Frage beſchränke: ob es nicht möglich ſey, wohlfeiler regiert zu werden? Das allgemeine Landeswohl in allen ſeinen Beziehungen iſt der ſchöne Lichtpunkt, der uns in der Ferne leuchtet und welchem wir ſelbſt dann mit muthigem Fortſchreiten näher zu rücken ſuchen müſſen, wenn auch in Dingen von hoher Bedeutung nur Opfer unvermeidlich werden ſollten.

Zu dieſen höchſt wichtigen Landes-Angelegenheiten gehört unzweifelhaft das Schulweſen. Wirklich iſt es eine ſehr erfreuliche Erſcheinung, daß beinahe von allen Regierungen die Wichtigkeit des Volksunterrichtes allgemein anerkannt und die Verbeſſerung deſſelben zu einer vorzüglichen Staats-Angelegenheit gemacht wird. Insbeſondere in unſerm Großherzogthum hat man ſelbſt während der fürchterlichſten Stürme der Zeit das allmälige Fortſchreiten zur Verbeſſerung des Schulweſens nicht unterbrochen, und es iſt wohl nicht zu verkennen, daß in dieſer Hinſicht durch das wohlthätige Zuſammenwirken der Regierung, der Vollziehungs-Behörden, der Dekanate und der Pfarrer, ſehr Vieles geſchehen ſey. Vorzüglich verdient die ſchöne pädagogiſche Bildungs-Anſtalt in Raſtatt, welche ſo manchen braven Schullehrer in alle Theile des Großherzogthumes verſchickt hat, den Dank der Nation. Aber ſehr Vieles bleibt auch noch zu thun übrig, und es wäre umſonſt, leugnen zu wollen, daß unſere Landſchulen, beſonders in den armen Gebirgs-Gegenden, in einem ſehr ſchlechten Zuſtande ſeyen. Dieſe nicht erfreuliche Ueberzeugung hat ſich gewiß jedem hellſehenden, wahrheitliebenden Schulfreunde ſchon längſt aufgedrungen, und man wird mir die Ausmalung dieſes traurigen Bildes gern erlaſſen. Die innere Verbeſſerung des Schulweſens, die Entwerfung eines geeigneten Schulplanes, die Wahl vorzüglicher Schulbücher, die Feſtſetzung einer beſtimmten Lehrmethode, die Vorſchriften zu Bildung und Prüfung der Lehrer, muß ich wirklichen Pädagogen und der weiſen Fürſorge der Regierung

überlaſſen und mich hier blos auf das Haupthinderniß aller Schul-Verbeſſerungen beſchränken, nämlich auf den elenden Zuſtand der Lehrer in Hinſicht ihrer Schulgehalte.

Es iſt wirklich ein auffallender, ſchneidender Widerſpruch zwiſchen den großen Forderungen, welche an Lehrer gemacht und beinahe mit jedem Semeſter geſteigert werden, und zwiſchen der erbärmlichen Lage, in welcher man auch die verdienteſten Schullehrer ſchmachten läßt. Bei keiner Schule wird ſich damit begnügt, daß die Kinder im Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Der Lehrer ſoll, nach den neuern Schuleinrichtungen, Geſchichte, Erdkunde, höhere Arithmetik, Geometrie, phyſiſche Sprachkenntniß, Naturgeſchichte, Geſundheitslehre, Pomologie, Botanik verſtehen und in jeder Hinſicht ein vielſeitig gebildeter Mann ſeyn. Er muß die Elementarſchule, die Induſtrieſchule, die Nachſchule, die Sonntagsſchule beſorgen, und am Ende wohl gar noch eine Turnanſtalt einrichten, und ſolches ſind die Vortheile, die man für eine ſolche Anſtrengung bietet.

Vor nicht gar langer Zeit waren eigentlich auf dem Schwarzwalde gar keine öffentlichen Schulen, ſondern ein Landſtreicher oder ein dienſtloſer Knecht wanderte von Hof zu Hof und ſuchte im Taglohne die Kinder mit Knüttel und Ruthe zu bilden. Vor wenig Jahren noch waren die Beiſpiele nicht ſelten, daß ſelbſt da, wo wirkliche Schulen errichtet ſind, die armen Gemeinden des Schwarzwaldes das Schulhalten jährlich an den Wenigſtnehmenden verdingten und hiebei einzig nur darauf dachten, ſo wohlfeil als möglich einen Schulhalter aufzutreiben.

Wenn dieſe groben Mißbräuche dermalen nicht mehr geduldet werden, ſo fehlt es doch bis auf den heutigen Tag nicht an Schulen, wo der Lehrer gar keinen Gehalt hat, ſondern blos auf den Wandertiſch verwieſen und alle Tage von einem andern Bauer mit den Knechten und Mägden kümmerlich abgefüttert wird, oder wo die ganze Schulbeſoldung in jährlichen 15, 20, bis 30 fl. beſteht. In ſehr wenigen Schulen des Schwarzwaldes erreichen die Schulgehalte die Summe von 80—100 fl., und ſelbſt auf dem

flachen Lande bei weniger armen Gemeinden ſind in allen Theilen des Großherzogthums Schuldienſte mit einer Beſoldung von 150 — 200 fl. keine häufige Erſcheinung.

Die nächſte Folge dieſer erbärmlichen Verhältniſſe der erſten Volkslehrer iſt ſehr natürlich der elende Zuſtand der Schulen ſelbſt. Wer wird wohl unter ſolchen Umſtänden, wenn ihm irgend ein anderer Nahrungszweig übrig bleibt, ſich zu dem mühſamen, weder Verdienſt noch Ehre bringenden Schulfach entſchließen? und wie oft war man bei Erledigung einer Schwarzwälderſchule in dem Falle, wegen Mangel tauglicher Bewerber irgend einen Bauer, welcher ſelbſt kaum leſen und ſchreiben konnte, unmittelbar vom Pfluge zu nehmen, ein Paar Wochen bei einem Muſterlehrer unterrichten zu laſſen, und dann in Gottes Namen als Schullehrer anzuſtellen, wo er ſehr bald entweder durch ſeine Erbärmlichkeit zum Geſpötte ward, oder mit ſtarker Fauſt den Schulſcepter über die Köpfe der Kinder ſchwang und in keinem Falle die Volksbildung auch nur um eine Linie vorwärts zu rücken verſtand, übrigens aber entweder bei den Bauern betteln, oder im Taglohne arbeiten mußte, und die Schule, um dem Hungertode zu entlaufen, nur als Nebenſache behandeln konnte.

Dies traurige Bild iſt keine Uebertreibung und kann auf dem Schwarzwalde, in der Rheinpfalz, im Odenwalde und überhaupt in allen ärmeren Landestheilen des Großherzogthums, mit Beiſpielen genug belegt werden.

So kann die Sache nicht bleiben, ſchleunige Abhülfe iſt abſolut nothwendig, und ich ſollte glauben, die Frage:

„Wie kann durch Beſſerſtellung der Schullehrer eine
„Verbeſſerung des erſten Volksunterrichtes auf Land-
„ſchulen möglich gemacht werden?“

ſey ein höchſt wichtiger, auf das Wohl unſeres Vaterlandes weſentlich einfließender und der Einſchreitung der landſtändiſchen Verſammlung ſehr würdiger Gegenſtand.

Ich weiß wohl, daß es ausgeſprochener Grundſatz iſt, die Schulkoſten ſeyen lediglich eine der Volksgemeinde aufliegende Lokallaſt, und in dieſer Vorausſetzung wäre freilich die Sache ſehr leicht abgethan; es bedarf nichts, als

eines bald fertigen General-Ediktes, daß jede Gemeinde durch Umlage den Schulgehalt bis auf eine gewiſſe Summe erhöhen müſſe.

Allein das iſt leichter geſagt als gethan, und gerade in jenen Landestheilen, wo die Schullehrer am ſchlechteſten ſtehen, iſt die Ausführung der obigen Grundſätze ganz unmöglich. Auf dem ganzen Schwarzwalde beſitzen nämlich die Gemeinden durchaus kein Vermögen, keine Capitalien, keine Gefälle, keine Liegenſchaften, ſelbſt die Waldungen ſind größtentheils Privateigenthum, und höchſtens die Waide-Plätze gehören der Gemeinheit. Eine nothwendige Folge hievon iſt, daß alle Gemeindebedürfniſſe blos allein durch Umlagen gedeckt werden, welche daher bei allen ſchwarzwälder Gemeinden ſehr beträchtlich ſind, und gar oft das Drei- und Vierfache der herrſchaftlichen Steuer betragen. Wie iſt es nun möglich, wenn man nicht den ohnedem ſo ſehr verarmten Schwarzwälder ganz erdrücken will, noch weitere Umlagen auf ihn zu häufen? und würde nicht nothwendig die wohlthätige Einwirkung des Lehramtes auf das verwilderte Gemüth des rohen Schwarzwälders unendlich erſchwert werden, wenn man ihm eine Sache, die er ohnedem für ſehr überflüſſig hält, durch Gelderpreſſungen noch gehäſſiger machte?

Nach meiner Anſicht ſollten daher die Aufbeſſerungen der Schulgehalte bei den Gemeinden des Schwarzwaldes und überhaupt bei allen Gemeinden des ganzen Landes, welche kein Commun-Vermögen beſitzen, und ohnedem zur Beſtreitung ihrer Gemeindebedürfniſſe mit hohen Umlagen gedrückt ſind, durchaus nicht von den Gemeinden ſelbſt erpreßt, ſondern weit eher im äußerſten Nothfalle auf die Staatskaſſe übernommen werden. Schon durch die Inſtruktion für die Amtskaſſen wird ja verordnet, daß, im Falle der großen Verarmung einer Gemeinde, die Amtskaſſe in's Mittel zu treten, und alſo die Staatskaſſe, aus welcher nämlich die erſtere dotirt wird, die nöthigen Zuſchüſſe zu leiſten habe.

Bei den bisher dargeſtellten Verhältniſſen glaube ich daher folgende Vorſchläge machen zu dürfen:

1) Jeder Schullehrer iſt ein wirklicher Staatsbeamter, und muß zur Theilnahme an der General-Wittwenkaſſe zugelaſſen werden.

2) Jedem Lehrer in Städten gebührt wenigſtens eine Beſoldung von 400 fl.; jedem Lehrer auf dem Lande wenigſtens 300 fl.; jedem Proviſor oder Schulgehülfen wenigſtens 150 fl.; und nebſt dieſer Geldbeſoldung hat jeder wirklich angeſtellte Lehrer freie Wohnung und unentgeldliches Holz.

3) Alle Schulgehalte ſind in Subſidium auf die Staatskaſſe radicirt und dieſelbe muß in allen Fällen in's Mittel gezogen werden, in welchen die Erhöhung des Schulgehaltes auf das obige Minimum nicht in anderen Wegen verwirklicht werden kann. Um jedoch der Staatskaſſe dieſe Subſidiarhaftung ſo viel möglich zu erleichtern, gelten folgende Grundſätze:

a) Ueberall, wo bisher die Landesherrſchaft, der Grundherr, der Schutzpatron, die Gemeindekaſſe, die Lokalſtiftungen, oder ſonſt wer immer, Beiträge zur Schulbeſoldung liefern mußten, hat dieſe Schuldigkeit fortan zu verbleiben, und der dermalige Stand muß zur Baſis genommen werden.

b) Die Schulwohnung für den Lehrer und den unentgeldlichen Holzbedarf für denſelben hat überall und ohne alle Ausnahme die Schulgemeinde zu beſtreiten.

c) Es iſt ſehr billig, daß die Eltern ein kleines Schulgeld bezahlen, und wenn nur für jedes Semeſter in Städten 24 kr. und auf dem Lande 12 kr. von jedem Schulkinde eingezogen werden, ſo ergibt ſich hieraus ſchon ein bedeutender Beitrag zur Schulbeſoldung. Nur darf der Lehrer, um alle auf das Lehramt ſo höchſt ſchädlich einwirkenden Gehäſſigkeiten zu vermeiden, mit dem Einzuge der Schulgelder durchaus Nichts zu thun haben, ſondern der Gemeindeverrechner muß dieſelben erheben, und dann zuſammen die Gelder halbjährig an den Lehrer abliefern. In den ſeltenen Fällen, wo ganz

arme Eltern, nach dem Urtheile des Ortsvorſtandes und des Pfarrers, nicht einmal dieſes kleine Schulgeld aufzubringen vermögen, muß daſſelbe aus dem Almoſenfond, oder, wo keiner beſteht, aus der Communkaſſe bezahlt werden, und der Lehrer hat immer den ganzen Betrag zu erhalten.

d) In der Conſtitutions-Urkunde iſt der ſchöne Grundſatz aufgeſtellt, daß keine Localſtiftung hinweggezogen, oder zu fremden Zwecken verwendet werden dürfe. Allein es iſt wohl dem Willen des frommen Stifters nicht zuwider, und kann nicht als eine fremdartige Verwendung angeſehen werden, wenn von milden Localſtiftungen, welche über ihre geſtifteten Zwecke noch einen Gefällsüberſchuß haben, ein Theil derſelben für den Volksunterricht in dem Orte der Stiftung verwendet wird. — Daher ſoll überall, wo die Ortsheiligen, Kapellenfonds, Brüderſchaften ꝛc. über Abſchlag aller auf ihre geſtifteten Zwecke nöthigen Auslagen noch einen ſicheren jährlichen Ueberſchuß haben, ein Theil deſſelben zur Schulbeſoldung gezogen werden.

Die Beſtimmung dieſes verhältnißmäßigen Beitrags ſetzt in jedem einzelnen Falle richtige Durchſchnittsberechnungen voraus, und muß im Einverſtändniſſe von der geiſtlichen und weltlichen Behörde ausgeſprochen werden.

e) Es iſt nicht gut, wenn der Schullehrer ein Handwerk treibt, oder bedeutende Nebenverdienſte hat, weil er dadurch zu ſehr vom Schulweſen abgezogen und gar leicht dazu verleitet wird, daſſelbe als bloße Nebenſache zu behandeln, allein es gibt doch einige Nebendienſte, welche mit dem Lehrerdienſte ohnedem in einiger Verbindung ſtehen, und den Zuſtand des Lehrers ſehr verbeſſern können, ohne ihn zu viel von der Schule abzuziehen, — ich meine den Sigriſtendienſt und die Gerichtsſchreiberei.

Es ſollte eine allgemeine Regel ſeyn, daß der Lehrer auf dem Lande zugleich Sigriſt iſt, und von

dieſer Regel nur da eine Ausnahme gemacht werden, wo die Vereinigung vorerſt bis zur nächſten Vakatur des Sigriſtendienſtes abgewartet werden muß, indem der Sigriſt nirgends eine Signatur für ſich hat und, wie dies bei allen dergleichen Nebendienſten der Fall iſt, überall ohne alle Weiterungen entlaſſen werden kann.

Die Vereinigung des Lehrerdienſtes mit der Gerichtsſchreiberei möchte ich gerne umgehen, weil dadurch, beſonders wenn durch eine neue Gemeindeordnung der Wirkungskreis der Ortsgerichte bedeutend erweitert wird, der Lehrer zu ſehr von der Schule abgezogen und vielleicht zu tief in fremde Geſchäfte verwickelt werden möchte. Allein ohne dieſe Vereinigung würden wohl die aus der Staatskaſſe erforderlichen Zuſchußſummen viel zu hoch anſchwellen. Auch könnten durch dieſe Vereinigung die großen Vortheile erreicht werden, daß nicht nur eine Aufbeſſerung des Schulgehaltes erzweckt und der Lehrer am Anſehen gewinnen, ſondern auch zuverläſſig die in mancher Hinſicht wichtigen Gerichtsſchreiberei-Geſchäfte am beſten beſorgt würden.

Unter die dem Lehrer aufzutragenden Nebendienſte mag ich den Acciſordienſt nicht aufnehmen, theils weil die Erhebung dieſer gehäſſigen Abgabe dem Lehramte in der Liebe und Achtung der Gemeinde, ohne welche die wohlthätige Einwirkung deſſelben zum großen Theile verſchwindet, ſehr ſchaden würde, und theils weil ich hoffen zu dürfen glaube, daß wenigſtens diejenigen Theile der Acciſe, welche einen beſonderen Erheber in jeder Gemeinde nothwendig machen, aufhören werden.

f) Durch alle dieſe Mittel und Wege würden wohl die Schulgehalte bei dem größten Theile der Schulen ſich von ſelbſt und ohne Einſchreitung der Staatskaſſen auf die obigen Normalſummen erhöhen. Wo aber dies der Fall nicht iſt, da muß die Staatskaſſe, auf welche alle Schulgehalte definitiv

radicirt ſind, mit dem nöthigen Zuſchuſſe in's Mittel treten. Groß können die hiezu nöthigen Summen in keinem Falle ſeyn, weil nur bei den wenigſten Schulen eine ſolche Subſidiaraushülfe der Staatskaſſe erforderlich ſeyn würde; genau beſtimmen läßt ſich aber hier die Größe des Zuſchuſſes nicht, theils weil ich die Zahl der Schulen aller Confeſſionen und die Verhältniſſe der bereits beſtehenden Schulcompetenzen nicht genug kenne, und theils weil vorerſt bei jeder Schule berechnet werden müßte, in wiefern durch die angegebenen Mittel die gedachten Schulcompetenzen erhöht werden. Wird der Dreiſamkreis zum Maßſtab angenommen, ſo dürfte beiläufig ein Zuſchuß von 15 bis 20,000 fl. genügen, um alle Schulgehalte des Großherzogthumes auf die Normalſummen zu erhöhen, und dieſer jährliche Zuſchuß dürfte wohl den Finanzetat der Staatskaſſe wenig angreifen. In jedem Falle aber gehören die Lehranſtalten, deren wohlgeordnete Einrichtung ſo höchſt wichtig für den Staat iſt, unter diejenigen Ausgaben, welche die allererſten Anſprüche auf die Staatskaſſen haben, und keine auch noch ſo ungünſtigen Finanzverhältniſſe können den Regenten der Pflicht entbinden, für die Volksbildung zu ſorgen.

Ich ſchließe mit der Bemerkung, daß an manchen Orten, vorzüglich wo vormalige Kloſterſchulen waren, beſondere Schulfonds exiſtiren, deren Gefälle alljährlich zum Beſten der Schulen, der Schulkinder und des Schullehrers verwendet werden. Es iſt begreiflich, daß dieſe Einrichtung ſehr wohlthätig wirken muß, und es wäre zu wünſchen, daß nach und nach überall dergleichen Schulfonds errichtet werden möchten. Ich halte die Verwirklichung dieſer Idee nicht für möglich und will hier nur einige Zuflüſſe namhaft machen, welche zur ſucceſiven Bildung dergleichen beſonderer Schulfonds verwendet werden könnten. Dahin gehört vorzüglich der ſogenannte Normalgulden, welcher bisher in den ehevor öſterreichiſchen Orten von allen Ver=

laſſenſchaften bezahlt worden und überall noch zu keiner Beſchwerde Anlaß gegeben hat.

Dann ſind überall für die ſaumſeligen, ohne Urſache und Entſchuldigung ausbleibenden Schulkinder kleine Strafgelder eingeführt, welche von den Eltern zu bezahlen ſind, und im Falle, daß dieſelben fortdauern ſollen, ebenfalls in den Schulfond gehören.

In den Nachbarſtaaten iſt bereits die Einrichtung, daß bei freudigen Familienereigniſſen, z. B. Heirathen, Kindstaufen ꝛc. eine kleine Abgabe für die Schule bezahlt werden muß. Wenn man auch Bedenken nimmt, dieſe Einrichtung nachzuahmen, ſo ſteht doch nichts im Wege, allgemein auszuſprechen, daß wenigſtens bei neuen Bürgeraufnahmen eine verhältnißmäßige Abgabe in den Schulfond geleiſtet werden müſſe, was um ſo billiger iſt, da der neue Bürger künftig an allen Schuleinrichtungen Theil nimmt. Endlich würden wohl, ſobald man von dem guten Fortgange der Sache überzeugt iſt, fromme Vermächtniſſe nicht lange ausbleiben, beſonders wenn die Pfarrer die Ueberzeugung zu verbreiten ſuchen, daß es weit verdienſtlicher ſey, die Schulen zu unterſtützen, als Meſſen zu ſtiften.

Durch dieſe und ähnliche Zuflüſſe könnte bei allen Schulen des Landes nach und nach ein Schulfond gebildet werden, deſſen Gefälle wohl bald hinreichen würden, um nützliche Schulbücher anzuſchaffen, arme Schulkinder zu unterſtützen, Prämien zu geben, verdiente Lehrer außerordentlich zu belohnen, die Schulgehalte zu erhöhen, und nach und nach jede Einſchreitung der Staatskaſſe entbehrlich zu machen. Die Verwaltung dergleichen beſonderer Schulfonds könnte wohl keine Weiterungen verurſachen; der Kirchenpfleger iſt zugleich Verrechner des Schulfonds; der Pfarrer und der Ortsvorſtand aber, unter Aufſicht des Amtes, ſind die anweiſende Behörde. Ich habe dieſen Vorſchlag wegen allmäliger Bildung beſonderer Schulfonds, welcher freilich hier nur mit den erſten Grundzügen angegeben iſt und einer weiteren Durchführung bedarf, nur deswegen berührt, um zu zeigen, daß die angetragenen Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe nicht auf ewige Zeiten dauern

ſollen — ſondern daß man mit einiger Wahrſcheinlichkeit hoffen dürfe, daß die beſonderen Schulfonds nach und nach in den Stand kommen werden, aus ihren Gefällen die abſolut nothwendigen Erhöhungen der Schulbeſoldungen ſelbſt zu decken.

Meine Herren, ich muß ſehr bitten, den Gegenſtand meines Antrages nicht für zu unbedeutend anzuſehen; freilich betrifft derſelbe zunächſt nur eine ſehr kleine, wenig geachtete Klaſſe der Staatsbürger; aber es iſt auch nicht von Perſonen die Rede, ſondern es handelt ſich um die Sache ſelbſt. Der öffentliche Volksunterricht iſt wahrhaftig ein Gegenſtand von hoher Bedeutung, welcher Jeden, der es mit ſeinem Vaterlande gut meint, anſprechen muß, und es iſt gewiß ein ſehr verdienſtliches Werk, wenn die hochanſehnliche Kammer das bisher jeder Verbeſſerung des Volksunterrichtes entgegenwirkende Haupthinderniß durch kräftige Einſchreitung zu heben ſucht.

Erſte Kammer.

Aus dem Vortrage des Hofraths von Rotteck, über die Studienfreiheit. (Sitzung vom 14. Mai.)

— Der ausgeſprochene Zweck dieſer Verordnungen *) iſt: Verminderung des allzugroßen Andrangs zu Staatsdienſten. Aber Verbot und Zwang ſind hiezu unnöthig. Wie bei jedem andern Zweige der Beſchäftigung, ſo bringt auch bei der Klaſſe der Studierenden die Natur der Dinge oder der Zuſammenhang der Verhältniſſe Alles weit beſſer und ſicherer in's Gleichmaß, als das Einſchreiten der Staatsgewalt. Wo, wie in unſerm Staate — Dank dem Geiſte der Regierung und den Ver-

*) Im Eingang ſeines Vortrages machte der Redner auf einige badiſche Regierungsverordnungen vom Jahr 1810 aufmerkſam, welche, „um die Concurrenz zu Staatsdienſten zu beſchränken", Denjenigen, die ſich Univerſitätsſtudien widmen wollten, die Erfüllung mancherlei ſchwieriger Bedingungen vorſchrieben, die namentlich dem Vermögensſtande galten. A. d. H.

kündigungen der Verfaſſungsurkunde — alle bürgerlichen Gewerbe und Beſchäftigungen der ihnen gebührenden Freiheit, Ermunterung und Ehre genießen, da wird der Andrang zu einem oder dem andern Erwerbswege oder Lebensgeſchäfte ſtets im Verhältniſſe zu der Ausſicht auf Verſorgung bleiben, und jede Erfahrung, welche ſolches Verhältniß als überſchritten darſtellt, ſchnell wirkſam ſeyn zur Verminderung des Andrangs, demnach zur Wiederherſtellung des Gleichgewichts. Es mögen wohl Mehrere aus bloßer Liebe zur Wiſſenſchaft ſich dem Studieren widmen; aber gegen ſo Edelgeſinnte iſt der Zweck des Geſetzes nicht gerichtet; — wer würde gerade gegen ſie das Wort der Ausſchließung ausſprechen? — Der Geſetzgeber hat die Meiſten, d. h. Diejenigen im Auge, deren Hauptbeweggrund zum Studieren die Ausſicht auf Staatsdienſte, überhaupt auf anſtändige Verſorgung, iſt. In dem Maße nun, als ſolche Ausſicht ſich verringert, muß auch, nach dem allgemeinen Geſetze des menſchlichen Begehrens, der Zuſammenfluß der Studierenden ſich vermindern. Es wird vielleicht — Erfahrungen ſind davon ſchon gemacht worden — auf den Andrang ein Mangel folgen, überhaupt aber, bei abwechſelnder Ebbe und Fluth, im Ganzen das richtige Verhältniß vorherrſchen.

Indeſſen ſcheint die Furcht vor jenem Andrang meiſt auf der Vorausſetzung zu beruhen, daß mit der Erlaubniß zum Studium auch ein Anſpruch auf Staatsdienſte ertheilt werde. Dieſe Vorausſetzung iſt wohl unrichtig. Der Staat bewilligt, als Gunſt und Wohlthat, die Benützung ſeiner Lehranſtalten Denjenigen, welche Luſt darnach tragen; er fordert als Bedingung für Staatsdienſte gute Zeugniſſe aus gewiſſen Lehrfächern u. ſ. w., aber durch Beides macht er ſich zu Nichts verbindlich. Er wählt nach freiem Gefallen Diejenigen der abſolvirten Candidaten aus, die er als Prakticanten in die eigentliche Pflanzſchule der Staatsdiener aufnehmen will, und er hat eine um ſo beſſere Auswahl, je mehr Studierende vorhanden ſind. Ueber dieſes Verhältniß ſollten eindringliche Be=

lehrungen erfolgen, dann würde der Zwang überflüſſig. Wollte man aber annehmen, daß Juriſten oder Mediciner als ſolche, oder vermöge der erhaltenen Erlaubniß zum Studium einen Anſpruch auf Anſtellung hätten, ſo müßte man ein Gleiches auch von den Zöglingen der Lyceen, ja der Gymnaſien behaupten, weil ſchon beim Eintritt in's Gymnaſium die Straße der gelehrten, von jener der gemeinbürgerlichen, Ausbildung ſich ſcheidet, und jener ſtillſchweigende Contract mit dem Staat über künftige Anſtellung entweder gar nie, oder gleich beim erſten Schritt in die gelehrte Laufbahn geſchloſſen wird. Dagegen wird allerdings ein anderer ſtillſchweigender Contract geſchloſſen mit Demjenigen, welchem man erlaubt, einzutreten in ſolche Laufbahn; der Contract nämlich, ihn das Begonnene — den Fall der erwieſenen Unfähigkeit ausgenommen — auch vollenden zu laſſen.

Welcher Jüngling nach wohl zurückgelegten Gymnaſial- und philoſophiſchen Studien zurückgewieſen wird von der Schwelle der Jurisprudenz oder Arzneiwiſſenſchaft, der mag mit gerechter Wage auftreten wider den Staat und ihm zurufen: „Warum erlaubteſt du mir, zwei Stadien meiner gewählten Laufbahn zu durchwandeln, wenn du mir das dritte zu verſchließen gedachteſt? Warum ließeſt du mich Kraft, Vermögen und die koſtbarſten Jahre aufwenden, in eitler, von dir ſelbſt erregter Hoffnung? — Gib mir zurück meine Kraft und meine Jahre; reiß aus dem Herzen mir die Liebe zur Wiſſenſchaft, die mit deiner Bewilligung ich gepflegt habe und die jetzt erſtarkt iſt durch vertrautere Bekanntſchaft, mich aber unglücklich macht, wenn ich ſie nimmer befriedigen ſoll!"

Wozu überhaupt die ängſtliche Abzählung der Staatsdienſte? — Dieſe Dienſte ſind ja nicht die einzige Verſorgungsart der Studirenden. Einem Arzte ſteht die ganze Welt offen, und der Juriſt mag in edlerem Privatdienſt, ja oft ſchon in beſſerer Selbſtberathung und in beſſerer Leitung ſeiner Familienangelegenheiten den Lohn für ſeine Studien finden. Ueberall aber ſoll es dem Staat erwünſcht ſeyn, daß auch in der Klaſſe der Unter-

thanen, die nicht wirkliche Staatsdiener ſind, Viele das Recht verſtehen und lieben, überhaupt Viele auf höherer Bildungsſtufe ſtehen. Nie wird er beſorgen dürfen, durch Brodloſigkeit Derjenigen, die mit Erfolg ſtudiert haben (der Unfähige oder Faule ſchließt ſich ſelbſt aus, von ihm rede ich nicht), beläſtigt oder gefährdet zu werden. Wer mit Erfolg ſeine Studien vollendet hat, und körperlich geſund iſt, der wird weder zu betrügen noch zu rauben brauchen um zu leben. Seine Wiſſenſchaft iſt ſein titulus mensae *).

Doch es mag ſeyn, daß ein kümmerliches Loos ihm falle. Soll der Staat ihn darum vorſichtsweiſe, aus Sorge für ſein Privatwohl, vom Studium ausſchließen? — Fürwahr! ſo weit geht die Pflicht, geht das Recht des Staates nicht. Jeden gegen alle Anderen, nicht aber den Einzelnen gegen Ihn ſelbſt zu ſchützen, iſt ſeine Aufgabe. Was dieſem Einzelnen gut oder ſchädlich ſey, darüber wird billig ihm ſelbſt das Urtheil überlaſſen, oder ſeinen Eltern und Vormündern. Es iſt nicht nach Principien zu beſtimmen, ſondern meiſt nur ſubjektiv, d. i. von der Selbſtſchätzung abhängig. Nur in Fällen der Verrücktheit eines Bürgers, oder der evidenten Verderblichkeit ſeines Beginnens, mag der Staat die Zwangsgewalt anwenden. Wann aber wäre die Wahl des Studiums evident verderblich für den Jüngling? Wie Viele, unter den ungünſtigſten Umſtänden dieſe Bahn betretend, ſind auf derſelben zu Glück und Ehren gelangt, Andere freilich nicht; aber wer kann Beides vorausſehen? Auch mag Bedenken getragen werden, Denjenigen als mundtodt, d. i. als unfähig zur vernünftigen Standeswahl, zu erklären, welcher, den Werth der Wiſſenſchaft als ſolcher anſchlagend, ſich freudig ihr widmet, ob auch lukrativere Ausſichten auf dem Wege gemeinbürgerlicher oder Gewerbsthätigkeit für ihn offen ſtünden, ja der die Gefahr einer ſelbſt kümmerlichen ökonomiſchen Lage heiter auf ſich nimmt, um

*) (Tiſchtitel) Geſicherte Lebensverſorgung.

nur ſeinen Geiſt und ſein Gemüth mit den edelſten Schätzen zu bereichern. Blicken wir umher im Badiſchen und ganzen deutſchen Vaterland, in der Gegenwart und in der Vergangenheit! Wie viele Namen begegnen uns überall im Glanze des wohlverdienten *) Ruhmes und der wohlthätigſten Wirkſamkeit; ausgezeichnete Staatsmänner, Beamte und Schriftſteller, welche — falls in ihrer Jugend die heutigen (die Studienfreiheit beſchränkenden) Geſetze gegolten hätten, — ausgeſchloſſen worden wären von der gelehrten Laufbahn! — Welcher Verluſt für den Staat, für die Menſchheit, wenn dies geſchehen wäre! Und für jene Edlen ſelbſt, welch' unerſetzlicher Verluſt an rein geiſtigem Gut, an dem Theuerſten, was ihrem Leben Werth gibt, wenn aus Fürſorge für ihr bürgerliches Fortkommen die Hochſchule ihnen verſchloſſen, die Bereicherung des Geiſtes ihnen wäre verſagt worden!

— „Aber die Schulen ſind Staatsanſtalten! Alſo liegt es in der Macht des Staates, ihren Gebrauch zu gewähren oder zu verweigern, wem er will." — Wir entgegnen: Staatsanſtalten ſind, als ſolche, Gemeingut aller Bürger, der Benützung nach wie dem Eigenthum. Nur der ausgedrückte Zweck der Gründung, oder die Natur der Dinge können eine Ausſchließung bewirken. Alſo ſind freilich Krankenhäuſer nicht für die Geſunden, Erziehungsanſtalten nicht für die Greiſe da. Univerſitäten ſind ſchon ihrem Namen nach Allen gewidmet, welche ſtudieren können und ſtudieren wollen. Hart wär' es und ungerecht, den Reichen, die ohnehin ſchon ſo viele Vortheile vor den Armen durch die Natur der Dinge und durch's geſellſchaftliche Recht **) genießen, auch noch ganz willkürlich ein Vorrecht zum Studium zu ertheilen. Solche Begünſtigung einer Klaſſe auf Unkoſten der anderen, überhaupt ſolche Beſchränkung der Studierfreiheit, wie die noch beſtehenden Geſetze ***) ſie beſtimmen, ſteht

*) Und oft mühſelig genug erkämpften. A. d. H.
**) Warum nicht lieber: „durch ihre gewichtige Stellung, durch ihren klingenden Einfluß in der Geſellſchaft." (?) A. d. H.
***) S. die erſte Note zu dieſer Rede.

im directen Widerſpruch mit dem Staatszwecke und iſt höchſt gefährlich für die Geſammtheit.

Der Hauptzweck des Staates beſteht ja in der Herſtellung der Bedingungen der größtmöglichen Freiheit*), oder in der möglichſt erweiterten und geſicherten Regſamkeit menſchlicher Kräfte. Von ſolchem Standpunkte ausgehend, haben die liberalen Regierungen der neueren Zeit die, barbariſchen Jahrhunderten entſproßten, Beſchränkungen der bürgerlichen Induſtrie und freien Standeswahl wieder abgeſchafft, und ſo viele Freiheit, als nur mit den — auf etwa gültig erkannten Titeln gegründeten — Privatrechten, (z. B. Zunftrechten, Bannrechten ꝛc.,) vereinbarlich iſt, wieder hergeſtellt. Sollte nun gerade die nach ihrer Natur freie Wiſſenſchaft, welche ſelbſt in den Jahrhunderten der engſten Beſchränkung bürgerlicher Gewerbe ſich der Anerkenntniß jener freien, weil geiſtigen, Natur erfreute, ſollte ſie, die ſchon durch ihren von Alters hergebrachten Namen ausgezeichnete und den Feſſeln des Zunftzwanges entrückte freie Kunſt und Wiſſenſchaft, jetzt, in den Tagen ihrer Veredlung und in der Zeit der ſo erfreulich voranſchreitenden allgemeinen bürgerlichen Freiheit, allein deren Segnungen entbehren, und nur ſchüchtern, eingeengt durch Verbot und Zwang, einhergehen?

Was wird die Folge davon ſeyn? — Mit der Verminderung der Concurrenz zu Staatsdienſten, wird auch der Wetteifer verringert, und durch Beides die Pflanzſchule der Staatsdiener verſchlechtert. Manches herrliche Talent, wegen Mangel an Glücksgütern, geht für den Staat oder deſſen edlere Dienſte verloren, und auch den Auserwählten fehlt der Sporn des Wetteifers. Die ausgeſprochene (wenigſtens indirect ausgeſprochene) Verbindlichkeit des Staates zur Anſtellung der mit Erlaubniß Studierenden benimmt denſelben die Beſorgniß einer künftigen Dienſtloſigkeit. Es genügt ihnen, daß ſie nur tauglich, d. h. zur Noth befähigt, erſcheinen. Bei frei-

*) Aber ohne Beeinträchtigung der Freiheit eines Andern. A. d. H.

gegebener Concurrenz aber iſt Auszeichnung, iſt Vortrefflichkeit das Ziel, weil nothwendig zum Fortkommen.

Die Ueberzeugung hievon mag, bei allgemeiner Studierfreiheit, manchen Beamten-Sohn oder reichen Jüngling vom Studium abhalten; denn ihm droht ja Verdrängung durch den talentvollern oder eifrigern Gemeinen und Armen. Er wählt alſo ein bürgerliches Geſchäft, und bringt es zu Ehren durch ſein Vermögen oder ſeinen Namen. Jetzt benützen die Beamten und die Reichen die ihnen dargebotene geſetzliche Gunſt. Auch ihre minder fähigen Söhne ſtudieren: das Amt entgeht ihnen ja nicht. Der Staat hat alſo die Pflanzſchule ſeiner Beamten nicht nur verkleinert, ſondern zugleich verſchlechtert; auch hat er einen Weg vernichtet zu der ſo wohlthätigen Vermiſchung der Stände.

Endlich, was das Schlimmſte iſt, die vorzugsweiſe Berufung der Reichen und der Beamten-Söhne bewirkt bald eine völlige Ausſchließung der Armen und Gemeinen. Jene werden immer zahlreich genug ſeyn, um die Lücken im Staatsdienſte auszufüllen; und ſo wird dieſer Staatsdienſt wie erblich in gewiſſen auserleſenen oder glückbegünſtigten Familien bleiben, und es wird der Reichthum, als zu ſeinen andern Reizen noch Gewalt verheißend und zu Würden führend, ohne Maß geliebt und geehrt werden *). Alsdann wird eine traurige Sonderung des Volks in zwei Claſſen, eine der Gemeinen und Armen **), die andere der Beamten und Reichen, ſich bilden; nicht etwa in allmäligen Uebergängen und auch mildernder gegenſeitiger Vermiſchung, ſondern in greller und ſcharfgezeichneter Scheidung, und es wird eine die bürgerliche Rechtsgleichheit tödtende Ariſtokratie der Beamten-Familien und Reichen aufkommen, eine Kaſtenherrſchaft, eine Oligarchie der Optimaten; zugleich wird das Rennen nach Reichthum unbändig werden. Selbſt der redliche Vater, der ſeiner Söhne Wohl und edleres Fortkommen wünſcht, wird nicht ſo eifrig für deren Er-

---

*) Iſt er das nicht von jeher geweſen und noch immer? A. d. H.
**) Heutzutage die Proletarier genannt. A. d. H.

Nachbarſtaaten mit Waffen und Siegeszügen. Nur die ungeheuerſte Ueberſpannung, nur der ſchreiendſte Mißbrauch des Sieges, vermochte Frankreich wieder von der Höhe herabzuſtürzen, worauf es ſich durch die Vereinigung ſeiner Volkskraft geſchwungen hatte.

Seit Jahrhunderten ſehen wir die einſt ſo furchtbare Spaniſche Monarchie langſam verſchmachten. Jedermann weiß, daß eines der Hauptübel, welche die Lebenskraft dieſes edlen Volkes verzehren, die unſelige Sperre des Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Provinzen des Reiches iſt; der Andaluſier kann Hungers ſterben, während der Ueberfluß an Getreide auf den Speichern des Caſtilianers verfault: und doch gehorchen beide, der Andaluſier wie der Caſtilianer, Einem Herrn.

Wenn wir nur mit dem tiefſten Schmerze ſehen können, wie alle Lehren der Erfahrung für dies beklagenswerthe Land rettungslos verloren ſcheinen, ſo werfen wir nicht ohne freudiges Erſtaunen unſern Blick auf die mit Rieſenſchritten voraneilende Entwicklung des Nordamerikaniſchen Staatenbundes, zu Reichthum und Macht, zu Größe und Ruhm. Hier ſehen wir einen Bundesſtaat *), wie er ſeyn ſoll, in einzelnen Staaten getrennt, für alle die Angelegenheiten, welche in kleinerm Kreiſe ſich mit zuverläßigerem Erfolg für das öffentliche Wohl beſorgen laſſen, als in den größten, aber zu Einem geſchloſſenen Ganzen vereinigt, in Allem, was den Wohlſtand, die Sicherheit, die Macht und Größe der Nation berührt. Das deutſche Volk müßte alles Gedächtniß für ſeine eigene Vergangenheit verloren haben, wenn die Gewalt ſolcher Erſcheinungen ſpurlos an ihm hätte vorübergehen können. — Als es vor ſechs Jahren aus einem langen, ſchweren Traum fremder Knechtſchaft zu dem Bewußtſeyn ſeines Werthes, zu dem Gefühl ſeiner innern Kraft erwacht war, da richtete es an ſeine Herrſcher laute, einſtimmige Wünſche für die Gründung eines politiſchen Zuſtandes, worin die geſammte Volkskraft ſich im Innern frei entwickeln und nach Außen

---

*) Eigentlich: Staatenbund. D. H.

gegen jeden, die Nationalunabhängigkeit bedrohenden Feind feſt zuſammenſchließen könne. Laut und einſtimmig erſcholl der Ruf der deutſchen Nation nach Herſtellung eines völlig freien Verkehrs zwiſchen den Staaten des Bundes; nach Vertilgung jener unwürdigen Schranken, welche bisher alle Bewegung der Volkskraft gelähmt und die gemeinſchaftlichen Söhne einer edlen Mutter ſich gegenſeitig entfremdet, ja oft feindſelig einander gegenüber geſtellt hatten.

Wenn uns damals Jemand geſagt hätte, was uns zu ſolchen Forderungen berechtige, ſo konnten wir ſtatt aller Antwort auf unſere Schlachten und Siege, auf unſere noch offenen Wunden, auf die vom Blut unſerer edelſten Kinder noch rauchende Vaterlandeserde deuten. Nach Jahrhunderten werden es unſre Enkel noch beweinen, daß auf dem glänzenden Fürſtenverein zu Wien die Gewaltigen Europa's zu vielfach beſchäftiget geweſen ſind, um alle gerechten Forderungen und Wünſche des deutſchen Volks vernehmen und nach Gebühr würdigen zu können.

Der Artikel 19 der Bundesakte gewährte noch einen Schimmer von Hoffnung, und freudig heftete ſich an ihn jene unerſchöpfliche *) Fülle von Glauben und Vertrauen, welche dem Herzen unſeres Volkes eigenthümlich iſt. Alles, was ſeit 1815 geſchehen, hat die düſtern Ahnungen Jener gerechtfertigt, welche ſchon früher ein tiefer eingehendes Urtheil über die wahre Natur der Zeitereigniſſe mit dem ſchmerzlichen Verluſt ihres frommen kindlichen Glaubens erkauft hatten.

Von allen Seiten erhoben ſich in Deutſchland neue Mauthgeſetze und Schlagbäume, eiſerner, zerſtörender und unerträglicher, als alle früheren. Die Macht hat allenthalben den ungleichſten und unſeligſten Kampf mit der widerſtrebendſten Natur der Dinge begonnen. Kleine, ſich überall durchkreuzende Staatsgebiete ſollen gleich den größten Reichen der Erde geſchloſſene Handelsſtaaten werden. Was die Natur für einander geſchaffen hat, das will die Macht trennen. Was vereint ſeyn will und muß, das verſucht die Macht feindſelig gegeneinander zu ſtellen. Aber

---

*) Ja wohl unerſchöpflich! D. H.

die Natur der Dinge, immer ſtärker als jene Macht, ſpottet ihres vergeblichen Strebens; den Bruderhaß, den jene anfachen will, löst ſie auf in die reine Gluth einer immer ſteigenden Liebe, und das Gefühl eines gemeinſamen Elends begünſtigt und ſtärkt den Bund der Herzen.

Unſere aufgeklärte Regierung bietet den Genoſſen des vaterländiſchen Bundes freundlich die Hand. Sie fordert ſie auf, mit der Erfüllung des lauteſten, einſtimmigſten, des dringendſten, gerechteſten Volkswunſches nicht länger zu zögern.

Wird ihre Stimme Gehör finden, oder wird ſie unbeachtet verhallen? Ich weiß es nicht. Wenn aber die offen dargebotene Hand froſtig zurückgeſtoßen wird, wenn das oft getäuſchte Volk noch einmal ſeine theuerſten Wünſche verſchmäht ſehen muß, wird es dann ſo gut ſeyn? Und wenn es nicht gut iſt, für wen wird dies ſchlimmer ſeyn, — für das Volk oder für ſeine Regierungen?

Wir ſind auf dem offenen geraden Wege zur gänzlichen Verarmung; davon ſind allgemeine, tiefe Unzufriedenheit des Volks und abſolute politiſche Ohnmacht die unausbleiblichſten Folgen. Wer unter uns iſt verblendet genug, zu glauben, daß Deutſchland keine Gefahren von Außen mehr bedrohen? Wo iſt der Thor, der auf morſchem Brett, mitten im ſturmbewegten Ocean ſchiffend, ſich einbildet, er ſchlummere ſanft in dem ſtillen Hafen der Ruhe?

Wenn nun der äußere Feind wieder in die offenen Seiten des unbewehrten Vaterlandes hereinbricht, — wie werden wir ihm Widerſtand leiſten, wie unſere Unabhängigkeit und Ehre retten? — „Wir haben Eiſen und rüſtige Arme genug!“ — höre ich antworten. Wie aber, wenn es am Golde fehlt, um das rohe Eiſen in die blanke, ſchützende Waffe zu verwandeln? Wenn in dem Herzen der Männer jeder Funke jenes heiligen Feuers erloſchen iſt, das allein die Sehne des Arms zum ſiegreichen Kampfe zu ſpannen vermag? Wenn der Bürger wieder ohne alle Theilnahme an der Sache eines Vaterlandes, das ihm nur Feſſeln anzulegen weiß, dem Gang der Ereigniſſe mit ſtumpfer Gleichgültigkeit zuſieht? Wenn er keines Tropfen Blutes mehr

für die Erhaltung eines Zuſtandes vergießen mag, der ihm unerträglich geworden? Wenn er ſo weit gebracht iſt, in jeder Veränderung nur einen Schritt zum Beſſerwerden zu ſehen? Wen wird dann die Schwere des Unglücks härter treffen, das Volk oder ſeine Regierungen?

Die Geſchichte lehrt uns, daß die Völker ſelten untergehen, ſie können aber von Fremden überwältigt, unterjocht werden. Jedoch im Laufe der Jahrhunderte übt die Natur ihre ewigen Rechte. Die kleine Zahl der Eroberer wächst mit der großen Maſſe der Eroberten zuſammen; in der fortſchreitenden Reihe der Geſchlechter verſchwindet der Unterſchied der Stämme, und eine oft nicht allzuferne Zukunft zeigt die überwundene Nation in verjüngter Kraft.

So ſind die Franken unter den Galliern, die Sachſen und Normannen unter den Britten untergegangen, und Gallier und Britten ſtehen heute da, unabhängig, auf glänzender Höhe der Volksentwicklung! „Hört ihr den Stifter von Unmuth und Unruhe in den Gemüthern des Volks!“ — werden Manche, ängſtlich beſorgt, ausrufen, die ſich heute wieder am weiſeſten dünken, nachdem die Wuth der Stürme, vielleicht nur ſcheinbar, ausgetobt hat. Solcher Angſtruf ſchreckt mich nicht. Es iſt das ſchönſte Vorrecht, es iſt der erhabene Beruf, es iſt die heiligſte Pflicht der Abgeordneten des Volkes: die wahre Geſtalt der Dinge, furchtlos, ohne alle falſche Schonung und trügeriſche Uebertünchung, vor den Augen der Mächtigen zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen iſt, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrath gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln oder gleißneriſchem Heucheln erkennen will, dann hat das Verderben den höchſten Gipfel erreicht, und der Fall der Nationen iſt unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß ein Volk, daß unſer deutſches Vaterland von dieſem Aeußerſten des Verderbens noch um einige Schritte ferne ſey, kein leerer Wahn ſeyn, trügeriſch, wie ſo viele andere, an deren freundlicher Geſtalt unſere Phantaſie ſich vormals ergötzt hat!

Erſte Kammer.

Vortrag des Hofraths von Rotteck, die Freiheit der katholiſchen Kirche betreffend. (Gehalten am 22. Mai.)

Der Gegenſtand meines heutigen Antrags iſt von zarter Berührung, weil er unmittelbar ein kirchliches Intereſſe betrifft, worüber den Laien zur Zeit noch keine anerkannte zählende Stimme zuſteht, und weil er allernächſt nur die Katholiken angeht, die Verſammlung aber, der Confeſſion nach, gemiſcht, und die Regierung proteſtantiſch iſt.

Indeſſen iſt vielleicht die Zeit nicht mehr ferne, wo den Laien das ihnen naturgemäß gebührende Recht der Theilnahme am Kirchenregiment — analog der Concurrenz der Landſtände zur bürgerlichen Geſetzgebung — wieder zufallen dürfte, und dann gibt es Principien von ſo allgemeiner Bedeutung, daß Proteſtanten und Katholiken ſich zu deren Vertheidigung unter Eine Fahne brüderlich ſammeln mögen.

Welch' Ereigniß es geweſen, welches Se. königl. Hoheit den höchſtſeligen Großherzog veranlaßte, als entſchloſſener Beſchützer der Rechte und der Selbſtändigkeit unſerer katholiſchen Landeskirche aufzutreten, iſt in unſerer Aller friſchem und traurigem Gedächtniß. Das in der Natur und in poſitiven Geſetzen ſo wohlbegründete und koſtbare Recht der einheimiſchen Wahl eines einheimiſchen Kirchenvorſtehers wurde gekränkt und in der Wurzel angegriffen durch willkürliche Einſprache der römiſchen Curie. Der Mann des Vertrauens und der Liebe aller Wohlgeſinnten, Allen ehrwürdig durch Geiſt und Gemüth, der langjährige, treue, wohlthätige, unermüdliche Verwalter des größten Theils unſerer katholiſchen Landeskirche, und endlich, nach dem Tode des Oberhirten, durch canoniſche Wahl zum Bisthumsverweſer ernannt, wurde verworfen durch einen Machtſpruch der Curie, ohne Form und Recht, und zwar unter Beſchuldigungen, welche theils durch offenbare Nichtigkeit, theils durch vage Unbeſtimmtheit in ſich ſelbſt zerfallen, und zugleich durch die Härte ihres Aus-

drucks und durch öffentliche Bekanntmachung zur gerechteſten Beſchwerde auffordern *). Doch längſt iſt durch die gründlichſten Darſtellungen erwieſen und der Welt zur Genüge bekannt, wie ſo ganz ermangelnd jeder rechtlichen Begründung, ja dem klaren Buchſtaben des Tridentinums ſelbſt entgegen, das Verfahren des Römiſchen Hofes hier geweſen, und wie ſo vollkommen übereinſtimmend mit den natürlichen und hiſtoriſchen Kirchenrechten und Geſetzen das Widerſtreben des Beleidigten, und der ihm widerfahrene Staatsſchutz ſey. Davon ſpreche ich alſo nicht weiter. Auch habe ich bei meinem Antrag keineswegs die Perſönlichkeit des Freiherrn v. Weſſenberg im Auge, ſondern blos die Sache, in ſo fern ſie mir als allgemeine Beſchwerde für die katholiſche Landeskirche, ja für die Deutſchkatholiſche Nationalkirche **), in beider Rückſicht aber auch als Geſammtbeſchwerde für das Badiſche und deutſche Vaterland erſcheint.

---

*) Siehe darüber den Artikel „Weſſenberg“ im Staats-Lexikon. — Auch der Abgeordnete Duttlinger hielt in einer ſpätern Sitzung (vom 8. Juli 1819) einen Vortrag über die Freiheit und Selbſtändigkeit der katholiſchen Landeskirche. Er ſagt darin u. A., nachdem er das Verfahren des römiſchen Hofes gegen den Bisthums-Verweſer (v. Weſſenberg) durchgegangen, um die Eingriffe hervorzuheben, welche durch die päpſtlichen Breve's vom 15. März und 21. Mai 1817 nicht nur gegen die Rechte des würdigſten Kirchenvorſtehers ſelbſt und die des Kathedral-Capitels, ſeinen Oberherren ſelbſt zu wählen, ſondern auch gegen die geſetzmäßige Selbſtändigkeit und die Rechte der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung ſelbſt verſucht worden ſeyen: „Wird man nicht verſucht, zu glauben, die Römiſche Curie erkenne das Daſeyn einer bürgerlichen Ordnung nicht an? Sind jene ſchauervollen Zeiten wiedergekehrt, wo die weltliche Gewalt des Staates zur Dienſtmagd einer fremden Prieſterſchaft geworden? Soll die Zeit wiederkehren, wo Roms Biſchof die heiligen Bande zwiſchen Regenten und Volk durch einen Bannſtrahl zu löſen vermochte?“ — Er erinnerte an den unglücklichen Kaiſer Heinrich IV., wie er baarfuß im Schloſſe zu Canoſſa um Löſung vom Banne fleht, — und dann an den nämlichen deutſchen Kaiſer, wie er, auf Roms Antrieb ſeiner Würde entſetzt, als Bettler vor dem Biſchofe von Speier ſteht und um eine Laienpfründe in eben dem Dome fleht, den ſeine Väter erbaut haben, und wie der Geſalbte der Kirche den Geſalbten des Herren höhniſch abweiſt u. ſ. w. (S. Ständeverhandlungen der II. Kammer 1819, Heft 7, Seite 104 u. ff.) A. d. H.

**) Erſte Vorahnung einer ſolchen Kirche in der Bad. Kammer ausgeſprochen. A. d. H.

Aber auch hier iſt jede Ausführung überflüſſig für Alle, welche ſehen können und ſehen wollen. Das Princip, aus welchem das Benehmen der Curie gegen den Freiherrn v. Weſſenberg floß, feindet überhaupt das freie Wahlrecht unſerer katholiſchen Landeskirche, und mit ihr auch aller andern, alſo den Grundpfeiler der Selbſtändigkeit jeder Landes=, ja der ganzen Nationalkirche des katholiſchen Deutſchlands an. Es ſtrebt darnach, unſere biſchöflichen Sitze, auf directem oder indirectem Wege, allmälig in die Gewalt römiſcher Vikarien, d. h. bloßer Gewaltsträger des Papſtes, zu geben, das Panier ultramontaniſcher Lehren ſiegreich im ganzen katholiſchen Deutſchland aufzupflanzen *), und den vorangeſchrittenen Geiſt eines erleuchteten Zeitalters in möglichſt beſchleunigtem Rückgang wieder unter das Joch Iſidoriſcher Verfälſchungen und Hildebrand'ſcher Gewalt **) zu zwingen. — Freilich ein kühnes, und dem erſten Anſchein nach, unausführbares Unternehmen! aber — principiis obsta! ***) — Alles kommt auf die Richtung an, welche in dem heutigen verhängnißvollen Augenblick dem Laufe der kirchlichen Dinge gegeben wird. Führt eine Richtung zum Unheil, ſo muß — wie entfernt auch dies noch ſcheine — gegen ſie mit Kraft und unnachgiebiger Entſchloſſenheit gekämpft werden. Iſt einmal der Strom im verderblichen Lauf, ſo trotzt er leicht den menſchlichen Beſtrebungen. Blickt zurück in die früheren Jahrhunderte und betrachtet den, anfangs unſcheinbaren, dann mächtig emporſteigenden, zuletzt Alles überragenden Bau der päpſtlichen Herrſchaft! Oder, blickt nur umher in der Gegenwart, nur über die Alpen hinüber in's Italiſche Land, oder nach Spanien, und erſchreckt über die Früchte der über den Geiſtern laſtenden Prieſtermacht! — Sollten die Tage der hoffnungsreichen politiſchen Wiedergeburt, die Tage der Verkündung lebensfroher, bürgerlicher

*) Dieſelbe Politik in kirchlicher Geſtalt, wie die der Deutſchland erobernden alten Römer in weltlicher. Dieſe ſuchten ſo viel als möglich die freien Wahlen des Volkes zu verhindern und die Stellen der Häuptlinge oder Gauherren mit deutſchen Römlingen zu beſetzen.

**) S. Ranke's „Geſchichte der Päpſte" ꝛc.

***) Widerſtehe den Grundurſachen!

Freiheit, ſollten ſie verdüſtert werden durch die Schatten eines abermals emporſteigenden Hildebrand'ſchen Zwingbau's? — Laſſet die Curialiſten nur Einen entſcheidenden Sieg gewinnen, und dann leiſtet Verzicht auf Lehr- und Lernfreiheit, auf freudige Entwicklung eingeborener Lebenskeime, auf die aufrechte Geiſtesſtellung! Leiſtet Verzicht ſelbſt auf den Segen liberaler bürgerlicher Verfaſſung — welche nur da gedeihen kann, wo Geiſtesfreiheit — und auf bürgerlichen Wohlſtand, welcher bedroht wird durch lähmenden Aberglauben und römiſche Beſteuerung!

„Aber die Gefahr iſt ja doch abgewendet!“ — ſo höre ich ſagen — „es iſt geſchehen von Seiten der Staatsgewalt, was geſchehen ſollte und konnte; es wird auch ferner geſchehen. Warum die Sache ſo öffentlich in Anregung bringen und eine kirchliche Angelegenheit verhandeln vor den bürgerlichen Ständen?“

Daß alle Gefahr verſchwunden, dem Recht die volle Anerkenntniß geſichert, die kirchliche Selbſtändigkeit auf dauernder Grundlage befeſtiget ſey, deſſen mögen wir uns nicht rühmen. Einſtweilige Beruhigung für die Gegenwart, und gerechte Hoffnung für die Zukunft haben wir; aber noch müſſen wir uns hüten vor dem Schlummer der Sicherheit, und hochwichtige Gründe ſind es, die uns zur Selbſtthätigkeit auffordern.

Mit Trauern laßt uns bemerken, daß die größte Gefahr uns von innen kommt! Leider gibt es im Lande eine nicht kleine Partei von Finſterlingen — theils Schwachköpfen, theils Verſchmitzten — welche den ultramontaniſchen Grundſätzen huldigen und gar gern eine allgemeine Huldigung denſelben bereiten möchten. Viele mit aufrichtigem Sinn — als Opfer der eigenen Beſchränktheit oder fremder Bearbeitung — predigen den blinden Gehorſam gegen die Diktate Roms, unfäh'g den Unterſchied zu faſſen zwiſchen geſetzmäßiger Oberherrſchaft und angemaßter Herrſchergewalt. — Andere, meiſt die Lenker der Erſteren, fröhnen ſchnöder Selbſtſucht, indem ſie das römiſche Joch empfehlen. Von dort aus erwarten ſie für ſich kirchliche Gewalt, und ſo, hoffen ſie, werden jene

Nachtpflanzen wieder gedeihen, welche ſie lebenslang ſorgfältig gepflegt haben, und die zu erſterben drohten im verhaßten Sonnenglanz. Nach ihrer Anſicht wäre Jeder verwerflich, wer nicht in Allem dem römiſchen Machtſpruch ſich fügt; wären die edelſten Fürſten, ſelbſt ein Ludwig der Heilige, verwerflich, weil ſie die Freiheit ihrer Landeskirchen gegen die ungemeſſenen Anſprüche des päpſtlichen Stuhles ſchirmten. — Dieſe Menſchen gehen herum im Volke mit gleißendem Blick und Wort, und verkünden Gefahr für das Seelenheil, weil das Mönchthum nicht mehr blüht, weil den Prieſtern zu denken erlaubt iſt, und weil bei kirchlichen Verrichtungen mitunter die Mutterſprache ſtatt der lateiniſchen ertönt. Dieſe Menſchen ſind die wahren Urheber der Spaltung geweſen, durch ihre böſen Angebereien und täuſchenden Berichte. Jetzt verſtärken ſie ſich durch eifrige Werbung, ſammeln, erſchleichen, erpreſſen Unterſchriften für die finſtern Petitionen, womit ſie die Regierung behelligen, und drängen ſich in die Nähe des Fürſten, um ſeine Standhaftigkeit durch böſe Einflüſterungen zu erſchüttern*). Wie leicht wäre möglich, daß dieſer edle Fürſt, perſönlich einem andern Cultus angehörig und nicht hinlänglich vertraut mit der herrſchenden Geſinnung der Katholiken ſeines Landes, daß Er, voll zarter Schonung, ſelbſt für die Vorurtheile derſelben, in ſeiner Beharrlichkeit nachließe gegen die Beſtrebungen Roms, und, indem er den Wunſch der Mehrzahl ſeiner Katholiken zu erfüllen gedächte, die Geſammtheit in die gerechteſte Trauer ſtürzte? „Er ſoll es wiſſen, aus der lauterſten Quelle, aus dem Munde der Volksvertreter ſoll er es wiſſen, daß wir den Papſt als Oberhaupt der katholiſchen Kirche, als Erhalter der Einigkeit und Wächter des Glaubens pflichtgemäß verehren; aber daß wir darum nicht minder die Selbſtändigkeit unſerer Landes- und der deutſchen Nationalkirche als ein koſtbares Gut achten und nach Kräften zu behaupten entſchloſſen ſind. Auch das Ausland ſoll es wiſſen, daß wir ein römiſches Miſſionsland zu ſeyn verſchmähen; es ſoll nicht

*) 1819 = 1846!! D. H.

länger — wie man im Norden mitunter zu thun ſchien *) — Freiburg im Breisgau mit Freiburg im Uechtland verwechſeln — — — — —

Das Princip, um deſſen Behauptung es ſich handelt, das der kirchlichen Selbſtändigkeit, iſt ein allgemeines, für alle Kirchengeſellſchaften, welche der Unmündigkeit entwuchſen, gleich koſtbares und heiliges Princip, ähnlich jenem der bürgerlichen Freiheit, wornach alle edlen Völker ſtreben, ungeachtet mancher Verſchiedenheit in den Verfaſſungen und Geſetzen. Endlich greifen die Verhältniſſe der Kirche und des Staates gar mannigfaltig in einander, und kein wichtiges Intereſſe der Erſteren iſt, welches nicht auch Letzterem koſtbar wäre. Auf welche Nachtheile der römiſchen Uebermacht ich früher hinwies, — dieſelben ſind auch meiſtens wirkliche Nachtheile für den Staat; zudem erleidet er dabei noch die ganz beſondere Gefahr eines von außen kommenden ſchwer zu controlirenden und vielleicht feindſeligen Einfluſſes. Der Staat alſo — obſchon ihm eine gebieteriſche Einmiſchung in Kirchenſachen höchſtens nur verneinend und im Nothfall zuſteht — mag gleichwohl den Schutz, welchen er, von der Kirche ſelbſt aufgefordert, derſelben gewährt, als eine, auch ſeine eigenen Zwecke fördernde und darum ihm ſelbſt heilſame Wirkſamkeit betrachten, und es mag, von dieſem Standpunkt aus, der Verſammlung der Landſtände auch eine Kirchenſache als ihrer Berathung nicht fremd erſcheinen! — —

Erſte Kammer.

Denkſchrift des Freiherrn von Weſſenberg, als Bisthumsverweſer von Conſtanz, über einige der dringendſten Bedürfniſſe der katholiſchen Landeskirche. (Zur Motion vom 24. Mai.)

Der unterzeichnete Bisthumsverweſer fühlt ſich als Mitglied der Stände berufen, in ihrer Erſten Verſamm=

*) Dieſe Stelle, von: „Er ſoll es wiſſen“ an, hat der Artikel in der „Karlsr. Zeitung“ angeführt, aber nicht einmal den Satz vollendet.

lung die Aufmerkſamkeit für den wohlthätigen Einfluß in Anſpruch zu nehmen, welchen die religiöſen Anſtalten ſeiner Kirche, unter dem Schirm guter Geſetze, auf das Wohl der Geſammtheit auszuüben vermögen.

Auch heutzutage wird die Religion als die mächtigſte Stütze der Throne und des Völkerglücks geprieſen. Dieſes Lob iſt nur gerecht. Denn nur in einem Lande, wo wahrhaft religiöſe Geſinnung die Bruſt der Einwohner beſeelt und ſie mit heiligen Antrieben zu treuer Pflichterfüllung, mit Liebe des Wahren, Guten und Edlen, und zugleich mit dem Gefühl echter Menſchenwürde und unſterblicher Hoffnung erfüllt, — nur da ruht des Fürſten Thron und die Wohlfahrt der Unterthanen auf einem feſten Grunde. Dagegen eine Verhöhnung der Religion iſt der Wahn, welcher ſie zum Triebwerk irdiſcher Zwecke, zur Magd einer ſelbſtſüchtigen Politik erniedrigt. Gottes Wort und der Glaube an Gott ſind, wie Er ſelbſt, viel zu erhaben, um in das Spiel zeitlicher Intereſſen gemengt werden zu dürfen. Befördert wird zwar auch die irdiſche Glückſeligkeit der Menſchen durch die Religion; aber das höchſte Ziel der letztern ſteht über dem Staub in einer Sphäre, wohin die Macht vergänglicher Weſen nicht reichen kann. Als Chriſtus ſagte: „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt,“ hat er die Grenze zwiſchen dem Gebiete der Religion und jeder blos menſchlichen Macht für immer bezeichnet. Die chriſtliche Religion, welche den Menſchen befiehlt, einander zu lieben, will ohne Zweifel, daß jedes Volk die beſten politiſchen und bürgerlichen Geſetze habe, weil ſie nach ihr das größte Gut ſind, das die Menſchen geben und empfangen können. Aber die Religion überläßt die Feſtſtellung dieſer Geſetze lediglich den Theilhabern der weltlichen Gewalt, die von Gott geſetzt und Ihm auch dafür verantwortlich ſind.

Die Geſetzgebung des Staats kann indeſſen blos in die äußeren Handlungen, die vor unſeren Augen erſcheinen, Ordnung bringen. Die Religion hat einen höheren Zweck im Auge. Sie beabſichtigt die Ordnung im Innern des Menſchen, in ſeinen Geſinnungen, Begierden und Neigungen. Sie arbeitet mithin der Staatsgeſetzgebung vor, indem

ſie die Gemüther für ihre Anordnungen empfänglich macht, und drückt ihnen ein heiliges Siegel auf, indem ſie das Gewiſſen ſelbſt zu ihrem Vollzieher beſtellt. Wahrhaft fromme Chriſten ſind nothwendig auch wahrhaft gute Bürger und Unterthanen, und es gibt keine bürgerliche, ſo wie keine häusliche Tugend, welche das richtig erkannte und gewiſſenhaft ausgeübte Chriſtenthum nicht zum ſchönſten Flor entfaltet. Seine Lehren ſchärfen das Gehör für die Stimme des Vaterlands, erleichtern jede Aufopferung, erfüllen das Gemüth im Glück mit Mäßigung und Milde, im Unglück aber mit Muth und Zuverſicht. — — —

Von der größten Wichtigkeit iſt demnach für den Zuſtand der Religion die religiöſe und ſittliche Bildung der Geiſtlichen. Von ihrem Unterricht, Beiſpiel, Eifer und ihren Einſichten hängt es vorzüglich ab, daß die Völker zur richtigen Erkenntniß Gottes und ſeiner Vorſchriften gelangen, und ſie gewiſſenhaft erfüllen. Die Fortſchritte der allgemeinen Cultur haben auch die Forderungen hinſichtlich der Bildung der Geiſtlichen geſteigert. Mit Recht verlangt man von ihnen nebſt inniger Religiöſität und Reinheit des Sinnes und Wandels auch wiſſenſchaftliche Bildung und äußern Anſtand der Lebensweiſe. Dieſe Forderungen ſtellen die Nothwendigkeit einer ihnen entſprechenden Erziehung Jedermann vor Augen. Zu verſchiedenen Zeiten waren die Vorſteher von Kirche und Staat bedacht, Anſtalten zu einer ſolchen Erziehung des Klerus zu Stande zu bringen. — Der große Vortheil, den man ſich von einem Seminar oder Convikt, worin alle theologiſchen Schüler des Landes unter Aufſicht und Leitung würdiger geiſtlicher Vorſteher zuſammenleben würden, verſprechen darf, beſteht darin, daß den Schülern der ſo nöthige Geiſt der Tugend und Frömmigkeit eingeflößt, daß ihnen Arbeitsluſt und Lebensordnung, ungeſtört von äußern Zerſtreuungen, frühzeitig zur Gewohnheit gemacht, daß endlich unter ihnen ein fruchtbarer Wetteifer in Erwerbung der Berufskenntniſſe und in geiſtiger Ausbildung überhaupt erregt und ſtets unterhalten werde. Von der

Auswahl der Vorſteher eines ſolchen Convikts hängt freilich ſein Gedeihen vorzüglich ab *).

Wenn die ehrwürdige Kirchenzucht, welche nur die Beſſerung und Vervollkommnung der Chriſten beabſichtigt, im Verlauf der Zeiten erſchlafft iſt, wenn ihre Vorſchriften zum Theil durch zu große Nachſicht außer Uebung gekommen ſind: ſo darf die Urſache nicht ſowohl in den Fortſchritten der Geiſtesbildung und ſchätzbaren Aufklärung geſucht werden, als vielmehr in der entnervenden Weichlichkeit und Verfeinerung der Sitten, welche jeder etwas beſchwerlichen Verpflichtung abhold, und für Scheingründe und Vorwände, um ſich ihr zu entziehen, erfinderiſch macht. Die äußern Gebräuche, die äußere Ordnung, die Zuchtsvorſchriften der Kirche, obgleich ſie mit dem Weſen der Religion nicht zu verwechſeln ſind, dienen doch zur Belebung des frommen, liebenden Sinnes, welcher das Leben des Menſchen mit den Früchten der ſchönſten Tugenden ſchmückt. Im Charakter der Religion, welche von der gütigen Vorſehung zur Erzieherin der Menſchen beſtellt iſt, muß nothwendig mit der liebenswürdigen Sorgfalt einer zärtlichen Mutter der würdevolle Ernſt eines weiſen Vaters ſich vermiſchen. —

Zeugt es übrigens nicht von Schwachheit des Geiſtes, wenn ein Chriſt ſich der Zeichen des Chriſtenthums ſchämt? Und hat nicht die Gleichgültigkeit gegen die Vorſchriften der Kirchenzucht zuweilen auch eine Verminderung der Achtung für die bürgerlichen Geſetze nach ſich gezogen? — Mit ſchonender Rückſicht auf Umſtände und Bedürfniſſe hat die Kirche von Zeit zu Zeit die Strenge ihrer Vorſchriften gemildert. Allein dieſe Milderung iſt keine Aufhebung, ſondern erhöht vielmehr die Verbindlichkeit zur Erfüllung der gemilderten Vorſchrift. Willkür löst alle Bande geſellſchaftlicher Ordnung. Auch dem Staate kann demnach das Zunehmen eigenmächtiger Hinwegſetzung über die Vorſchriften der Kirchenzucht keineswegs gleichgültig ſeyn. Vertrauensvoll darf die Kirche die

*) Dieſer Wunſch ging nach wenigen Jahren in Erfüllung. Im Jahr 1824 wurde das Seminar in Freiburg erbaut und ſchon 1826 bezogen und eingeweiht. A. d. H.

Unterſtützung des Staats anſprechen, und dieſer hat ſich auch oftmals bereitwillig gezeigt, durch angemeſſene Polizeigeſetze zu gleichem Zwecke mitzuwirken. — Die Wünſche der Religionsfreunde ſind daher weniger auf neue Anordnungen, als auf Einſchärfung und Vollziehung der beſtehenden gerichtet. Die Hauptſache dürfte in der Aufſtellung eines wirkſamen Organismus, in der Beaufſichtigung und Betreibung des Vollzugs der Anordnungen beſtehen.

In mehreren Staaten gibt es in jeder Pfarrgemeinde ſogenannte Sittengerichte. Ihre Wohlthätigkeit iſt durch Erfahrung beſtätigt. Zweckmäßig beſetzt und eingerichtet, ſind ſie ganz geeignet, den Vorſchriften über Sittenpolizei Nachdruck und Befolgung zu verſchaffen. Unter den verſchiedenen Gegenſtänden derſelben glaubt man hier beſonders der Sonntagsfeier erwähnen zu müſſen, deren Beobachtung auf den Unterricht, den religiöſen Sinn und die Sittlichkeit der Gemeinden den wichtigſten Einfluß ausübt. Wo die Heiligung dieſer Tage, wo die Scheu, ſie zu verletzen, abnimmt, da geräth die Religioſität ſichtbar in Zerfall, da verliert das Göttliche ſein Anſehen, und das Thieriſche im Menſchen macht Rieſenſchritte. Die Gott geheiligten Tage werden alsdann die eigentlichen Pflanzſtätten der Schwelgerei, der Verführung, Wolluſt und anderer Ausſchweifungen, die das Wohl des Einzelnen und der Haushaltungen zerſtören. Daraus erhellt, wie viel daran gelegen iſt, daß den Geſetzen über die Sonntagsfeier aller Orten genaue Vollziehung verſchafft werde.

* * *

Die Religion bedarf für ſich ſelber keines äußern Glanzes, welchen Menſchen ihr geben können. Ihr eigenthümlicher Glanz iſt eben ſo unvergänglich wie der Urgeiſt, dem ſie entquollen iſt. Irdiſche Schmach und Verfolgung haben dieſen Glanz nie zu verdunkeln, ſondern nur zu erhöhen vermocht. Der Schimmer des öffentlichen Anſehens, womit die Frömmigkeit *) der Mächtigen der Erde die Religion umgibt, iſt blos eine Huldigung ihrer innern, ewigen

*) Oft auch Heuchelei, oder das Bedürfniß, ein ſchlimmes Gewiſſen zu beſchwichtigen. A. d. H.

Vortrefflichkeit dargebracht. Der Widerſchein, der davon auf den Diener ihrer Altäre zurückfällt, ſoll ihm zur beſtändigen Erinnerung an die Würde ſeines Berufs dienen; er ſoll ihm, dem Hirten der Seelen, die Pflicht, als Vorbild alles Guten ſeiner Heerde vorzuleuchten, ſtets vergegenwärtigen. Das wahre, unverwüſtliche Anſehen der Geiſtlichkeit kann keines Sterblichen Macht, kann nur ihre eigene Würdigkeit, ihre Tugend ihr verleihen. Dieſes Anſehen ſteht gegen alle Stürme und Wechſel der Zeiten geſichert. In keiner Epoche hat der geiſtliche Stand größeren Verluſt an irdiſchen Gütern erlitten, als in der unſrigen *). Iſt es aber nicht das ehrenvollſte Zeugniß für ihn, und zugleich für den Zuſtand der Religioſität, daß dieſe letztern durch jenen Verluſt (was in früheren Zeitaltern nicht geſchehen wäre), im Weſentlichen unerſchütterlich geblieben iſt? Dies verdankt Deutſchland vorzüglich der verbreiteten Einſicht von dem Unterſchiede des Geiſtlichen, welches das wahre Gebiet der Religion, und des Weltlichen, welches ihrem Weſen fremd und den wechſelnden Zufällen der Zeitumſtände unterworfen iſt. Indeſſen erhielt auch der geiſtliche Stand in allen Staaten Deutſchlands neue Zuſicherungen wegen ſeiner politiſchen und bürgerlichen Rechte. Das Kirchengut, die frommen Stiftungen, der rechtmäßige Unterhalt ꝛc. der Geiſtlichen, ſind unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt. Der Geiſtliche hört ſo wenig auf, Bürger zu ſeyn, daß er vielmehr, ſo weit es ſeine unmittelbaren Standespflichten geſtatten, in allen Bürgertugenden das Beiſpiel zu geben berufen iſt. An ihm iſt es, Verehrung und Liebe für die Regierung, für die Geſetze und Verfaſſung mittelſt ſolcher Beweggründe den Gemüthern einzuflößen, welche höher und wirkſamer ſind, als die Furcht vor zeitlicher Strafe und der Hoffnung auf zeitliche Belohnung. Das innerſte Heiligthum des Menſchen: das Gewiſſen, iſt des Prieſters und Religionslehrers eigentlichſter Wirkungskreis. Gelingt es ihm, hier Liebe des Rechten und Guten, Abſcheu vor Laſter und Unrecht einzu=

*) Wir erinnern hier nur an die Aufhebung der zahlreichen Klöſter und Beneficien.

pflanzen, ſo kann der Regent auf Treue und auf Befolgung der Geſetze mit Zuverſicht zählen, und die Angelegenheiten der Geſammtheiten ſind geborgen. —

Wenn in den neueſten Zeiten eine herabſetzende Behandlung der Geiſtlichen in mehrere Amtsſtuben ſich eingeſchlichen hat, ſo war dies dem Sinn und Willen der Regierung eben ſo ſehr zuwider, als für das ſittliche Gefühl der Gemeinden beleidigend. Daß das wahre Anſehen der Religionsdiener unſerm Fürſten am Herzen liegt, davon iſt die katholiſche Geiſtlichkeit des Landes innigſt überzeugt. Gleiche Denkungsart beſeelt die große Mehrheit in allen Klaſſen, und ermunternd iſt es für den Klerus, ſich in dieſer Hinſicht auch des Einverſtändniſſes von Fürſt und Ständen verſichert zu halten.

* * *

Das Aufblühen und der gute Fortgang des Elementar-Unterrichts in den Volksſchulen hat ſeit geraumer Zeit den Wirkungskreis und die Pflichten auf eine ſo ehrenvolle als nützliche Art erweitert. Ihrer thätigen und zweckmäßigen Einwirkung hat man das Gedeihen der Volksſchulen größtentheils zu verdanken, auch iſt auf ſie die, allen rechtſchaffenen Eltern und Menſchenfreunden ſo theure Hoffnung ihrer künftigen Vervollkommnung ganz vorzüglich gebaut. Was der Staat bisher dafür gethan, wird von allen Vernünftigen dankbar gewürdigt. — Eine allgemeine Schulordnung, das Nöthige beſtimmt anordnend, endlich den Fortſchritt des Schulweſens überhaupt berückſichtigend, wird mit großem Verlangen erwartet. Mannigfaltig ſind außerdem die Wege, auf denen die Regierung das Schulweſen mittelbar befördern kann. Für die Ermunterung zu thätiger Mitwirkung ſind die Gemeinden in der Regel ſehr empfänglich. Der Geſetzgebung kommt es nun zu, durch angemeſſene Mittel den Wetteifer dafür unter ihnen zu beleben. Der im hohen Grade wünſchbaren Aufbeſſerung des noch ſehr geringen Gehalts ſo mancher Schullehrer trat bisher der Drang der Zeitverhältniſſe in den Weg. Mögen nun beſſere Zeiten ergiebige Hülfsquellen eröffnen, damit die Schullehrer, dieſe ſchätzbare

Klaſſe von Dienern des Gemeinweſens, aller Orten den drückenden Nahrungsſorgen enthoben, und ſo in den Stand geſetzt werden, mit ungetheilter Kraft und freudigem Muthe ſich ihrem Berufe zu widmen *).

* * *

Wohlzuthun und immer wohlzuthun, liegt im Weſen unſerer Religion. Ihr irdiſche Intereſſen beizulegen, hieße: ſie entſtellen. Da ſie keine hat, kann ſie auch mit keinen in einen Gegenſtoß gerathen, wodurch ihr himmliſches Anſehen gefährdet oder verdüſtert werden könnte. Die **) Kirche hat keinen andern Zweck im Auge, als das Reich Gottes, die Herrſchaft gottgefälliger Tugend. Daher kann ſie auch, gemäß den Vorſchriften ihres göttlichen Stifters, dem Staate ſich immer nur als eine Verkünderin des Friedens und Segens darſtellen. Dankbar empfängt ſie den Schutz, den der Staat ihr verleiht, und bethätigt ihren Dank durch den kraftvollen Einfluß ihrer Lehren und Anſtalten auf moraliſche Bildung und Ordnungsliebe, welche der geſunde Lebensgeiſt jedes geſelligen Vereines ſind. Der Geiſt ihrer Verfaſſung und Lehren athmet durchaus liebende Duldung. Wie ſollte auch die Kirche Das nicht dulden, was Gott duldet? Ihr Wunſch, ihr Streben geht dahin, daß das Evangelium Chriſti regiere in Aller Herzen. Ihre Waffen ſind Unterricht und Gebet. Erhaben über das Gewühl menſchlicher Leidenſchaften, unabhängig von dem unermüdlichen Wechſel der Meinungen und Ereigniſſe, gehört es zur Weſenheit der Kirche, in ihren Grundſätzen nicht zu wanken, und nie der Wahrheit, deren Bewachung ihr anvertraut iſt, irdiſcher Güter wegen das Mindeſte zu vergeben. Stets ihrem, von Gott ſelbſt beſtimmten Verhältniß zum Staate getreu, kann ſie niemals ihren Mitgliedern etwas Anderes lehren und empfehlen, als Gehorſam und Ehrfurcht gegen den Regenten und ſeine Stellvertreter, gegen Verfaſſung und Geſetze. Verſagte oder entzöge man ihr auch, was ihr gebührt, — ſie

*) Ein Wunſch, der, ſeinem ganzen Umfange nach, bis jetzt noch immer nicht in Erfüllung gegangen iſt. A. d. H.

**) wahre.

würde dennoch nie aufhören zu ermahnen: „daß Gott gegeben werde, was Gott, und dem Kaiſer, was dem Kaiſer gebührt." — Dem Staate gibt mithin die Unveränderlichkeit des Geiſtes, welcher die Kirche beſeelt, für die Treue und Anhänglichkeit der Unterthanen die zuverläßigſte Bürgſchaft, die auf Erden, wo ſonſt Alles wandelbar iſt, gedacht werden kann.

Erſte Kammer.

Motion des Freiherrn von Türkheim, wegen Einleitung einer gemeinſchaftlichen Bearbeitung der Grundlinien für die Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten. (Vorgetragen am 1. Juni.)

Deutſchland iſt durch harte Erfahrungen der jüngſt vergangenen Zeiten auf die Nothwendigkeit ſeiner Vereinigung zurückgeführt worden. Deſſenungeachtet iſt in der, auf dieſe Erfahrungen gebauten Bundesverfaſſung noch wenig dafür geſchehen. Ob unter den gegebenen Umſtänden mehr hätte geſchehen können, — und wie das Problem der Anwendbarkeit eines Staatenbundes auf monarchiſche Staaten ſich löſen werde, — alles Dies zu erörtern, liegt außer unſerm Beruf; — aber die unverkennbare Thatſache gehört hierher, daß der Bund, welcher blos die Fürſten vereinigt, unſer gemeinſames Vaterland nur mit ſchwachen, in mancher Hinſicht unſichern Banden umſchlingt; denn es folgt daraus, daß, je lockerer jene Bande der Verfaſſung ſind, um ſo mehr es noth thue, das feſte Zuſammenhalten der in Vereinzelung zu ſchwachen Theile, auf Geſinnungen und Sitten des Volkes, alſo auch auf den innern Organismus, welcher ſie erzeugen und erhalten ſoll, zu ſtützen.

Durch nichts wird aber der eigenthümliche Charakter der Völker mehr gebildet, als durch die Inſtitutionen der bürgerlichen Geſellſchaft, welche nicht nur das öffentliche Leben, den Verkehr des Bürgers mit dem Bürger, beſtimmen, ſondern auch ihn in das Privatleben, in den häus-

lichen Kreis, — die erſte Schule des Menſchen, — zurückbegleiten. Es iſt alſo eine Gemeinſchaft, wenigſtens in den Grundzügen unſerer Geſetze und Einrichtungen, unerläßlich, wenn ſie ſich nicht in unſern Geſinnungen äußern ſoll, denn ſie kann nicht in den Reſultaten erzielt werden, wenn ſie den Principien entzogen wird.

Wenn aber in einer Periode völliger Umgeſtaltung der ganzen Geſetzgebung, wo nach und nach die Reihe der Reformation an jedes Vermächtniß der Voreltern kommt, jeder einzelne Bundesſtaat ſeinen eigenen Weg ohne alle Aufmerkſamkeit auf die Nachbarn einſchlüge, ja ſich noch in dieſer iſolirenden Eigenheit gefiele, ſo würden bald die Sprache und Erinnerungen aus der Geſchichte, was uns noch als Volksſtamm auszeichnete, verwiſcht.

So war es doch nicht in den Zeiten des deutſchen Reichs, obgleich daſſelbe ſchon längſt den vollen Keim ſeiner Auflöſung in ſich trug. Die Territorialverfaſſungen hatten ſich unter einer gewiſſen Suprematie der Reichsverfaſſung aus gleichen Quellen gebildet; Reichs- und Kreistage gewannen in polizeilichen Gegenſtänden einige Einwirkung und dadurch eine gewiſſe Gleichförmigkeit: das römiſche Recht war allein angenommen und bildete die Grundlage der ganzen Geſetzgebung; man lehrte ſelbſt noch ein gemeines deutſches Privatrecht, obwohl kein veröffentlichter Codex, ſondern nur gleichförmige hiſtoriſche Entwicklung zu Grunde lag; — nach den Reichsgerichten war das gerichtliche Verfahren ziemlich allgemein ausgebildet worden, und die Carolina*) war die gemeinſchaftliche Quelle der Criminalgeſetzgebung. Darum konnten auf irgend einer hohen Schule an der Elbe oder Oſtſee teutſche Rechtsgelehrte für die an Frankreich oder die Schweiz grenzenden deutſchen Landestheile gebildet werden; dorthin verſetzt, waren ihnen dann das beſondere Landrecht und die örtlichen Statuten dieſer Gegenden leichte Nachholung.

*) Die von Kaiſer Karl V. mit Einwilligung der deutſchen Reichsſtände auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1532 veröffentlichte, und aus nicht weniger als 222 Artikeln beſtehende hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung. A. d. H.

Jetzt iſt es freilich mit dem weſentlichen Princip unſerer Bundesverfaſſung: — der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in ihrer inneren Verwaltung — nicht vereinbar, daß die Organiſation der Staatsmaſchine, die Geſetze über die Verhältniſſe der Gemeinden und der verſchiedenen Stände, das bürgerliche und peinliche Geſetzbuch, ſowie die Gerichtsverfaſſung für alle Bundesſtaaten, verbindlich von einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt aus beſtimmt werden, aber um ſo mehr iſt zu hoffen, daß die einzelnen Regierungen ſich werden angelegen ſeyn laſſen, mit der Selbſtändigkeit ihrer eigenen Geſetzgebung, Aufmerkſamkeit auf jene der deutſchen Bundesgenoſſen und Rückſicht auf gleichen Grundcharakter zu verbinden.

Es ſind auch bereits, außer dem ohnehin ſchon zum Weſen und zur Competenz (Zuſtändigkeit) des Bundes gehörigen militäriſchen Vertheidigungsſyſtem, einige andere wichtige Nationalangelegenheiten in den Kreis der Bundesberathungen gezogen worden. Ueber die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung, eine ſtändiſche Verfaſſung einzuführen und die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten feſtzuſetzen, hat das einzelne Bundesglied der Geſammtheit Ausweis zu geben; auch die Geſetze der Preßfreiheit und die Verfaſſung der Univerſitäten — dieſer koſtbaren Unterpfänder unſerer eigenthümlichen Nationalbildung — ſind zur gemeinſamen Berathung ausgeſetzt, deren Ergebniſſen wir ohne Beſorgniß *) entgegenſehen dürfen; ſelbſt für Beſtimmungen über Freiheit des Verkehrs im Innern Deutſchlands ſind hoffnungsvolle Anregungen erfolgt **).

Warum ſollt' es nun nicht möglich ſeyn, auch in andern einflußreichen Materien der eigentlichen Geſetzgebung im Innern, welche den Bürger des Staats erzieht und ſeine

*) Der Redner ahnte damals nichts von den Bundestagsbeſtimmungen im Juli 1832, welche unſerer ephemeren Badiſchen Preßfreiheit ſo plötzlich den Todesſtoß verſetzte. A. d. H.

**) Welche Gottlob im deutſchen Zollverein großentheils zur Erfüllung gediehen ſind. A. d. H.

Denkungsart beſtimmt, unbeſchadet der Autonomie (Selbſtgeſetzgebungsrecht) eines jeden Bundesſtaats, und ohne irgend eine Art von Zwangsverbindlichkeit, über gewiſſe Hauptgrundzüge zu einer wohlthätigen Uebereinſtimmung zu kommen?

Hiezu gibt es zwei Wege: der erſte, wenn in dem einzelnen Bundesſtaat die Aufmerkſamkeit jener Geſchäftsmänner, welchen Geſetzentwürfe übertragen ſind, im gegenwärtigen (1819) Zeitpunkt, allgemeiner Organiſirung, auf die gleichzeitige Ausbildung anderer deutſchen Staaten gerichtet, und das Beſſere, ſelbſt das Gleichgute, eher in Uebereinſtimmung mit dieſer letzteren, ſtatt, wie oft geſchieht, abſichtlich im Contraſt, aufgeſucht wird. Daß dies geſchehen möge, iſt ein Wunſch, welchen auszuſprechen den Ständen, als Organ des Volks, geziemt.

Der zweite und noch wirkſamere Weg iſt, wenn jene Regierungen, welche gegenwärtig beſonders thätig in zeitgemäßer Ausbildung ihrer Staatsinſtitutionen ſind, ſich verabreden wollten, gewiſſe Hauptgrundſätze und folgenreiche Fragen, welche ſie jetzt faſt durchgängig zu Hauſe durch einſichtsvolle Männer, zum Theil durch eigens aufgeſtellte Commiſſionen, begutachten laſſen, ſtatt dieſer abgeſonderten Erörterungen gemeinſchaftlich einem Verein der competenteſten Beurtheiler zur Prüfung zu übergeben. In jedem Fall würde das Ergebniß dann vielſeitiger, folglich für ſich ſelbſt vorzüglicher ausfallen und überdies hoffentlich zu der gewünſchten Gleichförmigkeit führen.

In ſehr vielen *) deutſchen Staaten iſt jetzt namentlich die Einführung öffentlicher Rechtspflege und der Geſchworenengerichte in Anregung gekommen. Wie wär' es nun bei dem unverkennbaren großen Einfluß dieſer beiden Inſtitute auf das ganze Volksleben, für Uebereinſtimmung in Charakter und Sitten geſorgt, wenn über ihre Einführung nach dem Gutachten der gewählten Rathgeber in dem einen Lande bejahend, in dem andern verneinend entſchieden, die Annahme in dem einen unbedingt,

*) ???

in dem andern mit weſentlichen Beſchränkungen beſchloſſen würde?

Zu gemeinſchaftlichen Unterſuchungen und Verabredungen wird kein Congreß, ſondern nur gegenſeitige Mittheilung erfordert. Es wird auch dadurch der freien Entſchließung jeder Regierung weder über die Annahme des Ergebniſſes, noch weniger über die weitere Ausarbeitung vorgegriffen; aber die Anſichten würden ſich berichtigen und feſtſtellen, und es wäre wenigſtens in den Grundſätzen der Ausführung Gleichförmigkeit zu hoffen.

Selbſt über die Ausarbeitung eines gemeinſchaftlichen Civilgeſetzbuches könnten ſich alle, oder doch viele deutſche Staaten ſehr wohl vereinigen; fände dieſes aber auch Hinderniſſe, ſo könnten doch auch hierin, auf dem vorgeſchlagenen Wege, gewiſſe Hauptgrundſätze feſtgeſtellt werden. Geſchieht aber auch dieſes nicht, ſo werden die für ſich allein handelnden Regierungen von Staaten zweiter und dritter Größe wenigſtens wohl thun, das bereits beſtehende Geſetzbuch eines größern Staates auszuwählen, und blos die auf ihre beſonderen Verhältniſſe gegründeten Zuſätze beizufügen, wie es bei uns in der Periode der Fremdherrſchaft mit dem Code Napoleon geſchehen iſt.

Dies ſind nach meiner Ueberzeugung die einzigen Wege, auf welchen Deutſchland, bei dem jetzt in den meiſten ſeiner Staaten bemerklichen Streben nach einer paſſenden Geſetzgebung, dem Wechſelfall entgehen kann: bald entweder als blos idealer Staatskörper durchaus fremdartig gebildete und ebenſo geſinnte Beſtandtheile zu erhalten, oder, wenn mehrere dieſer letztern, auch ohne die Abſicht der Uebereinſtimmung, dennoch durch die anziehende Kraft der Gallomanie (Franzoſennachäfferei) in Einem Vereinigungspunkte zuſammenträfen; wenn in andern dagegen bei gerechtem Widerwillen das Extrem der Abneigung gegen alle Neuerungen die Oberhand behielte, ſich in eine neumodiſch-franzöſiſche und in eine altmodiſch-deutſche Hälfte *) zu

*) Iſt dies nicht noch jetzt beinahe der Fall mit Altpreußen und Rheinpreußen, mit Altbayern und Rheinbayern? A. d. H.

ſpalten, welche ſich gegenſeitig zurückſtoßen und gar nicht mehr verſtehen würden, ſtatt daß das Ganze verjüngt und zeitgemäß deutſch ſeyn ſollte?

Die ſo ſehr verbreitete Tendenz, alle Vorbilder mit unbedingter Bewunderung aus Frankreich zu nehmen, hat ihren Grund in einem leicht erklärbaren, aber darum nicht weniger verwerflichen Irrthum. Frankreich, als der einzige große Staat, der in Folge einer gänzlichen Umwälzung völlig neu auf allgemeine Principien gebaut wurde, mußte gerade darum an Kraft und Einfachheit ſeines Organismus Manches vor alten, nur theilweis ausgebeſſerten Staatsgebäuden vorausharben.

Man verglich aber nur die Wirkung, und gewöhnte ſich, Frankreich als Muſterſtaat zu betrachten, ohne zu bedenken, daß der Vorzug nur in der neuen Bauführung beſteht, und daß man, wo ebenfalls neu gebaut werden ſoll, in manchem Stücke wohl beſſer bauen kann.

Der Anerkennung des bewährten Guten bei andern Völkern ſoll man ſich zwar nicht hartnäckig verſchließen; wenn aber Jene Thoren ſind, die Alles, was aus dem geprieſenen Ausland kommt, als unübertrefflich nachahmen möchten, ſo ſind auch Diejenigen noch keine Weiſen, die Alles, was ſich dort als wirklich gut beurkundet, ohne Prüfung auch für anwendbar bei ſich halten.

Alles, was außer den farbigen Streifen auf den Landkarten einen wirklichen Unterſchied in den Eigenſchaften und Bedürfniſſen unter den Völkern der Erde begründet: Klima, mit ſeinem Einfluß auf Charakter und Lebensweiſe, hiſtoriſche Entwicklung, topographiſche und politiſche Lage — ſelbſt die beharrlichen Eigenheiten der Völkerſtämme, welche wir anerkennen müſſen, ohne ganz in die Geheimniſſe der Natur einzudringen, fordert auch bei uns ſeine Rechte, welche weder unter den Druck eines Deſpoten, noch unter jenem einer herrſchenden, Alles einebnenden Meinung ganz vertilgt werden können. Darum mögen auch die bürgerlichen Einrichtungen, unter den deutſchen Völkerſchaften ſelbſt, immer noch ihre Abweichungen erhalten, je nachdem die beſondern Verhältniſſe dieſelben in ihrer Individualität

näher oder weiter auseinanderſtellen, nur möge man ſie ſtets mehr und mehr unter ſich, als mit fremdartigen Stämmen verbunden erblicken! *)

Zweite Kammer.

Motion des Abgeordneten Winter von Heidelberg (Buchhändler), auf Freiheit der Preſſe **). (Sitzung vom 5. Juni.)

Meine Herren!

Ich mache den Antrag an Sie, zu bewirken, daß in unſerm Lande die Preßfreiheit, das Recht der freien Mittheilung der Gedanken und Einſichten durch den Druck, in Wirkſamkeit geſetzt werde. Zu dieſer Bitte an Sie berechtigt mich der 18te Artikel der deutſchen Bundesacte, welche im Juni 1815, alſo bereits vor vier Jahren, unterzeichnet wurde, und noch mehr: der 17te Paragraph unſerer Verfaſſungsurkunde.

In dem 18. Artikel der Bundesacte, Abtheil. d, wurde beſtimmt:

„Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen."

Und der 17. Paragraph unſerer Verfaſſungsurkunde

---

*) Hofrath von Rotteck, Freiherr von Züllnhardt und Freiherr von Baden unterſtützten dieſe Motion; Erſterer fügte bei: „Er denke, ſie werde auch außerhalb der Kammer von den guten Bürgern des Badiſchen und deutſchen Vaterlandes mit Herz und Mund unterſtützt werden, denn ſie ſpreche nicht nur das uns nächſte Intereſſe einer guten Landesgeſetzgebung, ſondern auch das allgemeine deutſch-patriotiſche Intereſſe an; weshalb er wünſche, daß die Kammer den Gegenſtand in Berathung ziehen und ihm den ſeiner hohen Bedeutung würdigen Ernſt und Eifer widmen möge." A. d. H.

**) Wir heben dieſen Antrag des wackeren Volksmannes nicht um ſeines rhetoriſchen Werthes, ſondern um des Intereſſes willen aus, den derſelbe, als Erſte der auf dem Bad. Landtage für die Freiheit der Preſſe gehaltenen Motionen, gewährt. A. d. H.

hat die Preßfreiheit verfaſſungsmäßig und landesgrundgeſetzlich mit folgenden Worten feſtgeſtellt:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden.“

So viele Sitzungen nun auch dieſe Durchlauchtigſte Bundesverſammlung ſeit ihrer erſten Zuſammenkunft gehalten hat, ſo ſind doch bis heute noch nicht jene allgemeinen Beſtimmungen in der Sache der Preßfreiheit zur Erſcheinung gekommen.

Deſſenungeachtet, ja nur um ſo mehr noch, kann ich mich meines Antrags wegen auf jenen Bundesartikel ſtützen, und in Verbindung mit dem §. 17 unſerer Conſtitution mich auf die ſehr bedeutenden Worte des Erlaſſes beziehen, womit Se. königl. Hoheit der höchſtſelige Großherzog, als glorreicher Stifter unſerer Verfaſſung, die Urkunde derſelben öffentlich verkündet hat; welche Worte hier anzuführen Sie mir erlauben wollen, weil ſie zur Sache gehören:

„Als Wir bereits im Jahre 1816 Unſeren Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landſtändiſche Verfaſſung geben zu wollen, ſo hegten Wir den Wunſch und die Hoffnung, daß ſämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche Grundlage dieſer allen deutſchen Völkern zugeſicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgeſtellten Grundſätze ein jeder einzelne Staat ſeinen beſondern Bedürfniſſen, mit Rückſicht auf beſtehende Verhältniſſe, folgen möchte. Da ſich jedoch, nach den letzten, über dieſen Gegenſtand bei dem Bundestage abgelegten Abſtimmungen, der Zeitpunkt noch nicht beſtimmt vorausſehen läßt, in welchem die Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung einen Gegenſtand gemeinſchaftlicher Berathungen bilden dürfte, ſo ſehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unſern Unterthanen gegebene Zuſicherung auf die Art und Weiſe in Erfüllung zu ſetzen, wie ſie Unſerer innern, freien und feſten Ueberzeugung entſpricht.“

Der Grundſatz der Preßfreiheit ſteht alſo ganz feſt.

Zu dem erleuchteten Willen und der klaren Umſicht Sr. königl. Hoheit unſres regierenden Großherzogs, deſſen erſte Regentenſorge war, unſre Verfaſſung in's Leben einzuführen, können wir das ſichere Vertrauen haben, daß die unterthänigſte Bitte um Vollziehung eines der wichtigſten jener conſtitutionellen Grundgeſetze, welche gemacht worden ſind,

„alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen,"

die Bitte um Preßfreiheit eben deswegen ein geneigteres Gehör finden werde, weil immer noch nicht abzuſehen iſt, zu welcher Zeit Se. königl. Hoheit der Großherzog den getreuen Ständen einen Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung über die allgemeinen weſentlichen Beſtimmungen der Preßfreiheit in Deutſchland werden vorlegen laſſen können.

Der entſchiedene Charakter unſerer Conſtitution iſt Oeffentlichkeit; ſie läßt ſich ohne Preßfreiheit gar nicht denken.

Die freie Mittheilung der Gedanken und Anſichten iſt das ſicherſte Mittel zur Aufſuchung der Wahrheiten, die für den Menſchen den höchſten Werth haben; zugleich iſt ſie der natürlichſte und ſchnellſte Weg, Unwahrheiten niederzuſchlagen und Irrthümer aufzuklären. Auge und Mund des Volkes entdeckt ſie leicht, und nicht erſt zu ſpät, die Gebrechen der Staatsverwaltung, und indem ſie die Verantwortlichkeit der Miniſter und Staatsdiener, welche zum Schutze der Verfaſſung feſtgeſtellt iſt, ſtets in regem Andenken erhält, iſt ſie das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit.

Sie bildet die oberſte Richterin der Fürſten und Völker, die öffentliche Meinung, deren Macht erleuchtete Regierungen immer anerkannten, und mit ihr verbunden in älterer und neuerer Zeit, wie wir wiſſen, das Feindliche im Innern und nach Außen leichter beſiegten.

Auch wir bedürfen wohl ihres Schutzes, wenn wir im richtigen Gefühl und in klarer Anſicht der übernommenen

hohen Verpflichtung: „des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes, ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Klaſſen, nach innerer Ueberzeugung berathen,“ und deßwegen allen einſeitigen, dem Wohl des Ganzen entgegenſtehenden Anſprüchen, mit Kraft und Würde, aber ſtets ohne alle Scheu, entgegentreten wollen. Württemberg, unſer Nachbarland, erfreut ſich, im noch verfaſſungsloſen Zuſtande *), wie wir ſehen, ohne Störung ſeiner geſetzlichen Preßfreiheit. Es verdankt ſie mit jedem Tage mehr ſeinem König. Sollten wir ſie entbehren, wir, denen die Verfaſſung ſie zuſicherte?

Mit Ihnen, meine Herren, zufolge dieſer Verfaſſung frei erwählt, die Geſetze berathen zu helfen, welche Badens Volk — einen an Alter und Geiſtesanlagen hochgewürdigten Theil des deutſchen Volkes — auf einen höhern Grad bürgerlicher Freiheit erheben ſollen, nehme ich kein Bedenken, nach meiner Ueberzeugung hier auszuſprechen:

„Frei muß man denken, ſprechen und ſchreiben; das Gedachte, Geſprochene und Gedruckte verbreiten dürfen, wenn das Rechte, Gute und Wahre gedacht und ausgeſprochen werden ſoll;

deßwegen geht mein Antrag an Sie dahin:

Se. königl. Hoheit den Großherzog unterthänigſt zu bitten, den getreuen Ständen einen Geſetzentwurf zur Aufhebung der bisherigen Cenſurverordnungen und zu Herſtellung der Preßfreiheit gnädigſt und baldigſt zur Berathung vorlegen zu laſſen, mit folgenden einfachen Hauptbedingungen:

1) Daß Jeder für das, was er drucken läßt und verbreitet, oder verbreiten läßt, verantwortlich ſey und daß deswegen ſein Name auf der Schrift gedruckt ſeyn müſſe; wolle der Schriftſteller oder Verfaſſer ſich nicht nennen, ſo müſſe dies entweder der Verleger oder der Drucker, damit in dieſem Fall der Eine oder der Andere verantwortlich bleibe, weil Schriften, welche

*) Württemberg erhielt erſt am 27. September 1819 ſeine Verfaſſungs-Urkunde.

dieſem Erforderniß nicht entſprechen, auch ferner verboten ſeyn ſollen.

2) Daß alle Preßvergehen nur vor das gewöhnliche Gericht gebracht und nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über den Begriff von Injurien und Verleumdungen beurtheilt werden ſollen, ſo lange noch nicht das auch dieſem Gegenſtande am natürlichſten und ſicherſten entſprechende Inſtitut der Geſchwornengerichte eingeführt ſeyn wird. — —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über den Antrag des Abgeordneten Knapp, das Standes- und Grundherrlichkeits-Edict vom 16. April 1819 betreffend *). (Erſtattet von dem Abg. Lud. Winter von Karlsruhe **) in der Sitzung vom 8. Juni.)

Meine Herren!

Ihre Commiſſion hat mich gewählt, Ihnen ihre Anſichten über den Antrag des Abgeordneten Knapp:

„Se. königl. Hoheit den Großherzog unterthänigſt zu bitten, das höchſte Edict vom 16. April d. J. über die Verhältniſſe der Standes- und Grundherren nicht in Vollzug ſetzen zu laſſen,“

zu eröffnen.

Ich werde daher die Ehre haben, Ihnen die Meinung Ihrer Commiſſion, ohne alle Leidenſchaft, ohne Haß und ohne Gunſt, mit erlaubter Freimüthigkeit vorzutragen.

In den letztverfloſſenen Jahrhunderten verdankte das deutſche Reich ſeine Fortdauer dem aufgekommenen und

---

*) Knapp ſtellte ſeinen Antrag in der Sitzung vom 1. März. Das verhängnißvolle Edict iſt vollſtändig abgedruckt im 6ten Heft, S. 46—63 der Verhandlungen der Badiſchen Ständeverſammlung zweiter Kammer vom Jahr 1819. Karlsruhe, Verlag von Braun. A. d. H.

**) Der ſpätere Staatsminiſter. Dieſer Bericht, welcher die Zurücknahme des Adels-Edictes bewirkte, machte großes Aufſehen, zog aber dem Ehrenmanne den Haß der Ariſtokratie zu, der ihm auch Zeitlebens blieb. A. d. H.

unter dem verſchiedenartigſten Wechſel feſtgehaltenen Syſtem des politiſchen Gleichgewichts, von welchem es einen weſentlichen Beſtandtheil bildete.

Seine Lage in dem Herzen von Europa, durch welche der Süden und Norden von einander gehalten wird, der Werth, den die entgegengeſetzten Mächte dieſes Welttheils auf das Zuſammenſeyn einer Ländermaſſe legten, die ſie ſelbſt außer Berührung hielt, deren Zuwachs aber die eine oder die andere zum Gebieter des Continents erheben mußte, war für jede Grund genug, jeder den Beſitz dieſes Landes zu mißgönnen und zu verwehren.

Der Augenblick aber, in welchem eine dieſer Mächte eine überwiegende Gewalt erhielt, um ihren eiſernen Arm über den größten Theil des Continents auszudehnen, in welchem ſie die Kräfte der übrigen Mächte entweder niederzudrücken, oder ſie wenigſtens zu paralyſiren vermochte, dieſer Augenblick war auch der letzte des deutſchen Reichs.

Dreißig Jahre ſind es gerade, meine Herren, ſeitdem jene ewig denkwürdige Cataſtrophe eingetreten iſt, die allmälig der Europäiſchen Welt eine andere Geſtalt gegeben hat.

Dreißig Jahre ſind es, ſeitdem jene Stürme ſich erhoben haben, denen das teutſche Reich, in ſeinem Weſen längſt aufgelöst, und nur noch in den Formen kümmerlich fortbeſtehend, zu widerſtehen nicht vermochte.

Ein zehnjähriger unglücklicher Krieg gegen eine mit Rieſenſchritten emporſtrebende Uebermacht und ſeine Folgen, der Lüneviller Friede, die Säculariſation aller geiſtlichen Staaten, die Unterwerfung von 43 Reichsſtädten unter die Hoheit benachbarter Landesherren, der dem Reichsoberhaupt entzogene und auf eine andere Macht übergegangene Einfluß auf den noch immer aus einer Menge großer und kleiner Staaten beſtehenden Staatenbund, alle dieſe Ereigniſſe bereiteten die Auflöſung des Reiches vor. Was kommen mußte, kam. Der Franzöſiſch-Oeſterreichiſche Krieg von 1805 mit dem darauf folgenden Preßburger-Frieden führte Deutſchland ſeinem Schickſal entgegen. Der erſte Schlag traf noch während des Kriegs die vorma-

lige unmittelbare Reichsritterſchaft, ein Inſtitut ſo einzig in ſeiner Art, wie die Verfaſſung, aus welcher es hervorgegangen war, das aber nur in ihr entſtehen konnte und mit ihr ſein Grab finden mußte. Der Preßburger Friede ertheilte mehreren deutſchen Fürſten Rechte, die mit der Abhängigkeit von Kaiſer und Reich nicht verträglich, andere hatten vor und nachher Handlungen vorgenommen, die mit dem Beſtehen der Reichsverfaſſung nicht vereinbarlich waren.

Als daher der am 12. Juli 1806 in Paris abgeſchloſſene Vertrag eine tauſendjährige Verbindung wörtlich auflöste, waren die mächtigſten Mitglieder factiſch bereits ausgetreten.

An dieſem Tage bildete ſich der Rheiniſche Bund.

Es ſey mir vergönnt, meine Herren, einen Augenblick hier ſtehen zu bleiben und eine allgemeine Bemerkung anzufügen, die auf die Hauptmomente dieſes Berichts einen weſentlichen Einfluß hat. Die Reichsverfaſſung war ein hiſtoriſches Product; ihre erſten Keime lagen in der älteſten Geſchichte des Volks; mit ihm hat ſie angefangen, mit ihm ſich ausgebildet. Nicht auf ſchriftlichen, nicht auf klar ausgeſprochenen Geſetzen ruhte ihr Grund, ſondern auf dem Herkommen. Nur hie und da waren einige Grundgeſetze, ſo wie ſie das Bedürfniß nöthig gemacht hatte, eingeſchoben. Von einer Generation auf die andere übergetragen, konnte ſie trotz ihrer innern Mängel und Gebrechen, trotz ihrer, die freie Entwicklung beengenden, oft lächerlichen Formen ſich ſo lang erhalten, weil ihr Alterthum ſie ehrwürdig, die Gewohnheit ſie erträglich gemacht hatte. Man hätte zu irgend einer Zeit den Verſuch wagen ſollen, das, was im ſtaatsbürgerlichen Leben des Volks in Form und Stoff ſich nach und nach ausgebildet und durch Ueberlieferung ſich erhalten hatte, auf geſchriebene Geſetze zurückzubringen, oder gar in eine Verfaſſungsurkunde zuſammen zu drängen, und der Menſchenverſtand würde ſich geſträubt haben, das als eine Vorſchrift der geſetzgebenden Gewalt anzuerkennen und zu befolgen, dem er als eine alte Gewohnheit ſich willig unterwarf. Sobald aber die alter=

thümliche Form zerbrochen iſt, das herkömmliche Recht zu wirken aufgehört hat, ſobald an die Stelle der geſchichtlichen, eine aus allgemeinen Grundſätzen des Rechts und der Politik abgeleitete Verfaſſung tritt, ſo vermag ſie ſich nur dann zu erhalten, wenn ſie mit dem Standpunkt der Cultur des Volks, mit ſeinen Begriffen und ſeiner Denkweiſe im Einklang ſteht. Der menſchliche Geiſt, wenn er einmal die ihn beengenden äußern Formen zerbrochen, die niedergefallenen Schranken des Beſtehenden überſtiegen hat, will mit unaufhaltbaren Schritten einem ſelbſtgeſchaffenen, oder von Andern ihm aufgeſteckten Vorbild entgegen, und findet erſt dann ſeinen Ruhepunkt wieder, wenn er es, wo nicht erreicht hat, doch ihm ſo nahe als möglich gerückt iſt.

Die Rheiniſche Bundesacte, zwar ein Werk unſeres Jahrhunderts, gehörte ihm nicht an. Sie hat ſich nicht erhalten und ſie würde ſich auch dann nicht erhalten haben, wenn ſpätere Ereigniſſe ihr ohnehin nur durch äußere Macht zuſammengehaltenes Daſeyn nicht auf einmal zerſtört hätten. Indem ſie — ein früher im Elſaß beſtandenes Verhältniß nachahmend — mehrere vorher Reichsunmittelbare von fürſtlichem und gräflichem Stand der Oberhoheit einzelner Bundesglieder unterwarf, zog ſie zugleich eine Grenzlinie zwiſchen denen, die dem neuen Unterthan, Standesherren genannt, verbleiben ſollten. Welche Vorwürfe man ihr auch in anderer Hinſicht machen mag, das wird immer einer ihrer größten Fehler ſeyn, daß ſie mit der ihr vorangeeilten Zeit in grellem Widerſpruch ſtand. Hätte das ſo eben angegebene Verhältniß hiſtoriſch ſich entwickelt gehabt, hätt' es nur an etwas Beſtehendes ſich angereiht, ſo würde es auf Dauer haben rechnen können. Nachdem aber die Schranken des Beſtehenden durchbrochen waren, mußten alle Verſuche, das Alte feſtzuhalten oder zurückzuführen, vereitelt werden. Sie haben nur gedient und ſie dienen nur dazu, die noch übrigen morſchen Trümmer der Vergangenheit mit deſto geſchäftigerer Hand niederzureißen und wegzuräumen. Andere Begriffe über den Zweck des Staates und über deſſen Verwaltung, über die Rechte der Regenten und über die Pflichten der Völker, und über ihr

wechſelſeitiges Verhältniß, ſind durch die Unterſuchung ſcharfſinniger Köpfe der letzten Jahrhunderte in Umlauf gekommen; ſie ſind nicht blos ein müßiges Spiel der Schule geblieben, ſie ſind in das Leben, in die Wirklichkeit gedrungen und das Gemeingut aller denkenden Menſchen geworden. Ihre Nichtachtung iſt eine Beleidigung des Zeitalters, die nie ungeahndet bleibt. Es iſt eine Wahrheit der Geſchichte, daß alle cultivirten Völker in beſtimmten Zeitabſchnitten in ihren Verfaſſungsformen ſich genähert haben.

Wenn daher der Art. 27 dieſer Acte den Standesherren Beſtandtheile der höchſten Gewalt als Privateigenthum verliehen, ſo hat er ein Verhältniß feſtzuhalten geſucht, das in einer dunklen Zeit entſtehen konnte, in welcher nur ein Theil der Einwohner als Staatsbürger betrachtet, der andere aber von der Leibeigenſchaft niedergedrückt, von den Wohlthaten des Staatsverbandes ausgeſchloſſen war. Es gab eine Zeit, meine Herren, die nur Ein Recht kannte: das Recht des Eigenthums; eine Zeit, in welcher das Höchſte, das Heiligſte und Unveräußerlichſte, wie das Gemeinſte und Wandelbarſte, in die enge Sphäre des Privatrechts gezogen wurde. Es gab eine Zeit, in welcher alle Rechte der höchſten Gewalt, das Recht, Recht zu ſprechen und über Leben und Tod zu erkennen, das Recht, Steuern zu bezahlen, das Recht Soldaten auszuheben, und das Recht, ſich nicht ausheben laſſen zu dürfen, eine Zeit, in welcher ſogar der Menſch ſelbſt als Eigenthum beſeſſen, verkauft, verhandelt, verſchenkt und vertauſcht werden konnte, wie jede andere Waare. Dieſe Zeit iſt nicht mehr; das öffentliche Recht hat ſich von dem Privatrecht geſchieden, die Beſtandtheile ſind geſondert, und die des erſteren als ein unveräußerliches Ganzes in die ihm zugehörige Sphäre gewieſen worden. Der Menſch hat ſeine perſönliche Freiheit wieder erlangt, oder er iſt auf dem Wege, ſie zu erlangen. Mit dieſer Anſicht iſt es unverträglich, daß die Gerechtigkeitspflege, — ich möchte ſagen, kein Recht des Regenten, ſondern ſeine erſte, ſeine heiligſte Pflicht, — das ſchönſte Juwel in ſeiner Krone, zerbröckelt, vertrödelt, und als nutzbares Eigenthum hingegeben werde. Man hat ein-

geſehen, daß nicht die Erhaltung der Ordnung und die Beförderung der Sittlichkeit durch richtige Anwendung der Geſetze, nicht die Verminderung der Proceſſe durch deren ſchnelle Erledigung, nicht die Verhinderung der Verbrechen durch die Furcht vor der raſch auf die That folgenden Strafe, nicht die Ehre und der Ruhm einer guten Juſtizverwaltung, in dem Intereſſe des Privat-Eigenthümers liege, ſondern lediglich die Eintreibung ſeiner Gefälle und das Beſtreben, ſein Eigenthum ſich ſo einträglich zu machen als möglich. Man hat eingeſehen, daß das Regieren nicht Gegenſtand der Induſtrie, die nur die Erhöhung des Privatwohlſtandes des Gewerbsfleißigen zum Zweck hat, ſondern daß es ein Attribut der höchſten Gewalt ſey, die, erhaben über den ängſtlichen Kreis des perſönlichen Erwerbs, ihren Blick auf das allgemeine Wohl richtet, und von ihrem hohen Standpunkt aus zu deſſen Erreichung die zweckmäßigſten Mittel aufzufinden und mit Klugheit auszuwählen und anzuwenden vermag.

Der nämliche Artikel der Rheiniſchen Bundesacte hat ferner den Standesherren ihre ſämmtlichen Domänen und gutsherrlichen Gefälle, auf welchen in ihren vorigen Verhältniſſen die Koſten der Hofhaltung und der Staatsverwaltung ruhten, ohne Unterſchied, ohne alle Rückſicht auf den Urſprung, ebenfalls als Privateigenthum zugetheilt, dadurch aber eine drückende Laſt auf die übrigen Unterthanen geworfen, die mit erhöhten Steuern den Aufwand decken mußten, zu welchem ein Theil dieſer Einkünfte beſtimmt war.

Durch dieſe Acte wurden endlich kleine Staaten an einander gereiht, aber nicht zu einem Ganzen verbunden. Eine gehäſſige Scheidewand zwiſchen alten und neuen, zwiſchen ganzen und halben Staatsangehörigen thürmte ſich auf; die Wohlthaten der Vereinigung kamen den erſtern nicht zu gut, ihre Plagen waren den letztern vorbehalten. Der Widerſtreit dieſer Einrichtung mit den herrſchenden Anſichten und Begriffen, die Unbilligkeit, die in ihr ſelbſt lag, führte ſie gleich bei ihrem Entſtehen in einen Kampf mit der Zeit, der mit unzweideutigem Glück bis auf unſere Tage fortdauert.

In keinem deutſchen Staaten konnte aber dieſes Verhältniß weniger Wurzel faſſen, in keinem mußt' es früher untergehen, als in dem Königreich Württemberg und in dem Großherzogthum Baden; beide gehören zu den Ländern, in welchen früher kein Adel befindlich war. Zu der Markgrafſchaft Baden hat er nie gehört, von dem Königreich Württemberg hat er ſich gewaltſam losgeriſſen. Das Patrimonialverhältniß war daher in beiden Ländern unbekannt; konnte es in einem Augenblick eine dauernde Aufnahme ſich verſprechen, in welchem bereits die Zeit den Stab darüber gebrochen hatte?

Sie werden, meine Herren, den wichtigen Einfluß dieſes Umſtands auf die nachfolgenden Ereigniſſe nicht verkennen.

Durch die beiden Conſtitutionsedicte vom 22. Juli 1807 wurde in dem Großherzogthum das Rechtsverhältniß des dieſem Staat angefallenen höhern und niedern Adels feſtgeſetzt. Dem erſtern lag die Rheiniſche Bundesacte, dem letztern das altdeutſche Patrimonialverhältniß zum Grund.

Man glaubte für die Ewigkeit zu bauen, und vermochte der Gegenwart auch nicht Einen Augenblick Genüge zu thun. Kaum waren die Edicte erſchienen, ſo entſtanden Zweifel, Klagen, Reibungen von allen Seiten. Die Einen meinten, man habe zu wenig, die Andern, man habe zu viel gegeben. Sie hatten beide recht, je nachdem man vor- oder rückwärts blickte.

Die Meinung der Letztern hat aber in der fiscaliſchen Noth und in dem Menſchenbedarf, welchen der Krieg verſchlang, eine kräftige Unterſtützung gefunden, die durch die Verbreitung richtigerer ſtaatswirthſchaftlicher Grundſätze und durch ihren Einfluß auf die Grundſätze der Staatsverwaltung noch erhöht wurde.

Den 21. November 1809 wurde alle Steuerfreiheit und den 28. Juni 1812 die Militärfreiheit des grundherrlichen Adels aufgehoben. Das Organiſations-Edict vom 26. November 1809 hat die Gebrechen der Verwaltung, zu welchen die Conſtitutions-Edicte den Grund gelegt hatten, nur unvollkommen, und daher auch erfolglos, zu heben geſucht.

Endlich erſchien das denkwürdige Edict vom 14. Mai 1813, durch welches alle Obrigkeit in Criminal- und Civilrecht, in Kirchen- und Gemeindepolizei auch Regierungsſachen, „mit Vortheil und Laſten,“ den Standes- und Grundherren abgenommen und mit der Staatsgewalt vereinigt wurden.

Dagegen blieb ihr Privateigenthum nicht nur unberührt, ſondern offenbare Staatsgefälle wurden ihnen als Privatgut belaſſen, z. B. Gewerbsrecognitionen und Ohmgeld, und ihnen zu Vereinfachung des Finanzſyſtems dafür Entſchädigungen ausgeworfen.

Im Königreich Württemberg hatte früher ein ähnlicher Vorgang ſtattgehabt.

Es iſt wahr, wenn man die Rechte der höchſten Gewalt und das Verhältniß des Bürgers zum Staat lediglich nur aus dem Standpunkt des Privatrechts betrachtet, ſo kann man dieſes Edict, wegen der Verletzung der privatrechtlichen Formen, immerhin eine Gewalthandlung nennen, in ſeinen Folgen aber war es — und warum ſoll nicht geſagt werden dürfen, was klar am Tag liegt, — in ſeinen Folgen war es eine der größten Wohlthaten, die der verewigte Großherzog ſeinem Land erwieſen hat; es war die Morgenröthe eines nachfolgenden ſchönen Tages.

Die Schranken, welche die Bewohner Eines und desſelben Landes trennten, ſind zuſammengefallen; ein Band hat uns Alle umſchlungen, wir ſind ein Volk geworden, klein an Zahl, doch ſtark durch Treue und Einigkeit. Der Widerſtreit der Einrichtungen des Mittelalters mit den Bedürfniſſen der Zeit iſt gehoben, die unveräußerlichen Rechte der Staatsgewalt ſind zu ihrer urſprünglichen Quelle zurückgekehrt, ſtaatswirthſchaftlichen Verbeſſerungen die Wege geöffnet, die Hinderniſſe des Fortſchreitens auf der Bahn zur verfaſſungsmäßigen Freiheit ſind hinweggeräumt worden. Die wohlthätigen Folgen ſind nicht zu berechnen und ſie laſſen ſich auch nicht mehr ungeſchehen machen.

Bald hernach waren aber die großen Ereigniſſe eingetreten, die der Franzöſiſchen Uebermacht eine Grenze geſetzt

haben. Auf den Feldern von Leipzig wurde ſie gebrochen, auf den Höhen von Montmartre das Panier der Unabhängigkeit wieder erobert.

Der Pariſer Friede vom 30. Mai 1814 erklärte die frei gewordenen deutſchen Staaten

für unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt.

Nach dem Wortſinn dürfte man annehmen, daß der deutſche Bund nur die äußere und innere Sicherheit von Deutſchland, und das Verhältniß der einzelnen Staaten unter ſich zum Zwecke habe, jedem einzelnen unabhängigen Staate aber die Einrichtung ſeines inneren Zuſtandes, ſo wie ſie dieſen allgemeinen Zweck nicht beeinträchtigt, überlaſſen bleibe.

So hat auch wirklich Württemberg dieſen Frieden ausgelegt, als die in dieſem Reich befindlichen Standesherren bei der erſten, noch vor der Verkündung der Bundesacte zuſammenberufenen Ständeverſammlung zu erſcheinen Anſtand nahmen. Der beſcheidene Wunſch wird erlaubt ſeyn, daß dieſes einfachere Bundesverhältniß hätte ſtattfinden mögen. Allein zu Dieſem ſcheint Deutſchland von der Vorſehung nicht beſtimmt zu ſeyn.

Denn noch während der Dauer des Befreiungskrieges, und in der Zwiſchenzeit bis zur Beendigung des Wiener Congreſſes, hatten ſich eine Menge Stimmen in Deutſchland erhoben, die alles ſeit der Auflöſung des deutſchen Reichs Vorgegangene für Frevel und Gewalt erklärten.

Namentlich waren alle Pfeile gegen die Fürſten des ſüdlichen Deutſchlands gerichtet, weil ſie den brauſenden Strom, dem ſie ſo wenig als die mächtigeren Staaten zu widerſtehen vermochten, ſo unſchädlich als möglich an ihren Grenzmarkungen hinabzuleiten, weil ſie im Innern ihrer Lande den Anforderungen der Zeit zu willfahren geſucht haben.

Jetzt, da die Stimmen der bewegten Leidenſchaft verhallt ſind und einer ruhigeren Betrachtung Raum gegönnt wird, iſt es wohl erlaubt, beſcheiden zu fragen: War denn Alles, was in jener Zeit geſchehen iſt, das Werk der Gewalt und des Frevels?

Hat die Zeit nicht Vieles herbeigeführt und würde ſie dieſes Viele nicht auch ohne Dazwiſchenkunft von Gewalt herbeigeführt haben? Wenn ferner das deutſche Reich, in ſeinen letzten Fugen auseinander gegangen, keinen Schutz gegen Außen und keine Sicherheit mehr im Innern geben konnte, was die Vorfälle jener Zeit klar an den Tag gelegt haben, war denn ſein Einſturz ein ſo großes Unglück? Und wenn es dem Lauf der Dinge nach einſtürzen mußte, wer könnte bewirken, und wenn er es konnte, warum hat er es nicht gethan, daß es ſo einſtürze, daß auch nicht Einer Schaden davon nehme?

War dieſer Einſturz etwas Anderes, als ein in der Weltgeſchichte zum Tauſendſtenmal wiedergekehrtes Weltereigniß, und wer darf mit der Vorſehung hadern, wenn ſie morſch gewordene Formen der Staaten zerbricht und die Umwandlungen oft nur unter Verheerungen und Blutvergießen, immer aber auf Koſten Einzelner geſchehen läßt?

Es ſey ferne von uns, daß wir zum Unglück noch Hohn hinzufügen, oder gar Mißverſtand, und durch ſolchen Aergerniß veranlaſſen wollen!

Kein Menſch iſt ſo entartet, oder ſo beraubt aller ſittlichen Würde, daß nicht die Betrachtung des Wechſels alles Menſchlichen und der Hinfälligkeit aller Dinge ſein Innerſtes ergreifen, und daß er den Opfern dieſes und aller Weltereigniſſe, wenn er das Verſchwinden ihres früheren politiſchen Zuſtandes im Strom der Zeiten nicht verhindern, oft nicht einmal beklagen kann, nicht alles mögliche, mit den umgewandelten Verhältniſſen verträgliche Gute wünſchen ſollte!

Es kann nicht genug geſagt werden: die Rheiniſche Bundesacte war wenigſtens in Anſehung der Form ein Werk der Gewalt und der eiſernen Uebermacht.

Aber zugleich wird auch erlaubt ſeyn, zu fragen: Wenn Dieſes und Alles, was in den Jahren 1805—13 geſchehen, nur Gewalt war, was waren denn die Vorgänge von 1802 und 1803?

Die damals ſäculariſirten geiſtlichen Staaten, waren ſie nicht eben ſo rechtlich conſtituirte Staaten, als irgend einer

auf deutſcher Erde, und ſind ſie nicht aufgehoben, zerriſſen, vertheilt, ſind nicht ihren Regenten und ihren Stellvertretern nicht nur alle Hoheits=, ſondern auch Eigenthumsrechte genommen worden?

Die Reichsfürſten und Reichsgrafen, als ſie ſich in das Bisthum Fulda und in die Trümmer des Mainzer Kurſtaats, in die reichen Schwäbiſchen Prälaturen und Abteien getheilt, und, als Andere die Mediatſtifte ihren übrigen Beſitzungen einverleibt hatten, — haben ſie damals auch über Gewalt geſchrieen? Und unſere Reichsſtädte Augsburg und Nürnberg, und ſo viel andere Namen, an die das Schönſte und Herrlichſte ſich anreiht, was unſere Geſchichte aufzuweiſen hat, Venedig und Genua, mit ihren welthiſtoriſch berühmten Geſchlechtern nicht zu gedenken, ſind ſie nicht aus der Reihe der Staaten verſchwunden und zu unterthänigen Städten herabgeſunken, und hat irgend ein Artikel der Congreßacte ſich ihrer erbarmt?

Indeſſen fühlten die hohen Mächte das Unglück, das einigen Familien widerfahren war; ſie fühlten aber auch das weit größere Unglück, in das viele tauſende Familien nur allein durch die Vertheilung der Staatsſchulden verſetzt, wenn die Wirkungen der Rheiniſchen Bundesacte aufgehoben würden, und ſie ſuchten daher auf andere Weiſe zu helfen.

Die Folge davon war der Art. 14 der deutſchen Bundesacte, oder die Wiederherſtellnug der Patrimonialherrſchaft.

Freilich wird man wohl fragen dürfen: Wenn doch einmal ein Unglück geſchehen war, warum mußt' es noch vergrößert werden und gerade die Allerunſchuldigſten treffen, nämlich die Unterthanen, denen eine ſolche Halbherrſchaft, wie es eine jede andere Halbheit iſt, immer verderblich ſeyn muß?

Aber das Drückende liegt nicht blos in dem Art. 14, ſondern in der Verbindung dieſes Artikels mit dem Art. 13, in der Vereinigung der Patrimonialherrſchaft mit dem Repräſentativſyſtem.

Beide Inſtitute beruhen auf verſchiedenen, feindlich ſich

begegnenden, wechſelſeitig ſich zerſtörenden Grundſätzen; ſie ſind ewig unverträglich, denn der Grund ihrer Unverträglichkeit ruht in den tiefſten Tiefen der menſchlichen Natur und Geſellſchaft. Zwei Fürſten haben dieſen Widerſtreit wohl gefühlt und ſeine Folgen vorausgeſehen; ſie haben ſich lange geweigert, in dieſe Verbindung einzuwilligen; man hat ihnen ihre Weigerung ſehr übel gedeutet, und wird bald Urſache haben, dieſe üble Deutung zu bereuen. Hätte man auf ihre Stimme gehört, wir wären nicht in einem Labyrinth, aus dem wir uns nicht zu finden wiſſen. Dieſe Fürſten waren der verewigte König von Württemberg und der verewigte Großherzog von Baden.

Laſſen Sie uns dieſe beiden Verhältniſſe näher betrachten.

Der Art. 13 der deutſchen Bundesacte ſagt: „In den deutſchen Staaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen." Der Art. 14 ſagt: „Eine beſtimmte Claſſe von Unterthanen ſoll über andere Unterthanen Rechte der höchſten Gewalt ausüben, und zwar Kraft eines eigenthümlichen, von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich forterbenden Rechts."

Zuförderſt fragt es ſich: Was hat man auf dem Wiener Congreß unter landſtändiſcher Verfaſſung verſtanden? Waren darunter geborne und gewählte, oder waren darunter die in früheren Zeiten aufgekommenen, noch hie und da üblichen, wie ein Schriftſteller ſie nennt, „durch die Gewalt der Umſtände aufgedrungenen" ſtändigen Landſtände gemeint? Die Bundesacte läßt dieſe Frage unentſchieden. Die dem Entwurf derſelben vorhergegangenen Abſtimmungen und Vorſchläge aber liefern den Commentar. Preußen, das ſich auf dem Congreß für das Aufblühen dieſes Inſtituts lebhaft intereſſirte, machte am 15. Februar 1815 den Vorſchlag:

„In jedem Bundesſtaat ſoll eine ſtändiſche Verfaſſung eingeführt werden."

„Die Landſtände ſollen beſtehen aus Erblichen und Gewählten."

In einem ſpätern im Mai 1815 vorgelegten Entwurfe fügte Preußen noch an:

„Die landſtändiſche Verfaſſung ſey in jedem Bundesſtaat ſo zu organiſiren, daß **alle Claſſen der Staatsbürger** daran Theil nehmen.“

Aus dieſer Abſtimmung eines der mächtigſten Mitglieder des Bundes geht klar hervor, daß nicht ſtändige, nur das Intereſſe ihres Standes oder ihrer Kaſte vertretende Landſtände, ſondern daß erbliche und gewählte, und zwar aus allen Klaſſen der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende Stände, oder mit andern Worten, daß in dem Artikel 13 das Repräſentativſyſtem gemeint ſey.

Dieſes Syſtem liegt auch unſerer, uns Allen theuern Verfaſſung zum Grunde.

Auf was beruht dieſes Syſtem?

Es beruht auf der Theilung der Gewalten, wonach die geſetzgebende Gewalt dem Regenten gemeinſchaftlich mit den Ständen, die vollziehende aber ihm allein zuſteht.

Es beruht auf der Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbeamten.

Es beruht auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetz.

Auf was beruht das **Patrimonialverhältniß**?

Er beruht auf der Erbunterthänigkeit, Hörigkeit, oder auf das Gelindeſte geſagt, auf einer ſich forterbenden Abhängigkeit.

Nach dem Repräſentativſyſtem gibt es und kann es nur geben: **freie Staatsbürger**; nach dem Patrimonialverhältniß: **Herren** und **Knechte**.

Was ſind die Folgen der Vereinigung beider Syſteme?

Betrachten wir zuerſt das Verhältniß der **Freien** zu den **Abhängigen**.

Die Pflicht eines jeden Volksvertreters beſteht darin: über alle zu ſeiner Berathung geeigneten Gegenſtände nach freier Ueberzeugung abzuſtimmen, und die Einigkeit einer Volksverſammlung beruht in dem wechſelſeitigen Vertrauen, daß Jeder nur der Stimme der Ueberzeugung folge.

Wie vermöchten Sie dieſes Zutrauen zu einem Abgeordneten zu haben, deſſen freies Stimmrecht durch ſein Abhän-

gigkeitsverhältniß unterdrückt iſt; von dem Sie wiſſen, was ſeiner wartet, wenn er nach aufgehobener Ständeverſammlung in ſeine Heimath zurückkehrt und nicht ſo geſtimmt hat, wie es ſein Gebieter erwartet hätte? Wird dieſe Abhängigkeit ſich nicht ſchon bei der Wahl äußern? Wie könnte ferner ein Mann es wagen, mit frohem Muth in der Verſammlung freier Volksvertreter zu erſcheinen, der ſich der körperlichen Züchtigung des Edelmanns, welcher ſich von ihm perſönlich beleidigt glaubt, unterwerfen muß, oder wer könnte Ihnen zumuthen, einen ſolchen erniedrigten und herabgewürdigten, wenn gleich unglücklichen Mann unter ſich aufzunehmen?

Wenn er und ſeines Gleichen aber aufgenommen werden, ſo läßt ſich auch leicht der umgekehrte Fall denken: Dieſe abhängigen Volksvertreter erhalten das fröhliche Bewußtſeyn ihrer ſelbſt und ihres Werths, ſie lernen ihre Stimme gebrauchen mit Kraft und Nachdruck, wie lange glauben Sie wohl, daß ſie dieſes Abhängigkeitsverhältniß noch dulden werden? Oder meinen Sie, daß die menſchliche Natur ſich hier allein verläugnen werde?

Betrachten Sie ferner das Verhältniß zwiſchen ſich und dem Patrimonialbevorrechteten.

Geſetzt, dieſer Letztere, erhaben über Standes- und Privatverhältniſſe, prüfe jeden Vorſchlag nur aus dem Geſichtspunkt des allgemeinen Wohls, werden Sie wohl ihm es glauben, wenn ſeine Meinung von der Ihrigen verſchieden iſt? Werden Sie, wenn er auf Verwerfung anträgt, ihn nicht in Ihrem Innern beſchuldigen, daß er es nur aus dem Grund gethan, weil der Vorſchlag auf der Kapelle ſeiner Vorrechte die Probe nicht beſtanden habe?

Oder umgekehrt, wenn Sie Geſetze in Antrag bringen, die ſeine Vorrechte nur entfernt berühren — und wie viele Geſetze gibt es, die nicht mit ſeinen Vorrechten in dem einen oder andern Punkt zuſammenſtoßen — wird er Ihnen glauben, daß Sie nur das allgemeine Wohl im Auge haben, wird er Ihnen nicht die heimliche Abſicht zutrauen, daß es nur auf ſeine Vorrechte abgeſehen ſey?

Ich frage: Wie kann unter dieſen Umſtänden Vertrauen

beſtehen, und, wenn es einen Augenblick beſtanden hat, muß es nicht in dem andern wieder verſchwinden?

Betrachten Sie dieſes Verhältniß von Seiten der Wirkſamkeit der Ständeverſammlung.

Angenommen, dieſe ſey ſo zuſammengeſetzt, daß die Bevorrechteten alle Geſetzesvorſchläge und deren Verbeſſerung zu paralyſiren vermögen, möchten Sie, meine Herren, ferner in einer Verſammlung erſcheinen, in welcher dem Kreis Ihres Wirkens ſo enge Schranken geſetzt, in welcher Ihre Rechte ein Spiel der Täuſchung geworden ſind?

Umgekehrt, ſey die Verſammlung ſo zuſammengeſetzt, daß den Patrimonialbevorrechteten keine hemmenden Mittel zu Gebote ſtehen, — werden dieſe an einem Inſtitut große Freude haben, in deſſen Gewalt es liegt, ihnen ein Vorrecht nach dem andern zu entziehen?

Werden ſie nicht jeden innern Anlaß und vorzüglich jeden äußern Einfluß benutzen, dieſe Einrichtung zu untergraben, ſie als für die Ruhe der Staaten gefährlich, als für die Sicherheit des Thrones verderblich, darzuſtellen?

Betrachten wir endlich die Verhältniſſe in Bezug auf die vollziehende Gewalt.

Nach dem Repräſentativſyſtem iſt das Geſetzgebungsrecht des Regenten durch Stände beſchränkt, und da in allen deliberirenden größern Verſammlungen ihrer Natur nach eine gewiſſe Schwere und Langſamkeit liegt, abgeſehen davon, daß ſie nur nach größern oder kleinern Zwiſchenräumen ſtattfinden, ſo muß ſich die Geſetzgebung noch langſamer bewegen.

Es iſt daher durchaus erforderlich, daß der raſchen Wirkſamkeit der vollziehenden Gewalt keine hemmenden Gegenkräfte in dem Wege ſtehen.

Nach dem Patrimonialverhältniß aber befinden ſich unter der höchſten Gewalt mehrere, nicht von ihr abhängige, wenigſtens nicht unmittelbar abhängige conſtitutive Mittelgewalten, in deren gutem Willen es mehr oder weniger ſteht, dieſer Wirkſamkeit den Lauf zu laſſen oder nicht.

Wenn nun, wie wir der Erfahrungen nur zu viele haben, Reibungen entſtehen, oder, wenn dieſe Mittelge=

walten ſich wegen Anordnungen der höchſten Gewalt beſchwerend an den Bundestag wenden, und dieſer einſchreitet, dadurch aber Stockungen entſtehen, — wer iſt gewöhnlich bei allen ſolchen Spännen der betrogene Theil? — der Unterthan. — Wenn ferner auf der einen Seite die geſetzgebende Gewalt des Regenten beſchränkt, und er auf der andern in der vollziehenden gehemmt iſt, was bleibt ihm dann am Ende noch übrig, und heißt das Alles nicht die Schwäche recht verfaſſungsmäßig einrichten?

Wie verhält es ſich endlich mit der Verantwortlichkeit?

Die oberſten Staatsbeamten ſollen nach dem Repräſentativſyſtem hinſichtlich des Vollzugs der Geſetze verantwortlich ſeyn.

Dazu wird erfordert, daß ſie ſolche Agenten, oder mit andern Worten, ſolche Staatsdiener zur Anſtellung in Vorſchlag bringen, auf deren Treue, Thätigkeit und Anhänglichkeit an das Land und an die regierende Familie ſie ſich verlaſſen können.

Nach dem Patrimonialverhältniß haben aber die oberſten Staatsbeamten gar keine Agenten in dem Patrimonialgebiet anzuſtellen, ſondern der Patrimonialherr ſtellt ſie nach ſeiner Wahl und Willkür an, nicht wie ſie den erſtern, ſondern wie ſie ihm tauglich ſcheinen.

Wie kann ein Miniſter für Verwalter verantwortlich ſeyn, die er nicht kennen und beobachten zu lernen Gelegenheit hatte, die vielleicht ein von dem Intereſſe des Regenten ganz verſchiedenes, wenigſtens ein getheiltes Intereſſe haben?

Und wenn dem Patrimonialherrn ſogar ſelbſt ein Einfluß auf den Vollzug geſtattet wird, — wen ſollen die Stände als verantwortlich in Anſpruch nehmen: den Miniſter, oder den ihm nicht untergeordneten Patrimonialherrn, der verfaſſungsmäßig nicht verantwortlich iſt, und es nicht ſeyn kann?

Bedarf es mehr als einer einfachen Darſtellung dieſer beiden Verhältniſſe in ihren ſich widerſtrebenden Elementen, um Sie von ihrer Unverträglichkeit zu überzeugen?

Zugleich rufe ich Ihnen in das Gedächtniß zurück, was ich oben über die Macht des Herkommens und über

die **Wirkſamkeit** der Geſetze zu äußern die Ehre hatte, und die Anwendung auf unſere gegenwärtigen Umſtände wird Ihnen leicht fallen.

Indem ich auf dieſe Weiſe den Schleier, der über dieſen Verhältniſſen hie und da ſchweben mag, zu heben verſucht, habe ich Sie zugleich in die Lage unſerer Regierung, und aller Regierungen, die mit ihr in gleichem Fall ſind, einen Blick werfen laſſen.

Sie werden ihre ganz eigene Stellung nicht verkennen.

Von Innen beſtürmt: das eine dieſer Inſtitute; von Innen und von Außen gedrängt: alle beide, trotz ihres innern Widerſpruchs aufzunehmen, mußte die Regierung dem einen oder dem andern zu nahe treten.

Mit dem beſten Willen, die Bande des Vertrauens zwiſchen ſich und dem Volk immer enger zu knüpfen und Alle mit gleicher Liebe an ſich zu ziehen, kann ſie den Frieden der Gemüther und die Einigkeit der Herzen nicht bewirken. Selbſt vertrauend, erregt ſie Mißtrauen, ſich ſelbſt opfernd, erntet ſie keinen Dank, ſelbſt neutral, **muß** ſie ſich Feinde machen.

Zwei Edicte über einen und den nämlichen Gegenſtand, beide in der Abſicht erlaſſen, den innern uud äußern Anforderungen zu genügen, liegen vor Ihnen.

Das erſte hat auf der einen Seite allgemeines Mißfallen erregt, und auf der andern ward es als ein unvermeidliches, höchſtens noch als das möglichſt kleinſte Uebel betrachtet.

Die Wirkungen des zweiten ſind Ihnen Allen gegenwärtig, es hat den Beifall nur einer kleinen Partie erhalten.

Nicht die Regierung und eine oder die andere Claſſe der Unterthanen, ſondern dieſe letztern ſtehen ſich gegenüber.

Die eine will die freie und ungehinderte Wirkung der Verfaſſung, die andere die Erhaltung mehrerer mit dieſer unverträglichen Vorrechte.

Zwiſchen ihnen ſteht die Regierung, deren Entſcheidung eine oder die andere Partie, vielleicht beide, nie zufrieden ſtellen wird.

Was iſt die Pflicht getreuer Unterthanen, wenn die

Regierung in der Noth und im Gedräng iſt? Ihr zu Hülfe zu eilen.

Wohlan denn! eilen wir, ihr unſere Hülfe anzubieten.

Der Staat kann nur unter den Partieen ausgeglichen werden.

Eine äußere Entſcheidung wenigſtens könnte nur als das Werk der Macht angeſehen werden, die ſo lang wirkt, als die Sehne der Macht geſpannt iſt, und die mit ihrem Erſchlaffen wirkungslos wird.

Ihre Commiſſion erlaubt ſich daher, Ihnen den Vorſchlag zu machen:

„Se. königl. Hoheit unterthänigſt zu bitten: unter Allerhöchſt Dero Vermittlung eine Ausgleichung der ſich widerſtreitenden Intereſſen durch Bevollmächtigte, ausgewählt aus beiden Kammern, verſuchen, bis zu dem zu erwartenden Reſultat dieſer Ausgleichung aber den gegenwärtigen Zuſtand fortdauern zu laſſen.“

Beiden Theilen möchte die Pflicht ebenſo wie die Klugheit rathen, in dieſen Vorſchlag einzugehen.

Die Herſtellung der Ruhe im Staat, der Ordnung und des Friedens iſt die Pflicht des Bürgers, für welche ihm kein perſönliches Opfer zu theuer ſeyn darf.

Sie muß aber durch innere kräftige Mittel, nicht durch äußere Einwirkung erfolgen.

Möcht' es mit Flammenzügen vor Ihre Seele geſchrieben werden können, daß alle fremde Einmiſchung in die innern Angelegenheiten eines Landes unter allen Umſtänden verderblich wirkt. Der Haß der einen Partie gegen die andere, welche dieſe Hülfe herbeigerufen hat, wird unauslöſchlich und wirkt fort von Geſchlecht zu Geſchlecht; er hat den Ruin der einen oder der andern, vielleicht aller beiden Partieen zur Folge. Die neueſte Geſchichte, wie die älteſte, liefert den Beweis.

Ihre Commiſſion glaubt Ihnen daher anrathen zu müſſen, den Bevorrechteten von Ihrer Seite alle perſönlichen Vorrechte, welche ihnen die Bundesacte verliehen hat, jedoch mit Vermeidung aller Benennungen und äußeren Zeichen, welche eine Regentenwürde ausdrücken, den vollen

und ungehinderten Genuß ihres Eigenthums und ihrer Gefälle, wie ſie ſolche gegenwärtig beſitzen, hinſichtlich der letzteren vorbehaltlich des Loskaufs in geſetzlichen Wegen, und endlich in Anſehung der Einkünfte, deren Bezug ſie noch anſprechen, in ſo fern es nicht ganz entſchiedene Staatsgefälle ſind, die möglichſte Billigkeit und Nachgiebigkeit, ſo weit es ſich nur immer mit unſern gegenwärtigen und künftigen finanziellen Verhältniſſen verträgt, vorläufig zuzuſichern.

Sollte aber dieſer billige Vorſchlag den gewünſchten Eingang oder Erfolg, aus welchem Grund es auch immer ſey, nicht haben, ſo bleibt uns, nach der Meinung Ihrer Commiſſion, nichts übrig, als uns auf unſere Rechtsdomäne zurückzuziehen und ſolche unerſchütterlich zu vertheidigen, bis wir überwältigt unterliegen. — — —

Erſte Kammer.

Rede des Staatsminiſters Freiherrn von Berſtett in Betreff der von Türkheim'ſchen Motion: „eine gemeinſchaftliche Bearbeitung der Grundlinien der Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung in den deutſchen Bundesſtaaten einzuleiten" *). (Vorgetragen in der Sitzung vom 9. Juni.)

Der Zweck der Motion des Freiherrn v. Türkheim, die verſchiedenen Staaten, welche den deutſchen Bund bilden, durch eine möglichſt gleichförmige Geſetzgebung ſich näher verwandt zu machen und einen höheren Grad von Nationalität in unſerm Geſammtvaterlande zu begründen, entſpricht unſtreitig dem Wunſche jedes echt deutſchen Patrioten; denn wer fühlt nicht das Bedürfniß, einer edeln, geiſtreichen und kräftigen Nation, durch Einheit in Verfaſſung und Geſetzen, jenen Grad von innerer Kraft zu verleihen, durch den ſie allein den ihr gebührenden Standpunkt in der Reihe der Europäiſchen Staaten zu behaupten im Stande iſt?

*) Siehe S. 53 — 59 dieſes Buches.

Nichts entfremdet mehr die Völker, als Verſchiedenheit der Geſetze; was könnte uns alſo erwünſchter ſeyn, als ein Mittel zu finden, wodurch unſer deutſcher Staatenbund nach und nach zu einem innig vereinigten Ganzen, und die Deutſchen aus Süden und aus Norden ꝛc. — obſchon mit feſter Treue an ihren verſchiedenen Regentenſtämmen hängend — zu Bürgern Eines gemeinſamen Vaterlandes verbunden würden.

Dieſer Wunſch belebt jetzt mehr als jemals alle Diejenigen, in deren Bruſt die Schmach des finſteren Drucks unter fremdem Joche den heiligen Funken der Vaterlandsliebe zur hellen Flamme angefacht hat. Indem der Deutſche durch gemeinſames Elend zum gemeinſchaftlichen Kampfe ſich ermannte, erwachte in ihm mit dem Gefühl ſeines inneren Werthes jener herrliche Nationalſtolz, ohne welchen kein Volk auf Erden jemals eine unabhängige und würdevolle Stellung zu erringen und zu behaupten im Stande war.

Nur über die Art und Weiſe, wie wir zu dieſer wünſchenswerthen Einheit und Nationalität gelangen können, ſind die Meinungen noch verſchieden.

Viele, nicht abgeſchreckt durch die traurigſten Erfahrungen, die wir ſeit mehr als zwanzig Jahren zu machen Gelegenheit hatten, glauben Alles niederreißen zu müſſen, was der augenblicklichen Erreichung ihrer frommen Wünſche noch hinderlich iſt; ſie gedenken nicht mehr der Ströme von Blut, die gefloſſen, bevor unſere Nachbarn jenſeits des Rheines, — nachdem ſie ſich durch alle Arten von Regierungsformen durchgewunden hatten — auf jenen Standpunkt gekommen ſind, auf dem wir ſie heut erblicken, und den ſie nun zu befeſtigen trachten.

Manche, nach einem Zuſtande von Vollkommenheit ſtrebend, der nie beſtand, und leider auch nie beſtehen wird, glauben mit leichtem Fuß über jedes Hinderniß hinwegſchreiten und, ohne das Gebäude ſelbſt zu erſchüttern, an dem Fundamente deſſelben rütteln zu können; mit einem Worte: in wenigen Jahren Dasjenige zu erzwingen, was noch keine Nation, ohne Aufopferung einer ganzen Generation, erlangt hat.

Laſſen Sie mich ſchweigen von Denjenigen, die nur ihre eigennützigen und ehrgeizigen Abſichten zu erreichen ſuchen; deren Mund philantropiſche Grundſätze predigt, während ihr Herz von Herrſchſucht glüht; die durch das Herabſetzen aller Regierungen einen ihren Plänen günſtigen Zuſtand anarchiſcher Willkür herbeizuführen hoffen. Glücklicherweiſe gibt es jedoch dieſer gewaltſamen Reformatoren nicht viele, und der größte Theil der Deutſchen iſt zufrieden mit der geſetzlichen Freiheit, welche ihm ſeine edeln Fürſten ſelbſt durch liberale Verfaſſungen auf ewige Zeiten geſichert haben. Wir ſind bereits im Genuß derſelben und hoffen, daß in kurzem jedes deutſche Volk ſich einer ähnlichen Wohlthat zu erfreuen haben wird *); dies verbürgt uns Fürſtenwort und unſer deutſches Grundgeſetz: die Bundesacte **); wenn daher demnächſt in allen deutſchen Ländern jeder Staatsbürger gleich ſeyn wird vor dem Geſetze, ſo bleibt uns nur der Wunſch noch übrig, daß auch die Geſetze der verſchiedenen Bundesſtaaten in der Hauptſache wenigſtens gleich ſeyn möchten; dies iſt nach meiner innigſten Ueberzeugung der ſicherſte, der einzig rechtliche Weg, in unſerm deutſchen Vaterlande zu einer kräftigen Einheit zu gelangen.

Ich ſtimme daher mit dankbarer Anerkennung dem wohlgemeinten Vorſchlage des Freiherrn von Türkheim bei ꝛc. ꝛc.

Erſte Kammer.

Aus der Rede Karl von Rotteck's, über Abſchaffung der Frohnden. (Vorgetragen in der Sitzung vom 7. Juli.)

Von Staatsfrohnden.

Dieſer nach ſeinem natürlichen und, gemäß der Theorie, auch urſprünglichen Verhältniß ſo einfache, als für die rechtliche Beſtimmung klare Gegenſtand iſt faſt

*) Dieſes „in Kurzem" iſt ſehr lang geworden. Wir leben jetzt im Jahr 1846, ohne jene Wohlthat überall verwirklicht zu ſehen.
**) Siehe u. A. Klüber's „Oeffentl. Recht des deutſchen Bundes ꝛc."

überall durch Mißgriffe der Geſetzgebung, und noch mehr durch die Willkür der Adminiſtration, in eine klägliche Verworrenheit gebracht, und zur Quelle der gehäſſigſten Bedrückung, zum ſtets bereiten Anlaß eines wahrhaft grenzenloſen Unrechts mißbraucht worden. Auch hat man die Beibehaltung der Staatsfrohnden, oder ihre Abſchaffung, meiſt nur aus dem ſtaatswirthſchaftlichen Standpunkt gewürdigt. Selbſt Mirabeau, der große Gegner der Frohnden, hat ſie faſt blos von dieſer Seite beleuchtet, und ſo auch ſeine Nachfolger in Frankreich und Deutſchland. Aber die Hauptſeite iſt, meiner Meinung nach, die Seite des Rechts. Laſſen Sie uns einige Blicke darauf thun:

Die Pflicht des Bürgers „durch ſeine perſönlichen Gaben und Kräfte dem Staate ſich nutzbar zu machen," *) iſt allerdings vorhanden, als innere oder moraliſche Pflicht der Staatsangehörigen, ohne deren gewiſſenhafte Erfüllung Keiner ein guter Bürger genannt werden kann, deren Anerkenntniß auch in einem — idealen — kunſtloſen, etwa patriarchaliſchen Zuſtand eines Gemeinweſens, zu deſſen Erhaltung genügen, in allen Zuſtänden aber Einzelne zu höchſter patriotiſcher Anſtrengung begeiſtern mag; aber um als äußerlich rechtskräftige Schuld, d. h. alſo nach Gattung und Maß beſtimmbar oder beſtimmt zu erſcheinen, dazu gehört ein weiteres Princip, welches, hinwegblickend von den blos perſönlichen Gaben und Kräften des Einzelnen als ſolchen, ihn blos als Mitglied der Geſellſchaft betrachtet, und daher von ihm zur Tragung der gemeinſchaftlichen Laſt nur ſolche Leiſtungen oder Beiträge fordert, welche mit den Leiſtungen ſeiner Geſellſchaftsgenoſſen im Gleichgewichte, d. h. im Verhältniß zu den, jedem Einzelnen von der Geſellſchaft ertheilten oder gewährleiſteten Rechten und Genüſſen ſtehen.

In dem Kindesalter der Geſellſchaft, worin die Vermögensungleichheit der Mitglieder gering, und der gemein=

*) Im Bad. Conſtitutions=Edict vom 4. Juni 1808 als Rechtsgrund der Frohnden erklärt.

ſchaftlichen Bedürfniſſe nur wenige ſind, mag eine durchaus gleich vertheilte, unmittelbare Leiſtung ſtatt finden, d. h. es mag die Geſellſchaftslaſt entweder in gleichzeitiger Gemeinſchaft von Allen, oder, nach der Reihenfolge, von jedem Einzelnen getragen werden. Die früh eintretende Ungleichheit des Vermögens und das mit dem Steigen der Civiliſation nothwendig ſich vervielfachende gemeinſchaftliche Bedürfniß fordern zur genaueren Vertheilung der Laſt, und zur Verwandlung der perſönlichen in pecuniäre Leiſtungen auf. Die Steuern treten an die Stelle des unmittelbaren Dienſtes. Doch ganz allgemein iſt ſolche Verwandlung nie, und kann es nicht ſeyn. Die Gattung oder Eigenſchaft des Dienſtes, dann die Noth, auch Convenienz mögen die Fortdauer der perſönlichen Leiſtung fordern, erlauben oder rathen, und man könnte ſolche unmittelbare Leiſtung — durch Thun im Gegenſatz des Gebens — mit dem allgemeinen Namen Staatsfrohnden belegen, wenn nicht der Sprachgebrauch das Wort Frohnd ausſchließlich den nach ihrer Natur knechtiſchen, d. h. dem Gegenſtand oder dem Beweggrund nach für Knechte geeigneten Verrichtungen vorbehalten hätte. Daher ſagt man nicht: „die Landwehr führt den Krieg in der Fronhd;“ wohl aber mögen Schanzgräber, Fuhrleute, u. ſ. w. Fronhdleute ſeyn, wiewohl auch dieſer natürlich knechtiſche Dienſt durch die Geſinnung veredelt und zum freiwilligen werden kann.

Für alle Leiſtungen aus Bürgerpflicht — ohne Unterſchied, ob man ihnen den herabwürdigenden Namen „Frohnd“ oder einen edlern gebe — gilt aber Ein und daſſelbe Recht: Vertheilung nach dem Geſetze der Gleichheit oder der Verhältnißmäßigkeit.

Nur diejenigen Staatsfrohnden alſo können rechtlich beſtehen, die entweder gleich durch die unmittelbare Vertheilung oder doch durch eine nachfolgende Abrechnung und verhältnißmäßige Vergütung unter jenes Geſetz der geſellſchaftlichen Gleichheit gebracht werden.

Von beiden geſchieht aber keines nach der gegenwärtig (1819) beſtehenden Geſetzgebung. Eine Bezahlung der

gewöhnlichen Frohnden findet nicht ſtatt, weil man ſolches für eine allzu koſtſpielige Art, den öffentlichen Dienſt zu beſorgen, hält, und eine der geforderten Gleichheit entſprechende unmittelbare *Vertheilung der Frohnden* iſt — wie die Geſetze ſelbſt ausdrücklich anerkennen — unmöglich, welches Princip man auch immer dabei annehme.

Die Zufälligkeiten der Lage, als an Straßen und Flüſſen, die Beſchaffenheit derſelben, der Wechſel der Ereigniſſe u. ſ. w. verurſachen, daß einige Gegenden mit Frohnden überhäuft werden, während andere davon größtentheils befreit bleiben. Von den Theilnehmern an der Arbeit haben wieder, je nach Lokalitäten und andern Verhältniſſen, die Einen mehr, die Andern weniger oder gar kein Intereſſe an deren Gegenſtand und Vollendung.

Zufall und Willkür geben das Geſetz der Concurrenz. Der Maßſtab der Austheilung aber iſt immer ein ungerechter, da er blos auf Machtgebot ruht. Man theilt aus — jedoch immer nur obenhin, weil *Naturalleiſtungen* nie ſo, wie *Geldleiſtungen*, nach allen Abſtufungen der Schuldigkeit berechnet werden können — entweder nach dem *Gütermaß* oder der Grundſteuer, als wenn blos der Grundbeſitzer Theil hätte am Staatsverband und am Staatswohl, oder wohl gar — was zumal bei *uns* geſetzlich iſt — nach dem *Viehſtand*, als ob „*beſitzen*, was zum Staatsdienſt brauchbar iſt," gleichbedeutend wäre mit „dem Staate *ſchuldig ſeyn*;" .... oder, als ob der Staat kein anderes Geſetz für ſeine Forderung erkennte, als — die *phyſiſche Möglichkeit der Leiſtung*, *oder die Leichtigkeit der Exekution*....

Von dieſem Standpunkt erſcheint die (wohl ſchon von der *geſunden Staatswirthſchaft* aus den einleuchtendſten Gründen *anempfohlene*, doch in *ſofern* noch einer vielſeitigen Berechnung und dem *freien Ermeſſen der geſetzgebenden Gewalt*, oder den *ſubjektiven* Anſichten der Geſetzgeber unterſtehende) *Abſchaffung der Frohnden* als eine *Rechtsnothwendigkeit*, nicht nur in Beziehung auf die *Geſammtheit*, welche

vielleicht durch Einwilligung das Unrecht wieder aufheben könnte, ſondern vorzüglich und ganz eigens in Beziehung auf die einzelnen Leiſtenden, welche niemals in die ihnen auferlegte Bedrückung eingewilligt haben, noch einwilligen werden.

Es müſſen daher alle Staatsfrohnden für Arbeiten, deren Verrichtung durch gedungene Lohnleute oder Unternehmer möglich iſt, aufgehoben, und der Preis ſolcher Arbeiten, wie jede andere Staatslaſt, aus der allgemeinen Quelle der Staatseinnahmen, insbeſondere alſo aus der allgemeinen Steuerkaſſe erhoben werden. — — —

Ich begnüge mich damit, den Grundſatz auszuſprechen: daß ſowohl Landes-, Bezirks-, als Ortsfrohnden unter alle, welchen der Gegenſtand derſelben zu Statten kommt, nach allgemeinen Steuergeſetzen gleichmäßig zu vertheilen, und alſo entweder — was bei gewöhnlichen und laufenden Arbeiten der Fall iſt, durch Lohnarbeiter oder Unternehmer zu verrichten, die Unkoſten aber aus der allgemeinen Vermögens- oder Steuerkaſſe (des Landes, oder des Bezirks, oder des Orts) zu beſtreiten ſeyen, oder, wofern beſondere Umſtände, zumal eine dringende Noth die Verdingung der Arbeiten nicht erlaubte, alsdann zwar das Aufgebot der dazu tauglichen Handarbeiter — z. B. Taglöhner, Fuhrleute ꝛc. frohndweiſe ſtattfinden, der Erſatz für ſolche Leiſtungen aber von der Geſammtheit, welcher ſie zu ſtatten kam, durch Bezahlung der geleiſteten Frohnden müſſe beſtritten werden.

Ich finde dabei durchaus keinen Grund, zur Reluirung *) der allgemeinen Landesfrohnden eine einzige Steuer auszuſchreiben, noch weniger, ſolche Steuer auf den Grund, oder überhaupt auf das directe Steuerkapital — mit oder ohne beſondere Ausnahme — zu beſchränken. Wie alle andern Gattungen des öffentlichen Dienſtes, gehören auch die durch die Frohndabſchaffung oder durch Bezahlung gemeinnützlicher Arbeiten veranlaßten Ausgaben in den allgemeinen Staatshaushalt, und es iſt ihre

*) Einlöſung, Vergütung.

Beſtreitung keine beſondere, ſondern eine allgemeine Schuldigkeit der Bürger.

Nicht gewiſſen beſondern Rubriken des Staatsaufwandes iſt die Grundſteuer, oder überhaupt die direkte Steuer natürlich gewidmet, ſondern die ganze Summe der Steuern iſt das allgemeine Deckungsmittel des allgemeinen Staatsbedürfniſſes, und es wird das richtige Verhältniß zwiſchen einer und der andern, z. B. zwiſchen der directen und indirecten, zwiſchen der Grund- und Gewerbſteuer ꝛc. nicht durch den zufälligen Betrag dieſer oder jener Gattung der Ausgabe, ſondern durch allgemeine, rechtliche oder finanzielle Principien beſtimmt.

Auch bei Bezirks- und Orts- oder Gemeindefrohnden findet ungefähr das Nämliche ſtatt; nur daß hier öfter thunlich, oder wenigſtens dem Ermeſſen des Betheiligten wohl zu überlaſſen iſt, gewiſſe Arbeiten durch einen Reihendienſt, zumal von den ärmern Klaſſen, bei welchen ſolche Arbeit an die Stelle der Steuern tritt, verrichten zu laſſen, oder wenigſtens auf Verlangen von dieſen Aermern Arbeit, anſtatt der Steuer, anzunehmen. — — — — — — — — —

Ich faſſe nun die Militärfrohnden in Kriegszeiten, überhaupt die Kriegsfrohnden in's Auge, welche, nach dem noch faſt überall herrſchenden Syſtem, den Orten oder Provinzen, wo eben der Kriegsdrang iſt, und in denſelben derjenigen Claſſe der Unterthanen, die eben zur Handarbeit tauglich, oder mit Vieh und Fuhr verſehen iſt, ausſchließlich aufgebürdet werden, ohne daß eine — den Principien auch nur annähernd genügende — Vergütung durch nachfolgende Gegenrechnung und Bezahlung ſtattfände. Ich meine, bei ihnen mehr als bei allen andern Frohnden ſey nothwendig, die Stimme des Rechts zu hören, da ſie ſchwerer, unerſchwinglicher, heilloſer als alle anderen ſind, und da nichts anderes als ein feſtes Rechtsprincip das Schwankende, Unſtäte, Willkürliche der Praxis aufheben kann. — —

Kriegsfrohnden ſtehen durchaus unter demſelben Geſetze, wie jene des Friedens. Nur ſind ihre Gegen-

ſtände größtentheils Notharbeiten, bei welchen nicht das Syſtem der contractmäßigen oder freien Verdingung, ſondern jenes der zwangweiſe zu fordernden Leiſtung eintritt, welche alſo blos durch den Grundſatz der nachfolgenden Vergütung mit dem Rechtsgeſetz der Gleichheit mögen in Uebereinſtimmung gebracht werden. Aber wie verfährt man gewöhnlich dabei?

Man kann es nicht verkennen: meiſt auf eine unverantwortlich harte, verſchwenderiſche und ungerechte Weiſe. Nicht die kleineren Staaten ſind es, welchen das Unweſen des neuen Kriegsſyſtems zuzuſchreiben iſt. Die großen Mächte, der allgemeine Ton, reißen ſie mit. Unſere Leidenserfahrungen gehen hier vorzugsweiſe auf Rechnung der „Freunde und Bundesgenoſſen,“ von welchen unſer Land ſo viele Jahre hindurch heimgeſucht war, — weit weniger auf Rechnung des eigenen Heeres. Das heutige Kriegsſyſtem alſo, welches unendlich größere Heere und ſchnellere Bewegungen fordert, dabei das Armee-Fuhrweſen ꝛc. beſchränkt und die ſteigende Laſt ſo viel möglich auf die Schultern der Einwohner geworfen hat, erdrückt die Letztern im ganz eigentlichen Sinn. Mit Gleichgültigkeit und Verſchwendung verfügt man über die perſönlichen Leiſtungen, wie über die Habe des Bürgers. Ohne gehörige Ueberlegung, ob z. B. eine Schanzarbeit wahrhaft nöthig, oder durch ihren Nutzen den Kraftaufwand lohnend ſey, wird ſie geboten, eine Menſchenmenge aus einer großen Umgegend zuſammengetrieben, mit unſäglicher Arbeit und Koſten eine Verſchanzung gebaut, und dieſe dann, bei der Annäherung des Feindes, als unhaltbar verlaſſen. Wir haben geſehen, daß ſolche Verſchanzungen während des ſtrengſten Winterfroſtes, da der zu grabende Boden einem Felſen glich, mußten gebaut werden *). Die Schaaren der Arbeiter, aus der Ferne periodiſch herbeiſtrömend, erlagen der unendlichen Mühſeligkeit; die Koſten des Unterhalts drückten ſie nieder — die Schanze hat nichts genützt.

*) Wie z. B. jene in der Höllenſteig im Dreiſamthale im Jahre 1814 von den Verbündeten. A. d. H.

So auch bei Zugfrohnden: da werden oft ohne Noth, aus Laune, kleinlicher Convenienz oder Planloſigkeit, die Magazine und Heergeräthſchaften aller Art, oft auch ganz unnützes Zeug, Lumpen und Gerümpel, im Lande hin und her gefahren. Die Truppencorps ſelbſt, in ihren Märſchen und Gegenmärſchen, haben immer einen Troß von fahrenden Perſonen und Sachen hinter ſich. Dazu die Courriere, die Transporte, oft auch die aus bloßen Privatgründen reiſenden Militärs, oder ganz Unberechtigte, welche ſich einſchleichen. Alles das fordert Fuhr- und Vorſpann vom Lande. Oft werden ganze Truppencorps gefahren. Auch aus bloßer Bequemlichkeit und Muthwillen laſſen ſich Nachzügler, Ergänzungsmannſchaft, Conſcribirte ꝛc. ꝛc. fahren. Lange Züge abgehärmter Bauern und mühſam ſich dahinſchleppender Roſſe ſieht man auf allen Straßen. Von den dringendſten Feldgeſchäften hinweg hat man die Armen geriſſen; ſie zehren, während das Militär freier Verpflegung genießt — in dieſem Staatsdienſt auf eigene Koſten; nothgedrungen folgen ſie oft viele Tagreiſen weit dem Heere und haben von Glück zu ſagen, wenn ſie Wagen und Vieh noch heil zurückbringen und nur ſelbſt verſchont bleiben von perſönlicher Mißhandlung.

Nur Ein Mittel gibt es gegen dieſes Unweſen: Beſtreitung der Frohnden durch allgemeine oder öffentliche Kaſſen, d. h. alſo, nicht blos Repartirung derſelben unter alle Genoſſen Einer Gemeinde oder Eines Bezirks, ohne Unterſchied, ob zum Knecht- oder Fuhrdienſt tauglich oder nicht, blos nach dem Steuerfuß — ſondern Bezahlung der Kriegsfrohnden aus der Staatskaſſe. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hier nur die eigenen Kriegslaſten, nicht aber die durch den Feind ausgeſchriebenen Frohnden, gemeint werden. Dieſe letztern treffen, wie etwa Hagel und Waſſerſchaden, nur die Gegend, wohin die Feindesgewalt reicht, und mögen wohl unter den Bewohnern derſelben Gegenden oder den Gliedern derſelben unter ſich repartirt werden, wenn ſie unter ſich darüber einig geworden; aber eine Vertheilung auf den ganzen Staat kann hier nicht gefordert werden. Es iſt die Laſt nicht

auf Art einer allgemeinen Steuer durch Befehl der Staatsgewalt, ſondern als bloßes Unglück über ſie gekommen.

Die eigenen Kriegsfrohnden ſollten alſo aus der Staatskaſſe vergütet werden, nach einer mäßigen Taxe, welche die Regierung nach Erlegung der Umſtände zu beſtimmen hat, und mit der Beſchränkung, daß auch bei Kriegsfrohnden Diejenigen, welche mehr für das Intereſſe einer beſonderen Gegend oder Gemeinde als für das Allgemeine nöthig ſind, nur unter die Genoſſen jener Gegenden oder Gemeinden vertheilt werden; und mit der weiteren Beſchränkung, daß auch der patriotiſche Eifer der Bürger zur unentgeldlichen Uebernahme von Arbeiten und Leiſtungen ermuntert und benützt, nach Maßgabe der wahren Noth auch die allgemeine Pflicht der Bürger zu perſönlicher Anſtrengung für's Vaterland in Anſpruch genommen werde.

Welche Leiſtungen nicht unter eine von dieſen Rubriken gehören, dieſelben fallen von Rechtswegen der Vergütung aus Staatsmitteln anheim. Ohne ſolche Vergütung, — wie könnte man Handfrohnden blos von den gemeinen Bürgern, Fuhrfrohnden blos von den Beſitzern des Zugviehs fordern? Unter welchem Titel ſollen die übrigen Bürger frei bleiben von einer, ihrem Begriff nach allgemeinen Laſt? Dadurch, daß ich etwas beſitze, was der Staat braucht; daß ich zu einer Arbeit tauglich bin, welche dem Staat nöthig iſt, werde ich meiner Gleichheitsrechte mit meinen Mitbürgern nicht beraubt; mein Eigenthumsrecht auf die dem Staate nützlichen Dinge iſt nicht minder als jenes auf alle übrigen kräftig. Auch geht das Recht des Staates nie weiter als die wirkliche Noth. Er bedarf aber nur der Leiſtung, der unentgeldlichen Leiſtung nicht. Ja, ſo lange nur die Leiſtung als ſolche gefordert wird, iſt es eine bloße Gewalthandlung, nur den phyſiſchen Geſetzen unterthan. Der Staat aber iſt auf das Rechtsgeſetz gebaut und kann von ſeinen Bürgern nur Gerechtes, d. h. nach dem Geſetz der Gleichheit unter ſie Vertheiltes fordern. Er muß alſo die durch Noth ihm gebotene Gewalt dadurch zur rechtlichen Hand-

lung machen, daß er die geforderte Leiſtung als bloßen Vorſchuß betrachtet, welcher dann durch die nachfolgende Vergütung unter jenes Geſetz der geſellſchaftlichen Gleichheit gebracht wird. — — — — —

Ich gehe nun über auf die Herrenfrohnden.

Ich glaube, daß der Erſten Kammer über dieſen hochwichtigen Gegenſtand zu ſchweigen nicht erlaubt ſey, wenigſtens daß es mir nicht ſey; weil nicht die Tilgung der Frohnden überhaupt, ſondern die Art der Tilgung, und der Geiſt des ſie ausſprechenden Geſetzes mir hier als Hauptſache vorkommt. Doch will ich mich auf die kurze Andeutung der Grundſätze beſchränken, welche ich dabei als maßgebend erkenne:

1) Eine Laſt als mit Unrecht mir aufliegend erkennen, und mich nur unter der Bedingung der Erſatzleiſtung davon freiſprechen — iſt ein Widerſpruch. Es iſt, als ob man ſagte: „Deine Schuld iſt ungültig; zahle ſie alſo, dann biſt du frei.“

2) Die Frohnden ſind — der Regel nach — eine ungerechte, alſo vernunftgemäß ungültige Verpflichtung.

3) Sobald dies erkannt wird, müſſen ſie aufhören, und die Geſetzgebung iſt dieſes auszuſprechen ſchuldig.

4) Der Entſchädigungsanſpruch der Frohndherren, wo er ſtattfindet, kann nicht gegen die Frohndknechte, vielleicht aber gegen Dritte, und zumal, unter gewiſſen Vorausſetzungen, gegen den Staat gehen.

Nur zwei von dieſen Sätzen werden eines Beweiſes bedürfen, nämlich: die Frohnden ſind eine ungerechte Laſt; und: Es kann einen Entſchädigungsanſpruch gegen den Staat geben.

Man ſagt allgemein, und die Frohndherren ſelbſt verkennen es nicht, daß „die Frohnden gegen den Geiſt unſerer Zeit ſtreiten.“ — Der Geiſt einer aufgeklärten Zeit kann nicht wider etwas Gerechtes ſtreiten. Er hat ſich wider die Frohnden erklärt, das heißt nichts

anders als: es iſt ihm klar geworden — was die Beſchränkung und Verſunkenheit der früheren Zeiten im Dunkel ließ — daß die Frohnden rechtlich nicht aufgekommen ſeyn können, oder rechtlich nicht aufgekommen ſind. Die Wiſſenſchaft hat dieſe Entdeckung gemacht; der Verſtand des reiferen Geſchlechtes hat ſie ſich angeeignet; die Erkenntniß davon iſt Gemeineigenthum der Vollbürtigen worden, ihre laute Stimme tönt im Zeitgeiſt.

Die Wiſſenſchaft nämlich hat in ein helles Licht geſtellt: daß die Herrenfrohnden der Regel nach keineswegs aus Verträgen zwiſchen dem Herrn und ſeinem Mann entſtanden ſind, ſondern aus den ganz allgemeinen Titeln des Geſetzes, des Amtes, des Schutzes, überhaupt der Hoheit oder Herrlichkeit, d. h. wohl mehr aus jenem der Gewalt oder Anmaßung, und der im Mittelalter eingeriſſenen Niedertretung des Bauernſtandes zur Schmach der Sclaverei. — —

Geſtehen wir's offen: Die Frohnden ſind meiſt reine Laſten der Sclaverei, und es heißt mit den Worten ſpielen, wenn man die Leibeigenſchaft als aufgehoben erklärt, und dennoch ihre Verpflichtungen fortdauern läßt.

Welche Herrenfrohnden aber nicht aus der Leibeigenſchaft fließen, dieſe haben dann wenigſtens in der Gerichtsunterthänigkeit, in der Schutzgenoſſenſchaft, in dem Mißbrauch der landesherrlichen Macht, ihren Entſtehungsgrund gehabt, — wonach ſie beim Aufhören der Urſache von ſelbſt erlöſchen — und welche Verträge oder Anerkenntniſſe der Pflicht etwa urkundlich vorliegen, dieſelben ſind erſt ſpäter hinzugekommen; ſie ſetzen die Gültigkeit des urſprünglichen Titels voraus und können nicht länger in Kraft bleiben, als ihre Vorausſetzung.

Es kann ſeyn, daß auch einzelne Frohnden wahrhaft privatrechtlich entſtanden ſind; aber für ſolche Entſtehung ſtreitet doch gewiß die Vermuthung nicht. Hier muß nothwendig der Beweis geführt werden, und nur wo dieſer vorliegt, findet eine Verpflichtung zum Privaterſatz ſtatt.

Für weitaus die meiſten Herrenfrohnden aber, wenn ſie, wie der Zeitgeiſt unbedingt fordert, abgeſchafft werden, hat nicht der Frohndmann die Entſchädigung zu leiſten, ſondern vielleicht ein Dritter, und nach hiſtoriſchen oder poſitiven Verhältniſſen des öffentlichen Rechts, oder auch der Politik, — vielleicht der Staat.

In Gemäßheit dieſer Grundſätze glaube ich, daß, weil wahrhaft edel nur Jenes iſt, was mit Selbſtverleugnung und mit eigenen Opfern geſchieht, — die Erſte Kammer durch einen in ſolchem Geiſte gefaßten Beſchluß ſich Anſpruch auf die dankbare Verehrung von ganz Deutſchland erwerben würde; daß ſie aber nichts Geringeres thun könne, als wenigſtens den §. 21 des Commiſſionsberichtes der Zweiten Kammer *), als ihren eigenen Geſinnungen entſprechend, ausdrücklich anzuerkennen.

---

*) „Zur Bewirkung des Abkaufs der Frohnden iſt es vor allen Dingen nöthig, daß in allen Orten, wo keine unwiderſprechbaren Anerkenntniſſe der gutsherrlichen Frohnden vorhanden ſind, der Grund dieſer Frohnden ſowohl, als auch ihre Ausdehnung, genau erforſcht und verzeichnet werde, und zwar auf Koſten beider intereſſirten Theile. Nur rein grundherrliche Frohnden, im eigentlichen Sinne des Wortes, ſind in dieſes Verzeichniß aufzunehmen, und alle Frohnden, denen es am erforderlichen Berechtigungsgrunde fehlt, die ihren Grund in der ehemaligen, ſehr oft mißverſtandenen Landeshoheit, oder in der übertriebenen Gerichtsherrlichkeit, oder in einer ungebührlichen Ausdehnung der Ungemeſſenheit haben, oder als Bittfrohnden angeſehen werden können, müſſen in dieſem Verzeichniß ausgeſtrichen werden. Insbeſondere gehören auch hieher diejenigen Frohnden, bei welchen der Berechtigungsgrund ganz erloſchen iſt; ſie mögen nun bereits abgelöst ſeyn, oder noch abgelöst werden müſſen, indem alle Frohnden, bei welchen, auch bei beſtehendem Titel, der Zweck erloſchen iſt, für nicht exiſtirend angeſehen werden müſſen, und daher weder für's Vergangene noch für's Zukünftige mit Beifall der Rechte eine Entſchädigung anſprechen können.

Wenn nun nach dieſen Grundſätzen der poſitive ökonomiſche Werth dieſer Frohnden in ſeiner Wirklichkeit ausgemittelt und zu Geld angeſchlagen wird, ſo ſtellt ſich durch dieſe Abkaufung das wahre Verhältniß bei den Frohndberechtigten her; es geſchieht keinem Theil Unrecht, und beide Theile gewinnen bei der Abkaufung."

(S. den Commiſſionsbericht des Abgeordneten v. Städel „über Abſchaffung der Frohnden" in der Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1819 im 4. Heft der Verhandlungen der Zweiten Kammer. S. 29.)

Erſte Kammer.

Vortrag des Fürſten Georg zu Löwenſtein=Wertheim über die großen Nachtheile des in unſern Tagen ſo hoch geſtiegenen Luxus. (Gehalten am 24. Juli.)

Hohe Ständeverſammlung,
Hochanſehnliche Erſte Kammer!

Eine Hochanſehnliche Erſte Kammer wolle mir erlauben, meinem Vortrage: „Ueber das Verderbliche des Lottoweſens in den deutſchen und andern Staaten *)," den weitern: „Ueber die großen Nachtheile des in unſern Tagen ſo hoch geſtiegenen Luxus," anzureihen, da dieſer, hinſichtlich ſeiner Schädlichkeit, in gleicher Categorie mit jenem Spiele ſteht.

Als noch die deutſchen Burgen von ſtattlichen Rittern und ehrbaren Frauen bewohnt waren, und die züchtige Hausfrau, in Wolle oder Leinen gekleidet, entweder am Spinnrocken ſaß, oder ihr theures Kleinod, das Pfand ihrer Liebe und ihrer Sorgen, mit mütterlicher Zärtlichkeit pflegte, oder mit emſiger Geſchäftigkeit und gehöriger Einſicht ihrem Hausweſen vorſtand, und Küche und Keller ſelbſt beſorgte, da wußte man von keinem Luxus und von keinem Wechſel der Mode! — Der Stoff, der Schnitt und die Feinheit der Kleidung waren und blieben dieſelben; der größte Luxus beſtand beim Manne in einer blanken Rüſtung oder glänzenden Feldbinde, oder einem ausgeſuchten Helmbuſche; beim Weibe hingegen in Spangen und Ketten aus edlem Metall, welche, ihres innern Werthes wegen, immer als ein Theil des Reichthums der Beſitzerin angeſehen werden konnten und ſolid genug waren, auf Kinder und Kindeskinder überzugehen. — Nur an den Höfen, bei Vermählungs= und andern Feierlichkeiten, fand eine Verſchwendung ſtatt, welche diejenige, die wir heutzutage hier und da erblicken, bei weitem übertraf, und ich

*) S. Beilage Nr. IV. zu den „Verhandlungen der Erſten Kammer der Bad. Ständeverſammlung vom Jahre 1819," S. 577.

führe nun einige merkwürdige Beiſpiele davon an, die als Belege hierzu dienen können. —

Im Jahr 1596 wurde zu Caſſel, bei Gelegenheit der Geburt der Prinzeſſin Eliſabeth, nachherigen Gemahlin des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, ein romantiſches Turnier abgehalten, wobei Feereien vorkamen und eine von Drachen und andern Ungeheuern bewachte, mit Waſſer umgebene Feſtung von Rittern erſtürmt und in Brand geſteckt wurde, aus welcher 60,000 Schüſſe bei dem darin angebrachten Feuerwerk in die Luft gingen; und dies war nur Eines der Feſte, welche die Geburt erwähnter Prinzeſſin verherrlichten, und die viele Tage hintereinander fortdauerten.

Herzog Karl von Burgund ſuchte in Glanz und Pracht allen andern Fürſten ſeiner Zeit es vorzuthun. Als er im Jahr 1473 nach Trier auf den Reichstag zog, beſtand ſein Gefolge aus 5000 herrlich gerüſteten Reitern. Er ſelbſt war in ein goldenes, mit Perlen beſetztes Stück (wie der Verfaſſer des Berichtes ſich ausdrückt), gekleidet, welches auf 200,000 Goldgulden geſchätzt wurde. — Einſt bat er den Kaiſer nach St. Maximin zu Gaſt, und außerdem, daß alle Tiſchgefäße von Silber und die Becher mit Perlen und Edelſteinen beſetzt waren, wurden dreißig Schüſſeln aus gediegenem Golde mit köſtlichem Gewürz und Confekt aufgetragen. — Als derſelbe Herzog ſich zu Brügge in Flandern mit Margarethe von England vermählte, war der Speiſeſaal ganz mit ſchweren goldgewirkten Teppichen ausgeſchlagen. Auf den Tafeln ſtanden dreißig prächtige Schiffe voll Braten aller Art beladen, und jedes hatte vier ſchöne Boote, worin die Gemüſe aufgeſchichtet waren. — Nach der Beſchreibung von mancherlei grotesken Aufzügen, die während der Tafel zur Schau kamen, wird angeführt, was täglich in der Küche aufging, wovon ich hier nur den Aufwand von 16 Ochſen, 30 Stieren, 130 Hämmeln und 250 Lämmern pr. Tag aushebe. — Der Verfaſſer dieſer Feſtſchilderung ſchließt mit dem Ausrufe: „Und was wurde dabei erſt getrunken!“

Bei dem Beilager, welches Herzog Georg zu Landshut

mit einer Polniſchen Prinzeſſin feierte, erſchienen der Kaiſer Heinrich, ſein Sohn Maximilian, ſechzehn Fürſten und ihre Gemahlinnen, vierzig alte Reichsgrafen, fünf Erzbiſchöfe und zahlreiche Geſandte. Es waren 9360 Pferde beiſammen, und innerhalb acht Tagen wurden verzehrt: 300 ungariſche Ochſen, 62,000 Hühner, 75 wilde Schweine, 162 Hirſche, u. ſ. w.; getrunken wurden: 170 Stückfäſſer Landshuter Wein und 270 Fäſſer ausländiſcher; verfüttert: 1772 Scheffel Haber.

Graf Eberhardt mit dem Bart ſpeiste, als er im Jahr 1474 ſein Beilager zu Aurach feierte, 14,000 Menſchen; dabei ſprang der Wein aus drei Brunnen.

Gelegentlich des Beilagers des Markgrafen, nachmaligen Kurfürſten, Sigismund von Brandenburg, welches im Jahr 1594 zu Königsberg vollzogen wurde, wurden zum Hochzeitmahl 6 Auerochſen, 19 Elenthirſche, 1 Elentkalb, 2 Bären, 10 Hirſche, 24 Stück Rothwild, 7 Eber, 36 Bachen, 29 Friſchlinge, 58 Rehe, 6 Schwäne, 83 Auerhühner und eine zahlloſe Menge von Haſelhühnern, Rebhühnern, wilden Enten und Haſen ꝛc. in die Küche geliefert.

Als im Jahr 1500 Kurfürſt Johann von Sachſen zu Torgau ſein Beilager mit der Prinzeſſin Sophie von Mecklenburg hielt, wurden acht Tage lang täglich 11,000 Perſonen köſtlich tractirt und 7,200 Pferde gefüttert.

Bei der Vermählung des Kurfürſten Chriſtian des Zweiten von Sachſen, im Jahr 1602, wurde, außer den Hochzeitgäſten, noch an 180 Tiſchen „ſogar das gemeine Geſindel,“ wie der Beſchreiber der Feſtlichkeiten ſich ausdrückt, ganzer acht Tage lang geſpeist. Dem Bräutigam aber ſchwamm auf der Elbe ein künſtlicher Walfiſch — und Neptun und Glaukus in ihrem Muſchelwagen entgegen.

Bei dem berühmten Luſtlager zu Mühlberg, welches Auguſt, König von Polen und Kurfürſt von Sachſen, hielt, und das vier Wochen dauerte, wobei ein ungeheurer Aufwand ſtattfand, ließ er u. A. das ganze Heer, welches aus 30,000 Mann beſtand, den einen Tag über tractiren. Jeder Gemeine bekam einen neuen hölzernen Teller bei

dieſer Gelegenheit, und als abgegeſſen war, mußten alle Gäſte, auf das Commandowort, ihre 30,000 Teller in die Elbe werfen, deren Spiegel für einen Augenblick von dieſer ſeltſamen Flotte ganz bedeckt war.

An auswärtigen Höfen waren Luxus und Verſchwendung bei dergleichen Feſten nicht minder groß, und die Geſchichte liefert uns viele Beiſpiele davon. Eins der merkwürdigſten iſt das, welches bei der Vermählung des Großherzogs von Toskana, Don Francesco, mit der edlen Venetianerin Bianca Capello i. J. 1579 den 14. October zu Florenz ſtattfand. Hier war Alles vereinigt, was ungemeine Pracht, der feinſte Geſchmack und die trefflichſte Anordnung zu ſchaffen vermögen *).

Beiſpiele der entgegengeſetzten Art, als Belege der Genügſamkeit und Einfachheit des Adels und des Bürgerſtands damaliger Zeit, ſind uns viele aufbewahrt; ich führe hier nur ein Gaſtmahl an, welches zu Ehren des Biſchofs Bruno von Zeiz und der Aebtiſſin des Jungfrauenkloſters zur H. Klara von Weißenfels, bei Einweihung der Pfarrkirche Unſer lieben Frauen daſelbſt, i. J. 1303 gegeben wurde.

Die Gaſterei dauerte zwei volle Tage; der Gerichte —

---

*) Noch mehr Beiſpiele des Luxus unſerer Voreltern in Kleidertracht und Gaſtereien ꝛc. finden ſich unter Andern in den „Curioſitäten der Vor- und Mitwelt“ u. ſ. w. In K. W. Böttiger's „Geſchichte des deutſchen Volkes“ (Taſchenausgabe, 4ter Theil, Seite 157) heißt es u. A.: „Der größte Luxus herrſchte bei Vermählungsfeierlichkeiten. Zu Georg's von Bayern Vermählung mit Prinzeſſin Hedwig von Polen (1475) brachten die Gäſte über 6000 Pferde, und i. J. 1474 bei Eberhard II. von Württemberg 14,000 Pferde mit. Man trank Wein wie Waſſer und ein geſchenkter Ehrenbecher wog faſt einen Viertels-Centner Silber. Nach einer Meißniſchen Landesordnung von 1482 wurden die Unterthanen zum Mittagsmahl (11 Uhr Eſſen) auf höchſtens ſechs, Abends fünf Gerichte und blos zweierlei Getränke, Wein und Bier, beſchränkt. Die Leipziger Studenten bekamen Befehl, die großen Federbüſche, die geſtickten Unterwämſer und bunten Hoſen, die Kleider, welche das Unanſtändigſte ſehen ließen, die unförmlich gehörnten Schuhſchnäbel (oft ein und einen halben Fuß lang und an der Spitze vorn mit einer Schelle verſehen), die unter den Mänteln verborgenen Meſſer, Dolche und Rappiere ꝛc. abzuthun. — Aus Ungarn kamen die Kottſchi und wurden unſere Kutſchen ꝛc. A. d. H.

die jedoch meiſt nur aus Fiſchen und Schweinefleiſch beſtanden — waren es jedesmal eilf, und der ganze Aufwand betrug nicht mehr als 8 fl., 15 Gr. 9 Pf., wobei es ausdrücklich in der Urſchrift heißt:

„Und hymitt es ſyne Gnaden gar vol thofreeten *) geweſen.“

Der „Lohn“ für den Biſchof habe „fünf Schock breiter Groſchen, und für Wachs, Weihrauch, Cyndul, Leinwand u. ſ. w., 3 fl. 7 Gr. betragen.“

Im Jahr 1458 kamen von Ulm und Nürnberg 107 adelige Geſchlechter nach Augsburg und turnierten mit der dortigen Ritterſchaft. Dieſe tractirte ihre Gäſte ſo ſtattlich und hoch wie möglich; dennoch koſtete die Zeche jeden Bewirther (ihrer waren dreiundſiebenzig) nur 84 Pfennige **).

Aber dieſe Einfachheit der Sitten, mit Ausnahme der Höfe, fand auch bei der innern Einrichtung der Häuſer und Burgen ſtatt, und wir ſehen aus jenen Denkmälern der Vorzeit, wie ſehr ſich unſre Vorfahren zum Theil eingeſchränkt, und wie wenig Bedürfniſſe ſie gekannt haben mußten. Das, was an Möbeln von jener Zeit auf uns gekommen iſt, beſtätigt ebenfalls dieſe Genügſamkeit; denn im äußerſten Grade prunklos war Alles, was wir von daher kennen. Das Koſtbarſte und mit Recht Hochgeſchätzteſte darunter war das Zimmergeräthe, welches von den Händen der deutſchen Frauen jener Zeit ſelbſt herſtammte, und den ſtärkſten Beleg, ebenſowohl zu deren Geſchicklichkeit in Handarbeiten, als zu ihrem eiſernen Fleiße, abgibt.

Das Halten von Livree-Dienerſchaft und von Wagen und Pferden iſt ein weiterer Luxusgegenſtand unſerer Zeit, der zu großen Ausgaben führt, und oft ebenſowenig mit dem Einkommen Deſſen, der ſie hält, als mit ſeinen ganzen Verhältniſſen im Einklang ſteht. — So war das Halten von Livree-Dienerſchaft und von Equipagen (Staatswagen),

*) zufrieden.

**) Dies iſt nicht ſowohl ein Beiſpiel der gerühmten „Einfachheit und Genügſamkeit,“ als vielmehr der Wohlfeilheit des damaligen Lebens. A. d. H.

unter den mittleren Ständen früherhin etwas ganz Ungewöhnliches, und auch bei den höheren Claſſen wurde ſolches nur mit großer Einſchränkung gehalten. — Wir ſehen die erſten zwei Staatswagen in Frankreich, unter Franz dem Erſten; der eine davon gehörte ſeinem Hofcavalier Raymond von Laral, der, ſeiner ungeheuern Dicke wegen, da ihn kein Pferd mehr zu tragen vermochte, ſich ſeiner zuerſt bediente. Den andern Wagen beſaß, um dieſelbe Zeit, und zwar im Jahr 1540, die berühmte Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois; und erſt zehn Jahre ſpäter zählte man den dritten Wagen in Paris.

Erſt unter Heinrich dem Dritten, zwiſchen 1547 bis 1589, wurde die vierte Kutſche, und zwar von einer Privatperſon, gehalten, indem man ſolches bis dahin nur als ein Vorrecht des königlichen Hauſes betrachtete.

Noch der große Heinrich der Vierte hatte, gemeinſchaftlich mit ſeiner Gemahlin, nur einen einzigen Wagen, wie aus einem Briefe von ihm erhellt, worin er ſein Ausbleiben bei einem Freunde damit entſchuldigt, „daß ſeine Gemahlin die Kutſche gebraucht habe;“ vielleicht war es derſelbe Wagen, in welchem er i. J. 1610, als er in das Arſenal fahren wollte, von Ravaillac ermordet wurde. —

Noch zu dieſer Zeit pflegte Nicole von Aubeſpine, eine Dame vom höchſten Range in Paris, wenn ſie Beſuche machte, auf einem Maulthier, hinter dem Geheimſchreiber ihres Mannes, zu reiten; und erſt unter Ludwig dem Vierzehnten fingen die Wagen an, allgemeiner in Paris, ſpäter aber in den Provinzen erſt bekannt zu werden.

Selbſt noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts war dieſe Gattung von Luxus in Frankreich und Deutſchland erſt im Aufkeimen; und erſt ſeit jener Zeit hat derſelbe ſo ſehr zugenommen, daß es dem vernünftigen Manne nichts weniger als erfreulich ſeyn kann. — Es iſt nicht allein die große Eleganz der Wagen und die theure Anſchaffung derſelben, die ſich heutzutage mit den Einkünften des Beſitzers oft nicht vertragen will, es hängt auch noch mehr daran. Der Beſitz eines ſchönen Wagens verleitet

gemeiniglich zur Anſchaffung von Pferden, die deſſen Schönheit entſprechen müſſen, und auch dieſe haben wieder mehr Ausgaben im Gefolge. So entſpringt denn eine große Ausgabe aus der andern und ruinirt oft Denjenigen, welcher, ſo lang er noch zu Fuße ging, wohlhabend, vielleicht reich zu nennen war.

Jedoch nicht allein in vorſtehender Beziehung, ſondern auch in Rückſicht aller übrigen Luxusgegenſtände, herrſchte bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Deutſchland größere Einfachheit, wenn auch gleich weniger Geſchmack. Indeſſen äußerte ſich auch ſchon in jener Zeit hier und da der verderbliche Einfluß, den die, ſeit Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich aus zu uns übergegangene Verfeinerung*) der Sitten mit ſich brachte, indem ſie uns eine Menge von Bedürfniſſen kennen lehrte, die wir früherhin, ſelbſt dem Namen nach, nicht kannten.

Dennoch hatte der Luxus jener Zeit einen weit ſolideren Charakter, als gegenwärtig. Die Stoffe, welche man damals trug, die Möbel, deren man ſich bediente, waren weit dauerhafter als jetzt, und die Mode wechſelte nicht ſo häufig, als in unſeren Tagen. — Der große Vortheil, welcher daraus entſprang, war ein weit längerer Gebrauch derſelben (weil ſie ſich nicht ſo leicht abnützten), ſomit erſparte man ungemein viel im Gegenſatze zu den Summen, die heutigen Tages darauf verwendet werden. Dazu kam noch, daß jeder Stand ſeine eigenthümliche Tracht hatte, worunter ſich beſonders die bürgerlichen Trachten durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit auszeichneten, und Jeder war darum nicht weniger geehrt **).

---

*) Eher Verkünſtelung. A. d. H.

**) Schriftſteller aus jener Zeit klagen doch genug über die ſtets mehr um ſich greifende Prachtliebe und Verſchwendung, und über die Lockerheit aller Sitten und Zuſtände in kirchlicher und politiſcher Hinſicht. Raufgeiſt, Raubſucht, Wolluſt, Völlerei waren vorherrſchend faſt in allen Ständen. Die meiſten Kirchenfeſte wurden wahre Saturnalien. Ein Italiener ſchrieb im 15. Jahrhundert: „Ganz Deutſchland iſt gleichſam Eine große Räuberbande, und Der iſt unter dem Adel der Geehrteſte, welcher der Raubſüchtigſte iſt.“ — Ein Erzbiſchof von Köln baute ein Schloß, und zeigte dem Burgvogt, auf die Frage, wovon er mit den Seinen leben ſolle? die vier Straßen. Der

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Luxusgegenſtände der neueren Zeit weit geſchmackvoller ſind, als ſie früherhin es waren; aber ebenſo wenig kann man in Abrede ſtellen, daß dieſelben, großentheils wenigſtens, nicht mehr ſo dauerhaft gearbeitet und eher darauf berechnet ſind, zu glänzen und recht in's Auge zu fallen, als eine lange Dauer, und daher einen vieljährigen Genuß, zu verſprechen. — Der häufige Wechſel der Mode geht mit dieſer geringen Haltbarkeit Hand in Hand, und beide ſind eine Haupturſache der immer größeren Abnahme des Wohlſtands aller Claſſen.

Früherhin kannte man den ſchädlichen Hang nicht, aus der uns von der Natur einmal angewieſenen Sphäre hinauszutreten. Man beſaß damals den falſchen Ehrgeiz und den Hochmuth nicht, es eben ſo gut haben zu wollen, wie der Reichſte und Vornehmſte; und man befand ſich beſſer dabei. — Man fühlte damals mit Recht, daß alle unnatürliche Erweiterung der Grenzen, die uns von der Natur angewieſen, und jede Verrückung des Standpunkts, auf den uns dieſelbe geſtellt hat, nicht anders als nachtheilig auf die Ordnung im Staate, und verderblich auf Diejenigen zurückwirken muß, welche dieſe Ordnung zu ſtören und ſie zu überſchreiten wagten.

Dieſer Fall iſt aber in unſern Tagen wirklich vorhan=

Luxus ſtieg bei Hochzeiten und Kindtaufen (für erſtere wurden im Jahr 1355 in Berlin in einem Bürgerhauſe 80 Gäſte und 40 Schüſſeln erlaubt) immer höher. Eine Dame von Adel zog ſich des Tages wohl dreimal anders an und trug ſich bald deutſch, bald wälſch, bald ungariſch, bald ſpaniſch und wieder franzöſiſch. Ein Schneider lernte nie aus. Die weiten bauſchigen Pumphoſen koſteten ungeheuere Summen; die Magiſtrate mußten wiederholt Verordnungen gegen den Luxus, namentlich in Bezug auf derlei Kleiderpracht, erlaſſen. — Wo wäre die von unſerm Redner gerühmte Einfachheit jener Zeit? Allerdings gab es auch Ausnahmen. Mit ſolchem Luxus ſtach es freilich ab, daß z. B., wie die Sage geht, die ſieben Gebrüder von Herberſtein auf ihrer alten Stammveſte in Steyermark nur eine Hoſe beſaßen, und die neun Fräulein von Herberſtein bei ihrer Vermählung eine nach der andern denſelben Mantel trugen. (S. Büſching's „Ritterzeit und Ritterweſen." Leipzig, 1823. Brockhaus. 1ter Band, S. 266.) A. d. H.

den. — Wo wir unſre Blicke hinwenden, ſehen wir Perſonen aus allen Ständen den für ihre Verhältniſſe und für ihren Vermögensſtand unpaſſendſten und auffallendſten Aufwand machen; wir nehmen allenthalben das Beſtreben wahr, es Andern im Aufwand gleich oder noch zuvor zu thun; wir ſehen nichtvermögende Familien in die feinſten Stoffe gekleidet; das Haus, das ſie bewohnen, mit der größten Eleganz meublirt, ihren Tiſch gut beſetzt; wir ſehen ſie zum Ueberfluß ſelbſt oft noch Wagen und Pferde halten; — während die Einnahme des Familienhauptes vielleicht nur mittelmäßig iſt, und daſſelbe daher, um dieſen Aufwand zu decken, entweder zum Schuldenmachen, oder zu unerlaubten Mitteln ſeine Zuflucht nehmen muß.

In bürgerlichen Familien ſehen wir heutzutage oft die Frauen und Töchter des Hauſes die Geſchäfte deſſelben um deßwillen nicht ſelbſt verrichten und lieber eine koſtſpielige, fremde Hülfsleiſtung anſprechen, weil ſie, durch die gefährliche Klippe aller häuslichen Tugenden, die Modeſucht, gefeſſelt, ihren Anzug nur dieſer, ſtatt ihrer Berufspflicht gemäß, einrichten, und dadurch gehindert ſind, gedachte Geſchäfte in ihrem Hauſe ſelbſt zu beſorgen. — Der größere Theil ihrer Zeit wird daher blos auf Putz und zum Vergnügen, oder zu ſolchen weiblichen Arbeiten verwendet, die ſie zwar mehr als ihre Berufsgeſchäfte unterhalten mögen, dagegen ihren vielleicht im Stillen mit Nahrungsſorgen kämpfenden Vater über ihr künftiges Unterkommen beunruhigen müſſen, indem der vernünftige junge Mann, welcher ſich zu etabliren Willens iſt, und eine künftige Hausfrau, eine treue, ſorgſame Mutter in ſeiner tüchtigen Gattin zu finden hofft, ſich nicht leicht entſchließen wird, ein Mädchen zu heirathen, welches, an einen für ihre Verhältniſſe verwerflichen Luxus gewöhnt, ihre koſtbarſte Zeit auf Dinge verwendet, die mehr für's glänzende geſellſchaftliche, als für das häusliche Leben gehören, aber durchaus nicht in den Wirkungskreis einer braven Hausfrau oder guten Mutter.

Es iſt keine Uebertreibung, wenn ich behaupte, daß Frauen und Töchter von Bedienſteten, ja ſogar von Hand-

werksleuten *), ſich an Sonn= und Feſttagen in feine Mouſſeline, in Seide, und — was Vielen ganz unglaublich ſcheinen dürfte, aber deſſenungeachtet wahr iſt — ſogar in Sammet kleiden.

Ich frage: Ob ein ſolcher, alles Ziel und Maß überſchreitender Luxus, ein Luxus, der ſonſt nur Fürſtinnen geſtattet war, noch länger vom Staate geduldet werden dürfe, wenn derſelbe nicht die verderblichſten Folgen davon gewärtigen will? — Das größte Vermögen muß dadurch in Abnahme kommen, wenn auch der Fleiß des Mannes und Hausvaters der angeſtrengteſte iſt. Sein mühſam erworbener Verdienſt geht auf den koſtſpieligen Anzug der Seinigen und auf Befriedigung ihres Hangs zum Vergnügen; ihm bleiben nichts als Sorgen, Kummer, häuslicher Unfriede und zuletzt Verarmung. Als Staatsdiener, oder als Vormund, greift er in ſeiner verzweiflungsvollen Lage oft das ihm vertraute Gut an, und weiß er ſich nicht mehr zu helfen, ſo endigt er nur allzuoft durch die traurigſte Kataſtrophe. — Die vielen Selbſtmorde, welche in unſern Tagen auf eine ſo beunruhigende Weiſe überhand genommen, kommen großentheils auf Rechnung des ſo hoch geſtiegenen Luxus und des dadurch herbeigeführten Ruins ſo vieler Familien.

Es iſt daher ungemein zu wünſchen, daß auch dieſem, täglich mehr um ſich greifenden Uebel von Seite der Regierung bei Zeiten kräftig geſteuert werden möge. — Es thut Noth, daß die Unterthanen durch geſetzliche Beſtimmungen zur größeren Einfachheit zurückgeführt, und daß auch dadurch ihrem ſo ſehr geſunkenen Wohlſtand wieder aufgeholfen werde. — Wenn ich auch die Einführung einer Nationaltracht hier nicht in Vorſchlag bringe, indem die hier und da ſchon angeſtellten Verſuche bis jetzt nicht geglückt ſind, und wir auch nicht Eine Nation in dem Grade noch bilden, um eine derartige Einrichtung, für jetzt wenigſtens, mit Erfolg für ganz Deutſchland hoffen zu können, ſo dürften doch allgemeine Beſtimmungen in jedem ein=

---

*) Jetzt ſogar Dienſtmägde und Köchinnen! A. d. H.

zelnen Bundesſtaate darüber nothwendig werden: Welche Art von Kleidung, und aus welchen Stoffen beſtehend, jedem Stande und jedem Geſchlechte zu tragen erlaubt ſey? Wer berechtigt ſey, Wagen und Pferde zu halten und wer nicht, und welcher Gattung von Möbels ſich jede Claſſe bedienen dürfe, wobei immer eine billige Rückſicht, bei der deshalb zu entwerfenden Claſſification, auf die Vermögenderen nicht Berechtigten zu nehmen, und bei dieſen, unter gehöriger Nachweiſung ihrer guten Vermögensumſtände, eine Ausnahme von der Regel zu machen ſeyn würde *). — Hiebei mußte der Gebrauch fremder Luxusgegenſtände durchaus verboten ſeyn, und aus dieſem Grunde die ſtrenge Sperre gegen das Ausland doppelt nöthig werden; des ungemein großen Vortheils nicht zu gedenken, daß dadurch zugleich der vaterländiſche Kunſtfleiß wieder geweckt, die vaterländiſchen Fabriken wieder gehoben und ihnen ein neuer Schwung und neues Leben ertheilt werden würde.

Daß es bisher der Willkür eines Jeden überlaſſen blieb, in Artikeln des Luxus nach Gefallen zu verſchwenden, und daß in neuerer Zeit alle Ständeclaſſen es darauf abgeſehen zu haben ſcheinen, an Reichthum und Glanz in ihren häuslichen Einrichtungen einander zu überbieten: dies muß den Keim zur Zerrüttung des Vermögens eines großen Theils der Staatsbürger legen, und hat leider! ſchon allenthalben einen verheerenden Einfluß geäußert. —

Durch den Luxus wird der Hang zu Vergnügungen und zur Zerſtreuung geweckt und genährt; man macht den Hauptzweck ſeines Lebens aus dem, was nur als Erholung von den Arbeiten des Tages angeſehen werden ſollte, und vergeudet auf dieſe Weiſe nicht nur ſeine Zeit und ſein Vermögen, ſondern opfert dieſem Hang auch ſelbſt die Einfachheit und Reinheit der Sitten.

Wie! ziert nicht die Frau, das blühende Mädchen, ein einfaches aber reinliches Hauskleid mehr, als Seiden und

---

*) Dieſer Vorſchlag klingt doch ein Bischen zu ariſtokratiſch! In ſolche Privatangelegenheiten hat ſich keine Regierung zu miſchen! A. d. H.

Sammet? Iſt nicht die Hausfrau im prunkloſen bürgerlichen Gewande achtungswerther, als jene Gattin und Mutter, die, aus Beſorgniß, ihren zu häuslichen Geſchäften nicht geeigneten feinen Anzug zu verderben, dieſe Geſchäfte durch fremde Hülfe beſorgen läßt und oft ſogar ihre eigenen Kinder darüber vernachläßigt, blos aus Furcht, ein ſeidenes Kleid oder einen koſtbaren Shawl zu verderben? —

Sogar der Dienſtboten hat ſich die Sucht, es andern Ständen in Kleidung und Wohlleben gleichzuthun, bemächtigt, und es iſt heutzutage oft ſchwer, dieſelben in letzterer Hinſicht von ihrer Herrſchaft zu unterſcheiden. — Welche Folge iſt natürlicher, als daß ſich dieſe Claſſe von Menſchen im Durchſchnitt ungemein verſchlechtert, und daß ſie, um den für ihre Lage und bei ihrem doch nur größtentheils geringen Lohn ſo unverhältnißmäßigen Aufwand zu beſtreiten, blos darauf bedacht iſt, ihre Dienſtherrſchaft zu betrügen oder zu beſtehlen, wo ſich nur Gelegenheit findet. — Daher die große Unannehmlichkeit, in welcher ſich jeder Hausvater und jede Hausmutter befindet, allaugenblicklich mit Dienſtboten wechſeln zu müſſen, da dieſe gegenwärtig nur ſelten ihren Pflichten nachkommen, und ſelten nur die erſte derſelben, Treue gegen ihre Herrſchaft, erfüllen. Aber leider! findet ſich dieſe Wahrnehmung — wozu Luxus und Lotterieen großentheils die nächſte Veranlaſſung ſind — auch ſelbſt bei andern, gebildeteren Claſſen, und es iſt eine ſtarke Schattenſeite unſerer ſonſtigen, unverkennbar größeren Aufklärung: daß Treue und Redlichkeit nicht immer gleichen Schritt mit ihr halten.

Ich nehme die höhern Stände von dem verderblichen Hange zum Luxus, im Allgemeinen, ebenſowenig als die Mittelclaſſen aus. — Dennoch aber möchte ich, meinen darüber angeſtellten Beobachtungen zufolge, behaupten, — mag dies auch Vielen als parteiiſch erſcheinen — daß der heutzutage bei den höheren Ständen herrſchende Grad des Luxus, in der Regel, (denn Ausnahmen gibt es überall), mehr im Verhältniß mit ihrer Einnahme ſtehe und im Ganzen ihrem Standpunkte angemeſſener als dem jener andern Stände ſey, und daß, beſonders neuerer Zeit, weit mehr

Einfachheit und Beſchränkung bei ihnen, als bei Perſonen des niedern Adels und der Bürgerclaſſen herrſche. —

Ich rede hier nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, keineswegs aber aus Parteinahme für meinen Stand. — Mag ſich der Luxus bei einer Claſſe eingeſchlichen haben, bei welcher es auch ſey, ſo bleibt er immer ein, jeden Staatsbürger gleich verderblich treffender Krebsſchaden, der unmerklich ſtets weiter um ſich greift; ein ſchleichendes Gift, das die edelſten Organe zerſtört und endlich deren gänzliche Auflöſung herbeiführt. —

So wie ſich dies aber bei einzelnen Perſonen und bei ganzen Familien äußert, eben ſo äußert es ſich auch am Ende bei ganzen Staaten. Der Griechiſche und Römiſche Staat liefern die traurigſten Beiſpiele hievon. — So lange noch Einfachheit und Sittenſtrenge daſelbſt herrſchten, waren ſie ſtark und mächtig; ſobald aber Luxus, Vermehrung der Bedürfniſſe, Pracht und Verſchwendung, und als Folge davon, Verweichlichung überhand nahmen, verſchwand nach und nach die Kraft und Stärke, wodurch ſie einen ſo großen Namen in der Geſchichte ſich erworben hatten; wir ſehen ihr Hinwelken, ihren Untergang, den ſie ſich durch dieſe Schwächen und Laſter ſelbſt bereiteten; und ihr Name, ſonſt von allen benachbarten Staaten geehrt und gefürchtet, verſchwindet, nachdem die Tibere, Neronen und Caligula's die Ueppigkeit und Verſchwendung bis zu einem Grade geſteigert hatten, der jedes rechtliche Gefühl empören mußte, und wodurch die Nation ſelbſt, in Ausſchweifungen und Laſter jeder Art verſunken, bald ein Raub dieſer ſchrecklichen Folgen eines übermäßigen Luxus wurde.

Möchten ſich daher alle Regierungen Deutſchlands dieſe große, das Intereſſe jedes Staatsangehörigen ſo nahe berührende und mit ſeinem zeitlichen Glück ſo innig verwebte Angelegenheit mit väterlichem Antheil zu Herzen nehmen und eiligſt alle Maßregeln ergreifen, welche dazu dienen können, um dem mit Rieſenſchritten in Deutſchland um ſich greifenden, ſo verderblichen Luxus auf alle Weiſe Einhalt zu thun! —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über den Antrag des Abgeordneten Winter von Heidelberg, auf Herſtellung der Freiheit der Preſſe*). (Erſtattet von dem Abgeordneten von Liebenſtein in der Sitzung vom 20. Juli.)

Meine Herren!

Die Freiheit der Preſſe, oder mit andern Worten, die volle Freiheit der Gedankenäußerung durch Rede, Schrift und Bild, iſt eine der großen politiſchen Fragen, die ſeit dreißig Jahren die ganze geſittete Welt beſchäftigen und bewegen, an deren befriedigende Löſung die höchſten Intereſſen des jetzt lebenden und der kommenden Geſchlechter geknüpft ſind. Alle civiliſirten Völker unſeres Welttheils ringen nach geſetzlicher, verfaſſungsmäßiger Freiheit, und alle denkenden Köpfe unter dieſen Völkern haben es längſt erkannt, daß ohne volle Freiheit der Gedankenäußerung jede andere Freiheit trügeriſch und vergänglich ſey.

In dieſer erleuchteten Verſammlung, berufen zum Schutz und zur Pflege unſerer jungen Freiheit, zur Erhaltung und weiteren Ausbildung unſerer uns Allen theuern Verfaſſung, konnte kein heilſamerer, beſſer überdachter Vorſchlag gemacht werden, als der, Se. königl. Hoheit den Großherzog um den Entwurf eines Geſetzes zu bitten, wodurch die Preſſe in unſerm Staate von den unwürdigen Feſſeln, die ſie noch trägt, entlaſtet und ihrer natürlichen Freiheit wieder gegeben werden ſoll.

Indem ich den ehrenvollen Auftrag erfülle, Ihnen, meine Herren, über dieſen hochwichtigen Antrag im Namen Ihrer Commiſſion Bericht zu erſtatten, bin ich mir bewußt, daß ich zu einer Verſammlung von Volksvertretern ſpreche. Ich darf vorausſetzen, daß der große Gegenſtand Ihnen in keiner ſeiner vielumfaſſenden Beziehungen fremd ſey; ich darf annehmen, daß Sie Alle von ſeiner hohen Bedeutung

*) Siehe Verhandlungen der Ständeverſammlung des Großherzogthums Baden. Zweite Kammer. — Karlsruhe 1819. Braun. Heft 4. S. 152—56. Sitzung vom 5. Juni.

auf das Lebendigſte durchdrungen ſind. Ich werde Sie daher nicht ermüden mit der Aufzählung der vielfachen Vortheile, welche die freie Preſſe jedem Staate gewährt, welcher ihrem ſegensreichen Wirken die weite Laufbahn nicht eigenſinnig verſchließt. Ich werde Ihnen nicht ſchildern, wie die Befugniß der freien Rede jedes Talent erweckt und ſtärkt, wie ſie die Herzen aller Genoſſen des Staates mit lebendiger Theilnahme an ſeinem Gedeihen durchſtrömt, wie ſie den Schatz der edelſten Kräfte in tauſend und aber tauſend Kanälen dem Mittelpunkte des Staatskörpers zuführt, und von da aus den ganzen Organismus des Volkslebens mit neuer Wärme durchdringt und zu erhöhter Thätigkeit emporhebt. Ich will Ihnen nicht auseinanderſetzen, wie die offene freie Rede mit ihrer Fackel alle finſtern Irrgänge der mächtigen Willkür aufhellt, wie ſie jeden Mißbrauch der Gewalt vor ihr unerbittliches Gericht zieht, und ſo den tief in der Menſchenbruſt ruhenden Trieb nach unumſchränkter Herrſchaft bändigt und zügelt. Wenn die Sonne am hellen Himmel glänzt, bedarf es keines Beweiſes, daß es Tag ſey, außer für die Blinden. Und die Blinden ſehen das ſchöne freundliche Tageslicht doch nicht.

Ich will auch nicht verſuchen, Ihnen, meine Herren, in ihren geiſttödtenden und jede volksthümliche Kraft lähmenden Wirkungen eine Anſtalt zu ſchildern, die Sie Alle kennen, eine Anſtalt, die wo nicht ihre erſte Entſtehung, doch ihre vollendete ſyſtematiſche Ausbildung einer Zeit verdankt, die voll dünkelhaften Uebermuths ſich herausnahm, Alles bevormunden zu wollen, ſelbſt den freien Geiſt des Menſchen; eine Anſtalt, zu deren eifriger Anpreiſung gutmüthige, ängſtlich beſorgte Beſchränktheit und politiſche Geſpenſterfurcht, mönchiſche Verfinſterungsſucht und ſchlaue Deſpotenwillkür, in allen Ländern den unnatürlichen Bund geſchloſſen haben. Ich will Sie, meine Herren, nicht aufs Neue zu einer Betrachtung leiten, die Sie zuverläßig längſt angeſtellt haben: wie nämlich die Regierungen, indem ſie es unternahmen, durch die Anſtalt der Cenſur jedem ſogenannten Mißbrauch der Preſſe zuvorkommend zu begegnen, die faſt ebenſo umfaſſende und ſchwere

als ſeltene Laſt der Verantwortlichkeit für jedes Wort, was in dem Bereich ihrer Herrſchaft gedruckt wird, auf ſich laden, eine Verantwortlichkeit, die, mit Conſequenz und Strenge geübt, beinahe jede Aeußerung des Gedankens erſticken und das mächtige Werkzeug zur Bildung des menſchlichen Geiſtes, die Preſſe, zum gänzlichen Stillſtand bringen muß, oder, mit Nachſicht und Schonung gehandhabt, jede Regierung, zumal die der kleineren Staaten, in tägliche, oft abenteuerliche und lächerliche Verlegenheiten verwickeln kann.

Alles dies ſind Wahrheiten, die heute keinem gebildeten Europäer mehr fremd ſind. Es iſt eines der politiſchen Axiome geworden, die in unſern Tagen keines weitern Beweiſes mehr bedürfen, daß in repräſentativen Staaten die Preſſe frei ſeyn, und die Aeußerung des Gedankens durch Schrift und Bild keiner vorhergehenden Cenſur, die jeden möglichen Mißbrauch in Polizeiwegen zuvorkommend abwehren will, mehr unterworfen ſeyn ſoll. Die Völker des weſtlichen und mittlern Europas ſind zu ihrer politiſchen Mündigkeit gelangt. Das Anſehen der allgemeinen Vormundſchaft, das auf niedern Stufen ihrer Entwicklung ihnen vielleicht heilſam geweſen ſeyn mag, paßt nicht mehr für den Zuſtand ihrer jetzigen Reiſe. Sie ſind dem Gängelband entwachſen und können ſeinen Zwang nicht mehr ertragen.

Wenn wir einmal über die Grundanſicht einig ſind, daß die Freiheit der Preſſe ein weſentlicher und unentbehrlicher Beſtandtheil einer jeden repräſentativen Verfaſſung ſey, ſo entſteht für uns die Frage:

> „Warum iſt uns der Genuß dieſes unſchätzbaren Gutes noch vorenthalten? Sind Hinderniſſe vorhanden, welche die Herſtellung der natürlichen Freiheit der Preſſe in unſerm Staate dermalen noch, oder für immer unmöglich machen?"

Liegt ein ſolches Hinderniß etwa in den Beſtimmungen unſerer Verfaſſungsurkunde, deren 17. Artikel ſagt: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden." (?)

Ihre Commiſſion iſt nicht dieſer Meinung. Die Bundesacte ſagt den deutſchen Völkern den Genuß der Preßfreiheit zu; unſere Verfaſſung verheißt ſie Badens Volke beſtimmt. Nur in Hinſicht der geſetzlichen Normen für die Ausübung des zugeſtandenen Rechtes ſoll der Beſchluß der hohen Bundesverſammlung abgewartet werden. Wann aber dieſer Beſchluß zu Stande kommen wird, läßt ſich nicht mit irgend einem Grade von Wahrſcheinlichkeit vorherſagen.

Es können noch Jahre verſtreichen, bevor er in die Wirklichkeit tritt. Unterdeſſen mahnt und dringt aber die Zeit. Wir haben eine repräſentative Verfaſſung. Sie ſoll befeſtigt, ausgebildet werden. Dazu iſt aber die Freiheit unſerer Preſſen unerläßlich. Nichts ſcheint vorhanden zu ſeyn, was hinderte, daß wir nicht in Beziehung auf unſer einzelnes Land den Beſchlüſſen, welche die hohe Bundesverſammlung für ganz Deutſchland faſſen will, voraneilen, und auf conſtitutionellem Weg ein unſern beſondern Bedürfniſſen entſprechendes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe aufſtellen dürften. Daß die einzelnen Staaten des Bundes durch die Bundesacte und deren Wächter und Vollzieher, die Bundesverſammlung, an einer ſolchen legislatoriſchen Maßregel auf keine Weiſe verhindert ſind, zeigt das Beiſpiel Württembergs. Denn ſchon am 30. Jan. 1817 hat Se. Majeſtät der jetzt regierende König ſeinem Staate ein umfaſſendes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe gegeben, und es iſt uns nicht bekannt, daß dem Vollzug deſſelben von Seiten der hohen Bundesverſammlung die mindeſte Schwierigkeit entgegengeſetzt worden wäre. Wir könnten, wenn es den drei Faktoren unſerer geſetzgebenden Gewalt ſo gut dünkte, feſtſetzen, daß unſer Geſetz nur proviſoriſch gelten ſollte, bis die hohe Bundesverſammlung mit dem ihrigen für den geſammten Bund zum Schluß gekommen wäre. Nichts ſcheint aber auch zu verhindern, daß wir den Grad von Freiheit, welchen das künftige Bundesgeſetz der Preſſe gewähren wird, als ein Minimum von Rechten betrachteten, daß wir ſomit, falls das Bundesgeſetz das unſrige an freiſinnigen Beſtimmungen überbieten würde, mit unſern Einrichtungen uns an die für den geſammten Bund gül-

tigen anſchlöſſen, im andern Fall aber unſer höheres Loos von Freiheit für uns bewahrten. Oder liegt ein Hinderniß der Gründung einer zeit= und vernunftgemäßen Freiheit der Preſſe etwa in der Rückſicht auf möglichen Beifall oder Tadel auswärtiger Regierungen?

Die Bundesacte ſpricht die Unabhängigkeit des Bundes im Ganzen und der einzelnen Staaten im Beſondern feierlich aus. Die Völker Deutſchlands freuen ſich des Glaubens an das wirkliche Daſeyn dieſer Unabhängigkeit. Sie finden darin einigen Troſt für manche vereitelte Hoffnung. Es iſt für die Regierungen vom allerhöchſten Intereſſe, daß dieſer Glaube nicht erſchüttert oder geſchwächt werde.

Oder liegt es endlich in der Natur eines kleinen Staates, daß das Volk in demſelben des Genuſſes der Preßfreiheit nicht theilhaftig werden könne? Die Regierungen, deren Aufgabe iſt, den kleinen Staaten die Anhänglichkeit, Liebe und Treue der Völker zu erhalten und zu befeſtigen, können dieſes Argument nicht gebrauchen. Was müßte man von Staaten denken, deren eigene Regierungen zugeſtünden, daß ſie unfähig ſeyen, ihren Völkern den Genuß eines Rechts zu ſichern, das auf der jetzigen Stufe ihrer Entwicklung den Völkern ſchlechthin unentbehrlich iſt?

Wenn es Staaten gibt, in denen die Freiheit der Preſſe von der Nothwendigkeit dringender geboten iſt, als in andern, ſo ſind es gerade die kleinern. Denn wo die Preſſe beſchränkt iſt, muß Cenſur ſeyn. Die Cenſur legt jeder Regierung die Bürde der Verantwortlichkeit auf, für Alles, was in dem Kreiſe ihrer Wirkſamkeit gedruckt wird. Sind aber die Regierungen nicht, je kleiner ſie ſind, deſto unfähiger, die Laſt dieſer Verantwortlichkeit, dem mächtigen Ausland gegenüber, zu tragen? Und wenn Regierungen kleiner Staaten die Cenſur mit ſteter ängſtlicher Rückſicht auf dieſe Verantwortlichkeit gegen das Ausland handhaben wollen, muß dann nicht in ſolchen Ländern die Preſſe in einen, Ekel und Verachtung einflößenden Grad von Nichtigkeit und Knechtſchaft verſinken?

Welches Beſtreben kann übrigens an ſich vergeblicher,

ſeltſamer und kindiſcher ſeyn, als das der Cenſur in manchen kleinen Staaten; mit dem höchſten Grad von Wachſamkeit und Sorgfalt, mit der angeſtrengteſten Thätigkeit, mit einer Wichtigkeit und einem Ernſt, die jeden Augenblick das Wohl, ſelbſt das Daſeyn des Staats auf der Spitze ſehen, verhindern zu wollen, daß eine Flugſchrift oder ein Zeitungsartikel nicht gedruckt werde, deren Druck der Verfaſſer jedesmal, wenn ihm daran gelegen iſt, ohne die mindeſte Schwierigkeit innerhalb 24 Stunden in dem überall nahen Ausland bewirken kann?

Wenn es ſomit nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen kann, ob die geſetzgebende Gewalt in Baden, nämlich der Großherzog und ſeine getreuen Stände, berechtigt ſey, den künftigen Beſchlüſſen der hohen Bundesverſammlung voranſchreitend, ein umfaſſendes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe aufzuſtellen, ſo gelangen wir nun zu der weitern Frage: Wie iſt dieſes Geſetz einzurichten? War der bisherige Gang unſerer Unterſuchungen an der leitenden Hand der Vernunft leicht und ſicher, ſo wird er von nun an höchſt ſchwierig. So wenig bei der Frage: Ob einem gebildeten Menſchen, der das Licht des 19. Jahrhunderts nicht hartnäckig von ſich ſtößt — Zweifel entſtehen können, ſo ſchwer zu beantworten und ſo verſchiedenartiger Entſcheidung fähig iſt die Frage: Wie? — Alle Denker und Schriftſteller, welche dieſem höchſt intereſſanten Zweige der Geſetzgebung ihre Forſchungen gewidmet haben, ſind einverſtanden darin, daß es eine der allerſchwierigſten Aufgaben für die geſetzgebende Weisheit ſey, ein vollkommen gutes, jeder vernünftigen Forderung entſprechendes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe zu gründen. Die Geſetzgebungen aller Völker, bei denen der Grundſatz der Freiheit über die Anmaßung der Willkür geſiegt hat, ſind mehr oder weniger verſchieden, und alle ſind mehr oder weniger mangelhaft.

Vielleicht iſt es unſerm Jahrhundert noch nicht beſchieden, und erſt einem ſpätern vorbehalten, geſtützt auf die vielfachen Verſuche des unſrigen, aufgeklärt und belehrt durch unſere Mißgriffe und Erfahrungen, ein in allen

ſeinen Theilen gutes, jedem gerechten Anſpruch genügendes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe hervorzubringen. Die Schwierigkeit iſt zwar nur eine einzige, aber ſie iſt von der höchſten Wichtigkeit und von dem eingreifendſten Einfluß auf das Ganze des Geſetzes und ſeine einzelnen Theile. Es iſt nämlich die Schwierigkeit, die Grenzlinie zu beſtimmen, wo die Befugniß der freien Gedankenäußerung aufhört und jeder weitere Schritt als Eingriff in die Sphäre eines gegenüberſtehenden Rechts der Strafgewalt des Staates anheimfällt, der vorhanden iſt, um alle Rechte zu ſchützen. — — — — — —

Jeder Menſch hat die natürliche Befugniß der freien Rede. Da die Buchſtabenſchrift und die bildende Kunſt nur Mittel ſind, das Gedachte oder Geſagte Andern anſchaulich zu machen, oder ihm beſtimmte Form und Dauer zu geben, ſo folgt aus der Befugniß der freien Rede von ſelbſt die Befugniß zur freien Darſtellung des Gedachten in Schrift und Bild. Aus der Freiheit des Schreibens und Bildens folgt aber wieder die Freiheit im Gebrauch der Preſſe, des Grabſtichels, der Steinplatten ꝛc., weil alle dieſe Dinge nur Werkzeuge ſind, die der menſchliche Scharfſinn zur Vervielfältigung des Geſchriebenen oder Gezeichneten erfunden hat. Denkt man ſich den Menſchen in einer feſten Verbindung mit andern Menſchen zur Erreichung beſtimmter Zwecke; oder mit andern Worten, um dem Ziel ohne Umſchweife näher zu rücken: denkt man ſich den Menſchen im Staate, ſo werden ſeine Befugniſſe zu Rechten. Jedem Rechte des Staatsgenoſſen tritt aber eine Pflicht an die Seite, nämlich die Pflicht, durch den Gebrauch des eigenen Rechts nicht die Rechtsſphäre Anderer, Gleichberechtigter zu verletzen.

Dieſer unwandelbare Grundſatz für den Gebrauch jedes Rechts im Staate, muß auch als oberſte Norm gelten für die Ausübung des Rechts: die Preſſe, den Grabſtichel ꝛc., als Mittel zur Aeußerung der Gedanken zu gebrauchen.

Das Geſetz ſpreche daher als oberſten Grundſatz aus, daß jedes Individuum im Staate befugt ſey, drucken zu laſſen und durch den Druck

zu verbreiten, was ihm beliebt, inſofern dadurch kein Recht Anderer verletzt wird. Niemand kann befugt ſeyn, vor dem Drucke prüfen zu wollen, ob das, was ein Anderer drucken laſſen will, kein Recht verletze, und darnach zu entſcheiden, ob das zum Druck Beſtimmte auch wirklich gedruckt werden dürfe oder nicht; denn eine ſolche vorläufige Prüfung iſt ein widerrechtlicher Eingriff in ein allgemeines, natürliches Menſchenrecht. Auch der Staat iſt nicht befugt, eine ſolche vorläufige Prüfung ſich anzumaßen, weil er nicht verbunden iſt, um natürliche Rechte zu zerſtören, ſondern um ihre Ausübung zu beſchützen, und zwiſchen verſchiedenen Berechtigten das Gleichgewicht wieder herzuſtellen, wenn es durch den Gebrauch des Rechts in einzelnen Fällen verrückt iſt. Es kann daher keine vorläufige Cenſur geduldet werden, ſo wenig als die Menſchen im Staate bei der Ausübung anderer natürlichen Rechte wegen des möglichen Mißbrauchs und des daraus vielleicht entſtehenden Schadens einer vorhergehenden polizeilichen Controle unterworfen werden können.

Für die Preſſe und die mit ihr verwandten Werkzeuge gelte als Regel, wie für andere Handlungen der Menſchen, daß wer durch ihren Gebrauch ein entgegenſtehendes Recht Anderer verletzt hat, den dadurch verurſachten Schaden vergüten, und die vom Geſetz ausgeſprochene Strafe leiden muß.

Die Rechte, die durch den Gebrauch der Preſſe und anderer ihr ähnlicher Werkzeuge verletzt werden können, ſind entweder öffentliche oder Privatrechte: Rechte des gemeinen Weſens, oder Rechte einzelner Staatsgenoſſen. Die Verbrechen oder Vergehen, die durch den Gebrauch der Preſſe begangen werden können, ſind daher entweder öffentliche Vergehen oder Vergehen gegen Private. Als eine Bürgſchaft, daß man durch den Gebrauch der Preſſe keine Rechte verletzen wolle, weder öffentliche noch Privatrechte, als ein Mittel, welches dem durch die Preſſe wirklich Verletzten, — es ſey der Staat ſelbſt oder ein Individuum, — die Möglichkeit der Genugthuung ſichern oder doch erleichtern ſoll, haben alle bisherigen

Geſetzgebungen das Verbot des anonymen Drucks angeſehen. Damit eine Schrift nicht anonym ſei, wird gewöhnlich erfordert, daß auf dem Titel derſelben mit Bezeichnung des Wohnorts entweder der Verfaſſer oder der Verleger, oder wenigſtens der Drucker genannt, und die Jahreszahl des Drucks angeführt ſey. Eine Druckſchrift, (oder ein Kupferſtich, ein Steindruck,) welche dieſe Bedingungen nicht erfüllt, wird für anonym angeſehen. Der Druck und die Verbreitung in dieſem Sinn anonymer Schriften (Kupferſtiche ꝛc.) wird von den Geſetzgebungen ohne Rückſicht auf den Inhalt für ein Vergehen erklärt, und als ſolches einer härtern oder gelindern Strafe unterworfen.

Als ein wohlthätiges Schutzmittel gegen muthwillige Kränkung der öffentlichen oder Privatrechte durch das Werkzeug der Preſſe, möge auch unſer Geſetz die Beſtimmung aufnehmen, daß es verboten ſey, in dem oben entwickelten Sinn anonyme Schriften, Kupferſtiche zu drucken oder zu verbreiten. Auf die Uebertretung des Verbots mög' es eine Strafe ſetzen, welche mit dem Reiz zum Vergehen im Verhältniß ſteht, ſo viel ſich nämlich ein ſolches Verhältniß für alle künftigen möglichen Fälle annähernd ausmitteln läßt.

Auf welche Weiſe können aber Rechte des Staats oder der Staatsgenoſſen durch den Gebrauch der Preſſe verletzt werden? Oder mit andern Worten: Welche Aeußerungen in Druckſchriften, welche bildliche Vorſtellungen ſind als Verletzungen des öffentlichen oder Privatrechts, demnach als Vergehen zu betrachten?

Die Beantwortung dieſer Frage bietet die größten Schwierigkeiten dar.

A. Verletzungen des öffentlichen Rechts.

Dieſer Verletzungen ſind mannigfache gedenkbar. Der Hauptfehler der meiſten bisherigen Geſetzgebungen über die Preſſe beſtand darin, daß ſie den Begriff der Verletzung des öffentlichen Rechts über Gebühr und Maß ausgedehnt

und manche Aeußerungen in Druckſchriften unter das Schwert des Strafgeſetzes geſtellt haben, welche der Natur der Sache nach als erlaubt und daher als ſchuldlos angeſehen werden müſſen. Dadurch wird bewirkt, daß, wie ein geiſtvoller Schriftſteller geſagt hat, die Preßfreiheit, welche dieſe Geſetze gewähren, einem goldnen Apfel gleicht, der wohl die Augen ergötzt und zum Genuß einladet, deſſen aber der Mund ſich enthalten muß, weil er, innen faul, dem Gaumen nur Moder und Aſche darbietet.

Die Aufgabe einer vernünftigen Geſetzgebung wird ſeyn: Aus der Sphäre der Verletzungen des öffentlichen Rechts durch das Werkzeug der Preſſe alle diejenigen Rubriken auszuſcheiden, welche der Natur der Dinge nach nicht hineingehören, und nur Dasjenige ſtehen zu laſſen, was unzweifelhaft für eine Verletzung des gemeinen Weſens gelten kann; dahin könnte gerechnet werden:

1) Unzweideutige Aufforderungen zur Empörung, zum Umſturz der Verfaſſung, oder zur Widerſetzlichkeit gegen die beſtehende verfaſſungsmäßige Gewalt.

2) Angriffe auf die perſönliche Ehre des Staatsoberhauptes, weil der Regent eines conſtitutionellen Staats heilig und unverletzlich ſeyn muß.

3) Nicht das ſtrenge Recht gebietet, aber die Staatsklugheit mag anrathen, beſonders in einem kleinen Staate, daß auch Angriffe auf die perſönliche Ehre auswärtiger Regenten den Verletzungen des öffentlichen Rechts beigezählt werden.

In Deutſchland mag es aus dem Bundesverhältniß ſich ergeben, daß die perſönliche Ehre aller Regenten der Bundesſtaaten unter den Schutz des öffentlichen Rechtes in den einzelnen Staaten des Bundes geſtellt werde.

4) Die meiſten Geſetzgebungen rechnen auch Angriffe auf die Religion unter die Verletzungen des öffentlichen Rechts.

Eigentlich bedarf die Religion keines äußern Schutzes von Seiten des Staates. Sie ſteht in ihrer Heiligkeit hoch erhaben über allem irdiſchen Thun und Treiben. Der Schmutz

der Erde kann die himmliſche Reinheit ihres Weſens weder erreichen noch trüben. Auch iſt nicht zu verkennen, daß Alles, was das Geſetz zum Schutz der Religion gegen Preßfreiheit verordnen kann, ſeiner Natur nach in unbeſtimmten Ausdrücken gefaßt ſeyn muß. Daraus aber folgt unvermeidlich, daß der Verfolgungsſucht und dem Hang zur Verketzerung ein weites Feld geöffnet wird. Religiöſer Fanatismus und finſterer Aberglauben werden ſich ſtets geneigt fühlen, ſelbſt gegen die beſcheidenſten Forſchungen des freimüthigen Denkers, als gegen Angriffe auf die Heiligkeit der Religion, das Schwert des Geſetzes anzurufen. Prieſterſtolz und Prieſterherrſchſucht haben von jeher ihre Sache für die Sache der Religion ausgegeben. Jedes Wort, das in dem Preßgeſetz zum Schutz der Religion ſelbſt gegen unwürdige Angriffe ſteht, wird von ihnen als ein willkommenes Mittel angeſehen werden, um alle Donner der ſtrafenden Gerechtigkeit auf die Häupter der Verwegenen zu ſchleudern, die ſich erkühnen möchten, die perſönliche Heiligkeit mancher Diener des Altars dem leiſeſten Zweifel blos zu ſtellen.

Wenn es gleichwohl unvermeidlich iſt, der Religion in dem Preßgeſetz zu erwähnen, ſo möge die Beſtimmung ungefähr ſo lauten:

„Es ſoll verboten und ſtrafbar ſeyn, drucken zu laſſen, oder durch den Druck zu verbreiten, was die klare unzweideutige Abſicht zeigt, die Würde und das Anſehen der im Staat geduldeten poſitiven Religionen anzugreifen und zu zerſtören.“

5) Gleicher Unbeſtimmtheit und ſomit gleicher Gefahr der mißbrauchten Anwendung in boshafter verfolgungsſüchtiger Abſicht, iſt nothwendig Alles unterworfen, was zum Schutze der guten Sitten im Preßgeſetz verfügt werden kann. Gleichwohl iſt es unerläßlich, auch der öffentlichen Moral zu erwähnen und feſtzuſetzen, daß alle unzweideutigen Angriffe auf ſie verboten und ſtrafbar ſeyn ſollen.

Dagegen wird ein vernünftiges Preßgeſetz, das ſein Ziel, nämlich die Freiheit der Preſſe zu ſichern und ihren verfaſſungsmäßigen Gebrauch feſtzuſtellen, nicht ſelbſt ver-

nichten will, als Verletzungen des öffentlichen Rechtes **nicht** anführen dürfen:

1) Die Aufſtellung aller und jeder blos theoretiſchen Anſichten und Meinungen, ſowohl aus dem Gebiete der Staatswiſſenſchaften, als aus dem Umfang aller übrigen Zweige des menſchlichen Wiſſens.
2) Die Beurtheilung und den Tadel der Handlungen und Maßregeln der einheimiſchen Staatsgewalt.
3) Die Beurtheilung und den Tadel der Handlungen und Maßregeln auswärtiger Regierungen.

Jedes Geſetz, das dieſe Befugniſſe verpönen oder auch nur einſchränken will, wird ſtatt der Freiheit, Knechtſchaft des Geiſtes, ſtatt des lebendigen Aufſchwungs, ſtumpfe Unbehülflichkeit der öffentlichen Meinung herbeiführen. Ein ſolches Geſetz wird in den meiſten Fällen nachtheiliger wirken, als die den Geiſt bevormundende Cenſur bisher da gewirkt hat, wo man ſie mit weniger Liberalität zu handhaben verſtund.

B. Verletzungen der perſönlichen Rechte der Staatsgenoſſen.

Jeder Menſch hat ein unbeſtreitbares Recht auf Erhaltung ſeiner äußern Ehre und ſeines guten Namens, ſoweit er nämlich nach ſeiner Individualität, nach ſeinem Betragen und ſeinen Sitten, auf äußere Ehre und guten Namen Anſpruch machen kann. Dieſes Recht auf Ehre und guten Namen iſt durch den Gebrauch der Preſſe und anderer ihr ähnlicher Werkzeuge der empfindlichſten ausgedehnteſten und dauerndſten Kränkung ausgeſetzt. Es iſt daher eine unzweifelhafte Pflicht des Staates, dieſes Recht ſeiner Bürger gegen Antaſtungen durch den Gebrauch der Preſſe zu ſchützen, ſo wie er es gegen mündliche Verletzungen durch Strafgeſetze gegen Injurien ſchützt. Dieſen Schutz ſoll und darf aber der Staat nicht ſo gewähren, daß er der Rechtsverletzung durch zuvorkommende Maßregeln verhindernd vorbeugen will. Er ſoll vielmehr die That abwarten. Erſt wenn ſie vollbracht iſt, ſoll die richterliche Gewalt einſchreiten, den ungerechten Angreifer ſtrafen und dem Beſchädigten Erſatz ſeines Schadens zuerkennen.

In demſelben Verhältniß, wie die gedruckte Injurie leichter verbreitet werden kann, als die blos mündliche oder geſchriebene, in demſelben Verhältniß, wie die gedruckte dauernder, alſo kränkender iſt, als die mündliche, in dem nämlichen Verhältniß muß der Schutz des Staates auch kräftiger ſeyn. Die Strafe für die gedruckte Verletzung der perſönlichen Rechte eines andern muß weit ſtrenger ſeyn, als für eine gleiche blos ſchriftliche oder mündliche Injurie, damit das Maß der Strafe auch wirklich für ein Mittel der Abſchreckung von dem Vergehen gelten könne.

Alle dieſe Sätze werden kaum von Jemanden in Zweifel gezogen, deſto greller abweichend aber ſind die verſchiedenen Meinungen, deſto ſchneidender wird der Widerſpruch, wenn von der Beantwortung der Frage die Rede iſt:

„Was iſt Verletzung des perſönlichen Rechts auf Ehre durch die Preſſe? Was iſt alſo erlaubt, von Andern drucken zu laſſen, und was iſt von Andern drucken zu laſſen verboten?"

Eine der zwei verſchiedenen Hauptmeinungen beantwortet die Frage ſo: Ich darf von Andern durch den Druck bekannt machen, was mir beliebt: Thatſachen, Handlungen, Verhältniſſe, Eigenſchaften, gleichviel, ob dieſe Bekanntmachung dem Andern unangenehm, kränkend, ſeiner Ehre nachtheilig und auch in andern Beziehungen ſchädlich iſt oder nicht, ſobald das Angeführte oder Behauptete nur wahr iſt, und von mir auf erhobene Klage des Andern vor Gericht als wahr erwieſen werden kann. Nach dieſer Anſicht habe ich unter allen Umſtänden nur ein Recht ausgeübt und kann dafür nie vor Gericht in Anſpruch genommen, nie beſtraft, nie zum Schadenerſatz verurtheilt werden, wenn ich nichts als die gerichtlich erweisbare Wahrheit geſagt und durch den Druck verbreitet habe.

Die andere Hauptmeinung hält den Beweis der Wahrheit der angeführten Thatſachen oder aufgeſtellten Behauptungen nicht in allen Fällen für allein hinreichend, um mich gegen die Klage wegen Verletzung der Privatrechte eines Andern durch den Gebrauch der Preſſe zu ſchützen. Sie verlangt auch von mir, ich ſolle nachweiſen, daß die Thatſache, die ich von einem Andern angeführt, das Ver=

hältniß, das ich aufgedeckt, die Eigenſchaft, die ich beurtheilt, in irgend einer Beziehung zu der Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältniſſe ſtehe. Sie will mir den Beweis der Wahrheit nur dann geſtatten, wenn ich einen ſolchen Zuſammenhang mit der Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältniſſe nachweiſen kann. Sie will mich hingegen nicht zum Beweiſe der Wahrheit zulaſſen, ſondern den bloßen Akt der Bekanntmachung durch die Preſſe als einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechtsſphäre eines Andern ahnden, wenn ich nicht darthun kann, daß die Thatſache, das Verhältniß, die perſönliche Eigenſchaft des Andern, deren öffentliche Bekanntmachung oder Beurtheilung ſeiner äußern Ehre nachtheilig iſt, in irgend einer Beziehung zu meinen eigenen Rechtsverhältniſſen ſtehen. — — —

Die erſte der beiden widerſtreitenden Anſichten empfiehlt ſich auf den erſten Blick durch das Intereſſe, das jedes gutgeartete Gemüth an der heiligen Sache der Wahrheit nimmt. Ihre Vertheidiger rechtfertigen ſie:

a) Durch die Behauptung, daß jede wahre Thatſache ein Gemeingut der menſchlichen Geſellſchaft ſey, und Niemand durch irgend ein Geſetz gehindert werden dürfe, die Wahrheit zu erkennen, und die erkannte zu verbreiten.

b) Durch die unveräußerlichen Rechte der Geſchichte, welche ganz und gar aufgeopfert würden, wenn es nicht erlaubt wäre, Privatverhältniſſe und Handlungen der Menſchen öffentlich zur Sprache zu bringen.

Dem erſten Grunde ſteht aber die Betrachtung entgegen, daß das Mittel zur Erforſchung und Verbreitung der Wahrheit nicht zugleich ein Mittel ſeyn ſoll und darf zur unheilbaren Verletzung des Rechts anderer Menſchen auf Erhaltung ihrer äußern Ehre.

Dem andern Grunde aber, welcher von den Rechten der Geſchichte hergenommen wird, entziehen die Vertheidiger dieſer Meinung ſelbſt den beſten Theil ſeiner Kraft, indem ſie für die Perſon des Regenten eine Ausnahme von dem Recht, jede Wahrheit zu erforſchen, und jede anerkannte

Wahrheit zu verbreiten, geſtatten wollen. Das Recht der ewigen Wahrheit geht weit über die Rechte jeder ſterblichen Perſon. Wenn hier das Intereſſe der Wahrheit allein entſcheiden ſoll, ſo darf für Niemanden, ſelbſt nicht für die Oberhäupter der Staaten, eine Ausnahme von ihren ewigen Geſetzen geſtattet werden.

Mit den Rechten und Intereſſen der Geſchichte, welche in der That keine andern ſind, als die Rechte und Intereſſen der ewigen Wahrheit, verträgt ſich die Ausnahme zu Gunſten der Regenten durchaus nicht. Dem Reich der Geſchichte gehören nicht die Privatperſonen an, die ihr dunkles Leben in bedeutungsloſer Stille hinbringen. Ihrem Richterſpruch fallen die öffentlichen Charaktere anheim, jene Menſchen, die auf dem großen Schauplatz des öffentlichen Lebens handelnd auftreten.

Von allen öffentlichen Charakteren gehören dem Reich der Geſchichte aber am meiſten an: die Könige und Fürſten, weil ihr Standpunkt der höchſte, der Kreis ihres Handelns der ausgedehnteſte iſt. Die ſtaatsrechtliche Fiction, daß der Regent nicht ſelbſt handle, ſondern nur wie ein Weſen höherer Art über den Ereigniſſen ſtehe, iſt blos aus der Natur der repräſentativen Verfaſſung entſprungen, hat nur da Bedeutung, wo ſolche Verfaſſungen beſtehen, und gilt nur, wo von der Anwendung ihrer Grundſätze auf die Verhältniſſe des äußern Lebens, z. B. von der Verantwortlichkeit, die Rede iſt.

In den freien Räumen der Geſchichte hat ſie keine Bedeutung. Hier gilt der Menſch nur was er war; hier fällt das Urtheil über ihn nur nach dem wahren Werth ſeines Handelns und Wirkens aus. Welche traurige, unwürdige Geſchichte wäre das auch, der das Geſetz über die Verantwortlichkeit den Mund über die Könige verſchloſſen hielte, die nur über die geringeren Häupter ihr Urtheil fällen dürfte, und an den höchſten mit ſtummer Ehrfurcht ſchweigend vorübergehen müßte!

Die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung, welche bei der für die Ehre Anderer nachtheiligen Bekanntmachung von reinen Privathandlungen und Verhältniſſen den Beweis

der Wahrheit nicht zulaſſen will, nehmen ihre Gründe hauptſächlich von den Betrachtungen legislativer Klugheit her. Sie wollen die Ehre der Bürger nicht ohne Gewinn für das öffentliche Wohl in Gefahr ſtellen. Sie wollen die Ruhe der Familien, den Frieden der Ehen, die Ehre der Frauen nicht boshafter Verläumdungsſucht rettungslos preisgeben. Sie nehmen an, daß Männer, die durch Talent und Verdienſt hoch im öffentlichen Leben ſtehen, Seelenſtärke genug beſitzen ſollen, um ſich über die Angriffe der Verleumdung hinwegzuſetzen; daß es auch den ausgezeichnetſten Menſchen heilſam ſeyn kann, aus halbwahren Beſchuldigungen, aus der entſtellten oder übertriebenen Darſtellung von Thatſachen aus ihrem Privatleben, zu vernehmen, was daran zu ändern ihnen die Klugheit gebieten mag; daß es endlich Männern, die ſo hoch in der Geſellſchaft ſtehen, nur dann geziemt, die Hülfe der Gerichte nachzuſuchen, wenn ſie wirklich ehrenrühriger, herabwürdigender Handlungen bezüchtigt werden, daß aber alsdann die Erhaltung ihrer Ehre ihnen dringend gebietet, den Beweis der Wahrheit der Anſchuldigung vor Gericht zu fordern, nicht ihn niederzuſchlagen.

Die Vertheidiger jener Meinung wiſſen aber auch, daß die große Mehrzahl der Menſchen im Staat ihr Leben auf einer niederen Stufe hinbringt, daß es für dieſe Geringern im Volke keine höhern Güter gibt, als der Friede in ihren häuslichen Verhältniſſen, der ſtille ruhige Beſitz ihres bürgerlichen guten Namens. Sie halten es für eine der heiligſten Pflichten des Staates, dieſe unſchätzbaren Güter ſeiner friedlichen Bürger gegen die Pfeile giftiger Verleumdungswuth zu bewahren. Sie finden keine hinreichende Beruhigung in der Einwendung, daß ja die Anſchuldigung bewieſen werden müſſe, und wenn der Beweis nicht geführt wird, als Verleumdung der Ahndung des Geſetzes anheimfalle. Sie finden die Gefahr für die Geſellſchaft nicht ſowohl darin, daß ſonſt unbeſcholtene, der Achtung ihrer Mitbürger genießende Menſchen durch Aufdeckung wahrer Thatſachen aus ihrem Privatleben, durch Enthüllung wirklich beſtehender oder früher beſtandener Verhältniſſe um

ihre äußere Ehre gebracht werden können, wie gering auch immer in den meiſten Fällen die Ausbeute für das öffentliche Wohl, und wie empfindlich oft der Nachtheil davon ſeyn mag. Sie finden, abgeſehen von der großen, oft durch nichts zu erſetzenden Unannehmlichkeit, mit einem Verleumder vor Gericht geſtanden zu ſeyn, und das Verfahren über den Beweis, den er für die angebliche Wahrheit ſeiner Anſchuldigungen verſucht hat, ausgehalten zu haben, — ſie finden, ſage ich, die größere Hälfte der Gefahr für die Ehre der Staatsgenoſſen und den Frieden der Familien in der Art, wie für eine wiſſenſchaftlich falſch aufgeſtellte Thatſache ein Beweis unternommen und geführt werden kann. Sie finden den höchſten Gipfel des Uebels darin, daß ein Menſch ſeinen Nachbar mit wiſſentlicher Erdichtung einer ſchlechten Handlung beſchuldigen, daß er in der vollen Ueberzeugung von der Falſchheit ſeiner Anklage den Beweis dafür unternehmen, damit durchfallen und geſtraft werden, und doch ſeinen Zweck erreicht haben kann, den Zweck nämlich, den fälſchlich Angeſchuldigten in der öffentlichen Meinung zu beſchimpfen, und ihm ſomit mehr Uebels zuzufügen, als der wiſſentlich falſche Ankläger zu dulden hat. Sie ſehen die Gefahren für die Unſchuld noch höher geſteigert, wenn der Urheber der Verleumdung mit ſchlauerer Bosheit zu Werke geht, wenn er für die Aufſtellung der falſchen Anſchuldigung irgend einen feilen Menſchen dingt, der für ein gutes Stück Geld die Strafe der Verleumdung auf ſich nimmt, und wenn der Urheber ſich ſelbſt die unſchuldige Rolle eines Beweiszeugen vorbehält. Einige Beiſpiele mögen zeigen, ob die Vertheidiger der zweiten Meinung mit Grund oder Ungrund ſehr üble Folgen für die Geſellſchaft fürchten, wenn die Führung des Beweiſes der Wahrheit in allen Fällen von dem Geſetz zugelaſſen wird. A möchte gern ſeinen Nachbar B, oder des letztern Gattin, oder beide zugleich öffentlich beſchimpfen. Er legt daher in einer öffentlichen Druckſchrift dem B eine irgend für ſeine Ehre kränkende Handlung aus ſeinem Privatleben zur Laſt. B, an ſeiner Ehre angetaſtet, kann nicht ſchweigen und klagt. A unternimmt den Beweis, kann ihn aber nicht

vollführen, wie er zuvor gewußt hat, und wird daher geſtraft. Durch die Beweisführung hat er aber Dinge zur Sprache gebracht, etwa durch die Ausſage beſtochener Dienſtboten des B, er hat Verhältniſſe ihres geheimſten häuslichen Lebens zur Schau geſtellt, wodurch B oder ſeine Gattin, oder beide zugleich dem öffentliche Geſpötte preisgegeben ſind. A hat daher ſeine Abſicht vollſtändig erreicht; Dank den Beſtimmungen des Preßgeſetzes.

C möchte gern den guten Ruf der Gattin des D öffentlich vernichten, etwa weil ſie ihre Tugend gegen ihn ſelbſt zu vertheidigen gewußt hat. Er erkauft daher den E, welcher drucken läßt, Frau D führe einen verbotenen Umgang mit Herrn F. Wenn E wegen ſeiner Verleumdung vor Gericht belangt wird, ſo beruft er ſich auf das Zeugniß des Herrn C. Dieſer weiß zwar nichts Zuverläßiges anzugeben, doch hat er ſo viel' einzelne abgeriſſene Umſtände anzuführen, er weiß ſo viel an ſich wenig bedeutende Thatſachen zu erzählen, deren Zuſammenſtellung er natürlich dem Richter überläßt, daß dieſer und die Welt aus der Procedur die Ueberzeugung faſſen, Frau D ſey wirklich ein pflichtvergeſſenes Weib. Ihre Ehre iſt verloren, der Frieden ihrer Familie zerſtört, der Schurke E geht zwar auf einige Wochen ins Gefängniß, aber der größere Schurke C freut ſich in behaglicher Ruhe ſeines, Dank dem Preßgeſetz, ihm wohlgelungenen Werkes.

Sind dieſe Beiſpiele, die ſich noch unendlich vervielfältigen ließen, entſcheidend für die Frage, ob legislatoriſche Weisheit in allen Fällen die Führung des Beweiſes für die Wahrheit der Anſchuldigung zulaſſen dürfe, ſo läßt es ſich durch andere Beiſpiele nachweiſen, daß in manchen Fällen die Zulaſſung dieſes Beweiſes eine Abſurdität wäre. Ich begnüge mich nur eines anzuführen: K hat der Jungfrau L ſein Herz und ſeine Hand angeboten. Sie hat beide Güter aber ausgeſchlagen, und ſich mit M verlobt. Nun läßt K drucken, er könne nicht begreifen, wie M ſo aller Ehre vergeſſen könne, die Dame L heirathen zu wollen, die ſich doch notoriſch in geſegneten Leibesumſtänden befinde. Das arme Mädchen iſt beſchimpft, der Bräutigam will ſie ver-

laſſen, wenn die ſchändliche Verleumdung nicht öffentlich und feierlich widerrufen wird. Sie muß daher klagen. K erbietet ſich aber zum Beweiſe ſeiner Behauptung. Wie er ihn führen will, verbietet die Delikateſſe mir anzuführen. Was ſoll nun das Preßgeſetz anfangen? Soll es, das die Wahrheit der Thatſache über Alles in der Welt ſchätzt, hier ausnahmsweiſe den Beweis verwerfen? Wie will es ſolche geſetzwidrige Willkür gegen K rechtfertigen? Wie will es ſich gegen das Publikum rein waſchen, dem es das köſtliche Gemeingut einer hiſtoriſchen Thatſache durchaus unbefugter Weiſe entzieht? Oder ſoll es den nichtswürdigen Buben K ungeſtraft laufen laſſen, weil es ſeinen Beweis weder zulaſſen noch verwerfen kann? Oder ſoll es gar um der edeln Conſequenz willen das ungeheure Scandal einer ſolchen Beweisführung zulaſſen?

Den Vertheidigern der Meinung, daß der Beweis der Wahrheit der Thatſache nicht in allen Fällen zugelaſſen werden könne, wird von den Anhängern der entgegengeſetzten Meinung der Einwurf gemacht: Wenn man einmal nicht verhindern könne, daß die kränkende Thatſache gedruckt werde, ſo helfe die Nichtzulaſſung des Beweiſes zu nichts. Die Beſchimpfung liege in der erſten Bekanntmachung, nicht in dem ferneren Verlauf der Sache. Hierauf iſt die Antwort in der That nicht ſchwer. Wer ganz zuverläßig weiß, daß einer ehrenkränkenden Bekanntmachung von reinen Privathandlungen oder Verhältniſſen eines Andern eine nicht gelinde Strafe auf dem Fuße folgt, daß alle Proceßkünſte zu nichts helfen, daß es ihm nicht vergönnt iſt, ſeinen Feind in ein ſchon an ſich demüthigendes gerichtliches Verfahren zu verſtricken, daß keine Hoffnung vorhanden iſt, den Feind durch die Details einer an ſich zwar mißlingenden Beweisführung zu beſchimpfen und dem öffentlichen Hohn preiszugeben, oder gar durch die Hinterthür einer ſogenannten halben Beweisführung zu entſchlüpfen, dem wird die Luſt vergehen, unter ſeinem Namen Schmähſchriften drucken zu laſſen. Er wird entweder ganz ſchweigen, oder wenn ſein Drang unwiderſtehlich iſt, ſich hinter den Schild der Anonymität verkriechen, was doch, der

Beweis mag zuläſſig ſeyn oder nicht, immer möglich bleibt. Einige Beiſpiele von rückſichtsloſer Strenge in der Anwendung des Geſetzes werden indeſſen auch hier ihre wohlthätige Wirkung nicht verfehlen. — Der Meinung, daß Der, welcher einen Nächſten durch Bekanntmachung von reinen Privathandlungen oder Verhältniſſen öffentlich zu kränken unternommen hat, mit dem Beweis der Wahrheit des Angeführten nicht angehört werden, ſondern durch ſeine bloße Handlung für ſich der Strafe des Geſetzes verfallen ſeyn ſolle, ſtehen zwei große Autoritäten zur Seite:

1) Die Geſetzgebung, die über dieſen Punkt in dem Mutterland der freien Preſſe, in England, beſteht.
2) Die neueſte Geſetzgebung Frankreichs über die Preſſe, welche mit ausdrücklicher Anerkenntniß des britiſchen Vorbildes und ſeiner Vernunftmäßigkeit, im Laufe des verfloſſenen Frühlings durch gemeinſames Wirken der Regierung und beider Kammern zu Stande gekommen iſt.

Ihre Commiſſion, meine Herren, hat beide widerſtreitende Anſichten auf das Sorgfältigſte geprüft und ſich eifrig bemüht, den Vereinigungspunkt zu finden, von welchem aus ſie die Rechte der Wahrheit und der Geſchichte retten und doch zugleich der Ehre der Staatsgenoſſen und dem Frieden der Familien den unerläßlichen Schutz gegen die Angriffe der Bosheit und Rachſucht gewähren könne.

Aus dem Kampfe der Meinungen ging endlich die Anſicht hervor, daß das Geſetz den Beweis der Wahrheit nicht zulaſſen ſolle, wenn die Anſchuldigung oder beleidigende Bekanntmachung in Zeitungsblättern oder Flugſchriften erſchienen iſt, daß aber der Beweis der Wahrheit unternommen werden dürfe, wenn der Inhalt eines Buches oder einer größern Druckſchrift von wenigſtens 10 Bogen, einem Privatmann Stoff zur Anſtellung der Klage wegen Verleumdung durch Mißbrauch der Preſſe gegeben hat.

Die Gründe dieſer Unterſcheidung leuchten in die Augen. Wer blos ſchreiben will, um Individuen wehe zu thun, der wird ſich nicht leicht dazu entſchließen, die Mühe der Verfaſſung eines Buches oder einer größeren Schrift zu

übernehmen. Sind ihm die periodiſchen Blätter verſchloſſen, und kann er ſeine Galle nicht in Flugblättern ergießen, ohne unausbleibliche Strafe erwarten zu müſſen, ſo iſt für die Ruhe und Ehre Anderer von ihm nicht mehr viel zu fürchten. Wer ſich aber auf einen höhern Standpunkt geſtellt und dem Dienſte der Wiſſenſchaften geweiht hat, von dem darf in der Regel nicht beſorgt werden, daß er auf die Verletzung der Ehre ſeiner Mitbürger ausgehe. Gegen ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit bedarf die bürgerliche Geſellſchaft jener Bürgſchaft nicht, welche ihr gegen die Verfaſſer von flüchtigen Zeitungsartikeln und ephemeren Pamphleten vonnöthen iſt.

Dieſer Anſicht ſteht das Verbot der Verfaſſung und Verbreitung von anonymen Druckſchriften als unterſtützende Analogie zur Seite. Denn auch die Anonymität iſt nicht unterſagt aus dem Geſichtspunkt der Erforſchung der Wahrheit der Thatſache, für welchen Zweck es vielmehr ganz gleichgültig iſt, ob Verfaſſer, Verleger und Drucker ſich nennen oder nicht, ſondern aus dem Geſichtspunkt der unerläßlichen Beſchützung der öffentlichen und Privatrechte gegen Verleumdung und Bosheit.

Nachdem wir ſo die Anſichten darüber feſtgeſtellt haben, was zu drucken erlaubt ſeyn ſoll, und was nicht, bleibt mir noch übrig, einen prüfenden Blick auf vier beſondere Punkte zu richten.

I. Iſt für die Zeitungen und politiſchen Zeitſchriften eine eigene Geſetzgebung nothwendig, oder genügt es auch für dieſe Gattung von Druckſchriften an der allgemeinen Geſetzgebung über die Preſſe?

Dieſe Frage iſt ſchon oft aufgeſtellt und ſehr verſchieden beantwortet worden. Manche Stimmen fordern für dieſe politiſche Tagesſchriftſtellerei ausnahmsweiſe die fortdauernde Cenſur, weil — ſagen ſie — die Regierungen die öffentliche Meinung leiten müßten, nicht aber ſich dem ungewiſſen Lauf dieſes raſtlos bewegten Stromes ſorglos anvertrauen könnten. Die ſo reden, thun blos ihre gänzliche Unkunde des Gegenſtandes kund. Nicht leiten ſollen die Regierungen

die öffentlichen Meinungen wollen, ſondern ſie ſollen aufmerkſam ſeyn auf die Stimme ihrer geheimnißvollen Macht, ſie ſollen ihre Anſprüche vernehmen, und darnach ihre eigenen Maßregeln ſorgfältig prüfen und abmeſſen. Ihre eigene Meinung kennt die Regierung. Es iſt weder nöthig noch nützlich, daß ſie Tag für Tag nichts als tauſendſtimmiges Echo ihrer eigenen Meinung vernehme. Wenn gewiſſe Anſichten der Regierung irrig, wenn manche ihrer Maßregeln verderblich ſind — und wer möchte die Möglichkeit des Gegentheils behaupten? — ſo können ſolche akuſtiſche Kunſtſtücke nur dazu dienen, die Irrthümer zu befeſtigen, und die Uebel, welche daraus entſpringen, in's Unendliche zu vervielfältigen. Weder das Gemeinweſen hat Vortheil davon, noch die Regierungen ſelbſt, wenn dieſe in den Zeitblättern nichts zu hören bekommen, als den Wiederhall ihrer eigenen Anſichten. Die ſtrenge Kritik ſoll ſich darin vernehmen laſſen; ſelbſt ſcharfer, ja kecker Tadel muß laut werden dürfen. Eine vernünftige Regierung — und jede andere iſt dem öffentlichen Intereſſe ohnedem zuwider — wird dadurch nichts an ihrem Anſehen verlieren. Das gemeine Weſen aber muß nothwendig dabei gewinnen, wenn durch freimüthige Kritik ihrer Maßregeln der Regierung neue Geſichtspunkte eröffnet werden, die ihr früher entgangen ſeyn können, und ſie ſo in den Stand geſetzt wird, Alles zu prüfen und das Beſte zu behalten. Je höher die politiſche Wirkſamkeit eines Volkes ſteigt, einen deſto höhern Grad von Wichtigkeit erlangen die politiſchen Zeitſchriften, deſto allgemeiner und begieriger werden ſie geleſen, und deſto mehr verdrängen ſie Werke von größerm Umfang aus der Theilnahme des Publikums. Wie begründet auch immer die Beſorgniſſe ſeyn mögen, welche ſo manche Gelehrte aus dieſer Richtung der Geiſter für das Fortſchreiten der ernſten gründlichen Wiſſenſchaft ſchöpfen, — die Richtung iſt einmal vorhanden und läßt ſich nicht abwenden, weil ſie die nothwendige Wirkung der Entwicklung zum öffentlichen Leben iſt. Wer daher nur für größere Druckſchriften und Bücher die Freiheit der Preſſe geſtatten, Zeitungen und Journale aber fortwährend unter der Vor-

mundſchaft der Cenſur halten will, der meint es entweder nicht ehrlich, oder er weiß durchaus nicht, was er will. Denn von Dem, was er mit der einen Hand gibt, will er mit der andern bei weitem die beſte Hälfte zurücknehmen. Er will das gemeine Weſen da, wo die Freiheit des Gedankens ihm am unentbehrlichſten iſt, ſeiner wohlthätigen Einflüſſe berauben. Statt der lebendigen Theilnahme will er die ſtumpfe Gleichgültigkeit, ſtatt raſcher Beweglichkeit will er die ſchwerfällige Unbehülflichkeit in dem Beſitz des verjährten Rechtes behaupten, das ſie durch Jahrhunderte der politiſchen Herabwürdigung und Nichtigkeit über die Völker Deutſchlands ausgeübt haben. Manche wollen auch in großen ſelbſtändigen Staaten den Zeitungen und Journalen die friſche Lebensluft der Freiheit gönnen, in kleinen Staaten aber ſie fortwährend in dem dumpfen Kerker der Cenſur gefangen halten, weil — ſagen ſie — die kleinen Staaten ſich nicht dem Zorne der Mächtigen blosſtellen können, der durch die Keckheit der freien Rede ſo leicht gereizt werde. Es ſind dieß meiſt wohlmeinende aber ſchwache Gemüther, deren geängſtigte Phantaſie den Horizont über uns ſtets mit diplomatiſchen Donnerwolken bedeckt ſieht, die jeden Augenblick drohen, ſich in Zornesgluthen auf unſere Häupter zu entladen. Ich habe ſchon früher bemerkt, daß eben, weil die Regierungen kleiner Staaten den Zorn der Mächtigen mehr zu ſcheuen haben, als die Großen, es ihnen doppelt angelegen ſeyn muß, ſich der läſtigen Bürde der Verantwortlichkeit für jeden Buchſtaben, der bei ihnen gedruckt wird, zu entladen.

Als ein Mittel, die Keckheit der politiſchen Zeitſchriften zu zügeln, hat man in der neueſten Zeit die Cautionen erfunden, und in der Freude über den ſchönen Fund die Summe dieſer Cautionen auch ſogleich über alles Maß geſteigert. Wo man ſich endlich nach langem Zögern dazu bequemen mußte, den politiſchen Schriftſtellern das zweiſchneidige Schwert der Freiheit in die Hand zu geben, da fand man einige Beruhigung über die Gefahren, womit der mögliche Mißbrauch droht, nur in der Hinterlegung von höchſt bedeutenden Capitalien, wozu man die Eigen=

thümer der Journale zwang. Es iſt ſchon anderwärts geſagt worden, daß das den Geiſt von dem Gelde abhängig machen, und die Wahrheit auf der Börſe verhandeln heißt.

Mögen Staatsregeln von ſo ſeltener Art auch in einem Lande nöthig und nützlich ſeyn, wo alle Elemente des öffentlichen Lebens in furchtbarer Gährung aufgeregt ſind; in dem ruhigen, zu ſeiner politiſchen Entwicklung in gemeſſener Bewegung fortſchreitenden Deutſchland wären ſie widerſinnig.

Als Bürgſchaft für die Eindringlichkeit der Strafen, wozu die Eigenthümer der Zeitſchriften künftig verurtheilt werden können, ſcheinen die Cautionen bei uns überflüſſig. Sollen ſie aber als Mittel dienen, die Unternehmung von Zeitſchriften zu erſchweren, ſo erſcheinen ſie durchaus verwerflich als ein neues Experiment in der alten Kunſt, nur zum Schein zu gewähren, und mit der einen Hand wieder zurückzunehmen, was die andere gegeben hat. Unſer Preßgeſetz wird unbedenklich ausſprechen dürfen, daß jeder Staatsgenoſſe befugt ſey, ohne beſondere Staatsbewilligung oder die Erfüllung anderer läſtigen Bedingungen, die Herausgabe von Zeitungen oder andern periodiſchen Schriften zu unternehmen. Daß die Herausgabe ſolcher Blätter an die genaue Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften des Preßgeſetzes gebunden ſeyen, wird keiner beſondern Erwägung bedürfen.

II. Beſtimmungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Verfaſſern, Verlegern, Druckern und Buchhändlern überhaupt, ſodann über die Verjährung von Preßvergehen.

Verantwortlich für den Inhalt einer Druckſchrift iſt der Natur der Sache nach zuvörderſt der Verfaſſer, wenn er genannt iſt. Hat er ſich nicht genannt, was das Geſetz geſtatten muß; ſo trifft die Reihe der Verantwortlichkeit den Verleger. Iſt auch dieſer auf der Schrift nicht genannt, was ebenfalls erlaubt ſeyn muß, ſo trifft die Verantwortlichkeit immer in gleichem Maße den Drucker.

Tritt nach dieſen Grundſätzen die Verantwortlichkeit

des Verfaſſers in Wirkſamkeit, ſo müſſen Verleger und Drucker frei ausgehen. Muß das Geſetz ſich an den Verleger halten, weil der Verfaſſer unbekannt iſt, ſo muß der in der Reihe der Verantwortlichkeit hinter dem Verleger ſtehende Drucker wieder frei ausgehen, ſo daß dieſen die Schuld nur dann trifft, wenn Verfaſſer und Verleger nicht genannt ſind.

Von dieſen Sätzen mag der einzige Fall ausgenommen werden, wenn der Inhalt einer Schrift unzweideutig aufrühriſch iſt. Hier mag alle Drei: Verfaſſer, Verleger und Drucker gleiche Strafe treffen.

Für den Inhalt einer Zeitſchrift kann und ſoll der Herausgeber, der immer bekannt ſeyn muß, allein verantwortlich ſeyn. Den Verlegern, Druckern, Verfaſſern oder Einſendern einzelner Artikel braucht kein Theil an der Schuld zugemeſſen zu werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Inhalt eines Artikels unzweideutig aufrühriſch iſt. Hier mag das Schwert des Geſetzes alle Häupter der Theilnehmer treffen.

Wenn vor Gericht von der Verantwortlichkeit eines bekannten inländiſchen Verfaſſers oder Verlegers die Rede iſt, ſo kann es natürlich keinen Unterſchied bewirken, ob die Schrift im Lande oder außer dem Lande gedruckt iſt.

Wenn falſche Namen auf dem Titel einer Druckſchrift angegeben werden, ſo muß dies ebenſo angeſehen werden, als ob die Schrift anonym wäre. Der überwieſene Verleger, Drucker und Verbreiter ſolcher verfälſchten Druckſchriften müſſen daher gleicher Strafe unterliegen, wie die Verleger, Drucker und Verbreiter anonymer Druckſchriften.

Die eigenthümlichen Verhältniſſe des deutſchen Buchhandels erfordern einige beſondere Rückſichten von der Geſetzgebung über die Preſſe in Deutſchland.

Der Strenge nach könnte man ſagen, der Buchhändler ſey verantwortlich für den Inhalt aller Schriften, die er verkauft. Dieſe Beſtimmung des Geſetzes würde aber die ganze Natur des gegenwärtigen deutſchen Buchhandels vernichten. Kein Buchhändler iſt im Stande, ſich mit dem

Inhalt der zahlloſen Schriften, die ihm zum Verkauf zugeſandt werden, bekannt zu machen.

Er kann daher nicht dafür verantwortlich ſeyn, oder muß den Verkauf aufgeben. Der Ausweg, den man ſchon verſucht hat, daß der Buchhändler die ihm zum Verkauf zugekommenen Schriften der ihm vorgeſetzten Polizeibehörde vorlegen und den Verkauf erſt beginnen ſoll, wenn er von dieſer Behörde die Genehmigung dazu erhalten hat, führt zu Nichts. Die Behörden haben noch weniger Zeit als die Buchhändler, die Fluth von neuen Druckſchriften zu durchleſen, die jeder Poſttag herbeiführt. Mit Rückſicht auf die einmal beſtehenden Verhältniſſe des deutſchen Buchhandels, die ohne höchſt empfindlichen Nachtheil für den gegenwärtigen Stand und das Fortſchreiten der Nationalbildung keine Veränderung erleiden können, wird jedes Geſetz über den Gebrauch der Preſſe in Deutſchland die Beſtimmung aufnehmen müſſen, daß die Buchhändler nicht verantwortlich ſeyn ſollen für den Inhalt ſolcher Druckſchriften, die ſie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, mit Ausnahme der anonymen Schriften (in dem oben entwickelten Sinn), deren Verbreitung ihnen ganz unterſagt ſeyn ſoll, widrigenfalls ſie als Theilnehmer angeſehen und beſtraft werden ſollen.

Hat die competente Behörde durch rechtliches Urtheil entſchieden, daß eine Druckſchrift nicht weiter verbreitet werden ſoll, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein inländiſcher Buchhändler ſie ferner abſetzen darf, ohne als Mitſchuldiger des Preßvergehens in Verantworlichkeit und Strafe zu verfallen.

Daß für die Klage wegen Rechtsverletzung durch den Gebrauch der Preſſe, des Grabſtichels ꝛc., eine Verjährungszeit beſtehen müſſe, wie für jede andere Klage, leuchtet von ſelbſt ein. In der Natur der Sache ſcheint es zu liegen, daß der Termin der Verjährung nicht zu weit hinausgeſetzt ſeyn dürfe. Der Zeitraum eines vollen Jahres, vom erſten Tag der Verbreitung der Schrift an gerechnet, ſcheint allen billigen Anſprüchen des öffentlichen und Privatrechts Genüge zu leiſten.

III. Maß der Beſtrafung der Preßvergehen und Schadenserſatz.

Dem erſten flüchtigen Blick leuchtet es ein, daß es keiner Geſetzgebung möglich iſt, das Maß der Strafe voraus genau zu beſtimmen, welches jedes einzelne Vergehen durch den Mißbrauch der Preſſe treffen ſoll.

Für die Grade des Vergehens gibt es eine faſt unendliche Scala des Mehr oder Minder. Daher müſſen auch die Strafſätze einer Mehrung oder Minderung, je nach der Beſchaffenheit des Falls, fähig ſeyn. Das Geſetz kann nicht mehr thun, als die Gattungen der Strafe, das Maximum und das Minimum für jede dieſer Strafgattungen feſtzuſetzen. Das Uebrige muß es der Beurtheilung verſtändiger und billiger Richter überlaſſen.

Im Allgemeinen wird man blos feſtſtellen können:

1) Da der Reiz zum Mißbrauch der Preſſe ſtark iſt, da die Uebel, welche dem Gemeinweſen wie den einzelnen Staatsgenoſſen durch dieſen Mißbrauch zugefügt werden können, höchſt empfindlich ſeyn können, ſo dürfen die Strafen, deren Androhung und Vollſtreckung jenen Reiz niederſchlagen ſoll, nicht allzu gelinde ſeyn. Uebel und Buße müſſen in einem angemeſſenen Verhältniß ſtehen.

2) Wenn das Geſetz in den meiſten Fällen ſich nicht ſeiner Wirkſamkeit ſelbſt berauben will, ſo wird es nicht bei der bloßen Verhängung von Geldſtrafen ſtehen bleiben dürfen, ſondern es wird die abſichtlichen Uebertreter nach der Verſchiedenheit der Fälle zugleich mit längerem oder kürzerem Arreſt beſtrafen müſſen.

Iſt das durch das Werkzeug der Preſſe oder des Grabſtichels begangene Vergehen ꝛc. ein öffentliches, ſo müſſen natürlich ſchwerere Strafen eintreten, als wenn das Vergehen blos gegen die Ehre von Privatperſonen gerichtet war. Hat eine Schrift den Aufruhr gepredigt, hat ſie zur Widerſetzlichkeit gegen die verfaſſungsmäßige Gewalt, oder zum Umſturz der Verfaſſung aufgerufen, ſo müſſen die Strafen des Hochverraths oder der Empörung die Urheber

und Verbreiter treffen. Hat ſie die perſönliche Majeſtät des Regenten angetaſtet, ſo trete die Strafe der beleidigten Majeſtät ein. Hat ſie ſich endlich an der Ehre eines auswärtigen Regenten, an der Heiligkeit der Religion oder der öffentlichen Moral vergangen, ſo treffe eine angemeſſene peinliche Strafe den Urheber und die Verbreiter.

Von Schadenerſatz wird bei Preßvergehen nur die Rede ſeyn können, wenn ſie gegen einzelne Perſonen gerichtet waren. Als feſte Grundſätze werden in dieſer Hinſicht gelten können:

1) Es muß außer der Ehrenkränkung noch eine wirklich zugefügte Beſchädigung nachgewieſen werden können. Dieſer Fall kann namentlich auch vorhanden ſeyn, wenn Jemand den Namen eines Andern fälſchlich auf eine Druckſchrift oder ein Bild als Verfaſſer, Verleger, Drucker, Zeichner oder Kupferſtecher geſetzt hat.
2) Der nachgewieſene Schaden muß von dem Angreifer dem Beſchädigten vollſtändig vergütet werden.
3) Auf Schadenerſatz zu klagen iſt Niemand berechtigt, als der Beſchädigte ſelbſt. Von Amtswegen ohne ausdrückliches Verlangen des Beſchädigten kann der Richter darauf nicht erkennen.

IV. Gerichtliches Verfahren bei Preßvergehen.

Die Fragen, meine Herren, wer über Preßvergehen richten, und in welcher Form gerichtet werden ſoll, iſt eine der wichtigſten, vielleicht die wichtigſte von allen; denn von ihrer befriedigenden oder unbefriedigenden Löſung hängt es großentheils ab, ob wir ein gutes Preßgeſetz erhalten oder nicht, ob die längſt erſehnte Freiheit der Preſſe uns ihre goldenen Früchte bringen wird, oder ob ſie uns noch länger verſagt bleiben ſollen.

Sie haben geſehen, meine Herren, wie höchſt ſchwierig es iſt, durch geſetzgebende Verfügungen zu beſtimmen, in wie fern eine Handlung überhaupt für ein Preßvergehen zu achten und daher ſtrafbar, oder in wie ferne ſie für einen rechtmäßigen Gebrauch der Befugniß zur freien Gedankenäußerung zu halten, und daher erlaubt ſey.

Ihrem Scharfblick iſt es nicht entgangen, daß das Mehr oder Minder der Strafbarkeit durch kein Geſetz für alle einzelnen Fälle voraus beſtimmt werden kann, ſondern daß der Grad der Strafbarkeit des einzelnen Falls jedesmal nach den beſondern Verhältniſſen ermeſſen werden und folglich das Geſetz ſich darauf beſchränken muß, den höchſten und den niederſten Grad der jedesmal zuläſſigen Strafe feſtzuſetzen; daß aber die Beſtimmung des Maßes der Strafe im einzelnen Fall nothwendig der Einſicht des Richters überlaſſen bleiben muß.

Aus dieſen Bemerkungen ergibt ſich von ſelbſt, daß bei der Verwaltung keines andern Zweiges der öffentlichen Strafgewalt der Willkür des Richters mehr Spielraum geſtattet iſt, als bei dem Urtheil über Preßvergehen. Wenn der Gebrauch dieſer Willkür nicht in deſpotiſche Unterdrückung ausarten ſoll, ſo muß dieſer Richter in einem ganz ausgezeichneten Grade verſtändig und einſichtsvoll ſeyn. Er muß alle Beziehungen einer menſchlichen Handlung aufzufaſſen verſtehen, und mit ſicherem Blick in die geheimſten Falten des Herzens zu ſchauen wiſſen. Aber daran genügt es noch nicht. Er muß mit hohem Ernſt und unerſchütterlichem Sinn für die Heiligkeit des Rechts, des öffentlichen ſowohl als des perſönlichen, auch ein menſchliches Herz verbinden. Er muß den ſanften Regungen der Billigkeit nicht unzugänglich ſeyn, und den Kampf aufgeregter Leidenſchaften, wenn auch mit tadelndem, doch theilnehmendem Gefühl zu überſchauen wiſſen.

Die Zumuthung, den ſeltenen Verein ſolcher Eigenſchaften bei jedem Individuum vorauszuſetzen, dem die Regierung die Ausübung richterlicher Functionen anvertrauen will, wäre in der That zu ſtark. Soll gegen die empörendſte Willkür in der Handhabung des Preßgeſetzes irgend eine Gewähr gegeben ſeyn, ſo leuchtet es ein, daß die Strafgewalt niemals von einem einzelnen Richter ausgeübt werden darf, ſondern nur einem Collegium von Richtern, einem förmlich organiſirten Gerichtshof anvertraut werden kann.

Mit dieſer Beſtimmung iſt aber noch nicht Alles gewonnen. Unter den Preßvergehen ſind diejenigen, wenn auch

nicht die häufigſten, doch die wichtigſten, welche in die Sphäre des öffentlichen Rechts verletzend eingreifen, und unter dieſen ſind wieder diejenigen die für das öffentliche Wohl bedeutendſten, welche rein politiſcher Natur ſind.

Bei allen ſolchen Vergehen ſteht aber die Regierung, deren Aufgabe die Erhaltung der Verfaſſung, der Schutz der bürgerlichen Ordnung und des damit auf's Engſte verbundenen Anſehens der Obrigkeit iſt, dem Angeſchuldigten als Partei gegenüber.

Von dem Leben in einem repräſentativen Staate ſind politiſche Reibungen unzertrennlich. Der Regierung ſtellen ſich Unzufriedene gegenüber. Dieſe ſind, der Natur der Sache nach, zu ſcharfem Tadel der Staatsregeln der Regierung geneigt und werden nicht ſelten von dem Stachel der Leidenſchaft zu noch bedenklicheren Aeußerungen getrieben. Die Glieder der Regierungen, auch der gerechteſten und beſtgeſinnten, ſind Menſchen, und den Schwächen und Gebrechen der menſchlichen Natur unterthan. Wenn ſich die Gegner nicht verachten laſſen, und dies iſt nicht bei allen thunlich, ſo gern es die Gewalt von ſich zu rühmen pflegt, ſo ſetzt ſich eine Empfindſamkeit an, die ſich leicht, oft ihrer ſelbſt unbewußt, hinreißen läßt, oft nur unbequeme Aeußerungen der Gegner für offenbare Angriffe auf das öffentliche Wohl, auf die Verfaſſung und das Daſeyn des Staates ſelbſt zu nehmen. In ſolcher Lage der Dinge muß es für die Bürger des Staats im höchſten Grade bedenklich ſeyn, die Strafgewalt gegen den Mißbrauch der Preſſe in der Hand von Männern zu ſehen, mit deren Stellung zu der Regierung die öffentliche Meinung nie die Idee der vollkommenen Unabhängigkeit verbinden wird, nämlich in der Hand von Richtern, welche die Regierung anſtellt und beſoldet.

Der Gerichtshof, welcher berufen iſt, über Preßvergehen zu entſcheiden, daher oft in den Fall kommen kann, zwiſchen der Regierung und ihren Gegnern im Volke zu richten, muß aus vollkommen unabhängigen Männern zuſammengeſetzt ſeyn; er muß aus dem Volke ſelbſt hervorgehen, er muß ein Tribunal von Geſchwornen ſeyn.

Nur einem ſolchen Tribunal wird in einem repräſen-

tativen Staate die Strafgewalt über Preßvergehen mit vollem Vertrauen auf ſeine Unparteilichkeit übertragen werden können.

Man wende nicht ein, die neueſte Geſchichte eines benachbarten Staates zeige, daß auch Geſchwornengerichte ſehr parteiiſch ſeyn können. Dort liegt aber das Uebel nicht in der Anſtalt ſelbſt, ſondern in ihrer höchſt verwerflichen Einrichtung.

Wenn in einem Staate der Krieg der Parteien auf das Heftigſte entbrannt iſt, wenn die obern Stellen der Verwaltung faſt ausſchließlich mit Männern einer Partei beſetzt ſind, und dieſen Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt iſt, die Geſchwornen zu ernennen, ſo wird das Geſchwornengericht kaum minder parteiiſch ſeyn, als Diejenigen, deren Willkür es gebildet hat.

So iſt es aber nicht gut und ſo ſoll es nicht ſeyn. Solche monſtröſe Mißgeburten von Geſchwornengerichten wollen wir bei uns nicht hoffen. Wir wollen unſere Geſchwornengerichte aus der freien Wahl des Volkes hervorgehen laſſen. Einſtweilen bis das Gericht der Geſchwornen für alle peinlichen Sachen eingeführt iſt, und die öffentliche Freiheit auf dieſe Anſtalt als einen ihrer Grundpfeiler ſich ſtützen kann, mögen die Wahlmänner unſrer Bezirke unſre Geſchworne für Preßvergehen ſeyn. Aus der Zahl der Wahlmänner des Bezirks, dem der Angeſchuldigte angehört, werde das Gericht in der Zahl von 12 Schöppen durch das Loos gebildet. Dem Kläger ſo wie dem Beklagten ſoll es frei ſtehen, die aus der Urne hervorſteigenden Namen ohne weitere Anführung eines Grundes zu verwerfen, bis nur noch 12 Namen in der Urne zurückgeblieben ſind. Den Vorſitz bei dieſem Gericht und die Leitung der Verhandlungen führe der Juſtizbeamte des Bezirks, in dem der Angeſchuldigte wohnt. Ihm mögen noch die 2 Vorſteher der nächſten Bezirksämter zur Seite ſtehen. Wenn die Geſchwornen über die That ihr **Schuldig** ausgeſprochen haben, ſo beſtimmen dieſe Richter das Maß der Strafe. — — — —

Es iſt nur noch übrig, von der **polizeilichen Beſchlagnahme** von Druckſchriften, Kupferſtichen, Bildern ꝛc. zu reden.

Die vorläufige Beſchlagnahme vor der Eröffnung des Verfahrens kann nicht von dem Gericht ſelbſt angeordnet werden, weil dieſes erſt für dieſes Verfahren beſonders gebildet werden ſoll. Sie kann nur von der Adminiſtrativ- oder Polizeibehörde ausgehen.

Eine ſolche vorläufige Beſchlagnahme kann nicht ſtattfinden in Fällen, wo bloße Privatrechte durch die Preſſe verletzt erſcheinen.

Denn ehe der Beleidigte als Kläger aufgetreten iſt, kann keine Behörde befugt ſeyn, von der Sache Kenntniß zu nehmen. Die Beſchlagnahme kann aber verfügt werden von dem Gericht nach erhobener Klage und nach eröffneter Verhandlung. Sie kann aber vor dem gefällten Urtheil nur verfügt werden auf ausdrückliches Begehren des Klägers auf deſſen Gefahr, und gegen hinreichende Bürgſchaft für den dem Angeſchuldigten dadurch verurſachten Schaden.

Eine vorläufige Beſchlagnahme vor erhobener Klage iſt zuläſſig in Fällen, wo das öffentliche Recht Gegenſtand der Verletzung iſt. Sie kann aber nie eintreten, ehe die Druckſchrift, das Bild ꝛc. erſchienen, das heißt, verbreitet worden iſt, weil ſie ſonſt Cenſur wäre, Cenſur aber unter allen Geſtalten unzuläſſig iſt.

Wenn die Polizeibehörde eine ſolche vorläufige Beſchlagnahme wegen Verletzung des öffentlichen Rechts für nöthig hält, ſo ſey ſie verbunden, innerhalb 24 Stunden dem für Preßvergehen beſtellten öffentlichen Kläger von ihrem Beſchluß Nachricht zu geben. Dieſer muß ſodann ſeine Klage innerhalb 8 Tagen bei der Juſtizbehörde einreichen, unter deren Leitung das Geſchwornengericht in Wirkſamkeit treten ſoll. Verſäumt der öffentliche Ankläger dieſen Termin, ſo muß der Beſchlag auf Verlangen der Betheiligten aufgehoben, und von dem Staate aller dadurch verurſachte Schaden ſammt Koſten erſetzt werden. Wird die Klage innerhalb 8 Tagen erhoben, ſo muß der Beſchlag bis zur endlichen Entſcheidung der Sache fortdauern.

Da die Verbreitung anonymer Schriften allgemein verboten iſt, ſo iſt die Polizeibehörde befugt, jede anonyme Druckſchrift, jedes anonyme Bild ꝛc., von deſſen Daſeyn

ſie Kunde erhält, in Beſchlag zu nehmen. Sie muß den öffentlichen Ankläger davon innerhalb 8 Tagen in Kenntniß ſetzen, und dieſer hat ſeine Klage innerhalb des Verjährungstermins von einem Jahr zu erheben. Nach deſſen Verfluß iſt die Klage verfallen, und der Beſchlag aufgehoben.

Zum Schluß erwarten Sie, meine Herren, von mir vielleicht noch den Entwurf eines vollſtändigen Preßgeſetzes. Dieſe Arbeit glaubte ich mir und Ihnen aber erſparen zu können. Mir ſchien es genügend und unſerm Standpunkt angemeſſen, alle Hauptpunkte, welche ein gutes Preßgeſetz umfaſſen muß, einer ſorgfältigen Erörterung und Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf des Geſetzes ſelbſt werden wir mit Vertrauen von der Weisheit der Regierung erwarten dürfen.

Im Namen Ihrer Commiſſion ſtelle ich ſomit den Antrag, Se. königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, Ihren getreuen Ständen baldmöglichſt einen Geſetzesentwurf über die Freiheit der Preſſe zur Berathung vorlegen zu laſſen, worin die in dieſem Bericht entwickelten Anſichten berückſichtigt, und beſonders die Einführung der Anſtalt des Geſchwornengerichts für die Beurtheilung von Preßvergehen ausgeſprochen wird.

Ständeverſammlung

vom

Jahr 1822.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig,

gehalten bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 28. März 1822.

Edle Herren und Freunde!

Zum zweitenmal eröffne Ich heute die Verſammlung der Stände meines lieben getreuen Volkes, durchdrungen von der beruhigenden Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche Ich ſeit dem letzten Landtag getroffen habe, Ihnen die ſicherſte Bürgſchaft leiſten werden, daß das Wohl des Vaterlandes fortwährend Mein einziges Beſtreben iſt. Mit Wehmuth weilt Mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch unſer geſegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältniſſe, welche ſie veranlaſſen, liegen leider außer dem Kreis menſchlicher Berechnungen. Indeß dürfen Wir mit Zuverſicht hoffen, daß es damit — wenn auch langſam — dennoch von Tag zu Tag beſſer werden muß.

Laſſen Sie Uns einſtweilen der gütigen Vorſehung danken, die mitten unter den Stürmen einer heftig bewegten Zeit unſerm deutſchen Vaterlande, und ſomit auch Baden, eine Ruhe vergönnt, um die uns Millionen beneiden, und der wir die Möglichkeit verdanken, uns mit Gegenſtänden beſchäftigen zu können, die — nur im Frieden gedeihend — uns eine erfreuliche Zukunft verſprechen.

Ich habe verordnet, daß Ihnen vorgelegt werde, was in dieſer Beziehung theils ſchon geſchehen, theils eingeleitet iſt.

Sie werden daraus erſehen, welche Schritte Ich habe thun laſſen, damit der Handel im Innern der Bundesſtaaten der Feſſeln entledigt werde, die noch immer ſeine

freie Bewegung und Ausübung hemmen. Die Verhandlungen in Darmſtadt, ſo wie die bei der Centralſchifffahrts-Commiſſion in Mainz, liefern die Belege dazu.

Auch im Innern des Landes iſt es Uns endlich gelungen, durch Auffindung eines unentbehrlichen Produkts *), das bis jetzt uns nur das Ausland gab, bedeutende Summen für die Zukunft zu erſparen, und einem dringenden Bedürfniß durch ein Erzeugniß des vaterländiſchen Bodens zu genügen.

Nichts wird unverſucht gelaſſen, was die Laſten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk, und ſomit auch Mein Vaterherz, noch drücken.

Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben, was Mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlſtand Meiner guten Badener zu vermehren.

Meine proteſtantiſchen Unterthanen zweier verſchiedener Confeſſionen hat ein Band der Liebe und Eintracht vereint: verſammelt um den nämlichen Altar ſteigen nunmehr ihre Gebete für Fürſt und Vaterland zu Gott.

Für Meine katholiſchen Unterthanen mit gleicher Liebe beſorgt, habe Ich die früher begonnenen Unterhandlungen mit dem Oberhaupt ihrer Kirche eifrigſt betrieben. Mit lebhafter Freude kann Ich Ihnen den befriedigenden Fortgang derſelben verkünden; die Grundlagen ſind bereits feſtgeſtellt, und der nahe Abſchluß dieſer Verhandlungen wird in jeder Beziehung Meine väterliche Sorgfalt beurkunden.

Unſerm Lande iſt der Sitz des Erzbiſchofs zu Theil geworden **).

Für unſer inneres Staatsleben verſpreche Ich Mir von der Gemeinde-Ordnung, die Ich Ihnen werde vorlegen laſſen, die erfreulichſten Ergebniſſe.

In den übrigen Geſetzesentwürfen, die noch zur Berathung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manches von Ihnen geäußerten Wunſches,

---

*) Salz; in Dürrheim, Rappenau. Erſteres Salzlager wurde im Jahr 1821 durch den Bergrath Selb in einer Tiefe von 400 Fuß erbohrt. A. d. H.

**) Zu Freiburg i. B.

ſondern überhaupt Mein Beſtreben erkennen, den Geiſt unſerer Verfaſſung täglich mehr in's Leben zu rufen.

Und nun, edle Herren und liebe Freunde, beginnen Sie die Erfüllung Ihres erhabenen Berufs mit treuem Herzen, und vertrauen Sie dabei den Abſichten Meiner Regierung, ſo wie ich Ihnen vertraue. Wirken Sie mit biederm deutſchen Sinn dahin, daß dies ſchöne Band des gegenſeitigen Zutrauens immer feſter ſich knüpfe, und durch einen echten, über alle Privatabſichten erhabenen Gemeingeiſt, zum Wohl unſeres theuern Vaterlandes unzerſtörbar gegründet werde. Zählen Sie dabei fortwährend auf Meine kräftigſte Mitwirkung, auf Meine Liebe und auf Meine Wohlgewogenheit.

Erſte Kammer.

Freiherrn von Weſſenberg's, Bisthumsverweſers, Begründung ſeiner Motion auf „Errichtung einer Bildungsanſtalt für Blindgeborene.“ (Vorgetragen am 26. April.)

Hochverehrteſte Herren!

Mit dankbarer Rührung gedenke ich der ungetheilten wohlwollenden Theilnahme, welche in unſerer vorigen Verſammlung meinem Antrag auf Errichtung einer allgemeinen Anſtalt für die Bildung der Taubſtummen im Lande begegnet iſt, und ihn zum Antrag der verehrlichen Kammer ſelbſt erhoben hat.

Die hohe Regierung hat Ihren Wunſch gewürdiget, und Ihnen bei der Eröffnung dieſes Landtags die Hoffnung mitgetheilt, denſelben noch im Laufe dieſes Jahres in Erfüllung zu ſetzen.

Dies ermuthigt mich, heute das gleiche Intereſſe für das Loos der Blindgebornen und der in der Kindheit Erblindeten, einer Claſſe von Unglücklichen, die nicht minder der Hülfe und Unterſtützung bedarf, in Anſpruch zu nehmen.

Die Entwicklung der geiſtigen und ſittlichen Anlagen

leidet zwar bei dem Blinden von Geburt weniger Schwierigkeit als bei dem Taubgebornen. Denn außerdem, daß Jenem die Empfänglichkeit für den Unterricht mittelſt der artikulirten Laute der Sprache nicht mangelt, kann ihm ſelbſt für den Unterricht mittelſt der Schriftzeichen das zweckmäßig geleitete und geübte Gefühl den Mangel des Geſichts in gewiſſem Maß erſetzen. Er iſt aber einer eigenen, langſamen und ſorgfältigen Anleitung benöthigt. In einiger Beziehung iſt er noch mehr als der Taubſtumme zu bedauern. Die angeborne Blindheit macht ihn für manche Geſchäfte des Lebens untüchtig, verſchließt ihm manche Wege des Erwerbs und Unterhalts, die dem Taubſtummen ſich eröffnen. Und zu wie vielen und großen Entbehrungen verurtheilt ihn nicht die finſtere Nacht, welche die ganze Lebenszeit ihn umhüllt! Nur zu leicht verſinkt ein ſolcher Blinder in dumpfe, geiſtige und körperliche Unthätigkeit; er ſteht als Einſamer, Verlaſſener, Irrender, mitten in Gottes herrlicher, von den Lichtern des Himmels erhellten Schöpfung da, wenn nicht eine freundliche Hand ſich ihm zum Führer darbietet. Wen muß ſein Anblick nicht rühren? Ruft er nicht jedem Sehenden zu: Erkenne, fühle den hohen Werth des Augenlichts und bezeige dem Geber deine Dankbarkeit dafür, indem du dem Bruder die Hand reichſt, dem dieſe unſchätzbare Gabe verſagt iſt! — Das eben iſt das ſchöne Verdienſt der menſchlichen Geſellſchaft, daß das Elend der Einzelnen der Gegenſtand des Mitleids und der thätigen Theilnahme von Allen wird. Worin anders beſteht das große Geſetz der Bruderliebe, als daß wir Einer dem Andern die Bürden des Lebens tragen helfen, Einer dem Andern, was ihm mangelt, nach Vermögen zu erſetzen ſuchen? Wem ſollte demnach der Gedanke an die Blindgebornen im Lande, denen es an Gelegenheit und Hülfsmitteln zu ihrer zweckmäßigen Ausbildung als Menſchen, als Chriſten und als Mitglieder des bürgerlichen Gemeinweſens gebricht, welche mithin, gleich Heimathloſen, ihrem traurigen Schickſale überlaſſen worden ſind, nicht den Wunſch einflößen, daß durch eine vaterländiſche Anſtalt das Loos auch dieſer hülfsbedürftigen Claſſe von Mit-

bürgern gemildert und verbeſſert werde? Ein ſolcher Wunſch iſt in vielen Ländern laut geworden, und in einigen wurde ihm auf eine ſehr befriedigende Art entſprochen, ſeitdem die Methode des Unterrichts der Blindgebornen einen hohen Grad von Vollendung erreicht hat. Nicht nur die großen Hauptſtädte Paris, Wien, Berlin, Petersburg, London ꝛc. beſitzen jetzt treffliche Anſtalten für dieſen milden Zweck, ſelbſt kleine Staaten, z. B. der benachbarte Canton Zürich, erfreut ſich ſolcher, die von edler Mildthätigkeit begründet, unter der Obhut von Menſchenfreunden und dem Schutze der Regierung gedeihen. Gleichwie unſer göttlicher Erlöſer das Reich Gottes einem Senfkörnchen vergleicht, ſo iſt es auch mit dergleichen Stiftungen der Menſchlichkeit; ſie wachſen unvermerkt zum Baum heran, unter deſſen Schatten von Jahr zu Jahr immer Mehreren zu ruhen und ſich zu laben vergönnt iſt.

Die Begründung einer eigenen Blindenanſtalt für das Großherzogthum würde keinen größern, vielleicht aber den gleichen Aufwand, wie die Begründung der Anſtalt für die Taubſtummen erfordern.

Unter den aufzunehmenden Blinden werden ſich gleichfalls drei Claſſen befinden: von ganz armen, von ſolchen, die einen Theil der Verpflegung, endlich von ſolchen, die ſie ganz bezahlen können. Die erſte Claſſe wird aber wohl die zahlreichſte ſeyn.

Eine Verminderung des Koſtenaufwandes könnte vielleicht durch die Verbindung der Anſtalt für Blinde mit der für die Taubſtummen erzielt werden, ohne daß der Zweck der einen oder der andern dadurch im Weſentlichen Abbruch litte.

Doch möchte ich einer eigenen abgeſonderten Anſtalt, wenn anders die erforderlichen Mittel aufgebracht würden, den Vorzug geben, weil jede zu große Erweiterung einer Anſtalt, und jede Verwickelung derſelben in ihren Zwecken leicht ſtörend auf ihr Gedeihen einwirkt.

Demnach ſtelle ich meinen Antrag, in Hinſicht der zweckmäßigſten Ausführung der Weisheit der hohen Regierung vertrauend, ganz einfach dahin:

Daß S. K. H., unſer gnädigſter Großherzog, ehrerbietigſt gebeten werden, für die angemeſſene Bildung der Blindgebornen und in der Kindheit Erblindeten durch eine allgemeine Anſtalt milde Fürſorge huldreichſt anzuordnen.

Vertrauensvoll, meine Herren, empfehle ich den Gegenſtand Ihrer einſichtsvollen und menſchenfreundlichen Erwägung und Unterſtützung.

Erſte Kammer.

Commiſſionsbericht über die vorſtehende Motion auf Errichtung einer Bildungsanſtalt für Blindgeborene. (Erſtattet vom Prälaten Hebel in der Sitzung vom 3. Mai.)

Die Motion, über welche wir die Ehre haben, der hohen Kammer unſern Bericht zu erſtatten, läßt den menſchenfreundlichen Wünſchen, welche vor zwei Jahren für die Errichtung eines Taubſtummen-Inſtituts ausgeſprochen wurden, ähnliche Wünſche für die Stiftung einer wohlthätigen Schweſteranſtalt derſelben zum Beſten blindgeborner und ſolcher Kinder nachfolgen, die ſchon in den erſten Lebensjahren des Lichts der Augen beraubt worden ſind. Auch für dieſe Motion liegen die empfehlenden Gründe in allen Gemüthern; ſie bedarf keiner Rechtfertigung von außen.

Es iſt zwar möglich und kaum zu bezweifeln, daß neben der der Taubgebornen die Zahl der Blinden merkbar die kleinere ſeyn werde, wenigſtens dürfte die Blindheit, wo ſie erſcheint, ein zufälliges Gebrechen ſeyn, während die Taubheit hie und da ein trauriges Familienerbe zu ſeyn ſcheint; ein Unglück, das ſich oft in mehreren einzelnen Mitgliedern der Familien fortpflanzt und vervielfältigt, und oft erſt nach mehreren Generationen ſich wieder erneuert.

Eben ſo wahr iſt es, was auch der verehrte Herr Verfaſſer der Motion nicht unbemerkt gelaſſen hat, daß die angeborne Blindheit der Entwicklung der geiſtigen und ſitt-

lichen Anlagen weniger Schwierigkeiten entgegenſtellt, als die Taubheit. Die Erfahrung hat wohl keinen Widerſpruch, daß der Blinde durch das Leben und ſeine ſanften und harten Anregungen, vielſeitiger und wirkſamer als der Taube, für das Leben könne gebildet werden.

Allein dieſe Wahrnehmungen können der guten Sache, von der hier die Rede iſt, wohl keinen Eintrag thun; die Zahl der Blinden, wenn auch die geringere, iſt noch bedeutend groß genug, um die vereinten Kräfte der Geſellſchaft zur milden Fürſorge für ſie aufzufordern. Dieſe Unglücklichen in einer Welt, die ſie nicht ſehen, ſind noch beklagenswerth genug, und es würde für jedes Zeitalter, vor allen aber für das jetzige erleuchtete und hochgebildete, ein Vorwurf ſeyn, ſehr Unglückliche unbeachtet ihrem Schickſale zu überlaſſen, weil ſie noch nicht die Allerunglücklichſten ſind, zumal, wenn in einem Lande wie hier, durch eine dankenswerthe Zuſicherung die Hoffnung bereits zur Gewißheit erhoben iſt, daß eine freundliche Zufluchtſtätte für die Unglücklichſten ſchon in Kurzem werde eröffnet werden.

Die Motion gibt über die Summen, die zur Errichtung und Erhaltung der Anſtalt erforderlich ſeyn dürften, über die Mittel zur Gewinnung derſelben, und über den Ort, wo ſie zu errichten wäre, keine beſtimmten Vorſchläge und keinen Stoff zur nähern Prüfung. Sie legt dieſes Alles vertrauensvoll in die Hände einer weiſen und hochherzigen Regierung, die nicht müde wird, menſchenfreundliche und patriotiſche Wünſche, die ihr vorgetragen werden, unter die nahen Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Sorge aufzunehmen.

Eines jedoch wird nicht unbemerkt gelaſſen, daß die Blindenanſtalt einen nicht größern Aufwand als die Anſtalt für die Taubgebornen erfordern dürfte. Es wird aber zugleich, wiewohl nicht ohne Bedenken, der Möglichkeit Erwähnung gethan, zur Minderung des Aufwandes beide Anſtalten zu vereinigen.

Die Commiſſion möchte nicht ohne Noth ſich für dieſe Vereinigung erklären. Es ſind zwei disparate und unver-

einbare Operationen, Taube und Blinde für ſich und für die menſchliche Geſellſchaft zu erziehen.

Es iſt wenigſtens eben ſo denkbar, wie ſie ſich ſtören, als wie ſich gegenſeitig erleichtern könnten, wenn gleich beide die Richtung haben, zuletzt in der Erreichung Eines Hauptzwecks zuſammen zu treffen. Ueberdies können wir uns der Beſorgniß kaum erwehren, daß das Zuſammendrängen ſo vieler Unglücklichen in die nämliche enge Umgebung in ihren Gemüthern keine vortheilhafte Stimmung bewirken würde. Es iſt vielleicht der ſcheinbarſte Einwand, der gegen beiderlei Arten von Erziehungshäuſern geſchehen kann, daß ihre Zöglinge jeder in dem andern nur das Bild ihres eigenen Unglücks wiederfinden, und faſt abgeſchloſſen von der Geſellſchaft ſind, für die ſie doch gebildet werden, in die ſie über kurz oder lang wieder zurücktreten ſollen. Das Zuſammenwohnen von Unglücklichen zweierlei Art, die ſich faſt auf keine Weiſe, nicht durch das Wort, nicht durch Zeichen, nicht einmal durch die ſinnvolle Geberdenſprache gegenſeitig mittheilen und befreunden könnten, würde wenig geeignet ſeyn, dieſen Vorwurf zu entkräften.

Allerdings wird die vorgetragene Bitte, wenn ſie erfüllt werden ſoll, die ſchon vielfach belaſtete Staatskaſſe mit einer neuen Ausgabe in Anſpruch nehmen. Allein der Herr Urheber dieſer Motion vereinigt ſich mit der Commiſſion in dem Wunſche, daß wenigſtens nur der Anfang des guten Werks, wenn auch nach Umſtänden noch im Kleinen und Beſchränkten, geſchehen möchte, und überläßt ſich mit ihr, wenn nur erſt eine feſte Grundlage, und gleichſam ein Anſatzpunkt gebildet iſt, der gerechten Hoffnung, daß alsdann die Anſtalt durch den Eintritt der Zöglinge aus bemittelten Familien, und durch freiwillige Beiträge, durch Stiftungen und Vermächtniſſe zu einem erwünſchten Umfang ſich ausdehnen werde. Das Nämliche iſt an andern Orten geſchehen. Das Badiſche Volk, empfänglich für alles Gute und bereitwillig dazu, wird hinter keinem zurückbleiben. — — —

Die Commiſſion glaubt ihren Vortrag nicht zweckmäßiger, als mit der Wiedererinnerung an ein ſchönes und

beifallwürdiges Wort ſchließen zu können, mit welchem vor zwei Jahren ein verehrtes Mitglied dieſer Kammer ſeine Zuſtimmung zu dem Antrag auf Errichtung des Taubſtummeninſtituts begleitet hat: „Daß jeder Landtag mit irgend einer wohlthätigen heilbringenden Stiftung bezeichnet, in die Annalen einer glorreichen Regierung übergehen und in dem Andenken eines dankbaren Volkes erhalten werden möge.“

Zweite Kammer.

Antrag des Abgeordneten Dr. Duttlinger auf Trennung der Juſtiz von der Verwaltung und auf Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Civilſachen. (Sitzung vom 14. Mai.)

Meine Herren!

Ich habe mir in einer früheren Sitzung erlaubt anzuzeigen, daß ich Ihnen die Bewirkung folgender Reformen in der Gerichtsverfaſſung und Rechtsverwaltung in Vorſchlag bringen werde, nämlich:

1) Völlige Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration in allen Inſtanzen.
2) Einführung der Oeffentlichkeit ſo wie
3) der Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen.
4) Endlich: Einſetzung collegialiſcher Gerichtshöfe auch in unterſter Inſtanz, an die Stelle der Einzel-Richter.

Das Bedürfniß der Anſtalten, welche ich zur Verbeſſerung unſerer Rechtsverwaltung begehre, iſt ſo allgemein gefühlt und anerkannt, die Sache ſelbſt ſeit einer Reihe von Jahren ſo häufig und ſo vielſeitig beſprochen, daß ich mich billig entſchließen muß, in der Entwicklung der Gründe, welche meine Vorſchläge zur Annahme empfehlen ſollen, kurz zu ſeyn und mich ausſchließlich auf diejenigen Haupt-

momente zu beſchränken, welche ſich unſerer Betrachtung zunächſt darbieten werden.

Ich begehre Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration. Die Verfaſſung begehrt ſie. Die Verfaſſung verheißt Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit. Dieſe Verheißung wird ſo lang ein leeres Wort bleiben, ihre Verwirklichung ſo lange vergeblich erwartet werden, ſo lange der Arm, welcher die Wage und das Schwert der Gerechtigkeit führt, nebenher von Mächten bewegt wird, die nicht die der Gerechtigkeit ſind.

Das in die Sinne fallende Object der Thätigkeit des Richters iſt daſſelbe, mit dem ſich auch der Adminiſtrator beſchäftigt. Es ſind, wenn von der äußern Erſcheinung die Rede iſt, die nämlichen Perſonen, die nämlichen Sachen, die nämlichen Handlungen, mit welchen ſich beide beſchäftigen. Es ſind nur die Beziehungen verſchieden, unter welchen die Amtshandlungen beider auf daſſelbe Object einzuwirken berufen ſind. Nicht ſelten nun ſind zureichende Vorausſetzungen zur gleichzeitigen und doch entgegengeſetzten Thätigkeit Beider in Anſehung deſſelben Objects entweder wirlich oder doch ſcheinbar vorhanden, nicht ſelten daher die Fälle, wo der Richter, der zugleich Adminiſtrator iſt, als ein mit ſich ſelbſt in ewig unauflösbaren Widerſpruch geſetztes Weſen erſcheint.

Es iſt nicht ſchwer, dieſen Widerſpruch anſchaulich zu machen. Als Richter iſt er Souverän, als Adminiſtrator der unterthänige Diener der Regierungsgewalt; als Richter gehorcht er keiner andern Macht, als dem Geſetze; er folgt bei deſſen Auslegung und Anwendung keinem andern Ausſpruch, als den Dictaten ſeiner eignen freien Ueberzeugung; als Adminiſtrator hingegen iſt er das willenloſe Werkzeug in der Hand der Obergewalt; er verzichtet auf ſeine eigene Ueberzeugung; ſein einziges Geſetz, der Imperativ ſeines Handelns, iſt der ausgeſprochene Wille Derjenigen, welche in der Hierarchie der Adminiſtrativgewalt um eine Stufe höher geſtellt ſind. Als Richter leitet er, ſelbſtändig und unabhängig, Pro=

zeſſe gegen die Finanzſtelle. Als Adminiſtrator vollzieht er die Befehle, welche mit den Handlungen der Gerechtigkeit in Widerſpruch ſtehen. Als Richter ſoll er den Streit über das Waldeigenthum ſchlichten, welcher die Finanzſtelle und eine Gemeinde entzweit. Als Adminiſtrator vollzieht er den Befehl der Finanzkammer, unverzüglich fünfzig Holzhacker in den nämlichen Wald hineinzuſtellen, um noch zur rechten Zeit den beſſern Theil des Streitgegenſtandes in jene Kaſſe zu bringen, welche nie voll wird. Als Richter löst er eine Handelsgeſellſchaft auf und ſcheidet die Niederlaſſung mit dem Material des Geſchäfts dem Einen Geſellſchafter zu. Als Adminiſtrator erhält er drei Tage ſpäter von der höhern Staatspolizeiſtelle in Folge dahin gelangter Berufung gemeſſene Befehle, den Geſellſchafter, den er im Namen der Gerechtigkeit von der Niederlaſſung ausgeſchloſſen hatte, im Namen der Adminiſtration wieder einzuſetzen, und dafür den Andern auszuſchließen. Wem wird er nun folgen? der Gerechtigkeit? dann verletzt er die Pflichten des Adminiſtrators. Der Adminiſtration? dann tritt er die Pflichten mit Füßen, die er als Richter hat.

Es gehören dieſe Fälle nicht dem Reiche der Dichtung an; nein, meine Herren, ſie ſind aus dem Reiche der wirklichen, aus dem Kreiſe meiner eigenen Erfahrungen genommen, und weitere Erfahrungen haben gelehrt, daß nur allzuoft bei ſolchem Widerſtreit nicht die Gerechtigkeit über die Adminiſtration, ſondern die Adminiſtration über die Gerechtigkeit den Sieg davon trägt. Nur Trennung, nur eine völlige Trennung von Allem, was nicht Juſtiz iſt, vermag dieſelbe auch in ihrer unterſten Potenz von den Einwirkungen der Adminiſtrativgewalt unabhängig zu machen. Für ſolche Trennung ſpricht nicht weniger kräftig die Seltenheit der Wundermänner, in welchen ſich alle die vielfachen Eigenſchaften, Talente und Kenntniſſe vereinigt finden könnten, die der Staatsbeamte, welcher berufen iſt, Allen Alles in Allem zu ſeyn, zur würdigen Erfüllung dieſes Berufes beſitzen müßte. Und dies iſt eben nach der beſtehenden Einſetzung der Bezirksbeamte. Ich darf

Ihnen nicht alle ſeine Geſchäfte aufzählen. Ich würde damit in der heutigen Sitzung nicht zu Ende kommen, und ſie ſind Ihnen ohnehin bekannt. Im Juſtiztempel des Bezirksbeamten haben neben der erhabenen Göttin alle geiſtlichen und weltlichen Gewalten zugleich Platz genommen: das Staatsrecht, das Kirchenrecht, die Staatspolizei, die Sicherheits- und Geſundheits-, die Zunft- und Gewerbspolizei, die Armenpflege, die Baukunſt, die Forſtadminiſtration, die Conſcription, der Waſſer- und Straßenbau, die Finanzen und alle Attribute, die ſich in ihrem Gefolge befinden.

Kein Wunder, meine Herren, wenn ſich die erhabene Göttin in dieſer bunten unabſehbaren Geſellſchaft unheimlich befindet! Kein Wunder, wenn ihr Dienſt vernachläſſigt wird! Kein Wunder, wenn der Weihrauch, der ihr gebührt, den Göttern und Götzen gebracht wird, welche in ſo übergroßer Zahl neben ihr aufgeſtellt ſind. Kein Wunder, wenn Sie da, wo ein würdiger Prieſter ihr würdig dient, die Erſcheinung erblicken, daß es auf Unkoſten der übrigen Dienſte geſchieht, die eine traurige Vernachläſſigung erdulden! Ja, ich halte ſogar für möglich, daß Sie ſich in dieſem Augenblick an Staatsſtellen erinnern, bei welchen, neben dem vernachläßigten Dienſt der Juſtiz, es auch der Dienſt der Adminiſtration nicht weniger iſt. Alles das iſt für mich, ich geſtehe es, kein Wunder. Die Erſcheinung des Gegentheils allein müßte ich billig als Wundererſcheinung erſter Größe anſtaunen. Wenn ich zur Bekräftigung dieſer Wahrheit fremder Autoritäten bedarf, ſo brauche ich mich ſtatt aller nur auf eine einzige zu beſchränken, die Sie nicht weniger hochſchätzen, als ich ſelbſt: auf die Worte meines verehrten Freundes, v. Liebenſtein, die derſelbe vor drei Jahren in eben dieſer hohen Verſammlung zur Rechtfertigung des nämlichen Vorſchlages geſprochen hat: „Wenn ein einzelner Menſch," — ſagte derſelbe, — „die geſammte bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erſter Inſtanz verwalten, und dabei der politiſchen und polizeilichen Adminiſtration in allen ihren Zweigen vorſtehen ſoll; wenn er genöthigt iſt, in unzähligen einzelnen Rechtsfällen zugleich der Sachwalter von meiſt durchaus rechtsunkundigen Parteien

und ihr Richter zu ſeyn, und dabei ſich als vollziehendes Werkzeug aller obern Zweige der Staatsverwaltung gebrauchen laſſen muß, ſo ſetzt eine ſo ſeltſame Zuſammenhäufung von Befugniſſen und Pflichten einen Zuſtand patriarchaliſcher Unſchuld bei Volk und Regierung voraus. Die Rechtsverhältniſſe müſſen höchſt einfach ſeyn.

„Die obere Verwaltung des Staats, in ſofern ſie nicht Rechtspflege iſt, muß blos natürlich und durchaus mit ſich ſelbſt einig ſeyn. In dem Herzen des Volks muß die reine Flamme des kindlichen Vertrauens noch wohlthätig lodern. Wo aber mit den Fortſchritten der bürgerlichen Entwicklung die Rechtsverhältniſſe höchſt verſchlungen, die Anwendung der Geſetze ſehr ſchwierig geworden iſt, wo die Adminiſtration in verſchiedene, ſich unabhängig gegenüber ſtehende Zweige geſpalten, und eine unruhige, ſtets um ſich greifende Thätigkeit alle, ſelbſt die zarteſten Verhältniſſe des menſchlichen Lebens, in den Bereich der Schreibſtube gezogen hat, wo die heilige Flamme des öffentlichen Vertrauens unter Mißgeſchick und getäuſchten Erwartungen aller Art längſt erſtickt iſt, — da muß die Häufung ſo verſchiedenartiger Befugniſſe und Gewalten auf Ein Haupt nothwendig die übelſten Wirkungen erzeugen. Wenn ſie die Adminiſtration da, wo ſie wahrhaft wohlthätig eingreifen könnte, meiſtens durch das Gewicht ihrer eigenen Maſſe lähmt, ſo vernichtet ſie vollends und überall alle Würde und allen äußern Anſchein von Unabhängigkeit der Rechtspflege. Wenn bei uns das Recht in erſter Inſtanz nicht allenthalben ſchlimm verwaltet wird, ſo iſt es wahrlich nicht das Verdienſt der Formen, ſondern die Frucht der guten perſönlichen Eigenſchaften der Individuen, ihrer Berufstreue, ihrer Uneigennützigkeit und Arbeitſamkeit. Denn unſere Formen verhindern Nichts und geſtatten Alles!“

Ich gehe an der Hand der Erfahrung noch weiter, als mein verehrter Freund gegangen iſt, und behaupte, daß bei all' den gerühmten und auch von mir zugeſtandenen vorzüglichen Eigenſchaften der Angeſtellten, doch die Erſcheinung nur allzuhäufig iſt, daß den Dienſt der Juſtiz ſchwerere Vernachläſſigung trifft, als die Dienſte der Admini-

ſtration. Die Erſcheinung wird leicht erklärbar, ſeitdem in allen oder in den meiſten Staaten mehr oder weniger ein gewiſſer unfreundlicher Finanzgeiſt alle Zweige der Staatsverwaltung zu beherrſchen angefangen hat. Seit dieſer Zeit erſcheint die Rechtspflege, vorzüglich in ihrer unterſten Potenz, nur allzu häufig als derjenige Theil der geſammten Staatsverwaltung, deſſen man ſich am meiſten zu ſchämen hat. Der Finanzminiſter betrachtet die Rechtspflege faſt nur als ein nothwendiges Uebel im Staat, als den Theil der Verwaltung und ſeiner Etats, der immer nur koſte, und nichts einbringe. Daher die Erſcheinung, daß Belohnung und Auszeichnung, Sold und Ehre, nur ſelten den Richter, faſt immer nur den Adminiſtrator erwarten. Daher die weitere menſchliche Erſcheinung, daß ſich ſeltener der Richter, als der Adminiſtrator, in dem nämlichen Individuum auch wirklich auszeichnet.

Wenn dieſe Betrachtungen nicht hinreichen würden, die von mir begehrte Trennung zu begründen, ſo würde dieſe gleichwohl als abſolut nothwendig erſcheinen, ſobald das Verfahren öffentlich wird, und ſobald an die Stelle der Einzel-Richter auch in erſter Inſtanz collegialiſche Gerichtshöfe treten werden. Die Adminiſtration verlangt für ihre Handlungen, die Endreſultate abgerechnet, keine Oeffentlichkeit. Sie verträgt ſich nicht mit derſelben. Sie feiert ihre geheimen Myſterien. Sie muß ſie feiern. Die Natur der Verhältniſſe fordert es ſo, welche den Stoff ihrer Thätigkeit bilden.

Eben ſo wenig verträgt ſich die Schnellkraft, deren die Adminiſtration, vorzüglich in ihrer unterſten Potenz bedarf, mit der langſamen Schwerfälligkeit collegialiſcher Verwaltung.

Eben deshalb dürfen die Geſchäfte derſelben nicht länger an Stellen geknüpft bleiben, deren Amtshandlungen nur öffentlich und nur das Ergebniß beſonnener collegialiſcher Berathung ſeyn dürfen.

Es bleibt jetzt nur die Löſung der Aufgabe übrig, wie in dem gegebenen Staate, unter den gegebenen Verhältniſſen, die Trennung ſelbſt zu bewerkſtelligen ſey? — Die

Aufgabe wird weniger ſchwierig ſeyn, als ſie es im erſten Augenblick ſcheinen mag. Ich habe ihre Löſung in einer beſondern Ausführung verſucht, die ich, von der Erlaubniß der Geſchäftsordnung Gebrauch machend, an Ihre durch die Abtheilungen zu ernennende Commiſſion, abzugeben die Ehre haben werde.

Nur ſo viel erlaube ich mir hier noch zu bemerken, daß nach der Idee, welche meinem Trennungsvorſchlage zum Grunde gelegt iſt, das Recht in erſter Inſtanz von 10 collegialiſchen Gerichtshöfen, in zweiter Inſtanz von einem oder von zwei Appellationshöfen, — wenn man glaubt, daß die geographiſche Geſtalt des Staatsgebietes die vielfache Zahl räthlicher mache, — in dritter Inſtanz von einem oberſten Gerichtshof zu verwalten ſeyn würde. In dem Sprengel eines Gerichtshofs erſter Inſtanz würden in der Regel in drei Adminiſtrativdiſtrikten drei Adminiſtrativbeamtungen beſtehen, auf welche die Geſammtheit der Adminiſtration überginge, die nicht zum Kreis der Rechtsverwaltung gehört.

Der Adminiſtrativdiſtrikt würde in der Regel zwei kleinere Juſtizbezirke umfaſſen, deren jeder von einem Bezirksrichter zu verwalten wäre. Seine Amtsbefugniſſe würden beſtehen in dem Vermittlungs- (Friedensrichter-) Amt in allen bürgerlichen Rechtsſtreitſachen, in dem Richteramt in den bürgerlichen Rechtsſtreitſachen bis zu einem zu beſtimmenden kleinern Betrag des Streitgegenſtandes, ſo wie in allen Beſitzklagſachen; in der prozeſſualiſchen Einleitung und Vorbereitung aller peinlichen Rechtsſachen; in dem Strafrichteramt, in allen geringeren Strafſachen bis zu gewiſſer zu beſtimmenden Strafgröße, wie auch in den Forſtfrevel- und Defraudationsfällen; endlich in einer Mitwirkung bei der Verwaltung der Rechtspolizei, in ſo fern diejenigen Reformen ausgeführt werden, deren dieſe Verwaltung, wie ſie jetzt beſteht, ſo ſehr bedürftig iſt.

Tiefer in das Einzelne einzugehen muß ich hier unterlaſſen und mir dafür die Erlaubniß erbitten, auf meine ſchriftliche Ausführung verweiſen zu dürfen.

Oeffentlichkeit des Verfahrens iſt eine weitere Eigenſchaft, welche ich von unſerer künftigen Civilprozeßgeſetzgebung und Gerichtsverfaſſung fordere. Ich müßte mit Recht befürchten, Ihre gütige Aufmerkſamkeit zu mißbrauchen, wenn ich es unternehmen wollte, Ihnen viele Gründe zur Empfehlung einer Anſtalt vorzutragen, deren Nothwendigkeit in unſern Tagen zum politiſchen Axiom geworden iſt. Die Gerechtigkeit ſelbſt kann, wenn ſie bisher die himmliſche wirklich war und ferner ſeyn will, für die ſie ſich gibt, keine Gründe haben, ihre Handlungen dem Licht der Oeffentlichkeit zu entziehen. In unſern Tagen ſo vielfach geläſtert, von allen Seiten mit centnerſchwerem Verdacht und Mißtrauen belaſtet, fordert ihr eigenes Intereſſe, um die Läſterung, wenn ſie ungegründet iſt, verſtummen zu machen: das Mißtrauen zu zerſtreuen, wenn es mit Unrecht belaſtet iſt, und ſich nicht länger darin, dem ſchleichenden Laſter gleich, mit der bergenden Hülle der Heimlichkeit zu bedecken. Die Rechtsmänner, welche berufen ſind, das Richteramt zu verwalten, haben daſſelbe Intereſſe, das Licht der Oeffentlichkeit zu begehren, welches jenem edlen Römer den Wunſch eingab, daß er ſein Haus von allen Seiten durchſichtig bauen könnte, damit öffentlich erſcheinen möge, daß in ſeinem Seyn und Thun nichts ſey, was den Tadel ſeiner Mitbürger verdiente.

Heiliger noch iſt das Intereſſe der Parteien, welches die Oeffentlichkeit in Anſpruch nimmt als eine Bürgſchaft reiner und treuer Rechtsverwaltung.

Man behauptet zwar, daß unſer Proceßverfahren, in Bezug auf die Parteien ſelbſt, an Oeffentlichkeit Alles gewähre, was man mit Recht fordern könne. Nichts komme zu den Acten, ohne daß es ihnen bekannt werde, und nicht nur das Urtheil, auch die Gründe der Entſcheidung, würden ihnen kundgemacht. — Wird dies genügen, meine Herren? Wenn die Parteien dadurch geſichert ſind, daß nichts zu den Acten komme, ohne daß es ihnen bekannt werde, ſind ſie hierdurch auch geſichert, daß Alles zu den Acten kommt, was zu denſelben gehört? daß es ſo dazu komme, wie es dazu gehört? Kann man in den Acten auch das

leſen, was nicht darin ſteht? Und wie kann die Partei den Beweis der Unvollſtändigkeit oder der Unrichtigkeit führen, wenn ſie, ohne Zeugen, bei verſchloſſenen Thüren, dem ſie benachtheiligenden Richter preisgegeben war?

Nur die Oeffentlichkeit verbürgt die Möglichkeit ſolchen Beweiſes. Sie wird noch mehr wirken. Sie wird ſolche Beweisführung ſelbſt überflüſſig machen, indem ſie die Veranlaſſung dazu abſchneiden wird. Sie wird ſich daher als nothwendige Bürgſchaft der Vollſtändigkeit und Richtigkeit für jeden gerichtlichen Act empfehlen, durch welchen die Beurkundung der gerichtlichen Parteivorträge, der Beweisaufnahme und der Handlungen der Gerichtsperſonen bewirkt wird.

Es werden namentlich aus eben dieſem Grund die Zeugen nicht mehr heimlich hinter Schloß und Riegel, ſondern öffentlich, jedenfalls in Gegenwart der Parteien ſelbſt, abgehört werden dürfen. Was Blackſtone hiefür ſagt, muß für uns, als die Stimme bewährter Erfahrung, von entſchiedenem Gewichte ſeyn: „Das öffentliche Verhör der Zeugen iſt weit tüchtiger zu Entdeckung der Wahrheit, als ein geheimes, abgeſondertes Verhör zum Protocoll, vor einem Richter oder ſeinem Schreiber, wie es in den geiſtlichen Gerichtshöfen und in allen anderen Gerichten geſchieht, welche nach dem bürgerlichen (römiſchen) Rechte verfahren. Hier kann oft ein Zeuge ausſagen, was er ſich ſchämen würde, vor einem eben ſo feierlichen, als öffentlichen Gericht zu erklären. Dort kann ein hinterliſtiger oder nachläſſiger Schreiber einen Zeugen ſagen laſſen, woran dieſer nie gedacht hat, indem er deſſen Ausſage in ſeine Sprache kleidet; hier aber hat der Zeuge die Freiheit ſich ſelbſt zu berichtigen, und ſeine Gedanken näher zu erläutern, was er nicht in ſeiner Gewalt hat, wenn einmal ſeine Ausſage aufgeſchrieben iſt."

Wir werden uns aber mit der bloßen Oeffentlichkeit der beurkundenden Gerichtshandlungen nicht begnügen dürfen. Auch Abſtimmung und Schlußfaſſung müſſen öffentlich geſchehen. Durch ſie erſt erſcheinen die Richter als ſolche. Sie bilden die Haupthandlung, für welche alle übrigen nur vorbereitend ſind. Heimlichkeit dieſes

Hauptactes der Rechtsverwaltung, mag ſie auch immerhin dem öffentlichen Proceſſe unſeres großen Nachbarſtaates eigen ſeyn, iſt nicht zu vereinigen mit den weſentlichen Zwecken einer öffentlichen Rechtspflege. Es wird dieſer Theil der Gerichtsöffentlichkeit eine Bürgſchaft gewähren, nicht nur dafür, daß dieſer Haupthandlung von den Richtern diejenige Sorge zugewendet werde, die ſie in Anſpruch nimmt, ſondern auch dafür, daß ſich die Faulheit, Schlechtigkeit und die Talentloſigkeit nicht mehr auf den Richterſtuhl ſetzen werden, um von ſolchem herab der verſammelten Menge ihre eigene Schande zu verkünden. Ein gefeierter Schriftſteller, ſelbſt ausübender Rechtsgelehrter, als Vorſteher eines deutſchen Obergerichtshofes, dem die Literatur das Trefflichſte dankt, was über Gerichtsöffentlichkeit in Druckſchriften niedergelegt iſt, ſpricht über dieſen Theil der Oeffentlichkeit unter Andern mit folgenden Worten: „Eine Juſtiz, die ſich zwar öffentlich auf ihren Thron niederſetzt und Anderen öffentlich vor ihr zu handeln erlaubt, aber, ſo bald es zur Hauptſache kommt, nämlich ſo bald ſie ſelbſt handeln ſoll, ſich hinter einen Vorhang ſchleicht, um hier im Geheimen das Ihrige zu treiben, die Niemanden zuſehen läßt, wenn ſie auf ihrer Wage das Recht mit den Thatſachen abwägt, ſondern erſt, nachdem Alles dieſes geſchehen, wieder hervorkommt, um zu verkünden, was ſie im Geheimen gefunden habe, ſolche Juſtiz, wenn ſie ſich eine öffentliche nennt, ſcheint in der That mit ſich ſelbſt oder mit Andern, einen ihrer Würde eben nicht ſehr anſtändigen Scherz zu treiben. Denn wer ſeine Handlungen verbirgt, wandelt nicht im Oeffentlichen, wenn er auch zuvor öffentlich den öffentlichen Handlungen Anderer zugeſehen hat. Ein Kaufmann, welcher ſich allein in ein heimliches Seitenkämmerchen ſchleicht, um dem Käufer die Waare zuzumeſſen, wird mit vollem Rechte des Mangels der Ehrlichkeit ſehr verdächtig, ohne ſich von dieſem Verdachte blos durch die Bemerkung reinigen zu können, er habe ja den Käufer, als dieſer um die Waare gefeilſcht, vor Zeugen zugehört, und habe vor dieſen ihm ein richtiges Maß verſprochen. Als Grund, welchen man gegen die

Oeffentlichkeit der Abſtimmung geltend gemacht, nennt man die unangenehme Verlegenheit, in welche der Stimmende ſich verſetzt fühlen müſſe, wenn er Denjenigen ſich gegenüberſehe, welchem zum Nachtheil er jetzt ſeine Stimme abzugeben habe. — Es mag darauf an meiner Stelle der nämliche Schriftſteller antworten: „Die Richter ſollten dieſen Grund nur rückſichtelnden Schleichern, ſchüchternen Leiſetretern und jenen halbehrlichen Leuten überlaſſen, die, ſelbſt wenn ſie pflichtmäßig Wahrheit reden, vor ihrem eigenen Laut erſchrecken, die keinem Andern, ſie mögen ihm Recht oder Unrecht thun, mit freiem Blick in das offene Auge zu ſehen ſich zutrauen; die ſelbſt die Erfüllung ihrer Pflichten immer gern noch wie ein heimliches Diebsgeſchäft betreiben, und denen ſogar vor ihrer eigenen Ehrlichkeit bangt, wenn ſie nicht mit ihnen ſich in einen ſichern Winkel ſchleicht. Scheut ſich kein wahrhaft ehrlicher Mann, öffentlich Recht zu thun, wie ſollte ein ehrlicher Richtersmann ſich ſchämen, öffentlich Recht zu ſprechen?“

Wenn meine bisherigen Betrachtungen vorzugsweiſe diejenigen Intereſſen im Auge hatten, welche die Oeffentlichkeit zum Vortheil und zur Sicherung der Parteien in Anſpruch nehmen, ſo gibt es überdies noch Intereſſen des Volks als Geſammtheit, welche die nämliche Forderung machen. Die Gefahren der Kabinetsjuſtiz, die Gefahren vor Eingriffen der Regierungsgewalt in die Ordnung der Gerichtsverfaſſung, die Gefahren vor angemaßten miniſteriellen Geſetzerklärungen, mit welchen gewiſſe Notabilienbücher angefüllt ſeyn ſollen, ſolche und andere Gefahren für die verfaſſungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Volks können nur dann beſeitigt oder abgewendet werden, wenn dergleichen Sünden nicht mehr geheim hinter Schloß und Riegel begangen werden können. Ich bin auch hier im Fall, mich auf die nämliche wichtige Autorität ſtützen zu können, die ich bereits wiederholt zu Hülfe gerufen habe:

„Was die Kirchhöfe — wird dort geſagt — den Aerzten ſind, das ſind gemeiniglich die ſogenannten Regiſtraturen den Richtern: Begräbnißplätze, in welchen mit dem Ge-

genſtand, an welchem gefehlt worden, die Sünden ſelbſt begraben werden, um hier bis zur allgemeinen Auferſtehung zu verweſen. Iſt die Verfaſſung der Gerichte alſo beſchaffen, daß ſtumme Sünden dadurch begünſtigt werden, und daß auf jenem Leichenhof recht viele ſtille Armenſünderbegräbniſſe veranſtaltet werden können, ſo iſt gar ſehr die Beſorgniß begründet, daß allmälig die Staatsverfaſſung ſelbſt Stück für Stück ganz im Stillen von den Gerichten beigeſetzt werde, und am Ende nichts davon übrig bleibt, als einige unbedeutende oder widrige Ueberreſte, denen zuletzt das Volk ſelbſt ohne Theilnahme das Geleit zur ewigen Ruhe gibt."

Dieſe kurzen Betrachtungen zeigen, daß alle Intereſſen: die Intereſſen Derer, welche das Recht verwalten, die Intereſſen der Parteien, deren Recht verwaltet wird, die Intereſſen des Volks als Geſammtheit, &c. ſich in der nämlichen Anforderung an die Rechtsverwaltung vereinigen in der Forderung ihrer Oeffentlichkeit.

Ich habe als fernere Eigenſchaft des Verfahrens die Mündlichkeit in Verbindung mit ſchriftlichen Grundlagen und als weſentliche Aenderung in der Gerichtsverfaſſung der Einſetzung collegialiſcher Gerichtshöfe an die Stelle der Einzel-Richter in Vorſchlag gebracht. Was vermöchte ich Ihnen, meine Herren, zur Empfehlung dieſer Vorſchläge Neues, Ihnen Unbekanntes zu ſagen? Sprechen Sie die Oeffentlichkeit aus, ſo haben Sie eben damit zugleich auch die Nothwendigkeit dieſer beiden Aenderungen ausgeſprochen.

Erſte Kammer.

Vortrag des geh. Hofraths Zachariä über den Geſetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der oberſten Staatsdiener und des in Fällen einer gegen dieſelben vor den Kammern gerichteten Anklage zu beachtenden Verfahrens *). (Sitzung vom 3. Juni.)

So wenig ich auch ein Freund von vorläufig allgemeinen Vorträgen über einen Geſetzesentwurf bin, ſo glaubte

*) Dieſer Geſetzentwurf iſt abgedruckt im 1. Bande der Verhandl. der badiſchen Ständeverſammlung vom Jahr 1822, S. 28 u. ff.

ich doch für diesmal eine Ausnahme von der Regel machen zu dürfen, da es bei der Berathung über den vorliegenden Geſetzesentwurf vorzugsweiſe auf die Meinung ankommt, welche man über zwei Hauptaufgaben hegt: über diejenigen nämlich, welche die §§. 6 und 10 des die Verantwortlichkeit der oberſten Staatsdiener betreffenden Geſetzesentwurf beantwortet, oder zu beantworten verſucht hat. Indem ich bei dieſem Vortrage insbeſondere dieſe Aufgaben vor Augen haben werde, glaube ich durch denſelben eher zur Abkürzung der Berathung etwas beitragen zu können.

Der Gegenſtand unſerer Berathung hat inſofern ein eigenthümliches Intereſſe, als er mehr in das Gebiet der Wiſſenſchaft als in das der Wirklichkeit eingreift. Nie mögen, nie werden meine Augen den Tag ſehen, da das vorgeſchlagene Geſetz zur Anwendung kommen müßte. Es iſt uns eine Ehrenſache, daß uns die Löſung einer Aufgabe gelinge, deren Beantwortung von ſo Vielen verſucht worden iſt. Seit lange beſteht der Grundſatz, den die vorliegenden Geſetze ausführen ſollen, in England; nur ſelten und nur unter außerordentlichen Fällen iſt er dort ſeit der Thronbeſteigung des Hauſes Hannover zur Anwendung gekommen. (Der Redner führte dieſe Thatſache weiter aus).

Wohl iſt es ein ſehr zarter Gegenſtand, welcher hier zur Berathung kommt. Der Weg, den uns die Verfaſſung eröffnet hat, iſt für uns noch zu neu, als daß es immer ſo leicht wäre, in einem Tadel, oder in der Aeußerung eines Mißtrauens den Fürſten von der Regierung zu unterſcheiden. Aber ich bin auf das Innigſte überzeugt, daß der Grundſatz, um welchen es ſich hier handelt, die Hauptgrundlage der Einherrſchaftlichen Verfaſſung ſey; da es Unſinn ſeyn würde, zur Gewalt zu greifen, wenn man den Weg Rechtens betreten kann. Ich bin eben ſo innig überzeugt, daß dieſer Grundſatz auch den oberſten Staatsbeamten den unſchätzbaren Vortheil gewährt, ſich in entſcheidenden Augenblicken, in Fällen, die doch möglich, wenn auch nicht wahrſcheinlich ſind, auf ihre Pflicht deſto nachdrücklicher zu berufen.

Es gibt, in Beziehung auf die Aufgabe: wie kann ſich

ein Volk, das unter der Herrſchaft eines Einzigen ſteht, gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt ſichern, drei Arten von Verfaſſungen. — In der einen beſteht überall keine geſetzliche Einrichtung für dieſen Zweck. So in der Türkei, in Perſien, in mehreren oder den meiſten aſiatiſchen Staaten. Da iſt alſo, im Falle eines ſolchen Mißbrauchs, dem Volke nur ein einziges Mittel übrig, das äußerſte und das ſchrecklichſte — die gewaltſame Entfernung des Fürſten. — In andern Staaten iſt der Fürſt ſelbſt dem Volke verantwortlich; ſey es übrigens, daß dieſes auch die Diener des Fürſten und des Staates zur Verantwortung ziehen kann oder nicht. So war es einſt in den Ländern des deutſchen Reichs, ſo im Mittelalter im Königreiche Arragonien, nach deſſen höchſt merkwürdiger Verfaſſung der König, auch in Verfaſſungsſachen, vor dem Landrichter Recht (justitia) nehmen mußte. Man ſieht jedoch leicht, daß eine Einrichtung dieſer Art mit dem Weſen der Einherrſchaft kaum vereinbar ſey, wenn anders nicht der Staat einer höhern Staatsgewalt untergeordnet iſt. — In andern Staaten endlich kann in keinem Falle der Fürſt ſelbſt, wohl aber können die Staatsbeamten wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt von dem Volke oder deſſen Vertretern zur Verantwortung gezogen werden. Staaten dieſer Art ſind diejenigen, in welchen (um mich eines allgemein üblichen Ausdrucks zu bedienen), eine conſtitutionelle Monarchie beſteht. Sehr richtig iſt in dieſer Kammer im Jahr 1820 bemerkt worden, daß jener Grundſatz auf deutſchem Grund und Boden eine neue Pflanze ſey. Er iſt es, weil und in wie fern er nur die Staatsbeamten verantwortlich macht. Die Verfaſſungen der dritten Art beruhen auf folgenden zwei Grundſätzen: (beide Grundſätze, was man bei der vorliegenden Unterſuchung nie überſehen darf, ſind weſentlich mit einander verbunden und verſchränkt.)

1) Der Fürſt für ſeine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Er kann nie Unrecht thun, nie zur Verantwortung gezogen werden. Denn ſein Intereſſe kann nicht verſchieden ſeyn von dem Intereſſe des Volks; er iſt reich und mächtig, wenn das Volk reich und mächtig iſt; er kann wohl als

Menſch irren; aber ſo wie man ihm, ſelbſt als Menſchen, nicht die Abſicht zutrauen kann, gegen das Wohl ſeines Volkes zu handeln, ſo läßt ſich auch der aufgeſtellte Grundſatz ſelbſt gegen die Gefahr des Irrthums retten, ſobald die Verfaſſung Mittel an die Hand gibt, das Gewiſſen des Fürſten, ſo weit es durch menſchliche Anſtalten möglich iſt, aufzuklären.

2) Für die Handlungen der Regierung ſind die Staatsbeamten, — und zwar dem Volke die oberſten — verantwortlich. — Denn ſonſt würde durch den erſteren Grundſatz die Verfaſſung ſelbſt gefährdet und vernichtet werden. — Und nicht beſchweren mögen ſich die oberſten Staatsdiener über dieſe Verantwortlichkeit! Sie haben dem Fürſten nicht die Erwägungen genügend vorgelegt, die ſie ihm vorzulegen verpflichtet waren. Nicht gegen das Weſen der Einherrſchaft verſtößt dieſe Verantwortlichkeit, erſtreckt ſie ſich auch bis zum Rechte der Anklage. Es muß dem Volk oder den Kammern erlaubt ſeyn, den Fürſten darauf, daß er nicht wohl berathen ſey, aufmerkſam zu machen, ſich **a principe male informato ad principem melius informandum***) zu berufen. Klagen die Kammern die oberſten Staatsdiener an, ſo iſt, eben zufolge des erſten Grundſatzes, und damit die Würde des Fürſten in ihrem ganzen Glanze hervortrete, anzunehmen, daß die Anklage, die Verhandlung darüber und der Erfolg, die Sache und der Wille des Fürſten ſey. Da braucht man nicht zu einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ſeine Zuflucht zu nehmen. So urtheilt auch das Volk über ſeine Abgeordneten. Es wählt ſie wieder oder nicht.

Bei der Ausführung oder Anwendung dieſer Grundſätze bieten ſich eine Menge Aufgaben dar; Aufgaben, die bald ſo, bald anders beantwortet worden ſind. Denn wir ſtehen hier auf dem Gebiete der Staatsklugheit. Nur zwei von dieſen Aufgaben will ich hier herausheben; diejenigen, welche mir über den Geiſt und Werth der Ausführung zu entſcheiden ſcheinen, diejenigen, welche zugleich

*) Von einem ſchlecht unterrichteten Fürſten auf einen beſſer zu unterrichtenden.

für die vorliegenden Geſetzesentwürfe von entſcheidender Wichtigkeit ſind:

1) Unter welcher Bedingung, mittelſt welcher Maßregel ſind alle und jede Regierungshandlungen — auch die Befehle des Fürſten — als Handlungen der oberſten Staatsbeamten zu betrachten? — Das einzige Mittel, welches der menſchliche Verſtand bis jetzt zur Löſung dieſer Aufgabe entdeckt hat, beſteht darin, daß ein jeder Regierungsbefehl u. ſ. w. von einem Regierungsbeamten zu unterzeichnen iſt, und daß dieſer Beamte für den Inhalt des Beſchluſſes ausſchließlich oder doch unbedingt zu haften hat. An ihn halten ſich die Kammern, weil er nicht den Geiſtesmuth gehabt hat, lieber ſeine ganze bürgerliche Lage, als die Verfaſſung zu gefährden. An ihn hält man ſich, damit die Verantwortlichkeit deſto wirkſamer und nicht zu umgehen ſey.

2) In welchen Fällen ſind die oberſten Staatsbeamten den Kammern verantwortlich? — Hier ſcheint mir nun das weſentlich zu ſeyn, daß ſie wegen einer jeden Verletzung der Verfaſſung von den Kammern (oder von der zweiten Kammer) zur Verantwortung gezogen werden können. Sonſt würde man gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt nur eine halbe Maßregel ergreifen; und gerade in einem Falle, in welchem die Verfaſſung ſelbſt auf dem Spiele ſteht. — Hiermit iſt jedoch nicht geſagt, daß gegen die oberſten Staatsbeamten jederzeit der Weg der Anklage einzuſchlagen iſt. Vielmehr würde ich (um die allgemeine Unterſuchung ſofort an das urkundliche Recht zu knüpfen) vorſchlagen, mit der Britiſchen Verfaſſung, welcher mehrere andere, z. B. die Bayeriſche gefolgt ſind, den Unterſchied zu machen. Eine Anklage findet nur wegen derjenigen Verbrechen Statt, welche das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt. In allen andern Fällen ſteht nur der Weg der Beſchwerde offen. Nur ſo ſcheint mir die Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbeamten mit der weſſentlich nothwendigen Selbſtſtändigkeit der Regierung vereinbar zu ſeyn. — — —

Zweite Kammer.

Antrag des Abgeordneten von Itzſtein auf Milderung der zu ſtrengen Strafgeſetze gegen die Wilderei. (Sitzung vom 6. Juli 1822.)

Meine Herren!

In der Sitzung vom 3. Juni habe ich den Antrag gemacht:

Se. königl. Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, den Artikel 91. des Strafedictes vom 4. April 1803, über die Wilderei, einer ſchleunigen Reviſion zu unterwerfen, und die in demſelben ausgeſprochenen allzuharten Strafen mit dem milden Geiſte der übrigen Geſetzgebung und mit denen auf andere Verbrechen geſetzten Strafen in Einklang und in ein angemeſſenes Verhältniß bringen zu laſſen.

Schon der Inhalt dieſes Antrages wird Ihnen die Ueberzeugung darbieten, daß ich nicht dem Vergehen der Wilderei das Wort rede, oder die Wilderer ungeſtraft wiſſen will.

Ich weiß, daß der Hang zum Jägdeln nichts taugt, daß er leicht bis zur Leidenſchaft anſteigt, und den Landmann, welcher ſich derſelben hingibt, ſchnell zum Müſſiggänger und Bettler macht. Auch iſt mir nicht unbekannt, und die Erfahrung zeigt es nur zu oft, daß, wenn einmal das Vermögen hingeſchwunden iſt, wenn Mangel und Armuth eintreten, die Leidenſchaft zur Jagd nicht allein noch fortwähre, ſondern gewöhnlich ſtärker werde, weil jetzt das Jagdlaufen ein Nahrungszweig werden ſoll.

Dann bilden ſich Wilderer im eigentlichen Sinne, und ich muß zugeben, daß ſolche Menſchen oft gefährlich werden.

Schon wegen dieſem leichten Uebergange vom Jägdler zum Müſſiggänger und Bettler, und von dieſem zum gefährlichen Wilderer, ſoll und muß jede Regierung dem Uebel durch zweckmäßige Geſetze entgegenarbeiten. Dieſe ſollten freilich zunächſt auf die Verminderung des dem

Landmann ſchädlichen Wildes hinwirken, und dadurch den Reiz und die Aufforderung des Wildſchießens beſeitigen. Sie müſſen indeſſen auch den Jägdler ſo wie den eigentlichen Wilderer ſtrafen. Aber die Strafe ſoll dem Vergehen angemeſſen ſeyn, und mit den Strafen anderer Verbrechen in richtigem Verhältniſſe ſtehen. — Eine gute Geſetzgebung darf ihre ſchönſte Zierde, ſcharfe Conſequenz und gerechtes Abwägen der Schuld und der Strafe, nie aus dem Auge verlieren.

Allein! unſer Geſetz vom 4. April 1803 über die Beſtrafung der Wilderer, hat ſich nach meinem Gefühle dieſer rühmlichen Eigenſchaften nicht zu erfreuen.

Es iſt weder auf tiefe Menſchenkenntniß, noch auf Billigkeit, noch auf geläuterte juridiſche Anſichten gebaut. — Die Strafen, die es ausſpricht, ſtehen im größten Mißverhältniſſe zu dem eigentlichen Vergehen und zu den Strafen anderer Verbrechen. Sie ſind offenbar zu hart, kommen eben deswegen faſt nie ganz zum Vollzuge, verlieren dadurch ihre Wirkung und erzeugen, wenn ſie je einmal in ihrer ganzen Strenge angewendet werden ſollen, Bitterkeit und Unwillen gegen die Regierung.

Ich will dieſe allgemeine Behauptung näher beleuchten.

Das Geſetz lautet: Die Wilderei macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Waldbedienten ein eigenes Verbrechen in Gemäßheit der Kreisſchlüſſe aus. Es ſollen daher

a) Wilderer, die ſich den beſtellten Jägern und Waldaufſehern, die ſie anhalten wollen, widerſetzen, wenn ihrer mehrere in Geſellſchaft, bewaffnet und maskirt angetroffen werden, jeder auf 10 Jahre, — wenn ſie unmaskirt, aber in Geſellſchaft und bewaffnet betreten werden, auf 8 Jahre, — wenn ſie unmaskirt und einzeln, doch bewaffnet betreten würden, ingleichen wenn ſie unmaskirt und unbewaffnet, doch in Geſellſchaft betreten würden, auf 1 Jahr Zuchthausſtrafe, wenn ſie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf 6 Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, und gilt dabei Derjenige noch für

unbewaffnet, der ſein Jagdgewehr bei Erblickung der Jäger abwirft;

b) Wilderer, die ſich nicht gewaltſam ihrer Habhaftwerdung widerſetzen, ſondern nur zu entfliehen ſuchen, werden um die Hälfte geringer, und

c) jene, die ſich gutwillig ergeben, nur mit ein Viertel der obengemeldeten Strafen belegt, wogegen

d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die ſonſt nach Unterſchied des Falles verdiente Strafe um die Hälfte verlängert wird, und

e) es ſich von ſelbſt verſteht, daß jene Wilderer, welche Jemand durch ihre Widerſetzlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtſchläger gerichtet werden müſſen; übrigens

f) Jedem die inſtruktionsmäßige Fanggebühr des Jägers ſammt dem Schadenserſatze an der Wildfuhr zuerkannt werden muß.

Aus dieſem Geſetze werden Sie, meine Herren, entnommen haben, welche ſchwere, langjährige Zuchthausſtrafe daſſelbe auf die Wilderei ausſpreche. Erlauben Sie mir nun eine kurze Vergleichung deſſelben mit den andern Strafgeſetzen und vorzüglich mit jenen über die Verwundungen, um meine Behauptung zu rechtfertigen, daß ſie zu hart ſeyen, und im widrigen Mißverhältniß mit allen übrigen Strafen ſtehen.

Zehn Jahre Zuchthaus iſt eine Strafe, welche nach unſern Geſetzen auf Verbrechen erkannt werden darf, die nach der ſtrengen Regel den Tod verdient haben.

Zehn und acht Jahre Zuchthaus treffen nicht den gefürchteten Straßenräuber, ſo lang er ſich blos mit dem Raube begnügt und den Beraubten nicht verwundet, ſondern nur knebelt, bedroht oder auf andere Art ſchreckt.

Zehn- und achtjährige Zuchthausſtrafe ſteht nicht auf Betrug, nicht auf Diebſtahl von Geld und Vieh, nicht auf Urkundenverfälſchung.

Frauen- und Mädchenraub, Nothzucht und Gaunerleben, Kirchendiebſtahl, Felddiebſtahl, Unterſchlagung anvertrauter Habe, Untreue der Verrechner, und eine Menge

anderer Verbrechen, welche der Regel nach nur von ganz verdorbenen, in den Gemeinden verachteten Menſchen begangen werden, ſind alle mit weit geringeren Strafen belegt.

Wer endlich ſeinen Nebenmenſchen mit tödtlichen Waffen lebensgefährlich verwundet, ihn zum Krüppel ſchlägt und auf die Dauer des Lebens um Geſundheit und Kraft bringt, den trifft nur fünfjährige, und Denjenigen, dem der Zufall darin wohl wollte, daß die von ihm verſetzte tödtliche Wunde ohne bleibenden Schaden heilte, nur zweijährige Zuchthausſtrafe. Noch weit gelinder werden alle andern Verwundungen beſtraft.

Aber! der Jägdler und Wilderer, welchen Leichtſinn oder auch ſtrafbarer Hang zum Jagdlaufen in Geſellſchaft eines oder des andern Kameraden in den Wald führte, um ein Stück Wild zu ſchießen, wird auf 8 Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, wenn er ſich ſeiner Arretirung widerſetzt. Und es trifft ihn dieſe Strafe, er mag ſich nun mit dem Jagdbedienten nur herumraufen oder denſelben mehr oder minder ſchwer verwunden.

Er wird auf 8 Jahre ſeiner Familie entriſſen, wird für Lebenszeit um Ehre, guten Namen und Vermögen gebracht.

Noch weit härter und ſchreiender erſcheint aber die Strafe Derjenigen, welche zwar in Geſellſchaft und bewaffnet betreten wurden, jedoch ohne einen Gedanken an Widerſtand, im Bewußtſeyn ihres Fehlers, auf der Stelle davon laufen, um der Strafe zu entfliehen, oder welche ſich alsbald gutwillig ergeben.

Dieſe ſollen dann nach dem beſtehenden Geſetze auf 4 Jahre, reſp. 2 Jahre in das Zuchthaus wandern; ſie, welche doch durch ihr Davonlaufen oder durch ihr alsbaldiges Ergeben deutlich genug an den Tag gelegt haben, daß ſie der Sicherheit des Waldes und der Jagdbedienten nicht gefährlich werden, ſondern nur ihre Jagdluſt befriedigen wollten.

Die Nämlichen können aber nach dem nämlichen peinlichen Geſetzbuche des friedlichen Nachbars Eigenthum ſtehlen; können in ganzen Geſellſchaften nächtlicherweiſe auf Leitern und mit Diebſchlüſſeln in ſein Haus einſteigen,

können mit Gewalt zum Diebſtahl einbrechen, maskirt ſeyn und Waffen bei ſich tragen, in der vom Geſetze unterſtellten Abſicht ſich damit zu wehren, und es trifft ſie, ſobald nicht der geſtohlene Werth ſich allzu hoch beläuft, höchſtens zweijährige Zuchthausſtrafe.

Sie mögen endlich faſt alle der obengenannten Verbrechen begehen, und es wird gegen ſie nicht leicht zwei- bis vierjährige Zuchthausſtrafe ausgeſprochen werden.

Es iſt wahrlich kein erfreuliches Ergebniß, welches aus dieſen Zuſammenſtellungen und Vergleichungen hervorgeht, und es iſt ein ſchmerzliches Gefühl, ſich nach ſolchen Geſetzen gerichtet zu ſehen, und nach ſolchen Geſetzen richten zu müſſen.

Wer Menſchen kennt und ihr Treiben in dem Leben beobachtet, der wird wiſſen, wie leicht und wie oft es geſchieht, daß entweder junge unverſtändige Burſche, oder auch Bürger, oft ſogar wohlhabende Bürger, bei einem Glaſe Wein den raſchen Entſchluß faſſen, in Geſellſchaft von 2 bis 3 guten Freunden und Kameraden einen Sonntag zu benutzen, in den Wald zu laufen, und die Luſt des Jagens zu büßen, aber auch davon zu ſpringen, wenn der herrſchaftliche Jäger ſich ſehen läßt.

Für ſolche Leute und für ihre Schuld iſt die geſetzliche Strafe von 4 Jahren und 2 Jahren Zuchthaus ein hartes Unrecht, und es erwächst daraus ein ſchreiendes Mißverhältniß der Strafe zur Schuld, und zur Strafe anderer weit größerer, auf wirklicher Bosheit beruhender Verbrechen.

Wir ſahen jüngſthin mehrere Wagen voll ſolcher Wilderer hier durch in das Zuchthaus ziehen. Ich kenne den Umfang ihres Vergehens nicht, kann alſo nicht mit Beſtimmtheit behaupten, ob ſie gefährliche Gewohnheits-Wilderer und ob ſie es alle ſind. Es ſollen aber angeſeſſene Bürger und brave Hausväter unter ihnen ſeyn, welche jetzt, nachdem ſie bereits dreimonatlichen Unterſuchungsarreſt erſtanden haben, wahrſcheinlich auf mehrere Jahre in das Zuchthaus müſſen, deren Vermögen dadurch zu Grunde geht, und deren bürgerliche Ehre auf immer verloren iſt,

eines Fehlers willen, den ſie vielleicht nicht aus böſer gefährlicher Abſicht, oder ſchon vor langen Jahren vollbrachten.

So ſehr auch der Geiſt der Milde und der billigen Rückſicht in unſerm ganzen Criminalgeſetze vorherrſcht, wovon die Faſſung und die größtentheils ſehr gelinden Strafen zeugen, ſo hat doch bei dem Geſetze, in Betreff der Wilderei, eine auffallende Härte eingewirkt, welche ſich auch durch das beigeſetzte Motiv, daß die Wilderei gar oft gefährlich für die Sicherheit des Waldes und der Waldbedienten werde, nicht vollkommen rechtfertigt.

Es ſcheint hier ein Geiſt aus alter grauer Zeit herüber geweht zu haben, wo der Hirſch und das Wild des gnädigen Herrn oft höher als der leibeigene Knecht und der Bauer geachtet ward, wo die Jagdliebhaberei zu den noblen Paſſionen gehörte, und eine gute, wohlbeſtellte Wildbahn für einen ſchönern Vorzug der Regierung gehalten wurde, als gute Geſetze und glückliche Unterthanen.

Dieſe Zeiten ſind aber, Gottlob! vorüber. Der Menſch und der Bürger ſind auf jenen Standpunkt und zu jener Achtung gekommen, welche die Vernunft und die Geſetze des natürlichen Rechtes ihnen anweiſen. Ihr Leben und ihre perſönliche Freiheit, ihr Vermögen und ihr häusliches Glück wiegen jetzt ſchwerer, als ein Stück Wild, und eben deßwegen ſoll weniger das Erlegen eines Haſen, als das Vergehen ſelbſt geſtraft werden.

Es ſollen nicht Geſetze beſtehen, welche den Widerſtand gegen einen Jäger, einen Stoß, einen folgeloſen Schlag gegen denſelben viel höher und härter ſtrafen, als Raub und Diebſtahl, als die lebensgefährliche Verwundung eines andern Menſchen, weil Derjenige, welcher ſich dem Jäger widerſetzte, ein Stück Wild ſchießen wollte, oder geſchoſſen hat.

Es ſollen nicht jene Jagdgänger, welche in unſchädlicher Angſt vor dem ſie betretenden Jäger davon laufen, oder welche ſich ruhig dem Jäger ergeben, ohne Rückſicht, ob ſie Gewohnheits-Wilderer ſind, oder ſich nur durch Muthwillen und Unüberlegtheit zu dem Fehler hinreißen ließen,

mit härteren und entehrendern Strafen belegt werden, als die ſchlechteſten, unſittlichſten Verbrecher.

Strafe ſoll werden dem Jägdler und dem Wilderer, ſtrenge Strafe demjenigen, welcher ſich dem Jäger im Dienſte widerſetzt, ſtrengere endlich jenem, der denſelben verwundet, und die ſtrengſte dem wirklichen gefährlichen Gewohnheits-Wilderer. Aber! die Strafen ſollen nicht mit eiſerner Härte geſchrieben werden. Eine weiſe Geſetzgebung ſoll ſie mit Umſicht abwägen nach den verſchiedenen Graden der Schuld und nach den die That ſelbſt begleitenden Umſtänden. Sie wird bei dieſem Vergehen mehr wie bei allen andern den Leumund und die frühere Aufführung des Angeklagten in das Auge faſſen, und ſorgfältig unterſcheiden unter dem Gewohnheits-Sünder und dem Verführten oder Leichſinnigen. Sie wird endlich ein gerechtes und billiges Verhältniß der Wildereiſtrafe ausmitteln zu der Strafe für andere Verbrechen, und wird hoffentlich auch das entehrende Fanggeld abſchaffen, welches in dem Geſetze dem Jäger dafür zugewieſen iſt, daß er einen Menſchen einfängt, gegen welchen er ſpäter als Denunciant auftreten muß. Dann werden die Fälle nicht mehr ſo oft eintreten, wo die Furcht vor der ſchweren Zuchthausſtrafe den Jägdler zum Widerſtande ſpornt und ihn vielleicht zum Mörder macht, aber auch jene Fälle möchten, Gottlob! ſeltener werden, von denen uns die Erfahrung nur zu viele traurige Beiſpiele liefert, die Beiſpiele, wo der Jäger auf den Frevler, ſogar auf den fliehenden Frevler, zu vorſchnell und rückſichtslos anlegt, ihn gleich einem Stück Wild niederſchießt, und Weib und Kindern das Jammern um den verlornen Gatten und Vater überläßt!

Aus all' dieſen Gründen werden Sie, meine Herren, die Ueberzeugung ſchöpfen, daß unſer Geſetz über die Beſtrafung der Wilderer einer ſchleunigen Reviſion unterworfen werden müſſe, und ich wiederhole daher meinen früheren Antrag. — — — —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über des Abgeordneten Ziegler's Motion: peinliche Gerichtsverfaſſung und Proceßordnung, „die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens und der Geſchwornengerichte betreffend" *). Erſtattet vom Abgeordneten Dr. Duttlinger. (Sitzung vom 29. Juli.)

Meine Herren!

Unſere Strafgerechtigkeitspflege bedarf der Verbeſſerung. Man darf als ausgemacht annehmen, daß dieſe Wahrheit im ganzen Umfang des Staatsgebiets nicht einen einzigen Gegner finden werde. Nur über das Wie der dringend nothwendigen Verbeſſerungen und Reformen mögen die Stimmen getheilt ſeyn. Eine hochachtbare Stimme in unſerer Mitte hat die Antwort in folgenden Antrag zuſammengefaßt:

„S. K. H. um Vorlegung eines Entwurfs einer neuen peinlichen Gerichts- und Proceßordnung unterthänigſt zu bitten, deren Grundbeſtimmungen feſtſetzten:

1) Daß das Hauptverfahren mündlich und öffentlich von dem urtheilenden Gerichtshofe vorzunehmen ſey;
2) daß die Urtheilenden, ohne an Beweisregeln gebunden zu ſeyn, ſchuldig oder nicht ſchuldig auszuſprechen haben;
2) daß die Entſcheidung durch Geſchwornengerichte zu ertheilen ſey.

Ihre Commiſſion, deren Sprecher zu ſeyn ich die Ehre habe, erklärt ſich nach reiflicher Prüfung für die Annahme des dreifachen Antrags.

Die Entwicklung der Gründe, welche für dieſe Annahme ſprechen, würde mir den Weg zu ſehr umfaſſenden Betrachtungen öffnen, wenn ich mir ſolche hier erlauben

*) Abg. Ziegler entwickelte ſeine Motion in der Sitzung vom 23. April. Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahr 1824. 1. Band. S. 305.

dürfte. Allein da ich den Inhalt der großen Verhandlungen über das Für und Wider, an welchen ſeit einer Reihe von Jahren die geiſtreichſten Gelehrten und die erfahrenſten Staatsmänner Theil genommen haben, nothwendig als bekannt vorausſetzen muß, da ferner von dem beredten Antragſteller in Ihrer Sitzung vom 23. April die Hauptmomente der großen Fragen mit ſolcher Schärfe und Gründlichkeit dargeſtellt ſind, daß, wer durch ſie nicht überzeugt iſt, gewiß durch mich nicht überzeugt werden könnte, ſo muß ich die Akten für geſchloſſen anſehen, und mich bei dem einfachen Vortrag der Meinung Ihrer Commiſſion auf wenige Andeutungen deſſen beſchränken, was dieſelbe bei ihrer Berathung und Entſcheidung vorzugsweiſe geleitet hat.

Die Aufgabe aller Strafproceßgebung wird ſo ausgedrückt werden müſſen:

„Diejenige Form der Gerichtsverfaſſung und des Proceßverfahrens zu finden, durch welche, ſo viel unter Menſchen möglich iſt, bewirkt wird, daß kein Unſchuldiger beſtraft werde, aber auch kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe."

Die Commiſſion iſt der Meinung, daß eine glückliche Löſung der hohen Aufgabe nur da erwartet werden möge, wo der Bau ſolchen Werks auf Grundlagen ausgeführt wird, unter welchen diejenigen nicht fehlen, die von dem Herrn Abgeordneten Ziegler in Vorſchlag gebracht ſind. Sie ſtimmt daher:

1) Für Annahme der Grundbeſtimmung, daß das Hauptverfahren mündlich und öffentlich von dem urtheilenden Gerichtshofe vorzunehmen ſey.

Nicht für alle Handlungen des Proceſſes, nur für das Hauptverfahren wird Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Vornahme vor dem urtheilenden Gerichtshofe ſelbſt in Anſpruch genommen. Was damit bezeichnet ſeyn ſoll, wird durch folgende Scizze des Verfahrens klar werden, wie es ſich in der neuen Ordnung

geſtalten würde. Wenn dem zur Unterſuchung beſtellten Staatsbeamten ein Verbrechen zur Kenntniß kommt, ſo beginnt er den Proceß, indem er auf dem Weg der Inquiſition nun die Spuren der That ſowohl als des Thäters verfolgt. Er verhört den Verdächtigen, er vernimmt die Zeugen, er ſammelt alle Beweismittel, welche im einzelnen Fall die Gewißheit der That und ihres Urhebers aufzuklären geeignet ſeyn können. Sein Verfahren iſt nothwendig ſchriftlich, da nicht er ſelbſt, ſondern Andere über deſſen Ergebniß zu beurtheilen berufen ſind, zu deren Kenntniß das zu Beurtheilende nur durch Vermittlung der Schrift gelangen kann. Sein Verfahren verträgt ſich nicht mit der Oeffentlichkeit. Solche wäre nicht nur bei einer großen Claſſe von Handlungen nicht einmal denkbar, ſondern würde auch überdies in vielen Fällen den günſtigen Erfolg des Verfahrens zum Voraus ſelbſt vereiteln müſſen. Hält der Unterſuchungsrichter ſein Verfahren für erſchöpft, ſo legt er das Ergebniß dem Gerichtshofe erſter Inſtanz in geheimer Sitzung vor, damit dieſer jetzt den Verdächtigen entweder ſofort von der Anklage freiſpreche, wenn entweder die Unſchuld nachgewieſen iſt, oder es an hinreichenden Verdachtsgründen fehlt, um die Specialunterſuchung gegen den Angeſchuldigten verhängen zu können, oder er ſpricht die Statthaftigkeit der Anklage gegen ihn aus, inſofern dieſes Vorverfahren ſolche Verdachtsgründe geliefert hat, welche die Wahrſcheinlichkeit begründen, daß ihn die förmliche Specialunterſuchung als wirklich ſchuldig darſtellen werde. Der erſte Abſchnitt des Strafproceſſes, das Vorverfahren, iſt damit beendigt. Es folgt der zweite, das Hauptverfahren, vor dem verſammelten urtheilenden Gerichtshof mündlich und öffentlich. Es erſcheinen vor demſelben der öffentliche Ankläger mit den Anſchuldigungs-Zeugen. Die Anklagsakte, dem Angeklagten ebenſo wie die Urkunden, und die Namen der Zeugen, die gegen ihn gebraucht werden ſollen, ſchon früher zum Voraus bekannt gemacht, wird öffentlich verleſen, der Angeſchuldigte öffentlich verhört, die Zeugen für und wider ihn öffentlich vernommen, wobei die Akten des Vorverfahrens dem

Fragenden zum Leitfaden dienen. Denn nur dieſen Gebrauch geſtatten die dort niedergeſchriebenen Ausſagen der Zeugen, welche als eigentliche Beweismittel nicht angeſehen werden dürfen, da dafür nur das gilt, was der Zeuge in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart des Angeſchuldigten und der Richter jetzt mündlich ausſagt. Nach beendigtem Verhör des Angeſchuldigten und der Zeugen, nach geſchehener Verleſung der Urkunden, der Beſichtigungsprotokolle u. ſ. w., wird die Frage über Schuld oder Unſchuld zwiſchen dem Ankläger und dem Vertheidiger ebenfalls mündlich und öffentlich verhandelt, und endlich von den Richtern das Urtheil geſprochen.

Für die unbeſchränkte Oeffentlichkeit dieſes Verfahrens ſprechen alle Gründe, welche für die Oeffentlichkeit des bürgerlichen Proceſſes geltend gemacht ſind, und die ich hier nicht wiederholen darf. Es ſprechen aber eben dafür auch Gründe, welche dem Criminalproceß eigenthümlich ſind.

a) Man hat gegen die Oeffentlichkeit des bürgerlichen Proceſſes eingewendet, daß er ſich lediglich mit Privatrechten beſchäftige, mithin das Publikum deſſen Oeffentlichkeit zu begehren kein Recht haben könne. Dieſe Einwendung verſchwindet, wenn von dem Criminalproceß die Rede iſt. Hier handelt es ſich nicht blos um Privatintereſſen, nicht blos um den Rechtsſtand des Thäters, oder des durch das Verbrechen Verletzten, ſondern um öffentliche Intereſſen der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt, weil durch Verbrechen nicht blos die dadurch zunächſt verletzte Perſon, ſondern die Geſammtheit des gemeinen Weſens, Staat und Volk als beleidigt gedacht werden müſſen. Jeder aus dem Volk hat ein Intereſſe, daß der Schuldige ſchuldig befunden werde. Was heute ſeinem Nachbar geſchah, kann morgen ihm ſelbſt geſchehen, wenn der Schuldige ungeſtraft bleibt.

„Für mich (ſagt König Oedipus bei Sophokles)
„Für mich beſtraf' ich dieſe Miſſethat.
„Der Mörder, der ihn ſchlug, kann er nicht auch
„Erheben gegen mich dieſelbe Hand?
„Die Strafe, die ihn rächet, iſt mein Schutz.“

Es iſt dieſe Vorſtellungsart nicht das Ergebniß theoretiſcher Speculation. Sie wird geſchichtlich bei faſt allen Völkern gefunden. Daß ſie ſchon früher bei unſern Altvordern im ſüdlichen Deutſchland herrſchend geweſen, zeigt ſchon die Formel der Anklage, welche, wenn z. B. von dem Beſtohlenen ein Dieb vor Gericht gebracht wurde, in die Worte gefaßt war: „Herr Richter, ich klage vor Euch wider dieſen meinen Dieb, meines gnädigen Herrn Dieb, des ganzen Landes Dieb!“ — Aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet erſcheint das Volk in jedem Criminalproceß als weſentlich Mitbetheiligter. Es geſchieht daher kraft wohlbegründeten eigenen Rechts, daß daſſelbe hier vor Gericht zugelaſſen zu werden verlangt.

b) Wenn wir im Civilproceß der Partei das Recht zugeſtanden haben, zur Sicherung der Gerechtigkeit die Oeffentlichkeit, d. i. die Zulaſſung des Publikums, als Gerichtszeugen anzuſprechen, obſchon es ſich da um Rechte minderer Art, um veräußerliche Güter handelt, — wie könnte dem Angeſchuldigten im Criminalproceß, wo es unveräußerlichen Gütern, dem Leben, der Ehre, der Freiheit, der ganzen bürgerlichen Exiſtenz gilt, dieſelbe Befugniß verweigert werden?

c) Ueberſehen Sie einmal, meine Herren, den Gang unſeres geheimen Inquiſitionsproceſſes, und ſprechen Sie dann Ihr Urtheil über ſeine Schreckniſſe aus! — Auf eine geheime Anzeige, in einer geheimen Inquiſitionsſtube, hinter Schloß und Riegel wird der Angeſchuldigte unterſucht; mit dem nämlichen Geheimniß und ohne ſeine Gegenwart werden die Zeugen gehört, welche die Waffe zu ſeinem Verderben liefern ſollen; von einem Referenten, deſſen Perſon ihm ein Geheimniß bleibt, wie der erſtattete Vortrag ſelbſt, wird das Urtheil über ihn vorbereitet, das ihn vielleicht mit einem Schlage zerſchmettern ſoll; von einem geheimen Gericht, das unter einer geheimen Aufſicht ſteht, wird er gerichtet; erſt am Schluſſe des ſchreckhaften Trauerſpiels öffnet ſich der geheimnißvolle Vorhang, und — — der Angeſchuldigte beſteigt das Blutgerüſt! — Wie wär' es möglich, an eine ſogeartete Proceßform zu denken, ohne zu erzittern, wenn nicht die Wunderthäterin Gewohnheit,

welche den Seefahrer lehrt, dem verderbenden Element ohne Schrecken jeden Augenblick in den Rachen zu ſchauen, auch hier ihre Wunderkraft übte? —

d) Iſt das Verfahren heimlich, ſo ſieht das Volk in der Strafvollziehung eine Gewalthandlung des Staats, nicht aber den Act der Gerechtigkeit, durch den ſie gerechtfertigt iſt. Es ſieht die Strafe, aber nicht das Verbrechen, durch das ſie verdient worden. Nach losſprechenden Urtheilen ſieht das Volk den Angeſchuldigten ſeiner Freiheit, ſeinem früheren Rechtsſtand zurückgegeben. Aber die rechtfertigende Urſache bleibt ihm, zum ſchweren Schaden des alſo Losgeſprochenen ſelbſt, ein Geheimniß. Haben Sie jemals einen Fall geſehen, meine Herren, da ein durch Würden oder Glücksgüter ausgezeichneter Angeſchuldigter freigeſprochen worden, ohne daß die Stimme des Volks die Anmerkung gemacht hat: „Große Diebe läßt man laufen!"? Und wie oft hat man bei Vollziehung von Strafen Gelegenheit, Geſpräche zu beobachten, wie das, deſſen ein berühmter deutſcher Gelehrter und Staatsmann vor nicht langen Jahren bei einer Hinrichtung unter dem Schaffot Ohrenzeuge geworden iſt: „Was hat er verbrochen?" war die Frage. „Er hat ſein Weib umgebracht;" war die Antwort. „Sein Weib umgebracht? nun freilich! Hätt' er aber ein Paar goldene Quaſtel auf dem Hut, ſo ſäß' er vermuthlich auch nicht auf dem Karren!" — Solche Urtheile, neben welchen das Anſehen des Strafgeſetzes, die Wirkſamkeit der Strafgerechtigkeit nimmer beſtehen kann, werden nicht mehr gehört werden; es wird Vertrauen an die Stelle des Mißtrauens treten, wenn Oeffentlichkeit an die Stelle der Heimlichkeit tritt.

Eben ſo nahe liegen die Gründe, welche für die Mündlichkeit des Verfahrens vor dem verſammelten urtheilenden Gerichtshof ſprechen. Alles, was der verehrte Antragſteller in ſeinem preiswürdigen Commiſſionsvortrag zur Empfehlung meines Antrags auf Einführung der Mündlichkeit im bürgerlichen Proceß ausgeführt hat, ſpricht für dieſelbe Form des Criminalverfahrens. Auch hier dieſelbe Beruhigung für den Angeklagten,

wie dort für die Parteien: von ſeinen Richtern ſelbſt, ganz und unmittelbar gehört zu werden; auch hier dieſelbe Kraft lebendiger Anſchauung, des unmittelbaren Blicks, des unmittelbar gehörten lebendigen Worts; dieſelbe Anſchaulichkeit und Lebendigkeit der Beweiſe und Gegenbeweiſe, der Gründe und Gegengründe, dieſelbe Schnelligkeit, dieſelbe Erleichterung und Befreiung des Richters von der geiſttödtenden Arbeit der Schreibfrohnd und Actendreſcherei.

Iſt ferner die Oeffentlichkeit ausgeſprochen, ſo iſt damit auch ſchon für die Mündlichkeit entſchieden. Die Geſchichte zeigt die Oeffentlichkeit der Gerichte überall, wo wir ſie finden, in Verbindung mit der Mündlichkeit, wie, umgekehrt, ſchreibende und nach Schrift urtheilende Richter überall hinter verſchloſſenen Thüren gefunden werden. „Und ganz natürlich," iſt anderswo bemerkt worden, „nur wo freie Kräfte gegen einander in Kampf geſtellt ſind, wo Geiſter mit Geiſtern ringen, nicht da, wo ein pflichtmäßig kalter Berichterſtatter von dem trockenen Papier einen trockenen Bericht über einen trockenen Gegenſtand abliest, mag Theilnahme des Volks an gerichtlichen Verhandlungen vernünftiger Weiſe gehofft werden."

Wenn man auch zugibt, daß dies, wie mehrere andere der bereits berührten Vortheile der Mündlichkeit, blos Nebenrückſichten ſeyen, welche nicht unmittelbar in den rechtlichen Geſichtspunct fallen, und daher über das Ganze für ſich allein nicht entſcheidend wären, ſo wird dagegen der Knoten des Streits mit Einemmale gelöst durch den durchaus unbeſtreitbaren Satz, daß Derjenige, über deſſen Rechte, über deſſen höchſte Güter gerichtet werden ſoll, das Recht haben muß, von eben denſelben Richtern, welche über ihn urtheilen, unmittelbar ſelbſt gehört zu werden. Ein Gericht, welches, ohne den Angeſchuldigten unmittelbar zu hören, auf bloße Acten hin den Stab über ihn bricht, thut nicht viel weniger, als ein Gericht, welches dem Angeſchuldigten ganz das Gehör verweigert. Unvollſtändigkeit des gerichtlichen Gehörs iſt gleich theilweiſer Verweigerung

deſſelben. Nur unvollſtändig aber gelangt die Vertheidigung des Angeſchuldigten, nur unvollſtändig die Ausſage der Zeugen zur Kenntniß des Richters, wenn dieſe Kenntniß nicht aus dem lebendigen Strom unmittelbarer Wahrnehmung, ſondern aus dem „abgeleiteten, verſandeten Canal eines Gerichtsprotocolls“ geſchöpft wird. „Ein Protocoll, wie ein Schriftſteller treffend ſagt, bleibt immer nur eine Copie der wirklichen Verhandlung, und kann unmöglich alle Züge ihrer urſprünglichen Wahrheit wiedergeben. Was gethan und geſagt wird, hat oft ſeine volle Kraft und wahre Bedeutung nur als Theil des mit ihm gleichzeitigen Ganzen, umgeben von Nebenumſtänden, Beziehungen und Modificationen, deren feine Fäden unter der Fauſt des Schreibenden nothwendig zerreißen müſſen. Könnte auch das Protocoll Alles auffaſſen, was geſchehen und geſagt worden, ſo kann es daſſelbe doch nimmer ſo auffaſſen, wie es geſchehen und geſagt worden iſt, vermag daher nie denſelben Eindruck wieder hervorzubringen, rein ſo, wie die lebendige ſinnliche Darſtellung ihn urſprünglich gegeben hat. Der todte Buchſtabe iſt noch immer nicht das lebendige Wort ſelbſt; dort iſt nur Geſchehenes, hier geſchieht es; dort iſt Erzählung, hier That; dort ſind Zeichen der Zeichen, hier iſt das unmittelbar Bezeichnende ſelbſt.“ — Und dann, meine Herren, ſind denn wohl Worte allein Erkenntnißquellen für den Richter? Knüpft ſich nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatſache oft an Puncte, an Fäden, welche viel zu fein ſind, als daß ſie an äußern Zeichen feſtgehalten, in todten Worten aufbewahrt und treu wiedergegeben werden könnten? Die Miene des Beſchuldigten oder der Zeugen, ihr Ton, ihre Haltung, ihr Betragen, ihre Gebärden — ſagen ſie nicht oft weit mehr, enthüllen ſie nicht oft weit ſicherer das Verborgene, als der Inhalt ihrer Rede ſelbſt? Und doch vermag kein todtes Protocoll dieſe Bilder des Lebens wiederzugeben! — Gleichwohl iſt ein ſolches Protocoll das trübe Glas, durch welches unſere Richter ſehen, wenn ſie über Leben und Tod des Bürgers richten! — Doch nein, meine Herren, ich habe Unrecht. Es iſt nicht die nothwendig mangelhafte Nachricht

des Protocolls, welche den Richtern vor Augen gelegt wird, es iſt eine noch unzuverläſſigere Quelle, aus welcher ſie den Stoff zu ihren Urtheilen über Leben und Tod ſchöpfen müſſen. Es kommen nämlich nicht die Acten ſelbſt zur unmittelbaren Kenntniß der ſämmtlichen Richter. Es wird Einer von ihnen beauftragt, aus den Acten, wie ſie der Unterſuchungsrichter vorgelegt hat, das nach ſeiner Meinung Wichtige und Erhebliche von dem nach ſeiner Meinung Unwichtigen und Unerheblichen zu ſondern, und dieſer aus einem unvollſtändigen Protocoll noch unvollſtändiger zuſammengeſetzte Vortrag des referirenden Mitglieds iſt es vorzüglich, worauf die Richter ihre Entſcheidung gründen! Heißt das nicht (darf ich hier mit Brewer ſagen) ohne Noth einen Schirm zwiſchen ſich und das Licht der Wahrheit ſtellen? Heißt es nicht, Dasjenige, was man in der Nähe mit eigenen Sinnen in voller Klarheit ſehen und hören kann, abſichtlich in's Dunkle und in die Ferne rücken? Heißt es nicht, Freiheit, Ehre, Leben, die höchſten Güter des Menſchen und des Bürgers, der unvollkommenen Einſicht und der Willkür eines oder zweier Menſchen überlaſſen? — Vergleichen Sie damit das in Antrag gebrachte mündliche Verfahren, das lebendige Wort, welches die Sinne der Richter unmittelbar rührend, den geraden Weg zu ihrem Gemüthe findet, das dortige Zuſammenſtellen der Zeugen, der dort erſcheinende lebendige Kampf der Geiſter mit Geiſtern, das dort gegebene unmittelbare Anſchauen aller mündlichen und ſchriftlichen Beweiſe, wo, dürfte man ſagen, die That ſelbſt, ſo wie ſie wirklich begangen worden iſt, Denjenigen, die darüber richten ſollen, von Neuem erſcheint: — und ich darf die Ueberzeugung haben, daß Ihr Urtheil über die Vorzüge dieſes Verfahrens vor dem ſchriftlichen unmöglich zweifelhaft ſeyn kann. Daſſelbe wird aber unbedingt nothwendig, wenn der weitere Antrag angenommen wird, nämlich

2) Der Antrag, daß die Urtheilenden, ohne an Beweisregeln gebunden zu ſeyn, ſchuldig oder nicht ſchuldig auszuſprechen haben.

Damit der Angeſchuldigte verurtheilt werden könne,

muß das dreifache Object jedes Criminalproceſſes in Gewißheit geſetzt ſeyn, nämlich daß die That ſelbſt exiſtire, daß dieſer Angeſchuldigte der Urheber derſelben ſey, und daß er unter den Vorausſetzungen der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Gewißheit aber bezeichnet jene Eigenſchaft einer Erkenntniß, welche das Gegentheil des Erkannten ausſchließt. Die Gewißheit dieſer Art wird durch Ableitung des Unbekannten aus andern und läugbaren allgemeinen Wahrheiten gewonnen. Solche Erkenntniß iſt nicht möglich im Gebiete des Geſchichtlichen, daher nicht möglich im Gebiete des Criminalproceſſes, deſſen vorherbezeichnetes dreifaches Object ſtets dem Kreis des Geſchichtlichen, der Sphäre der ſinnlichen Wahrnehmung, der Erfahrungserkenntniſſe angehört. Der Richter muß ſich begnügen mit hiſtoriſcher Gewißheit, d. i. mit der Eigenſchaft der Erkenntniß, welche nicht die Möglichkeit deſſelben für den Erkennenden ausſchließt. Eine Beweistheorie oder Beweisregeln aufſtellen, heißt nun die Bedingungen oder Vorausſetzungen beſtimmen, unter welchen die Objecte der Criminalproceſſes, alſo das Daseyn der That, die Perſon des Thäters, ſeine Zurechnungsfähigkeit, von dem Richter als hiſtoriſch gewiß angenommen werden ſollen. Die Unmöglichkeit ſolcher Regeln iſt ſchon dargethan, wenn ich das Weſen der hiſtoriſchen Gewißheit richtig angegeben habe. Sie hat darnach kein objectives Princip, ſie beruht ausſchließlich auf der Subjectivität des Erkennenden. Für den Erkennenden erſcheint nichts als hiſtoriſch wahr, als wirklich, als gewiß, als was er dafür anerkennt. Kein Gebot und kein Verbot kann in ihm dieſen Zuſtand ſeiner Erkenntniß ändern oder aufheben. Denn alles Dafürhalten, alles Fürwahrhalten iſt abſolut unwillkürlich. Was ich mit meinem Auge ſehe, erkenne ich für hiſtoriſch gewiß, mögen noch ſo ſtrenge Gebote das Gegentheil befehlen. Das hiſtoriſche Fürwahrhalten entſteht auf dem Wege ſinnlicher Wahrnehmung des Individuellen. Das Individuelle, das Einzelne und Beſondere der Thatſachen aber variirt in's Unendliche. Unendlich ſind daher die Elemente, aus

welchen die Gewißheit oder bloße Wahrſcheinlichkeit hervorgeht. Und eben darin liegt die Unmöglichkeit, eine auf Wahrheit gegründete, für alle Fälle gültige Beweistheorie aufzuſtellen. Was in dem einen Fall wahr iſt, iſt im andern falſch. Wenn die Ausſage von zwei Zeugen, oder das eigene Bekenntniß in vielen Fällen Ueberzeugung hervorbringt, ſo wird in andern Fällen, unter andern Vorausſetzungen des Individuellen, weder das Bekenntniß, noch die Ausſage von einer wie immer großen Zahl von Zeugen eine Gewißheit begründen können. Der Geſetzgeber verläßt daher die Bahn der Wahrheit, er verirrt ſich in das ungemeſſene Gebiet der Willkür, ſobald er es unternimmt, als eigene Denkgeſetze für den Richter, als eigenthümliche juridiſche Logik, Beweisregeln aufzuſtellen, welche den Charakter der Allgemeingültigkeit haben ſollen. „Heißt es in dem Geſetz," — bemerkt Feuerbach ſehr treffend — „dieſer Umſtand, verbunden mit jenem und dieſem, ſoll dem Richter Ueberzeugung geben, ſo iſt unter tauſend Umſtänden und unter Millionen möglicher Verknüpfungen immer nur eine einzige angegeben, und gleichwohl auch bei dieſer Einzigen nichts allgemein Wahres ausgeſprochen, weil die Umſtände a. b. c. ſelbſt wieder unter verſchiedenen Modifikationen erſcheinen, und wenn ſie auch noch mit d. e. f. zuſammentreffen, der Ueberzeugung ein ganz entgegengeſetztes Reſultat geben können." — Im Voraus bemerkt er ferner: „die Beweiſe und die Kraft beſtimmen, welche ſie für den Verſtand des Richters haben ſollen, iſt nicht vernünftiger, als der Plan, den Ocean der Natur in einen Eimer zu faſſen. Solche Geſetze ſagen immer zu wenig und zu viel, ſind entweder zu eng oder zu weit, und darum eben ſo begünſtigend für die Schuld, als für die Unſchuld gefährlich."

Allein, — wenden Diejenigen ein, welche ſich ſelbſt zu dieſen Anſichten bekennen, und poſitive Beweisregeln ſelbſt für unmöglich oder unhaltbar erklären, — es müßte doch wenigſtens die Aufſtellung negativer Beweisvorſchriften gelingen, welche für eine wichtige, nicht zu umgehende Schutzwehr für die Unſchuld gelten müßten. Wenn der Geſetzgeber dem Richter nicht ſagen könne und nicht ſagen dürfe,

wo er die Wahrheit zu finden habe, ſo könne und müſſe er ihm doch ſagen, wo er ſie nicht zu finden habe.

Ich habe zur Widerlegung nur Weniges zu erwiedern.

Erſtens: Alles, was ich vorher gegen die Wahrheit, gegen die Zuverläſſigkeit und Möglichkeit von Beweisregeln eingewendet habe, iſt unmittelbar aus der Natur, aus dem Weſen ſolcher Regeln, abgeleitet. Es muß daher die negativen Beweisregeln mit der nämlichen Stärke treffen, wie die poſitiven, da auch ihnen die nämliche Natur, das nämliche Weſen zukommt.

Zweitens: Dürfte man vielleicht ſelbſt zweifeln, ob ſolche Regeln auch eine ſo ganz ſichere Schutzwehr für den Angeſchuldigten ſeyn werden. Die deutſchen Gerichte haben ſeit Jahrhunderten nach Beweisregeln ſolcher Art geurtheilt, und doch läßt ſich nachweiſen, daß Urtheile geſprochen worden wegen Thatſachen, die man nach eben jenen Regeln als juriſtiſch gewiß annahm, und von denen gleichwohl nachgewieſen werden kann, daß ſie nicht einmal möglich, viel weniger wirklich geweſen ſind. Man dürfte zum Beweis nur an die berüchtigten Hexenproceſſe, an das dem ältern Theile des andern Geſchlechts ſo gefährlich geweſene Zeitalter Carpzov's erinnern. Wie viele Scheiterhaufen ſind errichtet worden wegen Verbrechen, die nicht einmal im Reiche des Möglichen liegen!

Drittens endlich würden ſolche Regeln entweder ſo eng gefaßt werden müſſen, daß ſie ebenſoviel als gar nichts beſagen, oder es würde auch da wieder die Einrichtung außerordentlicher Strafen nicht umgangen werden können. Die Verwerflichkeit außerordentlicher Strafen iſt aber klar gemacht, ſobald man nur das Urtheil, welches darauf erkennt, in klares Deutſch überſetzt, wo es nicht anders als ſo lautet: „Ich ſtrafe dich mit fünf Jahren Zuchthaus, weil ich nicht weiß, ob du ein Verbrechen begangen haſt, wodurch du zehn verdient haben könnteſt. V. R. W."

Die Commiſſion hält darnach dafür, daß auch negative Beweisregeln im Allgemeinen nicht aufgeſtellt werden ſollen.

Statt aller Beweistheorie wird ein allgemeiner Satz dienen, der Belehrung ähnlich, welche nach Verordnung

des franzöſiſchen Criminalproceſſes jedesmal den Geſchwornen vorgeleſen wird, und welche ſich mit großer Schrift in ihren Verſammlungszimmern angeſchlagen befindet: „Das Geſetz," ſagt dieſe Vorſchrift, „verlangt von den Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Mittel, wodurch ſie ſich überzeugt haben; es ſchreibt ihnen auch nicht die Regeln vor, nach welchen ſie vorzüglich einen Beweis für vollſtändig und genügend zu halten haben. Es gebietet ihnen blos, in der Stille, mit aller Sammlung des Gemüthes, ſich ſelbſt zu erforſchen, und ihr Gewiſſen aufrichtig zu fragen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und deſſen Vertheidigungsmittel auf ihren Geiſt gemacht haben. Das Geſetz ſagt ihnen nicht: jede Thatſache, die durch ſo und ſo viele Zeugen beſtätigt iſt, ſollt ihr für wahr halten; es ſagt ihnen eben ſo wenig: ihr ſollt jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht in dieſem oder jenem Protocolle, in dieſen oder jenen Urkunden liegt, auf ſo und ſo viel Zeugen, oder ſo und ſo viel Anzeichen beruht. Das Geſetz thut an ſie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält:

„Seyd ihr innig überzeugt?" —

3) Aus der Annahme des Vorſchlages, daß die Urtheilenden bei dem Ausſpruch über Schuldig oder Nichtſchuldig nicht an beſtimmte Beweisregeln gebunden ſeyn ſollen, wird die Nothwendigkeit der ebenmäßigen Annahme des Antrages, abgeſehen von andern, dafür ſprechenden Gründen, von ſelbſt folgen, daß die Entſcheidung über die Thatfrage nicht durch ſtändige Regierungsbeamte, ſondern durch nicht ſtändige, aus dem Volke hervorgerufene, in ſolcher Zahl durch das Loos zu beſtimmende Richter zu ertheilen ſey, daß Recuſationen in der Anzahl ſtattfinden können, daß der Angeſchuldigte und der öffentliche Ankläger dieſelben einverſtändlich gewählt zu haben ſcheinen, d. i. durch Geſchworne. Denn die Gefahr, welche über dem Haupt eines Jeden ſchwebte, leuchtet Jedermann ein, ohne daß ich darauf aufmerkſam zu machen brauche, wenn ſtändigen, für Lebenszeit beſtellten, von der Regierung oder

der herrſchenden Partei abhängigen Beamten überlaſſen wäre, ohne Beweisregeln, alſo ohne Verantwortlichkeit und ohne Appellabilität, jedes auserſehene Schlachtopfer, z. B. Jeden, der es gewagt hat, in dem Saale der Sprecher des Volks die verfaſſungsmäßigen Rechte ſeiner Mitbürger gegen die Uſurpation eines verderblichen Miniſteriums zu vertheidigen, durch den Ausſpruch „Schuldig“ dem Beil des Henkers zu überliefern! — Es hat die Geſchichte der Geſetzgebungen bis jetzt ein einziges Beiſpiel geliefert, daß der Ausſpruch über Schuldig und Nichtſchuldig ohne Beweisregeln rechtsgelehrten ſtändigen Richtern überlaſſen wurde, nämlich in dem Geſetzbuche des Königreichs Italien. Ich muß zu meinem Bedauern geſtehen, daß ich die Folgen, welche der Verſuch dort hervorgebracht hat, zu wenig kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, um meine ausgeſprochene Meinung durch ein Beiſpiel aus der Erfahrung befeſtigen zu können. Aber wie könnte es noch hiſtoriſcher Belege zur Befeſtigung meiner Anſicht bedürfen, die ſo unmittelbar aus der Natur der Verhältniſſe und der Menſchen ſelbſt ſich ableitet? — Es ſprechen aber ferner für die Geſchwornenanſtalt die wichtigſten Gründe anderer Art.

Die Anſtalt muß aus doppeltem Geſichtspunct betrachtet werden, wenn ein gründliches Urtheil über ihre Vorzüge vorbereitet werden ſoll. Sie muß einmal betrachtet werden als ein rein politiſches Inſtitut, als Theil der Staatsverfaſſung eines Volks und als Mittel, die Freiheit deſſelben gegen die Eigenmacht Weniger zu ſichern, und ſodann als ſtrafrechtliche Anſtalt, d. i. nach ihren Verhältniſſen zu den Zwecken der ſtrafenden Gewalt, als Anſtalt zur gerichtlichen Geltendmachung beſtehender Strafgeſetze.

Aus dem letzten Geſichtspunct iſt ſie von dem verehrten Antragſteller ſo gründlich, und von Andern ſo ausführlich gewürdigt, daß ich nur darauf verweiſen darf. Es iſt nämlich von Andern nachgewieſen, daß die Geſchwornenanſtalt jedenfalls eine eben ſo ſichere und zuverläſſige Einrichtung zur richtigen und unparteiiſchen Beantwortung der That-

frage gewährt, als die Gerichtshöfe, ſowohl in Anſehung der Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen, — da es dabei lediglich auf richtige und geſunde ſinnliche Wahrnehmung ankommt, die durchaus nicht das Vorrecht ſtändig angeſtellter Rechtsgelehrten iſt, — als in Anſehung des Willens, der Wahrheit gemäß zu richten. Wie könnte an Parteilichkeit gedacht werden, da ſie nicht wiſſen, über welche Sache ſie als Richter auftreten werden, da in jedem einzelnen Fall aus ihrer Zahl das Loos die Richter beſtimmt, da ferner das Geſetz ſowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten ein umfaſſendes Recuſationsrecht einräumen wird? — Es iſt ferner von Andern gezeigt, daß die Geſchwornen die Verhältniſſe des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens genauer kennen und richtiger zu würdigen vermögen, als ſtändige, aus rechtsgelehrten Richtern zuſammengeſetzte Gerichtshöfe, da Erſtere aus allen Claſſen, aus allen Abtheilungen der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft gebildet ſeyn werden. In dieſer Beziehung alſo würde ihre Tüchtigkeit der Tüchtigkeit ſtändiger Richter nicht nur gleichkommen, ſondern noch vorzuziehen ſeyn.

Als politiſches Inſtitut betrachtet gibt ſelbſt der berühmteſte Gegner der Anſtalt als nothwendig zu, als nothwendig ergänzenden Theil der Verfaſſung, in ſofern von Staaten geredet wird, durch deren Grundgeſetze die Gewalten getheilt ſind. In ſolchen Staaten, beſonders wo die Geſetzgebung in Gemeinſchaft mit dem Regenten dem Volke zuſteht, bildet die Geſchwornenanſtalt nach deſſen eigenem Anerkenntniß einen nothwendig ergänzenden Theil der Verfaſſung, „den Schlußſtein derſelben, oder vielmehr ihren Grundſtein, mit welchem ſie ſelbſt ſteht oder fällt.“ Eine Wahrheit, deren Grund nicht ſchwer einzuſehen iſt. „In einer zuſammengeſetzten „Verfaſſung,“ bemerkt de Lolme, „iſt es zwar dem Beſitzer der vollſtreckenden Gewalt unmöglich, alle Schranken ſeines Rechts mit offenbarer Gewalt umzuſtürzen, und ſich auf einmal zum unumſchränkten Herrn zu erheben. Auf der andern Seite aber kann die Gewalt der Nation, welche die des Fürſten verfaſſungsmäßig beſchränkt, nur durch einzelne Unterthanen thätig

wirken; bald iſt dieſes ein Bürger, der durch die Oeffentlichkeit und Stärke ſeiner Klagen der Nation die Augen öffnet, bald ein thätiges Mitglied der geſetzgebenden Kammern, welches wider den Mißbrauch der monarchiſchen Autorität ſeine Stimme erhebt; gegen dieſe Einzelnen wendet daher der Fürſt ſeine Kraft, und ſucht die Anſprüche des Volks zu vernichten, indem er auf deſſen Häupter die Macht ſeines Eigenwillens lenkt." Die furchtbarſte aller Gewalten, die Strafgewalt, ausgeübt durch abhängige Richter, bietet ihm das Mittel dazu. Wer mittelſt des Schwerts der Strafgerechtigkeit Herr iſt über Leben und Tod, iſt, ſo er will, bald Herr über Alles."

Sie ſehen, meine Herren, aus dieſer kurzen Betrachtung, in welchem Sinn und mit wie viel Recht die Geſchwornenanſtalt als der „Grundſtein einer freien Verfaſſung angeſehen werden muß, mit welchem ſie ſelbſt ſteht oder fällt!" — Es bedarf der Bemerkung nicht, meine Herren, daß ich nicht von Gefahren der Gegenwart ſpreche. Woher käme mir die Veranlaſſung hiezu, woher die Vermeſſenheit? — Die Nachwelt wird den Fürſten, deſſen glorreiche Regierung das Volk der Badener beglückt, Ludwig den Gerechten nennen. Aber es wäre gegen die Geſetze der Natur, anzunehmen, daß Ihm alle Seine Nachfolger in Seinen erhabenen Tugenden gleichen werden. Man wird mir auch nicht einwenden, daß die Geſchichte der Vergangenheit keine Beiſpiele ſolcher Gefahren aufbewahrt habe. Wenn die Einwendung allgemein gelten ſollte, ſo wäre ſie der Wahrheit zuwider, und wenn von unbeſchränkten Monarchien die Rede wäre, ſo würde ſie mich nicht treffen, da ich nur von den Gefahren in den Staaten geſprochen habe, in welchen die Monarchie durch weiſe Staatsgrundgeſetze beſchränkt iſt. In Staaten erſter Art beſitzt die oberſte Gewalt Alles, ſie hat nichts mehr zu erobern; Ludwig der Eilfte, wie anderswo bemerkt worden, wurde Frankreichs Tiberius, nicht weil er Alleinherrſcher war, ſondern weil er es nicht genug war, weil er der Ariſtokratie der Baronen die Freiheit ſeiner Krone abzugewinnen hatte. Willkürliche Gerichte, Folter, ſchmählicher Tod, noch

ſchmählichere Gefangenſchaft, waren ihm die Mittel zum Zwecke, den Adel in den demüthigen Stand der gehorſamen Unterwürfigkeit zurückzuwerfen. Er wurde Tyrann, um erſt ein König zu werden.

Wir erfreuen uns einer Verfaſſung, die uns theuer und heilig iſt. Wer die Verfaſſung will, wer ihr Leben und ihre Dauer für immer will, der wird auch die Anſtalt wollen müſſen, die hier in Vorſchlag gebracht iſt.

Sie kennen die Vorwürfe von Unvollkommenheiten, welche man ihr, aus dem Geſichtspunct bloßer Rechtsanſtalt betrachtet, gemacht hat. Wenn wir einzelne derſelben als nicht völlig ungegründet betrachten müßten, ſo würden gleichwohl die Vortheile, welche ſie, als politiſches Inſtitut betrachtet, den höhern Zwecken des Ganzen zuwendet, groß und wichtig genug ſeyn, um jene Bedenklichkeiten zu überwiegen. Auch der Engländer, wenn man ihm von Unvollkommenheiten jener Art ſprechen will, gibt die bekannte Antwort: „Dieſe Unvollkommenheiten ſind der Preis, womit Alt=England ſeine Freiheit bezahlt!"

Ich habe die Ehre, im Namen der Commiſſion auf die Annahme der von dem Herrn Abg. Ziegler gemachten Vorſchläge nach ihrem ganzen Umfang anzutragen.

Zweite Kammer.

Auszug aus dem Commiſſionsbericht, erſtattet von dem Abgeordneten v. Itzſtein, über den Geſetzentwurf: „Die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte *). (Sitzung vom 19. Dezember.)

Meine Herren!

Unſere Verfaſſung — ein bleibendes Denkmal der ſchönen Geſinnungen ihres erhabenen Stifters — ſpricht im §. 7 aus:

*) Dieſen Geſetzentwurf legte die Regierung in der Sitzung vom 8. Juli 1820 vor. Er iſt abgedruckt in den Verhandlungen der erſten Kammer der bad. Ständeverſammlung v. J. 1820.

„Die Herren Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich." —

Und in §. 67 ſagt ſie.

„Die Kammern haben das Recht, Miniſter und die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. —

„Ein beſonderes Geſetz ſoll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur beſtimmen." — — —

Das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsdiener wird der Schlußſtein unſerer freiſinnigen Verfaſſung ſeyn und ruft den wichtigſten Artikel derſelben in lebendige Wirklichkeit.

Heilig und unantaſtbar iſt in repräſentativen Staaten die Perſon des Regenten, und ſie muß es ſeyn — als des Höchſten im Staate.

Aber gerade deßwegen müſſen die Miniſter und die oberſten Staatsbeamten verantwortlich ſeyn.

„Es iſt dies," wie ein geehrter Redner der Erſten Kammer geſagt hat, „der natürliche und weſentliche Gegenſatz zur Heiligkeit der Perſon des Monarchen, und nur dadurch iſt derſelbe an den Verfaſſungsvertrag gebunden, daß die Werkzeuge, deren er ſich unmittelbar bei ſeinen Regentenhandlungen bedient, und von welchen ſie in der höchſten Inſtanz in ſeinem Namen ausgehen, dem Volke dafür verantwortlich bleiben."

Ein Geſetz, welches die Miniſter für jede Verletzung der Verfaſſung, für jeden Eingriff in verfaſſungsmäßige Rechte verantwortlich macht — welches ihnen die Pflicht auflegt, über ihre Verwaltung öffentlich Rede und Antwort zu geben, — ein ſolches Geſetz muß die Unverletzlichkeit des Souveräns ſichern, muß der kräftigſte Schutz für die Verfaſſung ſelbſt ſeyn, muß alle Cabinetsregierung zernichten, und auf dieſe Art nothwendig Liebe und Vertrauen des Volkes für den Regenten und für die Verfaſſung ſelbſt erzeugen.

In repräſentativen Staaten kann nur derjenige Miniſter das Ruder des Staates mit Erfolg führen, welcher das Vertrauen der Kammern und des Volkes beſitzt, und ſolches durch conſtitutionelles Handeln und durch heilige Beachtung der Verfaſſung zu erhalten weiß.

Iſt er im Angeſichte des ganzen Landes, kraft eines Beſchluſſes der Kammern, angeklagt, die Verfaſſung verletzt, die ihm von dem Souverän anvertraute Gewalt mißbraucht und in verfaſſungsmäßige Rechte eingegriffen zu zu haben, dann iſt ſeine Entfernung nothwendig und gewiß. Er vermag ſich nicht mehr an einem Platze zu halten, wo er nur wirken kann im Geiſte der Verfaſſung und im vollen Vertrauen des Volkes und ſeiner Repräſentanten.

Doch nicht für den Staat und das Volk allein iſt das Geſetz über die Verantwortlichkeit der oberſten Staatsdiener ein wohlthätiges und koſtbares Geſchenk. Auch ſelbſt für die Miniſter und oberſten Staatsdiener muß es wünſchenswerth ſeyn, ein Geſetz zu haben, welches ſie für jede Verletzung der Verfaſſung dem Volke verantwortlich macht.

Nur ein ſolches Geſetz kann ihnen eine feſte verfaſſungsmäßige Stellung ſichern. Nur dieſes gibt ihnen das Recht, ſich in dem Staatsrath und ſelbſt gegen den Regenten, wenn von da aus ein Schritt gegen die Verfaſſung gedacht werden darf, auf daſſelbe, auf die darin ausgeſprochene Verantwortlichkeit, auf ihre Pflicht zu berufen. Es iſt, wie ſich ein Redner der Erſten Kammer ſo wahr ausſprach, dieſes Geſetz ein Schreckbild, an welches ſie in Fällen der Verſuchung ſich und Andere erinnern können.

Aus dieſen allgemeinen Betrachtungen wird die hohe Kammer die vollſtändige Ueberzeugung ſchöpfen, wie wünſchenswerth und wie nothwendig das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter ſey, und wie ſehr dieſe Gründe dafür ſprechen, daſſelbe anzunehmen, wenn gegen die einzelnen Artikel keine beſonderen Umſtände vorliegen. —

Ständeverſammlung

vom

Jahr 1825.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

Ludwig,

gehalten bei Eröffnung der Ständeverſammlung
am 24. Februar 1825.

Im Vorgefühl erfreulicher Ergebniſſe eröffne Ich heute die Verſammlung Meiner getreuen Stände. Mit Wohlwollen und Vertrauen trete Ich Ihnen abermals entgegen. Meines fortdauernden, redlichen Strebens, nur für das Glück Meines Volkes zu leben und zu wirken, Mir bewußt, ſeiner Treue und Anhänglichkeit mehr als je verſichert, gebe ich Mich der beruhigenden Hoffnung hin, in dieſer Verſammlung ein gerechtes und allgemeines Anerkenntniß Meiner Bemühungen zu erhalten.

Mit Wehmuth muß Ich es ſagen: Vorgänge, die mich betrübten, und die Ich nur ungern berühre, haben Mich zu einer außergewöhnlichen, jedoch verfaſſungsmäßigen Maßregel veranlaßt *). Nur die Ueberzeugung konnte ſie hervorrufen, daß dadurch allein der unbefangenen Würdigung ſo oft verkannter Verhältniſſe wieder Raum gegeben werde.

Die Verfaſſung hat alle Rechte der Staatsgewalt in der Perſon des Regenten vereinigt gelaſſen; nur die Ausübung beſtimmter Rechte hat ſie an die Mitwirkung der Stände gebunden.

Aber dieſe Mitwirkung kann nur zu redlichen Folgen führen durch Vereinbarung, ohne welche zwar das Be-

---

*) Die zweite Kammer hatte im Jahr 1823 das vom Großherzog verlangte Kriegsbudget von 1,600,000 fl. auf 1,500,100 fl. herabſetzen wollen. Die oben erwähnte Maßregel beſtand im Geſetzesentwurf zur Erweiterung der Landtagsperiode von zwei auf drei Jahre und zur Integral=Erneuerung der Kammern. Siehe die folgende Rede des Abgeordneten Duttlinger dagegen. A. d. H.

ſtehende fortdauert, aber die Sehnſucht nach dem wahrhaft Beſſeren nicht befriedigt wird; eine Beſchränkung in der Erfüllung Meiner Bundespflichten liegt außer ihren Grenzen.

Wenn dieſe Anſichten hie und da getrübt erſcheinen konnten, ſo hat die Entwicklung der deutſchen Bundesverfaſſung dem monarchiſchen Grundſatz eine feſtere Unterlage gegeben.

Die daraus hervorgegangenen Bundesbeſchlüſſe haben alle Dunkelheiten aufgeklärt, alle Zweifel gehoben.

Wenn Sie daher, edle Herren und liebe Freunde, mit dem ſchönen Berufe ſich begnügen, durch gewiſſenhafte Anwendung Ihrer Kenntniſſe und Erfahrungen in den durch die Verfaſſung des Großherzogthums und durch die Beſchlüſſe des deutſchen Bundes vorgezeichneten Schranken, mit Ruhe, mit Mäßigung Aller gegen Alle, zum Wohle des Vaterlandes mitzuwirken, ſo wird Mein Volk zum Erſtenmale einer deutſchen ſtändiſchen Verfaſſung in ihrem ganzen Umfange ſich erfreuen können.

Durch die Geburt eines Prinzen in Meiner Familie *) hat die Vorſehung unſere ſchönſten Hoffnungen erfüllt, Mir und Seinen Eltern eine unausſprechliche Freude, uns Allen aber ein neues Pfand der Liebe und der Eintracht gewährt.

Dagegen hat der Himmel in den letzten Monaten des vorigen Jahres großes Unglück über uns ergehen laſſen. Unerhörte Ueberſchwemmungen haben in verſchiedenen Landestheilen öffentliches und Privatvermögen vernichtet, Tauſende dem Mangel preisgegeben.

Ich habe den ihres Unterhalts Beraubten die nöthigſte Unterſtützung zufließen, zur Erhaltung der bedrohten Geſundheit von Menſchen und Thieren die erforderliche Vorkehr treffen laſſen.

Zu ferneren Unterſtützungen, zur Wiederherſtellung der zerſtörten Brücken, Straßen, Dämme und öffentlichen Gebäude habe Ich die erforderlichen Mittel unter Mitwirkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes aufgebracht.

---

*) Ludwig, geboren 15. Auguſt 1824, jetziger Erbgroßherzog.

Mit Rührung und Dank erkenne Ich die Beweiſe der Theilnahme, welche die vom Unglück verſchonten Einwohner des Landes ihren bedrängten Mitbürgern durch reichliche Beiträge gegeben haben. Sie ſind unvergängliche Denkmale der Vaterlandsliebe und einer wahrhaft religiöſen Geſinnung.

Auch das Ausland hat an unſerer Noth den menſchenfreundlichſten Antheil genommen. Alle Gaben, die aus demſelben unſern ſchuldlos Verarmten zugefloſſen, ſind in unſere Herzen eingetragen.

Die Unterhandlungen über die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche haben noch kein endliches Ergebniß geliefert, Ich glaube aber, dem Ziele näher gerückt zu ſeyn.

In dem Lauf Ihrer Verhandlungen wird Ihnen vorgelegt und Auskunft ertheilt werden, was in Bezug auf den freieren Handel, auf den inneren Verkehr, auf Beförderung des Salzerzeugniſſes, zur Begünſtigung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und der Fabriken, zur Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte geſchehen iſt.

Vieles iſt gethan, Vieles bleibt uns noch zu thun übrig.

Die ſeitherigen Erfahrungen, ähnliche Beſtimmungen in den Verfaſſungen benachbarter Staaten, die Hoffnung, dadurch Erſparniſſe möglich zu machen, und endlich die öffentliche Stimme, haben Mich veranlaßt, die Erweiterung des Zeitraums von einem Landtag zum andern, und die periodiſche Geſammterneuerung der gewählten Mitglieder der Kammern in Vorſchlag bringen zu laſſen. Sie werden hierüber Ihre verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe faſſen.

Andere wichtige Geſetzesentwürfe, die zum Theil früher nicht erledigt werden konnten, werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Beginnen Sie nun, edle Herren und liebe Freunde, Ihre Arbeiten in Frieden; ſetzen Sie ſolche fort in Eintracht, und gewähren Sie mir bald die Freude eines glücklichen Erfolgs. Ludwig.

Zweite Kammer.

Rede des Abgeordneten Duttlinger gegen das von der Regierung vorgeſchlagene Geſetz über die Erweiterung der Landtagsperiode und die Integral-Erneuerung der Kammern *). (Gehalten in der Sitzung vom 12. März) **).

Meine Herren!

Ich beſteige heute dieſe Tribüne, um die Verfaſſung zu vertheidigen, deren Aufrechthaltung ich vor wenigen Tagen in dieſem Saale zum zweitenmale vor dem Thron unſeres erhabenen Monarchen feierlich beſchworen habe.

Ich betrete dieſen Rednerſtuhl, um ein Geſetz zu bekämpfen, welches denſelben, wenigſtens theilweiſe, umzuſtürzen droht.

Zwei Redner haben Ihnen in zwei früheren Sitzungen die Annahme des Geſetzes empfohlen: der Redner der Regierung ***) durch die Motive, mit welchen er die Vorlage des Entwurfs begleitet hat, und der Sprecher der Commiſſion †) in dem Berichte, der Ihnen die unbedingte und unveränderte Annahme in Vorſchlag bringt. Die Herren haben Alles geleiſtet, Alles erſchöpft, was für die von ihnen verfochtene Sache aufgebracht werden mag. Sie haben Beweiſe gegeben, was Talente, Kunſt und Wiſſenſchaft vermögen, wenn ſie vereint in treuem Bunde auftreten. Gleich-

*) Der Vorſchlag der Regierung in der Sitzung vom 26. Februar 1825 ging dahin: 1) Den Zeitraum von einem Landtage zum andern auf drei Jahre feſtzuſetzen. 2) Die Dauer der landſtändiſchen Eigenſchaften aller gewählten Mitglieder auf ſechs Jahre zu beſtimmen, nach deren Ablauf aber eine Geſammterneuerung derſelben eintreten zu laſſen. (Siehe den betreffenden, von L. Winter verfaßten Geſetzentwurf in den Verhandlungen der Ständeverſammlung [Zweite Kammer] vom Jahr 1825. Heft 1, S. 68—77. A. d. H.

**) Dieſe Rede iſt die dritte, welche gegen das vorgeſchlagene Geſetz gehalten wurde. Die beiden erſten Gegner waren Grimm und Föhrenbach. A. d. H.

***) Staatsrath L. Winter.

†) Hofrath Roßhirt, geh. Hofrath Zachariä und noch ein paar andere Abgeordnete hielten auch einige wohlgeſetzte Reden dafür. A. d. H.

wohl bitte ich Sie, meine Herren, mir das offene Geſtändniß zu erlauben, daß mich Beide wenig gerührt haben! — Freimüthigkeit iſt das erſte und größte Vorrecht dieſer Rednerbühne, weil Freimüthigkeit die erſte und größte Pflicht des Abgeordneten iſt. Mit Freimüthigkeit werde ich alſo die Bedenklichkeiten erörtern, welche mich zur Verwerfung des Geſetzes beſtimmen; mit Freimüthigkeit meine von den Anſichten der Urheber des Entwurfs abweichende Meinung ausſprechen, in meinem Muthe geſtärkt und gehoben durch die beruhigende Zuverſicht, daß die erleuchtete Regierung ſolche Abweichung, wo ſie ſich in dieſer Verſammlung offenbart, nicht auf Rechnung des Kaltſinns, noch weniger auf Rechnung eines feindlichen Entgegenſtrebens ſetzt, ſondern daß ſie meine Freimüthigkeit gerade nur aus dem allein wahren entgegengeſetzten Standpunkte anſehen, und nur dadurch erklärt finden kann, daß — die Liebe freimüthiger iſt als die Furcht.

Der Entwurf ſchlägt zwei große Aenderungen in unſerem Staatsgrundgeſetze vor. Es wird an die Stelle der periodiſchen theilweiſen Erneuerungen der Wahlkammer die Geſammterneuerung, und die Dreijährigkeit der Landtage und des Auflagengeſetzes an die Stelle der Zweijährigkeit geſetzt. — Die Einfachheit des Vorſchlags und die willkürliche Unterſcheidung, welche dieſe Beſtimmungen unter die Claſſe der reglementariſchen ſetzen will, dürfen uns nicht verführen. Es iſt eine große Maßregel, mit deren Annahme oder Verwerfung die Verfaſſung ſelbſt in ihren Grundpfeilern erſchüttert, oder aufs Neue befeſtigt wird! — Die Verfaſſung ruft die Kammern im Zeitraum von zwölf Jahren ſechsmal zur Ausübung ihrer großen und ernſten Verrichtungen. Der Entwurf ruft dieſelben im nämlichen Zeitraum nur viermal. Iſt die Repräſentation, iſt der Landtag, ſind die großen Verrichtungen deſſelben in dem Repräſentativſyſtem unweſentlich, blos reglementariſch, ſo haben Diejenigen Recht, welche Ihnen ſolche Schmälerung, deren Größe ſich mathematiſch berechnen läßt, als unweſentlich, als blos reglementariſch bezeichnet haben. — Die Wahlen

ſind das einzige politiſche Recht, das in dem Volke ſelbſt ſeinen Sitz hat. Durch die Wahlen allein miſcht ſich das Volk in die öffentlichen Angelegenheiten und macht ſeinen gerechten Einfluß fühlbar. Die Verfaſſung ruft die Wähler im Zeitraum von zwölf Jahren ſechsmal zur Ausübung dieſer koſtbaren Rechte, der Entwurf im nämlichen Zeitraum nur zweimal. Bedarf es mehr als dieſer einfachen und ſchlichten Anſchauung der Verhältniſſe, um die Größe und Weſenheit der Befugniſſe zu bezeichnen, welche dem Volke durch dieſen Theil des Entwurfs entzogen werden ſollen? —

Haben wir das Recht, an der Urkunde unſerer Verfaſſung die vorgeſchlagene Aenderung mit Rechtsgültigkeit vorzunehmen? —

Der Redner vor mir gab dies zu, während ich dagegen es bezweifle. Mein erſter Zweifel entſpringt zuförderſt aus der Ueberzeugung, daß dieſe Aenderungen nicht nur keine Verbeſſerung, nicht nur eine Verſchlimmerung, ſondern in der That eine theilweiſe Aufhebung der Verfaſſung ſelbſt ſind. Man muß behaupten, und wird mir unbedenklich zugeben, daß die von der Verfaſſung eingeſetzten Kammern ſich nicht ſelbſt vernichten dürfen; ſie würden die Vollmachten überſchreiten, welche ihnen gegeben ſind. Man darf eben deshalb bezweifeln, ob ihnen das Recht zukomme, den ihnen von der Verfaſſung übertragenen Befugniſſen auch nur theilweiſe zu entſagen oder ſie zu beſchränken, weil ſolche Entſagung oder Beſchränkung eine theilweiſe Vernichtung iſt. —

Nehmen Sie den Grundſatz an, daß uns das Recht zukomme, der vorgeſchlagenen Erweiterung des Zeitraums von einem Landtage zum andern mit Rechtsgültigkeit unſere Zuſtimmung zu geben, ſo haben Sie durch die That ſelbſt den Grundſatz aufgeſtellt, daß uns das Recht zukomme, den Landtag, die Repräſentation ſelbſt abzuſchaffen. Denn wo iſt denn ein Princip zu finden, welches das Maß, den Umfang dieſes Erweiterungsrechts beſtimme? Wo wäre die Grenze zu finden, die uns klar und kategoriſch zuriefe: Bis hieher und nicht weiter! Würde aber eine Erweite-

rung auf eine gewiſſe größere Anzahl von Jahren nicht einer wirklichen Aufhebung aller Repräſentation gleich zu ſetzen ſeyn? —

Ein weiterer Zweifel über unſer Recht, die Maßregel im gegenwärtigen Augenblick anzunehmen, entſpringt mir aus der beſonders bedeutenden Thatſache, daß der Vorſchlag, was wohl hätte geſchehen ſollen und in unſerm großen Nachbarſtaate auch wirklich vor den neuen Wahlen geſchah, noch nicht der öffentlichen Meinung zur Prüfung oder Erwägung vorgelegt worden. Die Wähler, denen wir die Ehre unſeres großen und heiligen Berufs verdanken, konnten, da ſie ihre folgenreichen Wahlſtimmen abgaben, nicht wiſſen, nicht ahnen, daß man ihren Gewählten Vorſchläge von ſolcher Art, von ſolchem Inhalt vorlegen würde! — Oder ſind wir vielleicht unſern Nachbarn an politiſchen Einſichten und Erfahrungen ſo weit überlegen, daß wir Maßregeln zu improviſiren vermögen, welche Frankreichs erleuchtete Staatsmänner nur dann erſt der parlamentariſchen Berathung unterwerfen zu dürfen glaubten, nachdem eine faſt einjährige Discuſſion der öffentlichen Meinung Raum gegeben war? Meine Herren! verkennen Sie nicht das Weſen und die Natur der Repräſentativverfaſſung! Verkennen Sie nicht das Princip des Lebens und der Erhaltung derſelben! Es beruht in der öffentlichen Meinung. Jedes Verkennen dieſer Wahrheit ſtraft und rächt ſich furchtbar in ſeinen Folgen. Wir ſind berufen, wir ſind um den Thron des Monarchen verſammelt, nicht um die Vorſchläge der Regierung als unfehlbare Orakelſprüche anzunehmen, denn dazu bedarf es keiner Repräſentantenkammer, ſondern um die reine und lautere Stimme der öffentlichen Meinung und des Volkswillens auszuſprechen. — Meine Herren! es gibt eine furchtbare Wahrheit für die Mitglieder der Repräſentantenkammer: Sie ſind entweder von allen Claſſen der Bürger die ehrenwertheſte oder aber die verachtetſte und verächtlichſte von Allen! — Die öffentliche Meinung ſpricht das Urtheil nach der Thatſache der treuen Erfüllung oder

der Nichterfüllung des eben bezeichneten heiligen Berufs! Vermögen wir wohl über die Maßregeln, die uns vorgeſchlagen ſind, die öffentliche Meinung mit Sicherheit und Beſtimmtheit auszuſprechen? Wir ſind nicht in dem glücklichen Fall geweſen, ſie mit Klarheit zu vernehmen, weil ihr keine Veranlaſſung gegönnt worden, ſich ſelbſt auszuſprechen. Ich frage Sie mit Zuverſicht, meine Herren, ob ich einen Einzigen unter Ihnen verehre, der nicht, geleitet durch dieſe einzige aber bedeutungsvolle Rückſicht, mit mir zum wenigſten den lebhaften Wunſch theilt, daß es der Regierung gefallen haben möchte, die Maßregel wenigſtens nicht in der diesjährigen Sitzung, ſondern jedenfalls früheſtens bei dem nächſten Landtage, in Vorſchlag zu bringen? —

Stände uns aber auch das Recht unbezweifelt zu, den vorgeſchlagenen Aenderungen unſere Zuſtimmung zu ertheilen, ſo werden die großen Nachtheile und Gefahren, mit welchen ſie die höchſten Intereſſen des Monarchen, ſeiner Regierung und ſeines Volkes bedrohen, uns abhalten müſſen, von unſerm Rechte Gebrauch zu machen.

Das erſte Intereſſe für den Fürſten, wie für das Volk, iſt Erhaltung und Befeſtigung der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Ordnung. Ich bekenne mich feierlich zum Princip ſolcher Stabilität, wenn gleich mein ehrenwerther Freund, Ihr Berichterſtatter, Redensarten, die jenes Princip ausſprechen, mit dem Prädicat „unfruchtbare Gedanken" bezeichnen und beſtrafen mochte. Es nimmt daſſelbe Princip ſeit einer Reihe von Jahren die erſte Stelle ein unter den großen Grundſätzen der Politik, welche die Führer der Europäiſchen Geſchichte, die großen Cabinete der Beherrſcher der Europäiſchen Völker befolgen. Man hat erkannt, daß in der ſturmbewegten Zeit, deren Augenzeugen wir waren und ſind, dieſer Grundſatz allein den ſichern Anker darbietet, um die geſellſchaftliche Ordnung des Europäiſchen Continents von dem Untergang zu retten. Wir handeln im Geiſt und nach den Grundſätzen der Politik des heiligen Bundes, wenn

wir jede Aenderung in unſerer Grundverfaſſung zurückweiſen. Es muß unſer erſter Grundſatz ſeyn, an ihr nicht ohne Noth zu rütteln, das Anſehen der Urkunde, das Vertrauen des Volks, der Credit des Staats, die Integrität und Untheilbarkeit ſeines Gebietes, ſelbſt das geheiligte Herrſcherrecht des Hauſes ruhen auf der Heiligkeit des Staatsgrundgeſetzes oder ziehen daraus eine unſchätzbare Stärkung. Selbſt die umſichtigſten Aenderungen dürfen nur gemacht werden, wenn das Bedürfniß allgemein gefühlt und anerkannt iſt. Jung, wie wir ſind in unſerm politiſchen Leben und Daſeyn, muß es nicht verwegen ſcheinen, die Hand der Reform an das Heiligſte zu legen, bevor gemachte Erfahrungen uns die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Reform abgedrungen haben? — Ueberlaſſen wir doch, meine Herren, die Entwicklung und Fortbildung unſerer verfaſſungsmäßigen Einrichtungen der Zeit. Sie, die Zeit, iſt es, die Alles weislich bindet und löſet, wenn man ihr Werk nur nicht zu ſehr übereilt. Jetzt noch, da es uns an Erfahrungen fehlt, iſt jede Aenderung gefährlich. Sie erſcheint als Bruch der Verfaſſung, und hindert ſie, jene religiös politiſche Autorität und Verehrung zu erhalten, die allein aus der Stabilität hervorgeht, und die ſtärkſte Stütze der Throne, den ſtärkſten Pfeiler der bürgerlichen Ordnung ausmacht. Die Urkunde einer Verfaſſung behält nicht mehr Anſehen, als ein anderes Stück zerriſſenen Papiers, ſobald die Hand der Aenderung Riſſe in ſie gemacht hat.

Sodann, meine Herren, werde ich nie meine Zuſtimmung zu einer Maßregel geben, von der ich befürchte, daß ſie den Ruhm, welcher die Regierung unſeres Monarchen umſtrahlt, zu vermindern geeignet ſeyn könnte.

Ich geſtehe Ihnen, meine Herren, daß ich genöthigt bin, die vorgeſchlagene Maßregel aus dieſem bedenklichen Standpuncte anzuſehen. Die Geſchichte hat mit goldenem Griffel die Thatſache in ihre Blätter eingetragen, durch welche unſer Monarch, der ruhmgekrönte Erbe der Weisheit und der Tugenden Karl Friedrichs, ſeines

unſterblichen Vaters, die erſten Tage ſeiner Regierung verherrlichet hat: die Thatſache der Einführung der Verfaſſungsurkunde in das wirkliche Leben des Staates. Wie ſchmerzlich betrübt mich der Gedanke, daß die Geſchichte in ihren bald darauf folgenden Blättern die Thatſache bezeichnen müßte, welche die Ihnen jetzt vorgeſchlagene Maßregel ausmacht! Die Thatſache der theilweiſen Zurücknahme oder Verkümmerung der, Badens treuem und biederem und dankbarem Volke durch Gewährung der Verfaſſung erwieſenen Wohlthat!

Werden die conſtitutionellen Einrichtungen, die wir unſerm erhabenen Monarchen und ſeinem großherzigen Regierungsverfahren verdanken, auch nach ſolcher Aenderung fortfahren, von den deutſchen Völkern als Güter angeſehen zu werden, um die man das Volk von Baden mit Recht beneiden mußte? Ich antworte nicht auf dieſe Frage, weil es eben nicht nothwendig iſt, daß man auf alle Fragen antwortet.

Aber dafür erlaube ich mir die Andeutung eines andern Moments, zu dem ich gegen meinen Willen durch den Zuſammenhang fortgeriſſen werde, der zwiſchen ihm und der abgebrochenen Betrachtung Statt findet. Ein politiſcher Schriftſteller, welcher, früher Mitglied der andern Kammer, jetzt einen ausgezeichneten Platz in Ihrer Verſammlung einnimmt*), hat dort bei einer andern Gelegenheit die beherzenswerthen Worte geſprochen: „daß Stämme ſich zu einem Volke, kleinere Gemeinweſen ſich zu einem Einzigen Gemeinweſen vereinigen; daß der Staat, der ſie nun umſchließt, nachdem er durch Eroberungen vergrößert worden iſt, durch die Laſt ſeiner Größe zur Spaltung und Zerſplitterung der Staatsgewalt genöthigt, ſich über kurz oder lang wieder in mehrere kleinere Staaten auflöst, und dies, je größer das Staatsgebiet, je zuſammengeſetzter das Volk war, deſto ſchneller; daß endlich dieſe kleineren Staaten wieder mit einander zu einem oder mehreren größeren

*) Karl von Rotteck.

Staaten verſchmolzen, oder von einem mächtigern Staate verſchlungen werden, damit früher oder ſpäter eine neue Auflöſung eintrete, — das iſt, wie die Staatengeſchichte in ſo vielen und mannigfaltigen Beiſpielen lehrt, der ewige Kreislauf der Natur. „Deutſchland," — fährt er fort — „einſt von ſo vielen ſelbſtändigen Völkerſchaften bewohnt, wurde auf Koſten ihrer Selbſtändigkeit ein Ganzes. Aber die ſo vereinten Völkerſchaften erinnerten ſich nicht ohne Sehnſucht der Vergangenheit. Die kaiſerliche Gewalt wurde zerſplittert. Endlich war von dem deutſchen Reiche nur noch der Name übrig. Jetzt leben wir in einem Zeitalter der Wiedervereinigung. Wer vermag vorauszuſagen, wann und wie dieſes Zeitalter enden werde? — Gerne möchte ich dieſer Frage mehrere weitere beifügen, gerne das Argument weiter ausführen, welches für mich in dieſen Lehren der Staatengeſchichte liegt. Ich unterlaſſe dies aber, wohl wiſſend, daß ſolche Ausführung für Viele überflüſſig — für Andere — ein Aergerniß ſeyn könnte . . . Nur ſo viel ſey geſagt, daß ich beſorge, durch die vorgeſchlagenen Aenderungen möchte das Repräſentativſyſtem in Baden zum werthloſen Flickwerk herabſinken, daß ich beſorge, daß man durch ihre Annahme auf allen edlen Gewinn verzichte, den man durch das Mittel und die Einführung der Conſtitution bezweckte; daß ich beſorge, daß dadurch die regere Vaterlandsliebe und die geſteigerte moraliſche Kraft des Volkes werde verloren gehen, welche in kleineren Staaten die alleinige Schutzwehr gegen den Uebermuth der an phyſiſcher Kraft überlegenen Staaten ſind. Frankreich wird immer mächtig ſeyn, ſelbſt unter dem Abſolutismus, wenn er jemals dort zurückkehren könnte. Aber was ſind die kleineren Reiche, wenn ſie den Volksgeiſt unterdrücken?

Wird man mir aber nicht ſagen: die großen Regententugenden des Monarchen machen es unbedenklich, einzelne conſtitutionelle Rechte oder Einrichtungen wieder aufzugeben? Nein! denn ich würde antworten: Gerade unter der Regierung guter und großherziger Fürſten muß man aus

allen Kräften ſtreben, Geſetze und Inſtitutionen zu erlangen und zu erhalten, welche ſchirmen und ſchützen ſollen in Zeiten, wo die Vorſehung den Völkern Fürſten von entgegengeſetzten Eigenſchaften geſendet hat. Nur unter Erſteren erhält man die Geſetze, welche man unter den Letzteren braucht. Es wäre aber gegen die Geſetze der Natur, anzunehmen, daß unſerm erhabenen Monarchen alle ſeine Nachfolger in ſeinen erhabenen Tugenden gleichen werden. Für ſolche Zeiten des öffentlichen Unglücks müſſen wir mit gewiſſenhafter Treue und Beharrlichkeit alle Theile des koſtbaren Staatsgrundgeſetzes erhalten, das wir der Großherzigkeit Ludwigs und ſeines Königlichen Vorfahrers verdanken. Dafür, meine Herren, ſind wir nicht nur der Gegenwart, dafür ſind wir zugleich und vorzüglich der Nachwelt verantwortlich.

Ich wende mich jetzt zur Andeutung der beſonderen Bedenklichkeiten, welche den einzelnen Artikeln des Entwurfs entgegenſtehen. Ich muß den Herrn Präſidenten bitten, nicht zu beſorgen, daß ich mich in die ſpecielle Discuſſion verlieren werde. Ich werde nur diejenigen Momente berühren, welche ein allgemeines Argument der Verwerflichkeit des ganzen Geſetzes zu unterſtützen und zu verſtärken verſprechen.

Der Gedanke der Geſammterneuerung iſt ſichtlich zuerſt angeregt durch den Vorgang von Frankreich, und zum Entſchluß gereift durch den Hinblick auf das Beiſpiel Englands und der deutſchen Staaten, von welch' letzteren man ferner die Erweiterung der Landtags- und Finanzperioden erborgt hat. Unglückliche Nachahmung! Wo ſind zureichende Gründe dafür bei den unendlichen Verſchiedenheiten, welche zwiſchen Baden und allen genannten Staaten Statt finden? In jedem finden ſich Einrichtungen vor, welche hier mangeln. Was England betrifft, ſo erlaſſen Sie mir die Nachweiſung dieſer Wahrheit. Schon die Unmittelbarkeit der Parlamentswahlen in Urverſammlungen, in welchen die Geſammtheit des Volks Theil nimmt, müßte genügen, um das Unthunliche der Vergleichung darzuthun.

Wo liegt der Grund, das Beiſpiel von Frankreich nachzuahmen? Frankreich iſt erſt aus dem Revolutionszuſtand zu jenem der bürgerlichen Ordnung zurückgekehrt. Zwei ſich todfeindliche Parteien zerriſſen ſein Inneres, die Partei der alten und die Partei der neuen Intereſſen. Die Regierung hat oder hatte Urſachen, die Erneuerung der Anarchie oder des Bürgerkriegs als möglich zu fürchten. Daher konnte ſie ohne Scheu der Geſammtheit des Volks zu nahe treten, eine Scheu vor oft wiederkehrenden Wahlen kund thun. Sie mochte in der Furcht vor neuer Umwälzung eine Entſchädigung für ihre gleichwohl unverantwortliche Verletzung der Charte finden. Aber wir? Meine Herren! Wir haben keine Revolution gehabt. In unſerem Schooße iſt jene Parteiung nicht. Die Maſſe unſeres Volks iſt zahm und gehorſam und des Tragens gewöhnt.... *)

Es liebt ſeine angeſtammten Fürſten mit heiliger, nie gebrochener Treue. Furcht vor Umwälzung, Anarchie oder Bürgerkrieg kann nicht der Grund ſeyn, unſer Wahlgeſetz zu ändern, welches ſich überdies von dem Franzöſiſchen weſentlich dadurch unterſcheidet, daß das letztere durch die Unmittelbarkeit der Wahl in Urverſammlungen den Volksbewegungen unendlich mehr Spielraum darbietet. Wir wählen ja nur Wahlmänner und, glauben Sie wohl, daß die Paar Wahlmänner unſer Land jemals in Aufruhr bringen werden? Ihr Berichterſtatter hat zur Empfehlung der Integralerneuerung auch das Beiſpiel der Niederlande angerufen. Allein er irrt ſich gar ſehr, da die dortige Charte neben alljährlichen Landtagen eine alljährliche Drittelserneuerung der Wahlmänner einſetzt. Würde ich jemals Fremdes nachahmen wollen in Umbildung unſeres Wahlgeſetzes, ſo würde dieſe Beſtimmung der Niederländer mein einziges auserleſenes Vorbild ausmachen.

Das Unthunliche der Vergleichung mit den deutſchen Staaten werde ich dann beſprechen, wenn ich die vorge-

---

*) Doch wohl nur Ironie? A. d. H.

ſchlagene Erweiterung der Landtagsperioden der Prüfung unterwerfen werde. Ich fahre jetzt fort, die Vorzüge der theilweiſen und die Nachtheile der Geſammt-Erneuerung klar zu machen.

Es ſind vorzüglich drei große Abſichten, welche der erhabene Schöpfer unſeres Staatsgrundgeſetzes durch die periodiſche Wiederkehr der theilweiſen Erneuerungswahlen erreichen will. Er hat in ſeiner erhabenen Weisheit die Wahrheit erkannt, daß ein Repräſentativſyſtem jede der beiden Kammern und die ganze Regierung des mächtigen Beiſtandes der öffentlichen Meinung nie entbehren können. Es belehren uns die Blätter der Geſchichte aller Zeiten und aller Völker, daß kein Staatsmann, kein Staatsherrſcher, keine Regierung dieſe Wahrheit jemals ungeſtraft verkannt hat. Statt aller erinnere ich an ein einziges großes Beiſpiel, welches in unſern Tagen vor unſern Augen vorübergegangen iſt. Jener große Sohn und Erbe der Revolution, jener allmächtige Bezwinger von Europa, würde er wohl ſein großes Leben auf jenem glühenden Inſelfelſen beſchloſſen haben, hätte er nicht eben jene Wahrheit beharrlich verkennen mögen? — Die Wahlen — ich ſpreche von freien und unverfälſchten Wahlen — ſind das weislich organiſirte Mittel, wodurch der aufgeklärtere Theil der öffentlichen Meinung, die Art und Richtung der Geſinnung, der Wünſche und Intereſſen der Wähler ſich ausſpricht. Sie ſpricht ſich jetzt durch die periodiſch wiederkehrenden Wahlen jedesmal unmittelbar vor jedem Landtage aus. Sie machen ſie von nun an jedesmal auf 6 Jahre verſtummen, wenn Sie der Geſammterneuerung Ihre Zuſtimmung ertheilen. Eben ſo gut berechnet iſt eine andere Abſicht, welche durch die theilweiſe Erneuerung erreicht wird: der Geiſt der Stätigkeit in der Repräſentantenkammer. Denn was auch der Redner der Regierung dagegen ſagen mag, es iſt gewiß, daß eine periodiſch wiederkehrende Theilerneuerung mehr geeignet iſt, den Geiſt, der die Wahlkammer bei ihrer Entſtehung beſeelt, fortzupflanzen, als die Geſammterneuerung. Es iſt natürlich, es iſt im Weſen der Verhältniſſe begründet, daß in der Regel der

hinzukommende neue Viertheil, die ſchon beſtehenden Ueberlieferungen ſammelnd, die bereits feſtgeſtellten Grundſätze aufnehmend, in der von ſeinen Vorgängern eröffneten Bahn fortſchreiten wird. Dafür ſpricht nicht nur zum Voraus die pſychologiſche Natur der Menſchen, dafür ſprechen ebenſo laut die Erfahrungen, welche Frankreich, die Niederlande und wir ſelbſt unter der Herrſchaft des Syſtems der Theil-Erneuerung gemacht haben.

In der ruhigſten Weiſe, ohne Erſchütterung wird durch die theilweiſe Wahl die Mitwirkung neuer Bürgertugenden und neuer Talente, aufgerufen von dem Vertrauen der Mitbürger, herbeigeführt, um die vorgefundenen, von den Vorgängern begonnenen Arbeiten fortzuſetzen. Eine Geſammt-Erneuerung der Kammern dagegen ſetzt — wofern die Wahl auch nur einigermaßen frei iſt — den Staat allen Gefahren aus, welche ein plötzlicher Wechſel der Grundſätze erzeugen kann, erzeugen muß. Iſt es nöthig, daß ich Sie daran erinnere, meine Herren, daß die konſtituirende Verſammlung und der Nationalkonvent das Ergebniß einer Integral-Erneuerung waren? — Sind aber die Wahlen nicht frei, — dann, meine Herren, iſt's mir gleichviel, ob die Kammern theilweiſe, oder in der Geſammtheit, oder auch gar nicht erneuert werden! — Wegen der Gefahr, die ich ſo eben bezeichnet habe, hat die Regierung bei jeder Geſammt-Erneuerung dringendere Gründe, die Wahlen gewaltthätig zu beherrſchen, und das Volk — in ſo fern es je zur Erkenntniß ſeiner Rechte und Intereſſen erwacht — die heftigſte Aufforderung, zu widerſtreben. Alsdann wird alle 6 Jahre ein Krieg ſeyn zwiſchen Regierung und Volk, deſſen Erfolg auf jeden Fall in Entfremdung der Gemüther Beiden verderblich ſeyn muß, oder es ſinkt, wenn die Regierung eine habituelle Präpotenz dabei behauptet, das Volk zu einer willenloſen Heerde, die Conſtitution zum bloßen Schall herab!

Eine dritte große Abſicht endlich ſoll durch die in kurzen Zwiſchenräumen wiederkehrende Theil-Erneuerung verwirklicht werden: eben ſo oft wiederkehrende Anregung des

politiſchen Lebens im Volke, ſo oft es zur Ausübung des einzigen aber großen politiſchen Rechts berufen wird, das in ihm ſelbſt ſeinen Sitz hat. Oft und in kurzen Zwiſchenräumen wiederkehrende Wahlen gehören, aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, zu den allerwichtigſten Einſetzungen unſerer Verfaſſung. Ich glaube ſogar, daß ſie das einzige Mittel ſeyn werden, das Staatsgrundgeſetz bei uns vollkommen einheimiſch zu machen, und daß die Verfaſſung, ohne dieſes Mittel der Belebung und Erhaltung, vorzüglich bei der vorgeſchlagenen Verminderung der Landtage, dem Entwöhnen, dem Einſchrumpfen, einem baldigen Tode, nicht widerſtehen werde. Ich beſorge, meine Herren! daß Sie durch Annahme des Entwurfs dem Repräſentativſyſtem in Baden ſelbſt den Todesſtoß geben. Woher kommen uns Gründe, die politiſche Regſamkeit zu vermindern? Iſt etwa die Verfaſſung allzu freiſinnig? Sind Spuren des revolutionären Geiſtes vorhanden? Iſt unſer politiſches Leben allzu raſch und aufſtrebend? Thut es wirklich Noth, die Anläſſe der politiſchen Regſamkeit zu vermindern? Meine Herren! Wir ſind Zeugen von Erſcheinungen geweſen, welche mir erlauben, die Antwort zu erſparen, welche beweiſen, daß es hier Noth thut, anzuregen nicht aber zurückzuhalten. Ich habe jetzt noch die vorgeſchlagene Verminderung der Landtage zu prüfen.

Man ſagt, daß man damit Erſparniſſe erzwecken will. So angenehm mir ſonſt im Munde der Herren Regierungsredner das Wort „Erſparniſſe" klingt, ſo wenig hat es mich diesmal gerührt. Ich unterſchreibe vollkommen die Antwort, welche der Berichterſtatter darauf gegeben hat. Ich füge hinzu, daß ich in dieſer Form über die Koſten faſt nur dann ſprechen würde, wenn ich die Abſicht hätte, die Autorität der Kammern, die Autorität der Repräſentation ſelbſt, in den Augen der Menge herabzuwürdigen, oder wenigſtens in den Augen Derjenigen, deren Staatsrecht und politiſche Weisheit in der Arithmetik liegt. Es ſind dieſe Koſten der Preis, mit dem das Volk der Badener ein Vorrecht bezahlt, um das es von andern Völkern mit Recht beneidet wird, und ich glaubte mich ſehr zu irren, wenn

ich der Meinung ſeyn könnte, daß das Volk der Badener das koſtbare Beſitzthum ſeiner Verfaſſung um ſolchen Preis verſchmähen könnte.

Man ſpricht ferner von Ueberhäufung und Stockung der Arbeiten bei den oberſten Behörden während der Landtage; darauf habe ich die einzige Antwort, daß miniſterielle Ruhe und Behaglichkeit nicht unter die Zwecke der Verfaſſung gehören.

Die Intereſſen des Großherzogthums, ſagt man weiter, ſeyen nicht wichtig genug, um ſo häufige Verſammlungen der Stände zu erfordern. Ich antworte, daß dem Badiſchen Volke die großen politiſchen Rechte ſeiner Kammern: das Recht der Geſetzgebung, der Petition, der Steuerbewilligung, der Beſchwerde und Anklage, gerade eben ſo wichtig ſind, als den franzöſiſchen oder engliſchen, oder niederländiſchen Völkern, welche zu deren Ausübung jährliche Landtage halten.

Man beruft ſich auf die Beiſpiele mehrerer anderer deutſchen Staaten. Ich habe darauf Zweierlei zu antworten:

Erſtens, ich gebe zu, daß mehrere Einrichtungen in unſerm politiſchen Zuſtand vorzüglicher ſind, als die in andern deutſchen Staaten. Aber ſollen wir ſolche deshalb abſchaffen, nicht vielmehr wünſchen, daß ſie unſern deutſchen Mitbrüdern ebenfalls zu Theil werden möchten? Zweitens: Der Grund, warum alle Vergleichung, alle Nachahmung unthunlich wird, liegt in der großen Verſchiedenheit anderer conſtitutionellen und organiſchen Staatseinrichtungen jener Völker. Dort iſt das conſtitutionelle Syſtem bereits mehr entwickelt und ausgebildet, in allen Richtungen des Staatsorganismus, beſonders in Württemberg, Bayern, Naſſau. Dort permanente ſtändiſche Ausſchüſſe mit ihren großen politiſchen Rechten, ewige Stellvertreter der Ständeverſammlung ſelbſt! Und in Weimar, wie frei die Wahlen durch den herrlichen Art. 52 ſeiner Verfaſſung! — Nur Eine Kammer! Und welche Menge anderer Verſchiedenheiten? — So viel bleibt aber bei alldem wahr, daß

wir gleichwohl um unſere Verfaſſung von andern mit Recht beneidet werden. Deſto größer aber iſt meine Betrübniß, daß wir uns jetzt damit beſchäftigen, ſie zu entſtellen, zu verderben, abzuſchaffen! — Man will zwar auch dieſe Aenderung für unweſentlich, für bloße Umbildung einer reglementariſchen Beſtimmung anſehen. Nein, meine Herren! bei der repräſentativen Regierungsform iſt die Repräſentation nicht unweſentlich, nicht blos zum Kreiſe des Reglementariſchen gehörig. So weſentlich die großen Verrichtungen ſind, welche die politiſchen Rechte und Pflichten der Kammern ausmachen, eben ſo weſentlich ſind die Landtage, und deren Anzahl, da ſie allein die rechtliche Möglichkeit der Ausübung jener Verrichtungen ausmachen. Iſt es gleichgültig für uns, ob die geſetzgebende Gewalt der Kammern ihre Verrichtungen auf kürzere oder längere Zeit einſtelle? Sieht es ſo löblich aus in allen Theilen unſerer Geſetzgebung? Im Civilrecht, welches uns quält und drückt, ſeitdem es uns von den Fremden auf den Nacken gelegt worden? Im Strafrecht? Ja! wenn wir nicht wüßten, daß eine Geſetzgebung, entworfen für Zeiten, die nicht mehr ſind: Karl's des Fünften Halsgerichtsordnung, bis zur Stunde das Strafgeſetzbuch von Baden geblieben iſt! Im Prozeßrecht? Meine Herren! geſtehen wir es nur offen, daß eben hier ſich unſere ſchwache Seite findet. Die Prozeßordnung unſerer Obergerichte, wie unvollſtändig und lückenhaft! Und in welch anderm Lande iſt es erhört, daß die Untergerichte Gericht halten, ohne Gerichtsordnung, jeder nach der Weiſe, die ihm gefällt?! Preis und Anerkennung unſern wackern Beamten, die ſich ſelbſt in Ordnung erhalten!

Iſt es für das koſtbare Recht der Petition gleichviel, ob es auf längere oder auf kürzere Zeit verſtummen müſſe? Dieſes koſtbare Recht der Beſchwerde, der Troſt und die Hoffnung des Gedrückten, der Schrecken für die Böſen und für die Beamtenwillkür — wird es nicht im nämlichen Maße geſchmälert, in welchem Sie die Zahl der Landtage vermindern werden?

Und die Verantwortlichkeit der Miniſter und Mitglieder der oberſten Staatsbehörden, was iſt ſie ohne Landtage? Verantwortlichkeit der Miniſter gehört aber eben ſo weſentlich zu den ewigen und unabänderlichen Grundſätzen des Staatsrechts, wie diejenigen, welche der Redner der Regierung als ſolche bezeichnet hat. Sie fehlt ſelbſt in der Türkei nicht; ſelbſt wenn es der türkiſche Kronbeamte jemals vergeſſen ſollte, er würde durch die ſeidene Schnur zur rechten Zeit wieder daran erinnert werden. Ich ſpreche aber hier nicht von jener tragiſchen Verantwortlichkeit, der Anklage der Miniſter durch die Kammern und der Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof. Dieſe iſt zwar ein koſtbarer Rechtsgrundſatz für die verfaſſungsmäßige Freiheit, aber durchaus unſchädlich für die Miniſter! Ich ſpreche von jener moraliſchen Verantwortlichkeit, welche ſie durch die freie und öffentliche Erörterung der von ihnen vorgeſchlagenen Geſetze und Regierungsmaßregeln und durch die Kritik ihrer Verwaltung erfahren. Nur dieſe Verantwortlichkeit iſt die ſichere Bürgſchaft für den Regenten, wenn er ſchlecht oder ungeſchickt bedient, und für das Volk, wenn es mißbraucht oder unterdrückt iſt. Schließen Sie dieſen Saal nach jeder Verſammlung von einigen Tagen oder Wochen, die ſo eben zureichten, um ein zentnerſchweres Auflagengeſetz durch abgekürzte Formen durchzujagen, ſchließen Sie dann, ſage ich, den Saal auf die vorgeſchlagene Anzahl von Jahren wieder zu, ſo werden Sie auch dieſe Verantwortlichkeit zu einem bloßen Schattenbilde, zum bloßen Scheinweſen herabgewürdigt haben.

Dieſe Betrachtungen werden mich beſtimmen, den Geſetzesentwurf nicht anzunehmen. Wenn Sie mich nicht unterſtützen, meine Herren, ſo unterſtützt mich ſelbſt dies todte Haus, es unterſtützen mich die weiten Räume dieſer Säle und Gallerien, es unterſtützt mich dieſer ſtumme Rednerſtuhl ſelbſt. Sie rufen uns zu, daß ſie nicht erbaut, nicht errichtet ſind, um leer zu ſtehen; um leer zu ſtehen als verkündende Denkmale, wie ſchnell und wie tief wir auf der Bahn des conſtitutionellen Lebens wieder geſunken ſind.

Meine Herren! Ich ſchließe mit den erhabenen Worten der Ermahnung, welche der Monarch in einer früheren Thronrede an die verſammelten Stände zu richten geruhte: „Heilig ſey Uns der Sinn, ſo wie der Wortlaut der Verfaſſungsurkunde! In ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl ſuchen und auf ewige Zeiten begründen.“

Goldene Worte unſeres königlichen Beherrſchers, und „ein königliches Wort ſollt Ihr nicht drehen, noch deuteln!“

Ja, meine Herren, ſie iſt mir heilig, dieſe koſtbare Gabe unſeres erhabenen Fürſten! Sie iſt mir heilig, dieſe Urkunde in allen ihren Beſtimmungen. Ich werde ſtets alle Theile des Baues mit gleichem Muthe und gleicher Beharrlichkeit vertheidigen, und ſelbſt ſchadhafte Stellen nicht früher verlaſſen, als bis uns durch die Stärke der Vernunftgründe und durch die Macht der Erfahrung zugleich die volle Ueberzeugung der Unhaltbarkeit abgedrungen worden.

Ich ſtimme gegen den Entwurf.

Ständeverſammlung

vom

Jahr 1828.

Erſte Kammer.

Geſetzesentwurf, betreffend die Abſchaffung der peinlichen Frage, Beſchränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart. (Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Februar.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht mehr Statt, in welchen der Art. 10 des Straf-Edicts vom 4. April 1803 dieſelbe noch für zuläſſig erklärt.

§. 2. Der §. 11 deſſelben Edicts, über die Anwendung eines Erforſchungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen, iſt außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 3. Körperliche Züchtigung, ſey es als Strafzuſatz bei peinlichen, oder als für ſich beſtehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen, darf nicht mehr ſtattfinden. Nur ausnahmsweiſe kann ſie bei Vaganten von den Untergerichten angewendet werden.

§. 4. Die Strafe der Enthauptung iſt künftig mit dem Fallbeil zu vollſtrecken.

§. 5. Die vorhergehenden Beſtimmungen beziehen ſich zugleich auf diejenigen Fälle, in welchen bereits ein Urtheil gefällt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung dieſes Geſetzes noch nicht vollzogen iſt.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe ꝛc. den —

Erſte Kammer.

Vortrag des Staatsraths L. Winter über vorſtehenden Geſetzesentwurf. (Gehalten in der Sitzung vom 20. Februar.)

Durchlauchtigſte und hochgeehrteſte Herren!

Schon längſt hatten ſich gewichtige Stimmen für die gänzliche Aufhebung jeder Art von Tortur, für die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung als ordentliche Strafe, und für die Einführung einer andern Hinrichtungsart ſtatt des üblichen Schwertes, erklärt.

Der vorliegende Geſetzesentwurf umfaßt dieſe drei wichtigen Gegenſtände unſeres Criminalverfahrens, indem er:

1) die gänzliche Abſchaffung der Tortur auch in den Fällen ausſpricht, für welche ſie in unſerm Strafedikt noch als zuläſſig erklärt war;
2) die Aufhebung der als Straf- und Correctionsmittel bisher angewandten körperlichen Züchtigung, und
3) die Einführung einer zweckmäßigeren Hinrichtungsart der zum Tode verurtheilten Verbrecher, verordnet.

Zum Art. 1 und 2.

Der Badiſchen Regierung unter Karl Friedrich gereicht es zum ewigen Ruhme, daß ſie eine der erſten in Deutſchland war, welche die Tortur, dieſe traurige Erfindung eines barbariſchen Zeitalters, als ein höchſt unzuverläſſiges Mittel der Wahrheitserforſchung, aus ihren Staaten verbannt hat.

Das Reſcript Karl Friedrichs an ſein Hofgericht zur Abſchaffung der Tortur, vom 9. September 1767, bleibt ein ſchönes Denkmal der humanen Geſinnungen dieſes edelſten Fürſten.

Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts vom 4. April 1803 die Erkennung der peinlichen Frage noch für zuläſſig erklärt:

1) wenn ein völlig überwieſener Verbrecher, deſſen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können,

ſich hartnäckig weigert, ſeine Mitſchuldigen glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmliche Urſachen vorzubringen, um welcher Willen er zu ſolcher Benennung ſich außer Stand befinde;

2) wenn er Dinge, die zum Thatbeſtande des Verbrechens gehören, erweislich bei Seite geſchafft hat, und nicht ſagen will, wo er ſie hingethan habe, und dem Staate noch in anderer Hinſicht, als in der ſeiner Beſtrafung, ſolches zu wiſſen nothwendig wäre.

Zwar haben die Annalen unſerer Gerichte kein einziges Beiſpiel aufzuweiſen, daß in jenen Ausnahmsfällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu ſogar der erforderliche Apparat mangelt, irgend einmal nöthig oder in Antrag gebracht worden wäre. Liegt aber ſchon in dieſer Erfahrung ein hinreichender Grund für ihre, wenn auch nur formelle, Aufhebung, ſo wird ſie durch die weitere Betrachtung gerechtfertigt, daß alle Gründe, welche ſeit Friedrich II. gegen die Tortur überhaupt mit dem ſiegreichſten Erfolge angeführt wurden, auch gegen die noch vorbehaltenen Ausnahmen in vollem Maße gelten.

Welchen rechtlichen Werth kann insbeſondere eine durch grauſame Marter erpreßte Angabe des Verbrechens gegen Dritte, vielleicht Unſchuldige, haben? wie laſſen ſich von ihm Anzeigen erwarten, die Glauben verdienen, und wie leicht können Dinge, die er auch ſelbſt bei Seite geſchafft hat, ohne ſein Wiſſen oder Zuthun wieder von Andern beſeitigt worden ſeyn, oder wie oft kann ein ſchwacher oder zaghafter Menſch durch die Qualen der Folter verleitet werden, eine Reihe von falſchen Bekenntniſſen zu machen, während der ſtarke und halsſtarrige Verbrecher allen Martern zu trotzen vermag? In beiden Ausnahmsfällen ſchlägt nur folgendes Dilemma an: Entweder iſt der Angeſchuldigte zur Entdeckung ſeiner Gehülfen oder der bei Seite geſchafften Dinge von ſelbſt geneigt, oder er iſt entſchloſſen, die einen wie die andern zu verſchweigen. Im erſten Fall iſt die Anwendung der Folter überflüſſig, im zweiten erſcheint ſie aber nicht nur bedenklich, ſondern auch als ein rechtlich unzuläſſiges Mittel ſelbſt für einen erlaubten

Zweck. Denn ſofern er entſchloſſen iſt, ſein Geheimniß zu bewahren, wird er die Tortur aushalten, oder falſche Angaben machen, durch welche nur die Sicherheit und Ruhe anderer Unſchuldigen geſtört würden.

Dies beſtätigen viele Thatſachen, welche in den Annalen des peinlichen Rechts aller Länder enthalten ſind, von denen aber keine hierher paſſender iſt, als die Antwort, welche der Engländer Felton, der des Meuchelmords an dem Herzog von Buckingham überwieſen war, dem ihm mit der Folter drohenden Biſchof von London gab:

„Gnädiger Herr," ſprach er, „wenn auf dieſe Weiſe
„verfahren werden ſoll, ſo weiß ich nicht, wen ich
„in dem äußerſten Grade des Schmerzes werde an-
„klagen können, ob den Biſchof Laud oder irgend
„einen Andern aus dieſem Gerichte."

Doch es wird die gänzliche Abſchaffung der Tortur, wie überhaupt jedes quälenden Zwangsmittels zur Erwirkung eines Geſtändniſſes, da, wo Erfahrung und Vernunftgründe ſo laut dafür ſprechen, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, und es haben deswegen auch S. k. H. der Großherzog in dem vorgelegten Geſetzesentwurf das gerechte Vorhaben ausgedrückt, auch die letzte Spur deſſelben aus unſerer Geſetzgebung zu vertilgen.

Zum Art. 3.

Der Art. 3 des Geſetzesentwurfs hat den Zweck, die körperliche Züchtigung, ſowohl in der Eigenſchaft eines Strafzuſatzes, als in der einer für ſich beſtehenden Strafgattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen, mit einer einzigen Ausnahme, aufzuheben.

Es hat nämlich unſer Strafedict die körperliche Züchtigung mit der Zuchthaus-, der Schellenwerk- und der peinlichen Gefängnißſtrafe als Strafzuſatz verbunden, daß ſie am Anfang und am Ende der Strafzeit gegeben wird.

Auch kann die körperliche Züchtigung nach dem §. 36 des Strafedicts als bürgerliches oder polizeiliches Correctionsmittel, ſowohl den ledigen, noch unverbürgerten, als den mundtodt gemachten Perſonen, die damit nach dem Ausdruck des Geſetzes ihre ſtaatsbürgerliche Achtung ver-

wirkt haben, ſelbſt von den Unterrichtern zuerkannt werden. Bei dem Vollzug der körperlichen Züchtigung hatte aber bisher, wie überall, ſo auch beſonders in unſern Strafanſtalten, eine auffallende Willkür und Ungleichheit ſtattgefunden.

Die Staatsanſtalten-Commiſſion fand ſich daher neuerlich bewogen, zu Entfernung dieſer Unregelmäßigkeiten ein Normativ in Vorſchlag zu bringen, und dabei zugleich auf die gänzliche Abſchaffung des ſogenannten Abſchieds, als einer wahren Satyre auf unſere Anſtalten, anzutragen. Während ſich nun die Hofgerichte, welche hierüber zum gutächtlichen Bericht gezogen wurden, faſt einſtimmig für die Beibehaltung des ſogenannten Willkomms, nur um die Zuchthausſtrafe abſchreckender zu machen, erklärten, fanden ſie gegen die Aufhebung des mit dem Zwecke der Strafe ſelbſt in Widerſpruch ſtehenden Abſchieds weniger zu erinnern, glaubten daher, daß jedenfalls die den Anſtand verletzende und oft mit ſchädlichen Einwirkungen begleitete körperliche Züchtigung der Perſonen des weiblichen Geſchlechts als unzuläſſig aufgehoben werden ſollte.

Indeſſen konnte wohl mit Recht hiergegen gefragt werden:

„Warum ſoll eine Milde der Geſetzgebung ſich nur auf Verbrecher erſtrecken, die eine Zuchthausſtrafe verwirkt haben, warum ſich nicht auch auf diejenigen verbreiten, welche ſich des gleichen Verbrechens, jedoch in geringerem Grade, oder eines andern Vergehens ſchuldig gemacht haben, auf welches nur eine Schellenwerk- oder Gefängnißſtrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung geſetzt iſt? Warum ſoll überhaupt eine Strafart beibehalten werden, die dem Geiſte einer guten Geſetzgebung widerſpricht, deren Verhängung für jedes geringe polizeiliche Vergehen von der nicht immer leidenſchaftloſen Willkür der Unter-Richter abhängt, die nur das für andere Staatszwecke ſo wichtige Ehrgefühl unterdrücken, und auf den Charakter des Volks nicht anders als ſchädlich einwirken kann?

Es wäre überflüſſig, hier alle die Gründe zu widerholen, welche für die Aufhebung dieſes Strafmittels ſchon

öffentlich vorgetragen wurden. Mögen die Rechtslehrer ſich darüber ſtreiten, ob die körperliche Züchtigung als Strafmittel, der Würde eines unter legitimer Verfaſſung lebenden Staatsbürgers oder des Menſchen überhaupt widerſpreche, und ob ſie nicht doch gegen Menſchen anzuwenden, welche durch ihre Verbrechen beweiſen, daß bei ihnen alles Ehrgefühl erloſchen ſey. Uns genügt in praktiſcher Rückſicht die Erfahrung, daß körperliche Züchtigung den Menſchen wohl abſchrecken, aber nicht beſſern kann; daß ſie als Strafmittel auf Individuen von verſchiedener Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit eine höchſt ungleiche Wirkung äußert; daß ſie für Perſonen höhern Standes nicht für anwendbar gehalten wird, daß der größere oder geringere körperliche Schmerz, den ſie verurſacht, lediglich von dem ſtarken oder ſchwachen Arm und der Willkür Deſſen abhängt, der die Schläge gibt, und daß man weder der phyſiſchen, noch moraliſchen Wirkungen dieſes Strafübels verſichert ſeyn kann.

In dieſer Hinſicht äußerte die Sanitätscommiſſion in dem von ihr erhobenen Gutachten durchaus beſtätigend, daß die körperliche Züchtigung nicht nur den Hauptzweck jeder Strafe: die moraliſche Beſſerung des Verbrechers, nicht erreiche, ſondern ihm ſogar beſtimmt entgegen wirke; daß ſie in vielen Fällen dem Leben und der Geſundheit Nachtheil und Gefahr bringe, in keinem einzigen Falle aber mit Sicherheit für gefahrlos erklärt werden könne.

So erſcheint uns dieſes Strafmittel in jeder Beziehung als zweckwidrig, und in den Fällen, wo ſeine Anwendung bei den Vergehungen jugendlichen Uebermuths und Leichtſinns, wie namentlich bei Verwundungen in Raufhändeln, das Leben und die Geſundheit der Sträflinge, oder wie bei den Perſonen des weiblichen Geſchlechts möglicher Weiſe ſelbſt noch das Leben einer unſchuldigen Leibesfrucht gefährden kann, ſogar als höchſt bedenklich und inhuman. Wie könnte man daher eine an ſich ſchon in den meiſten Fällen ganz unzuläſſige Strafart noch beibehalten, nachdem ſie in unſern Nachbarſtaaten, in Frankreich und Rheinbayern, deren Einwohner ſich gewiß auf keiner höhern

Stufe der Kultur befinden, ſchon längſt verbannt iſt, ohne daß man hiervon irgend einen öffentlichen Nachtheil empfunden hat.

Auch in den Entwürfen der neuen Strafgeſetzbücher für das Königreich Bayern und Hannover iſt die körperliche Züchtigung aus den Reihen der ordentlichen Strafen, ſowohl für Verbrechen, als für Vergehen, verſchwunden, und nur im Hannöver'ſchen iſt ſie für fremde Vaganten und Bettler, die durch andere Mittel weder von ihrer Lebensweiſe abgehalten, noch gebeſſert werden können, ausdrücklich vorhalten worden.

Allein aus eben dieſem Grunde, und da man ſich in einem Gränzſtaate, wie Baden, des ununterbrochenen Zudranges der Gauner, Vaganten und fremden Bettler ohne neue, ſehr koſtſpielige Anſtalten nicht erwehren kann, hat man auch die körperliche Züchtigung für ſolche Landſtreicher in dem vorliegenden Geſetzesentwurfe noch beibehalten.

Hiernächſt bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es nothwendig ſey, die körperliche Züchtigung in den Fällen, für welche ſie als Strafzuſatz oder als für ſich beſtehende Strafgattung künftig aufgehoben werden ſoll, durch andere Strafmittel zu erſetzen? In einer wie in der andern Eigenſchaft wurde bisher eine gelinde Züchtigung, wofür die mit 15 bis 20 Stockſtreichen galt, einer Freiheitsſtrafe von drei Wochen, und eine ſcharfe Züchtigung, die aus 25 empfindlichen Stockſchlägen beſtand, einer Arbeitshausſtrafe von vier Wochen gleich geachtet.

Es mangelt alſo keineswegs an einem geſetzlichen Maßſtabe, wornach die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo ſie als für ſich beſtehende Strafe zuerkannt wurde, in eine andere ihr gleich geltende Strafe vom Richter verwandelt werden kann.

Ueberflüſſig ſcheint aber die Beſtimmung eines Surrogats für die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo ſie nur als Strafzuſatz neben der Zuchthaus- oder Schellenwerkſtrafe bisher erkannt wurde, da man ſich in der durch vieljährige Erfahrung befeſtigten Ueberzeugung, daß die

größere Wirkſamkeit der Freiheitsſtrafen nicht von ihrer längeren Zeitdauer abhängt, weit eher bewogen finden könnte, eine Verkürzung, als eine Verlängerung der geſetzlich beſtimmten Strafen in Vorſchlag zu bringen, damit die Zucht= und Correctionshäuſer nicht noch mehr überfüllt werden, als bisher ſchon der Fall war.

Zum Art. 4.

Dieſer Artikel hat den klar und einfach ausgeſprochenen Zweck, an die Stelle der bisher üblichen Enthauptung durch das Schwert, eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, nämlich durch das Fallbeil, einzuführen. Schon das Strafedict enthält im §. 26 den Vorbehalt einer näheren Anordnung über jene durch neuere Einwürfe angefochtene Todesart.

Bekanntlich ſind aber dieſe, auf mangelhaften phyſiologiſchen Kenntniſſen beruhenden Einwürfe durch die neueſten Unterſuchungen ſattſam widerlegt, und einſtimmig halten die Aerzte dafür, daß mit der Trennung des Kopfes vom Rumpfe oder dem Rückenmarke auch das Bewußtſeyn und jedes Schmerzgefühl des Hingerichteten aufhöre.

Wollte man daher, an die Stelle der freilich mit einer grauſenhaften Verſtümmelung des menſchlichen Körpers verbundenen Enthauptung, nicht ſogleich eine andere zweckmäßigere Todesart wählen, ſo war gegen die Hinrichtung durch das Schwert nichts zu erinnern, als daß hierbei Alles von der geübten und ſichern Hand des Scharfrichters abhängt, der das Schwert führen und durch einen Streich den Kopf vom Rumpfe trennen ſoll. Wie leicht kann ihm aber der erſte und zweite Streich mißlingen, wie ſehr dadurch die Qual des zum Tode Verurtheilten auf eine grauſame Art, wiewohl abſichtslos, geſteigert werden!

Zahlreiche Beiſpiele ſolcher mißlungenen Hinrichtungen haben einen gerechten Abſcheu vor der unſichern Schwertſtrafe erweckt, und in allen neuern Strafgeſetzgebungsentwürfen wird deßhalb das ſchon unſern deutſchen Vorfahren nicht unbekannte Fallbeil als das einfachſte, ſchnellſte und ſicherſte Mittel für die Enthauptung empfohlen. Auch ſtimmen für deſſen Einführung ſowohl das Oberhofgericht,

als die Hofgerichte und die Sanitätscommiſſion, welche hierüber mit ihrem Gutachten bereits gehört wurden.

Indem nun der Art. 4 unſeres Geſetzesentwurfs dieſe Hinrichtungsart an die Stelle der unſichern, aber bisher noch üblichen Schwertſtrafe ſetzt, muß ſich die Regierung vorbehalten, die zweckmäßigere, nähere Anordnung derſelben durch eine beſondere Vollzugsverordnung zu beſtimmen, ſobald die hierzu erforderlichen artiſtiſchen und ärztlichen Gutachten erhoben ſeyn werden.

Man glaubte aber die Anordnung nicht länger, wenigſtens nicht bis zu einem der nächſten Landtage, verſchieben zu können.

Zum Art. 5.

Da dieſer Artikel nur die nothwendige tranſitoriſche Beſtimmung enthält, daß dieſes neue Geſetz auf diejenigen Fälle angewendet werden ſoll, in welchen zwar bereits erkannt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung deſſelben noch nicht vollzogen iſt, ſo bedarf es keiner weitern Rechtfertigung dieſes Artikels.

Erſte Kammer.

Beibericht über denſelben Geſetzesentwurf. (Erſtattet vom geh. Hofrath Ecker in der Sitzung vom 14. März.)

Durchlauchtigſte, hochzuverehrende Herren!

Die zur Prüfung des Geſetzentwurfs: Die Aufhebung der peinlichen Frage, Beſchränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart betreffend — gewählte und zum Bericht aufgeforderte Commiſſion war der Meinung, daß bei Strafgeſetzen, wo nicht nur die bürgerlichen, ſondern auch die rein menſchlichen Verhältniſſe des Verbrechers beachtet werden müſſen, neben der Stimme des rechtsgelehrten Berichterſtatters, auch die Stimme Ihres ärztlichen Mitgliedes in dieſer erlauchten Verſammlung gehört werden ſollte, da vor der Entwerfung des Geſetzes auch andere Aerzte von der Regierung vernommen wurden.

Nicht zu läugnen iſt, daß der mit des Menſchen pſychiſcher und phyſiſcher Natur vertraute Arzt am ſicherſten beurtheilen kann, welche Wirkung körperliche Pein, als Erforſchungsmittel der Wahrheit oder als Strafe angewandt, auf den Körper und Geiſt des Menſchen haben müſſe, haben könne; er vermag zu entſcheiden, ob eine vom Richter erkannte Leibesſtrafe die Geſundheit oder wohl gar das Leben des Sträflings gefährde. Der Arzt, als practiſcher Pſycholog, wird am ſicherſten ermeſſen, welchen Einfluß körperliche Züchtigungen auf den Geiſt, auf die Moralität des Menſchen haben. Handelt es ſich um die Todesſtrafe, ſo kann wieder nur der Arzt beſtimmen, welche Tödtungsart mit größerer oder geringerer Qual verbunden iſt, und wie ſie am zweckmäßigſten, am ſchnellſten tödtend vollzogen wird.

Da es ſich nicht um ein gegebenes, ſondern um ein zu gebendes Strafgeſetz handelt, ſo iſt ärztliche Erörterung nicht kühne Einmiſchung in das Strafrecht, ſondern Pflichterfüllung eines ärztlichen Mitgliedes dieſer hohen Kammer und der von derſelben gewählten Commiſſion.

Dieſes mögen die Gründe für einen Beibericht ſeyn, den ich nun vorzutragen die Ehre habe.

Ueber vier Punkte verbreitet ſich der Geſetzesentwurf; denn der fünfte enthält nur die Zeitbeſtimmung, in der ein Theil des Geſetzes in's Leben treten ſoll. Im §. 1 wird die Abſchaffung der peinlichen Frage, die nach dem Art. 10 des Strafedicts von 1803 noch in zwei Fällen für zuläſſig erklärt wurde, aber ſchon lange außer Uebung war, feſtgeſetzt. Heil unſerm erhabenen väterlichen Fürſten, der ſogar den Namen der Folter aus dem Strafgeſetze ſeines geliebten Volkes tilgen will!

Waſſer in's Meer tragen hieß' es nach Dem, was der verehrte Regierungscommiſſär in der Begründung des Geſetzesentwurfs anführte, dieſen Artikel mit weitern Gründen unterſtützen; in keinem Falle darf eine peinliche Frage erlaubt ſeyn, darüber ſind die Rechtslehrer ſchon längſt einig, auch der Name Tortur ſoll vergeſſen werden; dieſes bezweckt der erſte Artikel des vorgeſchlagenen Geſetzes.

Aber eben deßwegen muß man auch den zweiten Artikel,

der ſich auf den §. 11 des erwähnten Strafedicts: Anwendung eines Erforſchungsmittels der Wahrheit bei geringern Verbrechen, bezieht, unbedingt annehmen. Peinliche Frage bleibt peinliche Frage, um ſo peinlicher, wenn ſie bei geringen Verbrechen angewendet wird; ſie bleibt es, möge ſie mit qualvoller, Schauder erregender Verdrehung, Zerquetſchung, Verbrennung, Verſtümmlung der Glieder verbunden ſeyn, oder in Schlägen mit dem Stocke, einer Peitſche, oder auch nur in einer krummen, gebückten, gezwungenen, oft Schlagfluß und Lungenblutſturz herbeiführenden Stellung, oder in einem keine Ruhe gönnenden Aufenthalt, in einem Lattencabinette ꝛc. beſtehen. Was die weiſeſten Männer gegen die Tortur überhaupt ausgeführt haben, läßt ſich eben ſowohl gegen die Schläge=Tortur, ſelbſt wenn ſie nach gemeſſenen fünf Abſtufungen, wie in China, mit einem Bambus von genau vorgeſchriebener Breite, Länge und Schwere vollzogen wird, behaupten.

Der dritte Paragraph bietet ſchon mehr Schwierigkeiten dar. Wenn auf der einen Seite das den Menſchen Herabwürdigende der Schläge nicht verkannt werden kann, und dieſe bei einem auf einer höhern Stufe der Cultur ſtehenden Volke als die unſchicklichſte Strafe gelten; wenn auch der Nichtarzt einſieht, daß, — wie der hierüber zum Bericht aufgeforderte General=Stabschirurg Meier richtig ſagt, — der Schmerz bei körperlichen Züchtigungen (Schlägen) nicht immer ohne Nachtheil für die Geſundheit, ſelbſt bei angewandter möglichſter Vorſicht, bleiben kann; ſo muß man auch von der Humanität des Geſetzgebers vorausſetzen, daß er bei Leibesſtrafen die Abſicht habe, den zu Strafenden zu erhalten, für ſich, für ſeine Familie und für den Staat brauchbar zu erhalten, und dieſe Erhaltung und Brauchbarkeit nach dem verſchiedenen Alter, dem Geſchlecht, der Conſtitution, dem Geſundheitsſtand, der größeren Empfindlichkeit, nach der Verſchiedenheit der durch die Schläge verletzten, oder der Nachbarſchaft wegen mitleidenden Körpertheile mehr oder minder gefährdet wird, ſo ſollten Schläge als Strafzuſatz bei peinlichen, oder als für ſich beſtehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen

allerdings nicht mehr ſtattfinden, mithin der §. 3 unverändert angenommen werden.

Wenn man aber auf der andern Seite bedenkt, daß es auch unter einem gebildeten Volke ſo verdorbene, ſo ſich herabwürdigende, der Beſtialität mehr als der Humanität ſich nähernde Subjecte gibt; wenn die traurige Erfahrung es leider nur zu oft beſtätigt, daß auch in einem cultivirten Staate muthwillige, bübiſche Vergehen, wodurch gerade der ruhige, ſtille, ehrenwerthe Bürger auf eine verruchte Weiſe gehöhnt und beſchimpft wird, vorkommen, Vergehen, die nicht einmal mit einer beſtimmten Strafe in das Geſetzbuch aufgenommen ſind; Vergehen, die von Muthwilligen und Leichtſinnigen um ſo kühner begangen werden, wenn ſie dafür nicht als Buben gezüchtigt werden, — wenn man dies Alles bedenkt, ſo erwacht auch bei den Humanſten der Wunſch, daß für ſolche Fälle körperliche Leiden beibehalten werden möchten. Stock, Knute, Peitſche bleibe verbannt, ſie können die Geſundheit für immer zerrütten, einen Geſunden zu einem Siechen umwandeln, ja, ſelbſt das Leben gefährden. Von der Ruthe iſt Dieſes nicht zu befürchten; ſo ſehr die Wunden derſelben ſchmerzen, ſo leicht, bald und ohne Folgen heilen ſie.

Der vierte Artikel lautet: Die Strafe der Enthauptung iſt künftig mit dem Fallbeil zu vollſtrecken.

Hier, durchlauchtigſte, hochzuverehrende Herren! ſey es mir erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen gedrängt vorauszuſchicken. Daß man Todesſtrafen auch aus cultivirten Staaten noch nicht ganz verbannen könne, ſcheint dadurch begründet, weil man ungeachtet Deſſen, was ihre Hauptgegner, Beccaria, Sonnenfels, die doch ſelbſt Ausnahmen geſtatten mußten, und ſo viele Andere dagegen vorgebracht haben, auch in jenen Staaten, wo man aus philanthropiſchen Grundſätzen die Todesſtrafe ſchon aufgehoben hatte, ſie wieder einführte, und weil ſie bei den cultivirteſten Völkern, nachdem ihre Zuläſſigkeit auf alle mögliche Weiſe beſtritten wurde, beibehalten wird. Behält man ſie aber bei, ſo läßt ſich für ſie kein anderer gültiger oberſter Zweck aufſtellen, als der: einen ruchloſen Ver=

brecher aus der bürgerlichen Geſellſchaft für immer zu entfernen und dieſer gegen ihn bleibende Sicherheit zu gewähren; mag man auch die Abſchreckungstheorie mit der Präventionstheorie, und ſohin den Nebenzweck damit verbinden, durch die an Andern vollzogene Todesſtrafe, die auf gewiſſe Verbrechen unausbleiblich folgt, von ähnlichen Verbrechen zurückzuſchrecken, — ſo kann es doch in keinem Fall in Staaten, wo man der Humanität huldiget, bei der Tödtung auf Peinigung abgeſehen ſeyn. Die einfache Beraubung des höchſten Eigenthums des Menſchen, des Lebens, muß die höchſte Strafe ſeyn; Vermehrung und Verlängerung der beim Tödten vorkommenden Schmerzen, erſcheint, wie Schulze ſagt, als Rache, oder als zu große Nachgiebigkeit gegen Volksmeinung, und es iſt zu wünſchen, daß Alles, was davon in den Geſetzbüchern gebildeter Nationen noch übrig blieb, nach und nach daraus verſchwinde.

Doch nicht nur des Verbrechers, ſondern auch der übrigen Staatsbürger wegen muß, wie der gründliche Mittermaier ſo ſchön als menſchlich ſagt, das ekelhafte und die menſchliche Natur herabwürdigende Schauſpiel einer ſchauderhaften Hinrichtung abgeſchafft werden.

Dieſe Lehrſätze aus Philoſophen und Rechtsgelehrten vorausgeſchickt, ſteht der menſchliche Grundſatz, dem auch unſere humane Regierung in dem Geſetzesentwurfe huldigt, feſt: daß jene Todesſtrafe allein beizubehalten, welche den Verbrecher am ſchnellſten, am ſicherſten und mit den wenigſten Schmerzen tödtet; welche dem Zuſchauer zwar abſchreckend, aber nicht gräßlich erſcheint. Jede andere, barbariſche, grauſame Todesſtrafe, deren Namen ſchon Abſcheu und Entſetzen erregt, bleibe den Barbaren überlaſſen; in Zukunft ſey ſie nur geſchichtlich als Verirrung des menſchlichen Geiſtes bekannt.

Wäre ſchon ein neues Strafgeſetz erlaſſen, der vorliegende Geſetzesvorſchlag zum Geſetz erhoben, ſo dürfte hier nur noch von der Art der Enthauptung die Rede ſeyn, und man hätte nur die verſchiedenen Weiſen des Enthauptens mit dem Beil, mit dem Schwert oder mittelſt Maſchinen, an welchen das Mordeiſen ſenkrecht aus der Höhe auf den

Hals des zu Tödtenden herabfällt, — nämlich 1) mit dem engliſchen, zwiſchen zwei Säulen gerade hinunter fallenden Beil, 2) mit der italieniſchen Manaia, wobei der Hinzurichtende kniet und den Kopf auf einen untern Querbalken legt, und 3) mit der Guillotine, wobei der Miſſethäter auf ein unter die Maſchine zu ſchiebendes Brett gebunden wird, und das ſchräge Eiſen zwar ſenkrecht herabfällt, aber in ſchräger Richtung den Hals trifft, — in Hinſicht ihrer Sicherheit und Brauchbarkeit näher zu prüfen, und da dürfte letztere, was auch der gelehrte Referent bei der Sanitäts-Commiſſion, Hofrath Pittſchaft, der ſich ſtreng an die Frage hielt, erwieſen hat, den Vorzug verdienen.

Allein nicht ganz mit Unrecht haben mehrere, ſelbſt ſehr angeſehene Aerzte, Zweifel erhoben, ob das Enthaupten die leichteſte Todesart ſey. Die claſſiſchen Phyſiologen Sömmering, Süe, Cloſius, Kentich, Wendt, Albini, haben ſchauderhafte Verſuche, welche in dieſer erlauchten Verſammlung nicht erzählt werden dürfen, die es aber wahrſcheinlich machen, daß das Bewußtſeyn in einem vom Rumpfe getrennten Kopfe noch einige Zeit fortdauere, umſtändlich erzählt.

Wenn dagegen auch gewichtige Stimmen ſich vernehmen ließen, wenn die Sache durch galvaniſche Verſuche nicht entſchieden werden kann, da die galvaniſche Action, zwanzig und mehrere Minuten nach der Enthauptung beobachtet, das Bewußtſeyn nicht beweist, ſo läßt ſich auch das Gegentheil, ſelbſt durch Das, was Maſius dafür a priori anführt, nicht erhärten. Es fehlt uns an Gründen a posteriori. Von den Tauſenden der Enthaupteten iſt Keiner noch von Jenſeits zurückgekehrt, hat Keiner uns belehrt, was und wie lang er mit Bewußtſeyn nach der Enthauptung fühlte. Dieſes mag einen gekrönten Geſetzgeber beſtimmt haben, das Enthaupten in ſeinen großen Staaten abzuſchaffen.

Hierzu kommt noch, daß der Tod durch Enthauptung ein höchſt ſchrecklicher, blutiger, ſelbſt ekelhafter Anblick bleibt; daß bei der Enthauptung mit dem Schwerte ein Menſch den andern geſetzmäßig, kaltblütig um's Leben bringt; daß die Enthauptung mit der Guillotine mit herz-

erſchütternder Vorbereitung verbunden iſt, der zu Tödtende durch längeren Anblick der aus der Höhe ihm entgegendrohenden Maſchine, durch das Binden auf das Brett längere Zeit vor dem Tode gequält wird; daß endlich die Maſchine ſelbſt ſchadhaft werden kann, und, wie ſchreckliche Beiſpiele lehren, nicht immer den Kopf auf einmal vom Rumpfe trennt, ſohin bei der einen und der andern Enthauptungsart der ganze Act die Zuſchauer empören, und die Volksmenge, die im Verbrecher einen Märtyrer ſieht, zu Ausbrüchen des Unwillens reizen kann; denn Menſchenblut, wie ein menſchenfreundlicher Arzt ſagte, kann auch den ſtärkſten und beherzteſten Menſchen zum Mitleid bewegen.

Darum ſchlugen Einige vor: geſetzmäßige Vergiftungen im Gefängniſſe, wie bei Sokrates in Athen; die Vollſtreckung des Todesurtheils bei Nacht, wie in Sparta, oder Erdroſſelung der Uebelthäter im Gefängniſſe, wie in Rom; heimliche Hinrichtung, wie ehedem in Venedig oder in Frankreich und Deutſchland bei Perſonen höhern Standes, wieder einzuführen*). Allein mit Recht ſchreckt der Gedanke von erleichterter Willkür in Vollziehung, ſelbſt in Verhängung der Todesſtrafe, von heimlichen Hinrichtungen aller Art zurück. Iſt aber Oeffentlichkeit beim Vollzug der Todesſtrafe unerläßlich, ſo darf nur eine ſolche Art der Hinrichtung gewählt werden, die ſicher und leicht für den Verbrecher wirkt, und das Gefühl der Zuſchauer nicht empört, die Menſchheit nicht herabwürdigt. Eine ſolche ſcheint das Erdroſſeln mit einer Maſchine, mit dem eiſernen Halsbande, (avec une cravate de fer) wie ſie in Spanien für Edelleute eingeführt iſt, zu ſeyn. Dabei bleibt der Miſſethäter mit einem ſchwarzen Tuch bedeckt, bis die im Momente des Erwürgens entſtehenden Zuckungen und Entſtellungen größtentheils verſchwunden ſind und der Tod wirklich eingetreten iſt, was in kurzer Zeit geſchehen wird.

Für das Erwürgen, die in der Geſchichte älteſte Hin-

*) Enthauptung im geſchloſſenen Gefängnißhofe, nur unter Anweſenheit der benöthigten Gerichtsperſonen, des Geiſtlichen und der Wachen, wobei dem Volke draußen das Zeichen des Actes durch eine Glocke gegeben würde, dürfte die zweckmäßigſte Hinrichtungsart ſeyn. A. d. H.

richtungsart der Verbrecher, haben ſich Männer vom größten Anſehen, Sömmering, Stelzer u. A. erklärt; das Henken wird von ihnen für die ſanfteſte und vorzüglichſte Tödtung erklärt, wie dadurch im Augenblicke der Erſtickung ein tödtlicher Schlaf, ohne irgend eine Beängſtigung bewirkt wird; was theils durch allgemeine Gründe, theils durch Erfahrungen bei wieder aufgelebten Erhenkten erwieſen wird. Dieſe Todesart iſt aber nur dann leicht und ſanft, wenn beim Zuſchnüren des Halſes ein apoplektiſcher Anfall vor dem Erſtickungstod erfolgt, oder durch Verrenkung der erſten Halswirbel Quetſchung und Druck des verlängerten Hirn= und Rückenmarks eintritt. Da Dies beim Henken auf engliſche oder deutſche Art nicht immer der Fall iſt, und gräßliche Beiſpiele beſtehen, wo ſchlecht Gehängte längere Zeit mit allen den Erſtickungstod begleitenden Qualen am Leben blieben, und erſt unter den fürchterlichſten Zuckungen den Geiſt aufgaben; Andere, Tage lang nur ſcheintodt, ſpäter in's Leben zurückkehrten: ſo kann man unbedenklich zugeben, daß das Henken eine unſichere Tödtung bleibe, die den zu Tödtenden größeren Leiden ausſetzen kann, als mit der Humanität vereinbar iſt, die man auch dadurch beleidigt, weil hier wieder ein Menſch geſetzlich einem andern Menſchen kaltblütig das Leben raubt.

Das Erdroſſeln mit dem eiſernen Halsbande, beſonders wenn dieſes ſo eingerichtet wird, daß der Druck vorzüglich auf die Seitentheile des Halſes wirkt, die Halsgefäße zuſammendrückt, den Rückfluß des Blutes vom Gehirne hindert, Ueberfüllung und Berſtung der Blutbehälter deſſelben, Druck des Hirnmarks bewirkt, eine ſchnelle Apoplexie, einen Blitzſchlag, der augenblicklich das Bewußtſeyn raubt, erzeugt; dieſe Erdroſſelung treffen alle Einwürfe, die Böhmer, Maſius u. A. gegen das Henken vorgebracht haben, auch der nicht, daß Henken ſchimpflicher und ſchmählicher als jede andere Todesart ſey, und man muß dieſes Erdroſſeln für die ſicherſte, am mindeſten ſchmerzliche aller bekannten Tödtungsarten, die durch concentrirte Blauſäure ausgenommen, halten.

Dafür ſpricht noch überdies, daß man ſchon ſeit der graueſten Vorzeit, nach Spangenberg, in China das Erdroſſeln für die gelindere, die Enthauptung für die ſchwerere Todesſtrafe hielt; daß die durch Henken ſcheintodt Gewordenen und wieder Erweckten entweder ganz bewußtlos geweſen zu ſeyn, oder in ſanftem Schlummer ſüß geträumt zu haben behaupteten.

Zweimal gelang es dem Berichterſtatter ſelbſt, ähnliche Unglückliche, die ſich mit dem Strange ſelbſt morden wollten, nach halbſtündigem Bemühen in's Leben zurückzurufen; der Eine, ein Soldat, erzählte, zuerſt in einem glänzenden Lichte geſchwommen und dann eingeſchlafen zu ſeyn; der Andere, ein achtzehnjähriger Burſche, glaubte eine Muſik zu hören, bis er das Bewußtſeyn verlor; Keiner von Beiden klagte über eine unangenehme Empfindung. Dieſer a priori gezogene Schluß ſoll den ſanften, väterlichen Geſetzgeber Oeſterreichs beſtimmt haben, das Henken ausſchlußweiſe zur Vollziehung der dort ſelten gefällten Todesurtheile einzuführen. Vielleicht hat man auch deswegen ganz neuerlich im Königreiche der Niederlande ſtatt der bis jetzt üblichen Guillotine das Erdroſſeln zur Hinrichtung gewählt. Dürfte dieſe erlauchte Verſammlung durch das Geſagte nicht auch zu dem Wunſche beſtimmt werden: es möchte bei uns ſo ſeyn?

Das Geſagte in wenig Sätze zuſammengedrängt, führt zu dem Reſultate der Commiſſion, daß, wenn nicht das ganze Geſetz bis zur Vorlage eines allgemeinen Strafgeſetzes ausgeſetzt bleibt, der erſte und zweite Artikel des Geſetzesentwurfs unbedingt und unverändert angenommen werden kann, — daß der dritte, mit dem von der Commiſſion beigefügten Zuſatze, ebenfalls beibehalten werde.

Der vierte Artikel ſollte aber auf jeden Fall bis zur Erſcheinung eines Strafgeſetzbuchs ausgeſetzt bleiben, wobei noch reif erwogen werden könnte, ob die Erdroſſelung mit einer Maſchine nicht der Enthauptung vorzuziehen ſey.

Der fünfte fällt, wenn der vierte ausbleibt, ohnehin weg.

Erſte Kammer.

Anſichten über denſelben Geſetzesentwurf von Staatsrath L. Winter. (Sitzung vom 18. März.)

Es iſt eine bekannte Wahrheit, daß dem Menſchen Das nicht mehr auffällt, woran er gewöhnt iſt, und daß er glaubt, Das, was er immer vor Augen ſieht, könne nicht anders ſeyn; daher auch die körperliche Züchtigung ihre Vertheidiger findet.

Wenn ich das Wort ergreife, ſo geſchieht es nicht nur aus Pflicht, die Grundſätze der Regierung zu vertheidigen, ſondern auch, um der hohen Verſammlung meine eigenen Geſinnungen, Gefühle und Erfahrungen über den vorliegenden Gegenſtand auszudrücken. Ich fühle mich um ſo mehr hierzu aufgefordert, als ich ſelbſt mehrere Jahre Beamter geweſen bin und die Grundſätze practiſch geübt habe, zu denen ich hier mich bekenne, und ich glaube, ohne Anmaßung ſagen zu dürfen, daß die Adminiſtration der mir anvertrauten Bezirke den andern wenigſtens nicht nachgeſtanden iſt.

Der Gegenſtand der heutigen Berathung kann unter einem allgemeinen höhern Geſichtspunkt aufgefaßt werden: er hängt mit der Ausbildung des Menſchengeſchlechts zuſammen. Ob die Menſchheit im Lauf der Jahrtauſende zu einem höhern Ziel fortſchreite, ob ſie zeitweiſe zurückſinke, oder ob ſie ſich nur in dem unendlichen Kreiſe der Wahrheit und des Irrthums, der Tugend und des Laſters herumbewege; wer möchte dieſe Frage mit Sicherheit beantworten, oder umgekehrt, wer wäre vermeſſen genug, ſie zu läugnen, und wer ſich einem ſolchen troſtloſen Gedanken hingeben?

Eine andere Frage iſt es: Hat das Vermögen der Einzelnen, auf der Bahn der Vervollkommnung fortzuſchreiten, zugenommen? ſind die Hinderniſſe, die ihr entgegenſtanden, beſeitigt? die Schranken offener und freier geworden?

Dieſe Frage möchte allerdings bejahend beantwortet werden können. Dieſe Wohlthat verdanken wir der Cultur

der bürgerlichen Freiheit. Sie iſt eine Tochter der Geſittung, und dieſe die Tochter einer höhern, himmliſchen Mutter: des Chriſtenthums.

Wenn in den Staaten des Alterthums, in Griechenland und Rom, der Grieche, der Römer; wenn in dem Mittelalter die Fürſten, die Edlen, die Bürger in den Städten frei waren, ſo ſtanden neben den Erſteren die Sclaven, neben den Letzteren die Leibeigenen, aller übrigen Freiheit und ihres mächtigen Einfluſſes auf die Veredlung beraubt; nur der Grieche, der Römer, der Edle, der Bürger, waren frei, nicht der Menſch.

Als aber das Chriſtenthum, und die in ſolchem gegründete Humanität, zwar langſam, aber mit unwiderſtehlicher Gewalt, durch alle Hinderniſſe hindurchdrangen und die Oberhand erhielten, da traten ſie als Zeitgeiſt zuerſt mit den Inſtitutionen des Alterthums, ſpäter, nachdem die Erſteren gefallen waren, mit den aus den nordiſchen Wäldern hervorgegangenen und über die cultivirte Welt verbreiteten Einrichtungen der Feudalität und ihrem Gefolge, in Kampf; ein Kampf, der bis auf die neueſten Zeiten fortdauert. Aus ſolchem ging eine humanere Geſittung hervor, welche die Schranken gebrochen, die den Sclaven von der Wohlthat der bürgerlichen Freiheit ausgeſchloſſen hat; der Knecht erhob ſich zum freien Staatsbürger, und Der, dem nur die Plagen der Civiliſation vorbehalten waren, hat nun auch ihre Früchte zu genießen.

Die europäiſche Menſchheit hat gewonnen, ihr iſt das Vermögen, auf der Bahn der Vervollkommnung fortzuſchreiten, erworben und geſichert. Es hängt nur von ihr ab, wie ſie dieſes Vermögen gebrauchen will.

Auf welcher Stufe der Bildung aber auch die Menſchheit ſteht, wie ausgedehnt ihre bürgerliche Freiheit ſeyn mag, — immer werden Einzelne vergeſſen, was ſie ihr ſchuldig ſind, immer werden Einzelne frevelhafte Eingriffe in natürliche und bürgerliche Geſetze ſich erlauben, immer werden Vergehen und Verbrechen verübt werden, und immer werden zur Sicherheit der Geſammtheit Zwangsmittel oder Strafen angewendet werden müſſen.

Aber ſo wie die Sitten die Grundlage aller Cultur ſind, ſo fließen die Geſetze, ſomit auch die Strafgeſetze aus den Sitten, und ſie ergänzen, wo dieſe ihre Wirkung nicht äußern können. Sind die Sitten roh, ſo werden ſie auch den Strafen dieſen Charakter aufdrücken; mit mildern Sitten müſſen auch die Strafen milder, menſchlicher werden. Wenn in den Staaten des Alterthums der Sclave, im Mittelalter der Leibeigene mit Schlägen gezüchtigt, und dieſe Strafe an ihm, als einem der Freiheit beraubten Weſen, angewendet wurde, — kann dieſe Strafe auch noch an dem zum Staatsbürger erhobenen Knecht zur Anwendung kommen?

Sie ſoll es nicht, aber noch geſchieht es, es geſchieht, weil der Kampf des Chriſtenthums mit den Einrichtungen, unter welchen ſolche Unterſchiede ſtattfinden konnten, noch nicht beendigt iſt.

Man wendet ein: unſere Geſittung habe die Stufe noch nicht erreicht, auf welcher dieſes Strafmittel entbehrt werden könne. Wenn aber ein benachbartes Volk, deſſen Einfluß auf uns über ein Jahrhundert dauert, gegen welchen Einfluß viel, aber immer vergeblich, angekämpft worden iſt, und der daher in einer Nothwendigkeit gegründet zu ſeyn ſcheint, — wenn dieſes Volk zwar harte, peinliche Strafen hat, aber die Strafe der Schläge für ſo entwürdigend achtet, daß ſelbſt der gemeinſte Franzoſe ſich dadurch entehrt halten, ja, die Anwendung derſelben ihn zur Verzweiflung bringen würde; wenn alſo körperliche Züchtigung in dieſem Lande nie angewendet werden darf, und doch Ruhe und bürgerliche Ordnung erhalten werden kann, warum ſollte dies nicht auch bei uns ſeyn können, die wir auf keiner niedereren, im Gegentheil, durch unſere Schuleinrichtungen wenigſtens, auf einer gleichen Stufe der Bildung ſtehen?

Wenn die Gränzbewohner jenſeits des Rheins, unſeres Nachbarlandes, welche mit den unſrigen einerlei Sprache, Sitten, häusliche Einrichtungen haben, — wenn dieſe ohne Schläge in Ordnung gehalten werden können, warum ſollte dies bei uns nicht möglich ſeyn?

So viel im Allgemeinen. Unſere Geſetzgebung, auf

welche ich jetzt übergehe, hat die körperliche Züchtigung, theils als Zuſatz zu peinlichen Strafen, theils als eine für ſich beſtehende Strafe für bürgerliche und polizeiliche Vergehen angeordnet. Die erſtere kann nur von den Hofgerichten, die letztere von den Untergerichten, ſtatt einer Arreſtſtrafe von drei bis vier Wochen, erkannt werden.

Als peinliche Strafe oder als Zuſatz zu einer peinlichen Strafe ſind körperliche Züchtigungen, an ſich betrachtet, vielleicht nicht härter, als andere körperliche Strafen, z. B. Brandmarken, ungeachtet von letztern, wenn es gleich augenblicklich ſchmerzhafter ſeyn mag, für die Geſundheit nicht die Nachtheile zu befürchten ſeyn dürften, wie von den Prügeln.

So weit ſie aber bei uns als Zuſatzſtrafe vorkommen, ſo ſind ſie theils entbehrlich, theils abſcheulich. Was kann es Abſcheulicheres geben, als den ſogenannten Abſchied?

Wenn ein Mann 15 bis 20 Jahre im Gefängniß geſeſſen, alle die Qualen, welche ſeine Gefangenſchaft und Beſtrafung mit ſich bringen, ertragen hat; wenn dieſer nun in ſich gegangen iſt, Reue fühlt über ſein Vergehen, ſich Hoffnung macht auf eine troſtvollere Zukunft, — ſo ſoll er noch vor ſeinem längſt erſehnten Abgang aus dem Gefängniſſe eine Tracht Prügel erhalten? Wie kann ein ſolches Verfahren mit der Humanität, ſogar mit dem Zweck der Strafe ſich vertragen, mag man ſolchen ſetzen, worein man will?

Ganz verwerflich aber ſind körperliche Züchtigungen als bürgerliche und polizeiliche Strafen.

Die Geſetzgebung erlaubt, einen Bürger mit drei- bis vierwöchentlichem Arreſt zu belegen, aber ſie ſtellt es in die Willkür des Beamten, ſtatt ſolcher eine gelindere oder härtere Tracht Schläge eintreten zu laſſen; es hängt von ihm ab, ob er einſperren, oder ob er prügeln laſſen will.

Wer ſelbſt Beamter geweſen iſt, weiß, wie oft beim Ueberdrang der Geſchäfte, wenn Menſchen, die nicht Bildung der Sprache und des Ausdrucks genug beſitzen, oder ſchüchtern ſind und ihr Anliegen verkehrt und langweilig vortragen, und wie leicht ein Beamter aufgereizt werden

kann; wie leicht, durch die Aufreizung des Beamten und ihre Folgen, auch die Partei ihre ruhige und ſchickliche Haltung verlieren, und wie Beide ſich vergeſſen können, und wie viele moraliſche Kraft über ſich ſelbſt dazu gehört, um nicht zu dem Mittel zu ſchreiten, welches die Regierung dem Beamten in die Hand gelegt hat, und wie oft daſſelbe mißbraucht wird!

In dem unerlaubten, aber entſchuldbaren Falle, in welchem ein Beamter ſeiner Leidenſchaft für den Augenblick ſich hingibt und die körperliche Züchtigung vollziehen läßt, iſt keine Möglichkeit mehr vorhanden, das Geſchehene ungeſchehen zu machen, wie ſehr und drückend auch die Reue nachfolgen mag.

Hat der Beamte jedoch nur die Arreſtſtrafe in Anwendung zu bringen, und läßt er auch den Untergebenen in der Abſicht einſperren, ihn mehrere Wochen ſitzen zu laſſen, ſo kehrt nach einiger Zeit die Ruhe zurück, beſſere Gedanken kommen über Nacht. Er kann die kaum angefangene Strafe, die freilich auch nicht ungeſchehen gemacht werden kann, die aber doch nicht grauſam und entehrend iſt, wieder aufheben, und dadurch ſein Gewiſſen von einer großen Laſt befreien.

Welche furchtbare Wirkungen körperliche Züchtigungen hervorbringen, wie abſcheulich ſie mißbraucht werden können, davon kann ich mehrere Beiſpiele erzählen. (Der Redner führt mehrere an, und fährt dann fort):

Es iſt wahr, dieſe Fälle ſind grell. Es lag mir aber daran, zu zeigen, zu welchem Aeußerſten eine ſolche Strafgattung führen kann, wenn ſie Nichts iſt, als die Folge des Ausbruchs der rohen Gewalt, und wie wenig es möglich iſt, dieſe Ausbrüche zu hemmen.

Wenn nicht weit mehr Klagen über derartige Mißhandlungen einkommen, ſo rührt es daher, weil in der Regel nur der Arme geprügelt wird, und Dieſes führt mich auf eine andere Schattenſeite dieſes Strafmittels.

Nur die unterſten Stände, nur der Arme hat dieſe Strafe zu erſtehen; die höheren Stände ſind davon frei, nicht geſetzlich, ſondern durch die That; der Reiche weiß ſich frei zu machen.

Die Armuth iſt eine ſchwere Laſt.

Sie iſt es an ſich ſchon, ſie iſt es noch mehr dadurch, daß auf den Armen zuerſt der Verdacht des Verbrechens geleitet wird; ſie iſt noch härter dadurch, daß ſich der Arme gegen die Uebermacht der Gewaltigen ſelten vertheidigen, gegen erlittenes Unrecht ſchwerer Recht finden kann, daß er es oft kaum wagt, um Recht zu rufen.

Auf ihm ruht nun auch beinahe ausſchließlich die Schande, geprügelt zu werden.

Es iſt beinahe ſein einziges, wenn gleich kein günſtiges Privilegium.

Viele Privilegien der Vornehmen und Reichen ſind im Lauf der neuern Zeiten verſchwunden. Ihr Verluſt hat oft ſchwere Opfer gekoſtet, traurige Empfindungen und unvertilgbare Sehnſucht erregt. Die Aufhebung dieſes Privilegiums wird keine Opfer, keine Thränen koſten. Es wird dadurch nur der Menſchheit gegeben, was der Menſchheit gehört!

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über denſelben Geſetzesentwurf. (Erſtattet von Dr. Duttlinger in der Sitzung vom 31. März.)

Meine Herren!

Ich habe Ihnen im Namen und aus Auftrag Ihrer Commiſſion die Annahme eines von der Regierung Sr. königl. Hoheit vorgelegten und von der erſten Kammer angenommenen Geſetzesvorſchlags zu empfehlen, welcher in dieſer Verſammlung einer Empfehlung nicht bedarf, eines Geſetzesvorſchlags, der mit den letzten Reſten der Tortur, die in den Strafgeſetzen des Großherzogthums bisher, obgleich zum Theil blos dem Buchſtaben nach, zurückgeblieben waren, zugleich das Strafmittel der körperlichen Züchtigung ſowohl in der Eigenſchaft eines Strafzuſatzes, als in der Eigenſchaft einer für ſich beſtehenden Straf-

gattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen, den Zweck hat.

Es hatte der Entwurf in ſeiner urſprünglichen Faſſung, in der er in die erſte Kammer gebracht worden, eine weitere dritte Beſtimmung zu ſeinem Inhalt, die Beſtimmung: an die Stelle der bisher geſetzlichen Art der Todesſtrafe, der Enthauptung durch das Schwert, eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen.

Wiederholte Erfahrungen hatten das Unſichere der Hinrichtungsart mit dem Schwerte nachgewieſen, eine Unſicherheit, die ſich in den nämlichen Verhältniſſen vermehren muß, in welchen ſich die Zahl der Todesurtheile vermindert, — ſie hatten gezeigt, wie die Strafgewalt in jedem einzelnen Falle der Gefahr ausgeſetzt iſt, auf dem Blutgerüſte die empörendſten Gräuelſcenen der Zerfleiſchung herbeizuführen, ganz geeignet, das Publicum weniger gegen das Verbrechen und den Verbrecher, als gegen die ſtrafende Gerechtigkeit ſelbſt mit Abſcheu zu erfüllen.

Die Pflicht der Menſchlichkeit anerkennend, den Strafvollzug, da dem Tode ein Opfer fallen ſoll, ſo einzurichten, daß der Verurtheilte auf die ſicherſte und leichteſte und am wenigſten ſchmerzhafte Weiſe vom Leben zum Tode gebracht werde, hatten, vom großherzoglichen Juſtizminiſterium zum Berichte veranlaßt, die verſchiedenen Hofgerichte ſowohl, als das Oberhofgericht, dem Vorſchlage der einzuführenden Enthauptung mit dem Fallbeile, ſtatt mit dem Schwerte, beigeſtimmt, und die zum Gutachten aufgeforderte Sanitätscommiſſion gleichfalls die Meinung ausgeſprochen, daß durch das Fallbeil der Tod des Verbrechers am ſicherſten, am leichteſten und geſchwindeſten bewirkt werde.

Dieſer mächtigen, für den Vorſchlag der Regierung ſprechenden Motive ungeachtet, hat ihn die andere Kammer, bewogen durch die Gründe, welche aus den Berichten und Verhandlungen derſelben bekannt ſind, zur Zeit abgelehnt, mit dem zugleich ausgeſprochenen Wunſche, daß die Einführung einer andern Hinrichtungsart bis zur Einführung

der zu erwartenden neuen Geſetzgebung ausgeſetzt bleiben möge.

Da die Stimmeneinhelligkeit, mit welcher dieſer Beſchluß nach vorhergegangener reifer Berathung gefaßt worden iſt, keiner Hoffnung Raum läßt, durch Zurückſendung des Entwurfs bei dem gegenwärtigen Landtage eine Aenderung deſſelben veranlaſſen zu können, ſo ſchlägt Ihnen Ihre Commiſſion, obwohl an und für ſich ihre Mehrheit auch dieſem Theile des Vorſchlags der Regierung ganz zugethan iſt, gleichwohl vor, denſelben für jetzt, damit nicht eine Zurückſendung nothwendig werde, ebenfalls nicht anzunehmen, ſondern Ihre Berathung auf eben die Theile des Geſetzesentwurfs zu beſchränken, welche und wie ſie in drei Artikeln von der erſten Kammer angenommen und Ihnen mitgetheilt ſind.

Den Inhalt der dortigen Verhandlungen und der beredten Vorträge der Herren Commiſſäre der Regierung als bekannt vorausſetzend, bleibt mir zur Empfehlung der Annahme, wenn es ſolcher überall noch bedürfte, nur wenig Neues zu ſagen übrig.

Zu Art. 1. Der Regierung Karl Friedrich's gereicht es zum unvergänglichen Ruhme, daß ſie unter den erſten in Deutſchland war, welche die Tortur, dieſe barbariſche Nachfolgerin der Gottesurtheile im Strafverfahren, dieſes eben ſo unzuverläſſige als grauſame Mittel der beabſichtigten Wahrheitserforſchung, durch das denkwürdige Reſcript vom 9. September 1767 aus ihren Staaten verbannt hat. Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts von 1803 die Erkennung der Folter oder peinlichen Frage noch für zuläſſig erklärt.

Es ſind dieſe Ausnahmen im Strafedict (§. 10) mit folgenden Worten bezeichnet: „Auf die peinliche Frage „darf nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwei „Fällen, nämlich:

„1) wenn ein völlig überwieſener Verbrecher, deſſen „Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, hartnäckig ſich weigert, ſeine Mitſchuldigen glaubhaft zu benennen, ohne doch

„annehmbare Urſachen vorzubringen, um welcher „Willen er zu ſolcher Benennung ſich außer Stand „befinde“;

„2) wenn ein völlig überwieſener Verbrecher Dinge, die „zu dem Thatbeſtande des Verbrechens gehören, er„weislich bei Seite geſchafft hat, nicht ſagen will, „wo er ſie hingethan habe, und dem Staat noch in „anderer Hinſicht, als in der ſeiner Beſtrafung, „ſolches zu wiſſen nothwendig wäre.“

Der Art. 1 des Entwurfs ſpricht die Aufhebung der Tortur auch für dieſe beiden Ausnahmsfälle aus, damit auch ſogar der Name verſchwinde, nachdem die Sache längſt verſchwunden iſt; indem nach den Mittheilungen des Herrn Commiſſärs der Regierung die Annalen unſerer Gerichte nicht ein einziges Beiſpiel aufzuweiſen haben, daß in jenen Ausnahmsfällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu ſogar der erforderliche Apparat mangelt, irgend einmal nöthig oder in Antrag gebracht worden wäre. Wenn etwa auch nicht behauptet werden könnte, daß alle Gründe, welche der Tortur im Allgemeinen das Verdammungsurtheil ſprechen, dieſelbe auch in den beiden Ausnahmsfällen treffen, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß der Hauptgrund auch hier gegen ſie ſpricht, daß Angaben und Zeugniſſe — (und was anders als Zeugniſſe ſind die Benennung von Mitſchuldigen?) — welche durch Qualen und Martern, durch Verrenkung der Glieder und Knochen eines Unglücklichen erpreßt wurden, keine gerichtlichen Wahrheiten ſind, daß die Kennzeichen der Wahrheit ihren Sitz nicht in den gequetſchten Muskeln und zerriſſenen Fibern eines Unglücklichen haben, daß der ſtarknervige Böſewicht die Angaben verweigern, der ſchwächliche oder empfindlichere Unſchuldige ſolche machen wird, wie ſie gefordert werden, nur um ſich von der Barbarei der Peinigung zu befreien; daß er Angaben machen wird, ohne allen Werth für den Richter, Angaben, wie von jenem angeklagten Engländer (Felton) erzählt werden, der des Verbrechens überwieſen, auf dem Punkte, wegen Angabe der Mitſchuldigen gefoltert zu werden, dem Oberrichter zuruft:

„Herr! wenn auf dieſe Weiſe verfahren werden ſoll, „ſo werden Sie der Erſte ſeyn, den ich als Mitſchul„digen nennen werde.“

Der Art. 2 hebt den §. 11 des Strafedicts auf, welcher bisher die Anwendung eines ſogenannten Erforſchungsmittels der Wahrheit bei geringern Verbrechen zuließ. Es lautet der §. 11 im Edict ſelbſt ſo:

„Jedoch iſt ein Erforſchungsmittel der Wahr„heit von der peinlichen Frage wohl zu unterſchei„den: ſolches beſteht nämlich in einem Theil des „wirklichen Strafübels, das der Verbrecher nach „vorliegenden Umſtänden verdient hatte, oder eines „ähnlichen, anſtatt daß die peinliche Frage immer „eigene, unter die gewöhnlichen Strafübel nicht ge„hörige Leiden im Gefolge hat. Es findet nur in jenen „geringern Verbrechen Statt, welche keine Zucht„hausſtrafe, ſondern blos geringere Strafübel zur „Folge haben. In dieſen Fällen würde ein hartnäckiger „Läugner den Staat muthwillig zu einer für die „mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläufig„keit der Unterſuchungen zwingen können, und um „ſolchem vorzubeugen, iſt eine ſolche Einſchreitung „auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich noth„wendig; dabei darf aber alsdann auch zur Erfor„ſchung kein Uebel angewendet werden, das ſchwerer „wäre, als die Hälfte der auf den Ueberweiſungs„fall verdienten Strafe; auch darf es annebſt nicht „leichtſinnig und niemals von Unterrichtern erkannt „werden, ſondern nur den Hofgerichten ſteht die Be„fugniß zu, es zu erkennen, und es finden dabei alle „die Regeln Anwendung, welche durch die peinliche „Halsgerichts-Ordnung aufgeſtellt ſind, um die „rechtlichen Erforderniſſe und Folgen der peinlichen „Frage feſtzuſetzen.“

Das Erforſchungsmittel der Wahrheit, durch die Faſſung des Edicts dem Namen nach von der Tortur unterſchieden, iſt es durchaus nicht nach ſeiner Weſenheit. Es iſt eine eigentliche Tortur, da die Art der Torturübel

etwas Zufälliges iſt, das an dem Weſen nichts ändert. Es wird das Erforſchungsmittel, in einem Theile oder der Hälfte des auf das Verbrechen geſetzten Strafübels beſtehend, das den Angeſchuldigten im Fall der Ueberweiſung oder des Geſtändniſſes zu treffen hätte, gegen Den verhängt, der des Verbrechens zwar verdächtig, aber weder geſtändig, noch überwieſen iſt. Nicht nur alle Gründe, welche für die Annahme des erſten Artikels ſprechen, ſondern überhaupt alle Gründe, welche gegen die Tortur im Allgemeinen geltend gemacht werden können, treffen mit ihrem vollen Gewichte auch dieſes Erforſchungsmittel. Es iſt ein bekanntes Dilemma: das Verbrechen iſt entweder gewiß oder ungewiß. Iſt es gewiß, ſo darf den Angeſchuldigten keine andere, als die durch das Geſetz gedrohte Strafe treffen, und alles andere Uebel, unter dem Namen der Folter oder eines Erforſchungsmittels angewendet, um ein Geſtändniß zu erpreſſen, iſt zweckloſe Härte, ſchreiendes Unrecht, weil das Geſtändniß ſelbſt jetzt nicht erforderlich iſt; iſt es aber ungewiß, ſo darf man einen Unſchuldigen nicht martern, wofür nach den Geſetzen jeder Menſch gilt, deſſen Verbrechen nicht erwieſen ſind.

Der Art. 3 endlich bringt die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung in Vorſchlag, ſowohl als Strafzuſatz in peinlichen Fällen, als in der Eigenſchaft eines ſelbſtſtändigen Uebels in bürgerlichen und polizeilichen Fällen.

Sie iſt für die letzteren Fälle in dem §. 35 des Strafedicts mit folgenden Worten beſchrieben:

„Die körperliche Züchtigung beſteht, wenn ſie „gelind zuerkannt wird, je nach der Conſtitution „des Sträflings in 15 bis 20 langſam zu gebenden „Streichen auf den geſpannten Hintern; wenn ſie „ſcharf zuerkannt wird, in 25 dergleichen, welche „den Mannsperſonen mit dem Stock, den Weibs„leuten mit dem Farrenſchwanz zugemeſſen werden.“

Schon dieſe geſetzliche Beſchreibung mag dieſe Strafgattung nicht beſonders empfehlen.

Die körperliche Züchtigung als bloßer Strafzuſatz, in welcher Eigenſchaft ſie nach unſern bisherigen Geſetzen in

peinlichen Fällen allein vorkam, iſt eine zweckloſe, daher ungerechte Härte, und der Name ſelbſt, womit das Geſetz die körperliche Züchtigung beim Anfang und am Ende der Strafzeit bezeichnet, — „Willkomm“ und „Abſchied“ — ein Spott auf die Menſchheit, die auch beim Verbrecher nicht verhöhnt werden ſoll.

Als ſelbſtſtändiges Strafmittel aber, in bürgerlichen und polizeilichen Straffällen, hat dieſe Strafgattung alle Fehler, welche eine Strafgattung als verwerflich darſtellen.

Sie beſſert nicht. Die Erfahrung lehrt, daß Beſſerungs- und Strafhäuſer, in welchen Stöcke und Farrenſchwänze auf der Tagesordnung ſtehen, mit allen pſychologiſchen und philanthropiſchen Mitteln zur Beſſerung der Sträflinge wenig wirken. Es erklärt ſich dieſe Erfahrung leicht daraus, daß der Stock wohl geeignet iſt, das Thier zu gewöhnen oder zu entwöhnen, nicht aber gemacht, den vernünftigen Willen des Menſchen zu läutern und das ſittliche Erkenntnißvermögen deſſelben aufzuklären. Ja, ich gehe noch weiter. Der Stock, welcher das Ehrgefühl zerſchlägt, wird er nicht regelmäßig den Geſchlagenen, ſtatt ihn zu beſſern, bürgerlich verſchlechtern müſſen? Die bürgerliche Ehre iſt das fruchtbarſte Element aller Bürgertugenden, unter allen das wirkſamſte Abhaltungsmittel von Vergehen und Geſetzübertretungen in der menſchlichen Geſellſchaft. „Wer im Staate geduldet wird,“ ſagt der ehrwürdige Michaelis, „der muß Ehre haben, ſonſt iſt das große Band ihm abgenommen, durch welches das Publikum ihn von ſich abhängig erhalten kann.“ Der Menſch, meine Herren, iſt Das in der Staatsgeſellſchaft, wozu man ihn macht. Als Thier behandelt, nach Art der Thiere gepeitſcht und gezüchtigt, — iſt es ein Wunder, wenn er vergißt, daß er in der bürgerlichen Geſellſchaft, mehr als — Thier zu ſeyn, die Beſtimmung habe? Die Halsgerichtsordnung, ſo wie ihre Mutter und ihre Schweſter, die Bamberger und die Brandenburger peinliche Gerichtsordnung, wenn ſie körperliche Züchtigung verfügen, die bei ihnen als Staupbeſen oder

Aushauung mit Ruthen vorkommt, verbinden damit regelmäßig die Verweiſung aus dem Lande. Der weiſe Grund dieſer ihrer Entſtehungszeit Ehre machenden Geſetzgebung liegt in der richtigen Berechnung, daß der ſo Beſtrafte ſeine bürgerliche Ehre verliert, daß jetzt das mächtigſte Band durchſchnitten iſt, durch welches er von der bürgerlichen Geſellſchaft abhängig erhalten werden möchte. Wir aber ließen bisher ſchlagen, und behielten die Geſchlagenen unter uns, um ſie bald auf's Neue und noch mehr zu ſchlagen.

Ein anderer Fehler dieſer Strafgattung liegt in der Ungleichheit ihrer Wirkung, die durch kein Geſetz jemals beſeitigt werden kann. Sie äußert nämlich nicht nur nothwendig auf Sträflinge von verſchiedener Leibesbeſchaffenheit oder von verſchiedener Gemüthsart eine höchſt ungleiche Wirkung, ſondern es hängt dieſe Wirkung, auf daß das Maß der Ungleichheit, und damit der Ungerechtigkeit voll werde, ferner ab von der Stärke oder Schwäche des Arms, von der Willkür, von der Leidenſchaft oder Beſtechlichkeit Deſſen, der die Schläge gibt, und ſo iſt's denn nicht zu verwundern, daß man in unſerm maſchinenreichen Zeitalter auch auf den Vorſchlag verfallen iſt, Prügelmaſchinen einzuführen, um auf dieſem Wege mehr Gleichheit in die Sache zu bringen. — Eine andere nicht minder empörende Ungleichheit liegt darin, daß in allen Staaten, in allen Bezirken, in allen Gemeinden, in welchen der Stock regiert, die Bevölkerung in zwei Claſſen zerfällt, in eine Claſſe, welche das Privilegium hat, geprügelt zu werden, die Claſſe der Armen und Niedern, und in eine andere, welche nicht geprügelt wird, die Claſſe der Reichern und Höhern. Eine ſonſt hochgeſchätzte Stimme bei einer frühern Verſammlung (1819) hat eine gegen Abſchaffung der körperlichen Züchtigung gehaltene Rede mit den Worten geſchloſſen: „Uebrigens könne natürlich „dieſe Strafe nicht gegen die Angehörigen gebildeter Stände „angewendet werden, und er (ein langjähriger und vielerfahrener Bezirksbeamter) habe auch nie gehört, daß man „Leute von Stand geprügelt habe.“ Ein kräftigeres Wort

kann gegen die Sache, für welche der verehrte Mann geſprochen hatte, nicht geſagt werden, als er durch dieſe naive Schlußbemerkung ſeiner Rede ſelbſt ausgeſprochen hat, in unſerer Zeit, in unſerm, ſich einer auf den großen Grundſatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger gebauten Verfaſſung erfreuenden Großherzogthum. Wenn ſich, wie eine beredte Stimme in der andern Kammer bemerkte, die Bevölkerung im alten Griechenland in freie Bürger und Heloten, im alten Rom in Freie und Sclaven, im frühern Deutſchland in Herren und Freie auf der einen Seite, und Knechte und Leibeigene auf der andern theilte, wenn dort nur die Heloten und Sclaven, wie im frühern Deutſchland nur die Knechte und Leibeigenen, ihre Schläge erhielten, ſo ſind jetzt, Dank den Fortſchritten der Civiliſation! — dieſe Schranken gefallen; wir ſind alle Staatsbürger mit gleichem Rechte und mit gleichen Pflichten, aus welch höherm Geſichtspuncte betrachtet es als ein abermaliger großer Vorſchritt der Staatsgeſellſchaft auf der Bahn conſtitutioneller Vervollkommnung angeſehen werden muß, wenn der Stock zerbrochen wird, von dem bis jetzt noch nur der eine Theil der Geſellſchaft bedroht war.

Jede Strafgattung iſt verwerflich, welche der Gefahr ausſetzt, daß ein größeres Maß von Uebeln eintrete, als das Strafgeſetz und der Richterſpruch beabſichtigten. Nun wird durch die körperliche Züchtigung, welche weder die Störung der Geſundheit, noch weniger den Tod der Sträflinge zur Abſicht hat, gleichwohl nach der Lehre der Aerzte und der Erfahrung, ſtets wo nicht das Leben, doch das koſtbare Gut der Geſundheit, mit gewiſſer Gefahr bedroht. Nach einer Mittheilung, die in der andern Kammer vorkam, iſt ja auch im eigenen Vaterlande der Fall vorgekommen, daß der Gezüchtigte wenige Tage nach der Züchtigung und in Folge derſelben geſtorben iſt.

Dazu kommt, daß, wie derjenige meiner Freunde, dem die Ehre gebührt, in der Verſammlung von 1819, der Erſte, die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung zum Vorſchlag gebracht zu haben, treffend bemerkt, das Beſtehen dieſer

Strafgattung nicht blos für die derſelben ausgeſetzten Individuen, ſondern für uns Alle, für die ganze Staatsgeſellſchaft entehrend iſt. Wir Alle waren dieſer Strafe unterworfen, unſere Kinder ſind es wirklich oder werden es ſeyn.

Aber welche Folgen wird die Abſchaffung dieſes Strafmittels haben für Ordnung und Recht, für die Sitten und öffentliche Sicherheit? — Wir ſind beruhigt, meine Herren! Wir beſorgen keine böſen Folgen, weil wir unſere Mitbürger kennen, und weil wir von ihnen wiſſen, daß ſie in ihrer Bildung und Geſittung hinter jenen Völkern nicht zurückſtehen, unter welchen Recht und Ordnung, Zucht und Sitte ebenfalls ohne Prügelgewalt aufrecht erhalten werden, nicht nur in England, in Frankreich, welches ſeit undenklichen Zeiten ohne Stock regiert wird, und wo man gerade dieſem Umſtande größtentheils den höhern Grad der Cultur der untern Volksclaſſe zuſchreibt, auch in den deutſchen Ländern von Rheinbayern und Naſſau, und ſeit 1816 auch in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen die mir brieflich mitgetheilten Erfahrungen über den Erfolg vorlege, welchen die durch ein Edict von 1809 ausgeſprochene Abſchaffung der körperlichen Züchtigung im Herzogthum Naſſau gehabt hat. Damals ſtand, nach jener mir gewordenen Mittheilung, in vielen Theilen dieſes deutſchen Landes noch die Leibeigenſchaft mit Herrſchaftsgerichten und Frohndenzwang aufrecht; in vielen hundert Gemeinden waren keine feſten Schulanſtalten; in noch mehrern fanden ſich der Männer, die leſen und ſchreiben konnten, nur Wenige. Die peinliche Rechtspflege war practiſch, und nach dem herrſchenden Begriff der Geſetzgebung in einem Zuſtand, der das Criminalgefängniß vom Zuchthaus weder in der Sache, noch in den Worten zu unterſcheiden geſtattete, wie aus §. 2 des Edicts ſelbſt hervorgeht. Deſſen ungeachtet zerbrach eben dieſe Geſetzgebung ſchon bei ihren erſten, noch ungewiſſen Schritten auf der Bahn zeit- und culturgemäßer Reformen, welche von Baden ein Vierteljahrhundert früher unter ſeinem großen Markgrafen

betreten wurde, mit einem raſchen Griff alle Ruthen, Peitſchen, Stöcke und Farrenſchwänze, die über die Schultern und Rücken der Landesbevölkerung bis dahin geſchwungen waren. Es ſprachen ſich freilich zu der Zeit auch viele Stimmen aus, im Geiſte des Wallenſteiniſchen Wachtmeiſters, und manche Beamte, welche den magiſchen Sitz ihrer Würde und ihres Einfluſſes auf das Gemüth der Untergebenen im Stiele der Peitſche oder des Farrenſchwanzes zu ſehen gewohnt waren, befürchteten, die Herrſchaft der Zügelloſigkeit, der rohen Gewalt und der frechen Verletzung aller öffentlichen Ordnung werde unaufhaltſam hereinbrechen; aber Nichts, gar Nichts von Allem, was ſie in ängſtlichen Zweifeln über die Wirkung des Unbekannten und Ungewohnten geahnt hatten, geſchah; nichts rechtfertigte die bangen Vorherſagungen bedauernswerther Folgen. Wer könnte und wer dürfte nun zweifeln, daß die Bevölkerung des Großherzogthums Baden reif ſey zu einer ähnlichen, augenblicklichen und von allen andern Beziehungen abgeſonderten Reform in ihrer Strafgeſetzgebung?

Die Regierung Sr. königl. Hoh. hat ihrem Volke dieſe Reife zugetraut. Durch Verwerfung ihres Vorſchlags, wäre ſolche möglich, würden Sie, meine Herren, über unſere Mitbürger das Urtheil ausſprechen, daß man ohne Stock ſie nicht zu regieren vermöge?

Dazu kommt ferner, daß eine gleiche Abſchaffung dieſes Strafmittels jetzt auch in mehrern andern Staaten, namentlich in Weimar, in Hannover und in Bayern, in den Entwürfen ihrer neuen Strafgeſetzbücher in Vorſchlag iſt, und auch in Oeſterreich hat der Edle v. Zeiler in der neueſten Zeit ſeine kräftige Stimme gegen dieſe Strafgattung erhoben. Das Wort dieſes berühmten Mitglieds der kaiſerlichen Geſetzgebungscommiſſion, dem die Geſetzgebung in Oeſterreich einen großen Theil ihrer Trefflichkeit verdankt, wird nicht ohne Folgen bleiben.

Zuletzt aber liegt ein weiterer Grund zur völligen Beruhigung darin, daß der Entwurf für die Fälle, in welchen bisher die körperliche Züchtigung ſtattfand, eine neue Gattung geſchärften Arreſtes, nämlich den Dunkelarreſt, ein=

führt, welcher, ſo wie er da beſtimmt iſt, und wie die Art der Einrichtung und der Anwendung durch nachfolgende reglementariſche Anordnungen näher zu beſtimmen ſeyn wird, ſeinen Zweck nicht verfehlen kann.

Aus dieſen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfs, wie er von der erſten Kammer mitgetheilt iſt, in Vorſchlag zu bringen.

Zweite Kammer.

Petition mehrerer Bürger von Freiburg, die Aufhebung des Cölibats betreffend, vorgetragen und empfohlen von Dr. Duttlinger. (Sitzung v. 9. Mai.)

Hochanſehnliche zweite Kammer!

Ueberzeugt von dem edlen Eifer, mit welchem die hochanſehnliche Kammer alle zeitgemäßen Verbeſſerungen befördert und die gerechten Wünſche der Staatsbürger beachtet, nehmen ſich die gehorſamſt Unterzeichneten die Freiheit, die Aufmerkſamkeit der hochanſehnlichen Kammer für die in unſern Tagen ſo vielfach angeregte, in Hinſicht auf Staat und Kirche ſo wichtige Frage in Anſpruch zu nehmen: Ob der den katholiſchen Prieſtern durch eine blos disciplinariſche Anordnung der Kirche auferlegte Cölibat noch länger beizubehalten, oder ob es rathſam und nothwendig ſey, hierin zu der älteſten Einrichtung der katholiſchen Kirchendisciplin zurückzukehren?

In keiner Zeit hat es an gewichtvollen Stimmen gefehlt, welche auf Abſchaffung dieſes Inſtituts drangen; von unſerer Zeit und von unſerem Vaterlande kann man jedoch ohne Uebertreibung behaupten, daß bei Weitem die Mehrzahl derjenigen Katholiken, welche an den Intereſſen ihrer Kirche Antheil nehmen, und zugleich im Stande ſind, ein eigenes Urtheil zu bilden, die Aufhebung des Prieſtercölibats entweder öffentlich und ausdrücklich als ein drin-

gendes Bedürfniß erklären, oder doch in ihrem Innern dieſe Anſicht hegen. Auch die gehorſamſt Unterzeichneten ſind von der Wahrheit der Gründe, welche für die Aufhebung dieſes Disciplinargeſetzes ſprechen, ſo wie von der Gerechtigkeit aller darauf gerichteten Bitten, Wünſche und Forderungen, auf's Vollkommenſte überzeugt.

Durchdrungen von dieſer inneren, wohlerwogenen Ueberzeugung, und durch das Bewußtſeyn unſerer vorwurfsfreien Geſinnung ermuthigt, fühlen wir, ſämmtlich Mitglieder der katholiſchen Kirche, uns verpflichtet, von dem jedem Badiſchen Staatsbürger zuſtehenden Petitionsrechte Gebrauch zu machen, und die hochanſehnliche Kammer gehorſamſt zu bitten:

„Es möge ſich Hochdieſelbe bei unſerer hohen Regie„rung vorwortlich dafür verwenden, daß die den „katholiſchen Geiſtlichen auferlegte Vorſchrift des „Cölibats in dem Großherzogthum Baden auf ver„faſſungsmäßigem Wege aufgehoben werde.“

Indem wir dieſe gehorſamſte Bitte an die hochanſehnliche Kammer richten, glauben wir nicht nur deren Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dem Inhalte nach genugſam rechtfertigen zu können, ſondern in Erwägung, daß der fragliche Gegenſtand zu denjenigen äußern kirchlichen Einrichtungen gehört, über welche der Staatsgewalt unbezweifelt das Recht der Aufſicht und Einwirkung zuſteht, haben wir zugleich die Ueberzeugung, daß wir dieſe Bitte an keine dazu nicht geeignete Behörde bringen.

Zur Begründung unſerer gehorſamſten Petition glauben wir hier nicht in eine umfaſſende Darſtellung des Gegenſtandes eingehen zu dürfen. Es iſt derſelbe beſonders in der neueſten Zeit ſo vielfältig von allen Seiten beleuchtet, ſo oft zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung gebracht worden, daß es ſcheinen könnte, als machten wir uns eines Mißtrauens in die Einſichten der hochanſehnlichen Kammer ſchuldig, wenn wir ſo oft geſagte, erörterte und erwieſene Dinge vollſtändig wiederholen wollten. Wir glauben uns deswegen auf folgende Andeutungen der Hauptmomente beſchränken zu müſſen.

Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß in den drei erſten Jahrhunderten der katholiſchen Kirche durchaus kein Verbot der Prieſterehe ſtattfand; daß ſolche Verbote erſt im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzialſynoden gegeben, und nachher häufig, aber ſtets fruchtlos, in der occidentaliſchen Kirche wiederholt wurden (während die griechiſche Kirche die Prieſterehe, mit einziger Ausnahme des Biſchofs, beibehielt), bis endlich im eilften Jahrhundert Papſt Gregor VII. durch die kräftigſten, ja gewaltſamſten Maßregeln, obgleich mit großem Widerſtreben von Seiten des Klerus, dieſem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirkſamkeit verſchaffte. Eine große Menge von Provinzialſynoden, biſchöflichen Verordnungen und hiſtoriſchen Nachrichten zeigen jedoch, welche vielfältige Unordnungen und Aergerniſſe die Uebertretungen dieſes Geſetzes hervorbrachten, und wie daſſelbe, weit entfernt, dem geiſtlichen Stande einen höhern Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf deſſen Moralität und Anſehen auf das Nachtheiligſte einwirkte. Als in Folge der im ſechzehnten Jahrhundert eingetretenen Veränderungen das Cölibatgeſetz in einem Theile der chriſtlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, ſo beſtand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römiſchen Einfluſſe ſtehende Concilium zu Trident auf's Neue auf der Beibehaltung deſſelben, ungeachtet der Kaiſer Ferdinand I. und Maximilian II., ſowie faſt alle deutſchen katholiſchen Fürſten auf das Nachdrücklichſte deſſen Aufhebung für Deutſchland verlangten. Noch waren die Gränzen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt nicht ſcharf und klar genug beſtimmt, noch hingen Fürſten und Völker zu ſehr von einer auswärtigen Macht ab. Der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit ſich als Befehl hätte ausſprechen können, wurde vereitelt, und jener entſcheidende Augenblick ſicherte das Fortbeſtehen des Cölibats bis auf unſere Tage.

Obgleich aber die römiſche Curie ſtets auf der Beibehaltung des Cölibatgeſetzes beſtand, ſo hat ſie ſelbſt doch eben ſo wenig, als ſonſt eine geiſtliche Autorität der katho-

liſchen Kirche, daſſelbe jemals für ein unabänderliches Dogma, noch für ein weſentliches Grundgeſetz der Kirchenverfaſſung erklärt, ſondern nur als eine disciplinariſche Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbeſtritten die vorgeſchriebene Eheloſigkeit der Prieſter auch nach den ſtrengſten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholiſchen Kirche, welche durch einzelne beſtimmte Zuſtände und Zeitverhältniſſe hervorgerufen, bei eintretender Veränderung wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müſſen.

Daß ein ſolcher Zeitpunct für das Disciplinargeſetz des Cölibats, wenigſtens in Deutſchland, und namentlich in unſerm Vaterlande, eingetreten ſey, davon ſind wir, die gehorſamſt Unterzeichneten, mit vielen Tauſenden unſerer Glaubensgenoſſen auf das Vollſtändigſte überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unſerer kirchlichen Autorität ſchuldig ſind, nehmen wir keinen Anſtand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unſerer Prieſter uns ein unüberwindlicher Stein des Anſtoßes iſt; daß uns derſelbe in unſerer Zeit und in unſerem Vaterlande aus unabweisbaren Gründen als theils unnöthig und zwecklos, theils ſchädlich erſcheint. Das Cölibatgeſetz erſcheint als unnöthig und zwecklos, weil in unſerer Zeit und in unſerem Vaterlande keiner der Gründe und keine der Bedingungen mehr beſteht, welche daſſelbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewiſſen Motiven abſieht, welche die römiſche Curie noch ſonſt beſtimmten, ſo waren dieſe Hauptgründe, wie die Geſchichte zeigt, vornehmlich folgende drei:

1) Die nach dem Zeitgeiſte früherer Jahrhunderte herrſchende Anſicht von der höhern Verdienſtlichkeit, Würde und Heiligkeit des eheloſen Standes, welche auch auf die geſetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch den Cölibat die Prieſter bei einem Theile des Volks größeres Anſehen, und dadurch größere Wirkſamkeit gewannen.

2) Die Beſorgniß für die Erhaltung des Kirchenguts, welches durch verheirathete Prieſter gefährdet zu ſeyn ſchien.

3) Die Abſicht, durch die Eheloſigkeit der Prieſter den geiſtlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu ſichern. — Allein hinſichtlich des erſten Grundes bemerken wir: Weit entfernt, daß der eheliche Stand unſerer Prieſter der Würde und Wirkſamkeit ihres hohen Berufs Nachtheil brächte, ſo würde derſelbe vielmehr, nach den jetzt herrſchenden Anſichten und Ueberzeugungen, ſo wie nach den Erfahrungen ſo vieler Jahrhunderte, gerade die entgegengeſetzten, wohlthätigſten Folgen haben. Ebenſo iſt es ferner offenbar, daß bei den jetzt ſo geordneten Verhältniſſen zwiſchen Staat und Kirche, ſo wie bei den geſicherten Eigenthumsrechten derſelben, man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigſten Streites zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt unter dem Pontificate Gregor VII. vielleicht zu entſchuldigen ſeyn konnte. Da nun auf dieſe Weiſe die hauptſächlichſten und beachtungswertheſten Gründe dieſer ſtrengen Maßregel gänzlich erloſchen ſind, ſo kann dieſelbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang, welcher eines der weſentlichſten natürlichſten Rechte des Menſchen verletzt, erſcheinen. Dieſer unnöthige Zwang wird um ſo drückender für die Mitglieder des geiſtlichen Standes unſerer Kirche, weil der Einzelne bei der übernommenen Verpflichtung nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten durch den Geiſt der Zeit unterſtützt und belohnt wird, ſondern nach der jetzt herrſchenden Stimmung und Anſicht dieſes Opfer ganz ohne Dank und völlig umſonſt zu bringen genöthigt iſt. Unmöglich können die Repräſentanten unſeres Volkes mit Gleichgültigkeit anſehen, wie den Söhnen unſerer katholiſchen Mitbürger, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, die ſo natürliche und unſchätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung die Ehe oder das eheloſe Leben zu wählen. — Wie das Unnöthige und darum Zweckloſe des gezwungenen Prieſtercölibats aus den bisher angedeuteten

Gründen erhellt, eben ſo gewiß und offenbar ſcheinen den gehorſamſt Unterzeichneten die poſitiven Nachtheile dieſes Inſtituts für Kirche und Staat.

Wem iſt es unbekannt, welche geheimen Verbrechen und öffentlichen Aergerniſſe dieſes Zwangsgeſetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber ſo viele laute Klagen und Beweiſe vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geſchäft erſparen können, die Nachtheile des Prieſtercölibats von dieſer Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch dieſe Zurückhaltung zugleich zu beweiſen, daß wir vielmehr das nachtheilige Inſtitut, als das unglückliche Opfer deſſelben, anklagen, ſo wie wir nicht minder den beſſeren Charakter unſerer Zeit und unſeres jetzigen katholiſchen Klerus, im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, anerkennen. Allein, wenn man auch von allen Verbrechen und Aergerniſſen abſieht, welche aus dieſem gezwungenen Zuſtande hervorgehen, ſo kann es uns doch unmöglich entgehen, wie durch dieſe zwingende Vorſchrift, bei ſo vielen und gerade bei den edelſten Individuen dieſes Standes, die zur Erfüllung ihrer Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geiſtes, kurz das ganze Lebensglück, getrübt und zerſtört wird. Ein anderer wichtiger und augenſcheinlicher Nachtheil dieſes Inſtituts für die katholiſche Kirche unſeres Vaterlandes liegt darin, daß, durch dieſes Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten jungen Männern dem geiſtlichen Stand entzogen werden, ſo daß auf dieſe Weiſe ein großer Theil, vielleicht ſogar der größere Theil Derjenigen, welche ſich dieſem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältniſſe, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung, zu dieſem Entſchluſſe gebracht werden.

So wie dieſe und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Prieſter auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung beſtätigt vorliegen, eben ſo können die gehorſamſt Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die ſchädlichen Folgen ſich verbergen, welche für den Staat aus dieſem Inſtitute hervorgehen. Alles, was das Anſehen und die wohlthätige Wirkſamkeit der Religion und Kirche ſchwächt, iſt für den Staat

mittelbar ein bedeutender Nachtheil; allein nebſt dieſem allgemeinen und mittelbaren drängen ſich unſeren Betrachtungen unabweisbar nachfolgende zwei unmittelbare und beſtimmte Nachtheile auf, wodurch der Prieſtercölibat die wichtigſten Intereſſen des Staats gefährdet. Weiſe Geſetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben begünſtigt, nicht weniger, um die Bevölkerung zu ſichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern; das Cölibatgeſetz wirkt aber dieſem weiſen Prinzipe geradezu entgegen, und entzieht nicht nur überhaupt einer großen Anzahl von Staatsangehörigen auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, ſondern namentlich Solchen, welche nach ihren Verhältniſſen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subſiſtenzmitteln verſehene Familien zu gründen. Dieſe Betrachtung wird noch um ſo wichtiger erſcheinen, wenn man bedenkt, wie verehelichte Geiſtliche durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältniſſe im Stande ſind, ihren Kindern eine in religiöſer und intellektueller Hinſicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beiſpiel ſo vieler um Staat, Kirche und Wiſſenſchaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangeliſchen Geiſtlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche ſegensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geiſtlichen Vorſteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menſchlichen und ſo ſchweren Pflichten des Familienlebens, als lebendiges Beiſpiel die Vorſchriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen.

Der zweite wichtige Nachtheil des Prieſtercölibats bietet ſich in Folgendem dar: Es iſt kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Eheloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit ein mächtiges Band aufgelöſt iſt, was ſonſt den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und ſeinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholiſchen geiſtlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß, je weniger er mit dem Staate und Vaterlande verbunden iſt, er in dem-

ſelben Maße um ſo mehr auswärtigem Einfluſſe hingegeben wird. Wir geſtehen zu, daß dieſes letztere Moment in unſerer Zeit und in unſeren Verhältniſſen vielleicht weniger bedenklich ſcheinen mag. Allein die hochanſehnliche Kammer bedarf wahrhaftig unſerer Erinnerung nicht, um den Grundſatz nicht außer Acht zu laſſen, daß eine weiſe Vorſicht in ſolchen Fällen nicht blos auf die nächſte Gegenwart, ſondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit, ſo wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken, anräth. Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Prieſtercölibats ſcheinen uns deſſen angebliche Vortheile, ſo wie die Hinderniſſe, welche ſeiner Aufhebung im Wege ſtehen ſollen, theils ganz grundlos, theils höchſt unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieſer angeblichen Vortheile und Hinderniſſe anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil ſie gewichtvoll ſind, ſondern weil ſie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibats vorgebracht werden.

Es ſoll nämlich, ſo ſagen die Vertheidiger dieſes Inſtituts, der Cölibat dem geiſtlichen Stande durchaus nothwendig ſeyn wegen der Natur ſeiner Amtsverrichtungen. Ein verehelichter Prieſter ließe, ſagt man, ſich durch Rückſichten auf ſeine Familie und Beſorgniſſe für ſein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu beſuchen; ferner verdiente und erhielte ein ſolcher Prieſter weniger Zutrauen hinſichtlich des Beichtgeheimniſſes. Wie? Sind darum unſere vaterländiſchen Krieger feige, oder unſere Aerzte gewiſſenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt iſt? Müſſen ſie aber nicht eben ſo und bei Weitem mehr als die katholiſchen Geiſtlichen dem Tod ins Angeſicht ſehen? Wenn alſo in dieſer Hinſicht dem geiſtlichen Stande allgemeine, unbedingte Eheloſigkeit nothwendig wäre, ſo müßte gleichfalls auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es ſich mit dem Beichtgeheimniſſe. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit in Gegenſtänden ihres amtlichen Berufes? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als

hätten katholiſche Prieſter weniger Pflichtgefühl und Dienſtehre, als die übrigen Staatsdiener? Und gibt es denn, darf man wohl fragen, keine anderen Individuen, als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geiſtlicher, wenn er einmal im Stande iſt, ſeinen Eid zu brechen, ſolche Geheimniſſe anvertrauen kann? — Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erſcheinenden Vorſtellung, es falle durch verheirathete katholiſche Prieſter dem Staate eine neue Laſt zu. Wenn die Prieſterehe in unſerer katholiſchen Landeskirche wieder erlaubt würde, ſo darf man wohl vorausſetzen, daß die Mitglieder des katholiſchen Clerus, wie alle Staatsbürger, ſich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweiſung der nöthigen Subſiſtenzmittel verehelichen dürften. Es iſt alſo nicht abzuſehen, was von dieſer Seite dem Staate für eine Laſt zufallen könnte. Daſſelbe gilt von den zurückgelaſſenen Familien verehelichter Geiſtlichen. Für dieſe würden gewiß von unſerer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anſtalten gegründet werden, wie diejenigen ſind, durch welche die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Geiſtlichen, ſo wie der übrigen Staatsdiener unterſtützt werden. — Die zunehmende Bevölkerung des Staats, und zwar nicht durch Zuwachs von hülfloſen und elenden, ſondern von ſolchen Familien, deren Subſiſtenz geſichert und deren Charakter achtbar iſt, wird doch Niemand eine Staatslaſt zu nennen wagen? Doch geſetzt, es fänden ſich bei Aufhebung des Cölibats einige finanzielle Schwierigkeiten, können ſolche Rückſichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieſes Inſtitut für einen ganzen zahlreichen Stand die perſönliche Freiheit auf die auffallendſte Weiſe beſchränkt und ihm der Genuß eines der erſten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechts, welches demſelben Stande in der evangeliſchen Kirche ſchon längſt wieder zurückgegeben worden iſt? — Wenn die Zweckloſigkeit und Schädlichkeit des Prieſtercölibats, ſo wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieſes Inſtituts als unabweisbar ſich zeigt, ſo entſteht die weitere Frage: Auf

welchem Wege dieſelbe zu geſchehen habe? Die gehorſamſt Unterzeichneten ſind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einſicht der hochanſehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräſentanten unſeres Volkes, wie wir zuverſichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenſtandes überzeugt, unſerer gehorſamſten Bitte geneigte Aufmerkſamkeit ſchenken, ſo werden ſie gewiß die zweckdienlichen Wege und Mittel wählen, welche am ſicherſten zum Ziele führen.

Alles ſpricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgeſetzes. Die Intereſſen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, ſo wie die bei einem feſten Willen ſichere und von keinen beſonderen Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieſer Maßregel.

Mögen in andern Ländern die Nachtheile dieſes Inſtituts weniger gefühlt werden; — in unſerem Vaterlande, wo eine ſo große Anzahl von Mitgliedern der katholiſchen Kirche nun einmal ſchon längſt angefangen hat, die kirchlichen Einrichtungen anderer chriſtlichen Confeſſionen mit denen der unſrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltſamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über ſolche Gegenſtände niederſchlägt, ſcheint unmöglich eine Anordnung beſtehen zu können, welche unter ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch den weitern beſondern Nachtheil hat, daß ſie die Gewiſſen beunruhigt, Zweifel erregt, das Anſehen der Kirche ſchwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwieſpalt bewirkt.

Dieſe Lage der Dinge empfinden die gehorſamſt Unterzeichneten nur zu ſehr, und es werden gewiß von den Mitgliedern der hochanſehnlichen Kammer, welche der katholiſchen Kirche angehören, dieſe mißlichen Verhältniſſe nicht minder lebhaft empfunden. Der Segen und Troſt, welcher darin liegt, ſich an ſeine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anſchließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unſeres Vaterlandes durch das Fortbeſtehen einer ihnen als ſo zwecklos und gewaltſam erſcheinenden Einrichtung nicht wenig geſtört und faſt unmöglich gemacht. Es iſt für die Vielen unter unſern

Glaubensgenoſſen, welche mit reineren Religionsbegriffen Intereſſe für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben ſo ſchwer, ihren Verſtand und ihr Herz beſſern Einſichten und Ueberzeugungen zu verſchließen, als ſich einem kalten Indifferentismus zu überlaſſen.

Es iſt keine Neuerung, die wir verlangen, ſondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es iſt keine vereinzelte Stimme, welche ſich hier äußert, ſondern ein Nachhall ſo vieler würdigen Stimmen der Vorwelt und Mitwelt, von Geiſtlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es iſt keine durch allgemeine Theorieen hervorgerufene, unbeſtimmte enthuſiaſtiſche Aufwallung, welche unſern Schritt veranlaßte, ſondern die gemeinſame, ruhig erwogene und feſte Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältniſſen ohne Unbeſcheidenheit ihr Urtheil in dieſer wichtigen Sache geben dürfen.

Vertrauensvoll empfehlen wir daher unſere Bitte den Repräſentanten unſeres Volkes. Welchen Beſchluß ſie auch in ihrer Weisheit faſſen mögen, wir haben das ſichere Bewußtſeyn, unſerer Pflicht, unſerer Ehre, unſerm Gewiſſen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbeſſerung, welche ſchon im ſechzehnten Jahrhunderte von deutſchen katholiſchen Fürſten feierlich und förmlich gefordert worden iſt, von einer deutſchen landſtändiſchen Verſammlung des neunzehnten Jahrhunderts unbeachtet gelaſſen werde.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß es uns bei der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung der von uns hier vorgetragenen Anſichten und Wünſche ſehr leicht geweſen wäre, dieſer hohen Verſammlung eine viel beträchtlichere Anzahl von Unterſchriften vorzulegen. Wir halten dies jedoch für überflüſſig, da das öffentliche Urtheil unter den gebildeten Katholiken ſich über dieſen Gegenſtand ſo feſt gebildet und ſo vielfältig ſchon ausgeſprochen hat.

Zugleich wollten wir dem Mißverſtändniſſe oder der

übelwollenden Auslegung auch nicht die geringſte Veranlaſſung zu einem Tadel geben, den wir in dem Bewußtſeyn unſerer lauteren Hoffnung keineswegs fürchten, der aber vielleicht der gerechten Sache, für welche wir ſprechen, hinderlich ſeyn könnte. Weit entfernt alſo, daß wir uns bemüht hätten, die öffentliche Aufmerkſamkeit zu erregen und zu gewinnen, ſo haben ſich vielmehr die beigeſetzten Unterſchriften in der kurzen Friſt weniger Tage durch einfache Mittheilungen an Wenige unſerer Mitbürger an einander gereiht. Sollte es je noch für nöthig befunden werden, die große Menge gleichgeſinnter katholiſcher Staatsbürger zu einer urkundlichen Willensäußerung über dieſen Gegenſtand zu veranlaſſen, ſo kann das Reſultat nicht zweifelhaft ſeyn.

Vertrauensvoll empfehlen wir den Repräſentanten unſeres Volkes unſere gehorſamſte Petition und verharren der hochanſehnlichen Kammer

Freiburg, den 21. April 1828.

gehorſamſte
(Folgen die Unterſchriften.)

Zweite Kammer.

Bericht über die Motion des Abgeordneten Faber*): die Deportation der heimatloſen und der unverbeſſerlichen Verbrecher nach Braſilien betreffend. (Erſtattet von Dr. Duttlinger in der Sitzung vom 13. Mai. **)

Meine Herren!

Der Abg. Faber hat Ihnen im Wege der Motion den Vorſchlag gemacht: „Die Regierung Sr. königl. Hoheit zu bitten, mit der Regierung von Braſilien einen

---

*) Dieſe (ungedruckt gebliebene) Motion wurde in der Sitzung vom 20. März 1828 angekündigt. A. d. H.

**) Im Auszuge.

Vertrag über Aufnahme der deportirten Verbrecher abzuſchließen, und wenn dieſer zu Stande gekommen, eine geſetzliche Beſtimmung der zur Deportation geeigneten Verbrecher aufzuſtellen."

Der Vorſchlag verdient die ſorgfältigſte Prüfung, nicht nur wegen der Wichtigkeit ſeines Inhalts, ſondern ebenſo wegen der edlen Abſichten des ehrenwerthen Herrn Proponenten. Die Commiſſion hat der Prüfung dieſe Sorgfalt gewidmet und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Anſichten derſelben vorzulegen, die dem Vorſchlage im Ganzen günſtig ſind.

Es ſind der Fragen drei, zu deren Erörterung der Vorſchlag führt. Die erſte Frage iſt: ob die Strafe der Deportation in das neue Strafſyſtem überhaupt aufgenommen werden ſoll? die zweite: welche Arten von Verbrechen oder Verbrechern damit zu belegen ſeyen? — und die dritte: ob die Bitte darauf zu richten ſeyn werde, einen Vertrag der bezeichneten Art mit Braſilien zu unterhandeln?

Ich werde dieſe Fragen in eben dieſer Ordnung durchgehen, zum Voraus aber um Ihre Nachſicht bitten dürfen, wenn meine Erörterung der erſten beiden, in älterer und neuerer Zeit, in den Schriften der Schule, wie in den Werken der Geſetzgebung ſo oft behandelten und ſo verſchieden beantworteten Fragen, ihren Stoff nicht erſchöpft. Der enge Raum eines Commiſſionsberichts wird mich entſchuldigen, und das Geſtändniß, welches ich mir erlauben darf: daß ich anfange, müde zu werden.

1) Die Frage über die Zweckmäßigkeit der Deportationsſtrafe gehört im Gebiete der Strafgeſetzgebungspolitik unter diejenigen, die bis zur Stunde beſtritten ſind. Ich gehöre zur Partei Derjenigen, welche ſie nicht unbedingt verwerfen, aber ihren Gebrauch auf vielfache Weiſe beſchränken. Und eben Dies iſt die Anſicht Ihrer Commiſſion. Die Verſendung der Verbrecher in einen entfernten Welttheil ſcheint auf den erſten Anblick unter allen Strafgattungen die ſchicklichſte zu ſeyn, um das Vaterland von böſen Menſchen zu reinigen, ohne daß man

eben nöthig hat, ihnen das Leben zu nehmen, oder ſie auf Koſten des Staats und ſeiner rechtlichen Mitglieder lebenslang in Strafanſtalten zu unterhalten. Allein bei näherer Prüfung ſteigen mir Bedenklichkeiten auf, die ich Denen, welche eine größere Einſicht haben, als ich, zur nähern Prüfung empfehle.

Es ſcheint nämlich zuvörderſt, daß die Strafe der Deportation nicht in eben dem Verhältniſſe abſchreckend wirke, als ſie an und für ſich hart iſt. Es gilt Dies in der That nicht nur dann, wenn das Schickſal der Deportirten von der, ich möchte ſagen, reizenden Geſtalt iſt, wie ſeine Schilderung in dem von dem Herrn Proponenten mitgetheilten Schäffer'ſchen Vertrag mit Mecklenburg, ſondern es gilt überhaupt von aller Deportation im Allgemeinen. Sie erinnern ſich, meine Herren, wie vor nicht langer Zeit im Britiſchen Unterhauſe die Thatſache beſprochen und der Beweis verſucht worden iſt: daß die Deportation nach Botany=Bay ſeit ihrer Einführung auf die Vermehrung der Zahl von Verbrechen und Verbrechern in England merklichen Einfluß gehabt habe. Ich erkläre mir die Sache vielleicht nicht unrichtig. Es iſt eine bekannte und merkwürdige Thatſache, wie die meiſten Menſchen aus den untern Klaſſen in dem Wahne ſtehen, als ob ein großes Glück nur in entfernten Welttheilen zu finden ſey. Mancher iſt als ein reicher Mann zurückgekommen. Bei Andern haben die Fabeln oder Träumereien der Unwiſſenden erſetzt, was die Wirklichkeit nicht leiſten konnte. Sodann wird, das weiß auch der Verbrecher oder der zu Verbrechen Geſtimmte, keine menſchenfreundliche Regierung ihre Verbrecher in ein ungeſundes Land ſchicken, um ſie dort langſam zu tödten. Je menſchenfreundlicher man aber dabei verfährt, deſto mehr verliert das Strafübel von ſeiner abſchreckenden Wirkſamkeit. Und zuletzt, wie viele Fälle werden nicht da ſeyn, da dem Verbrecher die Entfernung aus dem Kreiſe, ſogar aus dem Andenken ſeiner Bekannten ſelbſt, willkommen ſeyn wird?

Es hat dieſe Strafart ferner das Bedenken gegen ſich: daß ſie von zufälligen Uebeln begleitet wird, die eben=

falls nähere Beherzigung verdienen und bei andern Freiheitsſtrafen nicht vorkommen. Die in Strafanſtalten Eingeſperrten ſind nicht gänzlich losgeriſſen vom Staate und ſeinen Gewalten. Es iſt noch möglich, daß die Unſchuld oder die mindere Schuld des Verurtheilten entdeckt, und ein Theil des ihm aus menſchenfreundlichem Irrthum mit Unrecht zuerkannten Uebels wieder gut gemacht werde. Wenn ſolche Fälle ſelten ſind, ſo ſind ſie dagegen wichtig. Dem Deportirten iſt die Möglichkeit der Vertheidigung abgeſchnitten, die dem in den Strafanſtalten des eigenen Staates Eingeſperrten gegeben iſt. Nur an die Stelle der Freiheitsſtrafen aber wird man die Deportation auf allen Fall ſetzen können und wollen, nicht aber wird ſie an die Stelle der Todesſtrafe treten dürfen, wenn man die Wahrheit der Bemerkungen anerkennt, welche ich vorgetragen habe, um zu zeigen, wie wenig Abſchreckendes die Deportation für die meiſten Verbrecher der ſträflicheren Art haben möge.

Von der Bedenklichkeit, welche von dem Koſtenpunkte der Verſendung nach überſeeiſchen Staaten hergenommen werden kann, und früher, in der Verſammlung von 1819, von daher genommen worden iſt, will ich nicht reden, weil dieſe Bedenklichkeit durch Verträge, wie der Herr Proponent angeführt hat, vermindert oder ganz beſeitigt werden würde.

2) Die Frage, welche Arten von Verbrechen oder Verbrechern von der Strafe der Deportation getroffen werden ſollen, hängt mit der ſoeben erörterten erſten Frage zum Theile zuſammen. Auf alle die Arten, welche die Motion anführt, nämlich:

1) „alle heimathloſen und gleichſam heimathloſen Jauner und Landſtreicher“;
2) „die notoriſch unverbeſſerlichen Verbrecher“, und
3) „die ſchweren Verbrecher, deren Strafzeit zehn- oder zwölfjähriges oder lebenslängliches Zuchthaus ausmache“ —

würde dieſe Strafart nicht unbedingt oder unbedenklich geſetzt werden können. Es kommt zwar dieſer Theil des

Vorſchlages mit unſerer gegenwärtig beſtehenden Geſetzgebung zunächſt überein, nämlich mit dem Jauner-Edict und mit dem Art. 29 des Strafedicts, welch letztere Anordnung jedoch nur theoretiſch daſteht, practiſche Anwendung aber eben ſo wenig hat, als jemals gehabt hat, weil es noch immer an der vom Geſetz bezeichneten Vorausſetzung fehlt, auf deren Verwirklichung eigentlich die jetzige Motion gerichtet iſt: nämlich an einem Deportationsorte. Allein ich überlaſſe mich der Hoffnung, daß dieſer Art. 29 eben ſo wenig als der Inhalt des Jauner-Edicts in der erwarteten neuen Strafgeſetzgebung unverändert beibehalten werde. Von dem letztern namentlich iſt wohl zu wünſchen, daß es zur Ehre unſerer Geſetzgebung ſo bald als nur immer möglich einer andern angemeſſeneren Beſtimmung weichen möge, da eine Rechtloserklärung, wie ſie da ausgeſprochen iſt, in Geſetzbüchern von heute nicht mehr geleſen werden ſollte, und eben ſo wenig die Anordnung des Edicts, die ich buchſtäblich anführen will: „daß für Jeden, der in Jaunerliſten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben iſt, auch inner Landes beigefangen, und falls er von obrigkeitlichen zur Beifangung verordneten Perſonen hätte erlegt werden müſſen, todt oder ſonſt lebendig eingebracht wird, eine Prämie von 20 bis 100 fl. bezahlt werden ſoll!“

In der preußiſchen Strafgeſetzgebung iſt zwar die Deportation ebenfalls auf ähnliche Weiſe ausgedehnt, wie die Motion es haben will, namentlich gegen unverbeſſerliche Diebe, Räuber, Brandſtifter und Verfälſcher eingeführt; allein die Bedenklichkeiten, welche gegen dieſe Strafgattung im Allgemeinen ſprechen, werden dem beſchränktern Gebrauche den Vorzug geben, welche die franzöſiſche Geſetzgebung davon macht, die in den Artikeln 85, 98, 124, 188 und 189 die Deportation nur gegen öffentliche Verbrecher ausſpricht: gegen die Verbrechen der Widerſetzlichkeit, des Aufruhrs, der Complotte gegen die innere oder äußere Sicherheit der Staatsgeſellſchaft. Wenn von Privatverbrechen die Rede iſt, ſo wird man damit ſparſamer ſeyn müſſen. Man wird in Bezug

auf dieſe mit Klein ſagen können: Entweder ſind es die ſchwärzeſten Verbrechen, die man mit dieſer Strafe belegt, oder Beleidigungen Anderer von minderer Wichtigkeit. Im erſten Fall iſt die Strafe nicht ſchrecklich, im zweiten nicht menſchlich genug. Im erſten Fall würden die Verbrechen, von denen die Rede iſt, nicht gehindert, im letzten würden menſchliche Schwachheiten und Fehler zu hart mit der Entfernung von allen Freunden, Bekannten und Verwandten geſtraft. Man hat die Erfahrung mehr als einmal gemacht, daß auch Verbrecher mit Zärtlichkeit an ihren Familien-Angehörigen hingen. Nimmt man ihnen dieſe, ſo nimmt man ihnen das Einzige, was ſie zu Menſchen machte. Alle Bande der menſchlichen Geſellſchaft ſind dann zerriſſen. Sie werden am Orte der Verbannung die letzte Spur abſtreifen, die erkennen ließe, daß ſie zur Menſchengattung gehören.

Es wird jedoch die Beantwortung der Frage, die ich gegenwärtig unterſuche: nämlich die Beſtimmung, welche Arten von Verbrechern mit dieſer Strafe bedroht werden ſollen, mit davon abhängen, daß man vorerſt die Verweiſungsart, und damit das Loos kenne, welche des Verurtheilten dort wartet.

Indem mir Raum und Zeit gebietet, mich auf dieſe allgemeinen Bemerkungen zu beſchränken, darf ich derſelben doch zwei weitere Bemerkungen über zwei der Deportation verwandte Strafarten: über die Landesverweiſung und die Galeerenſtrafe, beifügen, vor welchen beiden die Deportation bei allen Bedenklichkeiten, die man gegen ſie haben mag, große Vorzüge hat.

Was die Landesverweiſung betrifft, ſo iſt ſie weniger vereinbar mit den Grundſätzen des Rechts, als die Deportation. Es gibt einen einzigen Fall, in welchem ſie der Gerechtigkeit nicht widerſpricht: in dem Fall nämlich, da ſie gegen Fremde verhängt wird, die in fremdem Staate eine Heimat haben. Sie iſt immer eine zweifache Ungerechtigkeit, wenn man ſie gegen die eigenen Bürger verfügt oder gegen Heimatloſe; ungerecht gegen den Verwieſenen, den man in ſeinem Weltbürgerrecht verkümmert,

den man nöthigt, unſtät von einem Orte zum andern zu wandern und der Gefahr ausſetzt, daß er nirgends geduldet, daß er aus der menſchlichen Geſellſchaft vertrieben werde; ungerecht ſodann ferner gegen die andern Staaten, gegen die man verfährt wie der Nachbar, der den wüthenden Hund aus ſeinem Hauſe fort in das Haus ſeines Nachbars ſendet. Es iſt dieſe Strafe, nach Michaelis treffendem Ausdrucke, nichts Anderes, als ein Tauſch benachbarter Länder über peſtilenzialiſche Waare. Wir geben dem Nachbar unſere Räuber, Diebe, Zigeuner, Vagabunden, und er gibt uns dafür die ſeinigen. Es hat dieſe Strafe meiſtens den üblen Erfolg, daß ſie den Verbrecher verſchlimmert. Denn der Verwieſene kann auswärts nicht unterkommen, um mit Arbeit ſein Daſeyn zu friſten. Wo Polizei iſt, leidet man ihn nicht einmal, wenn man erſt weiß, wer er iſt. Er wird ſich alſo in den Wäldern verſtecken, da Geſellſchaft ſuchen und finden, und ſo wird aus Dem, der einmal geſtohlen hatte, ein Dieb oder Räuber von Handwerk, ein Mitglied oder Führer von Räuberbanden, welchen die Landesverweiſung vorzüglich ihre Rekruten liefert. Es iſt deshalb, Dank den Fortſchritten der Strafgeſetzgebung in Deutſchland, in den neuern deutſchen Strafgeſetzgebungen dieſe Strafgattung in der Reihe der Strafen nicht mehr aufgeführt. Nur die franzöſiſche macht auch hier wieder eine Ausnahme, indem der Pönalcodex von 1810 die Verweiſung häufig als Strafe gegen öffentliche Verbrechen aufſtellt.

Was ſoll ich zuletzt von der Galeerenſtrafe ſagen? Unſere menſchenfreundliche Regierung, ich bin deſſen gewiß, wird ſolcher Härte im neuen Strafſyſteme keine Stelle einräumen. Man hat mit Recht dagegen angeführt, daß, wenn ſchon das Loos Desjenigen beklagenswerth iſt, der nicht nur zum lebenslänglichen Entbehren der Freiheit, ſondern auch noch zu den aufreibendſten Arbeiten, wie zum Austrocknen von Sümpfen und Meergründen, in Steinbrüchen u. ſ. w. verdammt iſt, das Loos des Galeerenſclaven doch noch unendlich härter iſt, der mit ſchweren Feſſeln

belaſtet, in dem engſten Raume mit dem Auswurfe der Menſchheit zuſammengedrängt, allen Stürmen der Witterung auf einem gefahrvollen Elemente ausgeſetzt, nicht nur den Tag, ſondern auch oft die Nacht hindurch den erſchöpfteſten Arbeiten ſich unterziehen, und, wenn ihn die Kraft verläßt, die grauſamſten Züchtigungen erdulden muß.

Ständeverſammlung

vom

Jahr 1831.

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

Leopold,

gehalten bei Eröffnung der Ständeverſammlung
am 17. März 1831.

Edle Herren und lieben Freunde!

Mit Vertrauen eröffne Ich, heute zum erſtenmale,*) die Verſammlung der Stände Meines Volkes.

In dem Augenblick, wo die Vorſehung die Sorge für deſſen Wohl in Meine Hände gelegt hat, faßte Ich den bleibenden Entſchluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufs dem Vorbild Meines geliebten Vaters nachzuſtreben. Möge ſein Segen über uns walten!

Unvergeßlich bleiben Mir die Beweiſe treueſter Ergebenheit, die Mir bei dem Antritt Meiner Regierung und ſpäter bei Meinem Aufenthalt in den verſchiedenen Gegenden des Landes zu Theil geworden ſind.

Vor Mir ſehe Ich einen Verein achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, berufen, ſeine wichtigſten Intereſſen mit Mir zu berathen.

Alles Dieſes, edle Herren und lieben Freunde, berechtigt Mich zu der frohen Erwartung, daß wir unſer vorhabendes Werk in Eintracht beginnen und, geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältniſſe in ihrem Zuſammenhang entſpringen, es könne nur allmälig reifen, zum Glück unſeres Vaterlandes vollenden werden.

Bei Meinem Fürſtenwort erneuere Ich die ſchon öffentlich verkündete Zuſicherung, die Verfaſſung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu laſſen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung

*) Großherzog Leopold beſtieg den Thron im Frühling 1830.
A. d. H.

mit Kraft zu erhalten, und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren.

Gerne werden Sie es vernehmen, und dankbar muß ich es rühmen, daß Ich von allen auswärtigen Regierungen unverkennbare Merkmale der freundſchaftlichſten Geſinnungen erhalten habe.

Durchdrungen von der Heiligkeit Meiner Pflichten als deutſcher Bundesfürſt zähle Ich auf Ihre treue Beihülfe zu deren Erfüllung.

Eine Familienverbindung, in welcher Mein theuerer Bruder, zu Meiner und Meines Hauſes innigſter Freude, ſein häusliches Glück gefunden, hat die Bande der Freundſchaft mit einem benachbarten Hauſe feſter geknüpft.

Mit Beruhigung kann Ich auf die innere Verwaltung blicken.

Das Großherzogthum erfreut ſich ſeit mehreren Monaten eines gleichförmigen Maßes und Gewichts, für den innern Handel und Verkehr von großem Werth.

Der Entwurf einer allgemeinen Gerichtsordnung, den Anforderungen des Rechts und der Zeit entſprechend; ein Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, das ihnen mehrere Selbſtſtändigkeit verbürgt, ohne der Staatsgewalt die nöthige Einwirkung zu entziehen, werden Ihnen, ſo wie noch einige weitere Geſetzesentwürfe, zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Lage der Finanzen hat ſich auch in der nun ablaufenden Finanzperiode weſentlich verbeſſert.

Die indirecten Steuern erreichten eine unerwartete Höhe.

Der Amortiſationscaſſe iſt ein Ueberſchuß von anderthalb Millionen zugefloſſen, die es ihr möglich machte, den Zinsfuß der ganzen aufkündbaren Schuld herabzuſetzen, dadurch eine weitere Erſparniß zu erzielen und auf Minderung des Zinsfußes auch zum Vortheil der Privaten zu wirken.

Bedeutende Erleichterungen: die Herabſetzung des Weinohmgeldes und die gänzliche Aufhebung des Straßengeldes ſind dem Lande bereits zu Theil geworden.

Den Staatshaushalt habe Ich ſorgfältig prüfen laſſen und alle Einſchränkungen verfügt, welche ſtattfinden können, ohne beſtehende Rechte zu verletzen oder die Verwaltung in ihrem Ganzen zu hemmen.

Und wenn Ich, die Zeit und ihre Bedürfniſſe berückſichtigend, für den Unterricht und für mehrere andere Zweige des öffentlichen Dienſtes bedeutende Summen in das Finanzgeſetz aufnehmen ließ; ſo gereicht es Mir zur großen Freude, dennoch durch Aufhebung der Straßenbau-, der Militär- und Gerichts-Frohnden, einen Ihrer längſt gehegten Wünſche erfüllen und noch weitere Verminderung der öffentlichen Laſten in Vorſchlag bringen zu können.

Dieſes glückliche Ergebniß iſt die Folge einer zweckmäßigen, den Handel und Gewerbfleiß fördernden Geſetzgebung, des regelmäßigen Ganges der Verwaltung und des beſondern Zutrauens, deſſen unſere Schuldentilgungskaſſe genießt.

Vor Allem aber verdanken wir dieſe günſtigen Verhältniſſe dem hohen Sinn für Ordnung und der unermüdeten Thätigkeit des verewigten Großherzogs, Meines hochverehrten Herrn Bruders, der dadurch ſeinem Gedächtniß ein bleibendes Denkmal geſtiftet hat.

Edle Herren und lieben Freunde! Das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück ſoll unſer höchſtes Streben ſeyn!

Sie werden nun den Eid ablegen, den die Verfaſſung von Ihnen fordert.

Leopold.

Zweite Kammer.

Motionsbegründung des Abgeordneten Karl Welcker: Aufhebung der Cenſur oder Einführung vollkommener Preßfreiheit betreffend. (Sitzung v. 24. März.)

Ich habe um die Erlaubniß gebeten, den Antrag begründen zu dürfen, die Kammer möchte Se. k. H. den

Großherzog erſuchen, daß es Höchſtſeiner Regierung gefallen möge, baldmöglichſt durch die Aufhebung der Cenſur oder durch die Begründung vollkommener Preßfreiheit, zugleich mit den nöthig ſcheinenden rechtlichen Garantie'n gegen Mißbräuche, dem Art. 17 der Verfaſſungsurkunde gemäß, unſere repräſentative ſtändiſche Verfaſſung zu einer Wahrheit, zu einer lebendigen Repräſentativ-Verfaſſung zu erheben und uns dazu den geeigneten Geſetzesentwurf vorlegen zu laſſen.

Wer über die Preßfreiheit zu ſprechen hat, iſt in Verlegenheit; er weiß nicht, wo er anfangen und wo er enden ſoll, wegen der Unendlichkeit des Gegenſtandes und ſeines Werthes — unendlich, wie die Wahrheit ſelbſt. Denn Freiheit der Wahrheit, Freiheit der Wahrheit auf dem wichtigſten Wege, Freiheit ihrer Erwerbung und Mittheilung iſt die Preßfreiheit. Weſentlich iſt ſie für die ſittliche Entwickelung, für die politiſche Bildung und Kraft der Staaten, für die Freiheit und Rechte der Einzelnen, wie der Geſellſchaften. Wer, meine Herren, möchte Den einen freien Mann, ein freies Mitglied des menſchlichen Vereins, wer möchte Den perſönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, die Anſichten und Wünſche ſeiner Mitbürger zu vernehmen und auszuſprechen? Wer möchte die Geſellſchaft eine freie Geſellſchaft, oder die Mitglieder derſelben freie Mitglieder nennen, die nicht das Recht hätten, ſich über alle gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des geſellſchaftlichen Vereins frei auszutauſchen und mitzutheilen? Doch, meine Herren! ich bin in der glücklichen Lage, über den allgemeinen Werth der Preßfreiheit hinausgehen zu können. Ich ſehe hier vor mir die Männer, welche in dieſen Hallen dieß heiligſte Palladium der Menſchheit mit Würde und Kraft, mit vielleicht glücklicherem Nachdrucke, als ich zu thun im Stande bin, vertheidigt haben; ſo vertheidigt, daß vor nun zwölf Jahren eine achtbare Kammer einſtimmig den Antrag eines edlen Mitglieds auf Preßfreiheit unterſtützte. Ich ſehe vor mir einen edlen Vorkämpfer für dieſes heilige Gut, der in der andern Kammer dieſes Landes unermüdlich für dieſes höchſte

Gut eines freien Volkes geſtritten, und in einem Werke, das wahrſcheinlich in Aller Händen iſt, mit Kürze, Nachdruck und Muth die wichtigſten Grundſätze über dieſen Gegenſtand entwickelt hat. Ich darf mich darauf berufen. Es erlaubt außerdem die Geſchäftsordnung dieſes Hauſes, die ausführliche Begründung der Motion ſchriftlich auf dem Tiſche des Hauſes niederzulegen. Ich nehme mir alſo die Erlaubniß, eine ſolche ausführliche Begründung meiner Anſichten der Kammer zu übergeben, eine Schrift nämlich, die ich vor einigen Monaten, am 24. November, der hohen deutſchen Bundesverſammlung überreicht und dann dem Druck übergeben habe. *).

Ich habe mich bemüht, in dieſer Schrift die ſittliche Nothwendigkeit, die politiſche, die rechtliche Nothwendigkeit der Preßfreiheit, die Unſittlichkeit, die Staatsverderblichkeit und die Rechtswidrigkeit der Cenſur oder der Preßſclaverei auseinander zu ſetzen. Ich habe mich bemüht, die ſämmtlichen Einwendungen, die man gegen die Verwirklichung der Preßfreiheit in unſern Tagen etwa erheben möchte, zu widerlegen, ja zu Waffen für meine gute Sache, die ich hier zu vertheidigen habe, umzukehren. So ſuchte ich zu beſeitigen die Einwendungen, die namentlich geſchöpft ſind aus der Kleinheit unſeres Staates, aus der Natur eines deutſchen Bundesverhältniſſes, aus unſerer eigenthümlich politiſch bewegten Zeit. Meine Herren, ich hab' es gewagt, in dieſer Schrift darzuthun, daß — was mehrmals in den Hallen dieſes Hauſes ausgeſprochen worden iſt — daß die ehrwürdigen Geſinnungen unſerer deutſchen Fürſten getäuſcht worden ſind, als man ihnen im Jahr 1819 von Staatsgefahren vorſprach, daß ſie getäuſcht worden ſind durch frevelhafte Actenverfälſchungen, die jenem hohen Congreſſe vorgelegt wurden; ich habe mich

---

*) Der Redner übergibt hierbei ſeine Schrift: „Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, nach ihrer ſittlichen, rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinſtimmung mit deutſchem Fürſtenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargeſtellt in ehrerbietigſter Petition an die hohe deutſche Bundesverſammlung.“

bemüht, darzuthun, daß die Cenſur ſeit dieſer Zeit fortwährend ein Verrath an Fürſt und Volk geweſen iſt, daß ſie Deutſchland geſchändet, die Fürſten in noch nicht beſiegte Gefahren geſtürzt und das Volk an ſeiner Ehre angegriffen hat. Vier Monate lang liegt nun dieſe Schrift offen vor den Augen des deutſchen Vaterlandes; in mehr als zwanzig öffentlichen Erklärungen habe ich Beiſtimmung gefunden; eine Widerlegung, ſelbſt der Verſuch davon, iſt mir nicht bekannt geworden. Ich darf mich alſo, meine hochgeehrten Herren! zu Begründung meines Antrags wohl beſchränken auf folgende wenige Hauptpunkte, nämlich 1) auf die kurze Darlegung der Grundſätze, von denen, wie ich glaube, ein Preßgeſetz ausgehen ſoll, das wir von der Regierung erbitten; 2) auf die kurze Darlegung meiner Ueberzeugung, daß dieſe Forderung den Geſetzen des deutſchen Bundes durchaus nicht widerſtreitet, und 3) auf eine kurze Angabe der eigenthümlichen Momente, durch welche gerade für unſer theures Vaterland Baden die Erfüllung unſerer Bitte zu einer abſoluten, unvermeidlichen politiſchen Nothwendigkeit wird.

Ein Preßgeſetz muß den Mißbräuchen der Preſſe begegnen. Ja, meine Herren! es gibt große Mißbräuche der Preßfreiheit, wie es einen Mißbrauch gibt der Religion, einen Mißbrauch der Regierungsgewalt, einen Mißbrauch der Civil- und Militärgewalt, einen Mißbrauch des Rechts, mit dem Munde zu reden — lauter heilige Rechte und Güter, fürchterlich mißbraucht zu allen Zeiten, aber gewiß deßwegen von Keinem unter uns gehaßt, verachtet, verfolgt. Wenn ich meine Ueberzeugung für ein gegenwärtiges Preßgeſetz, unabhängig von politiſchen Bedenklichkeiten, die mir in den Räumen dieſes Hauſes, und beſonders bei den Herrn Repräſentanten der Regierung begegnen könnten; wenn ich, ſage ich, unabhängig davon meine Ueberzeugung ausſprechen dürfte, ſo würde ich ſagen, gebt uns für jetzt nur ſchnelle Aufhebung der Vernichtungsmaßregeln gegen die Preßfreiheit, der Beſchränkung der Wahrheit durch Cenſur, und überlaßt das Andere den allgemeinen Geſetzen und Rechtsgründen, bis Ihr Erfahrungen gemacht habt, wo etwa eine nähere Beſtim-

mung nöthig iſt! Meine Herren, was wir durch die Preſſe ſündigen, können wir Alle auch durch das mündliche Wort ſündigen, und noch gibt es keine Mund- und keine Sprechgeſetze. Ich glaube, es wäre genug, wir hätten die Freiheit der Wahrheit und Strafgeſetze über den Mißbrauch der mündlichen Rede. Ich greife hier nicht aus der Luft. Ich habe ſelbſt, meine Herren, glückliche Jahre verlebt in einem deutſchen Staate, wo dieſe Theorie verwirklicht war. In Schleswig und Holſtein hat der unbeſchränkteſte Monarch von Europa vollkommen unbeſchränkte Preßfreiheit gegeben; fünfzig Jahre hat ſie dort beſtanden, bis die Karlsbader Beſchlüſſe ſie auch dieſen Ländern raubten. Fünfzig Jahre hat ſie beſtanden zum Heil und Glück und zur Ehre des Landes. Ein Preßgeſetz beſtand dort nie, und die achtbarſten Männer, die fünfzig Jahre lang aufmerkſam der Geſchichte der Holſteiniſchen Preſſe gefolgt waren, ein Nieman z. B., hat öffentlich vor dem ganzen deutſchen Vaterland ausgeſprochen, daß die Preſſe daſelbſt kein Unglück, ſondern nur Glück geſchaffen habe. Und doch waren auch damals bewegte Zeiten, es war die ganze Zeit der franzöſiſchen Revolution, es waren damals Unternehmer von Holſteiniſchen cenſurfreien Zeitungen, Männer, die ſich ſpäter hinreißen ließen von dem Strudel der franzöſiſchen Revolution und dort ihr Grab fanden, wie z. B. ein Cramer. Dieſe Preßfreiheit hat kein Unglück gebracht. Und was im Holſteiniſchen war, war in dem größten Theile von Deutſchland; in Heſſen und Mecklenburg gab es auch keine Cenſur; in den meiſten Landen waren die Männer, die beſonders ſchrieben, die Profeſſoren, cenſurfrei, und man hat kein beſonderes Preßgeſetz gehabt. Ich will dadurch zugleich zeigen, wie ſehr man die Gefahren der Preßfreiheit übertreibt, und wie in unſerm guten Deutſchland vor den großen Befreiungskämpfen, vor dieſen heiligen und feierlichen Verheißungen, eine Freiheit beſtand, wie wir ſie leider jetzt vermiſſen. Wenn nun aber, meine Herren! der einfache Grundſatz einer Preßfreiheit nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen über Injurien, Verläumdungen, Majeſtätsbeleidungen, Hochverrath ꝛc. Bedenken findet, ſo

laſſen Sie uns bitten um Vorlage eines Preßgeſetzes mit den Garantie'n gegen den Mißbrauch der Preſſe, wie ſie ein ehrwürdiges, verſtorbenes Mitglied der Verſammlung vom Jahr 1819 (Liebenſtein) in einem Commiſſionsberichte ausgeſprochen hat. Ja, auf dieſe Grundlagen hin können wir ein Preßgeſetz haben, das uns gegen die Mißbräuche der Preſſe ſchützt. Aber ſo wenig ſind wir Alle die Männer, welche die Preßfreiheit, einen Mißbrauch des heiligſten Guts, begünſtigen, ſo wenig ſind wir die Männer, die einem geliebten Regenten mit Schwierigkeiten in den Weg treten wollen, daß wir uns ſelbſt vielleicht noch mehrere Garantie'n gegen den Mißbrauch der Preſſe gefallen laſſen, wenn man uns nur die Freiheit der Wahrheit geſtattet und die Lüge der Cenſur entfernt. Ich erwähne einer Hauptgarantie, die jener von Herrn v. Liebenſtein entworfene Commiſſionsbericht enthält. Nämlich eine der Hauptgarantie'n iſt beſonders auch die, daß bei Verläumdungen gegen Privatperſonen oder bei Injurien, Schmähungen, Nachſagungen von ehrenrührigen Thatſachen u. dgl. nicht einmal die Einrede der Wahrheit gelten ſoll. Das Privatleben ſoll geſchützt ſeyn gegen die Angriffe der Preſſe; nur wenn ein Bürger aus Gründen des öffentlichen Rechts, zur Vertheidigung des öffentlichen Rechts, Unwürdiges aufdeckt, nur da muß natürlich die exceptio veritatis gelten. Wo z. B. die Handlungen der Regierungsagenten öffentlich geprüft werden, da freilich muß dieſe Einrede geſtattet werden. Auch da, wo der Privatmann ein Privatrecht verfolgt, kann natürlich nicht gewehrt werden, zur Vertheidigung ſeines Privatrechts auch die Wahrheit zu ſagen, ſelbſt wenn ſie ehrenrührig iſt. Ich will aber einer weitern Garantie jenes Entwurfs erwähnen und dieſelbe noch verſtärken. Anonymität ſchließt jener Entwurf aus; es ſollen Garantie'n gegeben werden gegen den Mißbrauch der Preſſe durch Aufhebung der Anonymität, es ſoll ſich entweder der Schriftſteller oder der Verleger, oder der Redakteur öffentlich nennen! Ich will noch ferner zugeben, es ſoll bei uns der Grundſatz nicht gelten, daß der Urheber eines verletzenden Artikels gedeckt wäre durch den Verleger oder durch

den Redacteur; nein, er ſoll in gerichtlicher Unterſuchung an das Licht geſtellt werden. Ich will ferner zu einer Garantie, die ebenfalls jener Commiſſionsbericht nicht enthält, gerne beiſtimmend einwilligen, wenn die Regierung es wünſcht und die Mehrheit dieſes Hauſes es für angemeſſen hält: nämlich zu beſonderen Garantieen gegen die Zeitungsſchreiber. Die Zeitungsfreiheit iſt freilich das weſentlichſte politiſche Freiheitsrecht, aber es müſſen vielleicht beſondere Garantie'n ſtattfinden. Ich ſchlage in dieſer Hinſicht ungefähr vor, es ſollen nur Badiſche Staatsbürger von einem gewiſſen Alter, wie z. B. dem Alter eines Deputirten, Zeitungen herausgeben dürfen; ich laſſe mir endlich auch eine Garantie durch Caution mit einem gewiſſen Vermögen gefallen. Ungern würde ich weiter gehen. Und ſo lang es möglich wäre, eine Preßfreiheit ohne weitere Beſchränkungen zu erhalten, würde ich der Letzte ſeyn, der eine weitere Garantie wollte, die ich hier nennen will. Steht uns aber wirklich Aengſtlichkeit der Herren Commiſſäre der Regierung im Wege, ſo wollen wir noch mehr thun. Wir werden ihnen dann ſelbſt ein Mittel in die Hände geben, um auswärtigen Regierungen gegen unziemliche Angriffe noch beſondere Genugthuung geben zu können; ein wirkſames Mittel, das allen Vorwand entfernt. Proviſoriſch nämlich für kurze Zeit, bis ſich der ernſte und würdige Sinn unſeres deutſchen Volkes in einem würdigen Gebrauche der Preßfreiheit wird öffentlich gezeigt und die Ungefährlichkeit derſelben augenſcheinlich dargethan haben — wie wir jetzt, die wir die Sache unbefangen anſehen können, Alle überzeugt ſind — etwa für eine Periode von ſechs Jahren; möchte dann die Regierung durch ein proviſoriſches Geſetz das Recht haben, ſobald ein Zeitungsſchreiber eine auswärtige Regierung unanſtändig behandelt, ihm zum erſten Male durch einen öffentlichen, in ſein Blatt aufzunehmenden Verweis ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben, bei der zweiten Wiederholung aber alles Recht zum Zeitungsſchreiben bis zur Verwerfung oder Beſtätigung auf dem nächſten Landtage zu entziehen. Ich ſage nochmals, daß ich mich nur in dem äußerſten Falle zu dieſer Beſchränkung verſtehen würde. Zu

der Beſchränkung dagegen, von der man in dieſen Tagen hat reden hören: daß ſich die Preſſe auf die inneren Angelegenheiten unſeres kleinen Badiſchen Vaterlandes beſchränken ſoll, würde ich auch in dem allertraurigſten Nothfalle nie meine Beiſtimmung geben. Blos um auch das weniger Gute nicht zu verwerfen, würde ich dieſem nicht widerſprechen, müßte aber bedauern, wenn man auf dieſen Gedanken kommen ſollte. Ich meine eine Beſchränkung auf die inneren Angelegenheiten. Dieſe läßt ſich für's Erſte durch Nichts in der Welt eigentlich wahrhaft begründen. Daß ſie durch die Bundesgeſetze nicht begründet iſt, daß dieſe auch nicht die entfernteſte Anleitung geben zu dem Unterſchiede zwiſchen inneren und äußeren Verhältniſſen, davon werde ich gleich nachher den Beweis vorlegen. Aber ſollten denn wir Deutſche, Männer eines großen edlen Volkes, das einſt das Erſte in der Geſchichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutſche nicht mit Deutſchen über deutſche Angelegenheiten ſprechen dürfen? Für Das, was man uns heilig verhieß, nachdem edles Blut in Strömen vergoſſen war zur Rettung der Fürſtenthrone, nämlich für Nationaleinheit des deutſchen Vaterlandes und Herſtellung des deutſchen Rechtszuſtandes unter gewiſſen zeitgemäßen Modificationen — für dieſe beiden größten, heiligſten Rechte des deutſchen Volkes ſehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Preſſe. Soll denn mit der freien Preſſe das letzte Band, mittelſt deſſen Oeſterreicher und Bayern, Preußen und Württemberger ſich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzoſen näher verbunden ſeyn, enger zuſammenleben, als mit ſeinem deutſchen Mitbruder? Soll ferner, meine Herren! da wir kein Bundesgericht erhalten haben, wie es Preußen als eine abſolute Nothwendigkeit des Bundes bis auf den letzten Augenblick in den Bundesverhandlungen forderte, da wir keine Garantie für die Bewahrung unſerer Rechte in jenem großen Verein des deutſchen Bundes haben, ſoll auch noch die freie Preſſe verſtummen? Das Bundesgericht iſt nicht errichtet worden; wollen Sie die freie Preſſe vernichten, ſo ſehe ich keinen Hoffnungs-

ſtrahl mehr, ich ſehe keine Sicherung des Rechtes, das uns heilig verheißen iſt. Meine Herren, man fordert das Volk deutſcher Männer, man fordert das Blut unſerer Brüder und Kinder von uns, man fordert von Baden nun ſeit zwölf Jahren eine Summe von mehr als 25,000,000 fl.; wozu? zum Kampf für Oeſterreich, für Preußen, für die übrigen deutſchen Länder, für den deutſchen Bund! Und wir ſollen nicht das Recht haben, uns mit unſern Brüdern über unſere Angelegenheiten zu beſprechen? Ich will noch einen einzigen Grund anführen, wie bedenklich es für unſere kleinen Staaten werden würde, blos über unſere inneren Angelegenheiten die Preſſe frei zu laſſen; ſoll denn, meine Herren, bei uns jedes Verſehen, jeder Mißgriff getadelt, gerügt werden können, und wir ſollen aus den Federn der Schmeichler der preußiſchen und öſterreichiſchen Regierungen nichts als Lob über die letztern in unſere Blätter aufnehmen; wir ſollen unſer Volk die Vorſtellung bei ſich nähren laſſen, dort wäre ein wahres Eldorado, weil wir unſere Meinung über jene nicht laut werden laſſen dürften? In welches Mißverhältniß ſetzte ſich ſo unſere Regierung gegenüber andern deutſchen Staaten? Ich würde es alſo für bedenklich halten, eine ſolche Maßregel eintreten zu laſſen. Noch weniger, meine Herren! würde ich mich auf eine längere Dauer der Cenſur einlaſſen können, auf eine proviſoriſche Fortdauer derſelben, bis es etwa dem hohen deutſchen Bundestage in ſeiner Weisheit gefallen möchte, das Geſetz abzuändern. Nein, meine Herren! dreißig Jahre rechnet man nach mittlerem Durchſchnitt zu einem Menſchenalter. Aber fünfzehn Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im Artikel 18 der deutſchen Bundesacte heilig verheißenen, politiſchen Rechts. Als Stellvertreter eines braven deutſchen Volkes wage ich es nicht, auszuſprechen, daß ich länger harren will!

Ich werde aber auch die Ehre haben können, Ihnen zu zeigen, daß die Bundesgeſetze meinem Antrage nirgends im Wege ſtehen. Alle billigen und rechtlichen Bedingungen werden von dieſer Verſammlung aus Ehrfurcht gegen das

Band des gemeinſchaftlichen Vaterlandes, gegen die Verfaſſung des Bundes, gegen ſeine durchl. Häupter geachtet werden. Der durchl. deutſche Bund verheißt im Art. 18 der Bundes-Acte ausdrücklich ſelbſt Preßfreiheit — ich hoffe, dieß bewieſen zu haben in meiner kleinen Schrift: „Preßfreiheit ohne alle Cenſur.“ Er verheißt dieſe als das Hauptrecht für die deutſchen Bürger, als das Recht eines deutſchen Staatsbürgerthums, als die weſentlichſte aller Garantieen; er verheißt ſie zum Lohn für alle die Anſtrengungen, welche die deutſchen Völker machten, zur Rettung ihrer Fürſten. Die Badiſche Verfaſſung im Art. 17 verheißt auch, als die Seele des conſtitutionellen Lebens, als die Wahrheit unſerer Verfaſſung, Preßfreiheit. Zwar ſagt ſie, daß dieſe Preßfreiheit ſich in der Verwirklichung rückſichtlich der beſtimmten, geſetzlichen Garantieen anſchließen ſoll an die Bundesgeſetze. Es erwartete nämlich unſere Badiſche Verfaſſung, daß auch der Bundestag, was für die erſte Sitzung verheißen ward, diejenigen Garantie'n geben werde, mit welchen die Preßfreiheit in's Leben treten ſoll. Dazu ſind wir aber noch immer bereit. So wie vom Bundestage wirkliche Preßfreiheit eingeführt wird und Garantieen beſtimmt werden, ſo mögen dieſe auch in Baden gelten. Bis dahin können wir aber, wie es Württemberg auch ſchon früher gethan hat, die Garantie'n nach unſerer Ueberzeugung bilden. Und wir müſſen Dieſes thun, wenn jener Artikel unſerer Verfaſſung und die ganze Verfaſſung ſelbſt nicht länger ein Scheinbild ſeyn ſoll. Wohl haben nachher proviſoriſche Geſetze: die bekannten Beſchlüſſe von Carlsbad, zuerſt auf die Dauer von fünf Jahren, als blos proviſoriſche — als Ausnahmsmaßregel — die Preßfreiheit beſchränkt. Ich hoffe aber nicht, meine Herren! daß ich etwas Unbeweisbares ſage; ich hoffe, die Zuſtimmung von Ihnen Allen zu erhalten, wenn ich behaupte, daß eine ſolche Nothmaßregel über die Augenblicke der Noth hinaus nicht ausgedehnt werden darf, daß es gar nicht rechtlich möglich war für den Bevollmächtigten der Badiſchen Regierung, daß, wiederhole ich, es nicht rechtlich möglich, alſo nicht gültig war, in einem andern Sinne, als bis zum Aufhören der Augen-

blicke der Noth, das heiligſte Recht in der Verfaſſung des Badiſchen Volkes zu beſchränken. Meine Herren! wir ſind Männer, die das Recht haben auf Leben und Eigenthum und perſönliche Freiheit, ſo groß auch die Rechte des deutſchen Bundes ſeyn mögen; der deutſche Bund kann uns durch keinen Beſchluß dieſe Rechte nehmen. Die Preßfreiheit iſt, ſey nun eine geſchriebene Verfaſſung da oder nicht, das heiligſte Recht des Privatmannes, ein Privatperſönlichkeitsrecht, und zugleich das Weſen unſerer Verfaſſung, das der Bund nicht nehmen darf. Es iſt Dieſes auch beweisbar aus den Erklärungen der Gründer unſeres deutſchen Bundes ſelbſt, da ſie ausdrücklich beſtimmten: eine Transaction blos der Fürſten unter einander über die weſentlichſten Rechtszuſtände der Unterthanen iſt nicht möglich. Der Kaiſer Leopold, als man ihm ein Gutachten vorlegte, genehmigt von der Mehrheit der Reichsſtände, worin den deutſchen Unterthanen das Steuerbewilligungsrecht genommen werden ſollte, erklärte laut, daß weder die Reichsſtände, noch der Kaiſer im Stande ſeyen, dieſes edle Recht den Unterthanen zu nehmen, da die Regierungen da ſeyen, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Unterthanen zu ſchützen, nicht aber, um ſie zu zerſtören. Und dieſes Reichsgutachten iſt nie ein Geſetz geworden, und der ehrwürdige Pütter ſagt: Das iſt ein Denkmal deutſcher Freiheit und ein Denkmal, ruhend auf dem Grundſtein alten deutſchen Rechts. Der deutſche Bund hat wahrlich nicht mehr Recht, als das deutſche Reich. Es mußten alſo jene proviſoriſchen Geſetze aufhören in dem Augenblick, wo die Noth vorüber war, und die ſouveränen Regierungen haben zu entſcheiden, ob dieſe Noth noch fortdauert, ob ſie vorüber iſt. Daß ſie aber in dem Grade nie exiſtirte, als man die Regierungen durch Täuſchung überreden wollte, das iſt in den Hallen dieſes Hauſes geſagt, und meiner Anſicht nach auch bewieſen worden. Allein abgeſehen davon, daß von einer Freiheit gar nicht die Rede ſeyn konnte, und eben ſo wenig von einer Souveränetät der Fürſten, wenn dem deutſchen Bund das Recht eingeräumt würde, in die verfaſſungsmäßigen Rechte der Staaten und der Einzelnen zerſtörend durch

bleibende Maßregeln einzuwirken; ſo behaupte ich, was Ihnen vielleicht auffallend ſcheint, was ich aber doch gegen jeden Rechtskundigen auszuführen gedenke, daß dieſe bekannten Artikel des Preßgeſetzes, die von den Carlsbader Beſchlüſſen ſanctionirt wurden, nicht einmal Cenſur nöthig machen. Ich läugne nicht, daß dieſes Geſetz der Badiſchen Regierung das Recht gäbe, Cenſur einzuführen, ſofern wir überhaupt eine noch fortdauernde Rechtsgültigkeit des Geſetzes vorausſetzen wollten. Aber ich läugne, daß dieſes Geſetz der Badiſchen Regierung eine ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit der Cenſur auflege, und davon wird es ſich hier handeln; denn iſt keine ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit da, dann ſteht der ſtaatsrechtliche Buchſtabe der Badiſchen Verfaſſung feſt da, und die Badiſche Regierung darf die Preßfreiheit nicht länger beſchränken. Ich erlaube mir, das fragliche Geſetz vorzuleſen, weil es nur wenige Artikel ſind. Der Art. 1 des Preßgeſetzes heißt: „So lange als die gegenwärtigen Beſchlüſſe in Kraft bleiben, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter ꝛc. erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und ohne vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden.“ Der zweite Satz im §. 1 beſchäftigt ſich mit den Schriften über zwanzig Bogen, die hier nicht in Betracht kommen. Der §. 2 ſagt: „Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes nöthigen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Beſtimmung der Regierungen anheim geſtellt, ſie müſſen aber von der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1 vollkommen Genüge geleiſtet werde.“ Der §. 3 ſagt: „Da der gegenwärtige Beſchluß unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen durch anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen die Mißbräuche der Preſſe veranlaßt worden iſt, ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Vergehen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im Art. 1 bezeichnete Klaſſe von Schriften anwendbar ſeyn

ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaat als zureichend betrachtet werden."

Sehen Sie nun in dieſem Geſetz die Vorſchrift der Cenſur? Dies iſt das gangbare kurze Wort für Das, was man mit Cenſur bezeichnet; warum ſchreibt alſo dieſes Geſetz keine Cenſur vor, warum verordnet es nicht dieſelbe mit einem Wort, ſtatt aller langen Beſtimmungen, die Sie ſoeben vernahmen? Darf ich einen ehrenvollen Grund, ehrenvoll für die Miniſter dieſes großen Congreſſes, ausſprechen, eine Vermuthung äußern, die durch Das, was in gedruckten Blättern über die geheimen Verhandlungen dieſes Congreſſes zu finden iſt, wahrſcheinlich wird? Es iſt der Grund, daß doch wohl nicht von allen Miniſtern conſtitutioneller Staaten ſo bereitwillig die Cenſur auf den Händen entgegen getragen wurde den Miniſtern jener Staaten, die nicht einmal angefangen hatten, den Art. 13 zu verwirklichen. Nun, meine Herren, auf dieſen ehrenvollen Widerſpruch, wie ich hoffe, gründete ſich das Bedenken, eine Cenſur zu verordnen; man wollte den Regierungen freiſtellen, Cenſur einzuführen, man wollte aber auch die Möglichkeit laſſen, daß einzelne Regierungen, mit Heilighaltung ihrer Verfaſſungen, auf anderem Wege ſich ſicherten. Das ſind buchſtäblich die Beſtimmungen: Es darf keine Schrift ohne Vorwiſſen und vorgehende Genehmigung der Landesbehörde zum Druck befördert werden. Gut, meine Herren, wenn wir Redacteure haben, die der Regierung bekannt ſind, die die beſtimmten Garantieen leiſten, dann kann mit dieſem Vorwiſſen und Genehmigen die Regierung ſich begnügen, beſonders wenn ihr noch ſolche Mittel in die Hand gegeben ſind, deren ich eines bemerkt habe, um ſich ſicher zu ſtellen gegen die Mißbräuche der Zeitungsfreiheit, von der hier zunächſt die Rede iſt. Ich berufe mich dafür, daß meine Interpretation richtig iſt, auf einen großen Grundſatz, dem zuverläſſig kein Juriſt auf der Erde widerſpricht, der dieſes Namens würdig ſeyn will. Dieſer Grundſatz heißt: Alle Ausnahmen vom allgemeinen Geſetz und Recht ſind ſtreng, strictissime, zu interpretiren; man darf nicht ein Haar mehr Beſchrän=

kung eintreten laſſen, als durch den Buchſtaben geboten iſt. Hier gilt die buchſtäbliche Interpretation, hier iſt es eine Ausnahme von der allgemeinen Freiheit und Souveränität und ihrem Recht. Dieſes ſoll geſtört werden, es kann aber nur durch den unumſtößlich klaren Buchſtaben umgeſtoßen werden. Sprechen Sie alſo aus, daß die Regierung wiſſen ſolle, Wer, und worüber Jemand ſchreibt, daß ſie unter gewiſſen Garantieen, noch außer den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, dazu ihre Genehmigung ertheile, — dann iſt das Bundesgeſetz vollkommen erfüllt. Man darf nicht weiter gehen, denn mehr erlaubt das Geſetz nicht, und unſere Verfaſſung will Preßfreiheit, ſie gebietet ſie und gebietet, ſie in das Leben zu rufen, wenn auch der Bund noch nicht die Beſtimmungen über Ausführung der Preßfreiheit gegeben hat. So ſagt ja auch der Eingang unſerer Verfaſſung: „Da der Bund noch Nichts über das Verfaſſungsrecht beſtimme, ſo rufe man die Verfaſſung in's Leben." Mögen wir alſo die Preßfreiheit auch einſtweilen in das Leben rufen mit den nöthigen, oben angegebenen Garantieen, bis der Bund in einem definitiven Bundesgeſetz die Art der Garantieen, die er in ſeiner Weisheit beſtimmen wird, ausgeſprochen hat. Ich glaube alſo nicht, daß in jenem Geſetz die Cenſur verordnet iſt. Zwar ſagt noch der Art. 3, daß es mit der gerichtlichen Verantwortlichkeit nicht genug ſey; allein ich will auch nicht, daß es an dieſer allein genug ſey, ich will ja jene vorbeugenden Maßregeln einräumen. Mag auch die Regierung das allgemeine Recht, das ſie hat, das auch noch vorbeugend iſt, nämlich die gerichtliche Beſchlagnahme aller verletzenden Druckſchriften, ſorgfältig anwenden und die Gerichte dazu inſtruiren, ſo hat ſie gewiß die vom Geſetz ausgeſprochenen nothwendigen Vorkehrungsmaßregeln getroffen. Meine Herren, alle allgemeinen Grundſätze beſtätigt man gern durch Erfahrungen. Dieſen Grundſatz, daß uns das Bundesgeſetz nicht im Wege ſteht bei Einführung der Preßfreiheit, erlaube ich mir nun auch durch die Erfahrung zu beſtätigen. Man hat ſchon in öffentlichen Blättern von mehreren deutſchen Staaten geleſen, daß ſie Preßfreiheit für ihre inneren An=

gelegenheiten einführten. Man weiß dies von Oldenburg, Altenburg und ſelbſt von einem noch kleinern Staate. Suchen Sie nun aber in jenen Artikeln einen Unterſchied zwiſchen inneren und äußeren Verhältniſſen! Nicht die leiſeſte Andeutung davon iſt darin enthalten. Wenn alſo die Staaten Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten gaben, ſo haben ſie entweder das Bundesgeſetz gebrochen, oder ſie ſind von der Anſicht ausgegangen, daß ihre Maßregel mit dem Bundesgeſetz vereinbar ſey, und daß die ſouveränen Regierungen dieſer Länder das Recht haben, zu entſcheiden, ob die Staatsgefahren, die dieſe Nothmaßregeln in's Werk geſetzt haben, vorüber ſind oder nicht. Ich erlaube mir aber ein bekanntes Beiſpiel aus einem Nachbarſtaate anzuführen: Se. Majeſtät der König von Bayern hat bei ſeiner Thronbeſteigung erklärt, daß, als der bayeriſchen Verfaſſung widerſprechend, ſofort aufhören müſſe — die Cenſur aller Flugſchriften und aller ſogenannten nicht politiſchen Zeitſchriften. Von dieſem Augenblick an iſt in Bayern eine Reihe von freien Blättern erſchienen. Dieſer König ging alſo auch davon aus, daß die Verfaſſung des ihm anvertrauten Landes durch Bundesbeſtimmungen nicht verletzt werden dürfe. Leider enthält die bayeriſche Verfaſſung keinen ſo glänzenden Artikel über die Preßfreiheit, wie die Badiſche. Es erlaubt die bayeriſche Verfaſſung die Cenſur der politiſchen Zeitungen, aber nicht erlaubt ſie die Cenſur der nicht politiſchen Zeitſchriften und Flugſchriften. Von allen unter zwanzig Bogen aber handelt das Bundesgeſetz. Wären alſo durch den Bundesartikel Cenſurmaßregeln bei allen Schriften unter zwanzig Bogen geboten, ſo hätte Bayern nicht die Cenſurfreiheit in Beziehung auf Flugſchriften und Zeitblätter einführen dürfen, oder es hätte die Selbſtſtändigkeit ſeines Rechts und ſeines Staats vertheidigen müſſen gegen eine Bundesbeſtimmung. Baden iſt aber nicht weniger ſouverän als Bayern; Baden und ſeine hohe Regierung iſt nicht weniger Freiheit liebend, als die bayeriſche. Was Bayern Jahre lang ohne Widerſpruch gehabt hat, das wird jetzt auch Baden haben dürfen, und das wird doch die Badiſche Regierung ihrem Volk nicht

vorenthalten! Ja, ich berufe mich auf das Eingeſtändniß dieſer Ehrenmänner ſelbſt, die wir an den Tiſchen der Regierungscommiſſäre hier vor uns ſehen. Sie haben uns vor wenigen Tagen die Cenſurfreiheit bewilligt für ein von einem Privatmann ausgehendes Landtagsblatt, das eine Zeitſchrift unter zwanzig Bogen iſt. Iſt alſo hier keine Cenſur nöthig, ſo iſt ſie überall nicht nöthig, und wer einmal A geſagt hat, der muß auch B ſagen.

Ich komme nun auf den dritten Punkt, nämlich auf die abſolute politiſche Nothwendigkeit der Preßfreiheit in unſern beſondern eigenthümlichen Badiſchen Verhältniſſen. Vielleicht gehe ich zu weit. Vielleicht irre ich mich; dennoch aber kann ich meine Ueberzeugung nicht verhehlen, und Sie, meine Herren, werden ſie berichtigen, wenn ſie irrig iſt. Ich bin der Meinung, wir, d. h. die Miniſter der Krone und die Stände, die Stellvertreter des Volks, begehen einen politiſchen Selbſtmord, wenn wir noch länger die Preßfreiheit Badens bravem Volke vorenthalten. Vor zwölf Jahren, als einſtimmig von einer edlen Kammer die heilige Sache der Wahrheit, der Preßfreiheit, unterſtützt wurde, ſprach ein Mann, den die Regierung ſelbſt in ihre Mitte aufgenommen hatte, es ſprach der Abgeordnete und zugleich Regierungscommiſſär v. Liebenſtein die Worte aus, daß jede ſtändiſche Verfaſſung ohne Preßfreiheit eine Lüge ſey, eine Täuſchung. Lügen und Täuſchungen im Heiligſten, was es für die Menſchen gibt in der conſtitutionellen Freiheit, ſind aber gefährlich für uns. Es haben ſich dieſe Worte trauriger bewahrheitet, als Jemand damals gedacht haben würde. Ja, meine Herren, lange Jahre hindurch iſt dieſe Badiſche Verfaſſung eine Lüge geweſen! Das Volk, das dieſes ſchöne Land bewohnt, iſt nicht ſchlechter, als ein anderes in den deutſchen Gauen; ja, es gehört zu den edleren und beſſeren. Unſere Verfaſſung iſt frei, ſie iſt liberal; ich vertauſche ſie mit keiner in allen deutſchen Ländern. Der Verein von Männern, den damals, noch unter dem Schutze der aus der Freiheitszeit von 1815 noch übrigen Preßfreiheit, das Volk in dieſe Hallen rief, dieſer Verein von Männern, er hat ſich die

Achtung von ganz Deutſchland erworben und doch — welche Früchte hat denn dieſe Verfaſſung getragen? Ich leugne ihr nicht den großen Vortheil ab, daß wir ein Organ behalten haben, um jetzt die Verwirklichung dieſer Verfaſſung zu fordern, wie ich es heute thue. Aber abgeſehen von dieſem: ach, wie traurig iſt das Bild des conſtitutionellen Lebens von Baden, das Bild der Wirkungen dieſes conſtitutionellen Lebens von jenem Tage an! Alle die herrlichen Vorſchläge, alle die herrlich berathenen freien Geſetzesentwürfe zur Erleichterung des Volks — ſie ſind ja nicht in's Leben getreten! Heute hörten wir, von dieſer Tribüne aus, einen Vortrag zu Begründung eines Geſetzesentwurfs, die Bildung freier Gemeinden betreffend, der damals gleichſam Jahrelang berathen worden war; er iſt nicht in's Leben getreten. Keine weſentliche Erleichterung iſt dem Volke zu Theil geworden. Im Gegentheil, man hat alle weſentlichen und guten Verbeſſerungen unausgeführt gelaſſen. Man hat die Vertreter dieſes braven Volkes ſchimpflich nach Hauſe gejagt. Man hat alle Beamten, die ein freies Wort in dieſen Hallen ſprachen, gleich Verbrechern verfolgt und ſie unglücklich gemacht; ihre Haare durch Kummer gebleicht, oder ihre Schwäche benützt, um ſie auf die Seite der Servilen zu ziehen; man hat ſie aus ihrem Wirkungskreiſe verbannt und die zarteſten Verhältniſſe mit Füßen getreten; man hat einen Beamten-Deſpotismus geſchaffen, gegen die Beamten und von den Beamten, wie er vor der Verfaſſung in Baden niemals exiſtirte. Ein Syſtem der Spionerie, eine ekelhafte, geheime Angeberei, hat ſich faſt in allen Theilen des badiſchen Volkes bemerklich gemacht. — — In zwölf Friedensjahren iſt das Volk mit Laſten belegt geblieben, wie in zwanzig Jahren des Krieges. Jedes Jahr hat die Armee der Penſionäre vermehrt; den achten Theil der ſaueren Früchte des Volksſchweißes bezahlten wir an Nichtsthuer, mehr als 960,000 fl. nach dem letzten Etat. Ich wiederhol' es: an Nichtsthuer. Ich will damit nicht etwas Verächtliches ausſprechen, denn darunter ſind viele edle Männer — und ich ſehe Einen vor mir, der unſer Aller Achtung, unſere

innigſte Hochachtung in Anſpruch nimmt — die ſich tief gekränkt fühlen, während ſie ihrem Vaterlande nützlich ſeyn könnten, jetzt ohne dieſes von den Früchten ſeines Schweißes leben zu müſſen. Man hat dieſe Armee der Penſionäre vermehrt, um hier einen muthigen, freiſinnigen, rechtlichen Mann wegzuſtoßen, dort um einen verächtlichen Günſtling einzuſchieben, überall um den Servilismus, den Knechtsſinn, die Staatslakaiengeſinnung zu befördern, zu erhalten und zu befeſtigen. — — Soll ich noch weiter fortfahren in dem traurigen Gemälde der Früchte der liberalen Verfaſſung in Deutſchland ohne Preßfreiheit? Soll ich Sie erinnern an die Vernichtung der Freiheit der Wahlen unſerer Mitbürger, an jene Comödie, die man damals mit der Verfaſſung geſpielt hat, wenn ich nicht mehr ſagen, wenn ich nicht mit dem Hannöverſchen Schlözer rufen will: an jene privilegirte Landesverrätherei, die mit den heiligſten Rechten getrieben worden iſt? Erinnern Sie ſich der Landtage von 1825 und 1828? Unbeſchadet der Ehre von einzelnen Männern, die auch hier ehrenwerth ſaßen, deren Stimme für das Recht aber vergeblich verhallte — es war wahrlich eine traurige Erſcheinung, hier mit Jubel Ja rufen zu hören zu allen Laſten des Landes, zu ſehen, wie alle Unterſchleife und Mißbräuche geduldet und beſchönigt, ja die Regierung herausgefordert wurde, das arme, ſchwer gedrückte Volk noch ſchwerer zu belaſten! Dazu iſt fürwahr unſere Verfaſſung nicht gegeben. So konnt' es denn freilich kommen, ſo konnte die traurige Erſcheinung entſtehen, daß aus Norden und Süden des Badiſchen Landes arme Bürger und ſervile, unwürdige Beamte zu dem Throne des Fürſten die demüthige Bitte niederlegten, das herrliche Gut der Verfaſſung aufzuheben!! Ja, meine Herren! was noch ärger iſt — ich weiß nicht, ob Sie meine Anſichten theilen — aber ich geſteh' es offen: ich bin der Erſte, der dem Fürſten ſein Geſchenk einer freien Verfaſſung zu Füßen legt, wenn dieſe Verfaſſung fortan keine Wahrheit ſeyn ſoll. Laſſen wir uns nicht ewig von den Qualen des Tantalus martern, wir wollen nicht ſtets ver-

geblich nach den Früchten greifen, um unſeren Hunger zu ſtillen und unſeren Durſt zu löſchen; wir wollen nicht ſtets unbefriedigt abgewieſen werden! Ohne Preßfreiheit iſt wirklich, wie die edelſten Männer ausgeſprochen, die Verfaſſung keine Wahrheit; wir mühen uns ab in einem ewigen, fruchtloſen Kampfe. Glücklicher, möchte ich dann ſagen, ſind die Völker, die in dem Zuſtand halb der Unſchuld, halb der Thierheit gelaſſen werden, ohne daß man ſtets geſteigerte Forderungen an ſie macht, ohne daß man ſie in ewige, vergebliche Kämpfe wirft. Gebe man uns einmal die ganze Verfaſſung, die ganze Wahrheit, oder ich geſtehe, ich ſehe dieſes Geſchenk als eine große Zweideutigkeit, als ein das Volk aufreizendes, unzufrieden machendes Geſchenk, als ein nicht zum Glück eines edlen Fürſten gereichendes Geſchenk an. Ja, man hat es auf dieſe Weiſe beinahe dahin gebracht, wohin es die Theorie jener Zwiſchentreter zwiſchen Volk und Fürſt, jener Abſolutiſten, bringen will. Es iſt, nach verſchiedenen franzöſiſchen Zeitungen, vom 6. Dezember vorigen Jahres, unter den Aktenſtücken in dem geheimen Cabinette Charles X. ein Actenſtück gefunden worden, das wörtlich ſagt: „Es muß die Politik der abſoluten, großen Mächte dahin gehen, die kleinen Mächte, die da conſtitutionelle Verfaſſungen haben, in einen Zuſtand des Zwieſpalts mit ihren Völkern zu ſetzen, dieſe ſo viel wie möglich unglücklich zu machen, damit der nicht conſtitutionelle Nachbar keine Freude an Verfaſſungen bekomme, daß er nicht neidiſch werde und daß die conſtitutionellen Verfaſſungen in dieſen Völkern nicht die Kraft der Bildung und der politiſchen Tüchtigkeit entwickeln.“ — Ja, wenn länger die Preßfreiheit, eine höchſt gemäßigte, geſetzliche Preßfreiheit über die politiſchen Angelegenheiten des Vaterlandes verweigert, wenn länger dieſer Forderung keine Folge gegeben würde, ſo fürchte ich, möchten ſich die Miniſter, welche zu dieſer Verweigerung ja ſagen wollten, einer ſchweren Anklage ausſetzen. Sie ſetzten ſich der Anklage des Verraths gegen das Volk und den Fürſten aus. Ich will, meine Herren, da ich gewiß nicht gern harte Worte ſage, nicht mehr, als mein Gewiſſen mich drängt,

ausſprechen; ich will darüber kurz weggehen, ich will nur andeuten, wie gefährlich es für die Ehre, die Ruhe, für den Frieden unſerer conſtitutionellen Staaten und ihrer Regierungen wäre, wenn es auf die Länge hin auch nur den Schein gewinnen könnte, es vereinigten ſich die Miniſter dieſes Staats mit den Miniſtern anderer Staaten in ein Complott gegen die Freiheit ihrer Völker. Ich will eben ſo wenig ausführen, welchen gefährlichen Anſchein es für die Fürſten haben würde, oder wenigſtens für die Regierungen, wenn es den Miniſtern gelingen ſollte, je auf dieſe ehrwürdigen hohen Häupter auch nur den Schein zu werfen, daß ſie nicht den Muth hätten, ihre ſouveränen Fürſtenrechte gegenüber den Mächtigen geltend zu machen. Ich will nicht weiter dabei verweilen, was derſelbe Regierungscommiſſär, deſſen Namen ich ſchon mehrmals nannte, mit kräftigeren Worten bei dieſer Gelegenheit ausgeſprochen hat. Er ſagt nämlich: ein kleiner Staat ſetzt ſich der allergrößten Gefahr aus, wenn er den Anſchein begründet, daß in ihm die höchſten Güter der Freiheit, des Rechts und der geſellſchaftlichen freien Verfaſſung nicht gefunden werden könnten, ſondern abhängen von der Willkür auswärtiger Machthaber. Dieſes iſt ſicher die allergrößte Gefahr. Erlauben Sie mir, weil Facta immer deutlicher ſprechen, als allgemeine Worte, auch hier nur aus der allernächſten, zufällig mir unter die Hände gekommenen Tagesliteratur einige Facta zu wählen, um Ihnen zu zeigen, wie bedenklich ſelbſt unter der Herrſchaft der Cenſur gerade in dieſem Zuſtande der mangelnden Preßfreiheit gegen die Ehre unſerer Regierungen und gegen die Exiſtenz und Sicherheit der Regierungen geſchrieben wird. Ich will die neueſte Schrift gegen die Preſſe nehmen. Sie heißt: Eine Stimme wider den Preßunfug; iſt unterſchrieben: ein Preuße, und mit Cenſur erſchienen. Dieſe Schrift findet unſere jetzige deutſche Zeitungsfreiheit ganz maßlos; unſere Zeitungen, wohl gar unſere Karlsruher, ausdrücklich die Allgemeine und die Preußiſche Staatszeitung, ſind ihr Jacobiner und Revolutionärs. Sie fordert ſo conſequent, daß ich allen Menſchen, welche die Cenſur

wollen, dieſe Conſequenz anempfehlen will, noch ungleich ſtrengere Cenſur. Wer einmal die Wahrheit nicht duldet, muß ſie ganz vernichten, oder ſie kommt jeden Augenblick wieder, ſeine Schande aufzudecken. In der Schrift alſo, welche den Preßunfug in unſeren deutſchen Zeitungen anklagt und welche ganze Dikaſterien von Räthen zur Cenſur verwenden will, leſe ich unter Anderem auf Seite 24 Folgendes: „Der deutſche Bund, namentlich Oeſterreich und Preußen (ich wiederhole Oeſterreich und Preußen) müßten ſogleich einen Beſchluß faſſen, daß in ganz Deutſchland ſtrenge Cenſur und Ordnung herrſche.“ — Der deutſche Bund, d. h. alſo Oeſterreich und Preußen .... Wie dieſes von einem Preußen unter auswärtiger Cenſur geſchrieben iſt, ſo iſt Folgendes unter Badiſcher Cenſur geſchrieben: Ich greife nämlich zu einer der neueſten Mannheimer Zeitungen (Nr. 71 vom 12. März). Hier finde ich den Preis des großen Glückes, einem großen Staate, wie Rußland, anzugehören, mit den glänzendſten Farben geſchildert. Hiergegen habe ich Nichts zu erinnern. Ich finde weiter, daß man die Polen für wahnſinnig hält, daß ſie ſich dieſes Glücks nicht erfreuen wollen. Auch hiergegen erinnere ich Nichts .... (Hier ward der Redner unterbrochen von Staatsrath Winter: „Ich muß bitten, daß der geehrte Redner hier abbricht und dieſen Gegenſtand nicht weiter verfolgt. Wir leben in einem Augenblicke, wo wir nicht wiſſen können, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europa's nehmen werden. Ich möchte nicht den Vorwurf auf das Land laden, daß wir durch Aeußerungen in dieſer Verſammlung in Zukunft Nachtheile uns zuziehen, die von unberechenbaren Folgen ſeyn können. Ich erlaube mir daher nochmals, den Redner inſtändig zu bitten, über dieſen Gegenſtand ſeine Rede abzubrechen. Ich, als Beamter der Regierung, als Diener meines Fürſten, muß es ſagen, ich muß es aber auch ſagen als Bewohner dieſes Landes, der die Folgen davon und alles Uebrige mit ſeiner Familie zu tragen haben wird. Ich wiederhole nochmals, der Augenblick iſt kritiſch; es weiß Niemand, wie in einigen Monaten die Lage der Dinge ſeyn wird. Meine Herren, es

wäre möglich, daß unſere Aeußerungen einſt ſchwer auf uns laſten könnten.") Der Redner fährt fort: Meine Herren, ich habe wohl erwogen, was ich ſagen werde; ich habe Das, was die badiſche Cenſur hat paſſiren laſſen, angegeben, und wenn der Herr Regierungscommiſſär hätte die Güte haben wollen, mich ausreden zu laſſen, ſo würde vielleicht dieſes Mißverſtändniß, die auswärtigen Regierungen betreffend, völlig verſchwunden ſeyn, denn ich habe durchaus in keinerlei Beziehung auf auswärtige Regierungen irgend Etwas bemerken wollen, ſondern nur in Beziehung auf den Nachſatz über ſo kleine Staaten, wie Baden, hatte die ganze Erwähnung einen Sinn. Es wird nämlich in Verbindung mit jenen beiden andern Hauptſätzen, mit der größten Verachtung gegen unſer unvollkommenes conſtitutionelles Leben, ein kleiner Staat dargeſtellt, als ob er Nichts tauge, als ob er dem Volke nicht die Bedingungen des Glücks und der Freiheit gewähren könne. Ich bin lebhaft überzeugt, daß es anders iſt. Wenn ich in einer preßfreien Zeitung ſprechen dürfte, ſo würde ich dieſem alsbald Manches entgegengeſetzt haben. Ich frage aber: iſt es eine gute Lehre, heutzutage zu ſagen, ein kleiner Staat tauge Nichts in unſern Tagen, wo aus ganz andern Grundſätzen, als jener Mann hegt, ähnliche Anſichten geäußert werden?

Ich wollte das Gefährliche für die Regierungen aus den neueſten Tagesartikeln herausheben, wenn man die Wahrheit der Verfaſſungen verweigert, wenn Cenſurartikel dieſer Art allein das Recht haben, aufzutreten, und würdigen Männern des Vaterlandes nicht die Möglichkeit bleibt, dagegen zu ſprechen. Welch' ein Unglück iſt es, daß zwar zu dem Volke geſprochen, aber nicht gut und nicht recht geſprochen werden darf, nicht mit der Stimme der Wahrheit, der Vaterlandsliebe, der Treue gegen den Fürſten, daß nur laut werden ſoll die Stimme ſerviler Knechte und Schmeichler, die weder gegen das Volk, noch gegen den Fürſten ſelbſt wahre Achtung und Treue haben? Ich muß aber noch weiter gehen und ſagen, daß in unſeren Badiſchen Verhältniſſen die Cenſur ein zehnfaches Mißverhältniß begründet. Hier iſt unſer Badiſcher Staat in einer

ganz eigenthümlichen Lage. Wäre auch in ganz Deutſchland durch ein allgemeines Geſetz ausgemacht, es müßte Cenſur ſtattfinden — bei uns müßte ausnahmsweiſe Preßfreiheit eingeführt werden. Denn da liegt unſer Badiſches Land an der ganz cenſurfreien Schweiz, wo die cenſurfreien Blätter von Baſel, Appenzell, Aarau ꝛc. offen ſtehen auch für Badiſche Angelegenheiten; dort iſt die ganze Rheingränze, das cenſurfreie Frankreich, von wo jeden Tag cenſurfreie Zeitungen herüberkommen, und zwar nicht blos in unſere Leſecabinette, nein, ſie kommen zu Hunderten in die Hände des Volkes mit freien und oft mit frechen Artikeln über die inneren Verhältniſſe Badens, und unſer Badiſches Volk hat vollends durch dieſe Nachbarſtaaten den Durſt nach politiſcher Preßfreiheit erhalten. In dem Wahldiſtricte, den ich zu repräſentiren die Ehre habe, wird in einem kleinen Städtchen das „conſtitutionelle Deutſchland"*) fünfmal, und in einem eine halbe Stunde davon entlegenen Marktflecken dreimal gehalten, ſo wird es auch auf dem ganzen Schwarzwalde geleſen. Was hilft es uns alſo, die Freiheit der Preſſe zu verſagen? Wir haben hier freie Preſſe, aber nicht die Garantie gegen Mißbräuche, nicht die Garantie, daß nur Ehrenmänner ſolche Zeitungen herausgeben dürfen, nicht die Garantie ordentlicher Gerichte; denn wer kann in das Ausland gehen, um einen Preßfreiheitsunfug zu verfolgen; wir haben nicht die Garantie, daß der Schriftſteller die Männer und Verhältniſſe kenne, von denen die Rede iſt; wir haben alles Nachtheilige, alles Schlimme der Preſſe, aber nicht das Gute, das Wohlthätige, das Schützende; wir haben Das, was die Geſinnungen unſeres Volkes in Aufruhr und Bewegung ſetzen könnte, wenn es eine Freude an Unruhen hätte; aber wir haben dagegen nicht das Beruhigende der Preſſe. So alſo glaube ich, daß es für uns abſolut nothwendig iſt, daß die freien Stimmen von Ehrenmännern über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten im Volk ertönen. Und ich geſtehe, ich überlaſſe mich der

*) Eine der zügelloſeſten Zeitungen; damals in Straßburg erſcheinend.

tröſtlichen Hoffnung, daß ein erfreuliches Gerücht mich nicht getäuſcht habe, welches ſagt, daß die Ehrenmänner unſerer Regierung, dieſes Bedürfniß der Zeit erkennend, unſerem Volke, unſerem Wunſche entgegenkommen wollen mit einem Entwurfe über die Freiheit der Preſſe unter beſtimmten geſetzlichen Garantien. Ich hoffe Dies. Denn wir haben in der Thronrede das Verſprechen der Wahrheit der Verfaſſung. Es iſt ferner in dieſer Thronrede an ein erhabenes, ehrwürdiges Beiſpiel, als Muſter für unſere Regierung, erinnert: an das Beiſpiel der Regierung Karl Friedrichs. Ich frage aber, meine Herren, was war der Charakter der Regierung Karl Friedrichs? Der Charakter dieſer Regierung, der eigentliche Charakter war: voranzugehen in allem Freiſinnigen, Edlen und Guten, voranzugehen in der Entwicklung der ſittlichen und geiſtigen Kräfte. Was ſollen wir alſo thun? Etwa nur nachfolgen, wenn und wie weit Oldenburg und andere kleine Staaten vorgehen? Gehen wir nur muthig voraus mit Mäßigung, Geſetzlichkeit und Ordnung! Die Badiſche Regierung kann, mehr als irgend eine, der Uebereinſtimmung ihres Volkes in allen geſetzlichen Beſchränkungen gewiß ſeyn! Gehen wir nur muthig voraus, ſtellen wir uns nur mit freiſinnigen und edlen Grundſätzen an die Spitze in dieſem Theile unſeres theuern deutſchen Vaterlandes! Mit Erhaltung aller freundſchaftlichen Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten werden wir Dieſes können, wenn wir wollen. Ich wiederhole, wir werden es können und dann trotzen allen Stürmen der Zeit in Eintracht des Fürſten mit dem Volke. Es iſt eine große Wahrheit, die zwei große Staatsmänner des Alterthums ausſprachen: Daß ein Staat ſich, ſeine Macht, ſeinen Glanz und ſeinen Ruhm nur behaupte durch dieſelben Grundſätze, wodurch er ſeine Macht begründete (imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est). Durch ſeine liberalen Grundſätze erwarb ſich Karl Friedrich, deſſen Haupt ein unvergänglicher Lorbeer ziert, die Achtung nicht nur von ganz Deutſchland, ſondern von Europa; die Liebe ſeines Volks, und ſein Segen ruht auf der Erhaltung ſeines ruhmvollen Werkes; durch

dieſe Grundſätze hat er den Staat auf eine außerordentliche Weiſe vergrößert. Und als einſt eine große Noth die Badiſche Regierung traf, da hat ein eben ſo edel geſinnter, als ausgezeichneter Miniſter des Badiſchen Staats ſich jener Grundſätze erinnert; er iſt vorangeſchritten mit edlen, freiſinnigen Maximen, mit einer freien Sprache, mit der er, kein Haar breit vom Rechte Badens weichend, gegen die größten Europäiſchen Mächte an die öffentliche Meinung unſeres Volkes appellirte, mit freier Verfaſſung, und zwar der freieſten Verfaſſung in Deutſchland. Nun, meine Herren, was damals rettete und ſchützte, das wird auch jetzt in allen Gefahren und Stürmen, ſollten dieſe drohen, retten und ſchützen. — Sie müſſen es wiſſen, was unſere Committenten von uns erwarten und fordern — ſie fordern Alle einſtimmig Wahrheit der Verfaſſung. — Sie Alle wiſſen ſo gut wie ich, daß nur das Vertrauen auf unſeren reinen Fürſten, das Vertrauen zu ſeinen gegenwärtigen Stellvertretern, das Vertrauen auf uns: die Verfaſſung werde eine Wahrheit werden in Zeiten, wo andere deutſche Völker ſich zu Unruhen und Aufruhr hinreißen ließen, das Badiſche Volk ruhig erhielt. Bringen wir ihm alſo dieſe Wahrheit der Verfaſſung zurück! Zwar weiß ich, daß das Volk vor Allem auch Erleichterung in materiellen Laſten verlangt. Aber die Preſſe hilft ab und beugt tauſend materiellen Uebeln und böſen Maßregeln vor. Und mit allen Steuernachläſſen, die wir bewirken können, ohne die weſentlichen Bedürfniſſe der Regierung zu vernachläſſigen, werden wir doch noch keine Wahrheit der Verfaſſung haben. Es verhält ſich mit dem Volke, wie mit dem Einzelnen; geben Sie dem einzelnen Familienvater Muth, Freudigkeit und Vertrauen, eine frohe Stimmung — ſein Hausweſen wird gut beſtellt werden, und das Glück und der Segen nie daraus weichen; geben Sie ihm aber Mißmuth, Unzufriedenheit mit ſeiner Lage, Mißtrauen, Verſtimmung — ſein Hausweſen wird untergehen und der Wohlſtand nimmermehr zurückkehren. Meine Herren! über den materiellen Kräften ſtehen die geiſtigen und ſittlichen Kräfte; und die Kraft und Zufriedenheit in dieſer

Beziehung müſſen wir, glaube ich, unſerem Volke zurückbringen, wir müſſen ſie auch in die niederſte Hütte pflanzen. Nochmals, meine Herren! es kann ſeyn, daß ich als Einzelner mich täuſche, allein nach Ihren ſchon vorläufig ausgeſprochenen Aeußerungen darf ich mich dieſer niederſchlagenden Meinung wohl nicht hingeben. Täuſche ich mich aber nicht: iſt die Wahrheit, iſt die freie Preſſe dem Volk erſprießlich und als Lebensodem unſerer Verfaſſung, als Grundlage von allen übrigen Entwickelungen unentbehrlich, dann wird auch dieſe Kammer mit derſelben Einſtimmigkeit, wie die des Jahres 1819, meinen Wunſch einer Verwirklichung der Verfaſſung mittelſt der Preßfreiheit unterſtützen: Wir aber müßten ſelbſt dann, wenn, was wir nimmermehr glauben, nimmermehr erwarten, unſere Hoffnung getäuſcht werden ſollte, wenn wir den Hoffnungen, die in dieſer Hinſicht auf uns gebaut ſind, nicht entſprechen könnten, — wir müßten ſelbſt dann unſern Wunſch ausſprechen, ihn vor dem Throne niederlegen, wenigſtens um im Angeſichte unſeres Eides, den wir auf die Wahrheit der Verfaſſung geſchworen haben, im Angeſichte Gottes und unſeres theuern Vaterlandes, die ſchwere Verantwortlichkeit einer Nicht-Verwirklichung auf andere Häupter hinüber zu tragen *).

Zweite Kammer.

Motionsbegründung des Abgeordneten Karl von Rotteck, die Aufhebung des Zehnten betreffend **). (Sitzung vom 6. April.)

Meine Herren!

Bis auf einige wenige verſtockte oder völlig gedankenloſe Anhänger alles einmal Beſtehenden oder ſchon lange Beſtandenen erkennt heut zu Tage Jedermann die Heil-

*) Ein wiederholtes Bravorufen begleitete den Redner bis zu ſeinem Sitze.

**) Im Auszuge.

loſigkeit des Zehnten an und die Nothwendigkeit, oder doch höchſte Wünſchbarkeit der Zehntabſchaffung. Aber vielleicht nirgends mehr als hier ſtellt ſich, ſobald man der Sache näher tritt, der befriedigenden Löſung der Aufgabe die kläglichſte Begriffsverwirrung, eingewurzeltes Vorurtheil und mehr oder minder verhüllte Engherzigkeit entgegen. Die Forderung des vernünftigen Rechts gegenüber dem Jahrhunderte, ja Jahrtauſende hindurch beſtandenen, hiſtoriſchen Rechte, verſchafft ſich nur mühſam Gehör, und ſeine Befriedigung erſchreckt auch die Wohldenkenden durch die allernächſt ſich darſtellende Koſtſpieligkeit derſelben. Die Aufgabe, welche ich mir gewählt, iſt wohl theoretiſch leicht — mir wenigſtens erſcheint ſie alſo — aber practiſch ſchwer. Doch mich ermuntert und ſtärkt der Blick auf dieſe edle Verſammlung getreuer, erleuchteter und patriotiſcher Volksvertreter. In dieſem Saale verheiße ich mir den Sieg für den Hauptinhalt meines Antrags — jede Verbeſſerung durch Ihr ſachkundiges Urtheil wird mir willkommen ſeyn — und Ihre vollwichtige Stimme wird auch außerhalb dieſer Mauern nicht ohne Wirkung bleiben.

Meine Herren! Ich werde Sie nicht durch eine weitläufige Darſtellung der Heilloſigkeit des Zehnten ermüden. Von derſelben ſind Sie wohl Alle durchdrungen, und die wiederholten Verhandlungen, welche bereits in unſern landſtändiſchen Kammern, theils über Ablöſung aller Zehnten, theils über Abſchaffung des Neubruchs- und des Blutzehnten, ſtattfanden, laſſen für neue Betrachtungen nur noch wenig Raum. Sie Alle, meine Herren! wiſſen das reelle Gewicht dieſer abenteuerlichen Laſt zu ſchätzen, welche nicht etwa von dem Reinertrage des Bodens (in welchem Falle ſie erſchwinglich wäre), ſondern von dem Brutto-Ertrage — dem mühegebornen und nebſt dem Schweiße des Landmanns noch mancherlei ſchwere Vorauslagen in ſich enthaltenden — den zehnten Theil hinwegnimmt und dadurch, je nach der Verſchiedenheit des Bodens, der Erzeugniſſe, der Cultur, der Preiſe u. ſ. w., ſelbſt unter günſtigen Umſtänden leicht $1/3$ oder $1/2$, gar oft aber

$^2/_3$, $^3/_4$, $^9/_{10}$, ja das Ganze des Reinertrags, und ſelbſt noch mehr als dies, dem Colonen raubt, und hierdurch entweder ihn erdrückt oder vom Anbau des fluchbeladenen Bodens abhält, in beiden Fällen alſo dem Gemeinwohl, welches eine blühende Landwirthſchaft, einen wohlhabenden Bauernſtand und einen hohen, das ſicherſte Steuercapital bildenden Werth der Gründe fordert, nicht minder, als dem heiligen Recht, eine ſchwere Wunde ſchlägt. Sie Alle kennen die großen Verluſte, welche durch die unvermeidlichen Unkoſten der Zehnterhebung (ohne Unterſchied, ob der Zehntherr ſelbſt oder ein Zehntpächter ſie beſtreite) durch den Körnerausfall auf dem Felde und durch mancherlei andere Umſtände entſtehen, ſo wie die vielen Hemmungen, Verdrüßlichkeiten und Plackereien, welchen neben der materiellen Beraubung der Zehntholds ausgeſetzt iſt. Sie Alle beſeufzen neben der erdrückenden Schwere auch noch die empörende Ungleichheit einer Belaſtung, welche, weil nach dem Brutto=Ertrage beſtimmt, gerade die guten (alſo eines geringern Aufwandes beim Anbau bedürftigen) Gründe weit minder als die ſchlechten (nur mit den ſchwerſten Vorauslagen an Arbeit, Dünger, Fuhrlohn u. ſ. w. zum Erträgniß zu bringenden), alſo in der Regel die reichen weit weniger, als die armen Beſitzer trifft, und die Niedertretung aller perſönlichen, wie aller Eigenthumsrechte, welche durch den unmittelbar vom Geſetz ausgehenden Anſpruch angeblich Berechtigter auf den zehnten Theil des Ertrags, nicht nur des Grundes, ſondern alles Fleißes, wie aller pecuniären Vorauslagen eines ſogenannten Eigenthümers und freien Bürgers geübt wird. Ueberall in allen Ländern, wo die Kenntniß des Bürgerrechts und Bürgerwohls auch nur aufdämmert, ſelbſt in dem hartnäckigſt dem hiſtoriſchen Recht anhängenden England, iſt die Forderung der Zehent=Abſchaffung erklungen; in Baden, in dem Lande einer aufgeklärten Regierung und eines freigeſinnten Volkes, in dem Nachbarlande des der ſchmachvollen Feudallaſten entledigten, und in ſolcher Entledigung allein ſchon den Erſatz für alle Opfer und Leiden der Revolution fin=

denden Frankreich, und im Nachbarlande des ſolche Befreiung theilenden deutſchen linken Rheinufers, — in unſerm Baden, worauf von fern und nahe jetzt alle Wohldenkenden ihre erwartenden Blicke richten, wird ſie nicht fruchtlos erklingen. Aber welche wird die geeignete, die ausführbare, die den Principien des Rechts wie der Politik am meiſten entſprechende Art der Abſchaffung ſeyn?

In der Kammer von 1819 wurde die Verwandlung des Zehnten in eine nach dem Durchſchnittsertrag zu berechnende Geldrente vorgeſchlagen und von der Kammer gebilligt. In der Mangelhaftigkeit dieſes Antrags erkennen wir die damals noch ſchüchterne Jugend unſeres conſtitutionellen Lebens. Es iſt nämlich klar, daß man, wie ich ſchon damals theils in der erſten Kammer in mündlichen Vorträgen, theils in einer eigenen dem landſtändiſchen Archiv einverleibten Druckſchrift darzuthun mir erlaubte — es iſt klar, ſage ich, daß man durch eine ſolche Verwandlung blos eine Verhüllung der eigentlichen Natur des Zehnten und damit ſeines ſtärkſten Verwerflichkeitsgrundes bewirkt, und daneben einen unverantwortlichen Raub an jedem zehntpflichtigen Grundeigenthümer würde begangen haben. Was ſeiner vorherrſchenden Natur nach eine perſönliche, d. h. vom Erwerb mittelſt Arbeit und Vorauslagen zu entrichtende Abgabe iſt, hätte die Eigenſchaft eines Grundzinſes erhalten, und es wäre dem Zehntpflichtigen nicht einmal mehr möglich geblieben, durch Unterlaſſung des Anbau's ſich von der Laſt zu befreien.

Eine natürliche Folge jener Verwandlung würde die Ablösbarkeit oder gar die Ablöſungsſchuldigkeit der Zehntrente (analog der Ablöſung anderer Grundzinſen) geweſen ſeyn. Man würde dem Pflichtigen den Loskauf der Zehntrente mittelſt Darlegung der Capitalſumme ſeiner Schuldigkeit geſtattet oder geboten haben. Aber dergeſtalt hätte man das allerſchreiendſte Unrecht verübt, den Pflichtigen, welche vom Zeitgeiſt oder von der fortſchreitenden vernünftigen Rechtserkenntniß ihre ſicherlich nicht ferne unentgeldliche Befreiung erwarten, hätte man

die Verzichtleiſtung auf ſo wohl begründete Erwartung, nämlich die Vorausbezahlung der ungerechten Abgabe bis zum Ende aller Dinge zugemuthet; den Zehntherren ihren precären, dem nahen Untergang verfallenen Bezug für alle Ewigkeit geſichert und alle Möglichkeit einer Realiſirung Deſſen, was das Vernunftrecht in Anſehung der Zehnten fordert, für immer aufgehoben.

Freilich ſind in mehreren Staaten Zehntablöſungsgeſetze ſolches oder ähnlichen Inhalts gegeben worden: aber es hat eben bei ihrem Entwurfe, wofern nicht wenigſtens der Ablöſungsfuß ein ſehr niederer, im Wege des Vergleichs etwa zu genehmigender war, jene Begriffsverwirrung und Rechtsunkunde, welche wir vorhin beklagten, vorgeherrſcht. Für uns, für die Badiſche Kammer von 1831, können ſie kein Gegenſtand der Nachahmung ſeyn. Das Badiſche Volk, d. h. der politiſch mündige Theil desſelben, ohne Unterſchied, ob ackerbauend oder nicht, würde ein ſolches Geſetz mit Entrüſtung von ſich ſtoßen, es würde die Abgeordneten, die es votirten, nicht mehr als ſeine rechten Vertreter erkennen.

Um jedoch den geeigneten, für das Recht befriedigenden Weg der Befreiung zu finden, müſſen wir einige vorläufige Punkte in's Klare ſetzen; wir müſſen die eigentliche Natur der Zehntlaſt und des Zehntrechts in's Auge faſſen.

Ich ſage nun: 1) der Zehnt iſt nach ſeinem Urſprung und nach dem fortbeſtehenden Titel der Schuldigkeit eine Steuer. Er gehört demnach von Seiten des Pflichtigen ewig dem öffentlichen Recht an. 2) Von Seiten des Zehntherrn erſcheint er zwar rückſichtlich Dritter, und insbeſondere nach den unmittelbaren Titeln der Erwerbung rückſichtlich der früheren Beſitzer oder Vorfahrer im Zehntrecht, mitunter auch gegenüber dem Staat als Verleiher, allerdings als Privatrecht; rückſichtlich des Zehntpflichtigen aber iſt durchaus kein Privatrecht zu erkennen, ſondern gleichfalls nur Ausfluß des öffentlichen Rechts.

Einige wenige Worte werden zur Erläuterung und Bekräftigung dieſer Sätze dienen.

1) Die Geſchichte der Zehnt=Einführung, welche nach ihren Hauptzügen jedem Unterrichteten bekannt iſt, aber auch die ganze Natur der im Allgemeinen als Regel geltenden, einen beſondern rechtlichen Act zwiſchen Zehntherrn und Zehntholb oder ihren Rechtsvorfahren durchaus nicht fordernden oder vorausſetzenden Laſt, und endlich ſelbſt die in den Geſetzen ſelbſt vielfach ausgeſprochene Anerkennung, ſtellen den Zehnt als eine unmittelbar durchs Geſetz aufgelegte, alſo keineswegs auf einem privatrechtlichen Titel ruhende Laſt dar. „Jedes Grundſtück, das urbar iſt oder urbar wird, bringt auf ſeinen Inhaber die Schuldigkeit, einen beſtimmten Theil ſeiner Früchte zurückzulaſſen", ſagt L. R. S. 710 aa. Und Aehnliches oder daſſelbe Beſtätigendes ſagen noch viele andere Artikel. So ſetzt der Art. 710 eb. feſt: „Die Zehntpflicht lebt Kraft Geſetzes wieder auf, wenn ein Gut aus den Händen des Zehntherrn in andere Hände kommt." So theilen die Artikel 710 ef. bis et den mehreren Zehntherren die verſchiedenen Gattungen der Crescentien nach freier Beſtimmung, wenn auch mit Rückſicht auf vorherrſchende Gewohnheit, zu — disponiren alſo über Bezug oder Nichtbezug der Zehnten u. ſ. w. So verleihen andere Geſetze auch Zehntbefreiungen nach Gründen oder nach Crescentien für einige Zeit oder für immer, und jedenfalls unabhängig von der Einwilligung des Zehntherrn. Das poſitive und insbeſondere das Badiſche Geſetz hat dergeſtalt auf's Beſtimmteſte die geſchichtliche Wahrheit und die eigentliche Zehntnatur ausgeſprochen; wir ſtehen jetzt, wenn wir die öffentlich rechtliche Eigenſchaft des Zehnts behaupten, nicht mehr auf dem Boden blos des rein vernünftigen, ſondern auch des poſitiven Rechts. Der Zehnt iſt eine durch die Geſetzgebung oder die Staatsgewalt den Gründen oder vielmehr den Colonen, entweder durch ausdrückliche und unmittelbare Statuirung, oder auch durch Sanctionirung des entweder durch die kirchliche oder Kriegsgewalt oder durch factiſche Anmaßung der Stärkern Eingeführten — und zwar in der Regel für das Bedürfniß des Staats= oder Kirchendienſtes aufgelegte Laſt, und folglich, da jede von

der Staatsgewalt an das Vermögen der Bürger gerichtete Forderung unter den allgemeinen Begriff der Steuer gehört, eine Steuer. Und zwar iſt er eine perſönliche oder Induſtrieſteuer weit mehr, als eine Grundſteuer, obſchon er zugleich als Grundlaſt vom poſitiven Geſetze behandelt wird. Denn eine Grundſteuer muß bezahlt werden vom möglichen oder gewöhnlichen Reinertrag oder auch vom Kapitalwerth des Grundes, und der Nichtanbau desſelben befreit nicht von ihrer Entrichtung; der Zehnt dagegen wird blos entrichtet, wenn ein Anbau ſtattfand, und zwar von den Früchten dieſes Anbaues, d. h. der Arbeit und der Vorauslagen. Er iſt alſo eine Induſtrieſteuer, wenn man ihn nicht lieber einen Zins der Leibeigenſchaft nennen will, indem er wirklich den Colonen zum Frohndknecht des Zehntherrn herabwürdigt und Dieſem eine Anweiſung auf die Producte des Schweißes von Jenem gibt. Dieſe urſprüngliche Natur hat der Zehnt beibehalten, ſo viele Jahrhunderte ſeit ſeiner Einführung verfloſſen, und ſie wird ihm eigen ſeyn, ſo lang er beſteht. Was irgend für Veränderungen vorgefallen ſeyen in Anſehung der Perſonen, welchen der Pflichtige den Zehnt zu entrichten hat, an wen immer der Staat den Zehntbezug verliehen, und in wie verſchiedene Hände der Wechſel der Ereigniſſe und der von der Geſetzgebung erlaubte Verkehr mit dem Zehntrecht daſſelbe gebracht hat, — den Zehntpold und ſeine Rechtslage geht alles Dieſes Nichts an. Er iſt den Zehnt ſchuldig blos vermöge des Geſetzes, welches den Colonen zu deſſen Entrichtung verpflichtete, alſo blos vermöge öffentlichen Rechts; oder aber, wenn man lieber die Natur der Leibeigenſchaft an ihm anerkennt, blos vermöge factiſcher Unterdrückung, alſo vermöge gar keines Rechts.

2) Freilich haben die heutigen Zehntherren und vielleicht ſchon eine lange Reihe ihrer Vorfahren das Zehntrecht auf Wegen des Privatrechts erworben. Sie haben es gekauft, an Zahlungsſtatt oder zum Geſchenk erhalten, als Erbſtück erworben u. ſ. w., aber alles Dies berührt den Zehntpflichtigen nicht. Alle die verſchiedenen

Zehntherren, die auf einander folgten, ſind eben *Steuererheber*, welchen Jener, ſobald ſie als ſolche durch einen vom Staat dafür gültig erkannten Titel ſich darſtellen, ſeine Steuerſchuld zu entrichten hat. Seine *rechtliche Lage* kann durch Handlungen Dritter durchaus nicht verſchlimmert werden. Er gehorcht, wenn er den Zehnt entrichtet, lediglich dem *Staatsgeſetze*, das ihm denſelben auflegte, und nimmt *gar keine Notiz* von der Beſchaffenheit der Titel, durch welche der Wechſel der Zehntherren ſtattfand. Es iſt damit gerade ſo, als wenn z. B. die Erhebung oder der Bezug einer Accisgattung oder des Ohmgeldes u. ſ. w. in einer Gegend irgend Jemanden etwa erblich zu eigenem Nutzen verliehen oder verkauft und von Dieſem ſodann weiter verkauft, vertheilt, verpachtet u. ſ. w. worden wäre. Durch alles Dieſes wird die Natur der dem *Accis*- und *Ohmgeldpflichtigen* aufliegenden Schuld nicht verändert. Mag der Zehntherr vermöge jener Titel ſein Recht als *Privatrecht* geltend machen gegen die ganze übrige Welt; gegenüber dem *Zehnthold* tritt er blos vermöge *öffentlichen* Rechts als Forderungs- oder Bezugsberechtigter auf.

3) Wenn aber dem alſo iſt, ſo iſt der *Stab gebrochen* über den Zehnt, weil keine öffentliche Laſt, keine Steuer eine ungerechtere, eine abenteuerlichere, eine fluchwürdigere ſeyn kann, als er. Ich will davon, was jeder Verſtändige längſt eingeſehen, keinen weitern Beweis vor einer Verſammlung von aufgeklärten Volksvertretern führen, und beſchränke mich auf die wohl unwiderlegliche Behauptung, daß zur Heilung des unendlichen Unrechts unſeres Zehnts, welcher jetzt neben der Unzahl anderer neu eingeführten Steuern dem bedauernswerthen Landmann aufliegt, nur *zwei Mittel* gedenkbar ſeyen, nämlich entweder *Allgemeinmachung* des Zehnts, oder völlige *Abſchaffung* deſſelben. 1) Man mache zu Herſtellung der Gleichheit den Zehnt *allgemein*. Der Staat dehne denſelben Anſpruch, welchen er längſt auf die Gründe und ihre Bebauer erhoben, auf *alles fruchtbringende Beſitzthum* und *allen Erwerb aus*, und fordere alſo

auch vom Hauseigenthümer den zehnten Theil des (wirklich bezogenen oder ſelbſt verwohnten) Hauszinſes, vom Capitaliſten den zehnten Theil des Geldzinſes, vom Kaufmann den zehnten Theil des Waarenerlöſes, vom Fabricanten und Handwerker den zehnten Theil der Fabricate und Arbeitsproducte, das zehnte Stück Tuch, die zehnte Uhr, das zehnte Paar Schuhe, ja auch vom Künſtler und Schriftſteller das zehnte Gemälde, das zehnte Buch oder das Honorar dafür, vom Arzt, vom Anwalt u. ſ. w. den zehnten Theil ihres Verdienſtes und ſo durch alle Zweige der Beſchäftigung. Wenn man Dieſes thut, ſo wird man alle anderen Steuern aufheben können und der Landmann in ſolcher Aufhebung eine für ihn befriedigende Erleichterung finden. 2) Will man aber Dieſes nicht, und es wird wohl außerhalb Bedlam keine Stimme dafür ſich erheben; ſo ſchaffe man den beſtehenden ländlichen Zehnt ab und ſtelle dergeſtalt die im Rechtsſtaat, alſo im conſtitutionellen Staat unabweislich geforderte Gleichheit der Belaſtung her.

Durch ſolche Abſchaffung und zwar unentgeldliche; d. h. für den Zehntpflichtigen unentgeldliche Abſchaffung, iſt in Anſehung des letzten die Sache geſchehen. Er hat ſich nicht weiter darum zu bekümmern, ob oder was dann noch weiter geſchehen wird. Er fordert die Befreiung, wie der Leibeigene ſie forderte, und überläßt es dem Staat, die aus ſolcher unerläßlichen Rechtsgewährung etwa weiter fließenden Verbindlichkeiten oder Nachtheile zu befriedigen oder zu heben.

Wir freilich, vom Standpuncte des Geſetzgebers, dürfen nicht wegbleiben von jenen mit der Zehntabſchaffung zu verbindenden weiteren Beſtimmungen, und es kann nicht verkannt werden, daß mancherlei Schwierigkeiten ſich darbieten. Doch ſind ſie nicht unüberſteiglich; und wenn einmal die Ueberzeugung ſich feſtgeſtellt hat, es ſey eine Rechtsnothwendigkeit, die Zehntpflichtigen zu befreien, ſo wird auch die Möglichkeit oder Ausführbarkeit ſolcher Befreiung nicht länger bezweifelt werden. — —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über die Motion des Abgeordneten von Itzſtein: „Wiederherſtellung der Artikel 38 und 46 der Badiſchen Verfaſſungs-Urkunde" *). Erſtattet vom Abgeordneten von Rotteck. (Sitzung vom 13. April.)

Meine Herren!

Was iſt die Verfaſſung? — Sie iſt in der Idee die durch den Geſammtwillen des ganzen Volkes beſtimmte Form des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens, die durch den Geſammtwillen des ganzen Volkes ausgeſprochene Gewährleiſtung der allerkoſtbarſten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menſchen und Bürgers. Sie iſt — mag ihr hiſtoriſcher oder rein factiſcher Urſprung ſeyn, welcher er wolle — in der Idee vorausgehend dem Fürſten und dem Unterthan und die alleinige rechtliche Entſtehungsart von Regierung und Unterthanſchaft. Sie wird ſodann, zur unzweideutigen Kundmachung und feſtern Sicherſtellung ihres rechtskräftigen Beſtandes, durch einen zwiſchen Fürſt und Volk, zwiſchen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geſchloſſenen Vertrag beſtätigt und in's wirkliche Leben gerufen. — Ihre Natur iſt Grundgeſetz und Vertrag zugleich.

Was iſt die Ständeverſammlung und allernächſt was iſt die zweite Kammer oder die Kammer der Volksdeputirten, oder überhaupt die Summe der gewählten Deputirten? — Sie iſt die Verſammlung ächter Volksrepräſentanten, d. h. das Volk oder die regierte Geſammtheit in Natur und Wahrheit vorſtellender Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgeſprochene Meinungen, Wünſche, Forderungen und Gewährungen als möglichſt lauterer und zuverläſſiger Ausdruck der Volksgeſinnung und des Volkswillens erſcheinen und ſich geltend

*) Dieſe Motion begründete H. v. Itzſtein in der Sitzung vom 26. März 1831. (S. die Protokolle der Zweiten Kammer, 1831. 2tes Heft. S. 13 ff.)

machen ſollen. Sie iſt oder ſoll ſeyn ein möglichſt treues Abbild der Volksgeſammtheit, ein reines Organ des derſelben zuſtehenden — ſey es geſetzgebenden, ſey es vertragsſchließenden — Willens. Sie ſteht der Regierung gegenüber als Darſtellerin einer von den zwei Perſönlichkeiten, in welche die ideale Geſammtperſönlichkeit der Staatsgeſellſchaft durch Errichtung einer Regierung zerfällt und deren Zuſammenwirken und Wechſelwirken eben durch die Verfaſſung ihre beſtimmte Regel empfängt. Kein gemeines Geſetz, viel weniger ein die Verfaſſung abänderndes Geſetz kann nach dem Begriff der Verfaſſung mehr rechtlich zu Stande kommen ohne Uebereinſtimmung der beiden Perſönlichkeiten, und ebenſo läßt keine Vertragsabänderung als rechtsgültig ſich denken ohne die unzweideutig erſcheinende Einwilligung beider Vertragſchließenden. Es beſteht alſo das Weſen der Ständeverſammlung darin, daß ſie nach ihrer Zuſammenſetzung und Bildungsweiſe in Wahrheit als von der Regierung verſchiedene Perſönlichkeit, als neben ihr oder ihr gegenüberſtehende, zum ſelbſtſtändigen Mitwirken oder Wechſelwirken mit ihr berufene und als geeignete Perſönlichkeit ſich darſtelle.

Aus dieſen wenigen, unwiderſprechlichen Grundſätzen eines vernünftigen Staatsrechts geht hervor, daß die Bildung der Ständeverſammlung (insbeſondere der ganz vorzugsweiſe das Volk vorſtellenden zweiten Kammer, und ſo auch des durch Wahl gebildeten Theiles der erſten Kammer) durchaus frei bleiben müſſe von allem Einfluſſe der Regierung, wenn die Verfaſſung etwas Anderes ſeyn ſoll, als ein bloßer Schall oder als ein das Volk verhöhnendes Gaukelſpiel.

Die Wahl der Abgeordneten iſt ausſchließlich des Volkes Sache, und blos das Geſetz hat die Formen der Wahl und die Bedingungen des Wahlrechts, wie der Wählbarkeit zu beſtimmen, damit — was allerdings nach den verſchiedenen Culturſtufen und anderen Verhältniſſen auch verſchiedene Beſtimmungen fordert, — eine möglichſt getreue Repräſentation des Volkes, oder des politiſch

mündigen Theiles deſſelben als Ergebniß der Wahlen her=vortrete. So wie die Regierung ſich — es ſey denn blos als Handhaberin der Geſetze — in die Wahlen miſcht, ſo erhebt ſie den böſeſten Krieg wider das Volk, erklärt ihr Vorhaben, daſſelbe mundtodt und alſo recht=los zu machen, und geſellt der Ertödtung aller Volks=perſönlichkeit noch empörenden Spott bei. Sie begeht eine heilloſe Fälſchung, indem ſie ihren eigenen Agen=ten den lügneriſchen Stempel der Volkswortführer auf=drückt und als Volkswillen geltend macht, was Volks=wille nicht iſt. Sie verzichtet dergeſtalt auf den Rechts=boden, welchen die Verfaſſung ihr ſelbſt verlieh, und ſetzt ein Princip der Ueberliſtung oder Ueberwältigung an die Stelle jenes des harmoniſchen Zuſammenwirkens und der Rechtsachtung.

Von dieſer erſten und Grundwahrheit des conſtitutio=nellen Syſtems müſſen wir zuvörderſt innig durchdrungen ſeyn, um den Geiſt und die rechtliche Begründung der vor=liegenden Motion zu erkennen, einer Motion nämlich, welche, ausgehend von dem Princip der ohne die ſchwerſte Rechtsverletzung nimmer anzutaſtenden Wahlfreiheit, zuvörderſt die Rechtsungültigkeit der im Jahr 1825 beſchloſſenen Verfaſſungsabänderung *) behauptet und nur als ſecundäre Begründung oder Rechtfertigung der erhobe=nen Proteſtation auch die Nachtheile, die aus jener Ab=änderung fließen, aufſtellt.

Meine Herren! Viele treffliche und koſtbare Anträge ſind ſchon aus der Mitte dieſer freierwählten Kammer von 1831 hervorgegangen. Keiner aber — ſelbſt jener auf Preßfreiheit nicht — iſt für uns ſo unendlich bedeu=tungsvoll, als derjenige, welchen im Namen und nach dem einmüthigen Sinn Ihrer Commiſſion zu begutachten ich heute die Ehre habe. Es handelt ſich nämlich nicht blos um die beiden angeführten — wiewohl höchſt wichti=gen Artikel der Conſtitution, ſondern um das Princip der Wahlfreiheit, mit deſſen Stehen oder Fallen auch die

*) S. auch Duttlingers Rede, nebſt den Noten, Seite 198 dieſes Bandes.

ganze Bedeutung und Fortdauer der geſammten Conſtitution, ſo wie die Heiligkeit und Gewährleiſtung aller Geſetze und Rechte — alſo auch Etwas des die Preßfreiheit ausſprechenden Geſetzes — ſteht und fällt. Wenn es der Regierung erlaubt iſt, eine von ihrem Willen abhängige Kammer durch Wahlbeherrſchung zu Stande zu bringen, und die Zuſtimmung ſolcher unfreien Kammer zur Einführung beliebiger Conſtitutionsabänderungen und neuer Geſetze genügt; was iſt alsdann noch feſt und rechtsbeſtändig für uns, und was haben wir voraus vor dem Unterthan der abſoluteſten Könige, als die betrügeriſche Form einer Verfaſſung, den prekären Beſtand gutwillig verliehener Geſetze und Anſtalten, und die durch den täuſchenden Schein einer Volksgenehmigung noch mehr ermuthigte und ſicher geſtellte Willkür des Autokraten?? —

Nein, meine Herren! Ein Volk, welches werth iſt, eine Verfaſſung zu haben, erträgt die Schmach und Unbill der Wahlbeherrſchung nicht! Uns, den frei gewählten Repräſentanten des edlen Badiſchen Volkes, liegt ob, dieſe heilige Wahrheit laut und kräftig auszuſprechen.

Der König kann ſein Volk nicht erſchaffen, er muß es annehmen, ſo wie es iſt; ſo wie Gott es ihm gegeben, oder anvertraut hat; alſo kann oder ſoll er auch den Volksausſchuß, die Stellvertretung und das Abbild ſeines Volks nicht erſchaffen. Er muß es annehmen, ſo wie es aus dem Volke ſelbſt durch freie Wahl ſich geſtaltet. So wie die Regierung in ſeinem Namen oder unter dem mißbrauchten Schirm ſeiner Autorität ſich herausnimmt, die Kammer zu bilden oder bilden zu helfen, ſo verſchwindet die das Weſen der Verfaſſung ausmachende Zweiheit der Perſonen, es iſt hinfort nur Eine Perſon noch vorhanden, die der Regierung, welche jetzo mit ungebundener Macht und Willkür ſchaltet, und alle Landtagsverhandlung wird zur gleich ekelhaften als heilloſen Komödie.

Von dieſem Standpuncte aus laſſen Sie uns den Antrag des hochverehrten, patriotiſchen Abgeordneten

v. Itzſtein betrachten: Derſelbe geht zwar nicht auf förmliche Ungültigkeitserklärung alles Deſſen, was die unfreie Kammer beſchloß, weil freilich — da es kein Gericht gibt, welches über die Unrechtmäßigkeit einer ganzen Kammer entſchiede — die äußerliche Rechtsgültigkeit trotz aller inneren Gebrechen vorhanden iſt, und weil der Buchſtabe der Verfaſſung (Art. 64) den Kammern das Recht gibt, durch eine beiſtimmende Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Glieder jede Verfaſſungsänderung rechtskräftig zu machen. Aber er verlangt die Wiederherſtellung der Verfaſſung als eine dem äußeren oder formellen Recht unnachtheilige, weil auf gleichem Wege, wie die Abänderung geſchehende, Heilung der im Jahr 1825 dem inneren Recht geſchlagenen Wunde. Im Intereſſe dieſes eigentlichen und wahren Rechtes empfiehlt Ihre Commiſſion einſtimmig den Antrag beifälliger Schlußfaſſung einer hohen Kammer. Denn wahrlich, die Kammer von 1825, nach der durch laute Klagen auf einer und durch theils ausdrückliches, theils ſtillſchweigendes Anerkenntniß auf der andern Seite in's Licht geſtellten Art ihrer Bildung, war nicht gewählt vom Volk, ſondern von der Regierung oder von den hier und dort aus Servilität ihre Inſtructionen noch überſchreitenden Regierungsagenten; ſie war alſo nicht die von der Conſtitution geforderte oder feſtgeſetzte Kammer, ſie hatte durchaus keine Gewalt zu irgend einem Geſetz, und am allerwenigſten zu einem die Verfaſſung abändernden Geſetz, und eben ſo wenig zu einem die Vollmacht ihrer eigenen Glieder ohne Zuſtimmung ihrer Wähler und Committenten verlängernden Geſetz. Die unzweideutigſte Anerkennung, die koſtbarſte Beſtätigung dieſer vom Volke tief gefühlten Wahrheit liegt in dem unterm 26. November des vorigen Jahres an die Kreisdirectoren ergangenen hohen Miniſterialreſcript, worin — unter der zweifach bedeutungsvollen Unterſchrift eines der vorigen Miniſter aus der ausdrücklich angeführten Urſache, „daß Se. k. Hoh. der jetzt regierende Großherzog feierlich verſprachen, die Verfaſſung des Landes heilig halten, und nach ihrem In=

halt und Zweck wahrhaft und treu erfüllen zu wollen" — verſichert ward: „es könne die großherzogliche Regierung auch nicht einmal den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigſten Verfaſſungsrechte zu beſchränken, oder auf die Wahlen zu Gunſten oder zur Ungunſt irgend einer Perſon, durch welche Mittel es auch möglich ſey, einzuwirken." — Dieſes vortreffliche, den Geiſt einer volksthümlichen, von der edlen Geſinnung eines verfaſſungstreuen Fürſten durchwehten Regierung bezeichnende, des innigſten Dankes aller vaterlandstreuen Bürger würdige Miniſterialreſcript bricht den Stab über die Wahlen von 1825 und ſtürzt demnach die Rechtsgültigkeit der Verfaſſungsabänderung um, welche durch eine auf verfaſſungswidrige Art gewählte Kammer vollbracht ward.

Die hiernach wieder herzuſtellenden Artikel ſind die §§. 38 und 46, dann aber auch §. 29, inſofern derſelbe die Dauer der grundherrlichen und Univerſitätswahlen beſtimmt. Der Antragſteller hat zwar von Letzterem geſchwiegen, aber ſein nothwendiger Zuſammenhang mit §. 38, in der Wiederherſtellung, wie in der Abänderung, verſteht ſich von ſelbſt.

Die beiden Hauptartikel lauten alſo: „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und ſo, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird", und: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeverſammlung ſtattfinden."

Nach der im Jahr 1825 beſchloſſenen, d. h. durch die unfreie Kammer genehmigten Abänderung ſoll alle ſechs Jahre eine Integralerneuerung der zweiten Kammer (und ſo auch eine neue Wahl der grundherrlichen und Univerſitätsabgeordneten) ſtattfinden, und nur alle drei Jahre ein Landtag, daher auch die Budgetperiode in der Regel eine dreijährige ſeyn. Die neue Zeitbeſtimmung der Vollmacht ward dabei auch auf die eben damals eingetretenen Mitglieder beider neu gebildeten Kammern ausgedehnt.

Es ſey mir nun erlaubt, auch auf den Inhalt dieſer, — wiewohl ſchon wegen der Form, d. h. wegen Mangels

der Vollmacht, rechtsungültig beſchloſſenen — Abänderungen, einen prüfenden Blick zu werfen.

Von ihnen iſt allernächſt die letzte, welche ſtatt zweijähriger Landtagsperiode eine dreijährige ſetzt, eine offenbare Benachtheiligung des Volks, ein an ſeinen conſtitutionellen Rechten begangener ſchwerer Raub. Sey es, daß in kleinen Staaten minder wichtige — für die allgemeine europäiſche Politik minder wichtige — Geſchäfte, als in großen, vorkommen: für die eigenen, inneren Angelegenheiten, für Recht und Wohl des Volkes und der Einzelnen ſind die Verhandlungen in Baden ſo bedeutſam und folgenreich, als in Frankreich und England.

Es iſt von großer Wichtigkeit, ob man die Regel des Staatshaushaltes gleich für drei oder nur für zwei Jahre feſtſtelle, ob man dem Volke gleich für drei Jahre oder nur für zwei Jahre eine Laſt auflege, ob man die Hoffnung der Erleichterung um ein Jahr mehr oder weniger hinausſchiebe. Es iſt höchſt wichtig, ob man dringend nöthige Geſetze oder Geſetzesverbeſſerungen ein Jahr früher oder ſpäter erhalte, ob ein Jahr früher oder ſpäter die Wünſche, die Bedürfniſſe des Volks oder einzelner Claſſen und Stände durch ein zuverläſſiges, Beachtung anſprechendes Organ dem Staatsoberhaupt kund gethan, ob der Seufzer oder Klageruf über erlittene Bedrückung oder Ungebühr ein Jahr länger in der Bruſt zurückgehalten, ob die Beamtenwillkür, die Eigenmacht, der miniſterielle Abſolutismus, durch einen dargebotenen Spielraum von drei ſtatt von zwei Jahren ermuntert, genährt, bekräftiget werden ſollen.

Die Wichtigkeit von allem Dem iſt natürlich ganz beſonders groß und einleuchtend für ein Land, welches noch in der Jugend des conſtitutionellen Lebens ſich befindet, worin eine tiefgehende Reform in allen Zweigen der Geſetzgebung und Adminiſtration dringend Noth thut, und wo der öffentliche Geiſt, die Seele des Repräſentativſyſtems, zum Theil erſt geweckt oder angeregt, zum Theil geſtärkt, geläutert, zu einer beſtimmten, klar erkannten Richtung gebracht und auch den bisher an öffentlichen

Angelegenheiten theilnahmloſen Volksclaſſen eingehaucht werden ſoll.

Darum iſt auch die Verminderung der Wahlacte — oder vielmehr der Wahlzeiten — eine ſchmerzliche Benachtheiligung für's Volk. Allerdings nämlich hat die neue Beſtimmung, vermöge welcher die Vollmacht jedes Gewählten nur ſechs, ſtatt wie früher acht Jahre dauern ſoll, häufigere Wahlen in den einzelnen Bezirken zur Folge; aber nur einmal in ſechs Jahren (einzelne Fälle des Austritts oder des Todes abgerechnet) geht die Aufforderung zu neuen Wahlen durch das Land. Nach der urſprünglichen Feſtſetzung ſollte alle zwei Jahre ſolch ein Ruf ergehen, zwar nur für ein Viertheil der Bezirke, jedoch da ihre Reihenfolge durch's Loos ſich beſtimmte, jedesmal durch alle Theile des Landes.

Alle zwei Jahre erfuhr oder ſollte demnach das conſtitutionelle Leben eine wohlthätige Anregung erfahren, alle zwei Jahre ward eine Art Gericht gehalten über Treue und Verdienſt der Deputirten, alle zwei Jahre war die Gelegenheit dargeboten zur Verbeſſerung, Läuterung, Bekräftigung der Volksrepräſentation.

Sechs Jahre ſind ein langer Zeitraum für die Ungeduld oder Geduld eines Volkes, welches kein weiteres politiſches Recht hat, als das Recht, zu wählen, und leicht mag es einſchlummern binnen dieſer Friſt, oder ſeiner politiſchen Regſamkeit eine bedenkliche Richtung geben, je nachdem es ſein Charakter oder die Umſtände mit ſich bringen.

Was endlich die Umwandlung der Partial=Erneuerung in die integrale an und für ſich betrifft, ſo iſt nicht zu leugnen, daß über den Vorzug der einen oder der anderen Art mit beiderſeits aufrichtiger Geſinnung mag geſtritten werden.

Aber ſo viel iſt ſicher, daß aus dem Grunde, welcher am ſcheinbarſten für die Integral=Erneuerung ſpricht, aus dem Grunde nämlich, daß dieſelbe dem demokratiſchen Princip mehr als die partielle zuſage, jene nicht vorgeſchlagen oder diktirt ward, ſo wenig in Baden, als

in Frankreich, deſſen damals den Abſolutismus erſtrebende Regierung kurz zuvor durch Einführung der Septennalität *) mit Integral-Erneuerung die Guten betrübt hatte, ſondern entweder gerade aus dem entgegengeſetzten Grund, oder aber aus jenem der, allerdings wünſchenswerthen, Stetigkeit in Grundſätzen und Richtungen, welche man durch allzu häufig wiederkehrende — wenn auch nur partielle — Wahlen gefährdet glaubte, oder darzuſtellen ſuchte. Man ſetzte ſich jedoch durch ſolche Begründung mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, indem man, um eine Stätigkeit von ſechs Jahren zu erhalten, die Gefahr einer nach deren Verlauf plötzlich eintretenden, völligen Abänderung des Geiſtes und Charakters der Wahlmänner auf ſich nahm, und man vergaß, daß bei der partiellen Erneuerung (verſteht ſich, unter Vorausſetzung jederzeit freier Wahlen) alle natürliche Wahrſcheinlichkeit für die längſte Fortdauer des guten Geiſtes, ſo wie für die erwünſchte baldige Verbeſſerung eines ſchlimmen — wenn je ein ſolcher ſich der Kammer bemächtigte — iſt.

Die ſicherere, die unbedenklichere Erneuerungsart alſo iſt jedenfalls die partielle, wogegen die Integral-Erneuerung (zumal die in kurzen Friſten wiederkehrende) — wiewohl ſie der Idee einer die jedesmalige Geſammtrichtung des Volkes treu ausdrückenden Kammer ſcheinbar mehr entſpricht — doch nach Umſtänden durch ſchnellen Wechſel der Grundſätze die Verwaltung in Verlegenheit und Verwirrung ſetzen, oder — wenn ſie nämlich nur in langen Friſten ſtattfindet — einen faſt troſtloſen Zuſtand für Regierung oder Volk hervorbringen kann.

Dem ſey übrigens wie ihm wolle. Wir hatten einmal eine partielle Erneuerung, und liebten ſie als Theil der von uns freudig angenommenen, als Palladium unſerer Rechte verehrten Verfaſſung, und ſie iſt verwandelt worden in eine integrale, ohne Verlangen oder Einwilligung des Volkes durch die beklagenswerthe Zuſtimmung

*) Septennalität (Septennalité): Siebenjährige Dauer einer Ständeverſammlung.

einer unfreien Kammer. Darum begehrt das Volk die Wiederherſtellung in den vorigen Stand, wegen der Gewaltsüberſchreitung ſeiner angeblich Bevollmächtigten, die ſolches jedoch der That und Wahrheit nach nimmer geweſen ſind.

Eine ſolche Wiederherſtellung kann jeder Verbeſſerung, die etwa künftig als heilſam erſchiene, durchaus nicht hinderlich ſeyn. Würde einmal die Erfahrung einige Nachtheile der Partial-Erneuerung zeigen (bis zum Jahr 1825 hatten ſich durchaus noch keine gezeigt), je nun, ſo kennen wir den verfaſſungsmäßigen Weg, worauf mit Zuſtimmung der frei gewählten Kammern die nöthige Aenderung oder Verbeſſerung kann eingeführt werden. Eile jedoch thut ſicherlich nicht Noth; das höchſte Intereſſe vielmehr fordert den unangetaſteten Fortbeſtand der Verfaſſung, wenigſtens für ein Menſchenalter, nach deſſen Umlauf etwa eine vorſichtig einzuleitende Reviſion ſtattfinden mag.

Ihre Commiſſion, meine Herren, pflichtet aus den vorgetragenen Gründen einmüthig dem Antrage des Deputirten v. Itzſtein bei, dem Antrage nämlich, daß die hohe Kammer eine an Se. k. Hoh. zu richtende Adreſſe beſchließen möge, worin um Vorlage eines die Zernichtung der im Jahr 1825 geſchehenen Verfaſſungsabänderung, und ſomit die Wiederherſtellung der Art. 29, 38 und 46 der urſprünglichen Verfaſſungsurkunde ausſprechenden und ſofort ſchon auf die gegenwärtigen Kammern anwendbaren Geſetzesvorſchlags gebeten werde.

Aber wird wohl die hohe Regierung geneigt ſeyn, dieſem Antrage zu willfahren? und allernächſt, wird die andere Kammer ihm ihre Zuſtimmung ertheilen? Da die Feſthaltung der Verfaſſung, die Hintanhaltung oder Heilung der aus dem Princip der Machtvollkommenheit fließenden Abänderungen, der hohen erſten Kammer oder den durch ſie vorzugsweiſe repräſentirten Ständen nicht minder wichtig, als uns ſelbſt und unſeren unmittelbaren Committenten iſt, und da die ächt königlichen Worte der Thronrede nicht minder, als der ganze Charakter der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe, dringender als je beide Kam-

mern zur Eintracht auffordern, ſo wäre es faſt kleinmüthig, ſich hier einer Beſorgniß des Widerſtrebens zu überlaſſen.

Jedenfalls ſoll jede Kammer nach ihrer Ueberzeugung wie nach ihrer Stellung handeln, und für ihr Handeln des Urtheils der öffentlichen Meinung gewärtig ſeyn. Uebrigens würde der in Antrag gebrachte Beſchluß der zweiten Kammer, ſollte er außerhalb dieſes Saales an unerwarteten Hinderniſſen ſcheitern, wenigſtens die Kraft einer imponirenden Rechtsverwahrung haben, und früher oder ſpäter dennoch ſein Ziel erreichen.

Was aber die hohe Regierung betrifft, ſo iſt ſchon die Erſcheinung, daß jetzt eine zweite Kammer vorhanden iſt, welche den freiſinnigen Antrag des Deputirten v. Itzſtein einmüthig der Berathung in den Abtheilungen zuwies, und wohl auf den einmüthigen Vorſchlag Ihrer Commiſſion denſelben zum eigenen Beſchluß erheben wird, ein Beweis von der Verfaſſungstreue und der volksfreundlichen Geſinnung des Fürſten, welchem, der innigſten, wie der gerechteſten Huldigung voll, alle Herzen der Badiſchen Bürger entgegen wallen. Unter den herrlichen Auſpicien, unter welchen ein neues, feſtes Band um Fürſt und Volk ſich ſchlang, kann letzteres getroſt der Erfüllung ſeiner gerechten Wünſche entgegen ſehen. Es wird auch die hohe Regierung in der Erfüllung des vorliegenden Wunſches zugleich eine, ihren eigenen edlen Intereſſen nicht minder als jenen des Volkes frommende Maßregel erkennen. Denn allerdings wurden durch die Ereigniſſe, welche der vorgeſchlagenen Bitte zur Begründung dienen, dem Anſehen nicht weniger, als dem Rechte des Volkes tiefe, der Heilung dringend bedürftige Wunden geſchlagen.

Es wurde durch die Wahlbeherrſchung, woraus die leicht durchgeſetzte Verfaſſungsabänderung floß, eine unſägliche Bitterkeit in die Herzen gegoſſen, eine traurige Gleichgültigkeit gegen die Verfaſſung erzeugt, oder, je nach der Gemüthseigenſchaft, ein heftiger Haß gegen ihre Feinde und Verräther. Das Volk wurde irre gemacht an den ihm bisher heiligſten Gefühlen. Es fand ſich von Denjenigen, welche natürlich berufen ſind, es zum Guten zu lenken, auf-

gefordert zu Verletzung von Eid und Pflicht, abgeſchreckt von der Bahn des Rechts und der Ehre, in einen heilloſen Zwieſpalt mit ſich ſelbſt verſetzt, durch den Widerſtreit ſeiner edelſten Neigungen und Wünſche mit den Dictaten der Gewalt. Alſo löste ſich vollends das Band des Vertrauens und der Liebe zu den Organen dieſer Gewalt, die man allerwärts ſo eifrig ſah, die Verfälſchung der Repräſentanten zu bewirken, und die, um ſo böſen Zweck zu erreichen, nicht ſelten zu den unwürdigſten und verächtlichſten Mitteln ihre Zuflucht nahmen. Hierin, in der Verletzung der Moralität des Volkes, liegt der größte Schaden, und welcher am ſchwerſten wieder gut zu machen iſt; nicht minder in der künſtlich bewirkten Verſchlechterung der Beamten, welche man theils ſchlau, theils ungeſtüm durch Furcht und Hoffnung auf die Bahn der Volksfeindlichkeit, auf die Bahn des Kriegs gegen Recht und Verfaſſung trieb, und welchen, bei der dadurch erzeugten Entfremdung der Gemüther, ſelbſt die Rückkehr zum Guten höchſt ſchwer geworden.

Kein Heilmittel für ſo große Uebel könnte wirkſamer ſeyn, als die Wiederherſtellung der Verfaſſung. Durch eine ſolche würde auch der Glaube an dieſelbe und die Liebe für ſie hergeſtellt und bekräftigt. Das Vertrauen zur Regierung kehrte völlig wieder und ſchlüge die tiefſten Wurzeln; das Princip der Wahlfreiheit, das Pfand der Eintracht zwiſchen Regierung und Volk, würde für immer befeſtigt; den jeſuitiſchen Maximen, womit man ihre Anfeindung beſchönigte, den Kunſtgriffen, womit man ſie ertödtete, wäre der Stab gebrochen *) und die beleidigte Moralität wäre verſöhnt; auch die Entzweiungen, die Parteiungen im Volke hörten auf oder milderten ſich bei dem Anblick des neu grünenden, alle treuen Staatsbürger in ſeinen Schatten einladenden Baums der Verfaſſung. Vor ganz Deutſchland würde ein großes, ruhmvolles, alle Wohlgeſinnten ermuthigendes, alle Böſen einſchüchterndes Beiſpiel der triumphirenden

*) Ein Stab von Eiſenholz! Den hat bisher noch kein Herkules zu brechen vermocht. A. d. H.

Rechtsachtung gegeben, und dem edlen, volksfreundlichen Fürſten, welcher dem mit Innigkeit ihm zugerufenen Namen: „Vater des Vaterlandes", noch den gleich ſchönen: „Wiederherſteller der Verfaſſung" beifügte, ein neues, unvergängliches Denkmal in den Herzen ſeiner dankbaren Bürger errichtet.

Erſte Kammer.

Antrag des Freiherrn von Weſſenberg auf Errichtung von Gewerbsſchulen. (Sitzung vom 15. April.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Für verſchiedene Claſſen im Volke hat die fortſchreitende Civiliſation allmälig eigene Bildungsſchulen veranlaßt. Nur die große, zahlreiche und höchſt ſchätzbare, wichtige Claſſe des Gewerbs- und Handelsſtandes entbehrt noch mehrentheils ſolcher Anſtalten, wo die jungen Leute, die ſich in Zukunft dem Handel oder irgend einem Gewerbe widmen wollen, die ihrem Berufe angemeſſene Vor- und Grundbildung zu erhalten Gelegenheit finden. Das Bedürfniß von Gewerbsſchulen wird zwar in Deutſchland beinahe ſchon ſeit einem Jahrhundert gefühlt. Aber die Begriffe von Dem, was ſolche Schulen zu leiſten haben, blieben bis in die neueſten Zeiten verworren und ſchwankend, und ſehr wenige kamen zu Stande, in denen der Unterricht, den der Gewerbsſtand erfordert, von dem Unterricht der gelehrten oder lateiniſchen Schulen geſchieden wäre. Seit Kurzem erſt haben in einigen Staaten die Hauptſtädte in ihrem Schooße zweckmäßige polytechniſche Schulen entſtehen ſehen. Wie es zuweilen auch in andern Fächern geſchieht, ſo wurde hier das obere Stockwerk in dem Gebäude der Gewerbsbildung zuerſt ausgeführt, bevor an die feſte Begründung und paſſende Einrichtung des untern Stockwerks war Hand gelegt worden. Dieſe Bemerkung ſoll übrigens keinen Tadel, ſie ſoll nur

eine Thatſache ausſprechen. Auch das Großherzogthum hat jetzt ſein polytechniſches Inſtitut, und welcher Badener wird ſich nicht freuen, wenn es immer ſchöner, immer fruchtbarer gedeiht, und wenn es ihm gelingt, einen heilſamen Einfluß auf alle Gewerbe zu gewinnen? Dieſes Letztere läßt ſich aber von der polytechniſchen Anſtalt erſt dann vollſtändig erwarten, wenn in den einzelnen gewerbreichen Städten des Landes gute techniſche Schulen ihr in die Hände arbeiten. Dieſe techniſchen Schulen müßten zur polytechniſchen ungefähr in gleichem Verhältniſſe ſtehen, wie im Gebiete der gelehrten Bildung die Gymnaſien zur Univerſität. In der Regel können nur Söhne der Vermöglicheren im Gewerbsſtande den Unterricht der polytechniſchen Schule zu Karlsruhe beſuchen, und auch dieſe ſollten vorher in einer techniſchen Schule die nöthigen Vorbereitungskenntniſſe ſich erworben haben. Hingegen ermangeln im ganzen Lande bei Weitem die meiſten Knaben, die den Gewerben beſtimmt ſind, dermalen noch wegen Abgang techniſcher Schulen in den Städten, eines für ſie geeigneten Unterrichts. Sie ſind gerade in ihrer wichtigſten Lebensperiode zwiſchen der Entlaſſung aus der Elementarſchule und dem Antritt ihres Berufs ſich ſelbſt überlaſſen und laufen Gefahr, im Müßiggange die wenigen von ihnen erworbenen Kenntniſſe zu verlernen, und auch in ſittlicher Hinſicht zu verſchlechtern. Hie und da ſchickt man ſolche Knaben, nur, um ſie dem Müßiggange zu entreißen, in das Gymnaſium. Aber, was ſie eigentlich brauchten, wird hier nicht gelehrt, und was hier gelehrt wird, können ſie nicht brauchen.

Auch iſt ſchon oftmals bemerkt worden, daß der allzugroße Zudrang zum Beſuche der gelehrten Schulen vorzüglich dem Mangel ſolcher Anſtalten zuzuſchreiben ſey, wo junge Leute ſich für den Gewerbsberuf ausbilden können. Daher die Vermehrung von Studirenden ohne Talente, und die geringe Zahl junger Leute, die ihr Gewerb mit Geiſt zu treiben gelernt haben.

Wo Gewerbſchulen einmal errichtet ſind, da werden ſich leicht die Feiertagsſchulen für junge Handwerker daran knüpfen laſſen, deren vielſeitiger Nutzen keinem Zweifel

Alle dieſe Einrichtungen ſind eine Ausſaat, die gewiß ſchöne und gute Früchte bringen wird. Nur durch ſie läßt ſich ein dringendes Bedürfniß unſerer Zeit befriedigen, die weſentlich betriebſam iſt, indem cultivirte Völker nur durch erhöhte Gewerbsfähigkeit ſich zu dem Grade von Wohlſtand aufſchwingen können, deſſen ſie empfänglich ſind. Es entſteht jetzt nur die Frage: welche Mittel bieten ſich zur Verwirklichung der gewünſchten Gewerbsbildung dar? Unſtreitig iſt es zunächſt die Sache der einzelnen Stadtgemeinden, zur Begründung und für den Unterhalt guter Gewerbsſchulen ihr Mögliches zu thun. Wie könnten ſie auch Deſſen ſich weigern, wenn ſie über die Wichtigkeit des Zweckes gehörig aufgeklärt ſind? Indeſſen kommen hier noch ein Paar andere wichtige Umſtände in Betrachtung. Einerſeits iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß, wenn einmal gute Gewerbsſchulen in den Städten beſtehen, auch manche Knaben vom Lande daran Theil nehmen werden. Anderſeits ſind der Wohlſtand und das Einkommen der mehrſten Stadtgemeinden nicht mehr ſo gut beſtellt, wie vordem. Mancherlei Urſachen haben dieſelben in Abnahme gebracht. Manches Einkommen, das vordem den Städten zufloß, hat der Staat an ſich gezogen, und noch iſt keine Entſchädigung dafür geleiſtet. Hierin liegen, wie mir ſcheint, gewichtige Gründe, um einen ergänzenden Theil der Ausgabe für die Verwirklichung ſolcher Anſtalten, die zur Hebung und Förderung der Gewerbsfähigkeit ganz beſonders geeignet ſind, auf die Staatskaſſe zu übernehmen. Bereits geſchieht dies für die gelehrten und für die Elementarſchulen. Sollte es nicht billig, nicht zeitgemäß ſeyn, daß Aehnliches für Gewerbsſchulen geſchehe? Ich ſchlage demnach vor:

„Se. k. Hoh. den Großherzog um die Anordnung zu bitten, daß in allen gewerbreichern Städten Gewerbsſchulen errichtet, und künftig jährlich 10,000 fl. aus der Staatskaſſe dazu verwendet werden ſollen, um durch verhältnißmäßige Zuſchüſſe die Begründung und den Unterhalt ſolcher Gewerbsſchulen zu bewirken."

Zweite Kammer.

Begründung des Antrags des Abgeordneten Rindeſchwender, auf Aufhebung der Rechtsungleichheit zwiſchen Civilperſonen und dem Militär rückſichtlich der gegenſeitigen Beleidigungen. (Sitzung vom 23. April).

Es ſind nun zwölf Jahre, ſeit wir uns im Beſitz einer freiſinnigen Verfaſſung ſehen, die, obgleich ſie auf früheren Landtagen zum Gegenſtand der Prüfung und Veränderung gemacht ward, noch immer nicht in allen Punkten zur Wahrheit wurde.

Der §. 13 unſerer Verfaſſungsurkunde ſetzt feſt:

„daß Eigenthum und perſönliche Freiheit für alle „Badener auf gleiche Weiſe unter dem Schutz der „Verfaſſung ſtehen",

und mit dieſer Beſtimmung halte ich es nicht vereinbar, wenn die Geſetze noch fortbeſtehen, welche den Offiziersſtand unſeres Militärs in Bezug auf perſönliche Freiheit und Ehre vor dem bürgerlichen Stande begünſtigen, und in Hinſicht der Verfügung über ſein Vermögen bevormunden. In der erſten Hinſicht hat nämlich unſere Strafgeſetzgebung ſich in Schutzmitteln der Offiziere gegen Beleidigungen durch Civilperſonen dermaßen erſchöpft, daß man ſich nicht wundern dürfte, wenn ſie ſich nicht nur für eine privilegirte Kaſte, ſondern für Weſen beſſerer Art zu halten geneigt ſeyn würden, denen in Berührung mit dem Civilſtande immer der Vorrang gebührt.

Während die wörtliche Beleidigung einer Civilperſon vom niederſten bis zum höchſten Range durch einen Offizier, als bloßes Polizeivergehen mit einer geringen bürgerlichen Strafe geahndet wird, bezeichnet unſer Strafedict, und die ihm nachgetragene Verordnung die nämliche Rechtsverletzung, die gegen einen Offizier des niederſten Grades verübt wird, als Verbrechen und droht ihm peinlichen Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten, welcher ſogar, wenn der Beleidiger zum Adel oder

zu den charakteriſirten Civildienern gehört, auf achtzehn Monate anſteigen kann; und nicht minder auffallend iſt die geſetzliche Auszeichnung der Realinjurien der Offiziere. (Hier ſtellt der Redner die geſetzlichen Vorſchriften einander gegenüber, um den auffallendſten Contraſt augenſcheinlich zu documentiren, ſodann fährt er fort:)

Wenn ich nun auf Abſchaffung dieſer Rechtsungleichheit antrage, ſo wird zu deſſen Begründung nichts weiter erforderlich ſeyn, als zu zeigen, daß:

1) Wort und Geiſt der Verfaſſung, die das ſpätere Geſetz iſt, jener Begünſtigung zuwider ſey;
2) daß dieſe in ſich ſelbſt keinen Rechtfertigungsgrund trage.

ad 1. In der erſten Hinſicht bedarf es keiner weitläufigen Erörterung.

Die Art und Weiſe, wie die Verfaſſung die Freiheit der Perſonen ſchützt, iſt zunächſt die peinliche und bürgerliche Geſetzgebung, ſodann die Handhabung derſelben durch die Gerichte.

Dieſe Weiſe nun ſoll, ſo verlangt es unſere Charte, für alle Badener ohne Unterſchied gleich ſeyn, d. h. die Geſetze ſollen die perſönliche Freiheit Aller gleich beſtimmen, ſie für Alle durch gleiche Strafdrohungen und durch gleiche Anwendung der Strafgeſetze gleichmäßig in Schutz nehmen. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Geſetze, welche auf den Schutz von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen abzwecken, als zur Art und Weiſe gehörig, wie unſere Verfaſſung die perſönliche Freiheit verbürgt, nach der deutlichen Beſtimmung des §. 13 für alle Badener gleich gegeben, daß die Strafen, welche ſie androhen, für Beleidiger und Beleidigte gleich abgemeſſen ſeyn müſſen, wenn ſie der Verfaſſung — wenn ſie der Gerechtigkeit entſprechen ſollen.

ad 2. Die Gründe, welche unſer Strafgeſetzbuch für die bisher beſtandene übermäßige Begünſtigung des Offiziersſtandes anführt, weit entfernt, ſie auch nur ſcheinbar zu rechtfertigen, ſind nur eine Schmach des Civilſtandes und eine Huldigung für die Standesbefangenheit und das

Vorurtheil. Sie beziehen ſich zuerſt auf die Beleidigungen des Offiziers durch Civilperſonen überhaupt — ſodann auf den beſondern Stand der beleidigenden Civilperſonen.

1) Die erſteren beſtehen darin, daß nach den beim Militär angenommenen Grundſätzen Beleidigung der Ehre bei einem Offiziere

a) ſchon an ſich kränkender;

b) in Anſehung ihrer Folgen für ihn meiſt nachtheiliger ſey, als für eine Civilperſon;

c) daß Strafe und Verbrechen in ein Verhältniß zu bringen, und

d) daß gelinde Beſtrafung durch Anreizung zur Selbſtrache die Ordnung und Sicherheit gefährde.

Ad a. Wie die Ehre eines Offiziers durch eine und dieſelbe Handlung ſchon an ſich tiefer, als die eines Civiliſten verletzt werden könne, iſt anders nicht einzuſehen, als wenn man den Unterſchied in der Beſchaffenheit der Ehre ſucht, denn in jener der injurirenden Handlung ſoll er ja nach der Vorausſetzung des Geſetzes nicht liegen. Die Ehre eines Offiziers müßte alſo von einer weichern, zartern und reizbarern Qualität ſeyn, als die des Bürgers*), und da das Weſen der Ehre nichts weiter iſt, als Empfänglichkeit für verletzende oder erhebende Eindrücke, da der höchſte Grad dieſer Empfänglichkeit das vollendete Ehrgefühl und deren niederſter Grad die Ehrloſigkeit iſt, ſo leuchtet es, betrübend genug, ein, daß dem Offiziersſtande in dem angeführten Geſetzesgrund nicht blos eine Rechtsbegünſtigung zuerkannt, ſondern daß zum Hohn des Civilſtandes darin die Thatſache beurkundet iſt, daß dieſer jenem an Ehrgefühl, alſo an einem weſentlichen Beſtandtheile des ſittlichen Menſchenwerthes, nachſtehe. — Wenn wir uns den Beleidiger als ein Individuum aus der roheſten Volksklaſſe denken, ſo wird dies nicht ſo auffallend; allein es iſt nicht die Pöbelklaſſe, ſondern der Civilſtand im Ganzen, den das Geſetz im Auge hat, und dieſer umfaßt, ſo wie jener des Militärs, unſtreitig die ganze oben

*) Etwa von Schießbaumwolle? A. d. H. (1846).

berührte Stufenleiter der mannigfachen Entwicklung des Ehrgefühls. Da wir nun von jedem Offizier annehmen dürfen, daß er, ſo wie alle Stände, ſeinen Hauptverkehr mit Menſchen von ſeiner Bildungsſtufe haben werde, ſo dürfen wir unterſtellen, daß in der Regel die Beleidigung eines Offiziers auch von Civilperſonen ſeiner Bildungsſtufe verübt werde, und da der Grad der Bildung den Grad des wahren Ehrgefühls beſtimmt, ſo können wir folgern, daß auch in der Regel der Beleidiger dem Beleidigten an Ehre gleich ſey.

Unterſtellen wir aber den leicht möglichen Fall, daß ein Civiliſt von vorzüglicher Bildung und feinen Sitten durch das unziemliche Betragen eines zufällig durch Rohheit ausgezeichneten Offiziers herausgefordert wird, dieſem ſein Mißfallen in ſtarken Ausdrücken oder beleidigenden Handlungen zu erkennen zu geben, — wo bleibt in beiden Fällen da auch nur ein Schatten von Rechtsgleichheit?!

Ad b. Ebenſo unſtatthaft, wie der bisher entwickelte, iſt der weitere Grund der geſetzlichen Begünſtigung des Offiziersſtandes, davon hergenommen, daß dieſem in den meiſten Fällen Beleidigungen nachtheiligere Folgen, als dem Civiliſten brächten; — denn dieſer ganze Grund reducirt ſich auf ein nichtiges Standesvorurtheil, welches die Geſetzgebung eher bekämpfen, als in verkehrten Vorſchriften nähren ſollte. Es wäre höchſt unnütz, in dieſer erleuchteten Verſammlung zu entwickeln, daß in den Augen des Mannes von Bildung und wahrem Ehrgefühl nur diejenigen Beleidigungen ein ungünſtiges Urtheil über den Beleidigten erzeugen können, welche durch unehrbare Handlungen deſſelben veranlaßt ſind, daß aber die Beleidigungen für ſich den ſittlichen Werth und die Achtung des Gebildeten nicht vermindern können.

Wenn nun dieſe anerkannte Wahrheit den Sieg über ein Standesvorurtheil des Militärs noch nicht errungen hat, — wenn es nach dieſem Vorurtheil zu den nothwendigen oder doch gewöhnlichen Folgen von ſchweren Beleidigungen gehört, daß der Beleidigte für ſtandesunwürdig

gehalten wird, ſo müſſen wir zwar bedauern, daß unſere wackern Mitbürger, welche dieſem hochachtbaren Stande angehören, mit einer ſolchen Befangenheit belaſtet ſind, — aber nie können wir dulden, daß der Geſetzgeber dieſem mit Unklugheit genährten Vorurtheile ſogar weſentliche Rechte des Bürgerſtandes zum Opfer bringe.

Ad c. Der dritte Grund, welchen unſere Geſetzgebung für dieſe Militär=Begünſtigung anführt, wird dahin aufgefaßt, es ſolle nicht durch Gelindigkeit der Strafen das Verhältniß zwiſchen denſelben und dem Verbrechen geſtört werden. Dieſer Grundſatz paßt jedoch nur für die Strafbeſtimmung eines Verbrechens überhaupt, keineswegs aber für deſſen beſondere Auszeichnung aus Rückſicht auf den Stand des Verletzten und den des Verbrechers, d. h., es muß überhaupt Grundſatz der Criminalgeſetzgebung ſeyn, zwiſchen Verbrechen und Strafen ein richtiges Verhältniß zu bilden. Damit aber dieſem Grundſatze zufolge ein beſtimmtes Verbrechen unter gegebenen Vorausſetzungen mit einer ausgezeichneteren Strafe belegt werde, muß vorher ausgemacht ſeyn, daß es in Vergleichung mit andern Verbrechen dieſe geſetzliche Auszeichnung wirklich verdiene. Dieſer ganze Geſetzesgrund iſt alſo in der That nur eine Berufung auf die zwei zuvor berührten, und zerfällt mit ihnen in ſein gleiches Nichts.

Ad d. Nicht anders verhält es ſich mit dem vierten, von dem Geſetzgeber für jene Rechtsungleichheit angeführten Entſcheidungsgrunde der ſtarken Anreizung des Offiziers zur Selbſtrache und Ruheſtörung, durch gelinde Strafe der ihm wiederfahrenen Beleidigungen.

Es läßt ſich auf gut deutſch auch ſo ausdrücken: Weil die Offiziere neben dem ſoeben beleuchteten Standesvorurtheil auch noch weiter mit dem barbariſchen Wahn behaftet ſind, daß eine jede Beleidigung nur mit Blut abzuwaſchen ſey, muß eine civiliſirte Geſetzgebung durch barbariſche Beſtrafung unbedeutender Vergehen jener Barbarei eines Standes huldigen, damit ſolche nicht bewogen werde, die öffentliche Ruhe zu ſtören!

Von jeher wurd' es bei allen Völkern für ſchimpflich

gehalten, wenn eine Regierung von auswärtigen Feinden durch Tribut den Frieden erkaufte — noch weit troſtloſer und erbarmungswerther ſchiene nun aber der Zuſtand eines Volkes, wenn es in der That genöthigt wäre, die Ruhe im Innern durch den ſchimpflichſten und unerträglichſten aller Tribute, durch Aufopferung der Rechtsgleichheit, zu erkaufen! —

2) Gehen wir nun zu den Gründen über, welche die Geſetzgebung für die Auszeichnung der Offiziersbeleidigungen aus Rückſicht auf den beſondern Stand der beleidigenden Civilperſonen anführt, ſo fehlt es gar an aller rechtlichen und vernünftigen Haltbarkeit, und hier gerade wird der Rechtsabſtand von dem unterſten Offiziere bis zu dem höchſten Civilbeamten in der That ſchauderhaft! Ja, unter den Civilperſonen ſelbſt wird dadurch eine mit Nichts zu entſchuldigende Rechtsungleichheit erzeugt.

„Weil nämlich die Beleidigung eines Offi-
„ziers, wenn ſie durch einen Edelmann oder
„einen charakteriſirten Staatsdiener ver-
„übt wird, eine Anreizung zum Duell ent-
„hält, ſo ſoll ſie an ſolchen Perſonen im gelindeſten
„Fall mit drei Monaten Feſtungsarreſt beſtraft wer-
„den, welcher auf anderthalb Jahre anſteigen kann."

Vor Allem leuchtet aus dieſem wörtlich dem Geſetze entnommenen Grunde deſſelben ſchon der mit einer conſtitutionellen Verfaſſung nicht mehr verträgliche Feudalgeiſt hervor, welcher nur den Adel und eine Staatsdiener-Kaſte dem Offiziersſtande für gleichgeachtet hält, und ſo wenig mit dem heutigen Stand der politiſchen Aufklärung und der Cultur überhaupt vertraut iſt, daß er in der That glaubt, der übrige gebildete Theil des Civilſtandes ſtehe noch in der Abgeſchiedenheit und Unterwürfigkeit früherer Jahrhunderte den privilegirten Ständen gegenüber.

Wenn nun aber nicht allein im Civilſtande, ſondern beim Militär ſelbſt der Satz längſt ausgemacht iſt, daß unter allen Volksklaſſen Dem und nur Dem Achtung gebührt, welcher ſie zu verdienen weiß, ſo zeigt der Geſetzgeber hier lediglich, daß er noch hinter dem allgemeinen

Culturſtande zurück iſt, und die Geringſchätzung, welche darin gegen den nicht charakteriſirten oder adeligen Theil des gebildeten Civilſtandes liegt, iſt zwar nicht ſchmerzhaft, aber die Ungerechtigkeit gegen dieſe privilegirten Bürgerkaſten iſt um ſo einleuchtender, da ein gegen jene, ſo gut wie gegen ſie geltender Grund des Geſetzes nur angewendet wird, um gegen ſie eine übertriebene Härte einzuführen. Wenn aber der Geſetzgeber ſagt, daß er mit der angedrohten ſcharfen Strafe nur bezwecke, dem ſo ſchwer verpönten, unmoraliſchen Verbrechen des Zweikampfes zuvor zu kommen, ſo liegen die ſtärkſten Gründe vor, daran zu zweifeln, ob es ihm wirklich Ernſt ſey. Denn es iſt nicht ſchwer zu begreifen, daß, wenn ſchon die Beleidigung eines Offiziers durch einen Civiliſten von gleichem Ehrenrange als aufreizend zum Duell betrachtet wird, Solches noch weit mehr da der Fall ſeyn müſſe, wenn der Beleidiger auch ein Offizier iſt, und dennoch ſind dieſe Beleidigungen in unſerer Militärgeſetzgebung mit gar keiner beſtimmten Strafe bedroht, viel weniger gleich der von einem Civiliſten verübten zu einem Verbrechen erhoben; im Gegentheil iſt dort de facto die allbekannte und mit keiner Strafe belegte einzige Sühne der Beleidigung eben der Zweikampf, zu deſſen Möglichkeit Anlaß gegeben zu haben, hier ſchon zum ſchwer geahndeten Verbrechen geſtempelt iſt. —

Erſte Kammer.

Rede des Staatsraths Freiherrn von Türckheim in Bezug auf die Adreſſe der zweiten Kammer: die Wiederherſtellung der §§. 29, 38 und 46 der Verfaſſungs-Urkunde betreffend*). (Sitzung v. 13. Mai.)

Durchlauchtigſte, Hochgeehrteſte Herren!

Als im Jahr 1825 der Geſetzesvorſchlag in Betreff der Geſammterneuerung und dreijähriger Landtagsperioden in

---

*) Aus §. 29: „Jede Deputirtenwahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus." — §. 38: „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und zwar ſo, daß die Kam-

dieſer hohen Kammer zur Berathung kam, habe ich als Berichterſtatter **für** die Annahme deſſelben geſprochen *). Gegenwärtig handelt es ſich von der Zurücknahme des damaligen Beſchluſſes. Die Commiſſion, in welche mich Ihre Wahl wieder berufen hat, trägt darauf an, dem Verlangen der andern Kammer, daß die urſprünglichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde wieder hergeſtellt werden, beizutreten, und ich habe mich von dieſem Antrag nicht ausgeſchloſſen, obgleich ich im Weſentlichen und in der Sache ſelbſt meiner früheren Anſicht nicht untreu geworden bin. Schon darum glaube ich eine Erklärung dieſes anſcheinenden Widerſpruchs ſchuldig zu ſeyn. Ueberdies kann vielleicht die Mittheilung der Gründe, welche mich in dieſer Angelegenheit leiten, etwas beitragen, auch bei Andern einen Zwieſpalt von Motiven und Gefühlen zu heben, der wenigſtens nach den an mir ſelbſt gemachten Wahrnehmungen hier leicht möglich iſt.

Man mag es mit Aenderungen in Staatsverfaſſungen mehr oder weniger leicht nehmen, — ſo iſt doch ſo viel richtig, daß, wenn dieſelben gleich immer das Gepräge ihrer Zeit tragen werden, ſie doch nie blos einem Intereſſe des Augenblicks dienen ſollen. Es iſt aber bei Berathungen über dieſen wichtigen Theil der Geſetzgebung oft wirklich ſchwer, den richtigen Maßſtab zu finden, wie weit man ſich den Eindrücken der Gegenwart und den Rückſichten auf dieſelbe hingeben dürfe, oder den bleibenden Charakter für die Zukunft im Auge behalten müſſe.

Es wird der im Jahr 1825 beſchloſſenen Abänderung in unſerer Verfaſſungsurkunde vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß ſie hauptſächlich durch die Berechnung eines unter den damaligen vorübergehenden Umſtänden daraus zu ziehenden Vortheils veranlaßt worden ſey, — doch auch bei den jetzigen Verhandlungen werden vorzugsweiſe Gründe geltend gemacht, welche ſich auf die Verhält=

---

mer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird." — §. 46: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeverſammlung ſtattfinden."

*) S. die Verhandlungen der Erſten Kammer vom Jahr 1825. 1ſtes Heft.

niſſe beziehen, unter welchen jene Abänderung durchgegangen iſt; — nebſtdem wird ſie angefochten, weil es eine Veränderung war, die man durch Widerruf gut machen zu können glaubt, — jene Gründe aber, welche an und für ſich für das Syſtem der Partial-Erneuerung und für Wiederherſtellung zweijähriger Landtagsperioden ſprechen, treten dagegen wenigſtens ſehr in den Hintergrund. Ich glaube mich daher auch bei der Beleuchtung dieſer letztern ganz kurz faſſen zu können.

Es laſſen ſich in jeder Staatsverfaſſung drei Gattungen von Beſtimmungen unterſcheiden, — weſentliche Grundprincipien, welche ihren abſoluten Werth in ſich ſelbſt haben, — Formen, welche, nachdem ſie ſo oder anders beſtimmt ſind, auf die Ausführung und Anwendung jener Grundprincipien Einfluß haben, und darum von relativer Bedeutung ſind, — endlich Formen, welche zwar als ſolche nothwendig, in ihrer Auswahl aber für den Charakter des Ganzen gleichgültig ſind.

Zu der zweiten Gattung gehören die Beſtimmungen über die Erneuerung der Kammern und die Perioden ihres Zuſammentritts. Sie ſind nicht unbedeutend, weil die eine den Charakter der Volksrepräſentation, die andere das Zeitmaß ihrer Wirkſamkeit beſtimmen hilft, aber ſie ſind ihrer Natur nach einer Abwägung von Vorzügen der einen oder der andern ſich der Auswahl darbietenden Norm unterworfen, wobei ſich keine unbedingte Wahrheit aufdringt.

Was nun insbeſondere den Streit über Geſammt- oder theilweiſe Erneuerung betrifft, ſo habe ich mich bemüht, die Gründe für und wider möglichſt unbefangen zu würdigen, und — mag es immer Selbſtgefälligkeit ſeyn — es iſt wenigſtens unwillkürliches Ergebniß gewiſſenhafter Prüfung alles Deſſen, was gegenwärtig zur Sprache gebracht worden iſt — ich habe nichts Neues gefunden, was ich meiner Darſtellung im Commiſſionsbericht vom Jahr 1825 hinzuſetzen oder daran abändern könnte.

Mehrere Redner in der andern Kammer, welchen doch die Wiederherſtellung der urſprünglichen Beſtimmung als

ſolche ſehr am Herzen liegt, haben gleichwohl Vorzüge der Geſammterneuerung eingeräumt, wenigſtens in dieſer Beziehung Zweifel durchſchimmern laſſen; es wird alſo nicht befremden, wenn ich der frühern Anſicht und dem dabei befolgten Ideengang treu bleibe.

Für den Grundſatz der Geſammterneuerung wurde geltend gemacht, daß er dem Begriff einer möglichſt reinen Repräſentation der in der Gegenwart beſtehenden Volksgeſinnung mehr entſpreche, als jener der theilweiſen Erneuerung, bei welcher kein Moment gefunden wird, wo die Bildung dieſer Repräſentation ganz oder auch nur in der Mehrzahl von der Stimmung und dem Willen in der Geſammtheit der Wählenden abhinge, und daher leichter ein von dieſer letztern unabhängiger, fremdartiger Körperſchaftsgeiſt die Oberhand gewinnen könnte.

In dieſer Beziehung wurde bemerkt, daß der theilweiſen Erneuerung ein mehr ariſtokratiſches, der Geſammterneuerung ein mehr demokratiſches Prinzip zu Grunde liege — und nur Letzteres — nicht in der ganzen Verfaſſung, wohl aber gerade bei der Bildung der Repräſentation des Volkes vorherrſchen zu laſſen, braucht man eben nicht ein Republikaner zu ſeyn.

Es iſt dagegen erinnert worden, daß die Geſammterneuerung vor ſechs Jahren von der Regierung gewiß nicht im Intereſſe für das demokratiſche Princip vorgeſchlagen worden ſey. Dieſe Vermuthung mag allerdings gegründet ſeyn, — es findet ſich auch nichts davon in der damaligen Motivirung der Herren Regierungscommiſſäre — die Mitglieder der Kammern haben aber nicht blos die von den Organen der Regierung dargeſtellten Seiten der Geſetzesvorſchläge zu beleuchten.

Was mich perſönlich betrifft, ſo bin ich in der Hinweiſung auf dieſes demokratiſche Prinzip nur einer früher ſchon geäußerten Meinung treu geblieben. Ich habe nämlich ſchon auf dem Landtage vom Jahr 1822, drei Jahre bevor an dieſe Anwendung des Grundſatzes der Integralerneuerung auf die gewählten landſtändiſchen Abgeordneten gedacht worden iſt, in dem Commiſſionsbericht über die

Gemeindeordnung den gleichen Grundſatz bei analogiſchen Verhältniſſen, für die Wahl der Gemeindeausſchüſſe gegen den damaligen Vorſchlag der Regierung geltend gemacht, und es wird mir nicht verargt werden, wenn ich dieſen zufälligen Beleg für die Conſequenz und Selbſtſtändigkeit meiner Anſichten bei dem öfter bemerkbaren Mißtrauen in die Motive früherer Aeußerungen hier anführe.

Alles Uebrige, was für und wider beide Syſteme angeführt worden iſt, beruht im Grunde nur auf Berechnung ihres Einfluſſes in willkürlich angenommenen Fällen, und findet leicht einen entkräftenden Gegenſatz in der Annahme des umgekehrten Falles. Darum darf man ſich von ſolchen Argumenten, welche eben ſowohl zur Vertheidigung der einen, als der andern Meinung hervorgeſucht werden können, nicht beſtimmen laſſen. Eben ſo wenig aber auch durch Rückſichten auf die wandelbaren Verhältniſſe des Augenblicks. Eine Geſammterneuerung hat unter ganz verſchiedenen Umſtänden in den Jahren 1825 und 1831 zwei ſich in ihrer Compoſition als Extreme entgegenſtehende Kammern hervorgerufen, und die jetzige verdankt ihr Daſeyn einem Prinzip, welches ſie ſelbſt verwirft, — aber ohne Wiedereinführung der Partialerneuerung würde ſie ſich auch vielleicht in ſechs Jahren wieder anders bilden.

Die Verwandlung der zweijährigen Landtagsperioden in dreijährige wurde von der Regierung vorgeſchlagen, weil ſie es als einen Gewinn betrachtete, die Stockungen, welche die Verſammlung der Stände jeweils in dem Gang der Verwaltung hervorbrachte, durch längere Zwiſchenräume zu vermindern, — weil die damit verbundene Feſtſetzung des Staatshaushalts auf einen ſolchen längern Zeitraum unverkennbaren Vortheil gewährt, und weil überhaupt eine Beſchränkung der durch häufigere landſtändiſche Verhandlungen vermehrten Bewegung dem eigentlichen Charakter und den Proportionen eines kleinern Staatskörpers weniger zuträglich erachtet wurde.

Der Vorſchlag wurde als annehmbar erkannt, — nicht weil den Gegenſtänden, die auf unſern Landtagen verhandelt werden, für uns ein geringeres Intereſſe beige-

legt wurde, als größere Nationen, deren Repräſentanten ſich jährlich verſammeln, an den ihrigen nehmen, ſondern weil ſie einfacher erſcheinen, da, was die inneren Angelegenheiten betrifft, ihre Ausdehnung zwar nicht durch die Größe des Staats beſtimmt wird, aber doch im Verhältniß derſelben etwas zu= oder abnimmt, die auswärtige Politik aber, welche einen bedeutenden Theil der parlamentariſchen Thätigkeit in größern Reichen abſorbirt, Staaten, wie der unſrige, nicht zur eingreifenden Mitwirkung auffordert, ſondern zu einer paſſiven Rolle beſtimmt.

Die verfaſſungsmäßige Theilnahme der Stände an Allem, was von der Regierung ausgeht, wird dadurch nicht beſchränkt, wenn ſie auf dieſelben Gegenſtände alle drei Jahre ſtatt alle zwei Jahre in Anwendung kommt. Es entgeht dadurch ihrer Controle ſo wenig, als ihrer Beiſtimmung, wenn letztere nicht unter dem Deckmantel von Proviſorien zur Ungebühr beeinträchtigt wird; — hier wird nur durch einen etwas — doch nicht allzu ſehr verlängerten Zwiſchenraum der Regierung ſowohl, als der Repräſentation auf ein Jahr weiter Stillſtand geboten.

Dagegen iſt nicht zu verkennen, daß die Stände durch einen längern Aufſchub ihrer Verſammlung einigermaßen in Dem beſchränkt werden, was von ihnen ſelbſt und dem Volke, das ſie vertreten, ausgeht, nämlich in Motionen und Erörterungen von Petitionen und Beſchwerden. Dies iſt bei den Berathungen der andern Kammer auf eine nicht zu widerlegende Weiſe ausgeführt worden.

Hier hängt nun die Entſcheidung von dem Maß ab, welches man für die Einwirkung der Stände als das beſte anerkannt hat. Geht man von dem Grundſatz aus, daß die möglichſte Ausdehnung und Steigerung wünſchenswerth ſey, ſo muß man allerdings jede Abkürzung der Landtagsperioden als Gewinn, ihre vor ſechs Jahren beſchloſſene Erweiterung als eine Beeinträchtigung anſehen; glaubt man hingegen dieſe Einwirkung in Schranken halten zu können, welche, ohne ihre intenſive Kraft zu ſchwächen, ihr und der durch ſie controlirten Regierung nur längere Ruhepuncte anweist, ſo kann man ſich bei

Abwägung der auf der andern Seite für dieſe letztere ſprechenden Gründe für dreijährige Perioden entſcheiden, und dies war meine Anſicht, als ich mich für dieſe erklärte.

Es iſt hier ein Beweis, wie man bei gleich warmer Anhänglichkeit an das Repräſentativſyſtem doch auf verſchiedene Schlußfolgen kommen kann. Gerade die Menge von Petitionen, welche zum Beweis angeführt werden, daß das Volk durch Verweiſung auf drei Jahre verkürzt werde, iſt von Andern als ein Grund betrachtet worden, die Gelegenheit dazu etwas ſeltener zu machen, die Anregung zu vermindern. Nichts in der Welt iſt, was nicht ſeine Kehrſeite, — in möglichen Fällen ſeine Nachtheile hätte; — es mag ſeyn, daß bisweilen ein Unrecht ein Jahr ſpäter zur Sprache kommt, aber die Publicität und die ſichere Perſpective auf die wenn auch etwas mehr hinausgerückte Einwirkung der Stände, wird ſolche Fälle ſelten machen.

Indeſſen, ſo verſchieden auch die Anſichten in beiden Puncten: dem Streit über Integral= und Partialerneuerungen und in Beſtimmung der Landtagsperioden, ſeyn mögen, je nachdem ein größeres Gewicht von Gründen in die eine oder in die andere Wagſchale gelegt wird, — es ſind Formen, von deren Wahl an und für ſich nicht das Weſen und das Heil unſerer Verfaſſung abhängt, und welchen gegenwärtig größere Wichtigkeit aus dem Geſichtspunct einer Abänderung unſerer Verfaſſungsurkunde beigelegt wird. Von dieſer Seite betrachtet, ſtellt ſich die doppelte Frage entgegen, ob es gut und nöthig war, dieſe Urkunde vor ſechs Jahren abzuändern, — und ob, wenn dies verneint wird, der Fehler jetzt durch Wiederherſtellung der urſprünglichen Beſtimmungen wieder gut gemacht werde?

Wir ſind in einem Zeitpuncte zuſammen getreten, wo eine über die meiſten Völker Europa's fortgepflanzte Bewegung den Boden wankend macht und alle Fugen der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſprengen droht, — wo die Vertheidiger des Veralteten kaum mehr zählen, und die noch unentſchiedene Kriſis blos auf dem Kampfe beruht, welchen die Eingeweihten in den Geiſt der Zeit unter ſich führen: ob Mäßigung und Frieden das Aufblühen einer neuen

Saat geiſtiger Bildung und materieller Intereſſen auf dem noch mit Leichen gedüngten Felde begünſtigen ſollen, die Leiden und Erfahrungen des noch lebenden Geſchlechts Früchte tragen werden, oder ob die kaum erloſchene Fackel des Bürger= und Völkerkriegs zu neuen und vollſtändigen Umwälzungen leuchten ſolle?

In einer ſolchen Zeit muß es gewiß einen wohlthätigen Eindruck machen, daß ſo viele Stimmen in der andern Kammer ſich gegen das Abändern an unſerer Staatsverfaſſung erklärt und zu dem Grundſatz einer vernünftigen Stabilität der Staatsinſtitutionen bekannt haben. Mag auch immer die geäußerte Abneigung vor der im Jahr 1825 erfolgten Abänderung der Verfaſſung großentheils durch die Umſtände erzeugt worden ſeyn, welche ſie herbeigeführt haben; wir dürfen dennoch an ihrer Aufrichtigkeit nicht zweifeln und uns in dieſem Glauben nicht irre machen laſſen durch die zu gleicher Zeit in allen übrigen Gegenſtänden unſerer bürgerlichen Einrichtungen durch Motionen und Petitionen in Antrag gebrachten Veränderungen, welche, wenn auch an ſich wünſchenswerth, doch auf einmal ausgeführt, eine beinahe vollſtändige Umgeſtaltung derſelben zur Folge haben müßten; — wir wollen vielmehr annehmen, jene Abneigung werde die Grundbeſtimmungen unſerer Conſtitution vor Angriffen bewahren, und die legislatoriſche Thätigkeit werde ſich blos auf Ausbildung und Vervollſtändigung richten.

In keinem Fall iſt zu beſorgen, daß die bei uns wie allerwärts ſich entgegenſtehenden Parteien (ich ſuche ſie nicht in den beiden Kammern), deren eine das Princip der Beweglichkeit, die andere jenes der Stetigkeit repräſentirt, — fortan die Rollen wechſeln: daß jener eine ſtationäre Tendenz, dieſer hingegen Neuerungsſucht werde vorgeworfen werden. Betrachten wir vielmehr die gegenwärtige Stellung als ein durch Umſtände begünſtigtes glückliches Zuſammentreffen in der Achtung und Heilighaltung unſerer Verfaſſung.

Gerne bekenne ich mich von ſolchen Geſinnungen beſiegt! Zwar vermag ich nicht zu widerrufen, was ich in meinem frühern Commiſſionsbericht weiter ausgeführt

habe, daß, wenn einmal die aus der Vorzeit überlieferten Staatseinrichtungen, welche Gewohnheit und Ehrfurcht vor ihrem Alter geſchützt hatte, im Strom der Zeit untergegangen ſind, neue Verfaſſungen ſich nur durch Ueberzeugung von ihrer Güte behaupten, und da hierin die Theorieen leicht wechſeln, eine Rückkehr zur Stabilität nicht mit einem Sprung erwartet werden darf; — ich muß wiederholen, daß in der Vorausſetzung, eine Rectification ſey als wünſchenswerth anerkannt, es beſſer ſey, ſie in der jugendlichen Entwicklungsperiode einer Verfaſſung, als in ihrem weniger biegſamen Alter vorzunehmen, — allein ich räume ein, daß auch ich die Sache damals zu leicht genommen habe, und daß die Befeſtigung des ganzen Verfaſſungsgebäudes, — ein Ruhepunct für innere Ausbildung, nicht möglich iſt, wenn jeder Vorſchlag zu einer Abänderung, zumal der Formen, ſich ſchon dadurch Eingang verſchafft, daß er als etwas noch Beſſeres erſcheint, ohne daß die dringende Nothwendigkeit einer ſolchen Verbeſſerung nachgewieſen iſt. Eine ſolche Nothwendigkeit lag im Jahr 1825 nicht vor, und darum, ich geſteh' es, war es vielleicht nicht ganz klug, daß durch die damals vorgenommene Veränderung der Glaube an wiederkehrende Beſtändigkeit wankend gemacht wurde. Nach dieſer Ueberzeugung würde ich wohl jetzt nicht mehr für dieſelbe ſtimmen.

Allein durch eine Zurücknahme wird jetzt der ungünſtige Eindruck einer zu leicht vorgenommenen Abänderung nicht ausgelöſcht, vielmehr nur jener einer abermaligen Veränderung hervorgebracht. Ein Eingriff in Das, was ſeine Würde in Unantaſtbarkeit findet, iſt kein Gegenſtand einer Reſtitution; — Reue kann nur vor fernerm Preisgeben bewahren.

Wenn Denjenigen, welche damals für die Veränderung geſtimmt haben, vorgeworfen wird, daß ſolche, wenn auch nach ihrer Anſicht eine Verbeſſerung, doch keineswegs nothwendig war, ſo müſſen auch die Gegner derſelben, welche ihr die Eigenſchaft einer Verbeſſerung nicht anerkennen, doch zugeben, daß es auch keine unerträgliche Verſchlimmerung war; — beide Theile werden einräumen,

daß es ſich von minder weſentlichen Formen handelt, und es iſt alſo der nämliche Grund vorhanden, die Verfaſſung, zu welcher jetzt die Integralerneuerung mit dreijährigen Landtagsperioden, wie früher eine andere Beſtimmung, gehört — darum nicht einem neuen Wechſeln auszuſetzen. Eine Wiederherſtellung iſt hier etwas, aber nicht um Vieles beſſer, als eine zweite Neuerung!

Betrachtet man die Geſammtheit der gegenwärtig verſammelten Stände in der Idee der Fortſetzung der conſtitutionellen Volksrepräſentation, und in dieſer Beziehung als identiſch mit ihren Vorgängern, ſo wird durch den Widerruf Deſſen, wozu Dieſe beigeſtimmt haben, der Eindruck wandelbarer Entſchließungen, eines unſichern Schwankens erzeugt; — betrachtet man ſie aber individuell als Organ einer Oppoſition, welche die Oberhand erhalten hat, ſo erſcheint die Verfaſſung als Spielball der ſich bekämpfenden Parteien. In jedem Fall wird der Glaube an die Widerſtandskraft dieſer Verfaſſung gegen ſolche Launen der Zeitverhältniſſe und der Meinungen nur noch mehr erſchüttert.

Das Volk — überhaupt an die äußeren Erſcheinungen ſich haltend — iſt mehr geneigt, die Sache von der letztern Seite zu nehmen; es erblickt darin einen keineswegs beruhigenden Wechſel von Umſtänden, deren Einfluß auf die Bildung und Stimmung der Kammern jeweils ſeine Grundverfaſſung eben ſo leicht, als andere Gegenſtände der Geſetzgebung und tranſitoriſcher Landesangelegenheiten ausgeſetzt iſt.

Dieſe Betrachtungen erhalten noch mehr Gewicht durch die in den bisherigen Verhandlungen vorzugsweiſe hervortretenden Motive. Die Zurücknahme der im Jahr 1825 beſchloſſenen Abänderung der Verfaſſungsurkunde wird hauptſächlich darum gefordert, weil die damaligen Kammern, welche dazu ihre Beiſtimmung gegeben haben (zunächſt die zweite) nicht frei gewählt worden ſeyen, nicht frei im Intereſſe des Volks gehandelt hätten*), und daher

*) So war es auch! A. d. H.

die Spuren ihrer Wirkſamkeit, wenigſtens in der Verfaſſung, als gehäſſig und aufgedrungen vertilgt werden müßten. Man ging ſo weit, ſelbſt die Rechtsgültigkeit Deſſen, was von dieſen Kammern beſchloſſen wurde, anzugreifen; aber ein richtigerer Sinn hat ſich doch im Lauf der Discuſſion ſein Recht verſchafft: man hat wenigſtens den Unterſchied zwiſchen äußerer Legalität dieſer Kammern und mithin auch ihrer verfaſſungsmäßig gefaßten Beſchlüſſe, — und der moraliſchen Würdigung ihrer Autorität anerkannt, — man hat eingeſehen, daß, wenn erſtere angefochten werden könnte, nicht nur Alles, wozu ſie mitgewirkt haben, annullirt werden müßte, ſondern auch, wie unſer Berichterſtatter ſehr treffend bemerkt hat, unſere jetzigen Kammern, als in Gemäßheit eines ungültigen Geſetzes gebildet, ſogleich zurücktreten müßten.

Aber auch ohne dieſe unhaltbare Uebertreibung bleibt es ſehr bedenklich in ſeinen Folgen, die Zurücknahme der in Frage ſtehenden Abänderungen der Verfaſſungsurkunde als etwas darzuſtellen, was zur Beruhigung der gegen die Wahlen und die Verhandlungen des Jahrs 1825 aufgeregten Gemüther nothwendig ſey, ſie als Ehrenſache, als Genugthuung und nothwendige Sühne darzuſtellen, als Anerkennung, daß die öffentliche Meinung den Stab gebrochen habe über Alles, was damals geſchehen iſt. Man gibt ſich dadurch einer wahren Reaction, wenigſtens dem Anſchein derſelben, hin. Zwar ſcheut man dieſen Namen, bekennt ſich aber aufrichtig zur Sache. Solche Motive öffentlich geltend zu machen iſt bedenklich, ſelbſt wenn man ſich durch ſie beſtimmen läßt. Es iſt des Beiſpiels wegen gefährlich, eine Mißbilligung der Tendenz der Vorgänger durch Aufhebung ihrer Werke auszuſprechen und dabei ſubjective Gründe vor den Augen des Volks vorwalten zu laſſen.

Es iſt bei dieſer Gelegenheit und bei andern ſo Viel von dem auf die Wahlen des Jahrs 1825 ausgeübten Einfluß geſprochen worden, daß mir einige Bemerkungen hierüber zur Berichtigung der Begriffe und der Folgerungen

aus denſelben nöthig ſcheinen. Zum Voraus ſage ich mich von einer Vertheidigung alles Deſſen, was damals geſchehen iſt, feierlich los — aber ich glaube, es iſt zu weit gegangen, wenn man der Regierung und ihren Organen alle thätige Mitwirkung zu einem guten Reſultat der Volkswahlen abſpricht, von ihr ein ganz paſſives Verhalten dabei verlangt, — und bekenne mich ungeſcheut zu der in gegenwärtigem Augenblick parador gewordenen Behauptung: daß eine Repräſentativ-Verfaſſung mit einer ſolchen Maxime nicht beſtehen kann.

Mag ſagt, die Stände, die Repräſentanten des Volks, ſtänden in dieſer Eigenſchaft als eine der beiden Perſönlichkeiten, in welchen die ideale Geſammtheit der Staatsgeſellſchaft beſteht, der Regierung als der andern dieſer beiden Perſönlichkeiten gegenüber; folglich müßte ſie ſich in ihrer Bildung von dieſer letztern ganz frei erhalten, ſonſt höre ſie auf, in ihrer Stellung gegen dieſelbe ein reines Abbild und Organ der Regierten, des Volks, zu ſeyn.

Dieſer Gegenſatz iſt richtig, in ſo weit er ſich auf die Rechtsidee bezieht, folglich auch der daraus abgeleitete Schluß, in ſo weit er ebenfalls in den Schranken des Rechtsverhältniſſes gehalten wird. Die Bildung der Repräſentation muß daher von rechtlich freier Willensbeſtimmung der Repräſentirten ausgehen, und zwar nicht nur von einer Willensbeſtimmung, gegen welche keine Formen des äußern Rechts verletzt werden, ſondern, um weiter zu gehen, da mit dieſen Formen keineswegs ein böſes Spiel getrieben werden ſoll, — auch frei von jeder Art von moraliſchem Zwang, welcher durch Mißbrauch der Macht die Wählenden hindern könnte, die Wahlpflicht nach ihrer Ueberzeugung auszuüben, — frei von jeder Täuſchung, welche ſie irre führen könnte.

Allein die Entſchließungen der Menſchen reifen unter dem Schutz und den Formen des äußern Rechts, auf dem Gebiet der Gedanken und Meinungen, und auf dieſem ſtellen ſich andere Gegenſätze dar, — in Beziehung auf das Staatsleben Regierung und Oppoſition. Es wird, auch abgeſehen von Intereſſe und Leidenſchaften,

welche dabei ihre bedeutende Rolle ſpielen, immer in allen Staaten, in welchen rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erwacht iſt, ein Kampf von Syſtemen im Allgemeinen, ſo wie der Anſichten über einzelne Maßregeln beſtehen. Er iſt durchaus nothwendig bei Repräſentativ-Verfaſſungen, deren Formen ſonſt verderblicher als förmlicher Abſolutismus wären, wenn nicht ſolche Reibungen den Geiſt in denſelben wach erhielten. Auf welche Seite die Regierung ſich neige, ſie wird und muß Gegner in der Maſſe finden, — aber dieſe dürfen darum, weil ſie aus derſelben hervortreten, nicht ſagen: Uns gehört dieſe Maſſe an, warte, bis wir ſie vereint haben und gegen dich in's Feld führen! — Hier ſteht das Volk in der Mitte zwiſchen dem Syſtem der Regierung und ihrer Gegner und ſoll die erſtere unterſtützen oder ſich mit letztern gegen ſie vereinigen. Dazu iſt gegenſeitige — nicht blos einſeitige Belehrung, und wie man es in der Praxis oft nennen muß — Bearbeitung erforderlich.

Vor den Wahlen, welche für den Geiſt des Ganzen und den Gang der Verhandlungen entſcheidend ſind, wendet ſich jede Partei an das Volk; wenn die Repräſentation zuſammen getreten iſt, hat es dieſer ſeine Rechte übertragen, und es findet keine Berufung mehr an daſſelbe Statt.

Was ſind überhaupt Geſetze und Staatsverfaſſungen? — Schutzwehren gegen Leidenſchaften und Schwächen der Menſchen; man muß daher nicht gegen beſſere Ueberzeugung die Vollkommenheit derſelben fingiren, und auf ſolche Fiction eine phantaſtiſche oder trügeriſche Politik bauen. Conſtitutionelle Staaten beruhen auf den Formen der Mündigkeit, wie abſolute Monarchieen auf jenen der Unmündigkeit, — und doch bleibt bei allen Abſtufungen in dem Grad der politiſchen Bildung die Menſchennatur im Weſentlichſten immer dieſelbe. Die größere Maſſe des Volks wird auch bei uns nie zu einer ſelbſtſtändigen Erkenntniß und Entſchließung in Staatsangelegenheiten gelangen; ſie bleibt immer Einflüſſen hingegeben, — und es kann nimmer gut thun, wenn dieſe ſtets von

Einer Seite kommen, und wenn namentlich die Regierung dabei ganz paſſiv zuſieht.

Es iſt offenkundig, wie thätig das Volk auch bei unſern letzten Wahlen von mancher Seite her bearbeitet worden iſt, und es würde wahrlich nicht gut anſtehen, dieſe Thatſachen jetzt vor dem wohl unterrichteten Publicum in Abrede ſtellen zu wollen. Man darf es aber nach meiner Ueberzeugung offen eingeſtehen, und ich bin weit entfernt, dies, wo keine verwerflichen Mittel gebraucht werden, als ein Uebel zu beklagen; nur verlange man nicht, hierin ein Monopol auszuüben. Mir ſind die oft vorgekommenen Klagen über Wahlumtriebe auf der Einen Seite von jeher ebenſo zuwider geweſen, als jene über Wahleinmiſchung auf der andern Seite; — vorausgeſetzt, daß nicht von Geſetzwidrigkeiten die Rede war. Es liegen dabei Ueberreſte ſpießbürgerlicher, auf die neuen conſtitutionellen Verhältniſſe nicht paſſender Anſichten zu Grund.

Allerdings mögen jedoch der Regierung hier engere Schranken geſetzt werden, als den ohne obrigkeitliches Anſehen bei dem Wahlgeſchäft thätigen Privaten. Daß ſie auf keine Weiſe durch Mißbrauch der ihr zu Gebot ſtehenden Macht, — ſey es durch Fälſchungen in den Anordnungen des Wahlgeſchäfts, durch Drohungen und Verſprechungen, die Freiheit der Wählenden beeinträchtigen dürfe, iſt bereits anerkannt worden. Aber ſelbſt wo der Boden des äußern Rechts ganz verlaſſen wird, hat ſie die heilige Pflicht, auch in Mitteln der Perſuaſion ihren Agenten Vorſicht zu empfehlen und nicht zu geſtatten, daß dieſelben das Gewicht ihrer Autorität in die Wagſchale legen. Sie beſchränke ſich darauf, leidenſchaftlichen oder böswilligen Umtrieben durch Belehrung zu begegnen, den Parteigeiſt zu beſchwichtigen, nicht für ihre Abſichten zu erregen, der Mäßigung und Ordnungsliebe möglichſt die Oberhand zu verſchaffen. Doch hier gibt es keinen Maßſtab des äußerlich erkennbaren Rechts; nur inneres Rechtsgefühl und Loyalität, oder die Vergegenwärtigung, daß jede Ueberſchreitung ſich ſelbſt in ihren Folgen beſtrafe, können dabei zur Richtſchnur dienen.

Wenn aber auch hierin zu weit gegangen worden iſt, wie kann darum die Ungültigkeit der Wahlen der aus denſelben hervorgegangenen Kammern und deren Handlungen behauptet werden? Dies iſt nicht blos darum unmöglich, weil kein Richter darüber vorhanden iſt, ſondern auch weil kein äußeres Geſetz verletzt worden iſt.

Noch einmal muß ich hier eine frühere Bemerkung wiederholen. Unſere Verfaſſung ſichert die Freiheit der Wahlen, ſetzt aber dabei voraus, daß Diejenigen, welchen das Wahlrecht gegeben iſt, daſſelbe nach ſelbſtſtändiger Willensbeſtimmung ausüben. Werden ſie hierin durch geſetzwidrige Handlungen Anderer verhindert, ſo mag man dieſe deshalb anklagen; haben ſie ſich aber ſelbſt einem dem Volksintereſſe feindſeligen Einfluß, woher er auch komme, hingegeben, ſo kann eine ſolche Verführung unedel ſeyn, ſie ſelbſt aber trifft zunächſt der Vorwurf, für die ihnen angewieſene Stellung unreif oder zu verdorben zu ſeyn. Kein Geſetzgeber kann Formen finden, welche für ſich allein gegen den böſen Willen und die Kraftloſigkeit der Menſchen ausreichen.

So wenig erbaulich die ſtete Hinweiſung auf die Wahlen zum letzten Landtag und die dadurch fortgeſetzte Aufregung iſt, ſo können doch die Erörterungen hierüber zur Erkenntniß führen, wie Vieles uns noch zur politiſchen Reife abgeht, — und ſie haben im Ganzen genommen einen Charakter von gegenſeitiger Offenheit angenommen, welcher in mancher Hinſicht lehrreich ſeyn kann.

Wahr iſt es, daß auf jene Wahlen im Namen der Regierung auf eine Art eingewirkt worden iſt, deren Rechtfertigung ich nach dem ſoeben Geſagten nicht unternehmen möchte, und welche bei unerwartetem Gelingen für den Augenblick, doch für die Folgen alles Vertrauen zerſtören und eine ſpätere Reaction unvermeidlich herbeiführen mußte.

Offenbare Verletzungen des Buchſtabens der Geſetze ſind zwar gewiß nirgends von der Regierung befohlen, und nur in wenigen einzelnen Fällen von unverſtändigen Agenten derſelben gewagt worden; aber nicht zu

leugnen iſt, daß Künſte der Ueberredung, der Hinweiſung auf zu befürchtende Nachtheile oder zu erlangende Vortheile, in hohem Grad aufgeboten wurden, um ein Reſultat der Wahlen herbeizuführen, welches aus ganz falſchen Anſichten darauf berechnet war, die Volksrepräſentation möglichſt unbedeutend hinzuſtellen.

Mit Bedauern habe ich aber insbeſondere einen Fall auffallender Irregularität und wirklichen Gewaltmißbrauchs bei den Wahlen in einer der bedeutendſten Städte des Landes, welche vorzugsweiſe in Erkenntniß und Behauptung ihrer conſtitutionellen Rechte mit Beiſpiel vorangehen ſollte, zur Sprache bringen hören, und nach meinem Gefühl hätte ich vorgezogen, einen Schleier über die große Rechtsverletzung zu werfen, als mit derſelben zugleich die Schmach, ſie geduldet zu haben, aufzudecken, welche verſchiedenen Feinden unſerer Inſtitutionen als Beleg dienen könnte, daß wir für dieſelben noch nicht reif ſeyen.

Wahr iſt es, daß überhaupt in jener Zeit ein ſerviler ängſtlicher Geiſt überhand genommen hatte, welcher weiter ging, als ſich von der Kraft und Nachgiebigkeit der Triebfedern erwarten ließ, durch die er erzeugt und unterhalten wurde. Es müßte daraus ein entmuthigender Schluß auf unſere politiſche Bildung gezogen werden, wenn man nicht bedächte, daß dieſe Erſcheinung der Ueberraſchung zugeſchrieben werden kann, welche die erſte Anwendung ſolcher Mittel bewirkt hat. Es iſt jedoch nicht zu zweifeln, daß, wenn auch nicht eine gänzliche Veränderung der Umſtände auf einmal einen Umſchwung herbeigeführt hätte, man doch bei allmäliger Beſinnung immer mehr davon zurückgekommen wäre. Dies kann den Meiſten zur Entſchuldigung und eigenen Beruhigung dienen — ehrenvoller Ausnahmen wird man mit Achtung gedenken — es gibt aber auch Viele, welchen man jetzt anrathen möchte, nicht in allzu auffallendem Wechſel ihres Benehmens an den alten Spruch zu erinnern, daß der Menſch ein trotzig und verzagtes Weſen ſey.

Mögen damit die Erörterungen über eine Periode,

welche nun in jeder Beziehung der Vergangenheit angehört, geſchloſſen ſeyn! Insbeſondere aber iſt zu wünſchen, daß die gegenwärtigen Mitglieder der oberſten Staatsbehörde nicht ferner herausgefordert werden, zu vertheidigen oder zu mißbilligen, was damals geſchehen iſt, zumal wenn nach Dingen gefragt wird, von welchen man zum Voraus weiß, daß darüber keine Protocolle nachgeſchlagen werden können. Man begnüge ſich mit Bürgſchaften für die Gegenwart und Zukunft, und wenn von der Vergangenheit die Rede ſeyn muß, ſo mag von allen Seiten bedacht werden, daß ein Miniſterium, welches — ſey es aus einer Partial- oder Integral-Erneuerung — doch in keinem Fall aus einer Revolution, hervorgegangen iſt, weder ſeine Vorgänger, noch das Princip ſeiner Solidarität und Harmonie blos geben darf.

Im Allgemeinen aber und auf allen Stufen der bürgerlichen Verhältniſſe finden ſich Viele, welche damals den Umſtänden haben nachgeben müſſen, ob aus Klugheit und Ueberzeugung, daß dadurch Schlimmeres verhütet werde, ob aus Irrthum oder Menſchenfurcht, muß ihr öffentliches Leben beurkunden, und ihre Stellung wird dabei zum Maßſtab dienen. Wer ſelbſt in ſchwierigen Verhältniſſen handeln mußte, wird auch Andere nicht ungerecht beurtheilen.

Was mich betrifft, ſo habe ich mich nie geſcheut, wo es Ueberzeugung gebot, der Macht ſowohl, als der herrſchenden Meinung, meine Dienſtbefliſſenheit zu verſagen, auch habe ich von erſterer nie beſondere Gunſt, von letzterer ſelten Lobſprüche erworben, aber betheuern darf ich, daß ich es immer für das ſchwerere und verdienſtvollere Opfer gehalten habe, der Herrſchaft einer Meinung muthig, als Machthabern geräuſchlos entgegen zu treten.

Erſte Kammer.

Rede über denſelben Gegenſtand vom Abgeordneten Karl Zell. (Sitzung vom 13. Mai.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Bei einem jeden wichtigeren Gegenſtande der Geſetzgebung bieten ſich immer zwei Geſichtspuncte dar. Der erſte geht aus von den allgemeinen Grundſätzen der Politik und des Rechts, und überſchaut das ganze große Feld aller politiſchen Einrichtungen und Erfahrungen; der andere hingegen geht von den individuellen Verhältniſſen und von den beſondern Gründen aus. Wenn überhaupt dieſe beiden Geſichtspuncte gleiche Berückſichtigung verdienen, ſo iſt dieſes ganz beſonders der Fall in Hinſicht auf den vorliegenden Antrag auf Wiederherſtellung mehrerer Beſtimmungen unſerer Verfaſſung.

Die allgemeinen Gründe für und wider die Partial- oder Integralerneuerung der Kammern, ſo wie die Gründe für und wider die drei- oder zweijährigen Landtagsperioden, ſind in dem Jahre 1825 in beiden Kammern und auch jüngſthin wieder ſo vollſtändig und ausführlich beſprochen und verhandelt worden, daß es unnöthig, ja ſogar unpaſſend wäre, dieſelben zu wiederholen und gegenſeitig abzuwägen; inzwiſchen, wenn man ſich einmal aufgefordert fühlt, über dieſen Gegenſtand zu ſprechen, ſo kann man wenigſtens eine Hindeutung auf dieſe allgemeinen Gründe nicht unterlaſſen; ich werde mir deswegen erlauben dürfen, nur die ſchlagendſten dieſer allgemeinen Gründe herauszuheben und kurz zu beleuchten; ich werde dann etwas genauer die beſondern Motive, die aus der Natur des Gegenſtandes hervorgehen, bezeichnen, welche mich beſtimmen, dieſem Antrage beizutreten, und die mir es ſo höchſt wünſchenswerth erſcheinen laſſen, daß dieſe hohe Kammer demſelben Antrage ihre Zuſtimmung ertheile.

Was nun den erſten Theil der vorliegenden Frage betrifft, nämlich die Dauer der Landtagsperiode, ſo trete ich

der Meinung Derjenigen bei, die der kürzeren Periode unbedingt den Vorzug geben; die entgegengeſetzten Gründe ſcheinen mir theils untergeordnet, theils nicht ganz hinreichend zu ſeyn.

Man kann über die Wirkſamkeit der Stände und über deren Umfang verſchiedene Anſichten haben; allein wo einmal eine ſtändiſche Verfaſſung iſt, ſcheint es mir, kann über das Maß der Periode ſelbſt kaum wohl ein Zweifel übrig ſeyn; denn je länger die Perioden ſind, deſto mehr nähert man ſich dem politiſchen Zuſtand, wo gar keine Repräſentation ſtattfindet; je kürzer die Zeiträume ſind, in welchen die Volksdeputirten zuſammen treten, deſto mehr hat man die Vortheile dieſer Verfaſſung. Theilnahme an der Geſetzgebung, Steuerbewilligung, Controle über die geſammte Staatsverwaltung, alle dieſe Aufgaben der ſtändiſchen Wirkſamkeit werden gewiß bei kürzeren Landtagsperioden viel ſicherer und viel vollkommener, als bei längern, erreicht.

Nicht ſo einfach als die Frage über die verſchiedene Dauer der Landtagsperioden iſt die Frage über die gegenſeitigen Vorzüge und Nachtheile der Integralerneuerung; allein wenn man hier von dem Standpunct der Doctrin aus auch noch im Zweifel ſeyn könnte, ſo ſcheint doch da, wo die Partialerneuerung der urſprüngliche und gleichſam normalmäßige Zuſtand iſt, nicht leicht eine Urſache eintreten zu können, die Integralerneuerung der Partialerneuerung vorzuziehen. Einer der Hauptgründe, die man ſowohl im Jahr 1825, als auch jetzt gegen die Partialerneuerung geltend gemacht hat, beſteht darin: man ſagt, die Partialerneuerung entſpreche mehr dem ariſtokratiſchen Princip, die Integralerneuerung aber dem demokratiſchen Princip; man ſagt ferner, es müſſe ſich bei der Partial-Erneuerung ein Corporationsgeiſt bilden, durch welchen die Majorität ein unverhältnißmaßiges Uebergewicht über die ſpäter hinzukommende Minorität erlange. Man befürchtet, der bleibende Theil der Kammer möchte auf die Wahlen der neu eintretenden Mitglieder zu ſehr einwirken. Aber abgeſehen von allem Demjenigen, was gegen dieſe Anſicht

ſich ſagen läßt und geſagt worden iſt, ſcheint es mir, als überſehe man dabei zwei Umſtände, die dieſe beſorgten Gefahren aufheben, oder doch größtentheils unbedenklich machen. Der erſte dieſer Umſtände liegt darin: es ſind ja nicht einige wenige Mitglieder nur, die immer bei der Partialerneuerung austreten, ſondern es iſt ein volles Viertheil, alſo im Verhältniß zu dem zurückbleibenden Theil eine nicht unbedeutende Zahl.

Dieſes Verhältniß wird um ſo bedeutender, wenn man erwägt, daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge es bei einer jeden partiell erneuerten Wahl nie an Männern fehlen wird, welche die Kraft, den Willen, den Ehrgeiz beſitzen, ſich auszuzeichnen; dieſe werden eine natürliche und unausbleibliche Oppoſition bilden in dem Fall, wenn die früheren Mitglieder der Kammer mehr im Sinne eines Corporationsgeiſtes, als des Gemeingeiſtes, handeln.

Der zweite Umſtand iſt dieſer: Die Kammern handeln und wirken ja nicht iſolirt; ſchon jetzt und noch immer mehr, wenn wir die freie Preſſe haben, äußert ſich die öffentliche Meinung fortwährend über die Art der Wirkſamkeit der Stände. Durch dieſes Urtheil der öffentlichen Meinung findet ein beſtändiger Einfluß und eine fortdauernde Einwirkung auf die Kammern Statt. Ueberdies, da nach zwei Jahren ein jedes Mitglied möglicher Weiſe austreten kann, werden die Mitglieder eine immerwährende Mahnung finden, wenn ſie je die Wünſche des Volks vergeſſen ſollten; zugleich werden ſie darin ein Gegengewicht gegen den ſich etwa bildenden Corporationsgeiſt haben.

Wie wenig vollkommen entſcheidend der Grund iſt, den man von dem zu ſtationären und ſtarren Geiſte einer nur partiell erneuerten Kammer hergenommen hat, geht daraus hervor, daß von derſelben Seite, welche dieſen Grund gegen die Partialerneuerung geltend gemacht hat, zugleich eben dieſer ſich gleich bleibende Geiſt einer ſechsjährigen unveränderten Kammer als ein Vorzug angeführt worden iſt. So wie ich alſo die kürzere Landtagsperiode unbedingt vorzüglicher finde, ſo finde ich keine vollkommen gegründeten Bedenken, die mich die Partialerneuerung anzunehmen

verhinderten. In dieſer Anſicht können uns aber auch die von andern Staaten hergenommenen Beiſpiele nicht irre machen. Denn allerdings, wie unſer Commiſſionsbericht ganz richtig bemerkt: keines jener Beiſpiele paßt weder vollkommen, noch kann es entſcheidend ſeyn. Denn wo wir auswärts eine dreijährige Landtagsperiode, oder, wo wir auswärts Integralerneuerung finden, da finden wir auch ganz andere Zuſammenſetzungen der Kammern, eine andere Wahlart, eine andere Wirkſamkeit des landſtändiſchen Ausſchuſſes, überhaupt ganz andere Inſtitutionen damit verbunden. Eben ſo wichtig und noch wichtiger als die allgemeinen Gründe ſcheinen mir in dem gegenwärtigen Falle die ſpeciellen, in der gegenwärtigen Lage der Dinge gegründeten Momente zu ſeyn, welche die Annahme dieſes Antrages empfehlen.

Ich rechne dahin zuerſt den Zeitpunct und die Entſtehungsart jener Abänderung der urſprünglichen Beſtimmungen unſerer Verfaſſung; auch wenn man die Rechtsgültigkeit aller Beſchlüſſe der Kammern vom Jahr 1825 annimmt; auch wenn man es ganz unterläßt, irgend Jemand anzuklagen, ſo drängt ſich doch unabweislich die Frage auf: war dieſe Aenderung nothwendig, iſt ſie vorgenommen worden im Intereſſe der Verfaſſung und der durch unſere Verfaſſung gewährten politiſchen Freiheit, war ſie ein Ergebniß der freien und ungehinderten Entwickelung unſeres conſtitutionellen Lebens? Die Betrachtung der damaligen Zeitverhältniſſe, der Ausdruck der öffentlichen Meinung, die Stimmen der damaligen Oppoſition, und darunter die Stimme eines jetzigen hochverehrten Mitglieds dieſer Kammer*), Dasjenige, was in der andern Kammer erörtert oder nur angedeutet, was geſagt und verſchwiegen wurde, alles Dieſes beweist unumſtößlich, daß jene Abänderungen nicht das Ergebniß der innern freien Entwickelung der Verfaſſung, ſondern ein Ergebniß äußerer Umſtände war; es war eine Zeit des Mißtrauens und der Verſtimmung gegen das conſtitutionelle Weſen, es

*) Freiherrn von Türkheim.

war das Jahr, in welchem in dieſem Saale ein Beſchluß verkündet wurde, durch den man für nöthig hielt, die deutſchen Staaten an die Wahrung des monarchiſchen Princips zu mahnen und vor den Mißbräuchen bei der Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen mit Strenge zu warnen. Ich gehöre zu Denjenigen, welche dieſes damalige Mißtrauen für unverdient und unrecht halten. Allein, ſey dem, wie ihm wolle, jetzt iſt es Zeit, zu zeigen, daß dieſe unglücklichen Verhältniſſe aufgehört haben, daß ein anderer Geiſt die Völker und die Regierungen beſeelt, daß eine neue Aera der politiſchen Entwickelung begonnen hat. Mag man den Act, wodurch dieſes geſchieht, eine Reaction nennen; es ſey: dann iſt es eine Reaction im guten Sinne und zum Guten.

Der zweite Grund, der mich beſonders beſtimmt. dieſem Antrage beizutreten, liegt in dem gegenwärtigen Zuſtande unſeres conſtitutionellen Lebens.

Gewiß, das Badiſche Volk iſt ſeiner Verfaſſung werth, auch fehlt es im Allgemeinen nicht in unſerem Volke an Sinn und Verſtändniß dafür. Allein Beides ſcheint mir noch auf einer ſolchen Stufe zu ſtehen, daß eine ſtärkere Anregung und wiederholte Belehrung, welche die kürzeren Landtagsperioden und die öfters wiederkehrenden Wahlen darbieten, ſehr wohlthätig zu ſeyn ſcheinen. Ein Theil des Volkes wird vermöge ſeiner Beſchäftigung und vermöge des Standes ſeiner Bildung immer wenig Antheil an der Verfaſſung und ihrer Ausführung nehmen, und blicken wir von dieſer untern Stufe auf die höhern Regionen des conſtitutionellen Lebens, ſo werden auch da verhältnißmäßig nicht ſehr viele Männer ſeyn, welche durch ihren Charakter, durch ihre Kenntniſſe und Erfahrungen, wahrhaft berufen ſind, die Lenker und Leiter für Regierung und Volk auf der conſtitutionellen Bahn zu ſeyn; allein von der großen Maſſe der Staatsbürger in der Mitte dieſer beiden Extreme kann und muß man doch eine allgemeine politiſche Bildung, Theilnahme an der Verfaſſung und Kenntniß ihrer wichtigſten Grundſätze, vor Allem aber ein lebendiges Gefühl ihrer politiſchen Perſönlichkeit verlangen und erwarten.

Nach meiner Beobachtung und Erfahrung finde ich alles Dieſes nicht ſo allgemein, nicht ſo feſt gegründet, als man es zuweilen anzunehmen ſcheint. Es kann Dieſes auch nicht anders ſeyn nach dem Gang der Ereigniſſe und nach dem Urſprunge unſerer Verfaſſung, die ſich nicht unmittelbar aus dem Volke ſelbſt entwickelte, ſondern gleichſam als eine höhere Offenbarung von dem Genius der Zeit ihm gegeben wurde; es kann nicht anders ſeyn nach den verſchiedenen Hinderniſſen und Störungen, welche das conſtitutionelle Leben bis jetzt bei uns erfahren hat. Aber dieſer Sinn, dieſe Theilnahme an der Verfaſſung, wird und ſoll ſich in immer größern Kreiſen verbreiten, ſoll ſich immer tiefer begründen und immer mehr in unſere Sitten, unſere Geſinnung, unſer Leben übergehen. Jedes Mittel, das dahin führt, werde ich ſtets mit Eifer unterſtützen, und eines dieſer Mittel ſcheint mir in den kürzern Landtagsperioden und den öftern Wahlen zu liegen.

Längere Zeit hat man bei den politiſchen Entwicklungs-Krankheiten der Völker die aſtheniſche*) Behandlungsart vorgezogen, jetzt ſcheint es an der Zeit zu ſeyn, die ſtheniſche**) Behandlung eintreten zu laſſen. Ich ſcheue dieſe verſtärkte Anregung nicht, ich ſcheue ſie nicht aus dem vorhin angegebenen Grunde, ich ſcheue ſie aber auch nicht, wenn ich unſern Zuſtand vergleiche mit dem Zuſtande anderer größerer conſtitutioneller Staaten. Wir haben nicht jene energiſche und reizbare Lebhaftigkeit, wie unſere Nachbarn jenſeits des Fluſſes, wir haben nicht jene derbe Kraftfülle des engliſchen Volkes, wir haben keine Hauptſtadt, welche den Heerd zu politiſchen Intriguen bildet und einen zahlreichen Pöbel als Werkzeug darbietet; wir haben keine Parteien, welche auf Tod und Leben einander entgegenarbeiten, und wir können alſo um ſo unbedenklicher alle Mittel anwenden, welche den politiſchen Geiſt anregen und ſtärken, und eben dadurch läutern.

Der dritte und letzte beſondere Grund, der mich beſtimmt, dieſem Antrage beizutreten, liegt in der faſt voll-

*) reizentziehende, herabſtimmende.
**) erregende, ſtärkende.

ſtändigen Einſtimmigkeit der zweiten Kammer, worin ich jetzt einen unzweideutigen Ausdruck des allgemeinen Willens erkenne. Dieſe hohe Kammer wird nie von äußern Autoritäten abhängig ſeyn, ſie wird einzelne vor- übergehende Erſcheinungen und Stimmen des Tages nie überſchätzen; allein eine Einſtimmigkeit der andern Kam- mer, inſofern ſich darin die öffentliche Meinung kund ge- than hat, wird immer auch für dieſe Kammer von der größten Wichtigkeit ſeyn; am wenigſten wird bei den er- leuchteten Mitgliedern dieſer hohen Verſammlung zu fürch- ten ſeyn, daß dieſe Wichtigkeit verkannt werde durch die Anſicht, als ſey es überhaupt die Aufgabe dieſer hohen Kammer, eine jede Veränderung des geſellſchaftlichen Zu- ſtandes zu verzögern und zu verſpäten. Ich theile in dieſer Beziehung ganz die Anſicht, die von einem ausgezeichneten Redner der andern Kammer bei Gelegenheit der Berathung deſſelben Antrags geäußert worden iſt. Auch ich glaube, daß es der Zweck, ſo wie die große und würdige Aufgabe dieſer hohen Kammer iſt, es möglich zu machen, daß die geſetzlichen Anordnungen einer wiederholten und eben da- rum um ſo reifern Berathung unterworfen werden können, und wenn je Verſchiedenheiten in den Anſichten zwiſchen den Repräſentanten des Volks in der andern Kammer und der Regierung entſtehen, dieſe Meinungsverſchiedenheit durch ein vorurtheilfreies, durch ein weiſes und gerechtes Urtheil eine friedliche und vermittelnde Entſcheidung her- beizuführen, im Uebrigen aber mit der Regierung und dem Volk in allem Guten und Zeitgemäßen voranzuſchreiten. Nie wird darum die Maxime des Widerſtandes und des Aufhaltens in ihrer unbedingten Allgemeinheit als ein herrſchendes Princip in dieſer hohen Kammer anerkannt werden. Wenn dieſes geſchähe, gliche dann nicht der Staat einem Wagen, welchen eine Kraft vorwärts zieht, und eine andere ungefähr gleiche Kraft zurückhält? Wozu denn dieſes ganze Gerüſte der Verfaſſung, wozu dieſe vergebliche Anſtrengung von Kräften, die ſich gegenſeitig aufheben? Auch ohne ſie käme dann daſſelbe Reſultat heraus. Der Wagen des Staates würde auch ohne dieſen Zug und Ge-

genzug ſtille ſtehen, oder vielleicht durch andere Mittel nur um ſo ſicherer und ſchneller auf der Bahn der Verbeſſerungen ſich vorwärts bewegen. Doch es wäre nach den Geſinnungen, die dieſe hohe Kammer ſchon bewieſen hat, eine eben ſo ungegründete, als beleidigende Vorausſetzung, zu glauben, daß ein ſolches Princip ſie leiten könnte. Sie wird ihrem Geiſte, der ſich ſchon kund gegeben hat, auch jetzt treu bleiben; ſie wird einer Maßregel ihre Zuſtimmung nicht verſagen, welche ſich durch ihre innere Zweckmäßigkeit empfiehlt, welche die allgemeine Stimme wünſcht, und der die Organe der Regierung ſich nicht entgegengeſetzt haben. Sie wird damit zugleich unſerm Vaterlande ein Pfand geben, daß ſie der gerechten Anforderung unſerer Zeit immer gibt, was ihr gebührt, und daß zwiſchen den beiden landſtändiſchen Kammern nie ein anderer Streit ſeyn kann, als nur ein Wettſtreit in der Sorge, und nöthigenfalls ſogar in Opfern für das allgemeine Wohl.

Zweite Kammer.

Begründung der Motion des Abgeordneten Karl Welcker, auf eine conſtitutionellere, weniger koſtſpielige und mehr ſichernde Wehrverfaſſung. (Sitzung vom 25. Mai.)

Meine Herren!

Sie erlauben mir, den Antrag auf eine conſtitutionellere, wohlfeilere und dennoch mehr ſichernde Wehreinrichtung zu begründen.

Wäre auch nur ein Hauptheil Deſſen, was ich mit dieſem Antrage und mit einem ſpäter zu begründenden bezwecke, erreicht, dann würden Sie mich ſchwerlich in dieſer Angelegenheit als Redner auftreten ſehen. Es wäre nämlich alsdann eine größere Uebereinſtimmung unſerer geſammten militäriſchen Verhältniſſe mit unſerer volksvertretenden Verfaſſung bewirkt. Wir ſähen alsdann auf eine ächt conſtitutionelle Weiſe den Militärdiener in der Ausübung conſtitutioneller Bürgerrechte und Pflichten mit unſern übrigen Mitbürgern verſchmolzen. Wir ſähen als-

dann, wie in Frankreich und Großbritannien, in militäriſchen Dingen techniſch ausgebildete und ächt conſtitutionell geſinnte Glieder des Offizierſtandes und als friedliche Vertheidiger der vaterländiſchen Freiheiten mit Freuden in unſerer Mitte. Ihrer weit vollſtändigeren Sachkenntniß würde ich alsdann gerne das Wort einräumen, wenn es militäriſche Angelegenheiten gälte.

So aber muß ja wohl ein Nichtmilitär, diesmal doppelt um Ihre Nachſicht bittend, ſo weit es ohne Eingehen in die ſpecielle militäriſche Technik möglich iſt, das Wort erheben für eine unvermeidlich nothwendige Reform, für eine Reform, die in Beziehung auf Exiſtenz und Wohlſeyn unſeres Staats gerade heutzutage vielleicht weſentlicher ſeyn dürfte, als irgend eine andere.

Mit dieſer Entſchuldigung für mich will ich aber keineswegs ausgeſprochen haben, daß ein Mitſprechen anderer Bürger in Militärſachen an ſich dem Geiſte des conſtitutionellen Lebens widerſpräche. Denn dieſes will ja gerade alle kaſtenmäßige Abſonderung der verſchiedenen Stände aufheben, und ſtatt derſelben eine allgemeine, friedliche, brüderliche, organiſche Wechſelwirkung begründen. Es will ſolchergeſtalt um ſo leichter Einſeitigkeiten, Vorurtheile und Verkehrtheiten der einzelnen Stände ausſchließen und alle für das gemeinſchaftliche vaterländiſche Leben vereinigen.

Einſeitigkeiten und Vorurtheile aber, die oft der unbefangene Blick eines andern Standes leichter erkennt, werden ſich gewiß auch finden bei dem Militär und bei den militäriſchen Einrichtungen, eben ſo wie bei den Theologen, Juriſten und Schulmännern und ihren Einrichtungen. Wer an der oft Jahrhunderte lang unerſchütterlichen Herrſchaft ſolcher militäriſchen Vorurtheile zweifeln wollte, der dürfte nur in's Auge faſſen die militäriſchen Grundſätze vor der franzöſiſchen Revolution und nach derſelben, vor der Schlacht von Jena, wo es z. B. noch als militäriſches Axiom galt, daß deutſche Soldaten nur durch Prügel befehligt werden könnten — und die Grundſätze nach jener Schlacht, beſonders die in den Jahren 1813 und 1814, wo

man ohne Prügel Größeres ausrichtete, als je mit jenen Prügeln, von welchen früher Kaſernen und Exercierplätze gleich Walkmühlen klappten.

Wohl mit Recht klagte vor Kurzem ein ausgezeichneter Commiſſionsbericht in der erſten Kammer über den Mangel an Uebereinſtimmung unſerer Badiſchen Inſtitutionen mit den Grundſätzen der conſtitutionellen Monarchie. So groß iſt in der That noch dieſer Mangel, daß man unſere Verfaſſung ein ſchönes Dach nennen könnte für ein künftiges ſchönes Gebäude, ein Dach ohne hinlänglich entſprechende Grundlagen, Mauern und Fachwerke. Wohl mögen und müſſen alſo wir, meine Herren, um nach 15 Jahren endlich einmal unſere Verfaſſung zur Wahrheit zu machen, und um uns im Jahr 1831 vor Rückſchritten zu ſichern, wie die vom Jahr 1821 an ſtattgefundenen, um ein harmoniſch zuſammengefügtes, dauerhaftes Verfaſſungsgebäude unter jenes Dach zu ſtellen — wohl müſſen wir vor Allem gleichmäßig die Grundzüge für eine harmoniſche Geſtaltung aller Haupttheile in's Auge faſſen. — Die Miniſter der Krone aber werden, in ſo fern ſie, ihrem Verſprechen der Wahrheit der Verfaſſung gemäß, den Muth und die Thätigkeitskraft haben für das große Werk unſerer nun nicht mehr verſchieblichen conſtitutionellen Organiſation, nicht erſchrecken vor den großen Ideen, noch vor der Mehrfachheit der großen Aufgaben. Sie werden es vielmehr den Volksrepräſentanten Dank wiſſen: wenigſtens für die weſentlichen Fundamente und Grundzüge, für die Haupttheile des neuen Gebäudes, eine vorläufige Verſtändigung der drei Hauptzweige der geſetzgebenden Gewalt zu veranlaſſen. Nur bei ihr wird es möglich ſeyn, vorerſt auch nur einzelne Theile des Ganzen entſprechend auszubilden; nur bei ihr wird es möglich ſeyn, in der Zwiſchenperiode bis zum nächſten Landtage Geſetzesentwürfe gleich vornen herein nach ſichern, durchgreifenden Grundlagen, mit hinlänglicher Harmonie und Conſequenz, auszuarbeiten.

Dieſe Harmonie und Conſequenz aber, oder die Herrſchaft durchgreifender, großer Grundlagen und Grundideen, iſt die Grundbedingung jeder wahren Organiſation, jedes ge-

ſunden und kräftigen Daſeyns und Wirkens in dem phyſiſchen, wie in dem intellectuellen Leben, im Leben der Einzelnen, wie im Leben der Völker.

Drängen ſich Ihnen, meine Herren, dieſe Gedanken nicht vor Allem auf bei dem Blick auf das Militärweſen und ſein Verhältniß zum conſtitutionellen Staatsleben?

Außer dem allgemeinen geiſtigen Lichte der Preßfreiheit gibt es ja für innere und äußere Ehre und Freiheit und Kraft des Staatslebens gewiß keine andere, weſentlichere Staatseinrichtung, als ſeine Wehrverfaſſung. Daher auch überall, wohin Sie in der Geſchichte des Völkerlebens den Blick richten, — überall die große Erſcheinung, andere Wehreinrichtung, andere Staatsverfaſſung!

Meine Betrachtungen über unſere Badiſche Wehreinrichtung brauche ich übrigens wohl kaum durch die Bemerkung zu bevorworten, daß ich überall nur unſere objective Einrichtung im Auge habe. Ich ſpreche nicht Vorwürfe aus über böſe Abſichten gegen irgend Wen; ich ſpreche noch weniger Vorwürfe aus gegen unſern Badiſchen Kriegerſtand, der auf den Eisgefilden von Rußland, wie unter Spaniens glühender Sonne, der in Deutſchland, wie in Frankreich muthvoll kämpfte und treu die Badiſche Ehre bewahrte.

Bei ſolcher Betrachtung unſerer objectiven Wehreinrichtung aber wird ſich ein großer Mangel derſelben in einer dreifachen Hauptbeziehung herausſtellen. Sie wird erſtens erſcheinen als nicht conſtitutionell oder als nicht im Einklang ſtehend mit unſern conſtitutionellen Verhältniſſen, Grundſätzen und Geſinnungen, und eben deswegen als keine hinreichende Bürgſchaft oder Sicherheit für unſere conſtitutionellen Verhältniſſe darbietend. Sie wird zweitens erſcheinen als verhältnißmäßig viel zu koſtſpielig, als im Frieden viel zu ſehr unſere Staatskräfte, unſer Geld und unſere Menſchenkräfte in Anſpruch nehmend. Sie wird drittens erſcheinen als nicht genügend Sicherheit gebend weder für bürgerliche Ordnung, gegen Anarchie und rohe Gewalt im Innern, noch für die Selbſtſtändigkeit von Fürſt und Vaterland gegen Außen.

1) Blicken Sie, um zuerſt die nicht conſtitutionelle Einrichtung unſeres Wehrſyſtems zu betrachten, auf jene unglückſelige Zerſtörung der herrlichen Hoffnung hin, welche das Badiſche, das deutſche Vaterland, von unſerer trefflichen Verfaſſung hegte. Blicken Sie hin auf die Zerſtörung dieſer Hoffnungen, in welchen die edelſten Männer auf den erſten Landtagen wirkten, zum Theil mit einem einer conſtitutionellen Unſchuldszeit angehörigen Glauben an Grundſätze und Geſetze ohne entſprechende organiſche Einrichtungen. Wo lag denn damals der Hauptgrund des allmälig entſtandenen, immer ernſter werdenden Gegenſatzes und Kampfes und der endlichen Entzweiung der Regierung und der Volksvertreter, — wo lag es anders, als in dem Kampfe und Siege nichtconſtitutioneller militäriſcher Grundſätze und Einrichtungen gegen die conſtitutionellen Forderungen und Freiheiten? und in wie manchen Beziehungen und traurigen Erſcheinungen zeigte ſich ſolcher Gegenſatz auch fortwährend ſpäter auf niederſchlagende Weiſe wirkſam?

Wem möcht' es überhaupt entgangen ſeyn, daß unſere militäriſche Einrichtung nicht eigentlich zugebildet zu werden ſchien einem freien, offen conſtitutionellen Staatsleben, ſondern vielmehr der alten Zeit des göttlichen Rechts und der abſoluten Monarchie?

In ſolchen Zeiten nämlich ſucht man das Militär ſo viel wie möglich auszubilden und zu benutzen, einerſeits zu einem prunkenden fürſtlichen Hofſtaat und anderſeits zur deſpotiſchen Waffe der Willkür, beſonders auch gegen das eigene Volk und ſeine Freiheiten. Man ſucht es deswegen möglichſt von den allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen zu iſoliren und zu entbürgern, es zu einer herrſchenden militäriſchen Kaſte und zu einem Staate im Staate auszubilden. Man will ein willenloſes Werkzeug deſpotiſchen Machtbefehls, einerſeits gegen die gering geſchätzten übrigen Stände möglichſt privilegirt, und ſie auch wohl nach Belieben zurückſetzend und verletzend, andererſeits ohne feſtes Recht und ohne Freiheitsgefühl gegen die Macht und die Obern, und auch außer dem Dienſtverhältniſſe

möglichſt abhängig von ihrer Gnade, Willkür und Bevormundung — vielleicht privilegirt vor den andern Ständen einerſeits bis zum Kirchengebet hinauf und auf der andern Seite zum Theil noch unter den Stock geſtellt, ſelbſt noch zu einer Zeit, wo ſelbſt die Miniſter Geſetze vorſchlagen, die für die andern Stände, bis zu den Vaganten herab, deſſen traurige Herrſchaft zerſtören. Mit Einem Worte: man will keineswegs in ſolchen Staaten und Zeiten Das, was das conſtitutionelle Staatsbürgerthum fordert. Dieſes nämlich verlangt ein kriegeriſches Bürgerheer und einen Offizierſtand als einen ſtaatsbürgerlichen Stand des allgemeinen Staatsbürgervereins mit den allgemeinen bürgerlichen Rechten und Pflichten, und nur in Dienſtverhältniſſen von den durch ſeine Natur gebotenen, beſonderen, feſten Geſetzen abhängig. Es will einen militärkünſtleriſchen, kräftigen Ausſchuß zur nächſten gemeinſchaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes und ſeiner Freiheiten und zu einer verſtändigen Leitung dieſer Vertheidigung im Fall des Krieges, ſo wie eine allgemeine practiſche Kriegsſchule für die waffenfähige Staatsbürgerſchaft im Frieden.

Einzelne zu einer ſolchen nothwendigen conſtitutionellen Reform unſeres Militärweſens gehörige Momente nun, die ich früher hier zur Sprache zu bringen gedachte, darf ich jetzt ſchon glücklicherweiſe übergehen; denn ſchon haben mir, zum erfreulichen Beweiſe, wie ſehr meine Forderung einer durchgreifenden conſtitutionellen Reform unſerer Militäreinrichtung dem allgemein gefühlten Bedürfniß entſpricht, ſeit der Ankündigung meiner Motion, die drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt vorgearbeitet. Es hat mein Freund Rindenſchwender vorgearbeitet durch die Begründung ſeiner Motion über die Aufhebung der inconſtitutionellen Grundſätze in Injurienſachen. Es hat vorgearbeitet unſer Freund v. Itzſtein durch ſeine Ausführung über die nothwendige, verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu der jedesmaligen Aushebung der Recruten. Es hat ferner die Erſte Kammer der Stände uns vor- und unſerm Miniſterium nach gearbeitet durch Ausdehnung der Abſchaffung der körperlichen Züchtigung auch in Beziehung auf

die Soldaten. Ein dieſer Kammer ebenfalls von der Regierung vorgelegter Geſetzesentwurf fordert noch außer der Reform des Geſetzes über Injurienſachen die nothwendige Reform des Geſetzes in Beziehung auf den Widerſtand der Bürger gegen die bewaffnete Macht, womit wir, als damit in unzertrennlicher Verbindung ſtehend, verbinden müſſen die großen conſtitutionellen Bedingungen aller Einmiſchung der inländiſchen Macht in bürgerliche Verhältniſſe. Einer beſonderen, von mir zu Anfang des Landtags angekündigten Motion, hinſichtlich welcher übrigens auf erfreuliche Weiſe die Regierung ebenfalls ſich bereits erklärt hat, wenigſtens theilweiſe dem darin ausgeſprochenen Wunſch entgegen kommen zu wollen, behalte ich noch einige beſondere Puncte vor. Ich behalte ihr vor: erſtens eine Militärdienerpragmatik oder eine conſtitutionelle Sicherung der Militärdiener in Beziehung auf Anſtellung, Verſetzung und Penſionirung, ſo wie in Beziehung auf eine geſetzlich garantirte, gleichförmige und den ganzen reichlichen Mitteln entſprechende Verſorgung der Wittwen und Waiſen; zweitens eine Befreiung unſeres Militärſtandes, theils von der verfaſſungswidrigen Ausnahmsjuſtiz eines privilegirten Gerichtsſtandes, der auch in dem militäriſchen Frankreich, mit Ausnahme reiner Militärſachen, nicht ſtattfindet; theils von der durch alle Lebensverhältniſſe, ſelbſt durch die bloße Civilprozeßführung wirkſamen Bevormundung. Damit wird ſich dann von ſelbſt verbinden die thätige Theilnahme des Militärs an dem höchſten, wichtigſten und ſtolzeſten Rechte jedes würdigen Badeners: an dem Rechte der Theilnahme an der Geſetzgebung, an dem Rechte, in dieſe Hallen zu wählen und gewählt zu werden. An ſolche Grundlagen endlich wird ſich auch Das knüpfen, womit man anderwärts vielleicht nicht ganz paſſend die conſtitutionelle Reform der militäriſchen Einrichtung hat beginnen wollen, nämlich der Eid auf die Verfaſſung, der allerdings im §. 7 der Verfaſſung abſolut von allen Staatsdienern, alſo auch von den Militärdienern gefordert wird, wenn man nicht etwa die Offiziere auf eine ihnen gewiß ſelbſt unangenehme, nicht ſchmeichelhafte und nicht begründete

Weiſe von allen Ehren und Rechten der Staatsdienerſchaft ganz ausſchließen wollte. Gewiß aber, meine Herren, gibt die Militärdienſtehre, beſonders die unſeres achtbaren Militärſtandes und das harte Martialgeſetz für alle Militärdienſtvergehen, Bürgſchaft genug für die Erfüllung militäriſcher Dienſtpflichten in dem militäriſchen Dienſtverhältniſſe. Außerhalb des Militärdienſtverhältniſſes aber ſind und bleiben und wollen alle würdigen Militärs bleiben: Menſchen und Bürger. Sie wollen nicht allein außerhalb der Ehre und des Rechts der civiliſirten Welt, außerhalb des conſtitutionellen Rechts und der vaterländiſchen Verfaſſung ſtehen. Ihnen dieſes Recht rauben, ſie durch weitere Privatabhängigkeit ihres Lebensſchickſals von der Gnade der Willkür und der Bevormundung der Obern, wenigſtens theilweiſe, abhängig zu machen; ſie unmündig, ſervil und unbürgerlich erziehen zu wollen, — wäre inconſtitutionell und verderblich für den Dienſt ſelbſt. Es wird auch dieſes Willkürrecht eben ſo, wie das Recht der willkürlichen Behandlung in Beziehung auf Verſetzung und Penſionirung der Civildiener, trotz aller allgemeinen Phraſen unter hundert Fällen kaum Einmal wahrhaft im Intereſſe des Staats gebraucht, ſondern leider meiſt, oft ſelbſt bei dem beſten Willen der Obern, im Intereſſe der Kabale, der Intrigue, der Gunſtſchleicherei und des Deſpotismus. Dadurch wird ſo viel möglich erſtickt jener freie, muthige Männerſinn, mit welchem der in ſeiner Ehre gekränkte Blücher ſeinem großen König Friedrich, trotz des Feſtungsarreſtes und des angedrohten Unwillens, nicht ungeſetzlich, aber feſt gegenüberſtand — und zugleich jener wahre Patriotismus, mit welchem Blücher die Feinde des Vaterlandes eben ſo ſehr von Herzen haßte, wie er ſein Volk von Herzen liebte. Dieſer freie Männerſinn und dieſer Patriotismus bewirkte, daß jener jugendliche Greis in den Jahren 1806 — 1813, 1814 und 1815, ungeachtet des Mangels der höhern Feldherrn-Eigenſchaften, ſeinem Vaterlande mehr nützte, als hundert andere Generale; daß ſein Name das begeiſternde Loſungswort, das Feldgeſchrei der Heere und der Völker wurde.

Zu meiner heutigen ausführlicheren Behandlung bleibt

mir, nach der ſchon begonnenen Reform unſeres Militärweſens und nach dem bisher Geſagten, nur die Erörterung eines Punctes übrig, aber freilich gerade des wichtigſten von allen: ich meine die Bildung oder Conſtituirung der ganzen Landwehranſtalt.

Iſt nun aber nicht, meine Herren, dieſe ganze gegenwärtige Bildung für's Erſte inconſtitutionell und unſerer Verfaſſung — auch noch abgeſehen von den durch die v. Itzſtein'ſche Motion zur Sprache gebrachten Puncten — völlig widerſprechend? Iſt ſie namentlich entſprechend der in den §§. 8—10 unſerer Verfaſſung geforderten Gleichheit aller Badener in allen öffentlichen Laſten, beſonders in der Militärlaſt? Wo iſt ſolche Gleichheit in Wahrheit verwirklicht, wenn nicht, wie in Preußen, unbedingt jeder gleich Waffenfähige auf gleiche Weiſe die Waffen für das Land zu tragen, und wenigſtens für den Fall der Noth zum Voraus dazu ſich zu bilden, verpflichtet iſt?

Erſchrecke aber Niemand, der etwa als Vater von Söhnen in Beziehung auf die Recrutenaushebung bisher darin ſeine Hoffnung ſetzte, daß die Unglücksnummer zum Militärdienſte ſeinen Sohn nicht treffen werde, und der, falls ſie denſelben träfe, die letzte Zuflucht in dem theuern Abkauf dieſer Pflicht ſuchte! Ja, meine Herren, ich ſelbſt, ein Vater von Söhnen, geſtehe unumwunden ein, daß ich, wie alle übrigen Väter in meiner Lage, bei einer geſetzlichen militäriſchen Organiſation, nach welcher neben erkauften Miethlingen meiſtens nur die Glieder der unterſten Klaſſe dienen, und die Soldaten ſechs kräftige Jahre ihres Lebens, alſo bei höheren Studien ihren ganzen Stand dem Dienſte opfern müſſen, meinen letzten Nothpfennig geben würde, um meinen Sohn, wenn er ſich nicht etwa dem Offizierſtande widmen wollte, von der heiligen Pflicht der Vaterlandsvertheidigung loszukaufen. Ich geſtehe aber eben ſo offen, daß ich bei einer Militäreinrichtung, wie ich ſie in Preußen kennen lernte, nicht blos meinen Sohn nicht befreit wünſchte, ſondern wenn er befreit wäre, den Heerdienſt freiwillig, als wohlthätig für ihn, ſuchen würde. Und ich darf ſagen, daß ich auch unabhängig von dem

Buchſtaben des Geſetzes Gelegenheit hatte, dieſe preußiſche Einrichtung genau im Leben zu beobachten. Ich habe, wie mein Freund und alter College Mittermaier ſich erinnert, während meines Aufenthalts in Bonn vierthalb Jahre hindurch täglich die militäriſchen Uebungen unmittelbar vor meinen Fenſtern beobachten können, und während dieſer Zeit eine Reihe von Gemeinen und Offizieren, bei der Bildungsliebe des preußiſchen Offizierſtandes, ſelbſt Stabsoffiziere unter meinen Zuhörern, und viele von ihnen zu Freunden gehabt. Außer der überhaupt nur dreijährigen Capitulationszeit der Preußen kann nämlich daſelbſt jeder Vater ſeinen Sohn, wenn derſelbe nur einige beſſere Vorbildung hat, und er ihn ſelbſt kleidet und auf Löhnung verzichtet, als Freiwilligen für ein einziges Capitulationsjahr ſtellen. Er kann dabei zugleich die ihm geeignet ſcheinende Zeit und Ortsbeſtimmung für die Abhaltung der Dienſtzeit erlangen, und ihn ſolchergeſtalt zu der bequemſten Zeit dienen laſſen, und in einer Garniſonsſtadt, wo er neben dem Militärdienſte mit ſeinem übrigen Lebensberufe in einiger Verbindung bleibt, oder wo der Vater ihn der Fürſorge ſeiner Freunde empfehlen kann. Wo ſolchergeſtalt die Söhne aller Eltern, vom Fürſten und Grafen bis zum Bauer herab, als Gemeine dienen, da iſt eine mehr als geſetzliche Bürgſchaft gegeben für eine durchaus ehrenvolle Behandlung der jungen Männer von Seiten der Offiziere und Unteroffiziere. Der ehrenhafte junge Mann iſt geſichert, daß er geachtet wird, er iſt geſichert vor jedem Schimpfworte, und ſelbſt vor jeder Miene der Androhung von Schlägen, Püffen, Tritten und Stößen, und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühl durch dieſe Drohungen zur Nothwehr und zu Dienſtverbrechen ſich gereizt zu ſehen. Unter ſolchen Umſtänden iſt auch dem gebildeten Gemeinen nicht die gebildete Geſellſchaft, und beſonders nicht die feiner Offiziere, verſchloſſen. Es durchdringt ſo hinwiederum höherer Sinn und Geiſt, feineres Ehrgefühl und edlere Bildung auf eine für höheren ächt patriotiſchen Militärgeiſt unberechenbar vortheilhafte Weiſe die ganze Militärmaſſe. Der Militärſtand

kann ſolchergeſtalt, bei glücklicher Beſeitigung des Müßigganges durch die kurze Capitulationszeit, nicht, wie früher ſo oft, eine Schule der Rohheit und der Unſittlichkeit, ſondern der höheren, vielſeitigeren Bildung werden.

Muß aber, meine Herren! ein vernünftiger, und vollends ein conſtitutionell geſinnter Vater ſolche Einrichtungen nicht wünſchen, eine ſolche ſo wenig Opfer und Störung begründende treffliche Schule für ſeinen Sohn, eine ſolche militäriſche Erziehung, heilſam für den Körper und die Geſundheit, für die Ausbildung der eigenen Perſönlichkeit und die Entwicklung des ächten Patriotismus? Nur wer zu möglichſt lebhaftem Bewußtſeyn gebracht wurde, ſein Leben für die höchſten Güter, für Ehre und Freiheit, für Fürſt und Vaterland, und die Treue für ſie auf das Spiel zu ſetzen, und wer ſich ſo practiſch zum tödtlichen Kampfe für ſie übte, dem erſt werden dieſe Güter und die Treue für ſie ganz eigen, wie das eigene Leben ſelbſt. Dazu iſt aber ein ſolcher Militärdienſt, wenn nicht das einzige, doch ein treffliches Erziehungsmittel. Wer dagegen ſeine Ehre und Freiheit nicht ſelbſt beſchützt, ſondern ihren Schutz ganz an Andere abgibt, ſich von aller Gefahr ihrer Vertheidigung losſagt, ſagt ſich von ihr ſelbſt los und wird, wie die Geſchichte aller waffenunfähigen Völker beweiſt, von den Kriegskräftigen als ehr- und rechtlos unter die Füße getreten.

Männer und Völker müſſen ihre Ehre ſelbſt beſchützen, oder ſie hören auf, ſie zu beſitzen.

Ja, meine Herren! ſeltener ſchon werden Diejenigen, die ſich nicht einigermaßen körperlich kräftig ausbildeten und ſich nie practiſch übten, dem Tode und der Gefahr ins Auge zu ſehen, den recht friſchen, entſchiedenen moraliſchen Lebensmuth in ſich ausbilden. Seltener ſchon werden ſolche furchtſame arme Schneider- und Schreiberſeelen, die nicht einmal Kraft und Muth in ſich fühlen, mit gerechter Entrüſtung, z. B. gegen einen gewaltſam Eindringenden ihr Hausrecht zu üben, ſelten, ſage ich, werden ſolche den rechten conſtitutionellen Muth gegen inconſtitutionelle Zumuthungen und Bedrohungen haben, ſeltener in den Tagen

der Gefahr unerſchütterlich die conſtitutionelle Freiheit behaupten.

Vor Allem aber muß bei unſerer gegenwärtigen Einrichtung in Beziehung auf die Forderung der Verwirklichung völliger Rechtsgleichheit, die Zutheilung der Militärpflichtigkeit ungerecht und inconſtitutionell genannt werden. Nur eine gewiſſe Anzahl unſerer Mitbürger, und gerade nur die ärmeren, für welche der Staat am wenigſten Schutz und Wohlthaten gibt, müſſen neben erkauften Miethlingen die höchſten aller irdiſchen Güter und zugleich die kräftigſte Zeit ihres Lebens und ihrer Gewerbsthätigkeit ſechs Jahre lang hindurch aufopfern; die Reichen kaufen um ſchnödes Geld ſich los von der heiligen Pflicht der Vaterlandsvertheidigung und bleiben ewig ohne alle militäriſche Uebung und Bildung.

Ehrwürdige Vertreter des Vaterlandes! Iſt dieſes eine würdige und ſittliche Geſtaltung des Staates und des Heeres? eine Begründung der Herrſchaft ſittlicher Geſichtspuncte in beiden? ſoll in Baden fortan Ehre, Leben und Pflicht der Vaterlandsvertheidigung für ſchnödes Geld feil ſeyn? Soll, nach Abſchaffung alles andern Menſchenhandels, nur noch dieſer einzige beſtehen bleiben und privilegirt von der Regierung betrieben werden? Bedenken Sie wohl die ganze Bedeutung und alle Folgen dieſer inhaltſchweren Frage, ehe Sie ein Ja für dieſelbe ausſprechen!

Und die blinde Loosentſcheidung, die wir zum Behufe der Auswürfelung einer Vermögensſteuer unerträglich finden würden — dieſes blinde Würfelſpiel ſollte dieſe gerechtigkeitliebende, weiſe Verſammlung als den gerechteſten, weiſeſten Beſchluß über die Rechtspflicht der Aufopferung von Blut und Leben anſehen? Sie ſollte Angeſichts unſerer Verfaſſung dieſe furchtbare Rechtspflicht und den Stand des Kriegers blos Einzelnen auflegen, zum Theil, wie z. B. bei armen Studierenden, mit gänzlicher Zerſtörung ihres Standes und der freien Wahl ihres Lebensberufes, auflegen für andere gleich Waffenfähige? Wer kann ſich nun wundern, wenn an ein ſo krankes Recht

ſich ſchlechte Heilmittel und neue verletzende Mißbräuche aller Art anknüpfen? Ich will nur erinnern an jene privilegienweiſe Befreiung mancher jungen Leute, die, wie dies die früheren ſtändiſchen Verhandlungen hinreichend darthaten, meiſt ſchreiende Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in dem wichtigſten Rechtsverhältniß und bei den ſchwerſten Opfern begründen. Dennoch aber ſind dieſelben bei der jetzigen Einrichtung ohne neue furchtbare Verletzung nicht vermeidlich. Ich will Sie ferner erinnern an die von dem Abg. v. Itzſtein erwähnten öffentlichen Klagen über angebliche Willkürlichkeiten und Ungleichheiten bei dem Aushebungs- und Einſtandsweſen, wodurch die Laſten eines ganzen ſechsjährigen Militärdienſtes auf Nichtpflichtige gewälzt werden — Klagen, die auch ich und wahrſcheinlich jeder von Ihnen wiederholt vernahm. — Es können dieſe freilich nur durch amtliche Unterſuchung officiell begründet werden. Allein, ſchon wenn ſolche Klagen im Volk herumgehen, erfordern ſie eine gründliche Abhülfe. Eine gründliche Abhülfe derſelben, ſo wie die aller angeführten großen Mißſtände, iſt aber nur möglich durch allgemeine Dienſtpflicht in der Linie oder in der Landwehr mit möglichſt kurzer Capitulations- und Dienſtzeit.

Klar iſt übrigens ohne Zweifel durch alles bisher Geſagte, wie wenig unſere jetzigen Einrichtungen geeignet ſind, Militärs, ſo weit ſie nicht etwa beſonders hohe Bildung und Seelenſtärke beſitzen, für bürgerliche Freiheit und Verfaſſung günſtig zu ſtimmen und die conſtitutionelle Freiheit gegen deſpotiſche Gewalt zu ſichern.

Wie kann der Krieger, der ſeinen Hauptſtolz in ſeine Todesverachtung, in ſeine militäriſche Kraft ſetzt, die Bürger vollkommen achten, die ſich von der Gefahr des Todes für Fürſt und Vaterland um ſchnöden Lohn loskaufen? Wie kann Derjenige ferner die Verfaſſung lieben, welcher von deren höchſten Ehren und Wohlthaten wenigſtens factiſch ausgeſchloſſen iſt? Wie kann Derjenige bei Andern, und vollends bei ſeinen um Lohn dienenden Untergebenen, das ſtolzeſte aller Gefühle: einen ſelbſtſtändigen bürgerli-

chen Rechts= und Freiheitsſinn achten oder gar gegen ſich ſelbſt dulden, welcher ſelbſt ſolches Gefühl gegen ſeine Höhern nie zeigen darf, ſondern großentheils von ihrer Gnade, Willkür und Bevormundung abhängt?

Hier iſt alſo überall Streit mit unſern allgemeinen conſtitutionellen Grundſätzen, mit unſern Grundſätzen verfaſſungsmäßiger rechtlicher Gleichheit, Freiheit und Selbſtſtändigkeit.

2) Noch ſchneller, meine Herren, treffen wir wohl in gemeinſchaftlicher Ueberzeugung darüber zuſammen, daß unſere militäriſche Einrichtung verhältnißmäßig zu große Opfer an Zeit und Kraft in Anſpruch nimmt. Blicken Sie hin auf die große Laſt und die ſteigende Verarmung eines großen Theils auch unſeres Badiſchen Volkes! Wo anders liegt denn auch hier die Hauptquelle des Uebels, als in der falſchen Militäreinrichtung, dieſem Krebsſchaden des Wohlſtandes, wie der Freiheit und Sittlichkeit, nach den Ausdrücken des edlen v. Liebenſtein? Während fünfzehn völlig ungeſtörter Friedensjahre verzehrt es uns, ohne in dieſer Zeit Kriegsdienſte geleiſtet zu haben:

1) von unſern geſammten hohen Staatseinnahmen außer den Penſionszuſchüſſen u. ſ. w. den fünften Theil, nämlich gegen 1,700,000 fl. oder im Ganzen gegen 25,000,000 fl.; außerdem
2) Das, was die Bürger für ihre Söhne in den Garniſonsdienſt aufwenden;
3) Das, was die Bürger an Militärfrohnden, an geſetzlichen, und leider noch in neueſter Zeit oft an unwürdig erpreßten Quartierlaſten tragen, endlich
4) das große Capital des verlorenen Arbeitsgewinnes von 10,000 Mann.

Daß nun aber bei dieſem ungeheuer großen Aufwand die Klage über das zu groß nicht grundlos ſey, das möchte ich zunächſt auch noch durch folgende Momente anſchaulich machen:

Ich halte hier in der Hand ein von Karl Friedrich unterzeichnetes Staatsbudget, aus der kriegeriſchen Rheinbundsepoche vom Jahr 1808. Ungeachtet der ſchweren

Rheinbundspflichten und Karl Friedrichts Klagen über das theure Heer, betrug damals in der theuern Zeit der ganze Militäretat im Frieden nur 804,200 fl., alſo nicht halb ſo viel, als in jedem unſerer fünfzehn Friedensjahre. Der deutſche Bund hat nun freilich, und zwar, wie man mit Schmerz vernahm, unter vorzugsweiſer Mitwirkung des Badiſchen Bundestagsgeſandten, das in den Napoleoniſchen Zeiten genügende Contingent von 8 auf 10,000 Mann erhöht; allein auch ſo koſten uns jetzt 8000 Mann 6 bis 700,000 fl. jährlich mehr, als unter Karl Friedrich im Jahr 1808. Warum und wozu denn nun Dies? Dieſe Frage mag uns die Regierung beantworten! Ich vergleiche ferner die militäriſchen Einrichtungen anderer Staaten, z. B. die von Württemberg, welches doch wohl eben ſo ſeine Bundespflichten erfüllt und, nicht weniger als Baden, nöthigenfalls ſich militäriſch vertheidigen kann. Abgeſehen von der in Beziehung auf Ausdehnung der militäriſchen Bildung und auf die Erſparniſſe der Kraft der Bürger ſo vortheilhaften kurzen Dienſtzeit, iſt in Württemberg auch unmittelbar für die Staatseinnahmen das Militär weit wohlfeiler, als das unſrige. Dieſes wurde im Jahr 1823, nachdem bei den Streitigkeiten über unſern Militäretat der Regierungscommiſſion entgegengeſetzte Aeußerungen entſchlüpft waren, in öffentlichen Blättern aus öffentlichen Staatsrechnungen, durch Zuſammenſtellung aller Hauptpoſitionen, wie es offenbar ſchien, auf halb officielle Weiſe dargethan; und auf dieſelbe Weiſe iſt es auch von dem Freiherrn. v. Malchus öffentlich zuſammengeſtellt worden. Da in dieſen öffentlichen Mittheilungen indirect ein Vorwurf zu liegen ſchien gegen die unter hartnäckiger Vorſchützung der Bundespflichten beſchloſſene Vertagung der Badiſchen Stände, die den hohen Militäretat nicht ganz vollſtändig bewilligen wollten, ſo erwartete ich immer eine rechtfertigende Gegenerklärung von unſerer Regierung — aber bis jetzt erfolgte ſie nicht.

Nach dieſer genauen Berechnung nun, die ich hier in der Hand habe, koſteten bei uns z. B. im Jahr 1829, das doch noch nicht unſer theuerſtes iſt, 10,000 Mann mehr als in

Württemberg, die enorme Summe von 340,000 fl. Wir bezahlen alſo in fünfzehn Friedensjahren blos aus Staatsmitteln mehr, als wenigſtens in Württemberg nothwendig iſt: 5,100,000 fl. — Ich bin alſo, wie gewiß viele von Ihnen, meine Herren! ſehr begierig, ob und wie uns wohl ein etwaiger Irrthum in dieſer Nachweiſung wird dargethan werden, oder wie man es dem Badiſchen Volke klar und begreiflich machen wird, was wir gegenwärtig vor Württemberg dadurch voraus haben, daß wir in dieſen letzten fünfzehn Friedensjahren verhältnißmäßig einen ſo viel größeren Aufwand für unſere immer friedlich gebliebene Militärvertheidigungsanſtalt machen mußten. Die heiligſte Pflicht gegen unſer Vaterland werden wir aber gewiß erfüllen, wenn wir die Quellen dieſes Mehrbetrags emſig aufſuchen und abſchneiden, und zwar eine würdige Stellung der Militärdiener erhalten, im Uebrigen aber nicht den mindeſten Luxus und unnöthige Opfer an Geld oder Arbeitskraft bewilligen. Erleichterung fordert das ganze Land einſtimmig, einſtimmig der Mund ſeiner Vertreter; bei der größten aller Ausgabspoſitionen aber kann die überall nothwendige Erſparniß am fruchtbarſten werden.

Sie werden z. B. gewiß nichts bewilligen für unnöthigen Putz, um ſo mehr, da erſtens außer ſeiner Entbehrlichkeit die Erhaltung und Reinigung deſſelben meiſtens viele Zeit erfordert, zweitens durch die letztere die Sachen oft ruinirt werden, drittens die Leichtigkeit der Dienſtverrichtungen durch ihn geſtört wird, und weil er viertens dem durch den ernſten hohen Stand des Militärs begründeten höhern Geſichtspunct Eintrag thut. Gerne aber geſtehe ich ein, wie ſehr ſchon unſere Militärbehörden und vollends der Sinn unſerer beſſern Offiziere (der ſich vielleicht auch in der löblichen Neigung einfacher bürgerlicher Kleidung zeigt), in dieſer Hinſicht im Weſentlichen die würdigeren Geſichtspuncte anerkennt. Beide verſchmähen frühere geſchmackloſe und den Militärſtand ſelbſt herabwürdigende Einrichtungen mancher älteren Heere, welche man als militäriſche Puppen behandelte, wie Pelikans herausgeputzt auf der Parade vorführte, und faſt in einen unwür-

digen Wettkampf mit Lakaien zu ſetzen ſchien, die dennoch ſo oft in bunten Röcken, Borden und Schnüren den Sieg davon trugen. Beide erkennen an, daß in unſerer Zeit unnöthiger Luxus keinem Menſchen mehr imponirt, dagegen den richtigen Sinn und Geſchmack aller Gebildeten beleidigt. Ebenſo verſchmähen beide eine dem Dienſt oder gar der Geſundheit widerſprechende Putzkleidung, z. B. wie in älterer Zeit ſolche Friſuren, wobei der Soldat bei großer Prügelſtrafe die Nacht vor der Parade den Kopf ſteif halten mußte.

Sachverſtändige aber mögen, da es nichts Vollkommenes in dieſer Welt gibt, Alles aber immer vollkommener werden muß, prüfen, ob nicht auch jetzt hier und da noch Einiges nachträglich zu verbeſſern ſey. Sie mögen unterſuchen, ob man wirklich die Offiziere, wie man wiederholt klagen hört, zu einem ſo großen, ihren Familien verderblichen Luxus mannigfaltiger Art durch die beſtehende Einrichtung zwingt? Sie mögen unterſuchen, ob und in wie fern eine zugleich wohlfeilere, einfachere und zweckmäßigere Bekleidung und Bewaffnung ſtattfinden könnte, ähnlich z. B. derjenigen der tapfern Schaar des Herzogs von Braunſchweig im Jahr 1815? ferner, in wie fern Luxus in Anhäufung eines zu großen Materials, z. B. doppelter und dreifacher Monturſtücke für alle auch nicht im Dienſte befindliche Soldaten, herrſcht? In langer Friedenszeit können dadurch oft große Capitalien ohne Zinſen ausgegeben und viele Sachen, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, verloren werden, welche oft bei wirklichem Ausbruch des Kriegs in kurzer Zeit ſehr zweckmäßig und beſſer angeſchafft werden könnten. Ebenſo mag z. B. unterſucht und geprüft werden, ob ſtatt der ſo theueren, ſo gemein gewordenen Janitſcharenmuſiken, wodurch ſo viele Leute ihrem eigentlichen Zweck entzogen werden, allmälig blos einfache Sängerchöre und Geſang eingeführt werden könnten?

Sie mögen ferner entſcheiden, ob, wie ſo manche ſilberne und andere Schnüre, auch jene Seitengewehre wegfallen könnten, die mit den Kuppeln eine ſehr große Summe koſten? Die tapferen Napoleoniſchen Krieger hatten ſie

bekanntlich nicht, und unſere Badener hatten ſie früher auch nicht. Im Krieg ſollen ſie ſich als unzweckmäßig und im Dienſt hinderlich erwieſen haben; dagegen werden aber dieſe „Exceßmeſſer", nach dem Ausdruck eines achtungswürdigen Offiziers, leider noch gar oft gebraucht, nicht blos zu Beſchädigung der Bäume, ſondern zur Bedrohung und Mißhandlung waffenloſer Bürger. Dann mag geprüft werden, ob die Kaſſenerſparniſſe bei längerer Beurlaubung der Soldaten und bei Vacaturen der Offizierſtellen alle dem Staatsbudget zu gut gekommen ſind?

Vor Allem aber muß der Hauptgewinn an Geld und Arbeitskraft, und zugleich die möglichſte Verbreitung militäriſcher Bildung und Geſinnung geſucht werden in kurzer Capitulations- und Dienſtzeit. Dagegen werden ſich zwar immer noch ſtarke Stimmen hören laſſen. Aber es ſtehen hier auf unſerer Seite nicht blos die Natur der Sache und die ausgezeichnetſten militäriſchen Schriftſteller, ſondern auch die Erfahrung, z. B. auch die von Württemberg, wo die Infanterie in zwei Jahren fertig gebildet wird, und zwar durch einen $7\frac{1}{2}$monatlichen Dienſt; wo namentlich auch die Reiterei in zwei Jahren fertig gebildet wird, ſo wie auch im kriegskräftigen Preußen die dortige vortreffliche Artillerie in drei Jahren ihre vollkommene Ausbildung erhält, und bei allen Freiwilligen ſogar die Capitulationszeit auf *ein* Jahr beſchränkt iſt.

Selbſt Laien könnten in dieſem Puncte Beobachtungen machen. So ſah ich z. B. im Jahr 1813, nach Vernichtung der Heſſiſchen Mannſchaft in Rußland, nicht etwa in langen Jahren und Monaten, ſondern in nicht viel längerer Zeit als vier Wochen die neuen Regimenter bilden, welche ſich alsbald bei Lützen und Bautzen ſo tüchtig ſchlugen, daß ſie die ausgezeichnetſte Anerkennung des erſten Feldherrn von Europa fanden. So ſchlug ſich bei Großbeeren und Dennewitz die ſeit kurzer Zeit eingeübte Landwehr ungleich beſſer, als bei Jena die ſo trefflich und Jahre lang exerzirten Soldaten. Sie ſchlug die an Zahl überlegene Armee eines berühmten franzöſiſchen Feldherrn in die Flucht und nahm ſpäter die Feſtungen Torgau und

Wittenberg mit ſtürmender Hand. Bei dem unſerer Anſicht oft zu energiſch und zu allgemein entgegengeſetzten Lob der Güte alter Soldaten liegt häufig eine große Verwechslung zu Grunde. Man denkt dabei zum Theil an Soldaten, die ſchon Feldzüge mitgemacht haben, und die allerdings um ſehr Vieles beſſer ſeyn mögen, als andere; aber ſo lange behalten wir ja auch jetzt unſere Gemeinen nicht mehr im Dienſt, daß wir eine ſolche Bildung durch einen oder mehrere Feldzüge als Bedingung für unſere Armee annehmen könnten. — Durch das bloße Altwerden und Nichtsthun wird aber der Soldat nicht gut. Er wird es auch nicht durch langes und häufiges Schildwachſtehen und Werdarufen, das, an ſich unverfänglich, doch zuweilen etwas über das Maß und nicht ohne alle verletzende Folgen an uns Bürgerlichen einexerzirt wird. Es werden, ſo meine ich, die Soldaten, ſofern ſie bei dem Eintritt, was ſchon die Schonung der Gewerbsbildung erfordert, den nöthigen Grad männlicher Reife haben, und in ſo fern ſie alsdann bereits die nothwendige, einfache Militärſchule durchgemacht haben, ſchwerlich ſehr bedeutend beſſer werden durch bloßes Wiederholen des ſchon Bekannten, oder durch längeren Garniſons-, Kaſernen- und Paradedienſt, ſo wenig ich dieſen ſonſt anfechten will. Jedenfalls aber wird der kleine Abgang an höherer mechaniſcher Vervollkommnung bei kurzer Capitulations- und Dienſtzeit zehnfach aufgewogen durch Das, was zuletzt bei jeder Wehreinrichtung das Weſentlichſte iſt, nämlich durch die Vereinigung der Vortheile:

1) der größtmöglichen Maſſe der Streiter;
2) mit dem oben bereits erwähnten höhern patriotiſchen und militäriſchen Sinn und Geiſt des Heeres und der Nation, und endlich
3) mit der möglichſten Schonung des Wohlſtandes der Nation in Beziehung auf Geld- und Kraftersparniß.

Nehmen wir, um jene Vortheile einer kurzen Capitulationszeit uns anſchaulich zu machen, unſere Badiſchen 10,000 Mann mit unſerer ſechsjährigen Capitulationszeit

und in dieſer mit achtzehnmonatlicher Dienſtzeit, ſo beträgt dieſes, abgeſehen von andern Koſten, in ſechs Jahren ein Opfer von 180,000 Monatslöhnungen für die Staatskaſſe und ebenſo von 180,000facher verlorner monatlicher Arbeit der Bürger. Dafür aber werden gleichwohl in dieſen ſechs Jahren in Allem nur 10,000 badiſche Militärs gebildet. Halten wir dagegen, wie ich es wünſche, nur 5000 beſoldete Linientruppen, und ergänzen ſie auf ſogleich nachzuweiſende, ächt bundesgeſetzliche Weiſe im Krieg durch 5000 Mann Landwehr, und nehmen wir dann, im Weſentlichen ſchon erwähnten Beiſpielen folgend, zweijährige Dienſtzeit und in ihr nur ſechsmonatliche Präſenz an, ſo koſtet uns dann unſer Heer in ſechs Jahren nur halb ſo viel, als bisher an Monatslöhnung und an verlornem monatlichen Arbeitsertrag. Es koſtet nämlich an beiden nur einen 90,000fachen, ſtatt eines 180,000fachen Betrags. Und doch hätten wir in dieſen ſechs Jahren — abgeſehen von der Landwehr und den einjährigen unbeſoldeten Freiwilligen — mit der Hälfte an Geld- und Kraftaufwand ein halbmal mehr Badener, als jetzt mit den doppelten Koſten, militäriſch gebildet. Wir hätten in ſechs Jahren 15,000 Mann gebildet. Jener 90,000fache monatliche Arbeitsertrag aber, den wir neben der Löhnung erſparen, beträgt, einen Taglohn nur zu 20 kr. berechnet, in ſechs Jahren die ungeheure Summe von 900,000 fl.

Rühmend ſagt General von Theobald in ſeiner Schrift: Ueber Militärſyſteme, von einer ſolchen, auf kurze Kapitulations- und Dienſtzeit gegründeten Heereseinrichtung, wie ſie der Hauptmann v. Xylander in ſeiner Heerbildung (kürzlich auch in ſeiner neueſten Schrift) vorgeſchlagen hat:

„Es iſt dieſes Syſtem das conſtitutionellſte von allen, und als ſolches ſchon von dem unſterblichen Montesquieu bezeichnet, wenn er ſagt: die Armee müſſe Volk ſeyn und den nämlichen Geiſt haben, wie das Volk, und um dieſen Geiſt zu erhalten, dürfe der Soldat nicht länger als Ein Jahr dienen. Durch dieſes Syſtem wird die Selbſtſtändigkeit der

Völker begründet, in ſo fern ein Staat auch nur von mittelmäßigem Umfang dadurch im Nothfalle zu einer Kriegsmacht vom erſten Rang erhoben wird. Dieſes Syſtem iſt ferner das gerechteſte und der perſönlichen Freiheit am günſtigſten."

In den Bundesgeſetzen könnte aber in der That nur Irrthum oder ein hinter Vorwänden ſich verſteckender böſer Wille ein Hinderniß gegen eine ſolche verbeſſerte militäriſche Einrichtung finden. Vielleicht ließe ſich überhaupt allem Vorſchützen der Bundesgeſetze zur Beſchränkung unſerer innern ſtaatsrechtlichen Freiheit in conſtitutionellen Staaten — da der Bund ſelbſt ſich als ein völkerrechtliches Verhältniß bezeichnet — Folgendes entgegenſetzen:

Es könnten alle conſtitutionellen Staaten, wenigſtens den Miniſtern abſoluter Staaten, die noch nicht das Fundamentalbundesgeſetz, nämlich wahre, repräſentative ſtändiſche Verfaſſungen, in dem damaligen Sinne der Paciscenten — namentlich mit Steuer- und Geſetzbewilligungsrecht — verwirklicht haben, bei jeder Anforderung an die inneren Verhältniſſe der conſtitutionellen Staaten, die Einrede des noch nicht erfüllten Vertrags (exceptio non adimpleti contractus) rechtsgültig entgegenſetzen.

Ja, unter gewiſſen Umſtänden müßten wohl Dieſes zur eigenen Rettung dieſe conſtitutionellen Staaten entgegenſetzen, wenn die Miniſter abſoluter Monarchieen über die inneren Verhältniſſe conſtitutioneller Staaten entſcheiden wollten, welches wenigſtens jedenfalls höchſt unnatürlich und höchſt bedenklich iſt, wie ich dieſes ſchon in der Begründung einer meiner früheren Motionen andeutete, und wie es jetzt — auf eine mich erſchreckende und ſicherlich die Aufmerkſamkeit aller conſtitutionellen Regierungen und Völker in Anſpruch nehmende Weiſe — die Vorrede zur neueſten Ausgabe des berühmten Klüber'ſchen Staatsrechts beſtätigt.

Man könnte ferner zweifeln, daß die proviſoriſche, zuerſt nur auf fünf Jahre gegebene Bundesmatrikel, die in dieſer Materie allein Etwas beſtimmt, ein nach dem §. 2 unſerer Verfaſſung anzuerkennendes, wirklich organiſches, bei uns verfaſſungsmäßig promulgirtes und verfaſſungs-

mäßig geltendes Geſetz ſey, und die Souveränität unſeres Staates beſchränken könne.

Doch alles Dieſes iſt nicht nöthig, denn jenes Bundesgeſetz überläßt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die nähere Einrichtung und Bildung des Bundescontingents im Weſentlichen den ſouveränen Regierungen. Es fordert nur im Art. 21, 28 und 31 die proviſoriſche Bundesmatrikel: daß die Bundescontingente im Fall eines Krieges nicht mehr als zur Hälfte, alſo bei uns nicht mehr als zu 5000 Mann, aus Landwehr zuſammengeſetzt, daß ferner die Mannſchaft innerhalb vier Wochen nach dem Aufruf ausgerüſtet und ein Sechstel der Linientruppen in Dienſt ſeyn ſolle. Wer vermöchte denn auch wohl, meine Herren! im Ernſte zu denken, daß der Verein deutſcher Fürſten einen ſouveränen Mitfürſten, der auf eine ſeinem Staat entſprechende, paſſende Weiſe weit mehr Militärkräfte zur Nothwehr für das gemeinſchaftliche Vaterland bildete, als das Contingent vorſchreibt, abſolut zwingen wollte, ſein Land zu ruiniren, es ſolchergeſtalt der materiellen Kräfte, wie des Patriotismus und des eigentlichen kriegeriſchen Geiſtes zu berauben, und ſo Fürſt und Vaterland in unabſehbare Gefahren zu ſtürzen? Wer vermöchte Dieſes wohl überhaupt als den Sinn dieſer Geſetze und vollends als den Willen verehrter deutſcher Fürſtenhäupter zu behaupten? Wer vermöchte dies vollends, Angeſichts der ernſteſten Erſcheinungen, der Gährungen und Empörungen in den einen, und der ſchaarenweiſen Auswanderungen nach Amerika in andern Gegenden? Welcher Miniſter wagte eine ſolche Majeſtätsbeleidigung und eine Androhung eines Eingriffs in die Souveränität ſeiner Fürſten hinſichtlich der Bildung ſeiner Truppen?

3) Nach dem Bisherigen werden Sie wohl auch leicht über den dritten Hauptpunkt unſerer bisherigen Militäreinrichtung entſcheiden können. Sie haben vielleicht ſchon über die inhaltſchwere Frage entſchieden: Was kann denn wohl nach ihrer jetzigen Einrichtung unſere ſo unermeßliche Opfer koſtende Heereseinrichtung zur Vertheidigung der Unabhängigkeit und der Freiheit unſeres Vaterlandes

wirken? Was kann ſie ihrer Natur nach — auch bei dem beſten Muthe der Soldaten und der kräftigſten Fürſorge des Herrn Präſidenten des Kriegsminiſteriums — leiſten?

Es gab allerdings Staaten, nicht größer, als der Badiſche, welche ganzen großen ſtehenden Herren ſiegreich widerſtanden. Aber wann und wo dieſes der Fall war, werden Sie finden, daß alle Bürger an militäriſcher Bildung und Vaterlandsvertheidigung gleichen Antheil nahmen. Es leiſteten dann aus ſehr begreiflichen Gründen ſolche Bürgerheere oft unermeßlich viel mehr, als die ihnen gegenüberſtehenden kunſtmäßig gebildeten ſtehenden Heere. So jene Bürgerheere der Athener und Spartaner, der Schweizer und der Niederländer, unſere 400 Pforzheimer, und in der neuern Zeit jene der Serbier und Griechen, und die franzöſiſchen Nationalheere in den Zeiten der Revolution, ſo wie die preußiſchen und deutſchen Nationalheere in den verhängnißvollen Jahren 1813 und 1815. So wenig aber wie die kaſtenmäßige Standesbefangenheit mancher Juriſten, trotz aller, Jahrhunderte lang gemachten Erfahrungen der freieſten und gebildetſten Völker, es zugeben will, daß im Vereine mit den Juriſten die Bürgergerichte der Geſchwornen beſſer ſeyen, als ein iſolirter, pedantiſcher, juriſtiſcher Akten- und Gelehrtenkram, ſo wenig wird freilich die ſtandesmäßige Befangenheit mancher Militärs zugeben, daß die etwa von ihnen geleiteten und ausgebildeten Nationalheere der Bürger beſſer ſeyn würden, als ein pedantiſcher militäriſcher Schulkram.

Aber ſo weit die Geſchichte reicht, beſtätigt die Erfahrung meinen Satz. Trefflich iſt auch in v. Rotteck's herrlicher Schrift „Ueber die ſtehenden Heere", durch den Lauf der ganzen Geſchichte hindurch, dieſer Satz bewieſen. Es iſt dort bewieſen, daß ſtets die ſtehenden Heere die ſchwächſte Stütze der Reiche und Throne waren, oft in einer einzigen Schlacht vernichtet, oft mehr oder minder, gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitſcharen, ſelbſt widerſpenſtig und untreu gegen den eigenen Fürſten und unterdrückend gegen die Freiheit des Volks.

Wie ganz anders da, wo das ganze kriegsmuthige Volk

ſein Land zu einem verſchanzten Lager macht? Und was vermöchten nicht 80 — 100,000 allmälig militäriſch gebildete, kräftige Badener im organiſchen Anſchließen von Landwehr und Nationalgarde an einen guten, militäriſch gebildeten Kern?

Was könnten ſie mit kluger Benutzung der breiten Gebirgskette, die, ſich vom Bodenſee bis zum Main hinziehend, den größten Theil unſeres Landes bildet und die vom mächtigen Rheine begränzte ſchmale Ebene beherrſcht? Was könnten ſie im Vereine mit tüchtigen Bundesgenoſſen, z. B. mit dem nachbarlichen Württemberg? Alle militäriſchen Einrichtungen müſſen ſich anſchließen an die gegebene eigenthümliche Lage, die bei uns auch hier wieder das Wohlfeilere mit der Sicherheit verbindend, mehr leichtes Fußvolk, als koſtſpielige Reiterei erfordern wird.

Was kann aber dagegen wohl jetzt, ohne alle militäriſche Uebung unſerer Bürger, ohne allen organiſchen Zuſammenhang mit einer gehörigen Volksbewaffnung, unſer ſo großes und theures, und doch militäriſch ſo kleines Badiſches Kriegsheer leiſten für Freiheit und Selbſtſtändigkeit von Thron und Staat?

Aber vielleicht darf Baden ja nur auf den Bundesverein, nie auf ſich ſelbſt rechnen?

Blicken wir hin auf die gegenwärtige tiefe Erſchütterung aller Verhältniſſe oder auf die vergangene Zeit, wo Baden einen Theil des Reichsſtaates ausmachte, oder auf die Zeit des Wiener Congreſſes, wo bald nach abgeſchloſſenem Frieden vor Napoleons Einfall die eben erſt verbundenen großen Mächte, unter ihnen das deutſche Oeſterreich und das deutſche Preußen ſich feindlich einander gegenüberſtellten, oder auf die Zeit, wo, nach eben erſt feierlich abgeſchloſſenem deutſchem Bunde, ein Heer des deutſchen Bundesſtaats Oeſterreich, drohend an die Gränzen des deutſchen Bundesſtaates Bayern rückte? — Laſſen ſich nun nicht, bei aller Achtung der Bundesverhältniſſe und der Tapferkeit des Badiſchen Militärs, für den ſouveränen Badiſchen Staat Fälle denken, wo in Ermanglung aller Landesfeſtungen ſein gegenwärtiges theueres Heer ihm nicht einmal hin-

reichende Zeit und Freiheit zur Wahl der ihm vortheilhaften Allianz ſichert?

Wär' es nicht möglich, daß ein einziges vorgeſchobenes Armeekorps unſer ganzes Kriegsheer mit unſerm ungeheuern Material faſt nur in Empfang nehmen könnte, und daß ſo vielleicht unſer reicher Aufwand gerade, je größer er wäre, nur um ſo mehr der unſern Intereſſen widerſprechenden Partei dienen müßte? Und wäre dies nicht Alles anders, wenn unſere Hauptmacht in der militäriſchen Kräftigung des Volks beſtünde, das man nicht einfangen und wegführen kann?

Wie kann es ferner, meine Herren, einem tieferblickenden Auge verborgen bleiben, in welch' ungeheuer bewegten Zeiten wir leben, auf welchem vulkaniſchen Boden überall die Ordnung des ganzen europäiſchen Staatsgebäudes ruht? Könnte nicht auch bei uns ein Unglück entſtehen, z. B. wenn bei der gerade durch unſer theueres Militär herbeigeführten ſteigenden Verarmung des Volkes Mißverhältniſſe, Mißjahre oder Anſteckung von Nachbarvölkern hinzukämen? Würde man nicht auch hier, nach ſchweren Ereigniſſen in mehreren andern deutſchen und außerdeutſchen Staaten zu ſchließen, in einer ordentlichen Bürgerbewaffnung und der Zuſammenwirkung des Heeres die Sicherung der Ordnung, des Thrones und der Bürger ſuchen müſſen? Wollen wir aber mit der ſo wohlthätigen Einrichtung warten, bis es zu ſpät iſt, bis viele Hunderte und Tauſende unſerer Mitbürger in namenloſes Elend geſtürzt worden ſind? Wer möchte die ſchwere Verantwortlichkeit auf ſein Herz nehmen, dazu ja geſagt zu haben? Wollen wir endlich bei unſern lang gedehnten Gränzen und zahlreichen Heerſtraßen, im Fall eines Krieges und bei Entfernung unſerer Truppen, die Sicherheit der Bürger preisgeben jedem Streifcorps und dem Geſindel der Marodeurs?

Ich frage Sie alſo Alle: Iſt in den drei angegebenen Hauptbeziehungen unſere gegenwärtige Wehreinrichtung befriedigend, und die beſte, die wir haben könnten?

Ein übereinſtimmendes Nein kann ich bei Ihnen Allen

vorausſetzen. Damit iſt das übereinſtimmende Ja für die Nothwendigkeit einer weſentlichen Veränderung gegeben.

Nicht aber Ideale will ich in dieſer Hinſicht! ſondern ich möchte Ihnen eine Wehreinrichtung vorſchlagen, wie ſie einerſeits an das Weſen unſerer wahren Bundespflichten und anderſeits an die Anſichten der bewährteſten militäriſchen und publiciſtiſchen Schriftſteller, und vor Allem, ohne die nöthigen Verbeſſerungen auszuſchließen, an die bewährten Einrichtungen in Preußen und Württemberg ſich anſchließt. Sie ſoll möglichſt die getadelten dreifachen Hauptmängel ausſchließen, auf eine möglichſt conſtitutionelle und gerechte, und auf eine wenigſt mögliche koſtſpielige Art die größtmögliche Maſſe der Streiter mit dem kräftigſten patriotiſchen militäriſchen Geiſte unter die Fahnen des Vaterlandes ſtellen, wenn der Ruf zur Vaterlandsvertheidigung ertönt.

Ihre Grundzüge würden nach dem Bisherigen etwa folgende ſeyn:

1) Die ganze waffenfähige junge Mannſchaft wird nach beſtimmten Altersclaſſen, ohne Ausnahme und ohne Möglichkeit völliger Loskaufung von der Vaterlandsvertheidigung, durch conſtitutionelles Geſetz, und zwar der Gleichheit wegen auf drei Jahre, aufgeboten: für die Kriegsbildung oder als das erſte Aufgebot.

2) Für dieſe dreijährige Uebung würden die Aufgebotenen nach geſetzlich beſtimmten Fähigkeiten, der Größe, des freiwilligen Eintritts in den Militärdienſt ꝛc. zugetheilt, theils

a) dem beſoldeten Linienmilitär von 5000 Mann, und hier zwar der Infanterie auf ein, der Cavallerie auf zwei, und der Artillerie auf drei Jahre, mit möglichſt beſchränkter Präſenzzeit und mit Einführung der preußiſchen Einrichtung des freiwilligen Dienſtes;

b) die Uebrigen würden zugetheilt der unbeſoldeten Landwehr, die theils von Linienoffizieren, theils von den jährlich aus der Linie tretenden Linienſoldaten während ihrer noch übrigen dreijährigen Dienſtzeit

in möglichſt arbeitsloſen Zeiten militäriſch eingeübt und befehligt würden.

3) Hieran ſchlöſſe ſich die Landwehr des zweiten Aufgebots, gebildet aus Denen, die aus dem erſten Aufgebot austreten und hier noch zwei Jahre dienten, aber faſt ganz mit koſtſpieligen und zeitraubenden Inſpectionen, Exercitien und Manövers verſchont würden. Jedenfalls müßten ſie dieſes viel mehr, als die Landwehr in Preußen, deſſen ſonſt vortreffliche Militäreinrichtung hier bei Sachkundigen der größte Tadel trifft, und wo außerdem die Regierung, um eine europäiſche Macht zu bilden, für einen Staat von zehn Millionen eine ſtehende Kriegsmacht ſo groß wie Frankreich mit 32 Millionen halten zu müſſen glaubt, was bei uns, die wir keine europäiſche Macht bilden, nie auch nur im verjüngten Maßſtabe nachgeahmt werden darf.

4) An dieſe Landwehr ſchlöſſe ſich dann zur Vertheidigung ihrer Gemarkung die ganze übrige militärkräftige Mannſchaft, organiſirt als Bürgergarde oder Nationalgarde, an, ſo daß die ſchon in den meiſten Städten beſtehenden Bürgerſoldaten vom Spiel zum wohlthätigen Ernſt geführt würden.

Grundprincip aber müßte dabei ſeyn, daß die Errichtung der Landwehr und der Bürgergarde niemals, wie leider früher, dem Bürger läſtig und verhaßt gemacht würde. Sie dürften dieſes nicht durch Anordnung, ja nicht einmal durch Zulaſſung koſtſpieliger Uniform, und bis zur allmäligen freiwilligen Einführung einer andern könnte ſie ſelbſt blos in einem Band am Arme beſtehen. Sie dürfte dies ferner nicht durch zu häufige und ſtörende Exercitien. Sie dürfte dies auch nicht durch martialgeſetzliche Härte in Friedenszeiten, welche die in dieſer Hinſicht vorzügliche engliſche Landwehreinrichtung eben ſo wenig, als die neue franzöſiſche Nationalgarde kennt. Sie dürfte es ferner nicht durch geringſchätzende Behandlung von Seiten des Linienmilitärs, welchem letzteren ſogar das neue franzöſiſche Nationalgardengeſetz bei Colliſionen im Dienſt unbilligerweiſe die Nationalgarde vorſetzt. Liebe und gute Geſinnung iſt in allen großen geſellſchaftlichen Einrich-

tungen der Fürſt und das Weſen; der äußere Mechanismus iſt nur der Diener und das Untergeordnete, er darf nicht den Herrn verhaßt machen und verdrängen. Theuerer aber müßte eine ſolche Wehreinrichtung dem Volke von Tag zu Tag werden durch das Bewußtſeyn der großen Erleichterung in Opfern von Geld und Zeit, dann durch das ſtolze Bewußtſeyn einer erhöhten und geſicherten Würde und Selbſtſtändigkeit des Bürgers und des Vaterlandes. Theuer aber würde auch unſerm achtbaren Offizierſtande dieſe Einrichtung werden, erſtens durch ſeine Befreiung von dem ſchmerzlichen Bewußtſeyn, daß die bisherige Heereseinrichtung für unſere Mitbürger eine zu drückende, auf die Länge kaum mehr ertragbare Laſt begründet; zweitens durch das gehobene Gefühl ſeiner eigenen Bürgerwürde, und die Ehre, jetzt Truppen zu befehligen, in denen nicht blos erkaufte Söldlinge und gezwungene Leute aus der unterſten Claſſe dienen, die, wie wir noch neulich hier hörten, noch immer häufig deſertiren, ſondern in welchen alle Claſſen der Bürger zu dienen ſich zur Ehre rechneten; drittens endlich durch ſeine ungleich gehobenere militäriſche Würde und Bedeutung, indem er im Frieden als militäriſcher Lehrer, und im Kriege als befehligend an der Spitze des Volkes, deſſen Ehre ungleich kräftiger ſchützen könnte.

Die Ausführung und die ſpeciellen Vorſchläge einer ſolchen Reform unſerer Wehreinrichtung würde ich vertrauensvoll der Regierung, jedenfalls ſachkundigeren Händen, als den meinigen, überlaſſen. An der Spitze unſeres Militärs ſteht ja ein allgemein und innigſt verehrter Fürſt, nach dem Bilde ſeines erhabenen Bruders, unſeres theuern Großherzogs, bürgerfreundlich und conſtitutionell geſinnt, und von großer Sachkenntniß in Beziehung auf die Wehreinrichtung. Mir genügt es, wenn es mir gelungen iſt, die Hauptmängel der beſtehenden Einrichtung und die Grundidee einer heilſamen Reform derſelben anſchaulich gemacht zu haben.

Ueber jene Mängel und deren Beſeitigung ſey es noch erlaubt, folgender Worte der *Rotteck*'ſchen Schrift über ſtehende Heere zu erwähnen: „Welcher Fürſt unter ſeinen

„Brüdern der Erſte dieſer lauten Stimme der Nation, dieſer „dringenden Forderung des Zeitgeiſtes, mit großem Ent= „ſchluß bürgerfreundlich entgegenkommt, deſſen Ruhm „wird in ganz eigener, noch von keinem Fürſten errunge= „ner Glorie hoch über allen Helden und Eroberern glän= „zen, und wäre derſelbe ein deutſcher Fürſt — er würde „dem deutſchen Volke vor allen andern theuer und der „Erſte ſeyn!“

Sie aber, meine Herren! können unmöglich nochmals in fünfzehn Friedensjahren für eine ſo inconſtitutionelle, das Mark des Landes verzehrende und doch ſo mangelhafte Einrichtung, wie unſere gegenwärtige Militäreinrichtung iſt, die ungeheueren und in der Hauptbeziehung ſogar völlig ungerecht vertheilten Opfer bewilligen, und ſo das Vater= land zu Grunde richten durch Das, was daſſelbe ſchützen ſoll, und deſſen fehlerhafte Geſtaltung in ſchlimmen Zeiten die furchtbarſte Unordnung, den Verzweiflungskampf der Noth ſelbſt herbeiführen könnte. Selbſt keine in der Welt uns anzurühmende Vortrefflichkeit dieſer jedenfalls für uns theuern Einrichtung würde Ihr Gewiſſen darüber beruhi= gen, wenn Sie weitere fünfzehn Jahre Ihrem Vaterlande erfolglos ſo ungeheure Laſten, ja blos in Vergleichung mit der Württembergiſchen Einrichtung, die Summe von 5,100,000 fl. völlig unnöthig aufgebürdet hätten.

Darf ich Ihnen aber am Schluſſe zur dringenden Empfehlung einer baldmöglichſten Verwirklichung meiner Vorſchläge noch die tieferen Grundgedanken ausſprechen, die mich dabei leiteten, ſo ſind es dieſelben, die mich bei meiner ganzen öffentlichen Wirkſamkeit als Badiſcher Va= terlandsfreund leiteten und leiten werden:

Es iſt der Gedanke an eine große Gefahr, das Stre= ben nach einer großen Idee.

Die eine große Gefahr für unſer Badiſches Vater= land ſehe ich meinerſeits, wie ich ſchon früher, ich glaube, deutlich genug ausgeſprochen habe, keineswegs darin, wenn etwa einmal ein Badiſcher Volksvertreter durch die offene Wahrheit irgend einem in= oder ausländiſchen Miniſter unbequem werden ſollte. Ich ſehe ſie eben ſo wenig darin,

wenn unſere Regierung im männlichen ſelbſtſtändigen Verfolgen und Behaupten ihrer ſouveränen Fürſten= und Staatsrechte und Zwecke irgendwo im Auslande ein vorübergehendes Mißfallen erregen könnte, was höchſtens nur für einen vom Auslande oder von auswärtigen Intereſſen abhängigen Miniſter, nie dem Staate ſelbſt weſentlich bedenklich wirken könnte. Jene Gefahr ſelbſt aber öffentlich auch nur klar anzudeuten, würde manchen Zaghaften vielleicht erſchrecken. Und doch muß offen der Gefahr in die Augen ſehen, wer ſie glücklich bekämpfen will! Und doch iſt unſere große Zeit wahrlich keine Zeit halber Maßregeln! Und was hälf' es endlich auch, blos allein in unſern ſtändiſchen Berathungen nicht nennen zu wollen, was man täglich aus allen Zeitungen und Geſprächen vernehmen kann? Die große Hauptrichtung unſerer außerordentlichen Zeit und des in ſeinen Tiefen aufgeregten Völkerlebens geht, bewußter oder unbewußter, dahin: die Völker wollen Nationen, freie vereinigte Nationen, und wahre achtbare Staaten bilden; ſie wollen ein möglichſt großartiges und freies nationales Staatsbürgerthum haben. Das, was die Reaction im Jahr 1819 geheime Verſchwörung nannte und vergeblich verfolgte, iſt der offene Geiſt des ganzen geſitteten Völkerlebens. Die wahre Gefahr für kleine Staaten iſt nur da, wo ſie irgend im Widerſpruch mit dieſen allgewaltigen Ideen ihren Bürgern das Gefühl der Unbefriedigung, der Kleinlichkeit und Unſelbſtſtändigkeit in Verwirklichung dieſer Ideen begründeten, oder gar das empörende, aufreizende Gefühl der Täuſchung durch leere Formen, oder der Aufopferung für auswärtiges Intereſſe. Dieſe Gefahr wird ſehr geſteigert durch die allgemein verbreitete Aufregung und die große Noth in ſo manchen Ländern und Gegenden. In dem Maße, als ſich ein ſolcher Widerſpruch ausbilden könnte, in demſelben Maße wächst, nach allen öffentlichen und Privatnachrichten aus allen Gegenden, eine gefährliche Stimmung im Volk. Es entwickelt ſich Unzufriedenheit und Mißbehagen, und die entſchieden revolutionäre, vielleicht republikaniſche Tendenz hier bei den Einen, ſchlaffes Wünſchen dagegen und

gleichgültiges Abwarten bei den Andern. Beides aber ſind Geſinnungen, die bei den erſten Ereigniſſen und Bewegungen Gefahr drohend werden könnten, doppelt in einer Zeit, die ſchon den Untergang ſo vieler Staaten und Dynaſtien ſah, und ſelbſt damals duldete, wo doch noch keineswegs, wie jetzt faſt an jedem Gaſttiſche von Servilen und Liberalen, die Klage über Kleinheit der Staaten gehört, und die großen Staaten, oft thörichterweiſe ohne alle Rückſicht auf ihre innere Einrichtung geprieſen wurden; eine Erſcheinung, die noch zu Karl Friedrichs Zeiten völlig unbekannt war.

Dieſer großen Gefahr nun begegnet, wie ich innigſt überzeugt bin, die Verwirklichung jener großen Idee, die meinen Beſtrebungen als Ziel vorleuchtet, und welche ich, wie Alles, was ich nun zwar abſichtlich zunächſt von mir und in meinem Namen ſagen werde, dennoch anſehe als das Eigenthum aller Edlen im Volk.

Von jeher nämlich verabſcheue und verachte ich, als zugleich verkehrt und ſchlecht, aus dem tiefſten Grunde meines Herzens jede Abweichung der politiſchen Beſtrebungen von dem offenen, geraden Weg des Rechts und der Ehre, eben ſo ſehr, wie jene unſittliche Schlaffheit und Halbheit, die mit leeren Worten jeden Augenblick Treue für Fürſt und Vaterland zu bekennen eben ſo bereit iſt, als ſie bei der erſten Wendung der Ereigniſſe ſie in der That zu verläugnen geneigt ſich zeigt. Neben dieſer Verachtung aber fühle auch ich ſelbſt, wie alle edlen Menſchen, mich tief ergriffen von jener großen Richtung der Zeit. Der Mann und ſein Leben ohne wahren ſelbſtſtändigen vaterländiſchen Staat iſt mir ein unerträgliches Gefühl. Zugleich aber habe ich Treue, und wie jeder würdige Badener, nicht blos mit dem Munde, ſondern mit der letzten Faſer meines Herzens Treue geſchworen, unſerm theuern ſouveränen Badiſchen Fürſten und Staat. Welche andere Idee nun könnte unter ſolchen Umſtänden mich, wie alle Gleichgeſinnten beſeelen und leiten, als die Idee oder das Streben, aus allen Kräften mitzuwirken, einestheils (wie durch die gegenwärtigen und einige andere Motionen) zu-

nächſt zur Verwirklichung eines wahren, ſittlichen, patriotiſchen, freien und ſelbſtſtändigen Badiſchen Staatslebens, welches durch moraliſche Großartigkeit möglichſt das fehlende Materielle ergänzt, und andererſeits (wie meine Motion über die Bundesverhältniſſe bezweckt) zu einer auf grundgeſetzlichem Wege und unbeſchadet Badiſcher Souveränität zu bewirkenden innigen Nationalvereinigung und Wechſelwirkung mit den übrigen deutſchen Brudervölkern: Jenes wahre, würdige Staatsleben, die heutige Grundbedingung ſittlicher Entwickelung der Völker und des wahren Vaterlandsſtolzes, welche hinwiederum der Boden iſt für kräftige Vaterlandsliebe. — Wahres, ſittliches Staatsleben gibt es nicht ohne Selbſtſtändigkeit des Staates, ohne Kraft und Willen aller Bürger, für Fürſt und Vaterland Blut und Leben aufzuopfern.

Dagegen kann, bei dieſer Kraft und bei dieſem Willen, bei möglichſter Entwicklung derſelben, unter Mithülfe der öffentlichen Meinung und der dabei nie fehlenden Bundesgenoſſen, auch der kleine Staat wirklich ſelbſtſtändig und großartig werden, er kann ſeinen Bürgern wahres, würdiges Staatsleben gewähren. Wir Badener wollen einen wahrhaft freien Staat eben ſo entſchieden, wie wir feſt und treu auf Leben und Tod zuſammenſtehen wollen mit unſerm edlen Fürſten und ſeinem Fürſtenhauſe. Wir müſſen alſo auch nothwendig die dieſen beiden entſprechende Wehrverfaſſung wollen, eine Wehrverfaſſung, die unſere Freiheit, unſere Cultur, unſern Wohlſtand und unſern Patriotismus nicht vernichtet, ſondern wahrhaft beſchützt, erhält und fördert. So nur — ſo aber auch gewiß beſiegen wir die große Gefahr. In großen Zeiten und gefahrvollen Lagen gilt für die Völker, wie für die Einzelnen: Seyn — ganz ſeyn — oder nicht ſeyn, das iſt die große Frage!

Wir müſſen und wollen alſo auch nicht, wie neulich ein hochgefeierter Redner auf dieſer Tribüne — über unſere Wehreinrichtung ſchmerzlich klagend, es fürchten ließ — wir müſſen und wollen nicht warten, bis wir durch unſere bisherige Wehrverfaſſung zu Grunde gerichtet ſind, oder bis erſt, durchs Verderben belehrt, andere Völker mit ver=

nünftiger Einrichtung vorangegangen ſind. Wir wollen und müſſen auch hier nicht auf die auswärtige Vernunft warten, ſondern wir ſollen und wollen uns helfen mit der eigenen, und auch hier im Guten voranſchreiten.

Scheuen wir namentlich auch nicht etwaige Bedenklichkeit und Furchtſamkeit unſerer Miniſter. Wären ſie, wie ich nicht hoffe, nicht groß und kräftig genug, die großen Ideen und Forderungen unſerer Zeit zu verwirklichen und der wahren großen Gefahr zu begegnen, ſo würde unſer Fürſt Andere finden, gewachſen ſeinen großen Geſinnungen und der Größe der Zeit.

Faſſen wir alſo, ehrwürdige Vertreter unſeres Volkes — faſſen wir nach Karl Friedrich's Vorbild, der namentlich auch gegen veraltete Reichsgeſetze unbedenklich voranſchritt in ſeiner Zeit — ganz und freudig auf die große Badiſche Idee, die Idee, unſer Baden zu einem freien deutſchen Muſterſtaat zu erheben, zu einem conſtitutionellen Muſterſtaate, voranleuchtend in Sittlichkeit und Freiheit, in Wohlſtand und Bildung!

Beſeelen und verſtärken wir dann, wozu ich Sie jetzt um Ihre Unterſtützung bitte, eine zweckmäßige materielle Wehrverfaſſung durch die moraliſche!

Alsdann können wir, im Vereine mit dem edelſten Fürſten, aller Gefahr der Zeit Trotz bieten, und nicht mit Worten, ſondern mit Werken bereit ſeyn zum muthvollen und ſiegreichen Kampf für Fürſt und Vaterland!

Erſte Kammer.

Commiſſionsbericht über den Geſetzesentwurf: die Beſtrafung der Ehrenkränkungen betreffend *). Erſtattet von Freiherrn von Rüdt. (Sitzung v. 27. Mai.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Von der hohen Regierung ſind zu Ihrer Berathung und Zuſtimmung zwei Geſetzesentwürfe vorgelegt worden:

*) S. dieſen Geſetzesentwurf, nach den Beſchlüſſen der Zweiten Kammer, im 3. Heft der Verhandlungen der Erſten Kammer 1831, S. 224.

„über Beſtrafung der Vergehen gegen die öffentliche „Macht", und
„über Beſtrafung der Ehrenkränkungen."

Sie wurden darum gleichzeitig übergeben, weil die frühere, noch beſtehende Geſetzgebung, welche aber durch ſolche abgeändert werden ſoll, beide Gegenſtände zum Theil vermiſcht hatte.

Aus dieſem Grunde haben Sie auch hiefür nur eine, jedoch verſtärkte Commiſſion ernannt, welche nach Prüfung der Geſetzesentwürfe ſowohl in ihren eigenen Beſtimmungen, als mit Rückſicht auf die älteren Geſetze, namentlich auf die vom 13. u. 24. Auguſt 1805, dem achten Organiſationsedict von 1803 über Ausübung der Strafgerechtigkeit und den nachgefolgten Erläuterungen, in zwei geſonderten Berichten deren Reſultate vorzulegen die Ehre hat.

Der gegenwärtige beſchränkt ſich demnach auf Begutachtung des Geſetzesentwurfs über Beſtrafungen der Ehrenkränkungen.

Einer Perſon im Gegenſatz von Sachen kommt als Subject das Prädicat freier Willkür zu, das Vermögen, nach Belieben Etwas zu thun oder zu laſſen.

Wird alſo eine Perſon als in der Natur exiſtirend gedacht, ſo muß ſie äußerlich frei ſeyn und dieſe Freiheit durch Zwang vertheidigen können.

Denkt man ſich ferner eine ſolche, als mit Andern zugleich exiſtirend und in Wechſelwirkung, welchen gleiche Freiheit zuſteht, ſo beſchränkt ſich dieſe Befugniß ſo weit, als ihre äußere Freiheit mit der jener andern Perſonen nach einem allgemeinen Geſetze übereinſtimmt.

Dieſe Sätze finden auf den Menſchen ihre vollkommene Anwendung, denn auch ihm kommt freier Wille zu, er exiſtirt in der Natur, er ſteht mit andern Menſchen im Verhältniß der Wechſelwirkung, er verliert ſeine Perſönlichkeit und wird Sache, wenn ihm die äußere Freiheit entzogen wird.

In dem allgemeinen Begriff der äußern Freiheit ſind gewiſſe Rechte als Arten enthalten, die dem Menſchen angeboren ſind — Urrechte. Wir führen hier an:

Das Recht auf ſein phyſiſches und moraliſches Leben; das Recht auf Gleichheit, welches darin beſteht, von Andern zu nicht Mehrerem verbunden werden zu können, als wozu man ſie auch wechſelſeitig verbinden kann.

Die Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zu Sicherung der wechſelſeitigen Freiheit Aller begründet die bürgerliche oder Staatsgeſellſchaft; indem alſo der Menſch einer Staatsgeſellſchaft ſich anſchließt, welche den oberſten Zweck einer möglichen Sicherheit angeborner und erworbener Rechte ihrer Glieder anerkennt, ſo verzichtet er keineswegs auf ſeine äußere Freiheit und angebornen Urrechte, ſondern er erkennt nur eine Beſchränkung ihrer Ausübung oder des Widerſtandes zum Schutz derſelben ſo weit an, als ſie das Verhältniß gleicher Berechtigung mit andern Staatsgenoſſen bedingt; er erkennt gegenüber dem repräſentirten Geſammtwillen, alſo der Staatsgewalt, eine ſolche Beſchränkung ferner an, ſo weit als es die Erhaltung und Beförderung des Geſammtwohls jedem Staatsangehörigen zu gleicher Pflicht macht, welche letztere ſelbſt noch größeres Opfer fordern kann. Wie nun dieſe Beſchränkungen eine nothwendige Bedingung ſind, unter welcher der Einzelne in die Staatsgeſellſchaft eintritt, ſo iſt eine eben ſo nothwendige Gegenbedingung, daß alle übrigen Staatsgenoſſen gleiche Beſchränkung gegen ſich anerkennen; ferner, daß die Staatsgewalt die Rechte eines jeden Angehörigen ſchütze, ſo weit als jener ſelbſt, als Bedingung ſeines Zutritts, ſie nicht mehr ſelbſt ſchützen kann und darf.

Dem Staatszweck widerſpricht jede Rechtsverletzung, das heißt: jeder zugefügte Nachtheil an angebornen und erworbenen Rechten. Die Staatsgewalt iſt daher, nachdem das Recht der Selbſthülfe des Einzelnen ſich nur noch auf Nothwehr beſchränken kann, die Selbſtrache ihm nicht zuſteht, und ihm die Vorſorge für Sicherheit der angebornen und erworbenen Rechte übertragen wurde, ebenſo berechtigt und verpflichtet, diejenigen Zwangsanſtalten zu treffen, welche jenen zuvorkommen, ſie rügen und dem Beſchädigten den erlittenen Nachtheil, ſo weit dieſer erſetzlich,

vergüten können: durch Strafgeſetze, alſo Androhung von Uebeln, durch Anwendung derſelben, alſo Strafe, und endlich durch Hülfe, bei rechtlich gebührender Entſchädigung.

Das Gefühl eines Werths liegt in jedem Menſchen, es iſt ſein moraliſches Lebensprincip; Erziehung, Belehrung und Beiſpiele wecken und entfalten daſſelbe als eine herrliche Blüthe, die ſegensreiche Früchte verſpricht; Zwang, Mißhandlung, Rohheit ꝛc. verkümmern daſſelbe, und entrücken den Menſchen ſeinem höhern Beruf.

Dieſes entwickelte Gefühl, erhoben zum Bewußtſeyn moraliſcher Würdigkeit, Menſchenwürde! iſt ein inneres Leben, deſſen Erhaltung für den Menſchen und Bürger, wie für die Geſammtheit unentbehrlich iſt.

Die Anerkennung dieſer Würde iſt Achtung. Erſcheint ſolche äußerlich, ſo entſteht dadurch der Begriff von Ehre.

Erſtere, als moraliſche Ueberzeugung, iſt frei, ſie kann an und für ſich nicht Gegenſtand einer rechtlichen Forderung ſeyn; ſo weit aber äußere Zeichen der Achtung Rechtsgegenſtand ſeyn können, ſo gibt es auch ein Recht auf Ehre.

Als Menſch und Bürger hat Jeder einen allen Andern vollkommen gleichen Werth, als Recht auf moraliſches Leben und Ausfluß der angebornen Gleichheit; es iſt alſo der Anſpruch auf Ehre, bürgerliche Ehre, gleich, nach der nothwendigen Maxime aller moraliſchen und rechtlichen Ordnung der „praesumtio boni viri.“

Dieſes Recht erfordert nun:

Anerkennung gleichen moraliſchen und bürgerlichen Werthes durch Unterlaſſung aller Handlungen, welche die Erklärung enthalten, daß die Perſon als Menſch oder als Bürger keiner Achtung würdig ſey.

Da nun aber die Achtung, welche der bürgerlichen Ehre zu Grunde liegt, durch den guten Namen bedingt iſt, nämlich die Ueberzeugung der Mitbürger, daß Jemand durch keine Handlung ſich der Achtung unwürdig gemacht habe, und daher mit dem Rechte auf Ehre, das Recht auf guten

Namen innigſt verbunden iſt; ſo fordert dieſes noch weiter, daß Niemand durch Handlungen die Meinungen Anderer fälſchlich dahin beſtimmen ſolle, als hätten ſie ſich der bürgerlichen Ehre unwürdig gemacht.

Jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern an Ehre und gutem Namen verletzt, iſt daher Ehrenkränkung in der allgemeinen Bedeutung.

Durch dieſe Handlung wird ein Nachtheil an einem angebornen Rechte zugefügt, und da der Verletzte nach dem früher Angeführten nicht zur Selbſthülfe oder Selbſtrache befugt iſt, ſo hat der Staat die Pflicht, dem Anſpruch auf Hülfe zu genügen, ſo weit die Bedingungen vorhanden ſind, unter welchen ſie eintreten kann: alſo nach Maßgabe der Geſetze.

Damit dieſe Handlung aber auch vor dem Geſetze ſtrafbar ſey, iſt erforderlich, daß die Verletzung vorſätzlich war, das heißt, daß der Handelnde wirklich jenen Dritten an Ehre und gutem Namen verletzen wollte, was jedoch häufig in der Form der Handlung ſelbſt ſchon liegen kann. Hier beſchränkt ſich der Begriff der geſetzlich ſtrafbaren Ehrenkränkungen auf vorſätzliche Verletzungen.

Das Recht auf bürgerliche Ehre iſt gleich. Alſo Jeder im Staate kann verlangen, daß ſolche von Andern nicht verletzt werde; er kann, nach geſchehener Verletzung, die Beſtrafung derſelben nach den beſtehenden Geſetzen fordern. Allein darum ſind dennoch die Verhältniſſe, unter welchen ſich die Ehre im Staat gedacht werden kann, ſehr verſchieden.

Jeder Staat, als practiſche Anſtalt betrachtet, bedarf Agenten, Staatsbürger, welchen derſelbe, untergeordnet unter die oberſte Gewalt, die Beſorgung der Intereſſen der Geſammtheit in allen Beziehungen aufträgt: Staatsbeamte und Diener.

Nach Verhältniß der Wichtigkeit und Eigenſchaft dieſer Aufträge, der hierzu geforderten höheren Geiſtesbildung, der größeren Opfer, welche die Erfüllung des Auftrags von dem Beauftragten ſelbſt fordern könnte, und des Einfluſſes auf das Wohl der Geſammtheit, muß den Staatsbeamten

und Dienern eine mehr oder minder ausgezeichnete Stellung im Staate ſelbſt zugeſtanden, ja es können die Staatsangehörigen zu äußerer Anerkennung derſelben, beſonders wenn ſie für den Staat handelnd erſcheinen, verpflichtet werden, indem Er ſelbſt einen ausgezeichneten Werth dieſen Eigenſchaften beilegt und ſolcher zuweilen als eine nothwendige Bedingung erſcheint, unter welcher der Beauftragte den Anforderungen der Geſammtheit nur genügen kann.

Dieſe Bedingung nennt man gewöhnlich Dienſtehre.

Der Staat erkennt ferner überhaupt einen Unterſchied der Stände an, nämlich eine nach Berufswahl ſich bildende formelle Unterabtheilung der Staatsbürger. Dieſer Unterſchied bringt, je nachdem er eine höhere Ausbildung und ſeltenere oder dem Staat beſonders nützliche Eigenſchaften erfordert, auch einen höhern Standpunkt mit ſich, den ihm andere Stände ſelbſt einräumen.

In monarchiſchen Staaten ſteht dem Staatsoberhaupt das Recht zu, gewiſſe Stände mit Ehrenrechten zu begaben, ja, es kann die Verfaſſung ſolche Stände, als zu ihrer Weſenheit nöthig, anerkennen, oder es kann der Monarch an Einzelne äußerliche Zeichen einer Würdigkeit verleihen — Standesehre. Wo nun die Geſetze eine äußere Anerkennung des öffentlichen Ausſpruchs der Würdigkeit einer Perſon gebieten, da kann durch die vorſätzliche Unterlaſſung ebenfalls eine Ehrenkränkung erzeugt werden.

Die Standes- oder Dienſtehre iſt nun durchaus keine beſondere, von der bürgerlichen verſchiedene, oder höher geſtellte, ſondern ſie iſt nur die Bezeichnung eines relativ höhern Werths der letztern, begründet auf anerkannte Verhältniſſe im Staate, welche aus der Stellung, die dem Einzelnen angewieſen iſt, hervorgeht. Dieſer relativ höhere Werth ſteigert ſich in dem Grade, als die Stellung ſelbſt von öffentlicher Achtung abhängig wird, weil hier die Verletzung der Ehre einen ungleich größern, ja oft unerſetzlichen Verluſt herbeiführen kann.

Da alle Strafen, ſoferne ſie als gerecht und zweckmäßig angeſehen werden ſollen, in genauem Verhältniß zum betreffenden Vergehen ſtehen müſſen, ſo muß alſo auch hier

der Grad der Strafbarkeit ſich nach dem Verhältniß des durch Ehrenkränkung zugefügten Nachtheils richten.

Die Verfaſſung ſichert den Badenern Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte zu, ſo weit ſie nicht ſelbſt namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Ein wichtiger Theil ihrer Ausbildung liegt daher in der Vorſorge, daß ältere Geſetze, ſo weit ſie dieſer Rechtsgleichheit hinderlich ſind oder mit ihr im Widerſpruch ſtehen, nach den verfaſſungsmäßigen Anſprüchen modificirt oder aufgehoben und durch ſolche erſetzt werden, aus welchen der Geiſt der Verfaſſung ſpricht.

Als mit den ſtaatsbürgerlichen Rechten der Badener nicht mehr vereinbarlich, hat die Regierung ſelbſt die Geſetze vom 13. und 24. Auguſt 1805 erklärt; ſie ſagt: „Dieſe Geſetze waren aus einer Zeit hervorgegangen, in welcher man die Stellung des Militär- und Civilſtandes noch nicht völlig begriffen hatte; das Mißverhältniß mußte noch fühlbarer werden, nachdem das Großherzogthum eine Verfaſſung erhalten hatte.“

Ihre Commiſſion tritt dieſer Anſicht bei: ſie hält dafür, daß dieſe Geſetze, aus einem Militärſtaat entlehnt, niemals weder vor noch nach dem Erſcheinen der Verfaſſung im Großherzogthum einheimiſch werden konnten und ſollten. Die Aufhebung derſelben bedarf keiner weitern Begründung.

Der vorgelegte Geſetzesentwurf ſoll nur die hierdurch entſtehende Lücke erſetzen, und es bedarf eines umfaſſenden Erſatzes um ſo mehr, als überhaupt, hinſichtlich der Ehrenkränkungen und deren Beſtrafung, die Geſetzgebung mangelhaft war, die Beſeitigung dieſes Gebrechens aber um ſo nöthiger iſt, damit nicht durch unrichtige Anſichten oder willkürliche Auslegung perſönliche Rechte gefährdet werden.

Der Grundſatz, wie die Verfaſſung ihn ausſpricht, muß dem Geſetze zu Grunde liegen, allein er darf nicht mißverſtanden werden; jede Verletzung, die in das dieſem Geſetze vorgezeichnete Gebiet der Ehrenkränkung gehört, muß ihre Strafe finden können; einzig das Verhältniß des durch ſolche zugefügten Nachtheils muß das Strafmaß beſtimmen, weil eine andere Gleichheit Ungerechtigkeit ſeyn würde,

die entweder das Vergehen nicht nach Gebühr ſtraft, oder mit Grauſamkeit.

Wir finden dieſe Forderung in dem vorliegenden Entwurfe beobachtet.

Nicht mehr iſt einem Stande von Staatsbürgern das traurige Privilegium, immer härter, einem andern der die übrigen Stände zurückſtoßende Vorzug, immer gelinder für gleiche Uebertretungen beſtraft zu werden, eingeräumt, und mögen ſolche Gebrechen für immer aus unſerer Geſetzgebung verſchwinden!

Die Ehrenkränkung, wem ſie auch widerfahre, iſt immer eine empfindliche Verletzung; ſchon Cäſar ſagt: **neque cuiquam mortalium injuriae suae parvae videntur.**

Die Abſicht muß daher bei Beſtimmung der Strafen hier nicht allein auf empfindliche Rüge des einzelnen Falles, ſondern auch auf Abſchreckung Anderer vor gleicher Uebertretung gerichtet ſeyn.

Das Eine wie das Andere wird mit Geldſtrafen häufig nicht erreicht werden können, beſonders wo ſolche nach den Vermögensverhältniſſen nicht empfunden werden. Darum ſchienen körperliche Strafen in der Regel zweckdienlicher. Allein man zog in Erwägung, daß das Geſetz ſolche nicht ausſchließlich, ſondern neben körperlichen Strafen androht, letztere alſo immerhin als Abſchreckung dienen; ſodann, daß für den Mann von zartem Gefühl eine richterlich erkannte Strafe, beſtehe ſie auch nur in Geld, ſicher eine fühlbare Demüthigung enthält; beſonders entſcheidend war aber die Betrachtung, daß die Stellung, die ein Beklagter im Staate einnimmt, eine körperliche Strafe zur großen Härte umgeſtalten würde, da ſie größere und bleibende Nachtheile für ſeine Exiſtenz erzeugen kann, und darum kann jene Strafgattung nicht wohl umgangen werden. —

Immer bleibt es dem Richter überlaſſen, die Verhältniſſe, unter welchen das Vergehen ſtattfand, ſo wie die Abſicht und Folgen derſelben genau zu erwägen und hiernach die Strafgattung zu wählen, welche der Abſicht des Geſetzes entſpricht.

Die Schärfung der Strafe nach Maßgabe der die Ehrenkränkung begleitenden erſchwerenden Umſtände iſt nothwendig; denn, wenn ſolche an und für ſich ſtrafbar iſt, ſo muß ſie dadurch gewiß doppelt ſtrafbar werden, wenn ſie öffentlich zugefügt wurde, weil hier mit offener Verachtung der Geſetze unmittelbar unter den Augen der Mitbürger, alſo mit ungleich größerem Nachtheil, die Ehre und der gute Name verletzt worden, und dieſes in ſeinen Folgen nachtheiliger iſt.

Wenn ferner in der Ehrenkränkung zugleich eine körperliche Mißhandlung, alſo ein Angriff auf die phyſiſche Perſon ſtattfindet, oder wenn zugleich der Werth, den der Staat öffentlich durch ſeinen Act mit Uebertragung eines Staatsdienſtes anerkannte, und zwar vor Untergebenen, die zunächſt verpflichtet ſind, dieſen Werth zu ſchätzen, durch beſchimpfende Handlungen verletzt wird, — dann fordert es ſelbſt das Intereſſe der Geſammtheit, in der Stellung der Verletzten, daß eine ſtrengere Strafe eintrete.

Endlich iſt in allen dieſen Fällen der Mißbrauch der Dienſteigenſchaft oder der Waffen, welche nur zum Nutzen der Geſammtheit oder ihrer äußern Sicherheit gebraucht werden ſollen, beſonderer und vollwichtiger Grund zur Schärfung.

Der Wunſch, daß es möglich wäre, für jedes einzelne Vergehen im Voraus ſchon eine genau bemeſſene Strafe beſtimmen zu können damit Jedem die Folge ſeiner Uebertretung genau bekannt, und in der Anwendung der Geſetze keine Willkür zu befürchten ſey, iſt zwar ſehr natürlich, allein ſeine Erfüllung iſt mit geringen Ausnahmen nie zu erwarten, weil theils an ſich dieſelben Vergehen in einer höchſt abweichenden Geſtalt erſcheinen, theils bei Beurtheilung der Strafbarkeit vielfältige Rückſichten in ſub- und objectiver Beziehung eintreten können, welchen der Richter Gehör geben muß; daher hat die Feſtſetzung einer beſtimmten Strafe für ein Vergehen meiſt nur dahin geführt, den Richter in einen mißlichen Zwieſpalt zwiſchen dem Buchſtaben des Geſetzes und ſeiner rechtlichen Ueberzeugung hinſichtlich gegebener Fälle zu ſetzen, die

entweder auf eine pedantiſche Anwendung einer Strafbeſtimmung, wo ſie auch zu hart oder zu mild ſchiene, oder auf eine der Kraft des Geſetzes höchſt nachtheilige, häufige Abweichung von demſelben führte.

Darum haben neuere Geſetzgebungen es vorgezogen, beſonders bei weniger beſtimmten Vergehen, nach Erwägung des möglichſt ſtrafbaren und mindeſt ſtrafbaren Falls, eine höchſte und niederſte Strafe feſtzuſetzen und dem Ermeſſen des Richters den freien Raum zwiſchen ſolchen zu laſſen.

Bei Ehrenkränkungen ſcheint dies beſonders nöthig, weil ſie unter ſo verſchiedenen Beziehungen gedacht werden können, daß der Richter nur auf dieſem Weg mit dem Geſetz und mit ſeiner Ueberzeugung beſtehen kann. Dieſes iſt nun in dem vorliegenden Entwurf geſchehen, und der niederſte Strafgrad, ſo wie der höchſte, liegt in dem Umfange bürgerlicher Strafgattungen; es iſt daher hiergegen mit Rückſicht auf die vorderen Bemerkungen nichts einzuwenden. Immer muß vorausgeſetzt werden, daß der verſtändige und rechtserfahrene Richter den ihm gelaſſenen Raum mit Umſicht und Rechtsüberzeugung benutze.

Auch die franzöſiſche Geſetzgebung hat dieſen Raum dem Richter gelaſſen, und die Erfahrung zeigt, daß ſolches nicht ohne Nutzen ſey.

Nothwehr kann überhaupt nur ſo weit als rechtmäßig erſcheinen, als ſie im Augenblick des Angriffs zu deſſen Abwendung und zur Selbſterhaltung nöthig war, und ſo weit die öffentliche Gewalt nicht die Gefahr abwenden konnte. Eine Erwiederung eines erlittenen Angriffs auf Ehre und guten Namen aber iſt nicht Nothwehr, ſondern Retorſion, Selbſtrache, weil der Angriff dadurch nicht mehr angewendet werden kann und ſoll; ſie iſt alſo ſtrafbar. Nur die Strafbarkeit kann ſich in ſo weit mindern, als die Erwiederung unmittelbarer dem Angriff folgte, und in dieſem eine Anreizung zu ſolchem liegt, auch ſo weit ſie den Angriff in ſeinem Maß nicht überſteigt. Hiernach kann dieſer Artikel nicht beanſtandet werden.

Der Staat hat ein unmittelbares Intereſſe und die Ver-

pflichtung, durch Erlaſſung von Strafgeſetzen und Beſtellung von Gerichten und Vollziehung ihrer Urtheile, zu ſorgen, daß Ehrenverletzungen gebührend beſtraft werden können; daß aber die Ehrenkränkungen auch wirklich vor den Richter gebracht werden, darin hat jener nur ſo weit ein unmittelbares Intereſſe, als ſolche ſeinen Agenten im öffentlichen Dienſt widerfahren oder die für ihre Würde unentbehrliche Achtung im Dienſt herabgeſetzt worden iſt, weil hierin die Würde des Staats ſelbſt betheiligt erſcheint; ein mittelbares Intereſſe bei allen andern Ehrenkränkungen aber nur, inſofern die Beſchwerde und Aufforderung des Gekränkten nicht unbeachtet bleiben darf. Es liegt in dem freien Willen des Einzelnen, ob er die ihm zugefügte Kränkung unbeachtet laſſen will oder nicht, da es zunächſt ſeiner individuellen Beurtheilung unterliegt, ob er dieſelbe als eine wirkliche Ehrenkränkung anſehe oder nicht, und ob die Beſtrafung derſelben der Wahrung ſeiner Ehre und guten Namens wegen erforderlich ſey. Es kann aber der Staat fordern, daß die in ſeinem Dienſt oder ſeinem Diener zugefügte Kränkung, — letztere, ſo weit ſie der Fortſetzung der ihm anvertrauten Verrichtungen nachtheilig iſt, alſo dem öffentlichen Dienſt ſchadet, — ſelbſt ohne deſſen Beſchwerde unterſucht und nach dem Geſetze geahndet werde. Es ſind alſo die Ehrenkränkungen erſterer Art lediglich als Privatvergehen, Letztere aber als gemiſchte anzuſehen, weil auch der Verletzte klagen kann. Bei Jenen findet nur eine richtige Cognition auf Beſchwerde des Betheiligten oder deſſen Vertreter, bei letzteren die Cognition von Dienſtwegen Statt. Nur das Urtheil der Geſammtheit, ausgegangen von dem Richter, kann den Verluſt der bürgerlichen Ehre — Ehrloſigkeit — ausſprechen; die Handlung eines Einzelnen kann zwar die Ehre kränken, allein niemals entziehen im rechtlichen Sinne. Eine ſolche Kränkung iſt rechtswidriger Angriff; als dieſer unterliegt er der Strafe, dem Uebel, welches der Wille der Geſammtheit der Uebertretung zur Folge ſetzt. In der Strafe, welche das Urtheil erkennt, liegt aber zugleich der Ausſpruch, daß die Kränkung wirklich eine ſolche war, daß

der Staat das zuſtehende Recht auf Ehre und guten Namen nach wie vor anerkennt, und es von allen anerkannt wiſſen will, mithin die volle Wiederherſtellung die nöthige iſt.

Darum ſind die nach früheren Geſetzgebungen beſtandenen beſondern Formen wegen Wiederherſtellung der verletzten Ehre durch Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, ſofern ſie als Theil eines Straferkenntniſſes vorkamen, ganz überflüſſig, weil in dem Urtheil an und für ſich ſchon die Wiederherſtellung, oder der Ungrund und die Rechtswidrigkeit der Verletzung liegt.

Allein immerhin kann der Staat, noch mehr aber der Verletzte, ein Intereſſe haben, daß das Urtheil, welches den erlittenen Angriff als eine ſtrafbare Handlung erklärt und rügt, in dem Umfang bekannt werde, als die Handlung ſelbſt bekannt war, damit auch der Eindruck und die oft weſentlichen nachtheiligen Folgen aufgehoben werden, und er kann dieſes auf Koſten des Angreifenden dann fordern, wenn die Form der Verbreitung der Injurie einen beſondern Aufwand zur Kundmachung des Urtheils im gleichen Umfang erheiſcht, da Jener und nicht Dieſer die Folgen ſeiner Handlung tragen muß.

Durch eine Ehrenkränkung kann ferner unmittelbar oder mittelbar dem Verletzten ein Nachtheil an ſeinem zeitlichen Gute, an ſeinen Erwerbsmitteln ꝛc. erzeugt werden, und muß ihm ein Recht auf Anforderung des Erſatzes, ſo weit er den Nachtheil zu erweiſen vermag, zuſtehen. — — —

Zweite Kammer.

Bericht der Petitions-Commiſſion über die Verhältniſſe der Juden. Erſtattet von Profeſſor Mittermaier. (Sitzung vom 3. Juni.)

Zwei Stimmen ſind es, meine Herren! die die Bruſt eines Jeden tief bewegen, der über die heute in Frage ſtehende Angelegenheit ſprechen will: es iſt auf einer Seite die Stimme der Humanität und der Civiliſation, auf der andern Seite die Stimme der Klugheit und der Vorſicht.

Ueberall feiert der Freund der Fortſchritte des Menſchengeſchlechts ein Feſt, wo Vorurtheile verſchwinden und wo er eine ſchwer gedrückte Claſſe des Volks aus den Feſſeln, in denen ſie niedergehalten wurde, heraustreten ſieht. Als im Anfange dieſes Jahrhunderts in den katholiſchen Orten, wo kein proteſtantiſcher Mitbruder als Bürger aufgenommen werden konnte, die Bürgerſchaft der Katholiken den Proteſtanten freundlich die Hand reichte; als gewerbfleißige Menſchen des evangeliſchen Glaubens in die Bürgerſchaft traten, als ſpäter, beſonders vom Jahr 1807 an, in den norddeutſchen Staaten in proteſtantiſchen Gegenden, endlich auch den Katholiken erlaubt wurde, Rechte des Bürgerthums zu üben, als ihnen, z. B. in Sachſen, endlich erlaubt wurde, doch auch zu ihrem Gottesdienſt zu läuten; als vor einigen Jahren in Großbritannien die Sache der Katholiken zur Sprache kam, und die Emancipation der Irländer verkündigt wurde, da war es ein Feſttag für Jeden, der nicht gleichgültig bei dem Fortgang der Sache des Menſchengeſchlechts bleibt. Allein tiefer Schmerz durchzuckt den wahren Freund der Menſchheit, wenn er eine Claſſe ſeiner Mitbrüder aus bloßem Vorurtheil unter dem Drucke ſchmachten ſieht, und der Schmerz ſteigt, wenn mit Berufung auf Religion dieſe Zurückſetzung gerechtfertigt werden ſoll. Von jeher hat die Religion den Deckmantel abgeben, der Vorwand ſeyn müſſen zu mancherlei Bedrückungen, womit ich jedoch nicht die ehrwürdigen Prieſter, ſondern nur das Pfaffenthum, den Egoismus und die Habſucht angreifen will, die jedoch nicht den Muth hatten, offen hervorzutreten, vielmehr ihre eigennützigen Plane unter ſchlauen Vorwänden durchzuſetzen ſuchten.

Manche von Ihnen, meine Herren, erinnern ſich vielleicht noch jener Bilder, die mit Verſchwendung, mit einem Aufwande von Kunſt vor einigen Jahren zu hunderttauſenden in England herumgegeben wurden, als die Sache der Emancipation der Katholiken auf das Verächtlichſte und Schändlichſte behandelt wurde, und wodurch gezeigt werden ſollte, wie ein aufgeklärter Proteſtant einem Katholiken die Hand bieten könne, wie Katholiken nie an der

Staatsregierung, wegen ihrer Abhängigkeit vom Papſt, Antheil nehmen dürften. Nicht erwehren kann man ſich zuweilen des ſchmerzlichen Gefühls, das ich eben ſchilderte, wenn man die Lage der Juden und die Verhältniſſe betrachtet, die erwähnt werden, wenn von Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten die Rede ſeyn ſoll. Man fragt billig, woher denn jene Scheu, woher denn jene Angſt, womit eine Million Chriſten das kleine Häuflein Juden, die ſich in ihrem Lande aufhalten, betrachten; woher jenes Bangen, womit eine Million Chriſten in Baden 18,000 Bekenner des moſaiſchen Glaubens fürchten? Erinnert man ſich jener leuchtenden Geiſter, die der jüdiſchen Religion angehörten, eines Spinoza und Mendelſohn; beruft man ſich darauf, wie noch jetzt einer der größten, liberalſten, weiſeſten, mäßigſten und ausgezeichnetſten Rechtshiſtoriker und practiſchen Juriſten in Holland, ein Mann, über den Europa geurtheilt hat, Mayer, ſo hoch glänzt; beruft man ſich auf die Beiſpiele, die Jeder von uns gewiß anzuführen weiß, von einzelnen ehrenwerthen Iſraeliten, denen man gerne die Hand gibt, Menſchen, welche im Sinn für die Wahrheit, im redlichen Forſchungsgeiſt, in Liebe für alles Große und Gute keinem Chriſten nachſtehen — und hört man doch immer wieder: Juden können nie den Chriſten gleichgeſtellt werden! — Dann, meine Herren, wird man oft unwillkürlich verſucht, an die Aeußerung des Patriarchen in Leſſing's Nathan zu erinnern: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt"! Es iſt nicht ſchwer, zu beweiſen, daß ein großer Theil der Gründe, mit welchen man jedes redliche Bemühen, Juden und Chriſten einander zu aſſimiliren, zurückweist, aus Vorurtheil, Mißverſtändniß, Unklarheit von Vorſtellungen und hiſtoriſchen Irrthümern herkommt.

Hierzu rechne ich beſonders jene Behauptung, daß die Juden ewig nur Fremdlinge ſeyen. Ich frage vorerſt, was denn damit geſagt werden, ob dieſer Ausdruck darauf hindeuten ſoll, daß der Jude etwa wie ein durchreiſender Ruſſe, der in Baden ſeine Pferde wechſelt, oder ein durchreiſender Spanier oder Engländer, der die Bäder von

Baden braucht, anzuſehen, daß die Juden überhaupt, wenn ſie im Großherzogthum wohnen, nichts weiter als ſolche durchreiſende Fremde ſeyen, die völlig von allem Sinn für die großen Angelegenheiten des Vaterlandes entblöst wären, — oder ſoll der Ausdruck darauf hindeuten, daß dieſe Juden orientaliſchen Urſprungs, nicht Eingeborne, nicht aus dem germaniſchen Urſtamm entſproſſen ſeyen? Soll die erſte Deutung angenommen werden, ſo müßte dieſelbe Anſicht von der Fremdlingſchaft der Juden auch von den Juden in England, Frankreich und Holland wahr ſeyn; auch der franzöſiſche Jude würde in Frankreich, der holländiſche Jude in Holland, ganz ohne allen Nationalſinn ſeyn müſſen: und fragen Sie Franzoſen, fragen Sie Holländer: Sie werden ſehen, daß dieſe Anſicht nicht wahr iſt. Der franzöſiſche Jude iſt ſtolz, Franzoſe zu ſeyn, der holländiſche Jude iſt ſtolz, Holländer zu ſeyn, und in jenen hochberühmten Julitagen des vorigen Jahrs haben die Iſraeliten für die Sache der Freiheit mit gleichem Eifer, wie die Chriſten, gefochten; Generale der franzöſiſchen Armee waren Juden und tapfere Krieger; unter den Polen haben für die Sache des Vaterlandes Juden gekämpft und eifrig gefochten; nie möchte ich deswegen ſagen: Juden ſeyen ewig nur Fremdlinge. Auch in Baden wird es nie an Iſraeliten fehlen, die, wenn ſie auch nicht alle politiſchen Vortheile, ſo die Verfaſſung gewährt, beſitzen, doch wenigſtens den Stolz in ſich tragen, B a d e n e r zu ſeyn, unter einem Fürſten, der allverehrt iſt, zu leben, unter dem Schutz weiſer Geſetze ſich zu finden und ſtolz auf die Badiſche Verfaſſung zu ſeyn; Juden, die gleichen Nationalſinn, wie viele Chriſten haben. Wollen Sie aber, meine Herren, darauf hindeuten, daß die Juden Fremdlinge ſeyen, weil ſie einen orientaliſchen Urſprung haben, ſo muß ich ehrlich bekennen, daß, wenn man die Geſchichte durchblättert, man in große Verlegenheit kommt, indem man die Bevölkerung der deutſchen Staaten etwas näher analyſirt. Wer ſind die Urbewohner dieſer Gegenden, die w i r jetzt bewohnen? Wer ſind unſere Voraltern, dieſe Urbewohner der Wälder, die alemanniſchen Stammes geweſen ſind? Sind bei der

großen Völkerwanderung nicht auch germaniſche Stämme hieher gekommen, und ſind dieſe germaniſchen Stämme nicht ſelbſt wenigſtens verwandt mit den Orientalen, wenn man ſie nicht ſelbſt Orientalen nennen will? Vergeſſen Sie nicht, meine Herren, daß ſchon urſprünglich nach der Zerſtörung Jeruſalems Juden in allen Gegenden Europa's ſich niedergelaſſen haben, und nach den Zeugniſſen der Geſchichte ſo früh da waren, als unſere Vorältern, die Germanen, in der Völkerwanderung die Sitze eingenommen haben, die wir jetzt einnehmen.

Wenn man mir aber bemerkt, daß überall, nach dem Zeugniß der Geſchichte, erſt ſeit zwei Jahrhunderten Juden durch die Gunſt der Gemeinden, durch die Gnade der Regenten aufgenommen worden ſind, daß ſpecielle Conceſſionen und Conventionen wegen ihrer Aufnahme ergingen; ſo müſſen Sie einen Blick weiter rückwärts werfen, mit dem Mantel chriſtlicher Liebe ein paar Jahrhunderte des Mittelalters bedecken, und Sie werden ſehen, daß vor den Zeiten der Kreuzzüge die Juden in einer bei Weitem beſſern Lage waren, als ſie es ſeit drei Jahrhunderten ſind; wir finden nach dem Zeugniß der Geſchichte vor den Kreuzzügen die Juden im Anſehen als Grundeigenthümer; — ja, in einzelnen Städten läßt ſich nachweiſen, daß ein ſelbſt würdiges, ein, wenn gleich nicht gleichſtellendes, doch aſſimilirendes Verhältniß ſtattfand. Seit den Zeiten der Kreuzzüge aber, ſeit den Zeiten, wo die Chriſtenheit nach Paläſtina wanderte, um die Feinde des Chriſtenthums zu bekämpfen, hielt man es für bequemer, gleich die einheimiſchen Feinde des Chriſtenthums zu verfolgen; in jenen Zeiten war es, wo die tollſten, albernſten Märchen verbreitet wurden, wo nach dem Zeugniß der Chroniſten den Juden aufgebürdet wurde, ſie hätten Chriſten geſchlachtet oder eine Hoſtie geſtohlen, woraus Blut gefloſſen ſey; Märchen waren es, mit welchen man das abergläubiſche Volk gegen die Juden fanatiſirte; der Aberglaube war es, welcher damals wirkte; Eigennutz war es, aus welchem Karl IV. und mancher Fürſt des 14ten Jahrhunderts einen Haß gegen die Juden gewiſſermaßen organiſirte oder

benützte, um ſich ſolchergeſtalt von den großen Schulden, welche die Chriſten an die Juden hatten, auf die bequemſte Weiſe los zu machen.

In den Zeiten der Kreuzzüge war es, wo man die Juden aus den einzelnen Gegenden, in denen ſie ſich niedergelaſſen, vertrieben hatte, und dann erſt ſind ſie ſpäter wieder durch Conceſſionen, durch einzelne Uebereinkünfte, aufgenommen worden. Nach dieſen nicht übertriebenen Angaben, ſondern der Geſchichte treuen Zeugniſſen, bitte ich zu prüfen, in wie weit der Satz wahr iſt, daß die Juden überall nur Fremdlinge ſeyen, die der Gnade der Chriſten ihre Aufnahme verdanken? Mir ſcheint, Vorurtheil ſey auch jene Angſt, mit der man über eine ganze Claſſe von Menſchen den Stab bricht, mit der man ſie des Betrugs und vieler Laſter anklagt; auffallend iſt ſchon Eines, daß gerade in unſerm Staate, der ſich vor andern Staaten durch die Sittlichkeit reich auszeichnet, unter 1735 Verbrechern, die im Jahr 1829 in Unterſuchung waren, nur 12 Juden in Unterſuchung gekommen ſind, — ein ehrendes Zeugniß für ſie!

Ich höre Sie ſagen: Ja, die Juden haben den Muth nicht, um große Verbrechen zu verüben, wohl aber die kleinen Kniffe auszuführen und kleine Betrügereien zu begehen; dazu fehlt es ihnen an Muth nicht, denn es bedarf dazu nur der Heimlichkeit. Meine Herren, ſeyen Sie gerecht; wiſſen Sie nicht, daß überall, wo eine Claſſe von einer andern gedrückt iſt, der Gedrückte gegen den Bedrücker ein natürliches Gefühl des Unwillens hat, daß er Denjenigen nicht ſegnen kann, der ihn bedrückt, daß er aber auch, indem er gegen den Bedrücker mit ſeinen Brüdern feſt zuſammenhalten muß, es freilich auch für weniger ungerecht hält, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen und Nebenwege zu gehen, weil die ehrlichen großen Wege ihm abgeſchnitten ſind. Die Griechen ſind durch den ſchauderhaften Druck der Türken demoraliſirt worden, und die ſchweren Klagen, welche die Engländer gegen die Irländer führen, ſind wahrlich auf Rechnung Englands und ihres Drucks zu ſchreiben. Wenn ferner häufig bemerkt wird, daß,

wenn den Juden größere Rechte, als bis jetzt, eingeräumt würden, die Chriſten gar nicht weiter mit ihnen Concurrenz halten könnten; daß alsdann ihr Einfluß der höchſte ſey; daß ihre Glaubensgenoſſen auf das Aeußerſte begünſtigt würden — ſo gebe ich gerne, wenn ich die Kehrſeite meines Vortrags mittheile, etwas davon zu, und unterſuche die Gründe.

Meine Herren! Es will mir aber ſcheinen, daß es nicht ganz ehrenwerth iſt, den Gegner, mit dem man nicht kämpfen mag, ſich vom Halſe zu ſchaffen; bequem iſt es freilich, den Kampf der Induſtrie und des Geiſtes damit zu entfernen, daß man ſich in Concurrenz mit dem Gegner nicht einläßt. Fragen Sie nun jene Zeugniſſe der Erfahrung in den Ländern, in welchen das Geſetz Juden und Chriſten mehr gleichgeſtellt hat; fragen Sie Frankreich und Holland; wohl weiß ich in Beziehung auf Frankreich, daß, wenn Sie nur das Rheinufer überſchreiten und in Lothringen oder Elſaß ſich erkundigen wollen, die nämliche Stimme dort herrſcht, wie in Deutſchland; es iſt die deutſche Nachbarſchaft, die ſo ſpricht, der Elſäßer und Lothringiſche Deutſche, — ſie betrachten den Juden, wie wir Deutſche, und nie hat ſich ungeachtet aller Maßregeln der geſetzlichen Gleichſtellung die Lage der Juden dort wahrhaft verbeſſern können. Ich frage Sie aber, wie es im Süden Frankreichs ausſieht? Ich habe mich redlich darum erkundigt, und Männer aus dem gemeinſten Volk und dem Bürgerſtand und der höhern Klaſſe der Bürgergeſellſchaft ſelbſt im Süden Frankreichs gefragt, und überall hörte ich, daß, wenn eine Scheidewand nicht beſtünde, man gar nicht wüßte, daß ein Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten beſteht; dort herrſcht ſchon ein größeres Vertrauen. Fragen Sie in Holland, wo der Iſraelite aller bürgerlichen Verhältniſſe fähig iſt, bereits unter den höchſten Staatsbeamten häufig Juden ſind, und Sie werden daſſelbe gute Zeugniß für den Juden hören, dies iſt die eine Stimme, nämlich die Stimme der Menſchlichkeit und der Civiliſation. Nun gibt es aber auch noch eine andere Stimme, nämlich die Stimme der Klugheit und der Vorſicht.

Die Klugheit iſt es, meine Herren, die den Volksabgeordneten gebietet, nie zu Maßregeln zu rathen, über deren Zweckmäßigkeit noch Zweifel ſeyn kann, nie zu Maßregeln zu rathen, deren gewaltſames Aufdringen Unruhen erregt, das Mißtrauen vermehrt, und Denjenigen, die man begünſtigen will, zum Nachtheil ſind. Es ſind nicht die Stimmen einzelner Spießbürger, nicht die Stimmen von Egoiſten, nicht die Stimmen von einſeitigen bornirten Menſchen, die ſich gegen die Juden und den Wucher derſelben erheben; nein, die würdigſten Menſchen, die mir perſönlich lieb ſind, viele von meinen neuen, lieb gewordenen Freunden dieſer Kammer, deren Bekanntſchaft ich für mein Leben lang zu den ſchönſten Freuden des Jahrs 1831 rechnen werde, Männer, welche ich in den Hallen dieſes Hauſes ſehe, Männer von Vorurtheil frei, ſprechen dieſe Stimmen aus: es iſt die Zeit noch nicht gekommen, wo eine völlige Emancipation möglich iſt, wo die Hand des Vertrauens geboten werden kann. Laſſen Sie uns feſthalten an der urſprünglichen Thatſache und darauf Anträge bauen; als gewiß darf man annehmen, daß ein Vertrauen des Volks zu den Iſraeliten im vollſten Maß nicht vorhanden iſt; das Volk erkennt noch immer die Iſraeliten als eine unter ſich verbrüderte Kaſte, als ſcharf abgeſondert durch ihre Gebräuche, die den Juden verbieten, die Chriſten als ihre Brüder zu erkennen; dagegen wechſelſeitig ſich zu verpflichten, einander zu begünſtigen, und mit Angſt ſieht das Volk darauf hin, wenn die ganze Claſſe dieſer mit Mißtrauen betrachteten Perſonen den Chriſten gleichgeſtellt, wenn die ganze Claſſe zu allen politiſchen Rechten jetzt ſchon fähig erklärt werden ſollte; ängſtlich ſieht es darauf hin, wenn die höchſten Staatsſtellen durch irgend ein Zuſammentreffen von Umſtänden in die Hände Derjenigen kämen, denen das Volk nicht vertraut. Eben ſo gewiß iſt es, meine Herren, daß die Iſraeliten durch religiöſe Gebräuche ſcharf von den Chriſten geſchieden ſind; vor Allem aber iſt es eine Scheidewand, an der ich feſthalte, die einzige, die in Holland und dem ſüdlichen Frankreich als die wahre Scheidewand angegeben iſt, nämlich die

Scheidewand des Sabbaths. Meine Herren, nicht darum kümmere ich mich zunächſt, ob wegen des Sabbaths der Jude nicht Concurrenz mit dem Chriſten halten kann, weil der Jude deswegen, weil er Sabbath halten muß, zu zweierlei Feſttagen gezwungen wird; das beſſere Fortkommen der Juden iſt zwar nicht gleichgültig, aber hier nicht Hauptſache. Etwas Anderes iſt es: die Geſetze des Sabbaths, nach den Anſichten der Juden, verlangen, daß die Juden an dieſem Ruhetag im orientaliſchen Sinne jeder Arbeit, jeder Thätigkeit ſich enthalten; der jüdiſche Handwerker kann nicht arbeiten, der Künſtler kann kein Kunſtwerk verrichten, ſelbſt die geiſtige Arbeit iſt hier unerlaubt; und nun frage ich, was kommt heraus, wenn jetzt, ſo lange dieſe Scheidewand beſteht, dieſe Iſraeliten gleichgeſtellt werden ſollen? Denken Sie ſich den Iſraeliten als Richter, er kann der Sitzung, die an dem Sabbath gehalten wird, nicht anwohnen, wenn er Jude ſeyn will; denken Sie ſich ihn als Beamten, der ein Geſchäft erledigen will, er kann es ebenfalls nicht.

Nun aber tritt eine Alternative ein: entweder wird er dieſen ſeinen Sabbath halten; alsdann natürlich hat er ſich ſelbſt vom Amt ausgeſchloſſen, denn es kann ihm ein Amt nicht anvertraut werden, das am Sabbath nicht verſehen, und wo die damit verbundenen Geſchäfte an dieſem Sabbathtage nicht erledigt werden können. Hält er den Sabbath nicht, ſo hat er über ſich den Stab gebrochen; Jude will er ſeyn und hält eines der jetzt noch beſtehenden Geſetze ſeines Glaubens nicht. Ein eigenes Hohnlächeln ſelbſt würde Denjenigen empfangen, wenn er in den Kreis ſeiner Collegen treten würde, die mit ihm das Geſchäft vom Sabbath beſorgen ſollen; das Volk, das ihm gehorchen ſoll bei dem einen Geſchäft, wird immer denken: du biſt ein Heuchler, der du um gemeinen Vortheils Willen deine Religion heute verbirgſt, während du im Innern weißt, daß du ſie halten ſollſt.

Bekanntlich iſt im engliſchen Parlamente bei Gelegenheit der Emancipation der Irländer geſagt worden: der Katholik hätte eine Maſſe von Feiertagen, die ihm gebieten,

ſich der Arbeit zu enthalten, und die Katholiken könnten deswegen nicht alle Geſchäfte verſehen; das Gleichniß paßt aber nicht, meine Herren! der Katholik ſteht nicht in einer ſolchen geiſtigen Sclaverei; nie hat der Katholik geglaubt, daß er an den Feſttagen ſeiner Religion nicht arbeiten, oder überhaupt einer geiſtigen Arbeit ſich nicht unterziehen könne. Niemand kann Den Heuchler nennen, der am Feiertag ein Geſchäft beſorgt oder einer Sitzung anwohnt. Bei den Katholiken wird höchſtens, wenn man ſagen wollte: du mußt deinem Gottesdienſte treu ſeyn! geſagt werden müſſen: eine halbe Stunde gehöre dem Gottesdienſte an, und dann iſt er frei und kein Zwang liegt ihm weiter ob; Niemand darf ihm ſagen: du, der du das Geſchäft beſorgſt, haſt die Meſſe nicht gehört! Der Jude dagegen muß nach der Anſicht ſeiner Religion den ganzen Tag ruhen, er darf gar kein Geſchäft vornehmen. Das Gleichniß paßt daher nicht. Gewiß iſt ferner, wenn man redlich ſeyn will, daß das Volk der Iſraeliten unter dem Druck religiöſen Wuchers, unter den Vorurtheilen des Talmuds ſeufzt; betrachten Sie die Bücher Miſchma und den Talmud der Juden, und betrachten Sie jene fürchterlichen Vorurtheile, jenen Haß, der ſich gegen andere Gläubige ſo häufig ausſpricht, jenes ſonderbare Gemiſch, in welchem ungelehrte religiöſe Menſchen, fanatiſche Rabbiner neben den unwürdigſten Anſprüchen, die der Talmud und dieſe Religionsbücher enthalten, welche die ſchändliche Lehre des Haſſes gegen Chriſten oder die Ausſprüche, welche den falſchen Eid gegen Chriſten zu rechtfertigen ſcheinen, den der Jude gegen den Chriſten ſchwören darf. Betrachten Sie, als der König von Preußen im Jahr 1805 über die große Frage: nach welchen Formen der Judeneid geſchworen werden ſoll? gelehrte Rabbiner zu Rathe zog, — was ſelbſt dieſe Rabbiner ihm antworteten, indem ſie ausdrücklich meinten, es ſey des Volkes wegen durchaus nothwendig, daß der Judeneid in dieſen und jenen ſtrengen jüdiſchen Formen geleiſtet werden müßte, weil zu fürchten ſey, es möchte den jüdiſchen Vorurtheilen nachtheilig werden; betrachten Sie ferner die Verhandlungen des franzöſiſchen Sanhedrin, den Napo=

leon zuſammen berief; betrachten Sie, wie ſelbſt die Rabbiner damals ſich mit einiger Schlauheit in ihren Antworten aus der Schlinge zogen und ſehr gut unterſchieden die Anſichten der Laien und die der Rabbiner. Dieſe Feſſeln des Rabbinismus ſind es, die mir bedenklich ſcheinen; die Talmud'ſche Lehre ſcheue ich; der Schurke verſteckt ſich hinter die einzelnen Ausdrücke, und die Bildung der Juden iſt nicht in der Allgemeinheit groß genug; der ungebildete Jude ſeufzt unter den Vorurtheilen, und dieſe Vorurtheile rechtfertigen in ſeinen Augen ſein Betragen gegen die Chriſten. Eben ſo gewiß iſt weiter, daß unſer Volk mit Wehmuth ſieht, daß ungeachtet der geſetzlichen Erlaubniß, welche die Juden im Jahr 1809 erhalten haben, Handwerke zu treiben, ſie doch nur wenig davon Gebrauch machten; man hat allgemein erklärt: gebt den Juden nur wenigſtens das Recht, an allen Gewerben Theil zu nehmen, erklärt ſie der Zünfte für fähig, und ihr habt durch dieſe Gleichſtellung ſchon den Juden die Gelegenheit zur Beſſerung gegeben. Das iſt der tiefe Schmerz, der allerdings uns befällt (ich habe Tabellen vor mir, die den neueſten Stand der Gewerbe der Juden in der Reſidenzſtadt Karlsruhe bezeugen), daß die Juden nur wenig Gebrauch von dem Rechte machten, das ſie hätten haben können. Daraus ergaben ſich andere Folgen: wenn man auch an manchen Orten zu Gewerben gegriffen hat, ſo iſt dieſes häufig nur als Deckmantel geſchehen, denn bald kam das Gewerbe in's Stocken, und der Schacherhandel wurde getrieben. Zeugniſſe hierüber ſind mir von den ehrwürdigſten Mitgliedern dieſer Verſammlung mitgetheilt worden, und dies iſt es, woran wir feſthalten müſſen, denn daraus eben entſteht die traurige Lage in den Landgemeinden, in welchen die Juden als die Bedrücker des Landvolks conſequent betrachtet werden; der Jude treibt nur Handel, er hat als Händler baares Geld, und wenn er es auch im Augenblick nicht hat, ſo kann er ſich ſolches leicht von ſeinen Glaubensgenoſſen verſchaffen; der Landmann braucht Geld, und bekanntlich gibt es Zeiten, wo der Bauer in voller Verzweiflung Geld zu erhalten ſucht, und wenn nun beide, der Eine, der Geld

hat, und der Andere, der Geld braucht, einander in den Weg kommen, ſo ſieht man überall dieſelbe Erſcheinung: Der, welcher Geld hat, ſetzt den Preis ſo hoch als möglich! Daher die Bedrückung, der Wucher, die Strenge, die von Seiten der Juden in den Landgemeinden gegen die Landleute geübt werden *). Meine Herren! ich habe die Stimme der Klugheit gehört, — die Stimme der Menſchlichkeit hat ſie nicht zum Schweigen bringen können. Ich erkläre alſo, die Acten ſind noch nicht abgeſchloſſen, um heute ſchon in den Hallen dieſes Hauſes über dieſe Frage urtheilen zu können.

Meine Anträge gehen deshalb conſequent mit dem bisher Vorgetragenen einmal dahin, den Juden in dem Großherzogthum Alles zu belaſſen, was ſie an Rechten bis jetzt haben nach den beſtehenden Geſetzen. Die Bundesacte, ich ſcheue mich nicht, es zu bemerken, hat dieſe Rechte garantirt. Ein ehrwürdiger Redner in der Erſten Kammer im Jahr 1822 **) hat ſelbſt dieſe Anſicht ausgeſprochen, man dürfe davon, was im Sinne der Bundesacte garantirt ſey, nicht abgehen, was in Baden den Juden an Rechten gegeben ſey. — Verbeſſern wollen Sie die Lage der Juden, bürgerlich verbeſſern wollen Sie ſolche; wird man aber bei Demjenigen, deſſen Lage man verbeſſern will, damit anfangen, erſt noch Etwas zu rauben von Dem, was er hat? — Mein zweiter Antrag iſt der, daß bei Berathung der Gemeindeordnung zunächſt die Verhältniſſe der Juden zu den Gemeinden in fünffacher Beziehung zur Sprache kommen: 1) bei der Frage, ob die Juden auch als Bürgermeiſter gewählt werden können? 2) ob ſie zu Gemeinderäthen gewählt werden können? 3) ob ſie Mitglieder des Bürgerausſchuſſes werden können? 4) ob die Juden, wenn ſie Schutzbürger ſind, dadurch, daß der Unterſchied zwiſchen Orts- und Schutzbürger aufgehoben wird, den übrigen Ortsbürgern völlig gleich geſtellt werden ſollen? und 5) ob in Beziehung auf die Aufnahme der Juden in Gemeinden, die bisher keine hatten, dieſelben Bedingungen und

*) Woher ſonſt auch die unnatürliche Theuerung der Lebensmittel im heurigen, doch fruchtbaren Jahre.
A. d. H. (1846 im Spätherbſt.)

**) K. v. Rotteck.

Erforderniſſe, wie hinſichtlich der chriſtlichen Bewerber um das Bürgerrecht, erfüllt werden ſollen, und ob ihnen das freie Ueberſiedlungsrecht wie den chriſtlichen Inländern geſtattet werden ſoll? — Mein Antrag iſt ferner der: Ehe wir definitiv die Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten entſcheiden, — die Acten zu ergänzen; und zwar trage ich darauf an, dem Beiſpiel eines Staates zu folgen, der, wenn er ſich auch gern in der alten Perücke gefällt, doch, wenn auch langſam, fortſchreitet, aber einen Schatz practiſcher, legislatoriſcher Weisheit beſitzt. Das iſt England; England thut keinen Schritt in der neuen Geſetzgebung, ehe es die vollkommenſten ſtatiſtiſchen Erkundigungen über den gegenwärtigen Stand der Verhältniſſe hat, bevor es die Stimmen von den verſchiedenſten Claſſen hörte; eine Commiſſion wird überall zuſammengeſetzt, eine Commiſſion, die berechtigt iſt, hinwiederum Männer aus allen Claſſen zu berufen, ihnen Fragen vorzulegen, und das Reſultat daraus muß nach der umſtändlichſten Prüfung dem Parlamente vorgelegt werden. Ich trage alſo darauf an, daß vorerſt eine Commiſſion niedergeſetzt werde, die bis zum nächſten Landtage das Reſultat dieſer Prüfung und Unterſuchung vorgelegt habe; die vorerſt prüfen möge, in wie fern die Juden von den im Geſetz von 1809 angebotenen Vortheilen Gebrauch machten, ob ſie Landbebauer geworden ſind, ob ſie die Betreibung dieſes Geſchäfts nicht zum bloßen Vorwand gebraucht haben? welche die Beſchwerden der Juden völlig unterſucht und prüft, worin dieſe Beſchwerden ihren Grund haben, ob in Localverhältniſſen, oder ob ſie tiefer gewurzelt ſind? — Mein fernerer Antrag reiht ſich an den erſten an: eine jüdiſche Verſammlung zu bewirken, — nicht aber eine Synode, denn dieſe würde eine geiſtliche Verſammlung ſeyn, während ich eine Verſammlung von Juden aller Claſſen haben möchte, auch von Laien mit der ausgedehnteſten Vollmacht, — eine Verſammlung, welche über die Reform ihrer Religion berathen ſoll, aber vor Allem zu ſorgen hat, daß die Scheidewand wegfalle, die den Chriſten von dem Juden in bürgerlichen Verhältniſſen trennt: die Scheidewand des Sabbaths.

Ich kann mich nie dazu verſtehen, den Juden die Bedingungen, die Sie in dem vorhin verleſenen Bericht haben vortragen hören, aufzulegen, alle dieſe Bedingungen zu unterzeichnen, die man ihnen da wegen der Aufnahme machen will. Die fernern Discuſſionen mögen vielleicht Gelegenheit geben, tiefer darauf einzugehen. Ich fürchte gar nicht Ihre Einwendung, daß um die Religion und um die Glaubensſachen des Menſchen der Geſetzgeber ſich nicht kümmern dürfe. Den Geſetzgeber geht es allerdings nichts an, was der Menſch glaubt, aber den Geſetzgeber geht es an, was der Menſch thut oder unterläßt; den Geſetzgeber geht es an, da zu prüfen, wo die Religionsgrundſätze etwas dem Staate Zuwiderlaufendes haben, oder wenn ſie das Vertrauen zwiſchen den verſchiedenen Staatsbürgern ſtören, wenn ſich eine Scheidewand erſterer Art zeigte. Man hat unter Kaiſer Joſeph II. bekanntlich die Hälfte von den katholiſchen Feiertagen abgeſchnitten; man hat in Oeſterreich und Bayern aus politiſchen Gründen die Kirchweihen alle auf einen einzigen Tag verlegt; man hat Proceſſionen der Katholiken, die ſtörend ſeyn könnten, man hat die Wallfahrten derſelben beſchränkt, und keine Stimme eines wahren Freundes der Religion hat ſich dagegen aufgelehnt. Der Geſetzgebung hat man aber auch das Recht gegeben, ſich in dieſe Religionsverhältniſſe einzumiſchen, — warum ſollt' es daher nicht erlaubt ſeyn, ſich auch auf dieſe Weiſe einzumiſchen? Es gibt in dieſer Beziehung ein großes Beiſpiel, das Ihnen in dieſem Augenblick vielleicht nicht vorſchwebt: Bekanntlich iſt den Juden nach den urſprünglichen Grundſätzen ihrer Religion die Vielweiberei erlaubt; fragen Sie den Juden, warum er dennoch Monogamie in Europa heilig hält? Es iſt die Antwort dieſe: weil ſchon im elften Jahrhundert unter einem großen genialen Menſchen, mit Namen Gerſon, in Worms eine große Nationalverſammlung zu Stande kam, in welcher auf den Vortrag dieſes Gerſon von den Juden der Beſchluß gefaßt wurde, ſich mehr den europäiſchen Grundſätzen in Beziehung auf die Ehe zu aſſimiliren, und ſofort erklärt wurde, Poligamie ſey unerlaubt.

Von dieſer Synode datirt ſich alſo eine Reform; warum ſoll es nun nicht erlaubt ſeyn, Aehnliches auch hier zu veranlaſſen? Nicht im Intereſſe der Juden, ſondern im Intereſſe der Menſchen fordere ich die Prüfung, die ich Ihnen vorgeſchlagen habe, fordere ich die Ergänzung der Acten. Ich fordere ſie conſequent nach den Wünſchen eines der genialſten Fürſten, die je einen Thron zierten: unſeres unvergeßlichen Karl Friedrich, dem es vorſchwebte, daß man die Stellung der Juden verbeſſern ſoll, aber auch prüfen, in wie fern ſie zur Gleichſtellung fähig ſeyen. Ich fordere dieſe Prüfung, damit wir gerecht ſeyn können, damit, wenn das Reſultat günſtig für die Juden ausfällt, entweder überhaupt oder unter gewiſſen Beſchränkungen, z. B. vorerſt in Beziehung auf Diejenigen, die gewiſſe Gewerbe treiben, die Gleichſtellung der Rechte gefordert werde. Ich fordere ſie, meine Herren, damit die Chriſten, deren Religion eine Religion der Liebe iſt, die Intereſſen der Fortſchritte der Civiliſation mit den Intereſſen unſeres treuen Badiſchen Volkes in Einklang bringen.

Zweite Kammer.

Vortrag des Abgeordneten Merk über die Verhältniſſe der Juden. (Sitzung vom 3. Juni.)

Meine Herren!

Die Frage über völlige Emancipation der Juden, oder beſſer geſagt, die Einſetzung derſelben in alle ſtaatsbürgerlichen Rechte, hat ſowohl die Geſetzgeber, als die Feder der Gelehrten ſchon längſt beſchäftigt, und es iſt kürzlich in einer Anzahl von Schriften darüber das Für und Wider verhandelt worden, ohne deshalb nach meiner Meinung viel weiter und zu einer ganz unzweifelhaften Entſcheidung zu Gunſten der Iſraeliten gekommen zu ſeyn. — Die Erörterung dieſer Frage hat gewiſſer Weiſe etwas Peinliches an ſich.

Humanität und Civiliſation ſprechen unläugbar der völligen Gleichſtellung der Iſraeliten mit den Chriſten ein großes Wort; auf der andern Seite will es aber doch bei

ihrem ſtarren Feſthalten an ihrer eigenthümlichen Fremdartigkeit und an ihrem antiſocialen Weſen nicht gelingen, ihre Erhebung bis zu uns, ungefährdet des Staatsvereins, zu bewirken, und dieſe politiſche Maßregel in eine ganz zuverläſſige Uebereinſtimmung mit unſerer bürgerlichen Ordnung bringen zu können. Es hat, ich muß es geſtehen, meines Erachtens noch Keiner dieſe Aufgabe befriedigend gelöst, und es dürfte auch ſolche nicht eher gelöst werden, als bis die Iſraeliten die Formen ablegen, die ſie ſo nationell verſchieden von uns trennen, und deren Beibehaltung bei einer völligen Gleichſtellung mit uns ihnen ganz gewiß ein großes Uebergewicht in bürgerlicher Beziehung geben würde.

Man glaube ja nicht, daß die darüber ſtattfindende allgemeine Meinung und Ueberzeugung auf einem religiöſen Vorurtheile beruhe; ein ſolches allgemeines Volksgefühl, das darüber beſteht, gewinnt ſeine Conſiſtenz in der Betrachtung der Lebensverhältniſſe, wie ſie ſich wirklich in der gemeinen Tagserfahrung geſtalten, und wenn ſich dasſelbe auch hie und da bis zu einem Vorurtheile in ſeiner Steigerung verirrt, ſo liegt ihm doch immer etwas Wahres zu Grunde. Solche Volksüberzeugungen liegen tiefer, ſie liegen in den materiellen Intereſſen des Volks, ſie liegen in der Erkennung der ſtörenden Elemente deſſelben; die Declamationen über Menſchenrechte, Humanität und Civiliſation vermögen dagegen in ſo lange nicht eine andere Ueberzeugung zu verſchaffen, als nicht eine Garantie vorliegt, daß dieſe Intereſſen durch eine neue Ordnung der Dinge nicht zu ſehr gefährdet werden. Man will beſonders in dieſer Angelegenheit der Beſorgniß enthoben ſeyn, daß nicht die feindſeligen Elemente, die in dem religiöſen Rabbinismus und in der ſo antiterritorialen Bildung und Geſittung der Hebräer liegen, ſich bei einer Verleihung aller Staatsbürgerrechte noch verſtärken; man will, da der Staat durch Verbeſſerung ihres Zuſtandes ſchon ſo Vieles gethan hat, jetzt auch dagegen ein Entgegenkommen von ihrer Seite ſehen; man will, daß ſie einmal factiſch zeigen, daß ſie geneigt und bemüht ſeyen, ihre Beſonderheiten den

Einrichtungen des chriſtlichen Staats, in dem ſie Bürger werden wollen, anzupaſſen und gehörig darnach zu modificiren; eine Forderung, die nach meiner Anſicht unbeſchadet der Humanität und mit gutem Recht an ſie geſchehen darf. Es kann hier von einer Unterdrückung der Iſraeliten in unſerem Lande gar keine Rede ſeyn, und alles Dasjenige, was im Allgemeinen darüber in ſehr glänzenden Phraſen ſchon geſagt worden iſt, findet hier keine Anwendung; denn ſie beſitzen bei uns ſchon die meiſten Rechte, und es handelt ſich nur noch um einige, deren Ausübung, wie Jeder fühlt, von ihrer Seite noch einen ganz andern Bildungszuſtand erfordert.

Im Allgemeinen aber muß ich darauf aufmerkſam machen, daß eine völlige Gleichſtellung mit uns eine Abänderung des §. 9 der Verfaſſung bedingte, welcher Paragraph nur den drei chriſtlichen Confeſſionen die ſtaatsrechtlichen Anſprüche auf Aemter gibt, im natürlichen Gegenſatze daher andere, nicht chriſtliche Confeſſionen ausſchließt. Daß der Paragraph keinen andern Sinn hat als dieſen, und daß das Beiwort chriſtlich nicht zufällig und abſichtslos, ſondern wirklich bezeichnend und ausſcheidend daſteht, glaube ich ſchon daran zu erkennen, weil doch die chriſtlichen Staatsregierungen und Geſetzgebungen auf den allgemeinen Wahrheiten, den Geſetzen und Sitten des Chriſtenthums beruhen müſſen. Damit ſoll jedoch keineswegs geſagt ſeyn, daß die Iſraeliten deswegen, weil ſie Nichtchriſten ſind, für immer von den Aemtern ausgeſchloſſen ſeyn ſollten; allein ſo weit glaube ich, daß die Grund-Ideen des Chriſtenthums in unſerem Staatsvereine vorherrſchend ſeyn müſſen; daß, wenn die Iſraeliten alle ſtaatsbürgerlichen Rechte erhalten ſollen, ihrer Religion das Feindſelige gegen die unſrige, das Störende, das unſern Geſetzen widerſpricht und unſern Verkehr beeinträchtigt, abgeſtreift ſeyn muß *). Der Grund davon iſt einleuchtend. Die Religion der Juden beſteht bekanntermaßen nicht allein in dem innern Glauben in Beziehung auf das

*) Gewiß nur eine ſehr billige, natürliche Forderung. A. d. H.

Verhältniß zwiſchen den Menſchen und Gott; ſie beſteht nicht als eine Angelegenheit des Geiſtes und Gemüthes, ohne Vermiſchung äußerer Beziehungen und Einrichtungen; dieſe Religion iſt zugleich ihre Geſetzgebung, ſie iſt die Form ihrer Geſittung; ſie haben Gott noch weiter, gleichſam durch Wahl, zu ihrem Geſetzgeber und König beſtellt; und ſie haben mit ihrem Glauben die rabbiniſchen Satzungen ſo eng zu einer allgemeinen Lebensnorm verbunden, daß ſie bis zu dieſer Stunde ſich in einem ganz fremdartigen Zuſtande der Geſetzgebung, ſo wie der Nationalität und einem, wie ſie ſelbſt ſagen, auserwählten *) Volke ſich erhalten haben. Wenn nun auch freilich aufgeklärte Iſraeliten die Satzung, daß ein Nichtjude als Fremder zu behandeln ſey, nicht befolgen, ſo ſcheinen doch Viele noch darnach zu handeln, und es enthält ganz unverkennbar ihre Geſetzgeberei ſo viel Störendes und Staatswidriges, daß es mit der bürgerlichen Ordnung nicht in Einklang geſetzt werden kann **). Ihre aus dem Rabbinismus abgeleiteten Grundſätze über den Verkehr, wornach ſie ſich in Beziehung auf Das, was gegen die Chriſten darin erlaubt ſey, ſehr bedenkliche Anſichten gebildet haben; ihre abgeſonderte Lebensweiſe, die ſo ſehr antiſocial iſt und ſo mannigfaltig an der Ausübung der bürgerlichen Pflichten hindert; ihre mobile Nationalität, vermöge welcher ſie gegen den Ackerbau eine Abneigung haben; ihre Scheu gegen die anſtrengenden Handwerke; ihre als abgeſondertes Nationale bis jetzt beibehaltene, ganz eigene Denkungsweiſe, die ich — um nicht zu reizen — weiter nicht näher charakteriſiren will: alles Dieſes trennt ſie ſo ſehr von uns, daß man wohl ſieht, daß ihrerſeits noch Vieles zu heben und zu verbeſſern ſey, ehe man eine förmliche, gänzliche Gleichſtellung, wozu von ihrer Seite noch ſo ſehr das Ausgleichende fehlt, anerkennen kann. Es würde, meine ich, doch eine Art von Widerſpruch darin liegen, daß Derjenige in einem chriſtlichen Staate ein Geſetzgeber ſollte ſeyn können, der

*) Iſt vielleicht in dieſer Hinſicht das Wort „auserwählt" nicht analog mit dem zweideutigen „Ausſchuß?" A. d. H.

**) So unmöglich! A. d. H.

ſelbſt in vielen bürgerlichen Angelegenheiten, als: Eingehung der Ehen, Vererbung unter den Kindern, Eidesleiſtungen, Unterricht der Schuljugend ꝛc. einer ganz andern, fremd territorialen, auf der Idee eines prieſterlich geſetzgebenden Gottesreichs beruhenden Geſetzgebung folgt, — wenn Derjenige Vorſteher einer chriſtlichen Gemeinde ſollte werden können, der vermöge ſeiner Satzungen den chriſtlichen Untergebenen als Fremden betrachten könnte, und den für die bürgerlichen Geſchäfte ſo ſtörenden Sabbath noch beibehielte. Man ſpreche hier nicht von Intoleranz; ich meines Orts kenne ſolche nicht; es iſt auch gar nicht der religiöſe Glaube, der die allgemeine Stimme gegen die völlige Emancipirung der Iſraeliten erzeugt, ſondern es iſt nur ihr Feſthalten an der mit den Staatseinrichtungen nicht in Einklang zu bringenden ſinnlichen Vorſtellung einer Meſſiasgewalt und eines darnach geſtalteten antiſocialen Weſens unter uns.

Nur Dieſes hat die Stimmung gegen ſie erzeugt. Ich weiß, daß eine ſolche Verbeſſerung, die man fordert, keinen Sprung machen kann, allein ſie muß denn doch auch bemerklich ſeyn; es gibt ohne Zweifel viele einzelne Iſraeliten, die in jeder Rückſicht der völligen Gleichſtellung mit uns würdig wären, allein dieſe Verbeſſerung muß ſich national als eine Geſammtſache derſelben ausſprechen, und da wird bei der Mehrzahl dieſes Vorrücken ſehr ſchwer zu erkennen ſeyn.

Ich glaube auch beſonders nicht, wie der Redner vor mir bemerken wollte, daß man die Iſraeliten in den Reihen der Verfechter des Liberalismus wird finden können; ſie haben ſich vielmehr meiſtens, und unter ihnen ſelbſt die Reichſten, nur in den Reihen der Verfechter des Abſolutismus gezeigt.

Wollen Sie nun dieſes fremdartige, antiſociale Weſen ablegen, ſo wird ihr religiöſer Glaube keine Scheidewand mehr zwiſchen uns ſeyn, und eben ſo wenig wird die Furcht einer Gewerbsbeeinträchtigung als eine ſolche Scheidewand erkannt werden können. Unſere Geſetzgebung hat inzwiſchen ſehr Vieles zur Beförderung des guten Zuſtandes der Iſrae=

liten gethan, aber nie ſind ihr dieſelben in ihrer eigenen Verbeſſerung entgegen gekommen, und ſo findet man es mit Recht bedenklich, nun auf einmal die volle Emancipation und Gleichſtellung mit uns auszuſprechen und ihnen alle ſtaatsbürgerlichen Rechte zu verleihen, ehe dieſe Verbeſſerung auch in einen entſcheidenden Gang gebracht wurde. Die Vertheidiger der Emancipation der Iſraeliten behaupten zwar allerdings, daß durch dieſe Rechtsverleihung, durch dieſe Emancipation, der Weg zu ihrer völligen Verbeſſerung allein gebahnt werden könne; alle Diejenigen, die in Vergleichung ſetzen, was bisher die Staatsregierung für die Juden gethan hat, und wie wenig dieſelben ſich ſelbſt in den Ländern, wo ſie dieſe Rechte erhalten haben, ihrer bedienen konnten, müſſen auf den Gedanken kommen, daß ein anderer Weg einzuſchlagen ſey, nämlich daß man von ihnen verlange: 1) daß die Iſraeliten den talmudiſchen Rabbinismus, als dem Chriſtenthum feindſelig entgegenſtehend und eine Antinationalität bildend, nicht blos ſcheinbar, ſondern ſatzungsweiſe aufheben; 2) daß ſie einer eigenen Geſetzgebung in bürgerlichen Angelegenheiten und der altteſtamentariſchen Geſittung entſagen; und 3) den Sabbath auf den Ruhetag der Chriſten verlegen; 4) den ganz gleichen Schulunterricht mit Ausnahme der poſitiven beſondern Religionsanſichten, ſonſt aber in jeder Beziehung den moraliſchen allgemein gültigen religiöſen Theil der Religionslehre inbegriffen mit den Chriſten erhalten; 5) daß ſie ſich des Nothhandels als eines unter ihnen gültigen Haupterwerbszweigs und der hebräiſchen Sprache als Verkehrsſprache begeben, und ſich ohne Unterſchied dem Ackerbau und den Handwerken widmen. Dieſe Verbeſſerungsannahme müßte aber durch einen Nationalbeſchluß der Juden zu einer Geſammtſache derſelben erhoben werden, und dieſe ſich beſtreben, ſolche ganz practiſch und allgemein auszuführen.

Wenn dann die Anwendung dieſer Verbeſſerungen bei der Mehrzahl ganz beſtimmt und allgemein ſo erkennbar iſt, daß man nicht mehr daran zweifeln kann, daß ſie ſich

der chriſtlichen Bildung gehörig aſſimiliren; dann mag die völlige Emancipation erfolgen. Je früher dieſe eintreten kann, um ſo erwünſchter wird es ſeyn; daß aber früher die Gleichſtellung ohne Erfolg für die Juden ſelbſt ſey, zeigen die Länder, wo ſie alle Rechte erworben haben, wo aber die öffentliche Meinung ſolche doch nicht recht zu deren Ausübung gelangen läßt, da ſie auch da nicht zu den Aemtern kommen können, und ihre Emancipation mehr auf dem Papier, als der That nach vorhanden iſt.

Inzwiſchen ſoll die Geſetzgebung auf alle mögliche Art zu befördern ſuchen, dieſe Verbeſſerung allmälig herbeizuführen und beſonders darin beförderlich ſeyn, daß die Juden von ihrer Arbeitsſcheu zurückkommen und ſich mehr den Gewerben widmen. Bei der Entſcheidung der Frage über die völlige Emancipation wird Jeder mit mir fühlen, daß eine große Vorſicht dabei zu beobachten ſeyn müßte; es iſt immer bedenklich, in etwas aufgeregten Zeiten der allgemeinen Volksſtimmung entgegen zu treten; daß aber die allgemeine Volksſtimmung gegen eine unbedingte Emancipation der Juden ſey, davon wird ſich Jeder von Ihnen ſelbſt zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben. Wir ſollen zwar keine ſolche Stimmung nähren, auch nicht fürchten; aber unbeachtet dürfen wir ſolche nicht laſſen, gerade weil wir die Verbeſſerung der Juden und das Gute überhaupt wollen. Ohne nun mit allen Anträgen der Commiſſion in Hinſicht der Verbeſſerung der Juden, und beſonders nicht in dem Punkt der Beſchneidung einverſtanden zu ſeyn, trete ich im Ganzen denſelben bei: nämlich daß die Regierung zu bitten ſey, auf geeignete Weiſe, beſonders durch eine jüdiſche Nationalverſammlung, dahin einzuſchreiten, daß ſich die Iſraeliten den angegebenen Punkten unterwerfen, damit ſonach die Gleichſtellung mit uns, nicht mit einem Schritt, ſondern allmälig bewirkt werde.

Zweite Kammer.

Vortrag des Abgeordneten Karl von Rotteck über die Verhältniſſe der Juden. (Sitzung vom 3. Juni.)

Meine Herren!

Ich ſollte billig Anſtand nehmen, auch noch meine ſchwachen Worte hören zu laſſen, nachdem die Kammer aus dem Munde mehrerer ihrer ausgezeichnetſten und geiſtreichſten Mitglieder gediegene, ſchöne und lange Vorträge vernommen hat.

Inzwiſchen halte ich doch gewiſſermaßen für eine Ehrenpflicht, wenigſtens mit einigen Worten die Richtung meiner Abſtimmung über die einzelnen Puncte, die in Beziehung auf die Juden zur Sprache gebracht wurden, auszudrücken. Ich halte dies für eine Ehrenpflicht, beſonders deswegen, weil ich in der doppelten Eigenſchaft als Mitglied der Petitionscommiſſion und als Mitglied der Gemeindeordnungs-Commiſſion mich dazu aufgefordert glaube, indem wir die vorliegende Angelegenheit, theils aus Veranlaſſung der an Sie eingekommenen Petitionen, theils aber auch aus Veranlaſſung der uns vorgelegten Gemeindeordnung zu berathen und zu entſcheiden haben.

Ich habe in dieſer allerdings hochwichtigen Angelegenheit mir zum Grundſatze oder zum Ziele meines Strebens gemacht, zwei Rückſichten, die mir beide gleich heilig ſind, möglichſt mit einander zu vereinigen. Die erſte Rückſicht iſt die der Gerechtigkeit und Humanität, die Beachtung der öffentlichen Stimme, der edlen öffentlichen Meinung, nicht nur unſeres unmittelbaren Vaterlandes, ſondern Deutſchlands und Europa's; der zweite Grundſatz iſt die möglichſte Berückſichtigung Deſſen, was mir als feſt gewurzelter Wunſch, als aus Ueberzeugung gefaßte Anſicht, als laut ausgeſprochene Geſinnung meiner Committenten, und überhaupt des Badiſchen Volkes nach ſeiner Mehrzahl in unzweifelhafter Erſcheinung vorkommt.

Daß auch dieſe zweite Rückſicht mich mit beſtimmt, iſt wohl ganz natürlich und pflichtgemäß, und ſtreitet durchaus

nicht gegen jenen Satz der Verfaſſung, der dem Abgeordneten auflegt, blos nach ſeiner Ueberzeugung zu ſtimmen, und keineswegs Inſtructionen von ſeinen Committenten anzunehmen, denn meine Ueberzeugung geht eben dahin, daß ich verpflichtet bin, auf die mir bekannten Geſinnungen, Wünſche und Intereſſen der Verſtändigen und Gebildeten meiner Committenten und des ganzen Badiſchen Volkes Rückſicht zu nehmen, weil es anmaßend wäre, einerſeits mich für klüger und beſſer zu halten, als die Klugen und Verſtändigen im Volke, und weil auf der andern Seite das Volk mit Recht verlangt, daß auf die von ihm dargelegten Wünſche und Intereſſen von ſeinen — wenn auch nur ſtillſchweigend — Bevollmächtigten Rückſicht genommen werde.

Ich glaube nun aber, daß dieſe beiden Rückſichten ſich dadurch vereinigen und befriedigen laſſen, daß wir den Bekennern des moſaiſchen Glaubens keine poſitive Bedrückung und kein Uebel zufügen; daß wir ihnen insbeſondere von den poſitiven Rechten, die ſie ſchon durch die Geſetze erhalten haben, nichts nehmen, und daß wir ihnen in ihrer weitern Fortbildung kein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr dieſe weitere Fortbildung befördern, um den Augenblick ſchneller herannahen zu machen, in welchem wir ohne Scheu und Bedenken die Iſraeliten vollkommen als unſere Brüder in den Schoß der Gemeinden und der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft aufnehmen können.

Wenn ich beſonders ſage, daß ich den Iſraeliten keine Rechte nehmen wolle, und meine Stimme nicht dazu geben würde, dergleichen zu nehmen, die ſie bereits durch das Geſetz erhalten haben, ſo verſtehe ich freilich darunter nur ſolche Rechte, die ſie ja nach dem klaren und unzweideutigen Ausdrucke des Geſetzes auf eine feſte Weiſe erhalten haben, keineswegs aber auch nur ſolche, die zweifelhaft ſind, oder die nur aus einer künſtlichen Auslegung hervorgehen können. Auch habe ich nur im Auge die W e ſ e n h e i t der Rechte, das Materielle derſelben, alſo vorbehaltlich auch der Abänderungen in Bezug auf Formen und Nebendinge, welche die Harmonie mit der übrigen allgemeinen

Geſetzgebung etwa nothwendig machen ſollte. Ich ſtimme auch durchaus nicht der Anſicht meines Freundes Mittermaier in dem Puncte bei, daß wir bei Berathung dieſer Angelegenheit ganz beſondere Rückſicht auf den Art. 16 der deutſchen Bundesacte zu nehmen und ſeinetwillen mehr als die allgemeinen Gründe der Gerechtigkeit und der Pflicht erheiſchen, den Iſraeliten zu gewähren hätten*). Ich fühle mich deshalb näher aufgefordert, mich darüber zu erklären, weil ſich der Redner dabei auf meine Aeußerungen in der andern Kammer vom Jahr 1822 bezogen hat; daher ich zur Darſtellung der Conſequenz meiner Anſichten und Grundſätze einige Worte darüber zu ſprechen ſchuldig bin. Allerdings habe ich in jener Sitzung des Jahres 1822 die Forderung aufgeſtellt, daß die Rechte der Bekenner des iſraelitiſchen Glaubens bei der Berathung der Gemeindeordnung in Gemäßheit jenes Art. 16 der Bundesacte ausdrücklich vorbehalten werden ſollen. Warum aber habe ich dieſes gethan? Ich gehöre ſonſt zu der Claſſe Derjenigen, die, wie ein ausgezeichnetes, uns leider durch den Tod entriſſenes Mitglied der Kammer von 1819, 1820 und 1822 ſich einſt ausſprach — ich gehöre zu Denjenigen, die in dieſem ſtändiſchen Saale für ihre Pflicht halten, ihre Verehrung für den deutſchen Bund nur durch Stillſchweigen auszuſprechen; ich gehöre zu Denjenigen, die da glauben, daß, wie auch der Berichterſtatter der Petitionscommiſſion ſich ausſpricht, die Bundesverſammlung ſich ſelbſt nicht für berufen erachten wird, den Gang unſerer einheimiſchen Geſetzgebung zu beſchränken und zu feſſeln, ſondern daß uns hier die volle Selbſtſtändigkeit zuſteht, und daß wir ſolche zumal in der Eigenſchaft als conſtitutioneller Staat anſprechen, indem ein ſolcher ohne Widerſpruch mit ſeinem Princip eine nicht nach dem conſtitutionellen Syſtem organiſirte Autorität ſich nicht hemmend entgegen treten laſſen kann. Allein im Jahr 1822 habe ich jenen Vorbehalt darum gefordert, weil derſelbe Vorbehalt von andern Stimmen früher gefordert wurde, ver-

*) Siehe S. 406 dieſes Bandes. A. d. H.

möge des Artikels 14 für eine andere Claſſe von Staatsbürgern, zwar eine ausgezeichnete, an Rang und Würde hochſtehende Claſſe, was aber bei Beurtheilung von Rechtsanſprüchen von keiner Bedeutung iſt. Weil es nun meiner Anſicht entgegenſtrebte, daß das Anſehen der Bundesverſammlung den Fortſchritten unſerer einheimiſchen Geſetzgebung hemmend entgegentreten ſolle, weil es mich ſchmerzlich berührte, daß das Fortſchreiten unſerer Geſetzgebung von dort aus mit Feſſeln belegt werden ſoll, ſo verlangte ich, daß, wenn ein Vorbehalt zu Gunſten einer Claſſe ſtattfände, ſolche auch zu Gunſten der andern ſtattfinden müſſe; ich verlangte dieſes nämlich in der Ueberzeugung, daß dann beide Vorbehalte würden verworfen werden. Dies war der Sinn meines damaligen Antrages, den ich zur Rettung meiner Conſequenz hier zergliedern mußte.

Ich kehre nun zur Hauptſache zurück und ſage: den Bekennern des moſaiſchen Glaubens ſtehen ja in unſerm Staate ſchon alle die Rechte zu, die ſie in der Eigenſchaft als Menſchen und Bürger im weiten Sinne des Wortes fordern können, nämlich welche überall ihnen in der Eigenſchaft als Menſchen und Bürger und in Bezug auf ihre eigenen Intereſſen zukommen und gewährt werden können. Sie haben, wie alle andern Staatseinwohner und Bürger, das Recht der perſönlichen Freiheit und Unverletzbarkeit, und Alles, was damit zuſammenhängt; ſie genießen wie alle andern Staatsbürger jeder Confeſſion das Recht des Eigenthums, der Vererbung und des Erwerbes. Darauf beſchränkt ſich der Kreis Desjenigen, was Jeder vom Staate für ſich anſpricht, und mit deſſen Zutheilung er ſich begnügen muß. Es gibt ſodann noch eine dritte Gattung von Rechten, die allerdings auch ſehr koſtbar ſind, und nach deren Beſitz oder Erwerbnng Jeder ſtreben mag. Allein dieſe Gattung von Rechten, nämlich die politiſchen, ſind von der Art, daß ſie Denjenigen, denen man ſie gewährt, nicht zu ihrer eigenen Begünſtigung, nicht wegen eines in ihnen ſelbſt begründeten Anſpruches ertheilt werden, ſondern blos im Intereſſe der Geſammtheit. Hier hat der Geſammtwille einen freien Spiel-

raum; er theilt die Rechte dieſer oder jener Claſſe zu; er beſchränkt ſie oder verſagt ſie, je nachdem er aus mehr oder weniger triftigen Gründen, worüber die öffentliche Meinung das Richteramt ausübt, ſolches für ſich ſelbſt vortheilhaft oder nützlich oder nachtheilig hält. Keine Claſſe, wenn ihr aus dieſem Grunde ein Recht verſagt wird, kann ſich darüber beſchweren. Es hat auch dieſer Grundſatz gleichförmig auf alle Gattungen von Staatsbürgern Anwendung. Es gibt viele Chriſten, die von verſchiedenen politiſchen Rechten ausgeſchloſſen werden, deswegen, weil die Geſammtheit meint oder glaubt, oder ſich überzeugt hält, daß die Ausübung dieſes Rechts der betreffenden Claſſe ihr Vertrauen nicht ſchenkt. Dies iſt ein genügender Grund, gegen welchen eine Appellation nicht zuläſſig iſt. Wenn es angeht, einer zahlreichen Claſſe von chriſtlichen Bürgern das Recht der mittelbaren oder unmittelbaren Wahlſtimme zum ſtändiſchen Abgeordneten oder auch das Recht der Wählbarkeit zu verſagen, wenn es angeht und ohne Beeinträchtigung eines Rechtes geſchehen kann, einen Wahlcenſus einzuführen für Gemeindeämter und die Stellen der Volksrepräſentanten, wodurch $^{99}/_{100}$ ausgeſchloſſen werden, weil man aus mehr oder minder triftigen Gründen die Claſſe der weniger Vermöglichen für weniger zuverläſſig erachtet,— wie können die Bekenner des moſaiſchen Glaubens ſich beſchweren oder ein verletztes Recht anrufen, wenn die Geſammtheit ausſpricht: wir haben zu euch das Vertrauen nicht, das uns beſtimmen könnte, euch einen Antheil an dem Staatsregimente zu geſtatten? — Es kommt auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gründe an, welche man hier für den Mangel des Vertrauens aufſtellt, und da halte ich den Sinn unſeres Volkes für geläutert und ſicher genug, um den Mangel des Vertrauens in Bezug auf die Ertheilung des Regimentes in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten an Iſraeliten für wohl begründet, und demnach für entſcheidend zu erachten. Dieſer Ausſchluß iſt kein eigentlicher Verluſt, es handelt ſich um kein Recht, das einer Perſon, noch einem ihr ſelbſt zuſtehenden Anſpruche zuzuerkennen wäre, ſondern es iſt ein Recht, das

die Geſammtheit ihrer ſelbſt Willen Denjenigen ertheilt, die ſie am meiſten geeignet dazu hält, und denen ſie eine zählende Stimme in ihren Angelegenheiten geben will. Mit der alleinigen Ausnahme der Beſchränkung in politiſchen Rechten ſehe ich alſo die Juden im Genuſſe derjenigen Rechtsgleichheit, die vom Geiſte unſerer Zeit gefordert wird; ſie ſollen auch darin verbleiben; nur die weitere politiſche Gleichheit kann ich ihnen nicht geben, bis ſie nicht durch ein aus ihnen ſelbſt kommendes Annähern an uns ſelbſt ihren Willen und ihre Fähigkeit bewieſen haben, mit uns wirklich als Brüder ſich zu vereinigen. So lange ſie aus Anhänglichkeit an blinde Formen, an Dinge, die unmöglich zu dem Weſen einer Religion gehören können, ſo lange, ſage ich, ſie ſich aus blinder Anhänglichkeit an das Alte von uns lostrennen, und die Gemeinſchaft des wahren Staatsbürgerthums verſchmähen, kann ich ihnen das Vertrauen nicht ſchenken, denn ſie ſtellen ſich entweder als geiſtig unmündig oder als ungeneigt dar, mit uns den wahren, aufrichtigen Freundſchaftsbund einzugehen, und daher bin ich in dieſem Augenblicke noch nicht geneigt, ihnen die Hand in einer ganz völlig gleichen Verbrüderung zu reichen. Aber ich will den Weg dazu gebahnt wiſſen, ich will die Mittel dazu in's Leben rufen und jede mögliche Aufmunterung der Juden anregen, daß ſie bald möglichſt dieſe Hinderniſſe entfernen, die uns jetzt noch unmöglich machen, zum innigen Vereine hinſichtlich der politiſchen Rechte unſere Stimme zu geben; und von dieſem Standpuncte aus und von dieſer Geſinnung erfüllt, ſtimme ich im Allgemeinen nach den Anträgen, die unſer Commiſſionsbericht lichtvoll entwickelt hat, wenn ich mir gleich vorbehalte, etwa in einzelnen Puncten, je nachdem der Lauf der Discuſſion mich dazu beſtimmen wird, auch einige Abweichungen davon zu genehmigen. Hierauf beſchränkt ſich das Wenige, das ich aus einer Art von Ehrenpflicht in Beziehung auf dieſe Angelegenheit zu ſagen mich gedrängt fühlte.

Zweite Kammer.

Vortrag des Abgeordneten Welcker über die Verhältniſſe der Juden. (Sitzung vom 3. Juni.)

Meine Herren!

Ich habe mich gefreut, während dieſer Verhandlung über einen Gegenſtand, der ſowohl in Beziehung auf den Grundſatz, als in Beziehung auf den Einfluß in die practiſchen Verhältniſſe des Lebens, von Wichtigkeit iſt, auch jetzt wieder im Weſentlichen die große und ſchöne Harmonie dieſer Verſammlung zu finden; denn obgleich ein Unterſchied in den Anſichten ſich ausgeſprochen hat, ſo iſt doch im Ganzen in dem Berichte der Minorität und der Majorität der Commiſſion, ſo wie in den Aeußerungen der Redner vor mir eine gemeinſchaftliche ächte Liberalität und humane Grundanſicht. Nur eine gradweiſe Verſchiedenheit der Anſicht hat ſich bis jetzt ausgeſprochen. Wir wünſchen und wollen die möglichſte Gleichſtellung der ſämmtlichen Bewohner Badens in dem öffentlichen Rechtszuſtande, wie in dem Privatrechte. Keiner der vor mir ſprechenden Redner, keiner der Commiſſionsberichte hat dieſe liberalen Anſichten verleugnet; es iſt nur die Frage, ob in Beziehung auf die vorliegende Frage unbedingt in dieſem Augenblicke oder mit einigen Vorunterſuchungen und einigen Garantieen in die vollſtändige Verwirklichung dieſer großen Grundſätze eingegangen werden ſoll. So ſehr ich nun meinerſeits, beſonders auch im Intereſſe des ganzen Staats wünſche, daß möglichſte Gleichſtellung aller Badener erfolge, weil gerade dadurch die Geſammtheit gewinnt, wenn ſich Alle mit Liebe zur Vertheidigung der heiligen Intereſſen des Vaterlandes vereinigen, ſo muß ich mich doch in Beziehung auf die Frage, ob in dieſem Augenblicke die Gleichſtellung der Iſraeliten unbedingt ausgeſprochen werden dürfe, an die Anſichten der Commiſſion, und zwar im Weſentlichen an die Anſichten der Majorität der Commiſſion anſchließen.

Auch ich fordere

1) eine gründliche Voruntersuchung, und

2) die nothwendigen Garantieen für eine unſchädliche Verwirklichung jener großen Gleichſtellung.

Ehe man dieſe Frage beantwortet, muß man über eine andere Frage in's Klare gekommen ſeyn, deren Beantwortung hier entſcheidet. Ich frage Sie, meine Herren, ob wir nicht die Rechte der Menſchheit, nicht die Rechte des privatrechtlichen Zuſtandes (denn dieſe beſitzen die Iſraeliten bei uns vollſtändig), ſondern die Staatsbürgerrechte, die Verfaſſungsrechte austheilen ſollen an Solche, welche noch nicht einmal die erſte Grundbedingung: eigenen wahren Willen, wahre nationale Staatsbürger und Patrioten unſeres Volks und Staats zu ſeyn, nachgewieſen haben, oder ob wir ſie austheilen ſollen, wenn wir dieſe Bedingung zum Staatsbürgerthum bereits wirklich vor uns erfüllt fänden? Nur die letztere Anſicht kann ich theilen, alle Rechte, alle Verfaſſungszuſtände fordern gewiſſe Eigenſchaften der Menſchen, und dieſe Eigenſchaften kann ich nicht erſt von der Zukunft abwarten, wenn ich gegenwärtig das Recht gebe, ſondern muß ſie, wenn ich nicht die Verfaſſung ſelbſt in ihrer Weſenheit, in ihrem hohen unendlichen Werthe aufgeben will, vorherſehen, ſonſt kann ich die Verfaſſungsrechte nicht einräumen. Ich ſehe nun dieſe Bedingungen in dem augenblicklichen Zuſtande der iſraelitiſchen Bewohner nicht gegeben; der Mangel dieſer Bedingungen liegt mir durchaus weder in einem Vorwurfe geringerer Sittlichkeit der Juden, — wo wäre hier der ſichere gerechte Maßſtab? — noch in dem Mangel an Uebereinſtimmung mit der Religion. Nein, meine Herren, ich hab' es für Pflicht gehalten, von jeher mich um die Anſichten meiner Mitbürger zu kümmern, und beſonders auch um die Anſichten von Bürgern und Bauern; ich habe da oft geſundere politiſche Anſichten gefunden, als in Büchern, und beſonders die Befriedigung des Intereſſes gefunden, über den Zuſtand eines Landes mich aufzuklären. Ich geſtehe, daß, ſo oft ich in deutſchen oder außerdeutſchen Ländern mich über die Verhältniſſe der Juden zu den Chriſten erkundigt habe,

klagen hörte; ich geſtehe aber eben ſo, daß ich ſelbſt von nicht beſchränkten Bauern die Anſicht gehört habe: Es iſt ein Unglück, daß die Juden nicht denſelben Glauben haben, wie wir! — Ich habe nicht gefunden, daß man ſie haßt und verfolgt, daß man ſie bedauert, weil ſie nicht unſern Glauben haben.

Ich habe gefunden, daß die eigenthümliche Stellung der Juden in Beziehung auf das bürgerliche Zuſammenhalten die Grundlage der Mißſtimmung geweſen iſt. Ich will nicht eingehen in die Beweisführung, daß die Juden eine eigene Nation ſeyen, und dies zu bleiben bis jetzt und auf den heutigen Tag noch immer erklärt haben; Sie haben darüber ſchon ſo viel Entſcheidendes im Commiſſionsberichte, und beſonders aus dem Vortrage eines Redners gehört, der ſich wenigſtens zuerſt ſehr günſtig für die Juden auszuſprechen ſchien, daß bei den Juden bürgerliche und religiöſe Geſetzgebung Eines und Daſſelbe iſt, daß bei den Juden in dem ganzen geſellſchaftlichen Sinne die Grundanſicht durchherrſcht, daß ſie nicht nur Eine Kirche bilden wollen, wie wir Chriſten, ſondern Eine Nation, deren nationales Verhältniß eng verbunden iſt mit den Religionsgrundſätzen; das iſt das Unglück und die große Scheidewand, und in ſo fern muß ich ſagen, hat man wohl jenem achtungswürdigen Verfechter der politiſchen und religiöſen Freiheit, Paulus, nicht Recht gethan, wenn man ihm religiöſe Vorurtheile zum Vorwurf macht, denn er hat nachgewieſen, daß die Differenz zwiſchen Chriſten und Juden im Weſentlichen darin beſteht, daß die Chriſten mit der Erſcheinung Chriſti die irdiſche Staatsanſicht aufgaben, daß ſie ein Reich der Religion gründen wollten, während die Juden dabei ſtehen blieben, und in ihrer ſpätern talmudiſchen Geſetzgebung dieſe Idee durchführten — nämlich das Princip eines theokratiſchen Staatsverhältniſſes. Damit hängt gar ſehr zuſammen Dasjenige, was in Beziehung auf den Druck zwiſchen Chriſten und Juden, in Beziehung auf die Klagen über dieſen Druck bereits hier ausgeſprochen worden iſt. Auch ich gehöre zu Denjenigen, die, wenn die Rede iſt von dem jetzigen Standpuncte der

Juden in Baden, das man vorlängſt das gelobte Land der Juden nannte, nicht ſagen können und mögen, die Juden ſeyen unterdrückt. Wer das Recht hat, das unſere humane Geſetzgebung den Juden einräumt, der iſt nicht unterdrückt, ſondern nur in einzelnen politiſchen Berechtigungen vielleicht nachgeſetzt, Berechtigungen, die ſich zum Theil ja auch an Vermögen und andere äußere Bedingungen, z. B. des Alters, des Geſchlechts u. ſ. w. knüpfen, welche auch nicht jeder Chriſt bei uns beſitzt, ſo daß demnach auch viele Chriſten bei uns nachgeſetzt ſind. Wollte ich von Unterdrückung ſprechen, dann wollte ich ſagen, die **Chriſten** ſeyen unterdrückt, nicht alle, aber zum Theil; in Städten hat es weniger Gefahr, aber wer ſich von der Wahrheit dieſer Behauptung überzeugen will, der frage auf dem Lande nach, in Gegenden, wo viele Juden wohnen; unterdrückt ſind dort die Chriſten durch die Juden, durch das Zuſammenhalten dieſer Leute gegen die Chriſten, durch ihr ſogenanntes Kippemachen und ihren Wucher. Dieſes Zuſammenhalten iſt nicht blos durch den Druck gegeben, denn auch Proteſtanten und Katholiken ſind zu ihrer Zeit gedrückt worden, aber bildeten nirgends eine gemeinſchaftliche, eng verbundene Kaſte. Dies ſetzte immer die einzelnen Gegenüberſtehenden, die nicht ſo handeln, in eine traurige Lage. Es iſt keine Frage, daß man auf hundertfache Art nachweiſen könnte, wie dieſes Zuſammenhalten traurig für die Chriſten wurde. Ich weiß in dem Badiſchen Lande, daß in einer Landſtadt ein achtbarer Kaufmann den Juden ſeine Waaren um ſo viel Procent wohlfeiler geben muß, als ſeinen chriſtlichen Mitbrüdern, weil ſonſt die Juden zuſammenhalten nnd zu dem andern Kaufmann gehen. So Etwas thun die Chriſten nicht; ich könnte noch viel Schlimmeres in Beziehung auf dieſes Zuſammenhalten erzählen; allein ich will nicht unnöthig reizen, und am wenigſten verletzen.

Ich weiß, wie viele achtungswürdige Glieder das jüdiſche Volk zählt, und welche achtungswürdige Seiten ſein Leben darſtellt, allein ich appellire an die Sachkenntniß aller Mitglieder der Kammer, die das Verhältniß der

Bauern auf dem Lande zu den Juden kennen: ob ſie nicht wiſſen, daß dieſes Zuſammenhalten tauſendfach drückend für die nicht auf gleiche Weiſe Zuſammenhaltenden wirkt. Ich muß ferner daran erinnern, daß der Wucher, der von den Juden betrieben wird, verbunden mit dem Viehhandel, dem ſogenannten Viehſtellen und dem Beſitz des Geldes ein ſolcher Druck für manche Gegend unſeres Landes wird, daß Hunderte von Familien zu Grunde gehen; ich höre überall, daß, wenn ein armer Bauer nur wenig Geld an einen Juden ſchuldet, er in wenigen Jahren ſein ganzes Vermögen verſchuldet*). So wird dieſer Unfug getrieben, und ich habe dies von Beamten gehört, die genauer die Art und Weiſe, wie dieſer Druck ausgeübt wird, kennen gelernt haben. Es mag dieſes gewiß nicht allen Claſſen der Juden, nicht den Reichen in den Städten, aber doch einem großen Theile derſelben zur Laſt fallen, und es kann, wenn von Beleidigung und kränkendem Druck die Rede iſt, dieſes in keiner Hinſicht gelten von dem Chriſten gegen den Juden, wohl aber umgekehrt von den Juden gegen die Chriſten, deren Perſon und Speiſen ſie als unrein betrachten; beſonders aber bemerken muß ich, daß die Anſicht ganz grundlos iſt, welche jene Nachtheile, die ſich noch jetzt in dem jüdiſchen Culturſtande finden, hiſtoriſch blos durch den Druck gegen die Juden begründen wollen; ich muß Diejenigen, die dieſes glauben, bitten, das Werk eines achtbaren Geſchichtſchreibers, das Werk von Rühs über die Juden zu leſen. Er hat die Geſchichte des Judenthums in Europa aufmerkſam verfolgt, er hat nachgewieſen, wie in Portugal und Spanien die Juden in ganzen Zeiträumen nicht blos nicht unterdrückt, ſondern der herrſchende Stand waren; er hat ferner nachgewieſen, wie in ſo vielen deutſchen Städten Jahrhunderte lang die Juden in einem glücklichen Zuſtande lebten, wo aber gleichwohl die Klagen die alten waren, und wo der Haß, die ſchauderhaften und abſcheulichen Verfolgungen, die ſich daran knüpften, veranlaßt wurden durch jene Eigenſchaften, die jetzt in einer

*) Auch heute noch die alten Klagen! A. d. H. (1846.)

geringern Sphäre gegen die Bauern geübt werden. Es haben mich auch ſachverſtändige, achtbare Männer, die zwölf Jahre in Nordamerika gelebt haben, verſichert, daß in Amerika, wo ſie alle Rechte beſitzen und genießen, wo ihnen ſämmtliche Vortheile der Verfaſſung zu Gebote ſtehen, die Juden dennoch ganz Juden blieben, wie bei uns. Ebenſo iſt es in dem deutſchen Elſaß und Lothringen, wo die Klagen im Weſentlichen dieſelben ſind. Ich muß alſo nach all' Dieſem darauf beſtehen, daß Voruntersuchungen ſtattfinden, und uns beſſere Garantieen gegeben werden, die uns beruhigen können, wenn wir die heiligſten Güter, die das Badiſche Volk hat, an die Juden vertheilen wollen, und ich ſchließe mich in dieſer Hinſicht den Wünſchen und Anträgen des zweiten Commiſſionsberichts an. Ob da gerade jeder Punct abſolut zur Bedingung gemacht werden ſoll, will ich jetzt nicht entſcheiden; es wird bei den Verhandlungen ſich zeigen, ob die Juden aufrichtig eine Reform in ihren geſellſchaftlichen Verhältniſſen, einen Fortſchritt und eine Annäherung an uns wollen, und was in dieſer Beziehung ihre eigene Ueberzeugung ihnen erlaubt, uns nachzugeben. Ich muß dabei bemerken, daß ich von mehreren achtbaren Iſraeliten die eigene Ueberzeugung habe ausſprechen hören, daß bei ihnen durchaus eine Reform nöthig ſey, daß ein ganz großer Theil ihrer Glaubensbekenner eine ſolche Reform wünſche.

Das Löblichſte und Beſte, was ich je von den Juden hörte, iſt dieſe ausgeſprochene Ueberzeugung. Jeder Stand und jedes Verhältniß bedarf zu Zeiten einer Reform. Das jüdiſche Volk bedarf derſelben gewiß, und daß das Gefühl und Bedürfniß derſelben in dieſem Stand erwacht iſt, das iſt das Löblichſte, was man von ihm ſagen kann.

Man hat aber auch insbeſondere geſagt, daß dieſer Reform, dieſer Beſtrebung ein unterdrückender Rabbinismus, ein Zwang der Chriſten von der frühesten Jugend an, entgegenſtehe. Es haben mir Iſraeliten geſchrieben, daß es ihnen ſcheine, als ob leider von Seiten der Regierung die Sache zweckmäßiger Reform nicht hinreichend unterſtützt und befördert werde; daß beſonders jener aufſtrebenden

Partei unter den Juden, die zu höherer Entwicklung fortzuſchreiten wünſcht, nicht genug Vorſchub geleiſtet; daß ſehr oft durch Beamte die hartnäckigen Anhänger an dem alten Formenkram geſchützt werden; daß man keineswegs, ſo wie neulich in Mainz geſchehen ſeyn ſoll, von Seiten der Regierung mitwirke, daß Aufgeklärte an die Spitze der Gemeinden kommen.

Man hat ferner geklagt, man gehe von Seiten der Staatsbehörde ſogar ſo weit, daß man die Juden zwinge, ihre Kinder zu beſchneiden; daß es Eltern gebe, die ihre Kinder nicht hätten wollen beſchneiden laſſen, aber man habe ſie dazu gezwungen. Ich glaube alſo, daß die Staatsregierung bei dem großen Geſchäfte, das in ihre Hände gelegt wird, hierauf aufmerkſam zu machen iſt. Zu den Garantieen, welche in dem Commiſſionsberichte angeführt werden, wünſchte ich aber noch eine weitere Garantie hinzugefügt, vielleicht ſchwierig in der Ausführung, allein es wird ſich ein Mittel hiezu finden laſſen; ich meine eine beſſere Garantie, als unſere jetzige Geſetzgebung, und vollends die Art, wie ſolche gehandhabt wird, gegen den Wucher darbietet.

Ich habe vorher davon reden hören, wie unſer Landvolk die Juden haſſe, wie es die Höherſtellung der Juden nicht wünſche. Es iſt, wie geſagt, nicht Inhumanität, ſondern das Gefühl des furchtbaren Wuchers und Drucks durch die Juden. Das alte Badiſche Landrecht hatte ein Schutzmittel gegeben. Es beſtand darin, daß die Schuldverſchreibung an Juden nur dann Gültigkeit hatte, wenn ſie bei der Obrigkeit ausgeſtellt worden war. Die Abſchaffung der zu großen Beweiskraft der Privaturkunden nach dem jetzigen Landrechte iſt jedenfalls abſolut weſentlich.

Es laſſen ſich auch andere Garantieen denken: namentlich eine ſtrengere Aufſicht auf die Wuchergeſchäfte und die härteſten Strafen, nämlich gänzlicher Verluſt des Capitals und der Zinſe, da, wo Wucher getrieben wurde. Wenn hier nicht geholfen wird, dann gibt es einen Krieg in den Gemeinden, wenn Sie den Juden Antheil am Gemeindebürgerrecht geben. Von hier aus vor Allem muß die Ver-

mittlung zwiſchen Juden und Chriſten bewerkſtelligt werden. Die Regierung ſollte deswegen dieſen Punct beſonders in's Auge faſſen, wenn ſie die Unterſuchung anſtellt und wenn ſie eine Verſammlung von Iſraeliten veranlaßt.

Ich erkläre mich alſo nochmals für den Grundſatz der Gleichſtellung aller Bürger im Badiſchen Staate, und rechne dabei auch für die Iſraeliten nicht nach Jahren, ſondern ſie ſoll von dem Augenblick an in alle ihnen noch fehlenden Vorrechte eintreten, wo es möglich iſt.

Zweite Kammer.

Vortrag des Abgeordneten Merk zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung vom 27. Juni.)

Meine Herren!

So wichtig auch die ſeit unſerm Hierſeyn in dieſem Saale verhandelten Fragen ſchon waren, ſo ſteht die uns heute vorgelegte denſelben an Bedeutung ſicher nicht nach. Ja, ſolche iſt, da ſie nicht blos eine Angelegenheit unſeres Landes allein, ſondern auch zugleich eine Angelegenheit der Menſchheit betrifft, in dieſer Beziehung die bedeutendſte, und es kann nicht fehlen, daß bei ihrem allgemeinen Intereſſe ſich nicht die Augen Deutſchlands — ich möchte faſt ſagen — Europa's auf deren Entſcheidung richten werden. Es iſt, meine Herren! einer jener hehren Momente gekommen, in welchem man von der Wichtigkeit der Stellung eines Volksvertreters eben ſo ſehr, als von der des Gegenſtandes ergriffen werden muß. Einer jener großen Momente des öffentlichen Einwirkens in den mächtigen Gang der Zeit, — der Entſcheidung eines langen Streits über eines der heiligſten Rechte der Menſchheit und der zu regulirenden poſitiven Einreihung dieſes Recht in die Ordnung des Staats! Ein Moment der höchſten Betrachtung und Verantwortlichkeit! Die Hand auf dem Herzen, meines abgelegten Eids mich erinnernd, werde ich — ſo wie Jeder von uns — meine Stimme in dieſer Angelegenheit einer allgemeinen humanen Cultur in reinſter Abſicht, und — wie

ich glaube — eben ſo wenig von der Täuſchung gewiſſer Träumereien des Tags, als dem Vorurtheil aus einer untergegangenen Zeit, befangen abgeben. Ich gebe dieſe Stimme ab, nicht ohne innerſte Bewegung meiner Seele, doch ohne Leidenſchaft eines Factionsgeiſtes. Ich gebe ſie — von dem großartigen Verhältniß der Sache durchdrungen — mit Begeiſterung, doch nicht ohne Prüfung und Ueberlegung ab. Daß ich auf dieſer erhabenen Stelle und in dieſer Sache aber meine Stimme ablegen kann, darin finde ich auch den Lohn für manches Opfer, das ich meinem Hierſeyn danken muß.

Das, was ſich für und gegen die Preßfreiheit anführen läßt, iſt längſt ſchon genau abgewogen worden und die Motionsbegründung, ſo wie der Bericht hierüber — beide des hohen Gegenſtandes gleich würdig — hat all' Dieſes in eine ſo volle Ueberſicht gebracht, und in einer ſo klaren Vorarbeitung bis zum Punkte der Entſcheidung hingeführt, daß ich — obwohl Ihre Aufmerkſamkeit bei der Wichtigkeit der Sache ſo leicht nicht ermüden würde — ſolche doch nicht für eine weitere Erörterung der materiellen Gründe und Gegengründe in Anſpruch nehmen will. Nur einige Worte über die individuelle Anſicht, ſo meine Abſtimmung begründet, will ich mir anzuführen in Kürze erlauben. Es iſt, was bei einigem Nachdenken Jedem klar wird, in unſerm ſtaatsgeſellſchaftlichen Zuſtand Manches noch zu unentſchieden, zu ſchwankend und zu unbeſtimmt, um nicht mit allem Beſtreben dahin zu gelangen zu ſuchen, hierin einen feſten und ſichern Boden zu gewinnen. Der Zuſtand einer gewiſſen Halbheit des conſtitutionellen Syſtems muß aufhören, und die Verfaſſung in all' ihren Inſtitutionen verwirklicht werden. Wir können ſolche nicht auf eine Schaufel geſtellt ſehen, ſondern müſſen dieſelbe auf ihre Hauptpfeiler ſtützen, und ſodann den herrlichen Bau in harmoniſcher Conſtruction zur Vollendung hinaufführen. — Noch haben wir dem Volksleben ſeine eigentliche Seele einzuhauchen und den möglichſt freien Ausdruck der öffentlichen Meinung mit der Sicherheit der Staatsordnung in Einklang zu bringen.

Von all' Dieſem iſt die Preßfreiheit unter repreſſiven Maßregeln des Mißbrauchs eine abſolute Bedingung. Selbſt die heftigſten Gegner derſelben können nicht leugnen, daß die freie Preſſe als ein weiteres, künſtliches Sprachorgan des Menſchen, gleich der Freiheit der Rede, ein Recht der Menſchheit an ſich ſey. Sie ſprechen ſogar dieſem Rechte das Wort, wollen Solches aber vermöge ihrer politiſchen Empyrie durch die Cenſur beſchränken, oder — wie ſie ſagen — regeln, um die öffentliche Ruhe und Ordnung, als durch die freie Preſſe ſehr bedroht, im Staate zu erhalten. Gerade aber aus dieſem letztern Grunde will ich keine Cenſur, und als Freund der öffentlichen Ordnung muß ich ſolche in dieſer Zeit ſchlechthin verwerfen. Der Kampf gegen Das nämlich, was in allen Ländern ſich als Nationalwunſch ſo ſtark ausſpricht, was alle Verſtändigen und Wohlgeſinnten als ein natürliches, ſo wie politiſches Rechtsaxiom anerkennen, was überall als die Frucht der Wahrheit und Ueberzeugung ſo mächtig emporkeimt, — ein ſolcher Kampf, ſage ich, — iſt eben ſo vergeblich, als aufreizend. Er bewirkt, daß ſich die durch die Stürme der Zeit ſo bewegten Wogen der Parteimeinungen nicht legen und die Gemüther ſich nicht beruhigen. Dieſer unnütze, unkluge Widerſtand gegen Das, was die Zeit fordert, — erhält den hervorgerufenen Zwieſpalt im Volke, pflanzt die Unbehaglichkeit und den Unmuth fort, ſetzt die Regierungen ſelbſt in Verlegenheit und bedroht durch all' Dies ernſtlich die Ordnung der Staaten. Nur darin, daß ein vernunftrechtliches Staatsſyſtem in ſeiner Grundbaſis und ſeinen Bedingungen feſt conſolidirt werde, kann die Gewährleiſtung für dieſe Ordnung künftig geſucht werden. Nur in der Wahrheit der Inſtitutionen, meine Herren, beſteht die wirkliche Freiheit, und nur dieſe Wahrheit, und ſonſt nichts Anderes wollen wir haben.

Die Frage wird daher rein auf Das geführt werden müſſen, ob der Art. 17 der Verfaſſungsurkunde eine Wahrheit ſeyn ſoll. Iſt denn aber die Frage über die Freiheit der Preſſe ſo bedenklich, oder die Ueberzeugung ſo ſchwer zu gewinnen, ob ſolche ein Gut, oder ein Uebel, — der

tödtende Hauch der Peſt, oder erfriſchender Lebensodem ſey? Ich glaube nicht, daß es mit der Entſcheidung ſo ſchwierig ſich verhalte, als man von einer gewiſſen Seite vorzugeben ſich bemüht. Mißfällig, verdrießlich iſt mehr der Streitpunct für Viele, für Jene nämlich, welche in der Preßfreiheit eine Pandorabüchſe für geöffnet anſehen, welche ſich ſelbſt, ohne es übrigens ernſtlich zu glauben, dazu nöthigen, in ihr die Urſache der Zeitbewegung, eine Gefahr für die Sicherheit der Throne und Staaten zu erblicken, und dann Jene, welche die liebe alte Zeit mit ihren Bevorrechtigungen, der Herrſchaft privilegirter Claſſen, mit ihren Feudalausſchmückungen, als der vermeintlichen Garantie ihrer behaglichen Stellung zurückwünſchen. Dieſe Jeremiaden über die vorgeblichen Uebel der Preßfreiheit werden aber von dem Donnerruf ganzer Völker übertönt, welche ſolche als ein Gut fordern, als Bedingung eines feſten, ſichern Rechtsbodens für eine ſchon errungene oder noch zu erringende Verfaſſung verlangen und in ihr den Schild gegen jede Unterdrückung und gegen jedes Unrecht erheben wollen.

Zwar möchte die Diplomatik dieſen Ruf gerne zum Schweigen bringen, und die ſo ſprechenden Gründe für die Preßfreiheit als leere Declamationen und Hirngeſpinnſte des Liberalismus abfertigen. Dies Bemühen muß jedoch vergeblich bleiben, da Vernunft und Thatſachen hier das Wort gleich ſtark führen. Gerade in dem Verhältniß, als keine Preſſe oder größerer Preßzwang beſteht, — iſt da nach der Erfahrung um ſo weniger Cultur, um ſo weniger Sicherheit, Wohlſtand und Ruhe.

Hingegen ſehen wir dort um ſo ſtärkere Geſetze, beſſere Sitten, humanere Inſtitute; um ſo mehr Schutz der Perſon und des Eigenthums, mehr Ordnung, mehr Gewerbthätigkeit und Nationalkraft, wo die Preſſe in voller und freier Bewegung iſt.

Zur Vergleichung Deſſen werfe man ſeinen Blick über den ganzen Orient, wo dieſe ganz ruht, ſodann im Occident auf Portugal, Spanien, Italien, wo ſolche den ſchwerſten Beſchränkungen unterworfen iſt; dann aber gehe

der Blick beruhigter über auf England, Schweiz, Frankreich, Nordamerika, wo die Freiheit der Preſſe waltet. — Welch ein Contraſt, der allein ſchon für dieſe Freiheit völlig entſcheiden muß! Ja, meine Herren! die Preſſe iſt es, welche den gothiſchen Scepter des Mittelalters gebrochen, den religiöſen Fanatismus vernichtet, Völkern ihre Mündigkeit, Staaten ihre Stärke gegeben; welche die repräſentativen Verfaſſungen hervorgerufen und die ſtärkſte Gewährleiſterin derſelben ausmacht. Die freie Preſſe iſt's, welche gute Geſetze vorbereitet, ſie gehörig kennen lehrt und den Menſchen zum Welt- und Staatsbürger erzieht. Die freie Preſſe, beſonders die periodiſche, iſt zwar eine Macht, aber man darf ſolche nicht ſcheuen, denn dieſe Macht kommt ihr nur dann zu, wenn ſie mäßig, gerecht und aufrichtig zu Werke geht. Schlägt ſolche den entgegengeſetzten Weg ein, ſo wird ſie verdächtig und übt keinen Einfluß auf die Maſſe*) und den Nationalwillen aus. Man müßte die Blindheit Jener wahrlich bedauern, welche verkennen wollten, daß jede Zeit ſo ihre eigenen Anforderungen habe, welche, man weiß nicht recht wie, entſtehen, doch aber ſich mächtig und allgemein ausbreiten und kund machen; welche verkennen wollten, daß ohne Gefahr größeren Uebels dieſe Anforderungen ſich weder mit Gewalt noch Liſt abweiſen und auf keine Art ſich nur halb beſchwichtigen laſſen. Verſuche dazu führen zu dem entgegengeſetzten Erfolg, und da die Freiheit der Preſſe unter dieſen Anforderungen ſich am lauteſten kund gethan, — ſo wäre eine längere Vorenthaltung derſelben nicht nur ein Unrecht, ſondern, was in der Regierungspolitik oft noch ſchlimmer iſt, ein Mißgriff. — —

Alſo keine Cenſur mehr! Mag man deren Vorſchriften noch ſo gelind erſinnen, ſo bleibt die Cenſur, ihrer innern Natur nach, da ſich deren Schranken objectiv nicht feſt beſtimmen laſſen, immer ſubjective Willkür. Sie iſt, wie ſich ein Schriftſteller ausdrückte, für das geiſtige Weſen immer abſolut tödtlich, und von einer liberalen Ausübung

*) Keinen Einfluß? Haben wir doch Beiſpiele des Gegentheils genug erfahren! A. d. H.

der Cenſur ſprechen, iſt wahrhaft Satyre. Gegen das Verletzende der Preßfreiheit muß man daher eine andere Garantie in repreſſiven Maßregeln ſuchen, und ſolche müſſen ernſtlich gemeint ſeyn, weil, je größer die Macht der Preſſe iſt, deſto ſtärker auch deren Verantwortlichkeit ſeyn ſoll, und der Nachtheil der Preßfrechheit oft unheilbar iſt. ——

Es iſt zwar richtig, daß zu dem erforderlichen Geſetz der Weſenheit nach nur die Beſtimmung der darauf zu ſetzenden Strafe gehöre. Allein unſere gegenwärtige Strafgeſetzgebung iſt in beiden mangelhaft *), und dann ſind die Preßvergehen von ſo eigenthümlicher Natur, daß ſolche andere Beſtimmungen erfordern, als gegen die blos freie Rede, indem bei Erſteren der Thatbeſtand meiſtens nur im Mißbrauch oder Verleitung der öffentlichen Meinung und keinen beſtimmten Vergehen beſteht.

Es läßt ſich, bei der gegenwärtigen ſtaatsrechtlichen Ausbildung, gegen Preßvergehen, in Bezug auf das öffentliche Recht, wenn ſolche nicht unzweideutige Aufforderung oder Anleitung zum Hochverrath, zu Widerſetzlichkeit oder Angriff gegen das Staatsoberhaupt, ſondern nur theoretiſche Anſichten und Meinungen, Tadel der Handlungen der Staatsgewalt und kritiſche Urtheile enthalten, — die auf der lex Julia majestatis beruhende ſtrenge ältere Geſetzgebung nicht wohl in Anwendung bringen, ſo wie anderſeits, wenn die Privatverhältniſſe und die häusliche Ruhe der Bürger geſichert ſeyn ſollen, der bisherige gemeinſchaftliche Begriff der Injurie ſchwerlich auslangen wird, da es bei dem Angriff auf Einzelne ſtrenger genommen werden muß. Beſonders ſtreng iſt es mit der Form des Ausdrucks zu halten, und der Vorwurf einer Handlung in einer, Herabwürdigung ausdrückenden, Form muß beſtraft werden, wenn im Vorgeworfenen an ſich auch nichts Beleidigendes läge.

Mir ſcheint bei Beſtimmung der Rechtsverletzung durch Preßvergehen es hauptſächlich darauf anzukommen, ob im Sinne der öffentlichen Meinung etwas das öffentliche oder

*) Nämlich 1831, im Vergleich mit der jetzigen.
A. d. H. (1846.)

perſönliche Recht Verletzendes vorliege. Hieraus läßt ſich ziemlich ſicher objectiv die Rechtsverletzung, der Thatbeſtand, ſo wie ſubjectiv die Abſicht ermeſſen, beſonders, wo die Worte nicht ſchon an und für ſich ein beſtimmtes Vergehen an den Tag legen.

Das Preßvergehen kann doch eigentlich nur dadurch begangen werden, daß man die öffentliche Meinung zu mißbrauchen und zu widerrechtlichem Willen und unerlaubten Schritten zu provociren oder Private in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen ſucht. Iſt nun der Stand der öffentlichen Meinung von der Art, daß das Geſagte auf ſolche, eine die Ordnung im Staat oder Privatrechte verletzende Wirkung nicht haben kann, ſo läßt ſich auch wohl nichts Strafbares finden.

Ich bin im Ganzen mit dem Verbot der Anonymität einverſtanden. Doch ſollte, nach meiner Meinung, der Verfaſſer nur dann ſich ſelbſt nennen müſſen, wenn die Schrift wirkliche Verleumdung enthält, bei gemeinen Injurien oder Tadel aber der Verleger einſtehen dürfen. Dieſe Unterſcheidung iſt wichtig, weil die Mängel und Gebrechen am beſten von Jenen oft durch die Preſſe an das Licht gezogen werden können, welche bei Entdeckung ihres Namens den zu großen Nachtheil zu beſorgen hätten. Am meiſten Schwierigkeit bietet die Frage dar: in wie weit die Einrede der Wahrheit zuläſſig oder unſtatthaft ſey? Solche wird Statt haben bei Anſchuldigung eines Verbrechens, bei einer Verbindung mit eigenem privatrechtlichem Verhältniß, beim Tadel eigentlicher Amtshandlungen von Staatsdienern, doch auch bei Letzterm nicht, wenn es in bloßer Abſicht einer Beleidigung, ohne ſonſtigen beſſern Zweck, geſchehen iſt, nicht aber über reine Privathandlungen und zur Rechtfertigung ſolcher Anſchuldigungen, welche nach Inhalt oder nach der Form, ſey es nach an ſich wörtlicher oder durch Convenienz beſtandener Bedeutung, herabſetzend und kränkend ſind, und zwar unſtatthaft ohne Unterſchied, ob Jemand Beamter ſey oder nicht. Der Zuſammenhang der Amtsehre eines ſolchen mit dem Dieneredict kann wohl die Einmiſchung ſeiner Behörde nach ſich

ziehen, — aber es darf deswegen gegen das Publikum ſeine Ehre nicht mehr, als die eines andern Staatsbürgers, preisgegeben werden; wäre jedoch eine ſolche Privathandlung eines Beamten mit einer Amtshandlung verknüpft, ſo müßte der Beweis der Wahrheit für beide Thatſachen zugelaſſen werden.

Schon aus meinem oben aufgeſtellten Grundſatz: daß in der Regel die öffentliche Meinung ſelbſt den Gegenſtand oder das Mittel des Preßvergehens ausmache, und der Thatbeſtand deſſelben nicht wohl zu erweiſen ſey, wenn darüber nicht der Ausdruck der öffentlichen Meinung vernommen wird, — muß folgen, daß ich das Urtheil über den Thatbeſtand einem Schwurgericht anheimſtellen will.

Welche Erklärungen die Bedeutung eines politiſchen Preßvergehens habe, iſt eine blos factiſche Frage, deren Beantwortung vorzüglich aus der Kenntniß der Menſchen und den Verhältniſſen des gemeinen Lebens abzuleiten, und wobei das Meiſte der moraliſchen Ueberzeugung zu überlaſſen iſt.

Auch wird große Unparteilichkeit des Richters und Entfernung alles Mißtrauens hierüber erfordert, welchen Anſprüchen nur eine Jury entſprechen kann, von der man, als aus den Notabeln des Landes beſtehend, auch dabei die Beachtung des Geſichtspunctes der öffentlichen Ordnung ruhig erwarten darf.

Die Unzuläſſigkeit und Unzweckmäßigkeit der Cautionen betreffend, ſo bin ich mit dem Redner vor mir ganz einverſtanden, und erlaube mir nur noch, auf einen Punct aufmerkſam zu machen.

Deutſchland beſteht nämlich aus verſchiedenen größern und kleinern Staaten; wenn nun nicht die Einrichtung getroffen wird, daß in dem großen Nachbarſtaat, wo die Preßfreiheit ebenfalls beſteht, der Preßfrechheit Einhalt gethan werde, und daß die dabei betheiligten Individuen nicht einen ganz bequemen Schutz finden, ſo würde es vorzüglich für die Sicherung der Privatehre ſehr bedenklich ſtehen, und es wird deswegen nothwendig ſeyn, hier die möglichſte Erleichterung wegen Anbringung der Beſchwerden gegen Verletzungen der Preſſe, beſonders auch hinſichtlich des

Koſtenpunctes eintreten zu laſſen, wonach Einer nicht gezwungen wäre, ſchon vor der Klage große Koſten aufzuwenden, ſondern daß er zuvor die Klage anſtellen kann, und es dabei wie mit Unterſuchung von Vergehen gehalten werde, wo der Koſtenpunct nur dann zur wirklichen Anwendung kommt, wenn Einer für ſchuldig befunden wird.

Meine Herren! es iſt heut zu Tage Niemand mehr, der da ernſtlich glaubt, die Cenſur tauge was. Ihre Unzweckmäßigkeit iſt ſo augenfällig, daß es wie Hohn erſcheint, wenn man ſich das Anſehen gibt, das Gegentheil für wahr zu halten, und es iſt eine abſichtliche, ſomit verwerfliche Selbſttäuſchung, ſolche noch als eine politiſche Nothwendigkeitsmaßregel anzuſehen.

Scheuen ſie das allgemeine parlamentariſche Inſtitut der freien Preſſe nicht. Die Freiheit ſelbſt gibt die ſtärkſte Schutzwehr gegen deren Mißbrauch, und der beſondere Tact des deutſchen Charakters wird dann ohne Nachäffung fremden, frechen Tons einen gemäßigten Gang hierin einzuhalten und den Preßunfug niederzuſchlagen wiſſen.

Zweite Kammer.

Vortrag des Abgeordneten Mittermaier zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung vom 27. Juni.)

(Im Auszuge.)

Meine Herren!

Wer den Entwicklungsgang der neuen Ereigniſſe in Europa betrachtet, wer ſich erinnert, daß im Juli vorigen Jahrs die Erſchütterung der Preßfreiheit und die Einführung der Cenſur die Geduld unſeres Nachbarvolkes ermüdete und endlich zum großen Kampfe reizte; wer ſich erinnert, daß ein edles deutſches Volk, das ſonſt durch begeiſterte Liebe zu ſeinem Fürſtenhauſe ausgezeichnet iſt, auf dem Puncte war, die glückliche Eintracht zwiſchen Fürſt und Volk geſtört zu ſehen, und zwar, weil Cenſur eingeführt wurde; wer unbefangen betrachtet, wie überall auf allen Landtagen, in dieſem Augenblick in Hannover, wie im Süden Deutſchlands Freiheit der Preſſe verlangt wird;

wer bemerkt, wie in allen Theilen unſeres Vaterlandes der Haß gegen die Cenſur ſich ausſpricht — Der fragt billig: Worin liegen denn eigentlich die Urſachen dieſes weit verbreiteten und tief gewurzelten Haſſes gegen die Cenſur? Die Antwort iſt: weil die Cenſur eine unkluge und ungerechte Anmaßung iſt, durch welche das böſe Gewiſſen oder der Unverſtand der Machthaber das Verdammungsurtheil über die Unmündigkeit des Volkes ausſpricht.

Ungerecht nenne ich ſie, weil die Cenſur eines der heiligſten Rechte des Menſchen: das Recht auf Wahrheit, das Recht auf Freiheit der Rede zu beſchränken unternimmt. Es gibt keine größere Tyrannei, als dem Menſchen verwehren, ſein Urtheil über alle Verhältniſſe zu ſagen, Das, was er beobachtet und erfährt, frei und offen auch mitzutheilen.

Wenn, meine Herren, Jemand zugemuthet würde, Das, was ſchwarz iſt, als weiß zu bezeichnen; wenn Jemand verlangen würde, einen Menſchen, der häßlich iſt, ſchön zu nennen, — Sie würden ſpotten und ſich ärgern über Denjenigen, der eine ſolche Zumuthung Ihnen machte. Die Cenſur, meine Herren, thut ganz das Nämliche: ſie zwingt, Lügen zu ſagen und Lügen zu glauben und die Wahrheit zu unterdrücken; Einrichtungen zu billigen, die man verdammt; mag die Bruſt der Unterthanen noch ſo voll der Klagen ſeyn über Beſchränkung der Wahlfreiheit, mögen die Unterthanen noch ſo ſchmerzlich ſich belaſtet fühlen durch den Druck eines einzelnen Beamten, der, ſelbſt gegen den Willen des Fürſten, ſeinem Egoismus und ſeiner Herrſchſucht fröhnt; die Cenſur hindert den Ausſpruch der Wahrheit, ſie zwingt, Thatſachen zu verſchweigen, deren Entdeckung dem Staat von Bedeutung geweſen wäre; die Cenſur nimmt den Schurken in Schutz und macht, daß ſeine Laſter und Verbrechen verborgen bleiben. In dieſem Sinn iſt die Cenſur eine wahre Verfälſcherin der Wahrheit, weil ſie die wahren Thatſachen unterdrückt, weil ſie nur ſchreiben läßt, was ihr gefällt; weil ſie dem Schein huldigt und das Publikum täuſcht.

Unklug aber habe ich die Cenſur genannt, denn unklug iſt Alles, was dem Zweck, wegen deſſen das Mittel

angewandt wird, nicht erreicht; unklug iſt Alles, was ſelbſt poſitive Nachtheile erzeugt, wie dies bei der Cenſur der Fall iſt. Wer mag, wenn er nicht verblendet iſt, glauben, daß die Cenſur wirklich genüge, um Ausdrücke, die man unters Publicum bringen will, zu unterdrücken? Man erzählt in der Naturgeſchichte eine Eigenthümlichkeit des Vogels Strauß, der ſich einbildet, er werde, wenn er den Kopf in den Sand ſtecke, von Andern nicht geſehen, weil er ſelbſt Niemand ſieht. Die Anhänger der Cenſur gleichen dem Vogel Strauß: ſie ſehen die Wahrheit nicht, ſie wollen ſie nicht ſehen, und bilden ſich ein: weil ſie ſolche verſchweigen und ſich hinter die Schutzwerke der Cenſur ſtecken, — ſie hätten ſolchergeſtalt die Wahrheit, und aller Menſchen Augen mit, verſchloſſen.

Wer mag leugnen, daß Jeder, der irgend eine Erfahrung, irgend ein Urtheil in's Publicum bringen will, ſeinen Freunden und Bekannten in den größten geſellſchaftlichen Verſammlungen ſolche mittheilen kann? Auch die Vervielfältigung ſolcher Urtheile in hundert und tauſend Abſchriften thun das Ihrige, ſelbſt das benachbarte Ausland bietet freundlich ſeine Hände. Verſuchen Sie es, dieſen Blättern des Auslandes den Weg zu verſperren, ſo geht es, wie zu einer gewiſſen Zeit, nämlich unter der Napoleoniſchen Regierung, wo jeder Kaufmannsballen, der Wolle oder irgend einen Artikel einführte, dieſe Blätter als ſogenannte Maculatur hereinbrachte und ſie dann im Publicum verbreitete. Der geſunde Verſtand ſprengt überall die Feſſeln, die der Unverſtand ihm anlegen will. Die Cenſur aber hat poſitive Nachtheile für den Staat; denn Niemand, er mag ſo hoch geſtellt ſeyn als er will, muß ſich einbilden, daß er allwiſſend ſey; je höher er geſtellt iſt, deſto weniger wird er die einzelnen Lokalverhältniſſe kennen; der Staat erfährt nur da, wo Cenſur beſteht, Das, was in den kleinen Orten und in jedem Winkel des Vaterlandes ſich bewegt, nicht; der Regent, dem es um das Beſte des Volkes zu thun iſt, der gerne helfen möchte, erfährt nicht die Wünſche und Klagen des Volkes, und die geſetzgebende Gewalt beraubt ſich ſelbſt der Mittel zu Verbeſſerungen. Es gibt aber noch eine

andere Seite. Wo die Cenſur beſteht, erhält Alles, was unter ihrer Herrſchaft erſcheint, einen verbürgten Charakter. Wer kann in Abrede ſtellen, daß in allen Ländern, in welchen Cenſur beſteht, Artikel erſcheinen können, welche wahre, ſchwere Verleumdungen, ſchwere Angriffe gegen einzelne Perſonen oder den jenſeitigen Staat enthalten? Wenn aber ſolche Artikel im cenſirten Blatt erſcheinen, ſo verleiht man der Lüge die Vermuthung der Wahrheit, weil das Publicum alsdann glaubt, es müſſe denn doch wohl ſo ſeyn, indem ſonſt der Artikel nie die Cenſur hätte paſſiren können. Wie ein geiſtreicher engliſcher Schriftſteller ſagt: ſo ſpitzt und vergiftet die Cenſur ſelbſt die Pfeile, die ſie mit ihrem Schilde abhalten wollte und ſollte.

Es iſt aber ein altes Geſetz, ein Geſetz der phyſiſchen, wie ein Geſetz der geiſtigen Natur, daß jede Kraft, die hervorbrechen will, aber mit Gewalt gehemmt wird, dann mit doppelter Stärke auf den Seiten hervorſtrömt und den Damm ſelbſt durchbricht. So geht es auch hier: verſuchen Sie es, da, wo eine öffentliche Meinung ſich gebildet hat, wo ſie in voller Kraft iſt, wenn Aeußerungen laut werden ſollen, — mit dem ſogenannten allmächtigen Mittel, der Cenſur, dieſe zu hemmen, ſo iſt die Folge, daß ſich das Publicum rächt, daß es ſchimpft, daß die Artikel, die im Ausland erſcheinen, weit hämiſcher und leidenſchaftlicher ſind. Während ſie, wenn ſie im inländiſchen Blatte hätten erſcheinen können, mit mehr Ruhe und Beſcheidenheit erſchienen wären, treten ſie mit Heftigkeit hinter dem Deckmantel des fremden Blattes in die Welt.

Die Cenſur habe ich eine Anmaßung genannt: eine Anmaßung iſt ſie auch wirklich, denn ſie geht von dem Gedanken aus, daß gewiſſe Menſchen, Cenſoren genannt, im Stande ſeyen, zu beurtheilen, was wahr ſey und was dem Volke fromme. Man müßte den Cenſor als den rechtlichſten, den klügſten Mann ſich denken können, ja, man müßte ſich ihn als den Allwiſſenden vorſtellen können, wenn man glauben wollte, daß die Cenſur ein wahres Heilmittel ſey, wenn man leugnen wollte, daß ſie Gift ſey. Der Cenſor iſt verantwortlich, und eben

dieſe Verantwortlichkeit macht ihn ängſtlich, ſo daß ſelbſt bei Artikeln, bei denen ein anderer Unbefangener nichts Verdächtiges findet und die ſpäter, wenn ſie vor Gericht geſtellt würden, als ſchuldlos und gleichgültig vor den Augen der Gerechtigkeit erſchienen wären, der Cenſor einſchreitet und den Weg der freien Mittheilung verſperrt.

Es würde Beleidigung ſeyn, wenn ich in dieſer Verſammlung von der Cenſur mehr ſagen, Beleidigung, wenn ich die Vortheile der Preßfreiheit herausheben wollte — jener Freiheit, die Wahrheit zu ſagen, welche die Vervielfältigung der Mittheilungen eines der heiligſten Rechte des Bürgers befördert; ſie iſt es, meine Herren, durch die der Einſame, von aller großen Welt Zurückgezogene, mit dem Beſten, mit dem Edelſten, was in allen Zeiten war, was in allen Theilen des großen gemeinſchaftlichen Vaterlandes ſich bewegt, ſchnell vertraut wird; ſie iſt es, welche der Schrecken alles Schlechten wird und in der Stunde der Verſuchung warnt, warnt — ſage ich — vor dem Unrecht, weil die öffentliche Meinung, durch ſie belehrt, den Urtheilsſpruch alsbald fällen würde; ſie iſt es, welche den Regenten und jeden hochgeſtellten Mann vertraut macht mit den wahren Bedürfniſſen und Wünſchen des Volks; ſie iſt das Mittel der Aeußerung der öffentlichen Meinung; ſie iſt die Macht, das Mittel der Macht, der alle andern Mächte im Staate unterworfen ſind; ſie iſt der Troſt der Gedrückten, die dann Luft ſich machen können durch ihre Klagen. Denn unendlich viel iſt ja in den Stunden des Schmerzes ſchon gewonnen, wenn die Bruſt zur freien und lauten Klage ſich Luft machen kann! Sie iſt es, die die Controle im Staate über alle andern Gewalten ausübt; ſie iſt es, die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, beſonders der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, erſt eine wahre Bedeutung gibt. Wie aber — höre ich Sie ſagen — kann jener Frechheit der Preſſe, welcher nichts heilig iſt, welche die Grundlehren aller Religion verſpottet, denjenigen der Sittlichkeit Hohn ſpricht, die durch die ſchändlichſten, verführeriſchen Schriften Gift ausſpritzt und die Jugend verführt — jener Frechheit, welche die ehrwürdigſten Namen läſtert, die ſich

höhnend freut, das Gift der Verleumdung auszuſpeien, die Ehre der Frauen, das Glück der Familien, den ſtillen, häuslichen Frieden derſelben untergräbt und gränzenloſes Unheil anrichten kann; wie, — fragen Sie — ſoll jener Frechheit nicht entgegengewirkt werden?

Ich antworte Ja, und dadurch ſoll entgegengewirkt werden, wodurch jeder Frechheit des Unternehmens im Staat, des Angriffs auf Leben und Eigenthum auch entgegengewirkt wird, und zwar theils durch vorbeugende Mittel, theils durch das Mittel der Strafe. Es gibt aber noch ein Mittel, und zwar ein tief eindringendes, ein Mittel, das die Gegner der Preßfreiheit viel zu gering anſchlagen: nämlich das der Cenſur ſelbſt, aber nicht einer vorausgehenden Cenſur, ſondern der großen Cenſur, die das Publicum und die öffentliche Meinung ausübt: der Cenſur des Publicums, welches die gemeinen Läſterer verachtet und die Verleumder brandmarkt. Das iſt die wahre Cenſur: der wahre Ausdruck einer öffentlichen Meinung. Das, was die Beſten und Edelſten einer Zeit glauben, was nicht blos in aufgeregter Zeit augenblicklich bewegt, ſondern dauernd ſich erhält, das iſt die öffentliche Meinung. Man lacht über die Spötter, man lieſt die witzigen Artikel, weil man überhaupt gerne Witz hört, aber nie wird der Spötter, nie der feige, gemeine Verleumder der Achtung des Publicums ſich erfreuen. Man freut ſich bisweilen ſogar, wenn Manches zur Sprache kommt, was man lange gewünſcht hat, und doch verachtet man Denjenigen, welcher der Urheber der Schmähſchrift iſt, ſo wie man den Verräther auch verachtet, deſſen Verrath vielleicht gute Folgen hatte.

Unter den Mitteln, die man vorbeugende nennt, kommen nun mehrere vor, denen jeder Freund der Freiheit ſogleich freudig zuſtimmen wird: das iſt vor Allem das Mittel, welches alle Anonymität verbietet und auf eine zweckmäßige Weiſe, jedoch ſo verpönt, daß nicht ſelbſt wieder eine Ungerechtigkeit dabei herauskommt. Es kommt das weitere Mittel hinzu, daß man als Redactoren der öffentlichen Blätter nur Diejenigen zuläßt, die gleichſam moraliſche Garantieen geben können; daß man nur einen Staats-

bürger, der ein gewiſſes Alter hat, in einem unbeſcholtenen Rufe ſteht, als Redacteur zuläßt; er ſoll verantwortlich ſeyn, und Niemand, zu dem man nicht entſchieden Vertrauen haben kann, der nicht zum Voraus ſchon durch die Garantieen, die er gibt, die Verantwortlichkeit gewährt, ſoll als Redacteur zugelaſſen werden, der im einzelnen Fall verantwortlich ſeyn müßte. Man hat aber noch ein Mittel vorgeſchlagen, das im benachbarten Frankreich viel gebraucht worden iſt, nämlich das Mittel der Caution. Jeder, der als Redacteur eines öffentlichen Blattes auftreten will, muß eine bedeutende Caution ſtellen. Meine Herren, ich habe mich immer gegen dieſes Mittel ausgeſprochen, und ich thu' es heute wieder, und die Beſten und Edelſten in Frankreich ſelbſt erheben ſich dagegen. Ich halte dieſes Mittel für ungerecht, weil es der Entwicklung des Talentes Hinderniſſe entgegenſetzt. Nicht immer iſt Derjenige, der Geld genug hat und Caution ſtellen kann, der Talentvollſte. Sagen Sie nicht, im benachbarten Frankreich habe es an den wirklich Talentvollſten gefehlt, auch ſolche Cautionen ſtellen zu können; es ſind Freunde genug da, die dem Talentvollen die Hände bieten, Geld leihen und ihn unterſtützen. Meine Herren, ich bitte Sie, von Demjenigen, was in aufgeregten Zeiten, oft aus politiſchen Verhältniſſen, vorkömmt, nicht einen Schluß darauf zu ziehen, was in unſerm ruhigen Vaterlande, in dem Vaterlande, das ſolche Parteien Gottlob nicht kennt, der Fall iſt. Wird die Caution hoch geſtellt, ſo iſt dem talentvollen, unternehmenden Manne, der ein Journal gründen will, der Weg, dieſes zu gründen, verſperrt, und iſt die Caution klein, ſo kann ſie ohnehin gar keine Garantie geben, und das Ganze iſt dann in die Luft hinein geſprochen; man hat Etwas gethan, über deſſen Folgen man nicht gehörig nachgedacht hat; allein die Caution iſt überhaupt zwecklos, denn wozu ſoll ſie taugen? etwa dazu, daß der Redacteur, wenn er verurtheilt wird, die Geldſtrafen bezahlen könne? Dieſe Geldſtrafen, geſtehe ich aber ehrlich, hielt ich nie für zweckmäßige Strafen. Ich behalte mir vor, dann, wann es zur Discuſſion des uns gewiß vorzulegenden Preßgeſetzes

kommt, meine Einwendungen dagegen vorzutragen; es ſind diejenigen, die ſich auf eine lange criminaliſtiſche Erfahrung gründen. Wollen Sie aber auch ſolche Geldſtrafen, ſo dürfen Sie ſich auf den Nachbarſtaat, wo die Finanzrückſicht entſchieden hat und wo die ganze Criminalgeſetzgebung auf dieſem verderblichen Princip beruht, nicht berufen. Die Geldſtrafen müſſen hoch ſeyn, wenn ſie Etwas nützen ſollen, und wenn Sie eine Reihe von Fällen ſich denken, in denen der Redacteur beſtraft werden ſoll, ſo iſt es möglich, daß der Wohlſtand und das Glück des Menſchen auf einmal ruinirt wird, und doch in der Conſequenz die Geldſtrafe nicht als wahre Garantie dient. Wollen Sie ſich aber auf das engliſche Syſtem berufen, nach welchem der Beleidigte ſeine Ehre zu Geld anſchlagen und Privatgenugthuung verlangen kann, wo freilich hohe Cautionen nöthig werden, ſo werde ich mir erlauben, wenn es zur Discuſſion kommt, Ihnen den ehrenwerthen Bericht des ausgezeichneten engliſchen Practikers vorzutragen, der gegen dieſes Syſtem auftritt und erklärt, daß dieſes ganze Syſtem der Privatgenugthuung nichts tauge. Und Nordamerika, jener Staat, wo die engliſchen Principien am beſten fortgepflanzt worden ſind, und wo man jetzt durch die Einwirkung Livingſtone's, des geiſtreichen Mannes, das ſchönſte Preßſtrafgeſetz zu erhalten hoffen kann, weiß von einem ſolchen Strafmittel nichts mehr. Die Hauptſache iſt immer ein gutes Preßgeſetz, das die Vergehen, die durch die Preſſe verübt werden können, mit Strafen belegt, genau beſtimmt, und eine zweckmäßige Verfolgung vorſchreibt. — —

Ich behaupte, überall, wo ſich ergibt, daß die Aeußerung im Intereſſe der Wahrheit geſchah, der Aeußernde ein Recht aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder ſeines eigenen Privatrechts, oder eine ſtaatsbürgerliche Befugniß ausübte, indem er die Thatſachen anführte, muß die Einrede der Wahrheit und der Beweis derſelben frei von der Strafe machen. Dagegen muß das Privatleben des Bürgers vor den Klatſchereien ſicher geſtellt ſeyn; der gemeine Tadler, der nur aus Privathaß handelt, darf nie durch den

Deckmantel der ſogenannten Wahrheit geſchützt ſeyn. Niemand darf, um von Jemanden z. B. ein geheimes körperliches Gebrechen, was Demjenigen, von dem es bekannt würde, unlieb ſeyn möchte, auf eine höhnende Weiſe bekannt zu machen, vor die Behörde gehen und den Beweis durch den Arzt liefern. Das iſt ein Unrecht, denn kein öffentliches Intereſſe führt darauf, dieſes zu ſagen, und kein Privatrecht ſchützt mich, wenn ich mich darauf berufe, daß ich mein Recht verfolgt habe, und mit Recht vermuthet man dann, daß der Aeußernde nur aus gemeiner Leidenſchaft und ſchlechten Abſichten die Aeußerung gemacht habe, und in ſolchen Fällen verdient er keinen Schutz. Wollen Sie aber die Wahrheit noch mehr beſchränken, ſo haben Sie damit der Redefreiheit Feſſeln angelegt. Glauben Sie nicht, daß durch ſolch' eine Abſchneidung der Einrede der Wahrheit auch nur dem Bürger irgend Etwas genützt werde. Ein ſolches Strafurtheil, das die Einrede der Wahrheit entfernt und die Strafe doch eintreten läßt, würde im größten Widerſpruch mit der öffentlichen Meinung ſtehen. Wenn ich Jemanden, den ich Dieb nenne, und der mich nun verklagt, entgegenhalte: „Ja, du biſt ein Dieb!" und will es beweiſen, und der Richter mich nun verurtheilt, indem er mich zum Beweiſe der Wahrheit nicht zuläßt, und wenn ich drei Monate auf der Feſtung geweſen bin, und ſtets wiederhole, daß ich den Beweis führen wolle, und Derjenige, den ich Dieb genannt habe, wirklich in einer hierauf eintretenden Criminalunterſuchung als Dieb erkannt wird — würde nicht Jeder das Strafurtheil, das gegen mich als Verleumder ergangen iſt, eine Ungerechtigkeit nennen?

Auch der ehrliche Mann gewinnt gar nichts durch die Ausſchließung der Einrede der Wahrheit. Jede Anklage wegen der Verleumdung iſt eine Aufforderung zum Beweis; das gemeine Volk, wenn es klagt, ſagt ſogleich: „Beweiſ' es!" und nun, wenn der Angeklagte ſprechen und beweiſen will, ſo ſagen ſie: du darfſt es nicht beweiſen; du Beklagter wirſt zu ſo viel Monaten Feſtungsſtrafe verurtheilt. Seht, meine Herren, hier der ſogenannte Kläger

nicht dennoch als der Geſchmähte nach der Meinung des Volks aus dem Gerichtshof? wird nicht Jeder von Denen, die gegenwärtig waren, ſagen, er habe ſich zum Beweis erboten, es ſey aber am Schluß erklärt worden, daß er nicht beweiſen dürfe, ob er dies gleich vermocht hätte?

Es wird alſo für die Ehre der Bürger durch die Abſchneidung der Einrede der Wahrheit nicht geſorgt. Mir ſcheint, die Einrede der Wahrheit muß dann erlaubt und die Strafe der Verleumdung aufgehoben ſeyn, ſo bald die Aeußerung die Amtshandlung eines Beamten betrifft; denn hier handelt es ſich um das allgemeine Intereſſe. Ich darf einem Beamten Vorwürfe darüber machen, wenn er ſich hat beſtechen laſſen, wenn er öffentliche Urkunden verfälſcht hat. Hier habe ich im Intereſſe des Geſetzes und der Oeffentlichkeit gehandelt; nicht gemeiner Privathaß tritt hier hervor, und wenn er es iſt, ſo ſteht er im Hintergrund. — —

Erſte Kammer.

Commiſſionsbericht über den Antrag der zweiten Kammer auf Aufhebung der Cenſur und Herſtellung vollkommener Preßfreiheit. Erſtattet von Freiherrn von Weſſenberg. (Sitzung vom 6. Auguſt.)

Aufhebung der Cenſur und Begründung vollkommener Preßfreiheit mit den nöthig ſcheinenden rechtlichen Garantieen gegen Mißbräuche — dies iſt der hochwichtige Gegenſtand der von der zweiten Kammer beſchloſſenen Adreſſe, welche ſie Ihnen, durchlauchtigſte, hochverehrteſte Herren! mitgetheilt hat.

In dieſer Adreſſe werden zuerſt die Gründe aufgeführt, auf welchen die Anſprüche des Badiſchen Volks auf Preßfreiheit beruhen; ſodann werden die Beſtimmungen bezeichnet, welche die Kammer für zweckdienlich erachtet, um dem Mißbrauche der Preſſe wirkſam zu begegnen, und am Schluſſe wird die Bitte an Seine Königliche Hoheit dahin geſtellt:

„Es möge Allerhöchſtdemſelben gefallen, den Kammern baldmöglichſt einen Geſetzesentwurf über die Freiheit der Preſſe vorlegen zu laſſen, worin die entwickelten vorſtehenden Anſichten berückſichtigt, und insbeſondere die Einführung der Anſtalt des Schwurgerichts für die Beurtheilung der Preßvergehen ausgeſprochen wird.“

Der ehrenvolle Auftrag Ihrer Commiſſion, den Bericht über dieſen Beſchluß der zweiten Kammer, welcher eine der einflußreichſten Angelegenheiten der Menſchheit betrifft, zu verfaſſen und Ihnen vorzutragen, legt mir die heilige Verpflichtung auf, den Gegenſtand mit ſo vieler Umſicht und Gründlichkeit, als meine beſchränkten Kräfte geſtatten, zu beleuchten, um ein in jeder Beziehung wohlbegründetes Urtheil darüber zu erleichtern.

Zu dieſem Behuf ſchien es mir am angemeſſenſten, meinen Vortrag in drei Abſchnitte zu theilen, wovon der erſte die rechtliche, ſittliche und politiſche Begründung des Anſpruchs auf Preßfreiheit in unſerm nach einer Repräſentativverfaſſung regierten Staate, — der zweite die Würdigung der Anſtände, die ſich der Freigebung der Preſſe entgegenſtellen, und der dritte eine prüfende Beleuchtung der wirkſamſten Garantieen der freien Preſſe gegen ihren Mißbrauch enthalten wird.

I. Darſtellung der Gründe, durch welche der Anſpruch des badiſchen Volkes auf die Freiheit der Preſſe gerechtfertigt wird.

Die Frage von der Freiheit der Preſſe umfaßt das ganze Gebiet geiſtiger Bildung und greift tief in alle Verhältniſſe des öffentlichen Lebens. Auf dem Gedanken, dieſem Funken der Gottheit, beruht des Menſchen Würde. Geiſt und Gemüth erweitern ſich beim Gebrauche der Gabe der Mittheilung der Gedanken, welche Gabe der Schöpfer uns verliehen hat, um das unſichtbare Band zu knüpfen, welches die Menſchen aller Weltgegenden und aller Zeiten umſchlingt.

Als an den deutſchen Ufern des Rheins ein glückliches Genie die Buchdruckerkunſt erfunden hatte, wurde dieſe Erfindung, welche die Welt verändern ſollte, von Jedermann wie ein Wunder- oder Zauberwerk angeſtaunt und als ein höchſt willkommenes Beförderungsmittel der ausgebreitetſten Gedankenmittheilung aufgenommen. Doch nur zu bald ließen Beſorgniſſe von Machthabern der geiſterhebenden Erfindung der Buchdruckerkunſt die geiſtbeſchränkende der Cenſur auf der Ferſe folgen. Es erging indeſſen der Cenſur wie ihrer ältern Schweſter, der Tortur. Beide haben ſich überlebt. Jahrhunderte lang glaubte man, die Folter ſey unentbehrlich, um die Gerechtigkeit zu handhaben. Die Folter hat ſich vor dem fortſchreitenden Lichte der Vernunft zurückziehen müſſen; ſie iſt abgeſchafft, und die peinliche Juſtizverwaltung hat einen ſicherern und geregeltern Gang erhalten. Jahrhunderte hindurch wurde die Cenſur als die beſte Schutzwehr gegen Mißbräuche der Preſſe angeſehen. Die Schutzwehr hat aber nicht geſchützt, und noch weniger kann ſie heut zu Tage ſchützen. Die Cenſur — Alles verkündet es — wird verſchwinden, und gerechte, gute und weiſe Geſetze werden wirkſamen Schutz gegen Mißbräuche verleihen, ohne die Freiheit ſelbſt anzutaſten. — Ich ſagte, die Cenſur habe gegen Preßfrevel nicht geſchützt. Die Geſchichte läßt uns keinen Zweifel darüber. Ein Beiſpiel aus den neuern Zeiten mag hier genügen. Hat wohl die Cenſur in Frankreich unter Ludwig XV. und der Regentſchaft den Druck und die Verbreitung der zahlloſen Schriften verhindert, die das Heiligſte und Ehrwürdigſte mit allem Zauber des Witzes dem Geſpötte preisgaben, die Scham tödteten und die Grundfeſten des Staatsverbandes unterwühlten? Hat ſie verhindern können, daß gerade die feinſte Gifteſſenz dieſer Schriften einen höchſt verderblichen Zeitgeiſt bildete? Hat ſie die aufgehäuften Mißbräuche und Unordnungen in allen Zweigen der Verwaltung, welche man feſthalten wollte, gegen die Macht der öffentlichen Meinung zu behaupten vermocht? Und warum hat die Cenſur ihren Zweck ſo ganz verfehlt? Die Geſchichte antwortet: weil, außerdem, daß der Cenſur

jederzeit das Mißtrauen des Publicums entgegentritt, die Mängel und Gebrechen der Erziehung, die Verdorbenheit der Sitten, die gleißende Seichtheit und der empörende Uebermuth jener Claſſen, deren Beiſpiel anſteckend iſt, — eine ſolche Anarchie der Denkart, der Ideen und Anſichten bewirkt hatten, daß das Wahre, Rechte und Gute in der öffentlichen Meinung ſelbſt zweifelhaft geworden war, daß viele Organe der Cenſur ſelbſt vom Strome jener Anarchie in die Reihen Derjenigen ſich fortreißen ließen, deren Wirkſamkeit zu lähmen ſie waren aufgeſtellt worden, und daß Diejenigen, die unter dem Schatten der Cenſur in Schriften gegen den Zeitgeiſt eiferten, immer weniger Gehör fanden und zuletzt beinahe verſtummten. So hat die Cenſur, die immer mit Willkür verbunden iſt und ihrer Natur nach dem Sinn für Wahrheit widerſtrebt, zu allen Zeiten ſich ſelbſt zerſtört, und iſt, anſtatt einer Schutzwehr gegen Preßunfug, vielmehr ein Sporn und eine geheime Beſchützerin deſſelben geworden.

Mögen ſchlechte, verworfene Menſchen nach Preßfrechheit ſich ſehnen — jeder Rechtſchaffene verabſcheut ſie. Aber zahlreich und immer wachſend iſt ſeit langer Zeit in allen civiliſirten Ländern die edle Schaar von Menſchenfreunden, welche deswegen, weil ſie die Wahrheit lieben, und die Lüge, die Täuſchung haſſen, laut das Verlangen äußern, daß die Preſſe von der Willkür der Cenſur entfeſſelt und durch das Geſetz geordnet werde. Dies iſt auch das Verlangen des Badiſchen Volks, und was es wünſcht und begehrt, haben früher ſchon die Weiſeſten und Beſten in England und Frankreich gewünſcht und begehrt, und auch erhalten, und das Nämliche wünſchen und begehren jetzt die Bayern, die Württemberger, die Hannoveraner, die Sachſen, die Heſſen und andere Völker des deutſchen Bundes. Ihr Wunſch und Begehren hat ſich vorzüglich ſeit der Epoche ihrer glorreichen Befreiung vom ausländiſchen Joche durch die achtbarſten einzelnen Stimmführer, und ſpäter durch das Organ der Ständeverſammlungen kund gegeben. Vielleicht über keinen Gegenſtand herrſcht heut zu Tag unter den Völkern der civiliſirten Welt eine ſo wahre

und allgemeine Uebereinſtimmung. Es iſt ſchwer, in dieſer Volksſtimme nicht Gottes Stimme zu erkennen, der ſelbſt mit dem Triebe nach Wahrheit auch die Liebe zu vernünftiger Freiheit tief in die Gemüther geſenkt hat, während er einen Jeden durch die Stimme des Gewiſſens vor dem Mißbrauch dieſer Freiheit warnt.

Die Freiheit der Preſſe iſt ein Zeitbedürfniß geworden. Dieſem Bedürfniß zu entſprechen, empfehlen einſtimmig die Gerechtigkeit, die Sittlichkeit und die Politik. Für uns iſt dieſes Bedürfniß doppelt fühlbar, weil der Geiſt, das Weſen, ſo wie der Buchſtabe unſerer Verfaſſung dieſelbe ſo wie jede andere Freiheit fordert, inſofern die Sicherheit und die Rechte weder der Geſammtheit, noch der Einzelnen dadurch gefährdet werden. Zwar gibt es Beiſpiele, daß auch in unbeſchränkten Monarchieen die Preſſe frei war. Aber hier war die freie Preſſe immer nur ein Geſchenk der Machthaber und jeden Augenblick widerruflich. In conſtitutionellen Staaten hingegen iſt die Freiheit, ſeine Gedanken durch den Druck bekannt zu machen, ein Recht, das eben ſo gut, wie andere Rechte, den geſetzlichen Schutz in Anſpruch nimmt. Was wären alle Freiheiten, wenn der Geiſt in Ketten ginge? — Wo nach einer Verfaſſung regiert wird, iſt die Preßfreiheit nicht nur ein höchſt ſchätzbares Privatrecht jedes einzelnen Staatsbürgers, ſondern auch ein wichtiges politiſches Recht des ganzen Volkes. Von ihm erſt empfangen die andern Freiheiten, von ihm erſt empfängt die Verfaſſung ſelbſt die zuverläſſigſte Gewährſchaft. Ohne ſie kann die freiſinnigſte Verfaſſung ſich nicht gehörig entwickeln und nie recht zum Leben gelangen, ſondern ſteht beſtändig in Gefahr, unvermerkt untergraben, ein Schattenbild, eine Täuſchung, eine Unwahrheit zu werden. Die Wahrheit allein iſt es, die, wie den einzelnen Menſchen, ſo auch ein Volk frei machen kann.

Es gibt zwar Gelehrte, welche behaupten: Repräſentativverfaſſungen ſollten die Preßfreiheit erſetzen; dieſe ſey eher in unbeſchränkten Monarchieen Bedürfniß, um die Wirkungen der Gewalt zu mäßigen, um der Regierung manche nützliche Wahrheit näher zu bringen, um die Ver-

waltung zu beleuchten und den Beſchwerden und Wünſchen des Volks Luft zu machen. Allein ſo große Vortheile auch in unbeſchränkten Monarchieen die freie Preſſe gewährt, ſo wird dadurch die Unentbehrlichkeit der freien Gedankenäußerung in repräſentativen Staaten nur um ſo einleuchtender. Jede Verfaſſung ſolcher Staaten, ſo trefflich ſie ausgedacht ſeyn mag, iſt doch immer nur eine Form. Der Geiſt des Volkes, ſeine Einſicht, ſeine Rechtsliebe, ſeine Freiſinnigkeit, ſeine heilige Scheu *) vor allem Niederträchtigen, muß die Form beleben, und das wirkſamſte Mittel, einen ſolchen Geiſt im Volke zu wecken und zu erhalten, iſt die freie Gedankenäußerung mittelſt der Preſſe. Eher vermöchte die Preßfreiheit eine Verfaſſung, als der todte Buchſtabe einer Verfaſſung die Preßfreiheit zu erſetzen. Alles Wahre, Gerechte und Gute iſt intereſſirt, ſelbſt das Heilige, die Religion iſt es: daß die Preſſe ein freies Organ ſey, um von ihr Sicherſtellung gegen die im Dunkel ſchleichende Selbſtſucht und Lüge zu erhalten. Denn Das eben iſt das Brandmal der Böſen, der Schlechten, daß ſie die Finſterniß mehr lieben, als das Licht.

Allerdings kann die Preſſe ein Beförderungsmittel ſowohl des Irrthums, als der Wahrheit, ſowohl des Böſen, als des Guten ſeyn. Iſt ſie aber unfrei, ſo iſt ihr Ergebniß zum Voraus in die Einſicht und das Gutbefinden des Cenſors geſtellt, indem alsdann nur Das für wahr, gut und gerecht gilt, was der Cenſor dafür hält. Iſt aber die Preſſe frei, ſo läßt ſich mit Grund hoffen, daß das Wahre und Gute zuletzt obſiegen werde, weil es ungehindert die volle in ihm ſelbſt liegende Kraft gegen den Irrthum und die Schlechtigkeit entfalten kann. Wie mancher Frevel, den die Macht gegen jeden Angriff ſchirmte, wie manche boshafte Heuchelei, die auf die Unſchuld und Tugend lauerte, wurde nicht ſchon durch die freie Preſſe entlarvt! Wie manchen verbrecheriſchen Entwurf hat nicht die Scheu vor der freien Preſſe und ihrer Pflegetochter, der öffentlichen Meinung, im Keim erſtickt! Wie kann hingegen die Cenſur, mag ſie noch ſo liberal ſeyn, die Wahrheit fördern? Wird doch

*) ? ? D. H.

dem Cenſor vom Staate zugemuthet, Alles beſſer zu wiſſen, als Jedermann; gewiß die ſonderbarſte aller Zumuthungen! In Blättern, die nur mit dem Stempel der Cenſur erſcheinen dürfen, macht dieſe nur zu oft die Wahrheit ſelbſt verdächtig und verleiht der Lüge die Vermuthung der Wahrheit. Je weniger aber der Preßzwang geeignet iſt, die Wahrheit zu fördern, um ſo größern Vorſchub haben ihr alle Arten von Täuſchungen und Freveln, von Druck und Mißbräuchen zu verdanken. Sie kann die gerechteſten Klagen erſticken, die heilſamſte Kritik zum Schweigen bringen. Wie mancher Irrthum, wie mancher Mißbrauch, welche durch die öffentliche Beleuchtung hätten zerſtört werden können, wurden die Quelle oder die Veranlaſſung großen Unheils, weil ſie im Schatten des Preßzwangs ungeſtört fortwuchern konnten! Manchen ſchädlichen Irrwahn ſah man zu einflußreicher Wichtigkeit gelangen, der ſpurlos verſchwunden wäre, wenn ihm nicht der Preßzwang eine unverdiente Berühmtheit verſchafft hätte. — Ihre edelſten Beſitzthümer verdankt die Menſchheit der freien Aeußerung. Was wäre aus den ſchönſten, ſegenreichſten Ideen und Erfindungen geworden, wenn ſie verdammt geweſen wären, in der Bruſt, worin ſie zuerſt aufdämmerten, ſich zu verſchließen?

Doch Niemanden bringt die freie Preſſe zunächſt größern, weſentlichern Vortheil, als der **Regierung** ſelbſt, welcher nur **Das** wahrhaft vortheilhaft ſeyn kann, was das Wohl und die Zufriedenheit des Volks befördert: Durch ſie erfährt die Regierung den Zuſtand der öffentlichen Meinung, die Geſinnungen des Volks, ſeine gerechten und auch ſeine grundloſen Beſchwerden und alle Gebrechen der Verwaltung. Die freie Preſſe iſt für ſie ein kräftiges Mittel, Wahnbegriffe und Vorurtheile zu berichtigen, grundloſe Verdächtigungen oder Beſchuldigungen zu widerlegen. Sie warnt die Regierung vor Unrecht und Mißgriffen, ſie ſetzt ſie in Stand, Unordnungen rechtzeitig zuvorzukommen. Die Unabhängigkeit der Juſtizverwaltung erhält von ihr größere Sicherheit. In ihr eigentlich beſteht das wirkſame Triebwerk der wahren, nicht blos ſchein-

baren Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Pflichtvergeſſene Beamte haben alle Urſache, die freie Preſſe zu fürchten, nicht aber die guten, pflichtgetreuen, nicht der Staat, nicht der Fürſt, dem ſie die Wahrheit wie in einem Spiegel vorhält. Ohne ſie hingegen iſt es in manchen Fällen beinahe unmöglich, daß die reine, die vollſtändige Wahrheit bis an den Thron durchdringe. Wie ſehr ſteht nicht die Regierung im Nachtheile, wo die Cenſur ihr nicht nur die Wahrheit verbirgt und vorenthält, ſondern auch die Verantwortlichkeit, die unter der Herrſchaft der freien Preſſe auf dem Schriftſteller und Verleger haftet, auf die Regierung überträgt!

Alle Intereſſen vereinigen ſich mithin, den Wunſch und das Begehren zu rechtfertigen, daß die bisher beſtandene Cenſur abgeſchafft, und durch ein Geſetz die Freiheit der Preſſe ausgeſprochen, zugleich aber mittelſt der zweckmäßigſten Garantieen gegen Mißbräuche geſichert werden möchte. Bevor wir uns aber einen beſtimmten Antrag erlauben, erkennen wir es als eine billige Forderung der Wahrheit, noch diejenigen Stimmen zu vernehmen, die gegen die Preßfreiheit ſich erheben.

II. Darſtellung und Würdigung der Anſtände und Bedenken, die der Entfeſſelung der Preſſe entgegengehalten werden.

Die Einwendungen, die man uns in Hinſicht auf die Befreiung der Preſſe von den Schlagbäumen der Cenſur entgegenhält, ſind von zweifacher Beſchaffenheit. Die einen ſind die Inconvenienzen, die aus dem Mißbrauch der Preſſe hervorgehen, die andern den Beſchlüſſen des deutſchen Bundestags vom Jahr 1819 entnommen.

Beide Arten von Einwendungen zu beleuchten und prüfend zu würdigen liegt mir ob.

A. Mißbrauch der Preſſe.

Allerdings hat auch die Preßfreiheit ihre Gefahren. Auch ſie, wie jede Freiheit, wie alles Gute und Herrliche, kann zu ſchlechten Zwecken mißbraucht werden, und je vor-

trefflicher und edler eine Sache an ſich iſt, um ſo ſchädlicher und tief eingreifender pflegt auch ihr Mißbrauch zu ſeyn. Durch frevelhafte, ruchloſe Schriften kann die Ordnung und Ruhe im Staate gefährdet oder geſtört, können die Bande der Ehrfurcht, des Zutrauens, des Gehorſams der Unterthanen gegen die Obrigkeit locker gemacht oder gelöſt, kann die Rechtsſicherheit der Geſammtheit oder der Einzelnen angegriffen, kann der Friede, das Lebensglück, das koſtbarſte Beſitzthum, die Ehre, der gute Leumund ganzer Geſellſchaften, Claſſen, Familien ſowohl, als der Individuen beſchädigt, untergraben, vernichtet, es kann das Heilige entweiht, die ſittlich-religiöſe Sinnesart verſcheucht und in Vieler Herzen ausgelöſcht werden. Allein wenn die Möglichkeit ſolchen Mißbrauchs ein hinreichender Grund wäre, die freie Preſſe zu unterdrücken, ſo müßte man aus dem gleichen Grunde auch den freien Gebrauch des Feuers, des Eiſens und anderer wohlthätigen Gaben der Natur verbieten. Denn welchen großen und mannigfaltigen Gefahren ſetzt ihr Gebrauch nicht aus? Mißbräuchen muß das Geſetz begegnen. Gegen ſie muß das Geſetz mit wirkſamem Nachdruck auftreten. Denn allerdings hat es der Staat nur mit Menſchen, nicht mit vollkommenen Weſen zu thun, und unſtreitig iſt es ſeine Verpflichtung, allen andern werthvollen Rechten und Gütern der Geſammtheit und der Einzelnen, eben ſo wie dem Rechte der freien Gedankenäußerung, den möglichſt wirkſamen Schutz angedeihen zu laſſen. Die Freigebung der Preſſe würde für Manchen zur Ungerechtigkeit werden, ſie könnte die Sicherheit des Staats ſelbſt in Gefahr ſetzen, Religion und Sittlichkeit, Thron und Altar wären durch ſie jeder Verunglimpfung preisgegeben, wenn mit ihr nicht ſtrenge geſetzliche Beſtimmungen und Maßregeln verbunden würden, die von Preßvergehen abzuſchrecken und ihren Folgen zu begegnen geeignet ſind. Die Preßfreiheit hat keine ärgern Feinde, als die ſie mißbrauchen. Gegen dieſe Feinde zu ſchützen, iſt die Aufgabe des Geſetzgebers. Zweckmäßige Garantieen gegen den Mißbrauch ſind daher die wahren Schutzwehren der Preßfreiheit; ſie kann ihrer nicht

entbehren. Wo immer eine Freiheit ſich behaupten ſoll, muß Kraft ihr zur Seite ſtehen. Nicht in Abrede läßt es ſich ſtellen, daß, wenn Parteien ſich mittelſt der Preſſe befehden, Störungen daraus entſtehen können. Das ſtärkſte Heilmittel liegt indeſſen ſchon in der freien Preſſe ſelbſt, weil dieſe nicht blos einer Partei, ſondern Allen ſich frei zu äußern geſtattet. Die Cenſur hingegen nimmt immer Partei, und oft auf eine ſehr kurzſichtige Weiſe. Sind die Parteien politiſcher Natur, ſo iſt es der Regierung immer zuträglicher, daß ſie ſich bekämpfen, als daß ſie ſich alle gegen die Regierung vereinigen.

Die Preßfreiheit wird freilich von Manchen als Vorbote und Urheberin von Revolutionen bezeichnet. Allein nicht aus der Preßfreiheit entſtehen Revolutionen, wohl aber haben die Folgen des Preßzwanges dergleichen erzeugt. Die Cenſur hat noch keine gehindert. Schon oft hingegen hat die freie Preſſe ſich als einen wohlthätigen Ableiter des vorhandenen Gährungs- und Zündſtoffs bewieſen, der, gewaltſam unterdrückt, ſich nicht ohne Verwüſtungen Luft gemacht hatte. In den Ländern, wo Empörungen gleichſam einheimiſch ſind, begegnet man keiner Spur von Preßfreiheit, und es iſt dort überhaupt mehr Unthätigkeit und Erſtarrung, als eine ſtarke Bewegung der Geiſter wahrzunehmen. — Ohne Zweifel kann auch die öffentliche Meinung ſich irren. Aber es gibt nur ein zuverläſſiges Mittel, ſie zu berichtigen. Es liegt in den Verhandlungen der freien Preſſe. Die öffentliche Meinung läßt ſich wohl lenken, aber beherrſchen läßt ſie ſich nicht.

Der dritte Abſchnitt meines Berichts wird die einzelnen Maßregeln, welche wirkſamen Schutz gegen Preßunfug gewähren ſollen, beleuchten und würdigen. Vorläufig beſchränke ich mich auf die Bemerkung, daß ſchon die Erfahrung in den Ländern, wo die Preſſe der Freiheit ſich er-erfreut, Zeugniß gebe, daß ſelbſt ſehr mangelhafte Preßgeſetze, welche Garantieen und Strafen gegen Preßmißbräuche anordnen, der Rechtsſicherheit weit förderlicher ſind, als alle Cenſuranſtalten. Der Hang nach dem Verbotenen haftet tief im Menſchen. Und gerade dieſen Hang

nährt und hegt die Cenſur, wogegen ein weiſes Geſetz ihn zügelt und in Schranken hält. Um jedoch der Wahrheit, die allein in Beurtheilung der Sache der Preßfreiheit unſer Leitſtern ſeyn ſoll, Genüge zu thun, geſtehe ich ohne Bedenken, daß kein Geſetz allen Mißbräuchen der Preſſe und ihren Folgen dergeſtalt vorzubeugen im Stande ſey, daß keine Statt finden können. Dies iſt aber das gemeinſame Schickſal aller und jeder Geſetze. Genug, wenn das Preßgeſetz ſo beſchaffen iſt, daß es ſtärkere Garantieen gegen Preßunfug darbietet, als die Cenſuranſtalten. Wer die großen und gewiſſen Vortheile einer Einrichtung genießen will, muß ſich auch billig die geringern und ungewiſſen Inconvenienzen derſelben gefallen laſſen, ſo weit ſie nicht ganz zu beſeitigen ſind. Welcher Vernünftige wird auf ein großes Gut deswegen verzichten, weil auch Nachtheile zu ſeinem Beſitz ſich geſellen können? Wo die Preſſe frei iſt, muß Jeder ſich beſcheiden, daß Manches gedruckt werde, was er mißbilligt, was er verwirft, was ihm in hohem Grade mißfällig iſt. Aber dagegen erhält er auch die volle Freiheit, die Widerlegung davon bekannt zu machen. Wer immer Recht haben will, wen jede Rüge erzürnt, wer jeden Tadel, jede freimüthige Beurtheilung ſeiner Perſon oder ſeiner Werke und Handlungen für eine Beleidigung anſieht, der freilich kann mit der Preßfreiheit ſich nie befreunden. Aber auch die Cenſur wird einen Solchen nicht zufrieden ſtellen, denn auch ſie wird Manches durchſchlüpfen laſſen, das Vielen mißfällt.

B. Beſchlüſſe des Bundestages vom Jahr 1819.

Noch mehr Gewicht als auf die aus der Natur der Preßfreiheit hervorgehende Gefahr ihres Mißbrauchs, wird von Einigen auf den Inhalt der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes vom Jahr 1819, als der höheren Geſetzgebung, gelegt, dem ein einzelner Bundesſtaat ſich nicht entziehen könne. Ihre Commiſſion iſt gewiß unendlich weit entfernt, der Ehrerbietung, welche der deutſche Bund in Anſpruch zu nehmen hat, im Mindeſten zu nahe treten zu wollen. Wie ſollte uns nicht Alles, was noch an

deutſche Nationaleinheit erinnert, ehrwürdig ſeyn? Aber als Deutſche freuen wir uns ſehr, daß jene Beſchlüſſe, über die wir uns hier jedes Urtheils enthalten, nur als vorübergehende, proviſoriſche Maßregeln gefaßt worden ſind; als Deutſche möchten wir in dem deutſchen Bunde ſtets einen Beſchützer unſerer Landesfreiheiten verehren, und mit biederer deutſcher Offenheit dürfen wir hier laut und vor aller Welt die Ueberzeugung ausſprechen: der deutſche Bund, unter deſſen Schutz nach dem Wortlaut der Bundesacte die Unabhängigkeit und Sicherheit der deutſchen Fürſten und Völker geſtellt ſind, habe unmöglich die Abſicht, irgend ein deutſches Volk, das gemäß einer Verfaſſung, wie die deutſche Bundesacte ſelbſt es verlangt, regiert wird, des geſetzlichen Genuſſes des koſtbaren Rechtes der Preßfreiheit verluſtig zu machen, welches die Verfaſſung ihm zuſichert, und ohne welches ſie ſtets der Gefahr ausgeſetzt wäre, vereitelt zu werden. Dies fürwahr kann der Sinn des Art. 18 der deutſchen Bundesacte nicht ſeyn. Das conſtitutionelle Baden wird gewiß nie den Zweck des deutſchen Bundes aus dem Auge verlieren. Hinter keinem deutſchen Bundesſtaat iſt daſſelbe bisher in genauer Erfüllung der Bundespflichten zurückgeſtanden, und hinter keinem wird es je zurückſtehen. Aber glücklicherweiſe gehört zu dieſen Pflichten die Verzichtung auf das Recht und den Genuß geſetzmäßiger Preßfreiheit nicht. Baden hat gleich den andern Bundesſtaaten der Unbild der Zeit ſein Sühnopfer gebracht, indem es ſich im Jahr 1819 den proviſoriſchen Maßregeln zur Beſchränkung der Preſſe unterzog. Aber indem die Badiſche Regierung dies that, hat ſie dem Rechte ſelbſtſtändiger Geſetzgebung zur Regulirung der Preßfreiheit nicht entſagt. Zwar heißt es im Art. 17 unſerer Verfaſſung: „Die Preßfreiheit wird nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden.“ Dieſe Anordnung geſchah offenbar in der ſichern Erwartung eines baldigen Bundesgeſetzes über die Preßfreiheit; einer Erwartung, die damals, als unſere Verfaſſung in's Leben trat, noch vollkommen aufrecht ſtand. Denn durch den Art. 18 der Bundesacte war bei dem erſten Zuſammentritt der Bundesver=

ſammlung ein Geſetz, nicht über Preßzwang, ſondern über Preßfreiheit, deren alle Deutſchen genießen ſollten, verſprochen worden. Allein fünfzehn volle Jahre ſind nun ſeit der Errichtung der Bundesacte verfloſſen, und das erwartete allgemeine Bundesgeſetz läßt noch immer auf ſich warten, ja es iſt bei der großen Verſchiedenheit der Verfaſſungen, der Geſetzgebung und der politiſchen Lage der Bundesſtaaten zur Unwahrſcheinlichkeit geworden. — Statt des längſt und wiederholt angekündigten Preßgeſetzes für den deutſchen Bund beſchloß der erlauchte Bundestag im Jahr 1824, nach Umfluß des fünfjährigen Termins der Preßbeſchränkungen vom Jahr 1819, eine weitere Verlängerung derſelben auf unbeſtimmte Zeit. Von dem Beſchluſſe dieſer Verlängerung iſt jedoch von unſerer Regierung die Verkündigung nie erfolgt, obgleich der Artikel 2 unſerer Verfaſſung ſie ausdrücklich verlangt, wenn Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die Verhältniſſe deutſcher Bürger im Allgemeinen betreffen, für die Landesangehörigen verbindlich werden ſollen. Inzwiſchen fragt man ſich im Badiſchen, wie in mehreren andern deutſchen Bundesſtaaten, nicht ohne Bekümmerniß: warum ſollen die deutſchen Völker auf der Culturſtufe, die ſie erreicht haben, gerade in Dem, was den Geiſt entwickelt und hebt, hinter England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz zurück bleiben? Warum ſollen gerade die Deutſchen der freien Bewegung der Geiſter entbehren? Worauf kann ſich wohl eine fortwährende Nothwendigkeit beſchränkender Ausnahmsgeſetze gründen? Warum ſoll in Deutſchland die Literatur, und insbeſondere auch die politiſche, ſich von der ausländiſchen überflügeln laſſen? Warum ſoll ſie, auch nur als Induſtriezweig betrachtet, von der Concurrenz mit dem Ausland ausgeſchloſſen bleiben? Warum ſoll unter den Deutſchen eine Vorliebe für ausländiſche Zeitungen genährt werden? Warum ſollen wir verurtheilt bleiben, erſt aus ſolchen deutſchen Blättern, welche in der Fremde gedruckt werden, zu vernehmen, was unſer Vaterland intereſſirt? — Welcher Badener kann ſich des Gefühls erwehren, daß etwas Schmähliches für ſein Vater=

land darin liege, daß der Rheinſtrom die Gränze der Preß-
freiheit bilde? — Doch, betrachten wir näher, was denn
eigentlich der oft erwähnte Bundesbeſchluß von 1819 ent-
hält; ſo finden wir, daß es ſich, indem er Beſchränkungen
der Preſſe anordnet, des Ausdrucks: Cenſur nicht bedient.
Er verfügt aber: „daß Schriften, die in der Art und Form
täglicher Blätter erſcheinen, desgleichen ſolche, die unter
zwanzig Bogen ſtark ſind, in keinem deutſchen Bun-
desſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Ge-
nehmhaltung der Landesbehörden gedruckt werden ſol-
len.“ Aus dieſer Beſtimmung will man nun die Folge-
rung ziehen: weil der Bund Präventivmaßregeln
angeordnet habe, ſo könne ſeinen Anordnungen blos durch
ein Preßgeſetz, das beſtimmte Garantieen und Strafen aus-
ſpricht, nicht Genüge geſchehen. Allein dieſer Schlußfolge
fehlt es an logiſcher Bündigkeit. Der ſehr beſcheidene
politiſche Schriftſteller Ancillon zu Berlin ſagt in ſeiner
neueſten Schrift (Zur Vermittlung der Extreme in den
Meinungen. S. 150): „Man nennt gewöhnlich die
Maßregeln der Cenſur präventiv, die der Strafgeſetze
repreſſiv; doch beide ſind im Grunde Vorbeugungs-
mittel, da beide die Erſcheinung gefährlicher, ruchloſer
Schriften verhindern ſollen, es ſey, indem ſie dieſelben
bei ihrer Geburt erſticken oder von Erzeugung ſolcher
Schriften abſchrecken.“ Aber auch auf das Abſchrecken
beſchränkt ſich das in Vorſchlag gebrachte Preßgeſetz nicht;
ſondern durch dieſes ſollen auch die ſchlimmen Folgen von
Preßvergehen ſo viel möglich gehindert und aufgehoben
werden, und in allem Dem ſteht daſſelbe gegen die Cenſur
ſehr im Vortheile. Denn die Cenſur hat es mit den Han-
delsſperren gemein, ſtatt abzuſchrecken, zur Uebertretung
anzureizen; hingegen den Folgen der Uebertretung zu begeg-
nen, liegt außer den Gränzen ihrer Macht. Selbſt der Bun-
desbeſchluß von 1819 verlangt im Weſentlichen nichts als
Sicherſtellung der zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten
vor frevelhaften Angriffen, durch Maßregeln, welche die Re-
gierungen für die zweckmäßigſten erachten werden. Unſere
Frage ſtellt ſich mithin ſo: ob nicht an die Stelle der ſeit 1819

im Großherzogthum proviſoriſch eingeführten Cenſureinrichtung im Jahr 1831, ſowohl im Intereſſe der durch die Badiſche Verfaſſung zugeſicherten Preßfreiheit, als ſelbſt im Intereſſe des wirkſamen Schutzes gegen Mißbrauch der Preſſe, ein Preßgeſetz mit angemeſſenen Garantieen und Repreſſivmaßregeln zu ſetzen wäre? — Da die Auswahl der Mittel, welche am ſicherſten zum Zweck führen, unſtreitig Sache der Regierung oder vielmehr der geſetzgebenden Gewalt jedes Bundesſtaats iſt, ſo dürften hier wohl folgende Geſichtspuncte vorzügliche Beachtung verdienen: 1) Ob nicht ein Preßgeſetz, während es den Forderungen unſerer Verfaſſung ohne Vergleich beſſer zuſagt, als irgend eine Cenſuranſtalt, nicht auch wirkſameren Schutz gegen Preßmißbräuche als eine Cenſuranſtalt verſpreche? 2) Ob nicht jetzt eine weſentliche Veränderung in den Zeitumſtänden, beſonders in Beziehung auf Badens Umgebung, dringend fordere, daß der Cenſur ein die Preßfreiheit ordnendes und ſicherndes Geſetz ſubſtituirt werde? Die Cenſur hat die Preßfreiheit unterdrückt, ohne daß ſie dem Preßmißbrauch hätte zu wehren vermocht; ein Preßgeſetz hingegen ſoll die Preßfreiheit ſchützen und zugleich dem Preßunfug mit Kraft begegnen. Zwiſchen beiden handelt es ſich jetzt zu wählen.

Ihre Commiſſion glaubt, daß, wenn man dieſe Geſichtspuncte feſt in's Auge faßt, jedes Bedenken verſchwinden dürfte, in den dermaligen Verhältniſſen, dem Antrag auf ein wirkſames Preßgeſetz beizutreten. Ueber die Unverletzlichkeit unſerer Landesverfaſſung, die den Grundſatz der Preßfreiheit ausſpricht, und über das ungeſchmälerte Recht der geſetzgebenden Gewalt im Großherzogthum enthält ſelbſt die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die bald auf jene die Preßfreiheit beſchränkenden Beſchlüſſe von 1819 gefolgt iſt, beruhigende Zuſicherungen. Es heißt hier im Art. 53: die durch die einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließe im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung derſelben aus, und die Anwendung der in Gemäßheit der nach dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte

übernommenen Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibe den Regierungen allein überlaſſen; und im Art. 58 iſt feſtgeſetzt: „daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder umgeändert werden dürften.“ Ich glaube, dieſe Stellen bedürfen keines Commentars.

Uebrigens darf hier von uns nicht überſehen werden, daß die Badiſche Ständeverſammlung mit dem erlauchten Bundestag in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehe. Ihrer Stellung iſt es demnach angemeſſen, daß ſie mit Zuverſicht gewärtige, unſere erleuchtete Regierung werde mit richtiger Würdigung der angeführten Thatſachen die rechtlichen Verhältniſſe des Badiſchen Staats gegenüber dem deutſchen Bunde zu wahren wiſſen. Unbeſchränkt iſt unſer Vertrauen auf unſeres innig verehrten und geliebten Landesfürſten feierliche Zuſicherung: die Verfaſſung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu laſſen.

III. Beleuchtung der Garantieen und Schutzmaßregeln gegen die Preßmißbräuche.

Es iſt bereits dargethan worden, daß die Preßfreiheit, um ſegenreich zu gedeihen und ſich aufrecht halten zu können, geſetzlicher Garantieen und gegen rechtswidrigen Mißbrauch ſchützender Maßregeln unumgänglich bedürfe. Es iſt ferner einleuchtend, daß dieſe Vorkehrungen einerſeits ſtreng ſeyn müſſen, um wirkſamen Schutz zu verleihen, anderſeits aber doch nicht ſo beſchaffen ſeyn dürfen, daß ſie die Freiheit ſelbſt unterdrücken. Von einer zweckmäßigen Auswahl der Garantieen und ſchützenden Maßregeln hängt es vorzüglich ab, daß das Preßgeſetz ſeiner Beſtimmung vollkommen entſpreche. Die Zweite Kammer bringt in dieſer Beziehung Folgendes in Vorſchlag:

1) Das Unterbleiben aller Anonymität.

Dieſe kann allerdings als die Quelle und die mächtigſte Beförderin der meiſten Ausſchweifungen im Bereich der Preſſe angeſehen werden. Denn aus ihrem dunkeln

Hinterhalt kann es der feigſte Frevler ungeſcheut wagen, die Unſchuld, das klarſte Recht und alles Heilige anzufallen. Die Anonymität ſtellt ihn außer der Sphäre, wo die Juſtiz ihn erreichen kann. Indem ſie den Thäter des Vergehens in Verborgenheit hüllt, entzieht ſie dem Beleidigten die Möglichkeit der Genugthuung. Es iſt demnach dem Rechte gemäß, daß unter geſetzlicher Strafe jede Druckſchrift verboten werde, die nicht den Namen des Verfaſſers und des Verlegers oder Druckers, oder wenigſtens den Namen des Verlegers oder Druckers an der Stirne trägt.

Die Forderung, daß der Verfaſſer ſelbſt ſich auf jeder Druckſchrift nennen müſſe, iſt nicht wohl zuläſſig, weil der Verfaſſer einer nicht im Geringſten ſtrafwürdigen Schrift wichtige und ehrwürdige Gründe haben kann, ſich nicht öffentlich zu nennen.

Der Name des Verfaſſers aber allein kann deswegen nicht genügen, weil ein falſcher Name angegeben werden kann.

Ueberdies wird auf dem Titel jeder Druckſchrift die Angabe des Druckorts und der Jahrzahl gefordert werden müſſen. Bei periodiſchen Schriften und Tagblättern kann verlangt werden, daß der Herausgeber ſich nenne. Dieſer übernimmt dadurch, daß er ſich öffentlich nennt, die Verantwortlichkeit.

Doch muß überdies gefordert werden, daß nebſt dem Herausgeber auch der Verleger ſich öffentlich nenne. Man könnte weiter verlangen, daß der Herausgeber keinen Aufſatz aufnehme, deſſen Verfaſſer ſich ihm nicht genannt und für den Fall der Klage auf Rechtsverletzung die Verantwortlichkeit übernommen hat. Allein die Vorſichtsmaßregel dürfte im Allgemeinen füglicher dem Herausgeber heimzuſtellen ſeyn, indem es ſein Intereſſe mit ſich bringt, ſeine eigene Verantwortlichkeit ſicher zu ſtellen. Wenn auch nur der Herausgeber und der Verleger ſich öffentlich nennen müſſen; ſo kann es nicht an Einem fehlen, an den man ſich halten, den man zur Verantwortung ziehen kann. Damit mag es genügen. Höchſtens könnte von dem Redacteur oder Herausgeber einer periodiſchen Schrift verlangt

werden, daß er ſich verbindlich mache, für jeden Artikel, der einen Angriff auf eine öffentliche oder Privatperſon enthält, ſich über den Namen des Verfaſſers Gewißheit zu verſchaffen, und deſſen Namen im Fall einer gerichtlichen Anklage bekannt zu machen. Denn allerdings kann es dem Angegriffenen ſehr daran liegen, ſeinen wahren Angreifer kennen zu lernen.

Das Verlangen hingegen, daß der Verfaſſer jedes einzelnen Artikels in einem Tagblatte ſich darin nennen müſſe, ſcheint weder billig, noch nöthig, noch ausführbar. So Etwas hat ſelbſt der Bundesbeſchluß von 1819 nicht verlangt. Es iſt in der zweiten Kammer richtig bemerkt worden (Siehe Landtagsblatt (1831) Nr. 77 S. 457) „es gehe bei Manchen wegen ihrer Verhältniſſe gar nicht an, daß ihr Name unter ihren Vorſchlag oder ihre Bekanntmachung, wodurch nur das Gute bezweckt wird, geſetzt werde. Man würde durch eine ſolche Forderung eine große Zahl Derjenigen, die am beſten in die Verhältniſſe eingeweiht ſind, von aller Möglichkeit ausſchließen, jemals ihre Gedanken und Wahrnehmungen zum Gemeingut der Geſellſchaft zu machen.“ Alles hat ſeine billigen Gränzen, ſo auch die Verbannung aller Anonymität.

2) Die Beſtrafung aller durch die Preſſe begangenen Verbrechen und Vergehen, und die Entſchädigung der dadurch Verletzten.

Beides wird von der Gerechtigkeit ſtrenge geboten. Es iſt beſonders wichtig, daß alle Arten der Preßvergehen und auch die darauf geſetzten Strafen ſo genau und deutlich als möglich bezeichnet werden, damit der Richter im einzelnen vorkommenden Falle nicht im Zweifel ſtehe, ſondern ein beſtimmtes Urtheil fällen könne. Daß hiebei der Sicherſtellung der Religion und Sittlichkeit, der Perſon des Regenten und der Ehre der Privaten die ſorgfältigſte Berückſichtigung gebühre, iſt für ſich klar. Mögen nun die Beſtimmungen über Vergehen und Strafen in das Preßgeſetz ausführlich aufgenommen werden, was für uns wegen Abgang eines vollſtändigen peinlichen Geſetzbuchs wenigſtens für einen Theil der Vergehen nothwendig ſeyn dürfte,

oder mag das Preßgeſetz ſich hierin nur auf die Beſtimmungen im peinlichen Geſetzbuche berufen, — immer wird ein jedes Preßvergehen zu irgend einer Claſſe von Rechtsverletzungen gehören, die das Gebiet des peinlichen Rechts umfaßt. Aber bei den meiſten Preßvergehen wird die Feſtſetzung Rechtsverletzungen gehören, die das Gebiet des peinlichen Rechts umfaßt. Aber bei den meiſten Preßvergehen wird die Rechtsverletzung gerade durch den Umſtand noch erhöht, daß ſie durch Mißbrauch der Preſſe geſchieht. Dies gilt insbeſondere von der Verleumdung und Ehrenabſchneidung durch Druckſchriften, und ganz vorzüglich in Tagblättern. Denn da die Verleumdung und Ehrenabſchneidung auf dieſem Wege ſchnell und weit verbreitet wird, ſo iſt die Auslöſchung des Eindrucks oft ſehr ſchwierig, wo nicht unmöglich, wenn nicht in thunlichſter Bälde ein ſtrenges Strafurtheil den Thäter trifft.

Im Ganzen ſcheint es Ihrer Commiſſion, daß ſich gegen die im Commiſſionsberichte der Zweiten Kammer S. 21 bis 28 aufgeſtellten und trefflich entwickelten Grundſätze im Weſentlichen nichts Gründliches einwenden laſſe. Einer dieſer Grundſätze, der ſehr folgenreich iſt, betrifft die Frage: In welchen Fällen, wo über Verletzung des Rechts auf Ehre geklagt wird, der Einrede und dem Beweis der Wahrheit Statt zu geben ſey? Ihre Commiſſion erklärt ſich dafür: daß die Einrede und der Beweis der Wahrheit nur dann zu geſtatten ſey, wenn die Angaben einer Schrift das öffentliche, nicht aber, wenn ſie das Privatleben berühren. Sie glaubt, daß das ſtrenge Feſthalten dieſes Grundſatzes ein nothwendiger und vorzüglich wirkſamer Damm gegen ſchädlichen Preßunfug, und eine heilſame Schutzwehr der freien Preſſe abgeben werde. Nur in denjenigen Fällen der Bekanntmachung von Handlungen des Privatlebens in Druckſchriften kann die Einrede und der Beweis der Wahrheit für zuläſſig erkannt werden, wo dieſe Handlungen erweislich mit dem öffentlichen Amtsleben des Thäters in weſentlicher Verbindung ſtehen, oder wo die Verfechtung des eigenen Rechts ihre Bekanntmachung fordert. Durch ſolche Beſtimmungen verhindert das Geſetz,

daß die Tagblätter in Marktbuden der Klatſcherei, der Schmähſucht und Ehrabſchneidung ausarten. Glaubt Jemand einen Andern wegen eines Verbrechens anklagen zu ſollen, ſo hat er keine Befugniß, dies zuerſt in öffentlichen Schriften zu thun, ſondern dafür ſtehen ihm die Gerichte offen; hier mag er ſeine Klage rechtfertigen.

3) Die auf entſprechende Weiſe geordnete Sicherungsmaßregel der Beſchlagnahme ſtrafbarer Druck- und Bildwerke.

Auch dieſe Garantie iſt für gewiſſe Fälle unerläßlich, um den ſchlimmen Folgen eines ſtrafbaren oder verdächtigen Druck- oder Bildwerks recht zeitig vorzubeugen. Auch hier bekennt ſich Ihre Commiſſion im Weſentlichen zu den Grundſätzen, die der Commiſſionsbericht der zweiten Kammer ausſpricht. Nach ihrer Anſicht würden nebſt allen Druckſchriften, die ein Gerichtsſpruch zur Beſchlagnahme verurtheilt, ihr unterliegen:

a) alle anonymen Schriften;
b) alle erſchienenen Schriften, die durch ihren Inhalt den begründeten Verdacht der Strafbarkeit erregen, jedoch ſo, daß die Beſchlagnahme von erſchienenen Schriften, wodurch das bloße Privatrecht verletzt ſcheint, immer nur von dem Gericht auf erhobene Klage nach zureichender Sicherheitsleiſtung für den Angeſchuldigten, und nur wo das öffentliche Recht der Gegenſtand der Verletzung iſt, vorläufig von der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalt verfügt werden darf, in welchem Fall aber die Beſchlagnahme, wofern nicht innerhalb 24 Stunden, nachdem dieſelbe erfolgt iſt, die Anklage anhängig gemacht wird, wieder aufhören müßte;
c) ausnahmsweiſe auch ſolche Schriften, in Anſehung deren beſondere, vom Geſetze genau zu beſtimmende Anzeigen ſchon vor ihrem Erſcheinen bekannt werden, die den Verdacht der Rechtsverletzung begründen, in welchen Ausnahmsfällen jedoch die Beſchlagnahme nur gerichtlich verfügt werden darf.

Damit dieſe Grundſätze gehörig in Ausführung können

gebracht werden, wird es der Anordnung bedürfen, daß von jeder Druckſchrift ohne Ausnahme gleich, nachdem ſie die Preſſe verlaſſen hat, vom Verleger ein Exemplar der Staatsbehörde mitgetheilt werde.

4) Angemeſſene Gewährſchaften, welchen die periodiſche Preſſe unterworfen werden muß.

Die große und ſchnelle Verbreitung der Tagblätter und ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung ſcheinen es im Intereſſe der Wahrheit ſowohl, als der Gerechtigkeit erwünſcht und nothwendig zu machen, daß das Geſetz den Herausgebern und Verlegern einige beſondere Garantieen vorſchreibe, wodurch möglichem Unfug begegnet und für den Fall einer Rechtsverletzung dem Verletzten die Genugthuung und Entſchädigung ſo viel möglich geſichert wird. Doch wird in unſerm Lande die Beſtimmung mäßiger Haftgelder für die Herausgeber und Verleger von Tagblättern hinreichen. Für andere Druckſchriften, auch für gelehrte wiſſenſchaftliche Journale, ſcheint ein Haftgeld des Verlegers nicht nöthig zu ſeyn. Uebrigens kann auch das Geſetz den Herausgeber eines Tagblatts einigermaßen nöthigen, gerecht zu ſeyn, indem es ihn verpflichtet, in Beziehung auf die vorgetragenen Thatſachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung unentgeldlich, ſo wie jede Berichtigung des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, ohne Verzug aufzunehmen.

So viel von den Gewährſchaften und ſchützenden Verfügungen, die ſelbſt im Intereſſe der Preßfreiheit nothwendig erſcheinen. Das Geſetz muß ſie ausſprechen. Vorzüglich wird es ſtets das Augenmerk einer weiſen Regierung ſeyn, den religiöſen und ſittlichen Sinn im Volke unverletzt zu bewahren. Indeſſen bedarf die Anwendung der geſetzlichen Schutzmittel gegen Preßunfug jederzeit einer klugen Umſicht in Beurtheilung der Umſtände, damit der guten und gerechten Sache nicht mehr geſchadet, als gedient werde. Zu große Nachſicht und zu große Strenge können hier gleich nachtheilige Wirkungen hervorbringen. Die Berichtigung der falſchen Urtheile wird insgemein am ſicherſten von dem großen Obercenſor — von der öffent-

lichen Meinung — vollführt. Merkwürdig iſt, was der oberſte Kronanwalt von England jüngſt im Parlament bemerkte: „man habe das bewährteſte Mittel gegen ſchlechte, ruchloſe Schriften darin gefunden, daß man ſie der öffentlichen Indignation Preis gab. Manchem frechen Flugſchriftler iſt einzig daran gelegen, eine öffentliche Verfolgung auf ſich zu ziehen. Dieſe Verfolgung ſollte daher, — meint der Kronanwalt — nur eintreten, wo die öffentliche Meinung ſelbſt die Regierung dazu auffordert." Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nicht von Rechtsverletzungen gegen Privaten die Rede iſt. Für dieſe muß die Juſtiz immer auf erhobene Klage die möglichſte Genugthuung verſchaffen. Die Klage gegen Rechtsverletzung durch die Preſſe darf auf keine Weiſe erſchwert werden. Insbeſondere wäre über die Prozeßkoſten erſt dann zu entſcheiden, wenn der Eine Theil für ſchuldig erkannt wird. Auch wäre dem Kläger wie dem Beklagten freizuſtellen, ſeine Sache ohne oder mit einem Anwalt oder blos durch einen ſolchen vor Gericht zu vertheidigen. — Wir kommen nun

5) zu dem letzten und höchſt wichtigen Theil des Preßgeſetzes, nämlich der angemeſſenen Organiſation des Strafverfahrens in den Fällen von Preßvergehen und des das Richteramt hierüber verwaltenden Gerichts.

Daß beim Anklagverfahren in Hinſicht der Preßvergehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen allein paſſend und befriedigend ſeyen, darüber dürfte in einem conſtitutionellen Staate beinahe nur Eine Stimme ſeyn. Eben ſo darüber, daß das Intereſſe der Moralität in gewiſſen Fällen, die das Geſetz zu beſtimmen hat, in Hinſicht der Oeffentlichkeit eine Ausnahme verlange. Was aber den Vorſchlag betrifft, daß das Richteramt einem Schwurgerichte anzuvertrauen ſey, ſo erkennt Ihre Commiſſion, daß es keine leichte Aufgabe ſey, dieſen Vorſchlag, der in das Weſen der ganzen Gerichtsverfaſſung ſo tief eingreift, mit der Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert, zu würdigen. Obgleich ich mich auf Darſtellung der Hauptgeſichtspuncte beſchränken muß, ſo iſt dieſe doch um ſo nothwendiger, als es

ſich von einer Einrichtung handelt, welcher für unſer Land nicht nur die Neuheit, ſondern auch beſondere Schwierigkeiten der Ausführung entgegen gehalten werden.

Das Weſen der Schwurgerichte beſteht darin, daß das Urtheil von einer beſtimmten Zahl ſelbſtſtändiger, ganz unabhängiger, rechtlicher Männer, die im Gebrauche des geſunden Menſchenverſtandes nicht gehindert ſind, gefällt wird, gegen welche die Betheiligten keine gegründete Einrede machen können, und die blos nach ihrer inneren Ueberzeugung von der reinen Wahrheit nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ihre Stimme abzugeben haben. David Hume (Geſch. von England I. Abſchn. 2.) bezeichnet die Geſchwornengerichte als „eine Einrichtung, die an ſich vortrefflich und zur Erhaltung der Freiheit und Verwaltung der Gerechtigkeit unter Allem, was jemals der Verſtand der Menſchen erfunden hat, am geſchickteſten angelegt iſt.“ Damit ſtimmen Blackſtone und die übrigen berühmten engliſchen Schriftſteller über die Geſetzgebung ihres Landes überein. Auch die franzöſiſchen Schriftſteller über Geſetzgebung (z. B. Béranger de la Justice criminelle en France p. 19) behaupten, daß das Schwurgericht, wenn es in der Geſetzgebung gar nicht exiſtirte, doch für die Preßvergehen eingeführt werden müßte.

Wenn man von der Eigenthümlichkeit des Preßvergehens hinwegſieht, ſo könnte man allerdings glauben, die Aburtheilung dieſer Vergehen könne ſo gut wie die andern Vergehen den ordentlichen ſtändigen Gerichten zugewieſen werden. Allein gerade die eigene Natur der Preßvergehen iſt es, was ſich dagegen ſträubt. Es muß hier mehr auf den Sinn, die Bedeutung, die Abſicht der Aeußerungen des Verfaſſers einer Schrift oder der bildlichen Darſtellungen, als auf den materiellen Buchſtaben, die in die Sinne fallende Form, geſehen werden. Daher läßt ſich bei Preßvergehen der Thatbeſtand mehrentheils nicht ſo klar, deutlich und feſt im Geſetz beſtimmen, daß dabei nicht Vieles der Beurtheilung des Richters überlaſſen werden müßte, indem eine Menge von Umſtänden denkbar iſt, die ein angebliches Vergehen weſentlich verändern oder ihm

wohl den Charakter eines Vergehens benehmen. Die richtige und unparteiiſche Beurtheilung ſolcher Vergehen eignet ſich wenig für Gerichte, die vermöge ihrer Verfaſſung gewöhnt ſind, ſich ganz vorzüglich an den Buchſtaben des Geſetzes und an Beweistheorieen zu halten, deren Unzulänglichkeit längſt bekannt iſt. Würde die Aburtheilung der Preßvergehen ſolchen Gerichten überlaſſen, ſo wäre mit Grund zu beſorgen, daß die Freiheit der Preſſe ſehr bald durch die gerichtliche Praxis, die in ſtändigen Gerichtshöfen eine große Autorität erwirbt, mitunter auch durch Einflüſſe der Machthaber, die kein Geſetz ganz verhindern kann, in eben ſo enge, wo nicht noch engere Schranken würde eingezwängt werden, als dies bisher durch das Inſtitut der Cenſur geſchehen iſt. Preßvergehen fordern eigene Gerichte, von deren Mitgliedern man annehmen kann, daß ſie, durch nichts befangen und ganz unabhängig, blos nach der innern Ueberzeugung von der Wahrheit des ganzen Thatbeſtandes, einzig durch den geſunden Menſchenverſtand, der die allgemeinen und beſondern Zeichen der Wahrheit ſehr wohl zu erkennen und zu unterſcheiden verſteht, und durch ihr Gewiſſen ſich leiten laſſen. Und gerade dies findet bei wohl eingerichteten Schwurgerichten, deren Mitglieder ſtets wechſeln und durch kein künſtliches Zwielicht beirrt ſind, in ganz vorzüglichem Grade Statt. Glücklich preist in dieſem Sinne Beccaria die Nation, bei welcher die Geſetze keine Wiſſenſchaft ſind. Auch ohne gelehrte Bildung kann der Bürger richtig beurtheilen, ob eine gewiſſe Thatſache geſchehen ſey, ob der Angeklagte ſie verübt habe und ob ſie das vom Geſetz bezeichnete Verbrechen in ſich enthalte.

Noch ein Grund für die Einführung der Schwurgerichte in Bezug auf Preßvergehen liegt darin, daß es von der größten Wichtigkeit iſt, daß die Aburtheilung mit möglichſter Zeiterſparniß geſchehe. Durch Geſchwornengerichte iſt dies leichter, als durch ſtändige zu erreichen, zumal, wenn von Jenen, ſo weit ſie das Schuldig oder Unſchuldig ausſprechen, keine weitere Berufung (die Klage des Angeſchuldigten auf Nichtigkeit des Verfahrens ausgenommen)

ſtattfindet. Das Intereſſe des Staats kann hier, wie bei der ganzen Verwaltung der Juſtiz, kein anderes ſeyn, als daß die Gerechtigkeit die Oberhand erhalte. In Beziehung auf die Preſſe liegt es überdies im Intereſſe des Staats, daß die Freiheit nicht mehr beſchränkt werde, als es durchaus nothwendig iſt, um die Rechtsſicherheit der Geſammtheit oder Einzelner zu beſchützen. Eine Strenge hingegen, die nicht blos die erwieſenen Thatſachen, ſondern ſchon den Schein beſtraft; die in's Kleinliche geht und ſich ein Geſchäft daraus macht, Schuldige zu finden, würde das Intereſſe des Staats offenbar und vielſeitig gefährden.

Kommen jetzt im Großherzogthum die untern Collegialgerichte zu Stand, ſo könnte jedes ſolche Gericht in ſeinem Bezirk als Aſſiſengericht mit der Bildung der Geſchwornengerichte in Preßſachen beauftragt werden. Dieſe würden in jedem Fall nur aus der Liſte der Geſchwornen des Bezirks gebildet. Dadurch würde die Ausführung ſehr erleichtert.

Die einzige wahre und unverkennbare Schwierigkeit in Hinſicht der Schwurgerichte liegt eben in ihrer Zuſammenſetzung oder der zweckmäßigen Auswahl Derjenigen, die in das Verzeichniß der Geſchwornen aufzunehmen ſind. Doch die Erfahrung anderer Länder zeigt, daß die Schwierigkeit nicht unüberwindlich ſey. Allerdings müßte auf die beſondern Verhältniſſe dieſes Landes Rückſicht genommen werden. Im Allgemeinen ſcheint jeder Bürger, der 30 Jahre alt, im ungehinderten Gebrauche ſeiner Sinne und ſeines Verſtandes, des Leſens und Schreibens kundig, und nie zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden iſt, auch in keinem Staatsdienſte ſteht, für ein Preß- und Schwurgericht geeignet. Kämen aber alle Solche auf die Liſte der Geſchwornen, ſo würde dieſe ungeheuer. Es müßte demnach für jeden Gerichtsbezirk eine gewiſſe Anzahl feſtgeſetzt werden. Dieſe wäre auf die Gemeinden zu repartiren, und von dieſen könnte der Vorſchlag abverlangt werden. Nach dieſem Vorſchlag würde dann die Liſte von dem Bezirksgerichte gefertigt und etwa vom Hofgerichte revidirt und beſtätigt. Doch dies ſind nur Ideen und Andeutungen.

Das Weſentliche beſteht darin, daß ein aus Männern des öffentlichen Vertrauens zuſammengeſetztes Gericht, nicht aber eine von der Staatsregierung niedergeſetzte Gerichtscommiſſion, gebildet werde.

Einige, die nichts gegen die Natur eines Schwurgerichts einzuwenden wiſſen, ſtellen ſeiner Einführung für die Aburtheilung der Preßvergehen die Bemerkung entgegen, daß es inconſequent wäre, dies blos für die Preßvergehen zu thun, während für das übrige peinliche Verfahren die bisherigen Gerichte fortbeſtänden. Allein

1) iſt es noch unentſchieden, ob und wie weit für das ganze peinliche Verfahren Schwurgerichte paſſend ſeyen, wogegen es ſich

2) für die Beurtheilung der Preßvergehen von großer Wichtigkeit darſtellt, daß ſie von Schwurgerichten geſchehe, damit die freie Preſſe gegen Unterdrückung geſichert werde;

3) jedenfalls würde die Einführung der Jury für Preßvergehen eine angemeſſene Vorbereitung für die Ausdehnung dieſer Einrichtung auch auf Beurtheilung anderer Verbrechen abgeben, und auch in Hinſicht der Oeffentlichkeit der Verhandlung befänden ſich Schwurgerichte für Preßvergehen mit der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Sachen im Einklang.

Doch noch ein größeres Gewicht wird auf eine andere Einwendung gelegt, die aus der Rechtsungleichheit genommen wird, die alsdann entſtehen ſoll, wenn die Preßvergehen künftig den Schwurgerichten, die ganz ähnlichen Vergehen hingegen, die nicht mittelſt der Preſſe verübt ſind, noch ferner durch die ordentlichen Gerichte abgeurtheilt würden. So haltbar dieſe Einwendung auf den erſten Anblick iſt, ſo ſcheint ſie doch eine genauere Prüfung nicht auszuhalten. Ungeachtet nämlich die Preßvergehen mit anderen Rechtsverletzungen in Verwandtſchaft ſtehen, ſo machen ſie doch eine eigene Claſſe derſelben aus, und es kann die Form der Aburtheilung bei ihnen unpaſſend ſeyn, die bei ähnlichen Vergehen, welche außer dem Bereich der Preſſe begangen ſind, nicht unpaſſend genannt werden kann.

Uebrigens mag es Erwägung verdienen, ob und in wiefern auch ſonſtige ſchwere Vergehen der Ehrverletzung, ſodann die wider Religion, Sittlichkeit und das Anſehen der Staatsbehörden, den Schwurgerichten zuzuweiſen wären?

Auch in dieſer Hinſicht kommt es unſerer erleuchteten Regierung zu, das in jeder Beziehung Zweckmäßigſte in Vorſchlag zu bringen.

Hiemit ſchließe ich meinen Vortrag. Möchte er einigermaßen der Erhabenheit und Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſen befunden, möchte er von dieſer hohen Verſammlung ihrer Beiſtimmung gewürdigt werden!

Ihre Commiſſion, durchlauchtigſte, hochverehrteſte Herren! trägt einhellig darauf an, daß der Adreſſe der zweiten Kammer möchte beigetreten werden.

Das ganze Land iſt voll der freudigen Ueberzeugung: Was Karl Friedrich gewollt, was er begonnen hat, werde Leopold in Vereinigung mit den Vertretern Seines getreuen Volks ausführen und vollenden.

Möge die freie Preſſe das beſtehende Vertrauen zwiſchen Regierung und Volk auf immer befeſtigen und beleben, möge unter ihrem Schirme das Wahre, Gerechte und Gute in allen Claſſen blühen und gedeihen, und das öffentliche Wohl dauerhaft begründen; möge die ſpäteſte Nachwelt, wenn ſie der preiswürdigen und wohlthätigen Ergebniſſe unſeres jetzigen Landtags gedenkt, noch mit frohem, dankbarem Gefühl ausrufen: An dieſem Landtage war es auch, wo unſer Vaterland, wo Alle und Jede in demſelben des unſchätzbaren Vortheils einer gegen ihren eigenen Mißbrauch ſicher geſtellten Preßfreiheit, der ſchönſten, edelſten Freiheit, theilhaftig wurden, die ein Volk anſprechen kann.

Erſte Kammer.

Rede des Profeſſors Karl Zell in Bezug auf den Antrag der Zweiten Kammer auf Einführung vollkommener Preßfreiheit. (Sitzung v. 19. Auguſt.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Wenn man an die vielfältige Behandlung des vorliegenden Gegenſtandes denkt und an die Schwierigkeit, neue Geſichtspuncte dafür und dagegen aufzufinden, ſo fühlt man ſich weniger aufgefordert, darüber zu ſprechen; auf der andern Seite jedoch fordert die Wichtigkeit der Sache zur wiederholten Prüfung auf, und wer in irgend einer Beziehung zur Entſcheidung dabei mitzuwirken hat, fühlt ſich gedrungen, ſich ſelbſt und Andern Rechenſchaft über ſeine Anſicht abzulegen.

Ich gebe dieſem Beſtimmungsgrunde nach, und erlaube mir, den Antrag der Commiſſion, deren Mitglied zu ſeyn ich die Ehre hatte, durch einige Betrachtungen zu unterſtützen.

Indem ich Dieſes thue, iſt mir dabei der Gedanke gegenwärtig, daß, wer bei der wiederholten Berathung, welche die große Frage bei unſerem jetzigen Landtage gefunden hat, über die Preßfreiheit ſpricht, und wer in dieſem Saale ſpricht, nur dann noch einiger Aufmerkſamkeit würdig ſeyn kann, wenn er unparteiiſch und ohne Uebertreibung, wenn auch offen und unumwunden, ſeine Meinung ausſpricht, und wenn er ohne ausſchmückende Wiederholung oft wiederholter allgemeiner Sätze, diejenigen Gründe, die ihn vorzugsweiſe beſtimmen, theils auf ihren allgemeinen und kürzeſten Ausdruck zurückbringt, theils wo möglich ergänzt und ſo zur Entſcheidung der Frage mitwirkt.

Um dieſer Pflicht der Unparteilichkeit zuerſt zu genügen und den Stand der Sache genauer zu bezeichnen, gebe ich gerne zu, daß in Hinſicht auf größere Werke das Bedürfniß der Abſchaffung der Cenſur nicht ſo lebhaft bei uns gefühlt wird, als in Beziehung auf die periodiſche Preſſe. Es iſt mir nicht bekannt, daß unſere Cenſur die wiſſenſchaftliche Forſchung im Gebiete der Geſchichte,

Politik oder Religion beſchränkt hätte. Nach meiner Vorſtellung über Preßfreiheit und Cenſur kann ich zwar Deſſen nicht ſehr Rechnung tragen. Nichts deſto weniger erkenne ich an, daß dieſes immerhin, beſonders im Vergleich mit andern Ländern, ein großer Gewinn iſt. Denn wenn die periodiſche Preſſe gleichſam das edle Metall der richtigen Anſicht und der Kenntniſſe zur Münze ausprägt, ſo iſt es die Wiſſenſchaft, die es zu Tage fördert, ſo wie denn auch die Ideen, auf welchen unſere jetzigen Anſichten über Politik, Religion und überhaupt unſere ganze Civiliſation beruhen, meiſtens geſchöpft ſind aus literariſchen Werken einzelner ausgezeichneter Schriftſteller der europäiſchen Nationen.

Geleitet von demſelben Streben nach unbefangener und unparteilicher Betrachtung des Gegenſtandes, verſchließe ich, obgleich vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit der Preßfreiheit und ihrem Vorzug vor der Cenſur, nicht die Augen vor einigen Nachtheilen, die damit verbunden ſind, und die ſich beſonders in der erſten Zeit nach Aufhebung der Cenſur zeigen mögen. Ich ſehe dieſe Nachtheile weniger in einzelnen Exceſſen der Preſſe, in einzelnen ungerechten Angriffen und Rechtsverletzungen, ſondern vielmehr in gewiſſen allgemeinen Beziehungen.

Die politiſchen Tageblätter und Zeitſchriften, welche bei dieſer Frage vorzüglich und faſt ausſchließlich in Betracht kommen, erwecken, berichtigen und verbreiten allerdings eine Fülle von Gedanken und Kenntniſſen, allein es läßt ſich nicht leugnen, daß ſie Viele durch die Leichtigkeit und den Reiz ihrer Mittheilung von einer tiefer eingehenden ernſten Prüfung abhalten, und bei Manchem die Täuſchung hervorbringen, als hätten ſie ein ſelbſtſtändiges Urtheil, während ſie nur der Autorität dieſer oder jener Parteianſicht folgen. Ferner: die Tagsblätter und Zeitungen beſchleunigen allerdings ungemein die geiſtige Entwickelung, aber zugleich ſtört in manchen Perioden eine von ihnen ausgehende übertriebene Beſchleunigung den natürlichen Gang der Entwickelung der geſellſchaftlichen Einrichtungen und der Bildung eines Volkes; oft werden

die Bedürfniſſe und Wünſche einzelner ausgezeichneter Geiſter als Wünſche und Bedürfniſſe der Mehrheit fälſchlich angeführt und als ſolche geltend gemacht. Endlich erhalten die mit Talent, Geſchick, und mit der gehörigen literariſchen Induſtrie verſehenen Schriftſteller, die ſich der periodiſchen Preſſe widmen, eine überaus große Macht, wodurch ſie zwar die öffentliche Meinung aufklären können, aber auch in manchen Fällen und über manche Gegenſtände irre führen, eine Macht, die beſonders den übrigen einzelnen Staatsbürgern gegenüber zu groß erſcheinen kann, welche nicht Zeit, Luſt oder Geſchick haben, gleiche Waffen zu gebrauchen.

Allein bei näherer Betrachtung haben dieſe Nachtheile der Preßfreiheit ihr Correctiv in ihr ſelbſt. Denn eben ſo ſehr, als die periodiſche Preſſe zu einer gewiſſen oberflächlichen Betrachtung führen kann, weckt ſie den Geiſt der Unterſuchung und des Nachdenkens. Die beiden andern angeführten Nachtheile werden durch Blätter entgegengeſetzter Tendenz aufgehoben. Auf dieſe Art wird die Uebermacht der Preſſe gemäßigt, und dadurch vorgebeugt, daß nicht einzelne ausgezeichnete Köpfe eine unbeſchränkte Dictatur erhalten. Dazu kommen noch die Nachtheile der Cenſur und die Wohlthaten der Preßfreiheit ſelbſt, Gegenſtände, die ich hier nicht weiter erörtern will, da ſie ſchon durch den Antragſteller in der andern Kammer, meinen verehrten Freund und Collegen *), ſowohl in einer ausgezeichneten Druckſchrift, als in Begründung ſeiner Motion auseinander geſetzt worden ſind. Auch haben nicht minder die Commiſſionsberichte beider Kammern und die Verhandlungen in der andern Kammer mit neuen ſiegreichen Gründen dieſe Sache außer allen Zweifel geſetzt.

Vor Allem aber drängt ſich bei jeder Betrachtung der allgemeinen Gründe für die Preßfreiheit immer der Hauptgedanke auf, und iſt beſonders feſtzuhalten: Preßfreiheit iſt der normale Zuſtand, Preßfreiheit iſt kein Geſchenk des Staats, ſie iſt nichts Anderes, als eine Anwendung des

*) K. Welcker.

natürlichen Rechts der Gedankenäußerung und Mittheilung, welches nicht aufgehoben, ſondern lediglich, wie die freie Perſönlichkeit des Menſchen, nur allein in ſo weit durch Geſetze zu beſchränken, als es nöthig iſt, um das gleiche Recht eines jeden Andern zu ſchützen. Jede Entziehung oder übermäßige Beſchränkung und Verkümmerung eines ſolchen Rechtes iſt eine deſpotiſche Maßregel, geſchehe ſie in einer Republik oder in einem monarchiſchen Staate. Wahrlich, trotz alles Deſſen, was gegen das Inſtitut der Cenſur geſagt worden iſt, iſt uns das Demüthigende, das in dieſer Beziehung darin liegt, nicht immer ſo unmittelbar gegenwärtig, als es ſeyn ſollte, und als es mir in dieſem Augenblicke gegenwärtig iſt. Die Mitglieder dieſer hohen Verſammlung, die ich vor mir erblicke, verdienen gewiß, abgeſehen von einzelnen perſönlichen Verdienſten, ſchon durch ihre Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft jedes Zutrauen, und dennoch nach dem Inſtitut der Cenſur wird auch von ihnen vorausgeſetzt, daß ſie die öffentliche Ordnung ſtören und Privaten verletzen. Wenn Eines von ihnen an ſeinen Mitbürger durch das Mittel der Preſſe ſprechen, ſeine Anſichten äußern oder einen Rath ertheilen will, ſo wird auch ihm ſo wenig Zutrauen geſchenkt, daß erſt das Urtheil eines Cenſors ihm das Zeugniß des beobachteten Anſtandes und der Ordnungsmäßigkeit geben muß.

Wie die allgemeinen Gründe des Rechts und der Sittlichkeit die Preßfreiheit verlangen und die Cenſur verwerfen, ſo thut dieſes nicht minder unſere Verfaſſung, und zwar ſowohl dem Geiſte nach, als nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute. In allen ſolchen politiſchen Fragen aber von beſonders durchgreifender Wichtigkeit iſt es eben ſo natürlich, als erſprießlich, vorzugsweiſe auf dieſe Quelle zurückzugehen. Denn das iſt ſowohl in der Religion, als in der Politik der große Vortheil einer poſitiven Grundlage, daß man nicht genöthigt iſt, auf dem ſtreitigen Gebiete ſubjectiver Anſichten und allgemeiner Theorieen die Entſcheidung zu ſuchen, ſondern auf dem feſtern Boden anerkannter Sätze. Daß unſere Verfaſſung und die durch

ſie gegründeten politiſchen Einrichtungen ihrem Geiſte nach die Preßfreiheit theils als Bedingung, theils als Folge ganz nothwendiger Weiſe in ſich begreifen, iſt ſo unbezweifelt und auch in den bisherigen Verhandlungen wiederholt dargethan worden, daß es überflüſſig wäre, auf's Neue dieſe Behauptung beweiſen zu wollen. Es gibt indeſſen Wahrheiten und Sätze, die ſo bedeutend und ſo fruchtbar in ihren Folgen ſind, daß man ſich aufgefordert fühlen muß, wiederholt bei ihnen zu verweilen, beſonders ſo lange ſie zwar theoretiſch anerkannt, aber nicht practiſch ausgeübt ſind.

Ich erlaube mir hierüber jedoch nur folgende Bemerkungen:

Das Weſen der Repräſentativverfaſſung beruht vorzugsweiſe auf zwei Hauptmomenten; nämlich einmal darauf, daß Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten und Theilnahme an denſelben unter den verſchiedenen Claſſen der Staatsbürger nach dem Verhältniß, wie ſie dazu geeignet ſind, möglichſt verbreitet werde, und dann auf dem gehörigen, das geſetzliche Maß nicht überſchreitenden Verhältniß des Einfluſſes, welchen die Regierung auf die öffentliche Meinung ausübt.

Dieſe beiden Grundlagen der Repräſentativ-Verfaſſung haben aber ihre wichtigſte Stütze an der freien periodiſchen Preſſe, ja, ſie können dieſelbe nach der jetzigen Lage der Dinge durchaus nicht entbehren. Mag die periodiſche Preſſe auch viele Irrthümer oder abſichtliche Unwahrheiten, viele Uebertreibungen und Entſtellungen der Wahrheit verbreiten, mag es auch oft ſchwer ſeyn, in dieſem diſſonirenden Gewirre von Tönen den wahren Grundton der öffentlichen Meinung herauszufinden, — welche Maſſe von richtigen Vorſtellungen und Anſichten wird nicht durch ſie verbreitet? Welche tägliche Anregung zum Denken und Prüfen wird nicht durch ſie gegeben, und wie iſt ſie nicht für den größten Theil der Staatsbürger der einzige Weg, um Kenntniß von dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten und von der Verwaltung des Staats zu erhalten? Für einen großen Theil Derjenigen, die das Recht und

ſogar die Pflicht haben, ſich für die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes und der damit zuſammenhängenden Angelegenheiten des Auslandes zu intereſſiren, iſt die periodiſche Preſſe faſt das einzige Mittel, wenigſtens das einzige anſchauliche und wirkſame Mittel der Belehrung.

Was die zweite Grundlage der verfaſſungsmäßigen repräſentativen Verfaſſung betrifft, nämlich das Maß der Wirkſamkeit der Regierung der Geſammtheit gegenüber, ſo iſt offenbar, daß durch die Cenſur, wenn ſie mit Conſequenz und Strenge durchgeführt wird, dieſes wohlthätige Gleichgewicht ganz aufgehoben wird. Dient das Organ der periodiſchen Preſſe ausſchließlich der Regierung, ſo daß es entweder zur Gleichgültigkeit und Nichtigkeit herabſinkt, oder allein im Sinne der jedesmaligen Agenten der Regierung ſich ausſpricht, dann iſt die Regierung Eines und Alles, dann ſind die andern Factoren, dann ſind die Repräſentanten des Volks gelähmt oder in Abhängigkeit. Dies wird mehr oder weniger überall der Fall ſeyn; beſonders aber muß es in denjenigen Staaten geſchehen, wo die Formen einer verfaſſungsmäßigen politiſchen Freiheit jung, wo ſie nicht unmittelbar aus dem Leben des Volkes hervorgegangen, ſondern gleichſam als ein fremdes edles Reis auf einen inländiſchen Stamm geimpft worden ſind.

So wenig Jemand bezweifeln kann, daß Preßfreiheit dem Geiſte unſerer Verfaſſung entſpricht, und die Cenſur unvereinbar mit ihr iſt, eben ſo ſehr wird dieſes durch den Wortlaut der Verfaſſung beſtätigt. Der §. 17 verheißt: „Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen des deutſchen Bundes gehandhabt werden.“

In der Urkunde unſerer im Jahr 1818 gegebenen Verfaſſung können aber unter dieſen Beſtimmungen nicht wohl andere gemeint ſeyn, als die, damals wie jetzt, erwarteten geſetzlichen allgemeinen Beſtimmungen über allgemeine deutſche Preßfreiheit. Dieſe Beſtimmungen ſind ſo oft wiederholt zugeſagt worden, und dieſe Zuſagen haben ein ſo eigenes Schickſal gehabt, daß man eine ganze Geſchichte der deutſchen Preßfreiheit vor ihrer Entſtehung ſchreiben könnte. Es ſind dieſes die Beſtimmungen, welche in der

deutſchen Bundesacte, ſo wie in der Schlußacte verheißen worden ſind, ohne daß ſie bis jetzt, nach 15 vollen Jahren, in Erfüllung gingen. Es iſt alſo jetzt in Bezug auf den Art. 18 der Bundesacte, der die Preßfreiheit betrifft, ein ähnliches Verhältniß wie das in Beziehung auf den Art. 13 im Jahr 1818, als unſere Verfaſſung gegeben wurde, für uns war. Landſtändiſche Verfaſſungen im Allgemeinen waren in der Bundesacte zugeſagt, allein über gemeinſchaftliche Beſtimmungen, die Ausführung betreffend, hatte man ſich nicht vereinigt. Ebenſo iſt durch die Bundesacte Preßfreiheit im Allgemeinen zugeſagt, doch über definitive Grundlagen der Ausführung hat man ſich noch nicht vereinbart. Der Gründer unſerer Verfaſſung erklärt im Eingange derſelben ausdrücklich:

„Er habe den Wunſch und die Hoffnung gehegt, daß ſämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche weſentliche Grundlage der den deutſchen Völkern zugeſicherten landſtändiſchen Verfaſſung übereinkommen würden; da ſich aber der Zeitpunct noch nicht beſtimmt vorausſehen laſſe, in welchem die Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung einen Gegenſtand gemeinſchaftlicher Berathung bilden dürfte, ſo ſehe er ſich veranlaßt, die ſeinen Unterthanen gegebene Zuſicherung auf die Art und Weiſe in Erfüllung zu ſetzen, wie ſie ſeiner innern freien und feſten Ueberzeugung entſpreche."

Von dieſer Art der Ausführung des Art. 13 der Bundesacte läßt ſich auf die Ausführung des Art. 18, in ſo weit er die Preßfreiheit betrifft, der einfache Schluß machen: wenn damals der Großherzog Karl, höchſtſeligen Angedenkens, vermöge der ihm zuſtehenden Rechte die ganze Verfaſſung nach eigener Ueberzeugung, bei dem Mangel gemeinſchaftlicher für ſämmtliche Bundesglieder geltenden Beſtimmungen, ins Leben rufen konnte, ſo kann gewiß unſeres jetzigen Großherzogs königliche Hoheit, verſehen mit denſelben Rechten der Souveränetät, in Verbindung mit ſeinen getreuen Ständen, bei gleichen Verhältniſſen eine viel weniger umfaſſende Einrichtung in's Leben rufen. Die

Ausſicht, daß ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten ſich über gleiche Grundlagen der Preßfreiheit vereinigen werden, iſt nicht minder fern, als damals die Ausſicht einer gemeinſchaftlichen Vereinbarung über die landſtändiſche Verfaſſung war. Ein Unterſchied dabei iſt nur der, daß es ſich damals von der ganzen Verfaſſung handelte, und jetzt nur von einem Theil, und daß damals erſt drei Jahre nach der Gründung des Bundes verfloſſen waren, und jetzt fünfzehn verfloſſen ſind.

In der ſo angegebenen Weiſe würde ſich dieſe Frage ganz einfach löſen, wenn nicht die Karlsbader Beſchlüſſe die Sache ziemlich anders geſtalteten.

Der Bericht der Zweiten, ſo wie der Erſten Kammer hat ſich auf die Erörterung dieſes wirklichen oder vermeintlichen Hinderniſſes der verlangten vollkommenen Preßfreiheit eingelaſſen, und wie mir ſcheint, kann dieſer Punct auch allerdings bei unſerer Berathung nicht mit Stillſchweigen übergangen werden.

Zwar ſtehen die Stände mit dem deutſchen Bund und ſeinen Beſchlüſſen durchaus nicht in directer Beziehung, und zugleich dürfen wir zu unſerer Regierung das Zutrauen haben, daß ſie, wenn ſie von der Nothwendigkeit der Einführung vollkommener Preßfreiheit überzeugt iſt, dieſelbe in's Leben zu rufen wiſſen wird. Allein andererſeits wird Niemand geneigt ſeyn, von der Regierung Etwas zu verlangen, von deſſen Ausführbarkeit er ſich nicht überzeugen könnte, und dies macht die Prüfung eines Hinderniſſes nöthig, das auf den erſten Anblick dieſer Ausführbarkeit im Wege zu ſtehen ſcheint.

Ich erlaube mir über dieſen Punct folgende Bemerkungen:

Es kann nur zwei Wege geben, wie die Aufhebung der Cenſur neben dem Karlsbader proviſoriſchen Preßgeſetz geſchehen kann: nämlich entweder durch eine der Preßfreiheit günſtige Auslegung und Ausführung, oder ſo, daß der einzelne betreffende Bundesſtaat ſich für befugt hält, die fortdauernde Verbindlichkeit dieſer proviſoriſchen Maßregel nicht mehr anzuerkennen.

Was die Auslegung dieſes Proviſoriums betrifft, ſo gebührt dem Antragſteller in der andern Kammer das Verdienſt, zuerſt darauf aufmerkſam gemacht und dargethan zu haben, daß durch daſſelbe die Cenſur nicht als durchaus nothwendig geſetzt werde. Ich theile über die Zuläſſigkeit dieſer Auslegung die Anſicht der Commiſſion der beiden Kammern, und ohne deswegen in die Sache näher einzugehen, füge ich nur die Bemerkung bei:

Auch der §. 3 dieſes proviſoriſchen Preßgeſetzes, der gegen dieſe Auslegung am ſcheinbarſten geltend gemacht werden kann, widerlegt dieſelbe nicht. Er ſetzt zwar feſt, daß die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze in keinem Staat als zureichend betrachtet werden können, da der gegenwärtige Beſchluß durch die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln veranlaßt worden ſey. Allein zu den vorbeugenden Maßregeln gehört nicht allein die Cenſur, ſondern auch die in den Commiſſionsberichten für ein künftiges Preßgeſetz vorgeſchlagenen präventiven Maßregeln des Verbots der Anonymität, der Cautionen und der Beſchlagnahme.

Manche, welche dieſe Auslegungen in Bezug auf die Aeußerungen der Preſſe über inländiſche Angelegenheiten zugeben, ſind der Meinung, daß in Folge deſſelben proviſoriſchen Preßgeſetzes die Cenſur in Beziehung auf auswärtige politiſche Verhältniſſe anderer Bundesſtaaten nicht aufgehoben werden könne. Es ſcheint nicht ſchwer, dieſe Anſicht zu widerlegen. Die hieher gehörigen Stellen ſind folgende:

§. 1. Wenn dergleichen Schriften (über 20 Bogen) irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. Ferner

§. 4. „Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Druckſchriften,

inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Beſtrafung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwörtlich."

Was kann dies Anderes wollen, als: jede Regierung eines einzelnen Bundesſtaats wird die über die Preſſe bei ihr geltenden Geſetze und Einrichtungen mit Sorgfalt handhaben, und nicht von ihrer Seite die Maßregeln verſäumen, um den durch die Preſſe beleidigten auswärtigen Bundesregierungen auf dem geſetzlichen Wege Genugthuung zu verſchaffen. Daſſelbe gilt von der §. 5 geforderten und zugeſagten Aufſicht über die Zeitungen und Flugſchriften. Es wird hier Alles, was verlangt wird, geſchehen, wenn bei ſolchen Preßvergehen der Staatsanwalt ex officio einſchreitet.

Ich gebe zu, daß, wenn ein deutſcher Staat Cenſur überhaupt oder nur in Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe einführen oder behaupten will, er allerdings durch die Karlsbader Beſchlüſſe nicht gehindert wäre, und eine für die Cenſur günſtige Auslegung machen könne. Welcher Badener wird aber, wenn er die Wahl zwiſchen dieſen beiden Auslegungen hat, eine andere wählen, als die, welche der Würde des Regenten und ſeiner Regierung und der Aufrechthaltung unſerer verfaſſungsmäßigen Freiheit die günſtigſte iſt?

Und nach dieſer Auslegung wird ſich dann auch die Art der Ausführung dieſes proviſoriſchen Bundesbeſchluſſes auf verfaſſungsmäßigem Wege modificiren laſſen müſſen. Dazu berechtigt der §. 2 deſſelben, welcher die Art der Ausführung der nähern Beſtimmung der Regierungen überläßt. Dazu berechtigt der §. 53 der Wiener Schlußacte, der im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der Bundesſtaaten ausſchließt; dazu berechtigt endlich und fordert auf der §. 56 der Schlußacte, der das Beſtehen der landſtändiſchen Verfaſſungen ſichert.

Die andere Ausſicht wäre nicht weniger erfreulich, wenn man für alle Bundesſtaaten die unbeſtimmte Zeit,

bis zu welcher dieſe Beſchlüſſe fortdauern ſollten, nun für vorübergegangen anſähe. Wenn dann auch gemeinſame definitive Beſtimmungen über die Preßfreiheit nicht zu Stande kämen, ſo könnte in dieſem Falle doch jeder einzelne Staat um ſo ungehinderter die für ihn paſſenden Maßregeln treffen. Mögen dann, ſo lange unſer deutſches Geſammtvaterland dieſen Zwieſpalt in dem wichtigſten Nationalintereſſe zeigt, mögen dann andere Staaten, die von gemiſchten Volksſtämmen, ſlaviſchen und deutſchen Urſprungs, bewohnt und von unbeſchränkten Regierungen beherrſcht werden, die Cenſur behalten und verſtärken, warum ſollen wir, im Beſitz einer freiſinnigen Verfaſſung, dadurch in dem Genuſſe unſerer edelſten Rechte und Freiheiten verkümmert werden? Was uns betrifft, ſo kann man mit allem Grund ſagen, daß für uns, nach unſerer Verfaſſung, nach unſern Wünſchen, Bedürfniſſen und allen übrigen Verhältniſſen, Preßfreiheit nun einmal eine politiſche Nothwendigkeit geworden iſt. Denn außer den allgemeinen und außer den von unſerer Verfaſſung hergeleiteten Gründen gibt es noch folgende andere für unſer Baden ganz ſpecielle Gründe, woraus die Zweckloſigkeit und Entbehrlichkeit der Cenſur erhellt.

Mag in einem deſpotiſch regierten Lande oder in einem Lande, das von feindlich entgegenſtehenden Parteien zerriſſen iſt, und wo unter den Volksrepräſentanten ſelbſt die ſchroffſten Gegenſätze ſind, die Freiheit der Preſſe bedenklich oder gar gefährlich ſeyn, — bei uns finden dieſe Zuſtände nicht Statt, und daher auch nicht die daraus hervorgehenden Gefahren der Preſſe. Wenn unſer Volk auch manche Erleichterungen und Verbeſſerungen hofft und zu hoffen das Recht hat, ſo iſt es von dem Geiſte der Ordnung und des Friedens beſeelt, und hat in dem Beſitz unſerer Verfaſſung, wie auch in der Treue und Liebe für unſern Regenten, ſeinen unerſchütterlichen Schwerpunct des Gleichgewichts und der Ruhe. Dieſelbe ungeheuchelte, innige und aufrichtige Liebe und Treue gegen die Perſon unſeres Regenten und die feſte Anhänglichkeit an die Verfaſſung vereinigt alle Repräſentanten unſeres Volks. Wenn auch von

verſchiedenen Standpuncten ihre Anſichten verſchieden ſind, wenn auch einzelne Meinungen und Doctrinen mit Lebhaftigkeit und Energie vertheidigt werden, wenn auch einzelne Mißbräuche mit Freimuth beſprochen werden, ſo liegt darin nur der Beweis, daß die Verfaſſung und die durch ſie beſtimmten Formen nun wirklich eine Wahrheit ſind; nirgends aber wird der unparteiiſche Beobachter (wir können es mit Zuverſicht behaupten) feindſeligen Parteikampf und unbedingten Oppoſitionsgeiſt finden. Was kann alſo bei einem ſolchen Zuſtande für die Ruhe und Ordnung von der Freiheit der periodiſchen Preſſe zu befürchten ſeyn?

Wie Baden in dieſer Beziehung der Cenſur nicht bedarf, ſo erſcheint dieſes gehäſſige Inſtitut nach den individuellen Verhältniſſen unſeres Landes noch beſonders zweckwidrig und ſtörend. Es iſt ſchon wiederholt und mit Recht darauf aufmerkſam gemacht worden, daß uns von mehr als einer Seite cenſurfreie Blätter in Menge zufliegen und mit Begierde geleſen werden: was nützt alſo unſere ſich umſonſt abmühende Cenſur? Iſt es nicht, als wenn man einen Zugang zu einer Stadt mit allem Ernſt und mit militäriſcher Strenge bewachte, während hundert andere Wege von allen Seiten zu ihr führen? Muß nicht zugleich bei einem großen Theil des Publicums die Vorſtellung dadurch erzeugt und genährt werden, als hätte unſere Regierung beſondere Gründe, Gegenſtände des allgemeinen Intereſſes zu verbergen und zu unterdrücken? Dazu kommt, daß man, je mehr das Verlangen nach Preßfreiheit empfunden und geweckt wird, ſich aufgefordert, ja verpflichtet ſieht, durch jedes Mittel der Publicität die Cenſur und die Cenſoren ſelbſt einer ſcharfen Cenſur fortdauernd zu unterwerfen, was Colliſionen herbeiführen muß, die der Regierung nicht angenehm ſeyn können. Ferner viele Aeußerungen in inländiſchen Blättern, die bei einer cenſurfreien Preſſe nicht auffallend ſind, müſſen nothwendig ſo erſcheinen, wenn man weiß, ſie haben die Cenſur paſſirt. Wenn z. B. in einem inländiſchen Blatte Abgeordnete des Volkes nicht etwa mit voller Freimüthigkeit, ſondern mit Spott und Hohn angegriffen werden, während

kein anderes Blatt ſich erlaubt, in einem ähnlichen Tone von den unterſten Agenten der Regierung zu ſprechen: muß da nicht, ſey es mit Recht oder Unrecht, die Meinung entſtehen, dies ſey nicht zufällig, ſondern eine Wirkung der Cenſur?

Gegen dieſe Gründe für die volle und unbedingte Aufhebung der Cenſur, die von unſern individuellen gegenwärtigen Verhältniſſen hergenommen ſind, könnte vielleicht ein Grund zum Schutz der Cenſur geltend gemacht werden, der gleichfalls von derſelben Quelle hergenommen iſt, nämlich von dem Umfang unſeres Staats und ſeinem Verhältniß zu anderen mächtigeren Staaten. Man könnte namentlich aus dieſem Grunde Cenſur, wenigſtens für die Aeußerungen über auswärtige politiſche Verhältniſſe, fortdauern laſſen. Ich gebe zu, daß dieſes Moment alle Erwägung verdient; allein ich ziehe mit Andern gerade den entgegengeſetzten Schluß daraus. Statt einer ausführlichen Erörterung dieſes Punctes begnüge ich mich, an die inhaltsſchweren Worte zu erinnern, welche der Abgeordnete v. Liebenſtein in ſeinem claſſiſchen Bericht über die Preßfreiheit im Jahr 1819 darüber ausſprach*). — —

Wenn ich durch dieſe und andere Gründe für die Einführung vollkommener Preßfreiheit ſtimme, ſo gehe ich dabei von der Vorausſetzung aus, daß durch paſſende Vorkehrungen und Geſetze die öffentliche Ruhe in Beziehung auf Staat, Kirche und Sitten, das Anſehen des Regenten, die Rechte der Privatperſonen, möglichſt gegen den Mißbrauch der Preſſe geſchützt werden.

Die Grundzüge, welche der Bericht unſerer Commiſſion in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Zweiten Kammer gegeben hat, ſcheinen mir zu dieſem Ziel zu führen; ich ſtimme ihnen im Allgemeinen vollkommen bei.

Ich unterlaſſe für jetzt, auf das Einzelne einzugehen, indem ich mir vorbehalte, wenn, wie ich wünſche und zuverſichtlich hoffe, den Kammern baldmöglichſt ein Preßgeſetz vorgelegt wird, meine etwaigen Bemerkungen mitzutheilen. Nur über Einen Punkt ſehe ich mich veranlaßt,

*) S. Seite 108 und ff. dieſes Bandes.

eine Bemerkung zu machen, über welchen ich mich mit der Anſicht unſerer Commiſſion nicht vereinigen kann. Dieſer Punct betrifft die Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen.

Der Commiſſionsbericht der zweiten Kammer läßt die Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen durch die Preſſe nur in den Fällen zu, wenn ſie gegen Perſonen im öffentlichen Dienſte verübt worden ſind, in Bezug auf ihre Amtshandlungen oder auf Handlungen, die mit ihrer Amtsehre unverträglich ſind; ferner, wenn ſie in Anſchuldigungen eines peinlichen Verbrechens beſtehen, und endlich, wenn ſie im Intereſſe privatrechtlicher Verhältniſſe als Rechtsverfolgungs- oder Rechtsvertheidigungsmittel und nicht aus böſer Abſicht vollführt worden ſind. Der Commiſſionsbericht dieſer Kammer zieht den Kreis noch enger und ſchließt den Fall der Anſchuldigung von Verbrechen aus. Nach meiner Ueberzeugung war der Kreis der Einrede der Wahrheit, wie er von der Commiſſion der Zweiten Kammer gezogen worden iſt, nicht zu verengern, ſondern im Gegentheil beträchtlich zu erweitern.

Die Ehrenkränkungen im weitern Sinne des Wortes zerfallen bekanntlich:

1) in Ehrenkränkungen oder Injurien im engern Sinn, und

2) in Verleumdungen.

Die erſtern beſtehen in Aeußerungen, welche ſchon der Form nach die Ehre verletzen, welche Jeder durch die bloße Thatſache beſitzt: daß er Menſch nnd Bürger iſt. Verleumdungen ſind abſichtliche Andichtungen von ſtrafbaren oder verächtlichen Handlungen und Geſinnungen. Beide Arten von Ehrenkränkungen ſind häufig verbunden, allein es können auch Anſchuldigungen vorkommen, die keine injurirende Form in den Ausdrücken haben. Wenn nun die Wahrheit ſolcher Anſchuldigungen notoriſch, oder wenn die Wahrheit vollſtändig bewieſen iſt, wo iſt dann noch ein Vergehen? Injurie iſt es nicht, den Fall vorausgeſetzt, daß die Form des Ausdrucks nicht injurirend iſt. Verleumdung iſt gleichfalls nicht vorhanden, weil Verleum-

dung in der falſchen Angabe, in der Andichtung beſteht. Dennoch müßten nach der Anſicht des Commiſſionsberichtes, wenn ſolche wahre Anſchuldigungen durch die Preſſe ausgeſprochen wurden, auch in ſolchen Fällen der Beweis der Wahrheit nicht zugelaſſen werden und die Strafe eintreten. Ich kann es mit meinem Gefühl von Recht nicht vereinigen, daß Jemand geſtraft werde, wo keine Schuld vorliegt.

In dieſem Falle, wie überhaupt bei Ehrenkränkungen, iſt ein zweiter Grund, den ich gegen dieſe Beſchränkung der Einrede der Wahrheit einzuwenden habe, folgender: Wir gründen die Nothwendigkeit und das Recht der Preßfreiheit vorzugsweiſe auf das Recht der freien Gedankenäußerung und Mittheilung, mit dem Vorbehalt der Verantwortlichkeit für jede Aeußerung. Habe ich aber das Recht der Mittheilung überhaupt, ſo habe ich gewiß eben ſo und noch mehr das Recht, die Wahrheit mitzutheilen. Ich kann die entgegenſtehende Anſicht nicht begreifen, die dies Recht nicht anerkennt, und welche die Wahrheit und die Thatſachen in allen Beziehungen nicht als allgemeines Gut gelten laſſen will. Dieſes Recht der Wahrheit, und alſo der Einrede der Wahrheit kann nur wie die Preßfreiheit ſelbſt in ſo weit beſchränkt werden, als durchaus nöthig iſt, um die Rechte Anderer zu wahren, und als die bürgerliche Ordnung gebieteriſch fordert. Eine ſolche Beſchränkung aber, wie ſie der Commiſſionsbericht will, iſt nicht durchaus und unabweisbar nothwendig. Man pflegt als Hauptgrund dieſer Beſchränkung anzuführen, daß ſonſt mancherlei Unannehmlichkeit und Unruhen für Familien oder einzelne Privatperſonen entſtünden. Nach dieſem Princip müßten aber nicht blos die Aeußerungen gegen Privatperſonen, ſondern überhaupt die Einrede der Wahrheit wegfallen, da ſie überall mehr oder minder mißfällig ſeyn, und die Einzelnen beunruhigen wird. Man hat auch ferner angeführt, daß die Preſſe auf dieſe Art faſt ausſchließlich ein Organ der Klatſcherei und der Schmähſucht würde. Ich kann dieſe Beſorgniß in dieſem Maße nicht theilen. Ich hoffe, daß die Preßfreiheit das Intereſſe an

wichtigern Gegenſtänden wenigſtens ſo weit beleben wird, daß dieſes Intereſſe durch ſolches Unkraut nicht unterdrückt werden kann. Es ſcheint mir inconſequent, einmal anzunehmen, unſer Publicum ſey reif zur Preßfreiheit; es könne in ſeiner Geſammtheit das Gute vom Böſen unterſcheiden, und dann wieder zu fürchten, die Maſſe des Schlechten würde, aufgemuntert durch den Beifall des Publicums, ſo überhand nehmen, daß die Preßfreiheit für uns eine Plage würde. Ich läugne nicht, daß wir bei vollkommener Preßfreiheit in Aeußerungen über Privatperſonen und Privatverhältniſſe viel Erbärmliches, Langweiliges und Schlechtes werden zu Tage kommen ſehen, — das wird aber auch in anderer Beziehung nicht ausbleiben, ohne daß wir uns in unſerer Vorſtellung über die Preßfreiheit irre machen laſſen. Denn Das wird doch wohl Niemand hoffen und erwarten, daß durch die bloße Freiheit der Preſſe Alle, die ſich ihrer bedienen, ſofort geiſtreich, intereſſant und wohlgeſinnt werden; dies kann die Preßfreiheit eben ſo wenig bewirken, als es die Cenſur kann. Auch glaube ich, daß ſolche Anſchuldigungen, die ſich auf das Privatleben beziehen, in dem Maße ſeltener werden, je mehr wir uns daran gewöhnen, weniger empfindlich zu ſeyn. Jetzt iſt allerdings die Scheu davor ſo allgemein, daß manche öffentliche Charaktere, die ſonſt nichts fürchten, doch ſolche Bekanntmachungen durch die Preſſe ſcheuen, etwa wie man von dem ſonſt nichts fürchtenden Löwen erzählt, daß er den Schrei des Hahnes fürchte.

Nach meiner individuellen Anſicht würde ich die Einrede der Wahrheit überall zulaſſen, weil ich die Beſchränkung hierin für eine Inconſequenz gegen das Princip der Preßfreiheit halte, und weil ich in der Entfernung dieſer Beſchränkung wohl mancherlei kleine Uebelſtände und Unannehmlichkeiten ſehe, allein keine ſolche, die eine derartige Abweichung von einem Princip rechtfertigen. Allein wenn die Scheu dagegen zu allgemein iſt, ſo würde ich doch jedenfalls darauf beſtehen, daß der im Commiſſionsbericht gezogene Kreis erweitert werde und daß die Einrede der Wahrheit ſtattfinden ſoll bei allen Anſchuldigungen und Ehren-

kränkungen gegen Privatperſonen, wenn die Aeußerungen über dieſelben zugleich ſich auf öffentliche Verhältniſſe beziehen. Dieſes ſcheint mir das öffentliche Intereſſe zu verlangen. In einem conſtitutionellen Staat ſind alle activen Staatsbürger gewiſſermaßen öffentliche Perſonen. Sie wählen und können gewählt werden zu Gemeindeämtern; ſie wählen und werden gewählt als Wahlmänner und Deputirte. Wer in ſolchen Verhältniſſen iſt oder in ſolche treten will, der muß ſich die Oeffentlichkeit und die freie Discuſſion gefallen laſſen. Wie? Wenn Jemand nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen überzeugt iſt, daß dieſer oder jener Candidat zu einer Gemeindeſtelle oder zur Stelle eines Wahlmanns, eines Deputirten, das Zutrauen wegen ſchlechter Handlungen, die bewieſen werden können, nicht verdient, ſo ſoll er nichts davon ſagen dürfen, und wenn Das, was er ſagt, noch ſo wahr iſt, ſoll er als Verleumder geſtraft werden? Ebenſo, wenn Jemand ſich verpflichtet fühlt, von einem Abgeordneten des Volks, zu deſſen Charakteriſirung und Würdigung, Aeußerungen, Züge und Handlungen bekannt zu machen, um die öffentliche Meinung aufzuklären, ſo ſoll er, wenn die darin enthaltenen Anſchuldigungen noch ſo wahr ſind, geſtraft werden? Je weniger die Repräſentanten des Volkes in ihrer öffentlichen Wirkſamkeit einer andern Verantwortlichkeit ausgeſetzt ſind, als der öffentlichen Meinung, deſto mehr muß dieſe durch die Vorlage aller Acten ſich über die Perſon Derjenigen belehren können, denen ſo wichtige Intereſſen anvertraut ſind. Ich gebe zu, daß dieſe Ausdehnung der Einrede der Wahrheit hie und da Unannehmlichkeiten mit ſich führen werde, allein ich glaube, ſie werde im Allgemeinen und mit der Zeit gut und wohlthätig wirken für das politiſche Intereſſe und für die öffentliche Moral. Was ſind auch ſolche Anſchuldigungen im Privatleben, und was wird dadurch öffentlich? Es ſind entweder Schwächen, Fehler oder Laſter und gröbere Vergehen. Sind es Schwächen, ſo werden ſie entſchuldigt werden, ſind es Fehler, ſo mag der Getadelte ſie verbeſſern, ſind es Laſter und gröbere Vergehen, dann trifft ihn durch die Oeffentlichkeit die gerechte Strafe.

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren! Die Frage, ob vollkommene Preßfreiheit eingeführt oder Cenſur fortbeſtehen ſoll, iſt zu jeder Zeit und für jeden conſtitutionellen Staat von der höchſten Wichtigkeit, ſie iſt es aber in beſonderm Grade in dem gegenwärtigen Zeitpunct und für Baden. Unſerm Vaterlande nämlich und den Repräſentanten unſeres Volks und unſerer Regierung ſcheint der Ruhm beſtimmt zu ſeyn, auf der Bahn der Entwicklung der verfaſſungsmäßigen politiſchen Freiheit in dieſer wichtigen Beziehung in Deutſchland voranzuſchreiten und eine neue Epoche für die Freiheit der deutſchen Preſſe zu eröffnen. Dem Antrage auf vollkommene Preßfreiheit und den Verhandlungen darüber unſerer und der andern Kammer folgten ähnliche Anträge und Verhandlungen in andern landſtändiſchen Kammern. Was dieſe hohe Kammer heute beſchließt, wird ebenſo nicht minder für unſer Vaterland, als für ganz Deutſchland von dem höchſten Intereſſe ſeyn. Ihr Ausſpruch zu Gunſten der Preßfreiheit wird eine große, gewichtvolle Autorität ſeyn, und ſie wird dadurch den übrigen landſtändiſchen Kammern der deutſchen Staaten, die im gleichen Verhältniß mit ihr ſtehen, vorangehen. Die größern Fragen, die unſere Zeit ſo tief bewegen, werden zwar durch ſich ſelbſt gelöst werden, und ihre Wünſche und Hoffnungen werden durch den natürlichen Gang der Ereigniſſe ſich geltend machen; allein für Verbeſſerungen, die man wünſcht, eine hülfreiche Hand zur gehörigen Zeit zu bieten, iſt eben ſo weiſe, als ruhmvoll.

Die hohe Kammer wird in dieſem Sinne bei dieſer Gelegenheit handeln; ſie wird gewiß der Preßfreiheit günſtige Beſchlüſſe faſſen, und zeigen, daß auch ſie die Geſammtheit des ganzen Volkes vertritt, und daß ſie jederzeit bereit iſt, alle unſere verfaſſungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu ſchützen und zu wahren.

Erſte Kammer.

Rede des Abgeordneten geh. Rath Kirn zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung vom 19. Auguſt.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Ich würde mir erlaubt haben, über dieſen hochwichtigen Gegenſtand ausführlicher, als es geſchehen wird, zu ſprechen, wenn ich nicht mit Grund befürchten müßte, die hohe Kammer mit Wiederholung Deſſen zu ermüden, was darüber bereits ſeit einer langen Reihe von Jahren öffentlich verhandelt, und neuerdings in dem vortrefflichen Bericht unſerer Commiſſion mit Erſchöpfung aller Momente der Sache gründlich und geiſtvoll geſagt worden iſt. Ich beſchränke mich daher auf wenige Bemerkungen und einzelne Momente, erkläre aber vor Allem, daß ich dem Grundſatz der Preßfreiheit, dem ich ſeit vierzig Jahren gehuldigt habe, heute, wo es ſich in dieſem Saale um die ernſte Frage ſeiner Einführung in's öffentliche Leben handelt, nicht untreu werde, und mich offen und vollſtändig dazu bekenne.

Ich fürchte davon keine Gefahr für die Wohlfahrt und Ruhe des Staates, oder die Rechte der Privatperſonen, wenn das Geſetz, welches die Freiheit der Preſſe ſanctionirt, zugleich die nöthigen und wirkſamen Garantieen gegen Mißbrauch gewährt. Auch nur unter dieſer Bedingung verlangt ſie der Commiſſionsbericht und die Adreſſe der zweiten Kammer.

Eine weiſe und gerechte Regierung hat das öffentliche Urtheil nie zu fürchten. Dies erkannten jene großen Regenten, welche zu allen Zeiten der Stolz Deutſchlands bleiben werden: Friedrich der Einzige und Joſeph der Zweite, indem ſie die freie und öffentliche Mittheilung der Gedanken in ihren Staaten begünſtigten. So dachten auch andere edle deutſche Fürſten, ihre Zeitgenoſſen, welche ihr Beiſpiel nachahmten, und mit ihnen ſich das unvergängliche Verdienſt erwarben, daß unter dem Schirme dieſer den

Völkern geſtatteten Freiheit des Denkens und der öffentlichen Mittheilung in einem nicht ſehr langen Zeitraume von Jahren eine tauſendjährige Finſterniß erleuchtet, und jener Grad der Aufklärung und Cultur vorbereitet werden konnte, deſſen wir uns jetzt erfreuen. Mir ſelbſt bleibt es ſtets eine der angenehmſten und dankbarſten Erinnerungen meines Lebens, daß mir, obgleich damals Angehöriger eines geiſtlichen Staates, dennoch unter ſeiner vorzüglich aufgeklärten und liberalen Regierung die freie Benutzung aller Schätze der Wiſſenſchaft zu meiner intellectuellen und ſittlichen Bildung nicht verſagt, ja auf alle Weiſe erleichtert war. Auch Baden gehörte damals zu jenen glücklichen Ländern, wo unter der weiſen Regierung ſeines Karl Friedrich, wenn auch nicht ausdrücklich ausgeſprochen, doch aber in der That ſelbſt eine faſt unbeſchränkte Freiheit im Reden und Schreiben beſtanden hat, wie in dem im Jahr 1819 über Preßfreiheit von einem allgemein als freiſinnig geachteten und mit den geſchichtlichen Verhältniſſen des Landes vertrauten Mitgliede der Zweiten Kammer erſtatteten Commiſſionsbericht bezeugt wurde, und ſo viele Werke Badiſcher Schriftſteller aus jener Zeit beurkunden.

Was alſo ſchon war, und ohne Nachtheil und Gefahr geweſen war, muß wieder werden können.

Wir ſehen mit innigſter Freude die erleuchteten und humanen Regierungsgrundſätze Karl Friedrich's bei uns überall wieder in's Leben treten. Wir dürfen daher auch mit Zuverſicht hoffen, ſie in dieſer großen Nationalangelegenheit von Neuem realiſirt zu ſehen, und wenigſtens auf Seite unſerer Regierung keine Oppoſition gegen eine durch Geſetze geregelte Preßfreiheit anzutreffen.

Ob indeſſen nicht äußere Umſtände, unabhängig von dem freien Willen der Regierung, ich meine die Verhältniſſe des Großherzogthums zum deutſchen Bund, hindernd im Wege ſtehen, das Verlangen des Badiſchen Volkes nach freier Preſſe mit Aufhebung der Cenſur dermal ſogleich zu befriedigen, wage ich, als nicht hinreichend eingeweiht in unſere Diplomatie, nicht zu entſcheiden, ſo gern ich Dem, was in dem Commiſſionsbericht, ſo wie früher ſchon in den

Verhandlungen der Zweiten Kammer Gründliches darüber geſagt worden iſt, beiſtimmen möchte.

Wenn ich dieſe Anregung mache, ſo habe ich jedoch nicht die Abſicht, ein desfallſiges Bedenken ſelbſt zu erregen und zu unterſtützen, vielmehr verwahre ich mich ausdrücklich gegen Eines und das Andere. Sie geſchah ja auch in dem Commiſſionsbericht, und die Verhandlungen beider Kammern vom Jahr 1819 haben in jenem Verhältniß wirklich eine Beſchränkung der freien, ſelbſtſtändigen Anordnung der Regierungen in den einzelnen Bundesſtaaten anerkannt, ſo wie nach Dem, was in der letzten Zeit von den in der Bayeriſchen Zweiten Kammer ſtattgehabten Verhandlungen über denſelben Gegenſtand bekannt geworden iſt, dort die officielle Erklärung gegeben wurde, daß die Cenſur ohne Unterhandlungen mit dem deutſchen Bunde zur Zeit nicht ganz aufgehoben werden könne. Wie dem aber auch ſey, auf allen Fall können wir unſerer Regierung vertrauen, daß ſie den guten Willen hat, und die Mittel finden wird, beſonders wenn es in Vereinigung mit den Regierungen anderer conſtitutionellen deutſchen Staaten geſchehen kann, Hinderniſſe, welche von dieſer Seite entgegen ſtehen, zu beſeitigen.

Was die nöthigen Garantieen gegen Preßmißbrauch betrifft, ſo ſcheinen mir zum Voraus die Anträge der Commiſſion zu jenen der Adreſſe unter 1, 2, 3 und 4 zweckgemäß zu ſeyn, nur mit der Beſchränkung, daß ich der angetragenen Ausnahme wegen des Beweiſes der Wahrheit in Beziehung auf öffentliche Perſonen in ihrer Allgemeinheit meinen Beifall nicht geben kann, weil auch dieſe ihren ordentlichen Richter haben, wenn ſie fehlen, ihre durch die Geſetze gebilligte öffentliche Brandmarkung aber ſelbſt wegen geringer Vergehen oder Verſehen das ſo nothwendige Vertrauen zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen ſchwächen müßte, und eine Strafe wäre, welche die auf das Vergehen ſelbſt geſetzte Strafe oft vielleicht zehn- und mehrfach überſteigen würde. Dieſer Punct dürfte daher mancher Modification in dem künftigen Geſetzesentwurf empfänglich ſeyn, welche vorzuſchlagen ich dermal nicht wage.

Sodann bin ich der Meinung, daß Geſchwornengerichte, ſo lange ſie nicht allgemein in peinlichen Sachen bei uns eingeführt ſeyn werden, für die Aburtheilung der Preßvergehen eigens zu organiſiren, weder nothwendig, noch ausführbar ſeyn dürften. Nicht nothwendig, weil die Aburtheilung eines Vergehens, welches durch die Preſſe begangen wird, nicht weſentlich verſchieden von jener iſt, welche ein gleiches Vergehen zum Gegenſtand hat, das auf andere Art begangen wird. Nicht ausführbar, weil ſie nicht zu unſerer dermaligen Gerichtsverfaſſung paßt.

Uebrigens glaube ich, daß an die Erörterungen über ein Preßgeſetz die Frage ſich anſchließt, wie ſoll es mit den aus dem Ausland eingehenden Schriften gehalten werden? Dieſer Verkehr, durch welchen beſonders in den neueſten Zeiten großer Unfug getrieben wird, iſt in Beziehung auf die Folgen, welche durch die Garantieen gegen Preßmißbrauch abgewendet werden ſollen, in einem Staate von mäßigem Umfange, wie das Großherzogthum Baden, wo die Preſſe außer den gewöhnlichen Vorfällen des geſellſchaftlichen Lebens keine ſehr ausgedehnte Beſchäftigung findet, meines Erachtens von bedeutender Wichtigkeit. Es wäre zu wünſchen geweſen, daß die Commiſſion ſich auch darüber verbreitet hätte. Auf allen Fall wird dieſe Frage die Beachtung der hohen Regierung anzuſprechen haben, wenn dieſelbe ein Preßgeſetz entwerfen und vorlegen läßt.

Möge Dieſes nur recht bald geſchehen!

Erſte Kammer.

Rede des Prälaten Hüffell zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung vom 19. Auguſt.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Ich habe mich bereits als Mitglied Ihrer Commiſſion für die Preßfreiheit erklärt und bin bereit, es jetzt nochmals zu thun. Indeſſen muß ich mir erlauben, gewiſſer Verhältniſſe wegen einige Worte über die Motive meiner Abſtimmung auszuſprechen.

Als Glied eines Standes, deſſen Leben und Wirken vorzugsweiſe dem Höhern gewidmet ſeyn ſoll, und als Mann, der von jeher mehr in der Gemüthswelt gelebt hat, betrachte ich auch die in Frage ſtehende Angelegenheit von einem eigenthümlichen Geſichtspuncte, und ich hoffe, man wird dieſe meine Eigenthümlichkeit ehren, wie ich immer bereit bin, die eines Dritten zu achten. Ich ſehe in der Freiheit der periodiſchen Preſſe nicht das einzige Heil der Völker, wie man behauptet hat. Unſer Geſchlecht, das im Kriege und in der Aufregung geboren iſt, und darin untergehen zu ſollen ſcheint, kennt jene glückliche Zeit nicht mehr, worin Völker und Fürſten, von einem patriarchaliſchen Bande umſchlungen, in Ruhe und Frieden lebten und höhere Lebenszwecke verfolgten, als unſere Zeit zu wollen ſcheint. Ich, der ich an den Stufen des höhern Lebensalters ſtehe, kenne dieſe Zeit noch, gedenke mit Wehmuth der alten friedlichen Tage, und behaupte, ſie waren glücklicher, als die unſrigen. Auch erkläre ich mich ferner darum nicht für Preßfreiheit, damit die Gewalt der Regierung immer mehr gelähmt und alle einzelnen Beamten derſelben zuletzt ſo eingeſchüchtert werden, daß ſie kaum noch zu athmen wagen, oder daß ſie zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen müſſen, welche nie vor dem Forum der Moral vertheidigt werden können.

Auf der andern Seite ſehe ich indeſſen in der periodiſchen Preßfreiheit auch jenes furchtbare Geſpenſt nicht, was gewöhnlich darin geſehen wird; ja, ich finde, daß, je genauer die Sache in das Auge gefaßt wird, ihr Schreckhaftes immer geringer werde. Geben Sie uns eine freie Preſſe, und wir wollen ſehen, wer den Sieg davon trägt, das Böſe oder das Gute.

Zum erſten Mal hätte mein Glaube an das Beſſere mich getäuſcht, wenn die Preßfreiheit die Ruhe und das Glück der Völker und Staaten in unſerm deutſchen Vaterlande wirklich untergraben ſollte. Alſo weder übertriebene Hoffnungen, noch eine übertriebene Furcht leiten in dieſer Sache meine Ueberzeugung. Der Standpunct, von welchem aus ich dieſe Angelegenheit betrachte, iſt, wie geſagt,

ein anderer. Es iſt der der Sittlichkeit und der höchſten Intereſſen des Menſchen.

Der Schöpfer hat dem Menſchen die Freiheit der Sprache gegeben, und wir Menſchen können ihm ſolche nicht entziehen. Daß der Menſch dieſe Freiheit mißbrauchen, daß er Böſes reden könne, war dem Schöpfer nicht verborgen; gleichwohl ließ er die Freiheit der Rede dem Menſchen. Der Schöpfer fügte nur zu dieſer Freiheit ein ſittliches Gefühl, ein Gewiſſen, hinzu, damit dieſes die Rede bewache. Folgen wir dieſem großen Vorbilde, geben wir Freiheit der Rede, fügen wir aber die nöthigen Schranken hinzu, und wir befinden uns auf einem weit natürlichern Boden, als bisher. Ferner: faßt man nur ſtets das Böſe in das Auge, was die Preßfreiheit haben kann, ſo behandelt man offenbar die Sache einſeitig. Die Preßfreiheit hat auch ihr moraliſch Gutes, und dieſes iſt von großem Gewichte. Wir verdanken der freien Mittheilung durch Rede und Schrift unbeſtritten den ganzen gegenwärtigen Culturzuſtand des deutſchen Volkes. Wäre jeder gute Gedanken verdammt geweſen, in der Bruſt wieder unterzugehen, in welcher er aufging, wir lebten noch im Zuſtand der Barbarei. Als Vertreter der proteſtantiſchen Kirche endlich in dieſem Saale muß ich vollends der Preßfreiheit das Wort reden; denn dieſer Freiheit verdanken wir nach Gott Alles.

Um nun auf jene Schranken zu kommen, welche ich oben berührte, erlaube ich mir noch folgende kurze Bemerkung: Vor allen Dingen verlange ich Sicherheit für die Religion und Sittlichkeit, ferner Verbannung aller Anonymität, und endlich Sicherſtellung der Perſonen, namentlich der Perſon des Regenten. Was den erſten Punct betrifft, ſo ſpricht dieſer für ſich ſelbſt; die Preßfreiheit darf nie dazu dienen, zu entheiligen, was uns Allen heilig ſeyn ſoll. Beim zweiten Punct bemerke ich nur, daß, wer nicht den Muth hat, ſeinen Namen zu nennen, der kann auch nicht aufrichtig der Wahrheit dienen wollen. Ueber den dritten Punct entſcheidet Das, daß die Perſon nicht nur vor Verleumdung geſichert ſeyn ſoll, ſondern daß

ſie der Oeffentlichkeit gar nicht angehört. Mit ſeinem Amte und ſeiner bürgerlichen Stellung iſt der Menſch dem Gerichte der Oeffentlichkeit anheim gefallen; über ſeine Perſon hingegen iſt er nur Gott und ſeinem Gewiſſen verantwortlich. Was die Perſönlichkeit des Fürſten betrifft, ſo finde ich keine Strafgeſetze zu ſtreng, welche dieſe ſicher ſtellen, und überall wird die Perſon des Regenten für heilig erkannt.

Endlich muß ich noch auf eine Einwendung, reſp. Antrag des Herrn Profeſſors Zell kommen, wonach die Einrede der Wahrheit bei Perſönlichkeiten geſtattet werden ſoll. Ich kann dieſer Anſicht nicht beiſtimmen, wollen wir anders keine Pasquillanten=Anſtalt aus der periodiſchen Preſſe machen, und beziehe mich lediglich auf das eben Geſagte.

Was die Verhältniſſe zuletzt zu dem deutſchen Bunde betrifft, ſo überlaſſe ich dieſe getroſt dem Ermeſſen der hohen Regierung.

Erſte Kammer.

Rede Sr. Durchlaucht des Fürſten Karl Egon von Fürſtenberg zu Gunſten der Preßfreiheit. (Sitzung vom 19. Auguſt.)

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren!

Mit Recht ſagt der Berichterſtatter der Zweiten Kammer über den Gegenſtand, den wir jetzt berathen:

> „Es konnte in dieſem Hauſe kein Vorſchlag zur Erörterung gebracht werden, welcher den Antrag an hoher Bedeutung und Wichtigkeit zu überbieten vermöchte.“

Die erſten Publiciſten, die größten Staatsmänner unſerer Zeit haben ſich an dieſer Materie verſucht, und wenn je von einem Gegenſtande, der in dem großen Rathe der civiliſirten Menſchheit verhandelt wurde, geſagt werden kann, daß er hinlänglich von allen Seiten beleuchtet und erörtert worden, um zur Abſtimmung gebracht zu werden, ſo iſt es gewiß der vorliegende.

Darum erwarten Sie nicht, daß ich in eine umfaſſende Erörterung eingehe, daß ich alles Das wiederholen werde,

was Gründliches und Tiefes darüber von den beſten Köpfen gedacht, von den berühmteſten Männern geſagt worden iſt.

Nicht, was im Allgemeinen für und wider die Preßfreiheit geſagt werden kann, wird Gegenſtand meines kurzen Vortrags ſeyn, nur die beſondern Gründe, die mich beſtimmen, dem Antrage auf Preßfreiheit beizutreten, erlaube ich mir in wenigen Worten darzulegen.

Wie die Offenheit ein weſentliches Kriterium des redlichen Charakters, ſo ſcheint mir die Freiheit der Preſſe das ſicherſte Kennzeichen, der beſte Beweis zu ſeyn von dem Vertrauen der Regierungen gegen die Regierten. Vertrauen aber erzeugt wieder Vertrauen, und gegenſeitiges Vertrauen iſt ſicher eine der erſten und unentbehrlichſten Grundlagen jeder geſellſchaftlichen Verbindung.

Wenn es möglich wäre, mit unſerm beſchränkten Menſchenverſtande den großen Schöpfungsplan zu durchſchauen, ſo dürften wir uns wahrſcheinlich über unſere ſtaatsgeſellſchaftlichen Einrichtungen die Köpfe nicht zerbrechen. Leicht würden wir in der großen Weltordnung den Typus für die kleine finden, und an der Hand der Analogie wäre uns vergönnt, auf ſicherm Pfade zur höchſten Stufe der Staatsweisheit emporzuſteigen. Iſt dieſes wahr, ſo muß es erlaubt ſeyn, von den bekannten Gliedern unſerer Gleichung den Schluß auf das Unbekannte zu verſuchen.

In dem Sinne, wie eine Freiheit der Seele beſteht, beſteht auch eine Freiheit des Gedankens. Dieſe Freiheit iſt durch nichts beſchränkt, als durch die Geſetze der Sittlichkeit, alſo durch ſich ſelbſt. Präventivmaßregeln gegen möglichen Mißbrauch der Denkfreiheit lagen nicht, wie mir ſcheint, in dem weiſen Plan der Weltſchöpfung, außer nur in ſo weit, als ſie durch das Sittlichkeitsgeſetz bedingt ſind. Unverkennbar dagegen trägt jede Uebertretung der Moralgeſetze in ſich ſchon den Keim der Strafe, weil ſie die moraliſche Freiheit in ihrer Weſenheit verletzt, in ihrem Verhältniß nämlich zur Sittlichkeit, ohne welches der Menſch aufhört, Menſch, d. i. vernünftiges Weſen zu ſeyn.

Sollte eine analoge Einrichtung in Bezug auf die Freiheit der Gedankenmittheilung durch die Preſſe gefährlicher

ſeyn und andere Präventivmaßregeln erfordern, als die Gedankenfreiheit? Andere Maßregeln, als jene ſind, welche die Vernunft und die Geſetze vorſchreiben, die da ſagen, was gut und recht iſt, und was böſe, unrecht, der Staatswohlfahrt zuwider und folglich ſtrafwürdig iſt? Alle Regierungen ohne Ausnahme, ihre Form mag rein monarchiſch oder republikaniſch ſeyn, wollen die Freiheit der Staatsbürger nicht mehr und nicht weniger beſchränken, als die Staatswohlfahrt und die nöthigen Garantieen dafür es verlangen. Alle Regierungen ſtimmen daher in dem Zwecke überein, und nur über die Wahl der Mittel herrſcht Verſchiedenheit der Anſicht. Allein, wenn man auch annehmen wollte, was man kaum annehmen kann, daß nämlich im Gebiete der Doctrin der Gegenſtand unſerer Frage noch auf der Linie der Controverſe ſchwebe, daß die Wagſchale noch auf keine Seite ſich neige, ſo kann man dies doch gewiß da nicht annehmen, wo von dem Staate in concreto wie der unſrige, die Rede iſt, deſſen Staatsgrundgeſetz die Frage der Preßfreiheit ſchon längſt entſchieden hat. In dieſem Staate kann das Inſtitut jener Einzelrichter, welche die Beſtimmung haben, gegen die Fehler der Preſſe zu wirken: ein Gerichtshof, der nicht nach einem publicirten Geſetzbuche, ſondern einzig und allein nach der Richtſchnur ſeines individuellen Gutdünkens richtet; ein Gerichtshof, der durch ein wahrhaft autokratiſches Individuum conſtituirt iſt, durch ein Individuum, das ſouveräner als ein ſouveräner Fürſt iſt, weil es gewiſſermaßen als Geſetzgeber und Vollſtrecker zugleich auftritt; in dieſem Staate, ſage ich, kann ein ſolches Inſtitut länger nicht aufrecht erhalten werden, das mehr als jedes andere der öffentlichen Meinung anheimgefallen, das mehr als alles Andere mit dem Buchſtaben und Geiſte der Staatsgrundverfaſſung im geraden Widerſpruch iſt.

Fürchten wir uns nicht vor den Folgen der Maßregel, die Cenſur aufzuheben und die Preßfreiheit mit einem vernünftigen Preßgeſetze einzuführen, mit einem Geſetze, das uns vor frechem Mißbrauch ſchützen ſoll. Schaudern wir nicht zurück vor den Wirkungen der freien Preſſe! Nur

bei einem ſittlich verdorbenen, zügelloſen, unbeugſamen Volke wäre ſolche Freiheit gefährlich. Vertrauen wir unſerem Badiſchen Volke, daß es von jeder politiſchen Freiheit, die ihm zu Theil wird, nur einen vernünftigen Gebrauch machen, daß es jeden frevelhaften Verſuch von entgegengeſetzter Tendenz, den man ſich erlauben könnte, mit Abſcheu zurückweiſen, daß es auch in dieſer Hinſicht der Liebe und Achtung ſeines verfaſſungstreuen Leopolds ſich würdig zeigen, und die freie Preſſe nur dazu brauchen werde, an dem Werke ſittlicher und politiſcher Veredlung mit heiligem Ernſte zu arbeiten, und die moraliſche National-kraft ſtets nur durch treue Anhänglichkeit an Fürſt und Geſetz zu beurkunden und nach dieſer Richtung immer mehr und mehr zu beleben und zu ſtärken!

Reichen alle Guten, alle Weiſen und Starken ſich brüderlich die Hände zu einem Bunde, um durch die freie Preſſe der lichtſcheuen, in Finſterniß ſchleichenden Argliſt, aber auch dem frechen Uebermuth, der es wagen könnte, die Freiheit der Preſſe zu mißbrauchen, einen ſtarken Damm entgegen zu ſetzen. Laſſen Sie uns an der breiten Heerſtraße, die wir von den Schlagbäumen der Cenſur zu befreien im Begriffe ſtehen, eine Warnungstafel aufſtellen durch ein Preßgeſetz, das uns vor Reue ſichert, das uns Gewährſchaft leiſtet, daß die umgeſtürzten Bäume ſich nicht wieder aufrichten und dem argloſen Wanderer auf der Heerſtraße des geiſtigen Verkehrs wie Geſpenſter den Weg vertreten werden.

Laſſen Sie uns beweiſen, daß wir freie Inſtitutionen zu würdigen, aber auch vor ihren Gefahren den Thron, das Vaterland, die Kirche und die Rechte und Unſchuld der Perſonen zu ſchützen wiſſen! Wir haben nicht nöthig, in weitläufige Erörterungen über die Detailbeſtimmungen eines künftigen Preßgeſetzes einzugehen. Die Grundzüge deſſelben anzugeben, mag für jetzt genügen, und die weitere Ausführung bis zur Vorlage des Geſetzes verſchoben bleiben.

Zweite Kammer.

Motionsbegründung des Abgeordneten Welcker, die Vervollkommnung der organiſchen Entwicklung des deutſchen Bundes zur beſtmöglichen Förderung deutſcher Nationaleinheit und deutſcher ſtaatsbürgerlicher Freiheit betreffend. (Sitzung vom 15. Oktober.)

Meine Herren!

Sie haben mir erlaubt, den Antrag zu begründen, daß von dieſer hohen Zweiten Kammer, im Vereine mit der hohen Erſten Kammer, an Seine Königl. Hoheit den Großherzog die ehrerbietigſte Bitte geſtellt werde:

> Höchſtdeſſen Regierung wolle als deutſche Bundesregierung auf geeigneten Wegen dahin wirken, daß der deutſche Bundesverein eine, ſeinen eigenen Grundlagen entſprechende, weitere organiſche Entwickelung zur vollſtändigen Sicherung und Förderung der deutſchen Nationaleinigung und der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit, und überhaupt des Geſammtwohles des deutſchen Vaterlandes, enthalte.

Der große Gegenſtand dieſer Motion leitet zunächſt die Blicke dieſer hohen Verſammlung über die engen Gränzen unſeres nächſten Vaterlandes hinaus auf die Verhältniſſe des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes; die Ausführung ſelbſt aber wird Ihnen, wie ich hoffe, das unbeſtreitbare Recht und die dringende Pflicht der vorgeſchlagenen Bitte begründen.

Sie wird Ihnen, wie ich ferner hoffe, bewähren, daß auch meine Darſtellung von der Achtung, welche wir den großen, hier zu berührenden Verhältniſſen ſchulden, durchdrungen iſt.

Dieſe Ausführung endlich wird Ihnen beweiſen, wie wenig die neuerdings immer lauter werdenden Anfeindungen gegen monarchiſche — gegen alle, ſelbſt auch die zeitgemäß geſtalteten ariſtokratiſchen, ſowie gegen die Bundesverhältniſſe in mir irgend einen Anklang fanden. Sie

wird Ihnen vielmehr bewähren, daß ich, treu den politiſchen Grundſätzen, die ich ſtets unverändert bekannte, im Kampfe mit dieſen Anfeindungen dahin ſtrebe, jene Verhältniſſe, und vor Allem auch das letzte heilige Band deutſcher Nationaleinheit mit würdiger National- und Volksfreiheit gründlich zu vereinigen, und ihnen, ſowie der letztern, dadurch die einzig mögliche Sicherung gegen große, drohende Gefahren zu begründen.

Ganz Europa wird gegenwärtig getheilt und erſchüttert durch einen leidenſchaftlichen Parteikampf zwiſchen den Anhängern eines ſogenannten göttlichen Rechts und den Vertheidigern einer in ſolch' einſeitigem Gegenſatz eben ſo haltloſen Volksſouveränetät, oder auch zwiſchen den Freunden eines blinden, ſtabilen Feſthaltens veralteter hiſtoriſcher Formen und den Anhängern einer alles hiſtoriſche Leben verachtenden, ideenloſen materialiſtiſchen Bewegungspartei, welche höchſtens zur Oppoſition tauglich, aber zur Vereinigung getrennter Volkselemente und zum Wiederaufbau der Geſellſchaft völlig untauglich iſt.

Sie aber, edle Männer Badens! erſtreben auf einem dritten Wege eine wahrhaft vermittelnde Gerechtigkeit, welche unſer *wirkliches hiſtoriſches Nationalleben* zu erfaſſen und daſſelbe nach ſeinen *weſentlichen, vernünftigen Grundideen* in zeitgemäßer Geſtaltung *organiſch* fortzubilden, und dadurch die verſchiedenen Verhältniſſe und Intereſſen zu verſöhnen ſtrebt.

Möge dieſe wahre Gerechtigkeit immerhin den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit ſeyn; ja möchten ſelbſt die wohlbegründetſten Warnungen vor nahendem Verderben bei vielen Verblendeten nur das Schickſal Caſſandriſcher Weiſſagung haben — im Ganzen iſt dennoch der Sieg jener Gerechtigkeit verbürgt.

Der ganze Ihnen zu rechtfertigende Antrag geht hiernach nicht aus von philoſophiſch-idealen, ſondern von den Grundideen unſeres wirklichen hiſtoriſchen, deutſchen Staatsrechts. Es bezweckt nur eine aus ihm, ja zunächſt eine aus der Begründung und Geſtaltung des deutſchen Bundes abzuleitende organiſche Entwickelung bereits

anerkannter ſtaatsrechtlicher Grundſätze und Grundverhältniſſe.

Deutſchland und das deutſche Vaterland, deutſcher Nationalgeiſt, deutſche Freiheit und Einheit, — bei welchem nicht ganz entarteten Deutſchen klingen dieſe Worte nicht an in der Bruſt? Welche hohe unermeßliche Bedeutung haben ſie nicht in der Geſchichte der gebildeten Menſchheit?

Aber die hohen Begriffe, welche ſie bezeichnen, aber die heiligen Gefühle und die Bedürfniſſe, welche ſie erregen, finden dieſe auch Uebereinſtimmung und Befriedigung in den Verhältniſſen der Gegenwart? Finden ſie nicht vielmehr häufig ſo ſchmerzlichen Widerſpruch, daß ſie nur allzuoft gänzlich in den dunklen Hintergrund zurückgedrängt werden und faſt nur als Schatten einer großen Vergangenheit erſcheinen?

Als vor einem halben Menſchenalter die Europäiſche Freiheit und Cultur in militär=deſpotiſcher Weltherrſchaft eines furchtbaren Eroberers dem Untergange geweiht ſchien, da ſuchte derſelbe auch jenen großen Schatten, ihm ſelbſt als ſolcher furchtbar, zu bannen; ſogar der Name „Deutſchland" auf den Landkarten und der Name „Deutſche Nationalzeitung" mußten verſchwinden.

Aber der deutſche Rieſe erwachte aus ſeinem Scheintode, ſchüttelte die kräftigen Glieder und rächte die Schmach. Dasjenige Volk, das einſt in halbtauſendjährigem Kampfe die Europäiſche Welt errettete aus des alten Roms ſcheußlicher Tyrannenmacht, dann ſie bewahrte vor der Hunnen= und der Maurenherrſchaft, ſpäter ſie befreite von des neuen Roms geiſtigem und politiſchem Deſpotismus, — es vor Allen ſprengte auch jetzt die allgemeinen Ketten der Fürſten und Völker und ſchlug den neuen furchtbaren Welttyrannen zu Boden. Damals galten wieder jene heiligen Namen und Begriffe; ſie waren der allgemein begeiſternde Feldruf zu Schlacht und Sieg. Ihnen entſprechende Geſtaltung des deutſchen Volkslebens in zeitgemäßer Wiederherſtellung des echten deutſchen Rechtszuſtandes — Dieſes war der damals von den Fürſten heilig

gelobte, durch die Ströme des edelſten Blutes errungene Preis für die einmüthigen und großherzigen Kämpfe und Opfer des deutſchen Volkes. Es war der von allen ſeinen Gründern feierlich anerkannte Grundgedanke unſeres Nationalvereins und unſeres heutigen Staatsrechtes.

Man gedachte damals, daß die deutſche Nation, die Stammmutter der europäiſchen Völker und Könige, und was mehr iſt, die Mutter der Freiheit und Cultur der ganzen heutigen geſitteten Welt, ſie, reich an ſittlicher und geiſtiger Kraft, an Gaben des Kriegs und des Friedens, anderthalb Jahrtauſende lang unbeſtritten den erſten Rang unter allen Völkern Europas behauptete.

Man erwog, daß dieſe Nation uralte weſentliche Rechts- und Freiheitsgrundlagen und Grundſätze hatte, welche zwar wohl factiſch, niemals aber rechtsgültig und niemals gänzlich aufgehoben waren, und welche nur von den veralteten Formen und Reſten der beſiegten Hierarchie und des erſtorbenen Feudalismus immer vollſtändiger gereinigt und zeitgemäß geſtaltet zu werden brauchten, um das Wohl und die fortſchreitende Vervollkommnung des edlen Volkes zu begründen.

Bekanntlich aber verhinderte im Jahre 1815 die erneuerte Kriegsnoth, und im Jahre 1820 die durch unglückliche Täuſchungen und falſchen Verſchwörungslärm entſtandene Mißſtimmung eine völlige und definitive organiſche Entwicklung dieſer Grundſätze und des auf ſie gegründeten neuen Nationalbundes.

Vielmehr wurden viele Verhältniſſe, wie z. B. die des Bundesgerichts, nur proviſoriſch geordnet. Ja, es wurden temporär, namentlich in den Karlsbader Beſchlüſſen, ſogar die allerweſentlichſten Rechte ſuſpendirt. Die Wirkung war, daß die ſchon geſtalteten neuen Einrichtungen ihrer weſentlichſten Lebenskraft beraubt und weiterer Entwickelung Stillſtand geboten wurde, und daß ſo, leider, zugleich eine der eigenſüchtigſten und zum Theil auswärtigen Intereſſen dienende, unglückſelige Reactionspartei immer mehr grundverderblichen Spielraum erhielt.

Der deutſche Genius mußte auf's Neue ſein trauerndes Antlitz verhüllen. Die Namen: deutſches Vaterland,

deutſche Nationaleinheit und Freiheit, und die deutſche Nationalgeſinnung, ſie, die Retter aus der Noth, wurden jetzt nicht ſelten abermals als Verbrechen verfolgt und zurückgedrängt; zum Theile weit mehr, als unter dem fremden Despotismus, wurde die geiſtige und materielle Verbindung und Wechſelwirkung der Glieder des deutſchen Volkes gehemmt und unterdrückt. Es wurde angefeindet und verfolgt Alles, was, wie z. B. die Oktoberfeier und die Turnierübungen, in Volk und Jugend Nationalgeſinnung und patriotiſche Kraft und Tüchtigkeit entwickeln konnte.

Faſt nur in halb verſtohlener, aber in unermüdlicher, aufopfernder Wirkſamkeit für Verjüngung und Befreiung fremden Nationallebens, namentlich des griechiſchen und des polniſchen, durften die ſiegreichen Deutſchen ihre nie verlöſchende Liebe zu dem eigenen bethätigen.

Doch immer ſichtbarer wurden, vorzüglich ſeit dem großen Weltbrande der Julitage, die in dieſer Unglückszeit gerade durch die Verletzung der ideellen Intereſſen entſtandene große materielle Noth des Volkes, die tiefe, durch Täuſchung des Glaubens an die heiligſten Verheißungen bewirkte Erſchütterung ſeiner alten Pietät gegen ſeine Regierungen, eine durch die Angriffe auf ſein geiſtiges Lebensprincip und ſeine Nationalehre täglich ſteigende Erbitterung der Gemüther, zum immer mehr erwachſenden Befreiungstriebe.

Täglich wuchs jetzt die bei entzogener Möglichkeit der Verſtändigung verdoppelte vielfache Gefahr der traurigſten Unordnungen und der Trennung und Entgegenſetzung der brüderlichen Glieder des unglücklichen Volkes. Es wuchs insbeſondere die Entfremdung derjenigen deutſchen Volksſtämme, welche bereits freie Verfaſſungen beſaßen und derjenigen, bei welchen die Reaction ſie verhindert hatte.

Immer klarer aber wurde jetzt auch der Mangel einer innerlich lebendig vereinigenden und harmoniſch leitenden Centralkraft des gemeinſchaftlichen Nationallebens.

Doch hinweg über allgemein bekannte Klagen, über allgemein bekannte Noth, über unſägliche Schmerzen aller fühlenden deutſchen Männer!

Eine glücklichere Zeit der Verſtändigung und Vereinigung der Fürſten mit dem Volke ſcheint endlich gekommen zu ſeyn. Mit ihr auch die Zeit, wo es zum allgemeinen Heile frommen mag, die Wünſche für die weſentlichſten Puncte einer endlichen definitiven Entwicklung unſeres Nationalvereins öffentlich und feierlich vor den Thronen unſerer Fürſten auszuſprechen.

Der erſte durch die bisherigen Andeutungen begründete Wunſch nun ſcheint mir vor allen der zu ſeyn:

„daß unſere hohe Regierung, im Verein mit allen conſtitutionellen Regierungen, ſich kräftigſt dahin verwende, daß überall in ganz Deutſchland endlich vollſtändig verwirklicht werden die heiligen Zuſagungen des Bundesvertrags für die Verfaſſungs- und Freiheitsrechte des deutſchen Volkes, und vor Allem die des Art. 13 und 18, oder die einer wahrhaft deutſchen ſtändiſchen Verfaſſung wenigſtens mit den bei Begründung des Bundes anerkannten weſentlichen, deutſchen, ſtändiſchen Rechten der Steuerbewilligung u. ſ. w. und die der wahren Preßfreiheit. — Unzertrennlich verbunden damit iſt der Wunſch, daß bis zur Verwirklichung dieſer weſentlichſten bundesvertragsmäßigen Fundamentalbeſtimmungen eines deutſchen Rechtszuſtandes alle Miniſter conſtitutioneller Staaten ſtreng angewieſen werden, jeder Zumuthung der Abgeſandten nicht-conſtitutioneller Staaten, in Beziehung auf innere Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe, ſtets und beharrlich die Einrede des zuerſt von der andern Seite zu erfüllenden Grundvertrages (exceptio non adimpleti contractus) entgegen zu ſetzen. Ebenſo verknüpft ſich hiemit der Wunſch, daß jeder conſtitutionelle Geſandte, ſo weit eine Bundesverhandlung dennoch unvermeidlich jene inneren Rechtsverhältniſſe berühren ſollte, auf eine geſonderte Abſtimmung (itio in partes) zwiſchen den Miniſtern conſtitutioneller und den Miniſtern nichtconſtitutioneller Staaten antrage. Beides erfordert unbedingt die Ehre und

daß gleiche Recht der ſouveränen Fürſten und Staaten und die beſchworne Treue gegen die Verfaſſung. Von ſelbſt ſchließt ſich hier an Das, was Sie, meine Herren, neulich wiederholt beſchloſſen, daß im entgegengeſetzten Falle nicht blos jede die Verfaſſung verletzende Beſtimmung ohne ſtändiſche Zuſtimmung ungültig bleibe, ſondern auch der Bundestagsgeſandte der Verantwortlichkeit anheimfalle."

Das Recht zur Bitte an ſich iſt nicht blos für deutſche Landſtände, ſondern für jeden deutſchen Staatsbürger ſchon begründet in dem vom Bunde ſelbſt anerkannten, allgemeinen deutſchen Staatsbürgerrecht und in dem von demſelben ebenfalls anerkannten und allgemeinen Petitionsrecht aller Bürger über deutſche Angelegenheiten. Es wurde auch höchſt erfolgreich anerkannt in den merkwürdigen Bundestagsverhandlungen vom 22. Dezember 1817, über eine Petition deutſcher Bürger um allgemeine Verwirklichung der ſtändiſchen Verfaſſung in ganz Deutſchland, welche Petition mit unterzeichnet zu haben, ich, trotz der in der Reactionszeit deshalb erduldeten Verfolgungen, mir ſtets zur Ehre rechnen werde. Denn in Gemäßheit jener Bundesverhandlungen, in welchen ſich namentlich auch die hohen öſterreichiſchen und preußiſchen Bundestagsgeſandtſchaften, die preußiſche mit der Anerkennung, daß jene Petition eine ſehr willkommene Veranlaſſung dazu dargeboten habe, in liberalen Erklärungen über die unbedingte Nothwendigkeit baldmöglichſter, treuer und vollſtändigſter Erfüllung des Artikels 13 höchſt ruhmwürdig überboten, wurde eine ſolche Erfüllung des Artikels 13, welcher noch kurz zuvor auf der Geſchäftsordnung der hohen Bundesverſammlung für das nächſte Jahr gänzlich gefehlt hatte, einſtimmig beſchloſſen, und die Vorſorge für die Erfüllung als regelmäßig wiederkehrender Gegenſtand der Bundesverhandlungen aufgenommen. Es erfolgten nun auch ſehr bald die Verfaſſungen der ſüddeutſchen Staaten, die gerade unmittelbar vorher noch ſehr entfernt ſchienen. Wer aber könnte vollends conſtitutionellen ſtändiſchen Verſammlungen es verargen, wenn ſie,

welche ſo tauſendmal die Berufungen auf Bundesbeſchlüſſe, und ſelbſt auf ſolche, welche nur dem Intereſſe nicht conſtitutioneller Staaten entſprachen und ſehr beſtreitbar waren, in ihren Verhandlungen zulaſſen mußten — wer möcht' es ihnen verargen, wenn ſie endlich in brüderlicher Wechſelwirkung und zur Erhaltung brüderlicher Harmonie, wie zum Schutz des eigenen Rechts, auch ihrerſeits ihre Wünſche, und zwar in Beziehung auf die Erfüllung der Grundvertragsbeſtimmungen ſelbſt, ihren deutſchen Bruderſtämmen laut werden laſſen? Wer vollends, wenn ſie auf dem allerlegitimſten Wege ihre Wünſche nur ihrer eigenen Regierung anvertrauen? Wo, aus welchen Zeiten und Ländern, ſollte man vollends die Begriffe hernehmen, um das Recht einer ſolchen Bitte uns Landſtänden zu beſtreiten, wenn man bedenkt, daß dieſe bloße Bitte die beſtmögliche Einrichtung eines Bundes bezweckt, deſſen Beſchlüſſe für uns nach §. 1 und 2 unſerer Verfaſſung als Landesgeſetze gelten ſollen, daß ſie die beſtmöglichſte Einrichtung eines Verhältniſſes betrifft, für deſſen Erhaltung und Vertheidigung wir ungeheure Summen von Landesgeldern zu bewilligen haben, z. B. ſelbſt im Frieden jährliche 32,000 fl. für die Bundeskaſſe, und neulich noch außerdem 100,000 fl. für jene Bundes-Central-Commiſſion, ferner den fünften Theil des Landeseinkommens für das Militär, ja die Söhne des Vaterlandes ſelbſt, eines Verhältniſſes, von deſſen guter oder minder guter Einrichtung auch unſer ganzes Schickſal, ſo wie das des großen deutſchen Vaterlandes abhängt?

Jeder einzelne deutſche Bürger kann ſein Verfaſſungsrecht, ja ſein Leben verlieren durch Bruch der von ganz Deutſchland erkämpften und allen Deutſchen gemeinſchaftlich gegebenen Zuſagen, ſelbſt auch nur durch Bruch von Seiten einer einzigen Regierung.

Keine dauernde Vereinigung iſt möglich, ohne Gemeinſchaftlichkeit und Harmonie der Grundverhältniſſe und Intereſſen; keine einzige deutſche Verfaſſung iſt ſicher, keine Harmonie unter den deutſchen Staaten iſt dauernd begründet, bis alle deutſchen Regierungen das gemeinſchaftliche

deutſche Fürſtenwort oder den Bundesvertrag erfüllt haben. Keine deutſche Nationalvereinigung ferner iſt möglich ohne freie Mittheilung und Wechſelwirkung durch die freie Preſſe.

Das in der Bundesacte anerkannte active Staatsbürgerrecht und der deutſche Rechtszuſtand ſind weder verwirklicht, noch verbürgt ohne ſie.

Alle in jener Bitte enthaltenen Grund- und Folgeſätze ſind insbeſondere auch begründet durch die augenfällige Gefahr für alle conſtitutionellen Staaten, wenn auf faſt monſtröſe Weiſe abſolutiſtiſch gebildete Miniſter nicht-conſtitutioneller Staaten die heiligſten Verfaſſungsverhältniſſe der conſtitutionellen reguliren und ändern könnten, wenn ſie vollends dieſes könnten in geheimer Verhandlung und ohne den Schutz der allgemeinen Freiheit der Preſſe. Hier bedarf es nicht einmal unſerer traurigen Erfahrung, nicht des leidigen, dennoch beherzigungswerthen, officiellen Geſtändniſſes, welches die neueſte Vorrede zu Klüber's Staatsrecht enthält. Schon der berühmte Puffendorf ſagte als Severinus a Monzambano im 17ten Jahrhundert: „Es iſt eine alte Erfahrung, daß unbeſchränkte Monarchieen, mit freien Staaten verbunden, es nicht lange aufrichtig mit denſelben meinen, geſchweige daß eine ſolche Verbindung von Dauer ſeyn könnte. Die unumſchränkten Fürſten ſind Gegner der Volksfreiheit, das freie Volk verabſcheut den Abſolutismus ꝛc."

Jene Grundſätze ſämmtlich, und im Weſentlichen meine erſte Bitte, ſind aber auch bereits von Ihnen, meine Herren, anerkannt worden, namentlich in Ihrer Antwort auf die Thronrede und der merkwürdigen Verhandlung darüber. Auch Das ſprach dieſe Verhandlung aus, daß, ſo lange noch keine Gemeinſchaftlichkeit der Intereſſen bewirkt iſt, natürlich jeder Staat vor Allem ſeine eigene Freiheit und Ehre ſichern müſſe. Dieſes aber geſchieht durch die vorgeſchlagenen beiden Einreden.

So viel insbeſondere die itio in partes betrifft, ſo iſt ſicherlich das Intereſſe und der innere Rechtszuſtand der conſtitutionellen und abſoluten Monarchieen noch weit ver-

ſchiedener als die beiden Kirchen ſind, wofür der Reichstag jene itio in partes unentbehrlich hielt. So iſt z. B. in den conſtitutionellen Monarchieen, wie Jedermann weiß, vollkommene Preßfreiheit das allerunentbehrlichſte Lebensprincip. In abſoluten umgekehrt; wo die Regierung das Verſprechen wahrer Landesrepräſentation noch nicht verwirklichte, da kann ſie gerade um ſo mehr, je weniger das Volk zufrieden iſt, für nöthig halten, alle Preßfreiheit zu unterdrücken; durch Nichtgebrauch jener doppelten Einreden könnten alſo die conſtitutionellen Miniſter auf höchſt gefährliche Weiſe ſelbſt dem Bunde den üblen Schein geben, als ſollten in ihm, nach der Natur der Löwengeſellſchaft, die nicht-conſtitutionellen Staaten den conſtitutionellen gegen ihr gleiches Recht und zu ihrem Verderben ſich dienſtbar machen. Der eigenen Regierung aber könnte ſie den Schein geben, als dulde ſie, was ſelbſt unter Privaten kein Ehrenmann dulde, oder als conſpirire ſie mit Fremden gegen das eigene Volk. Jedenfalls iſt alſo hier die allerhöchſte Verantwortlichkeit begründet, und ihre Durchführung für Ehre und Heil des Bundes und der einzelnen Länder und Regierungen unerläßlich.

Der zweite Hauptwunſch aber beſteht darin:

„daß eine wahre Nationalrepräſentation, ein Nationalrath oder eine Zweite Kammer am Bundestage möge gebildet werden. Sie müßte gebildet werden von den einzelnen Häuptern des ehemaligen reichsſtändiſchen Adels der einzelnen Länder und dann von den zeitweiſe in den Bundesländern gewählten Abgeordneten. Würde deren Zahl im Ganzen nach der Kopfzahl der Bewohner der einzelnen Länder beſtimmt, ſo müßten ſie auch im Weſentlichen ſo gewählt werden. Würden, was beſſer ſcheint, dieſe Abgeordneten von den Landſtänden gewählt, ſo müßte ihre Zahl in dem Maße, als die Stände weniger volksmäßig wären, mehr nach der Stimmenzahl ihrer Regierung am Bundestag beſtimmt werden. Während ferner die aus den fürſtlichen Geſandten gebildete Erſte Kammer die allein ent-

ſcheidende Stimme bei Ausübung rein monarchiſcher Rechte, z. B. bei Beſchlüſſen über Krieg und Frieden, behielte, müßte dieſer Zweiten Kammer das Recht zuſtehen, überall die Nationalanſichten und Wünſche auszuſprechen, ſodann aber müßte ſie ein Zuſtimmungsrecht haben bei Allem, was die Verfaſſungsrechte der einzelnen Staaten und Bürger betrifft und in einzelnen Ländern der Zuſtimmung der Stände bedarf, z. B. bei Steuerbewilligung ꝛc., ſo daß alſo die Souveränetät durch ſolche Zuſtimmung an dem Bundestage eben ſo wenig litte, wie durch die am Landtage. Endlich müßte ſie natürlich öffentlich verhandeln, ſo wie auch die Verhandlungen der erſten Kammer wenigſtens für den Nationalrath und durch den Druck öffentlich werden und ſo in lebendiger Wechſelwirkung mit der freien gebildeten Nation treten müßten.

Dieſes große Bedürfniß eines deutſchen Nationalraths ſprach mit anderen Vorſchlägen für den zeitgemäßen Wiederaufbau eines vaterländiſchen Rechtszuſtandes, z. B. einer volksmäßigen Wehrverfaſſung, ſchon im Jahr 1814 meine Rede über Deutſchlands Freiheit aus, die damals von höchſten Häuptern und ihren Miniſtern wohl aufgenommen, dann in der Reactionszeit ebenſo, wie jene Petition, verfolgt wurde, deren Reſultate aber jetzt immer allgemeiner bei den würdigſten deutſchen Vaterlandsfreunden, z. B. auch von Seiten unſeres edlen Collegen v. Rotteck, eine, wenn auch ſelbſtſtändige, doch mir höchſt erfreuliche öffentliche Beſtätigung und immer allgemeinere Unterſtützung der öffentlichen Meinung fanden.

Zur näheren, und zwar zunächſt zur ſtaatsrechtlichen Begründung der angegebenen zwei Hauptwünſche nun ſey es mir erlaubt, hinzuweiſen auf die poſitiven Zuſtimmungen unſeres Bundesvertrags und ſeiner von deſſen hohen Gründern ſo oft ausdrücklich anerkannten Grundſätze.

In der königlich Preußiſchen und kaiſerlich Ruſſiſchen Erklärung von Kaliſch vom 25. März 1813, welche den Befreiungskrieg eröffnete, und deren Grundſätze in den

nachherigen diplomatiſchen Verhandlungen zu Wien von den Bevollmächtigten aller Mächte förmlich und wiederholt und einſtimmig als die leitenden Principien der großen Bündniſſe und Freiheitskriege, ſo wie der darauf folgenden Verhandlungen über die deutſchen Verhältniſſe, anerkannt wurden *), kündigen wörtlich die hohen Verbündeten den Fürſten und Völkern Deutſchlands an:

„Die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit,“ ſowie „die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches.“

Sie erklären, „daß dazu, erfüllt von Begeiſterung und mit der Loſung: Ehre und Freiheit! ihre Heere heranrückten.“ Sie fordern von jedem Deutſchen, der dieſes Namens noch würdig ſeyn will, „daß er raſch und kräftig ſich anſchließe, daß Jeder, er ſey Fürſt, Edler, oder er ſtehe in den Reihen des Volkes, den Befreiungsplänen Preußens und Rußlands beitrete mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.“ — „Dieſe Geſinnung glauben Ihre Majeſtäten nach dem Geiſte, welcher Rußlands Siege über die wankende Weltherrſchaft ſo deutlich bezeichnet, von jedem Deutſchen mit Recht erwarten zu dürfen.“

Sie erklären vor Allem jeden Fürſten, welcher der deutſchen Sache abtrünnig ſeyn und bleiben will, werth der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die Macht gerechter Waffen.

Sie erklären ferner, daß ſie durch Ausſprechen der Auflöſung des Rheinbundes: „einem längſt gehegten, nur mühſam noch in beklommener Bruſt zurückgehaltenen, allgemeinen Wunſche zu begegnen glauben.“

Zugleich ward endlich erklärt, „daß die Geſtaltung Deutſchlands allein den Fürſten und Völkern Deutſchlands anheimgeſtellt bleiben ſolle. Je ſchärfer in ſeinen Grundzügen und Umriſſen dieſes Werk heraustreten würde aus dem ureigenen Geiſte des deutſchen Volkes, deſto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener

---

*) S. die kaiſerlich Ruſſiſche Note vom 11. Nov. 1814 und die Note des Fürſten von Metternich vom 22. Oktober 1814 bei Klüber's Akten, Heft I., S. 61 und 104. Andere Stellen ſpäter.

werde Deutſchland wieder unter Europa's Völkern erſcheinen."

Geſtützt auf dieſe und die übrigen allbekannten königlich Preußiſchen und kaiſerlich Oeſterreichiſchen Erklärungen und Aufrufe an das Volk, Heer, Freiwillige, Landwehr und Landſturm, und die auch darin enthaltenen Anerkennungen eines freien Nationalwillens und activen deutſchen Staatsbürgerrechtes, welche die verheißenen neuen Verfaſſungen geſetzlich geſtalten und in ihrer Wirkſamkeit dauernd verbürgen ſollten, ſchrieb der Geheimerath Schmidt kurze Zeit nachher: *)

Selbſt Preußen hat öffentlich ausgeſprochen, daß die Geſinnung des Volkes gegen Frankreich den Krieg erklärt habe **). Auch das Oeſterreichiſche Manifeſt erklärte: „Allenthalben eilten die ungeduldigen Wünſche der Völker dem regelmäßigen Gange ihrer Regierung zuvor. Von allen Seiten ſchlug der Drang nach Unabhängigkeit unter eigenen Geſetzen, das Gefühl gekränkter Ehre, die Erbitterung gegen ſchwer mißbrauchte fremde Obergewalt in helle Flammen auf" ***).

Doch nicht blos im Kriege rief man an eine freie, kräftige, patriotiſche, öffentliche Meinung, patriotiſche Begeiſterung und freies, thätiges, patriotiſches Streben und Mitwirken des Volkes und der Jugend, der Männer und Frauen durch Wort und That, zu Haus und im Felde — durch Freiſchaaren und Landſturm, durch freie Vereine, wie durch Einzelner freie Beſtrebung, ſo wie man ſpäter auch dieſer allgemeinen patriotiſchen Begeiſterung öffentlich und wiederholt die über alle Erwartung glorreichen Siege verdankte. Auch in den ganzen Wiener Congreßverhandlungen blieb dieſes active Verfaſſungs- und Staatsbürgerrecht der Deutſchen, die ſelbſtſtändige, freie, öffentliche Meinung, dieſe thätige, patriotiſche Geſinnung als Beihülfe und Zielpunct der Unternehmungen, in hohen Ehren.

*) Schmidt, Zeitſchrift: Der deutſche Bund. Heft I., S. 51.
**) „Der deutſche Bund." S. 40.
***) „Der deutſche Bund." S. 61.

So wird gleich in der Wiener Declaration vom 8. October 1814 über die Verſchiebung der förmlichen Eröffnung des Congreſſes auf den 1. November dieſe Verſchiebung dadurch motivirt:

„Daß erſt die zu verhandelnden Fragen den Grad der Reife müßten erhalten haben, daß von deren Verhandlung ein mit den Grundſätzen des Völkerrechts, den Stipulationen des Pariſer Friedens und den gerechten Erwartungen der Zeitgenoſſen entſprechendes Reſultat zu erreichen ſeyn würde" *).

In dieſem Sinne erklärte, in Uebereinſtimmung mit den königlich Preußiſchen Bevollmächtigten, der Fürſt Metternich in der Note vom 22. November 1814 **), „daß der Verzug der Geſchäfte der deutſchen Committes nicht länger angehe, weil durch denſelben nicht blos bei denjenigen deutſchen Fürſten, welche nicht Mitglieder der Committes ſeyen, Unzufriedenheit entſtanden ſey, ſondern vorzüglich, weil dadurch in vielen Gegenden Deutſchlands ein nicht länger zu duldender Zuſtand der Willkür auf der einen und der Irritation auf der andern Seite erhalten werde."

Hierauf wird an demſelben Orte, „um die Frage vom deutſchen Bund in das gehörige Licht zu ſtellen", weiter erklärt: „daß es den einzelnen deutſchen Regierungen keineswegs freiſtehe, beliebig dem deutſchen Bunde beizutreten oder nicht, und daß es anderer, als der Vortheile, die für das Ganze der deutſchen Nation entſpringen würden, nicht bedürfe, um die Entſagungen von Seiten der einzelnen Regierungen zu leiſten oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern."

Dann heißt es weiter:

„Der Zweck der großen Alliance, welche Europa's Befreiung von einem ſchimpflichen Joche beabſichtigt und pünktlich ausgeführt hat, iſt in Anſehung Deutſchlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgeſprochen worden. Aufhebung des Rheinbundes und

*) Klüber, Akten. Heft I. S. 34.
**) Ebendaſelbſt I. S. 104. Siehe auch III. 135 und IV. 37.

Wiederherſtellung der deutſchen Freiheit und Verfaſſung unter gewiſſen Modificationen."

„Für dieſen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der Alliance beitraten, erklärten ſich durch ihren Beitritt ſchon für denſelben Zweck." Dieſem entſprechend, erklärte auch der Fürſt Metternich im Conferenzprotokolle vom 20. Oktober 1824:

„Daß eine Feſtſetzung der Rechte der deutſchen Unterthanen in der Bundesacte ſchlechterdings nothwendig ſey; daß in der vorigen Verfaſſung den Unterthanen gewiſſe Rechte zugeſichert geweſen, in den letzteren Zeiten aber, in einzelnen Staaten, ſolche Bedrückungen eingetreten ſeyen, gegen welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig geſichert werden müßten" *).

Ganz hiermit übereinſtimmend erklärten ſich die königlich Preußiſchen und Hannover'ſchen Congreßbevollmächtigten im Protokolle vom 22. October **), und die letzteren bezeichnen es noch namentlich im Protocolle vom 16. November „als einen nicht aus den Augen zu laſſenden Grundſatz, ſo viel wie möglich der alten Reichsverfaſſung getreu zu bleiben" ***).

Fürſt Metternich erklärte eben ſo im Protocoll vom 7. Nov., „daß, wenn gleich Oeſterreich damit einverſtanden ſey, daß den Fürſten ihre Souveränetätsrechte zu laſſen ſeyen, es doch gleichwohl auch der Zweck, Einen großen deutſchen Staatskörper zu bilden, mithin in dem Falle, wo die politiſche Exiſtenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die Conſtitution gekränkt und ſelbiges in den Rechten der Deutſchheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zuſtehen müſſe, dieſe Verletzung abzuwenden" †).

In ſolchen Grundanſichten und im Sinne der alten reichsſtändiſchen Repräſentation der deutſchen Nation durch

*) Klüber, Akten. Heft V. S. 88.
**) Klüber, Akten. Heft V. S. 107.
***) Klüber, Akten. Heft V. S. 195.
†) Klüber. Heft V. S. 169.

ihre Regierungen, erklärten feierlich, und ebenfalls mit ausdrücklicher Berufung auf die Wünſche der Nation und die ihnen entſprechenden großen Verheißungen in dem Aufrufe von Kaliſch, die Bevollmächtigten der zuerſt 29, dann 34 ſouveränen Fürſten und freien Städte, am 16. November und 20. Dezember 1814, 2. Februar und 22. März 1815, gegen die Bevollmächtigten der größeren Mächte:

„Wie ſie es nun, nach förmlicher Eröffnung des Congreſſes, der Würde ihrer Committenten, den Pflichten gegen das deutſche Vaterland, und den Millionen, die auch ſie zu vertreten haben, ſchuldig ſeyen, nicht länger zu ſchweigen, ſondern zu erklären, daß ihre Committenten mit Recht erwarten dürften, zu den Verhandlungen gezogen zu werden, welche die künftige Verfaſſung und Vereinigung des gemeinſchaftlichen Vaterlandes betreffen. Ihre Committenten müßten darauf beſtehen, daß dieſes, allen deutſchen Volksſtämmen zuſtehende, Recht auch von den Regierungen aller, nach billig feſtzuſetzenden Normen, ausgeübt werde. Sie erklärten zugleich deren Bereitwilligkeit für alle zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutſchlands und der Deutſchen nothwendig ſcheinenden Maßregeln. Namentlich ſeyen ſie damit einverſtanden: daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfaſſung, ſo im Einzelnen in allen deutſchen Staaten, durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen, wo dieſelben noch nicht beſtünden, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben würden:

„1) das Recht der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben“;

„2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden, allgemeinen Landesgeſetzen;

„3) das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken“;

„4) das Recht der Beſchwerdeführung, insbeſondere in Fällen der Malverſation *) der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“

*) Untreue Verwaltung.

Auch zur Anerkennung eines mit kräftigem Rechte ausgeſtatteten Kaiſers, der an der Spitze des Bundes, als erſter Repräſentant der Nation ihren alten Rang unter den Völkern behaupte, und der Bundeseinrichtung, insbeſondere der Bundesjuſtiz, Nachdruck gebe (worauf indeſſen Oeſterreich bereits verzichtet hatte) erklären ſie ſich noch immer bereit" *).

In Beziehung auf die übrigen Rechtsverhältniſſe in Deutſchland, namentlich in Beziehung auf einige Bayeriſche und Württembergiſche Einwendungen gegen die bundesmäßige Feſtſtellung der ſtändiſchen und allgemeinen, individuellen perſönlichen Rechte der deutſchen Unterthanen überhaupt, erklären ſich die Hannöverſchen Congreßbevollmächtigten in ihrem ſchriftlichen Votum vom 21. October 1814 „verpflichtet, diejenigen Grundſätze an den Tag zu legen, welche ihr allergnädigſter Herr zu behaupten für eine heilige Pflicht gegen das deutſche Vaterland hält."

„Se. K. Hoh. der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß ſelbſt nach den Veränderungen, welche in Deutſchland vorgegangen ſind, den deutſchen Fürſten ganz unbedingte oder rein deſpotiſche Rechte über ihre Unterthanen zuſtehen."

„Der Grundſatz, daß der Verfall der deutſchen Reichsverfaſſung auch den Umſturz der Territorialverfaſſung deutſcher Staaten im rechtlichen Sinne nach ſich ziehe, läßt ſich keineswegs zugeben."

„Ein Repräſentativſyſtem iſt in Deutſchland von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen. In vielen Staaten beruhten deſſen nähere Beſtimmungen auf förmlichen Verträgen zwiſchen den Landesherren und ihren Unterthanen; und ſelbſt in denen Landen, wo keine ſtändiſchen Verfaſſungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewiſſe und wichtige Rechte, welche die Reichsgeſetze nicht allein beſtimmt darlegten, ſondern auch ſchützten."

„Kann man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfaſſung die Territorialverhältniſſe unter den Fürſten

*) Klüber. Heft I. S. 72.

und ihren Unterthanen nothwendig aufhob, ſo läßt ſich auch nicht behaupten, daß die zwiſchen den deutſchen Fürſten und Bonaparte geſchloſſenen Verträge ihren Unterthanen de jure Etwas vergeben konnten; ſie durften kein Gegenſtand der Transactionen ſeyn.

„Kein Fürſt würde wünſchen, in dem Lichte ſich darzuſtellen, als hätte er mit einem fremden Fürſten einen Vertrag gegen ſeine Unterthanen eingehen wollen, und ſelbſt die Rheinbundesacte, weit entfernt, den Fürſten deſpotiſche Rechte einzuräumen, beſchränkte dieſelben in weſentlichen Stücken."

„Eben ſo wenig läßt es ſich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geſchloſſenen Verträge, in denen dieſe die Souveränetätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürſten ſichern, dieſe vorhin nicht legaliter beſeſſenen Rechte über ihre Unterthanen ihnen hätten beilegen wollen oder können. Jene Rechte machten einmal keinen Gegenſtand der Transaction aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souveränetätsrechte keine Idee der Deſpotie. Der König von Großbritannien iſt unleugbar eben ſo ſouverän, als jeder andere Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volkes befeſtigen ſeinen Thron, ſtatt ihn zu untergraben."

„Unter Vorausſetzung dieſer Grundſätze müſſen Unterzeichnete darauf beſtehen, daß künftig in Deutſchland:

„1) die Rechte beſtimmt werden mögen, die dem deutſchen Unterthanen von Alters her mit Recht zugeſtanden haben";

„2) daß es ausgeſprochen werden möge, daß die auf Geſetzen oder Verträgen beruhende Territorialverfaſſung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, beſtehen ſollen";

„3) daß da, wo keine ſtändiſche Verfaſſung geweſen, den Ständen beſtimmte Rechte (und zwar die vier von jenem Vereine ausgegebenen), als für das Wohl Deutſchlands nöthig, garantirt würden."

„Nur durch ſolche liberale Grundſätze können wir beim jetzigen Zeitgeiſte und bei den billigen

Forderungen der deutſchen Nation, Ruhe und Zufriedenheit herzuſtellen hoffen." *)

Völlig gemäß den mitgetheilten kaiſerlich Oeſterreichiſchen, königlich Preußiſchen und Hannoverſchen Erklärungen, ſo wie denen der 32 ſouveränen Fürſten und freien Städte, denen im vollen Maße der königlich Niederländiſche Geſandte beitritt, erklären ſich auch die ſämmtlichen königlich Preußiſchen Entwürfe zur Bundesacte vom 13. Sept. 1815 **).

Sie ſichern ſämmtlich allen deutſchen Unterthanen ausdrücklich ein allgemeines deutſches Bürgerrecht zu, und die erwähnten ſtändiſchen Rechte als Minimum, zum Theil noch mit genaueren Beſtimmungen, z. B. über Beſchwerderecht der Unterthanen bei dem Bunde, das Recht der Preßfreiheit, das Recht, ſich auf allen deutſchen Lehranſtalten bilden zu dürfen, landſtändiſches Recht der Vertretung der Verfaſſung bei dem Bunde, Bundesgericht u. ſ. w.

Gleiche Grundſätze und Anſichten leiteten überhaupt die hohen Contrahenten und Conſtituenten des deutſchen Bundes während der ganzen Verhandlungen über denſelben.

Nachdem namentlich Mitte November die Verhandlungen der fünf größeren deutſchen Staaten über die deutſchen Angelegenheiten durch die Territorialverhandlungen waren unterbrochen worden, erneuern die übrigen 32 ſouveränen Fürſten und freien Städte am 2. Februar 1815, und ebenſo am 22. März 1815 ausdrücklich ihre früheren Anträge, „indem nur auf dieſe Weiſe ein den Erwartungen Deutſchlands entſprechendes Reſultat, eine wahre innige Nationalverbindung, herbeigeführt werden könne; und fügen hinzu: „in dem Augenblicke, wo ſich alle Stimmen für die Einführung ſtändiſcher Verfaſſung in den einzelnen Lauden vereinigen, könne man die Wahrheit als allgemein anerkannt annehmen: daß das Gemeingut nur durch ein vielſeitiges, allerdings nach abgemeſſenen Formen geregeltes, Zuſammenwirken beſſer geför-

*) Klüber I. 68.
**) Klüber I. S. 45. III. S. 104. V. S. 18 und 55. VI. S. 298.

dert werde, als durch das abgeſonderte Streben der Einzelnen, und daß das Gute und Rechte die Mehrheit allezeit da am unwiderſtehlichſten in Anſpruch nehme, wo Alles an Gemeinſamkeit erinnert."

„Von ihren Committenten aber werde gewiß freudig zu Allem die Hand geboten werden, was in dem Bunde deutſcher Staaten Einheit, Selbſtſtändigkeit und deutſche Freiheit begründen könne" *).

Die königlich Hannoverſchen und mit ihnen übereinſtimmend die kaiſerlich Oeſterreichiſchen und die königlich Preußiſchen Bevollmächtigten erwidern: „daß ihnen nichts erwünſchter ſeyn werde, als baldmöglichſt durch gemeinſchaftliche Berathungen zu dem allgemein gewünſchten Zwecke: der Feſtſtellung einer das Beſte der deutſchen Nation begründenden Verfaſſung gelangen zu können **).

Namentlich erklären die königlich Preußiſchen Bevollmächtigten, bei Ueberreichung von zwei neuen Entwürfen der Bundesacte vom 10. Februar 1815: „Deutſchland ſolle nach ſeiner neuen Verfaſſung nicht blos die politiſche Selbſtſtändigkeit, ſondern auch die innere Sicherung der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt der Nation zum Zwecke haben und ein alle Theile verbindendes Ganze ausmachen.

„Es gibt", fährt dieſe Note (in welcher auch die Rede iſt von der bekanntlich auch ſpäter, namentlich gegen den Fürſten von Yſenburg, vollzogenen Acht gegen die Fürſten, welche dem Vaterlande in ſeiner Noth nicht beigeſprungen) dann weiter fort: „bei der deutſchen Verfaſſung nur drei Puncte, von denen man nach der innerſten Ueberzeugung der Unterzeichneten nicht abgehen kann, ohne der Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzweckes den weſentlichſten Nachtheil zuzufügen":

*) S. Klüber, Akten. III. S. 125. IV. S. 4.

**) Klüber III. S. 131, 134. Der Prinz-Regent, in dem Patente vom 26. Okt. 1814 (Klüber I. S. 65), drückt den Zweck des Bundes ſo aus: „Sicherſtellung des gemeinſchaftlichen Vaterlandes gegen auswärtige Feinde und gegen den Mißbrauch der Willkür im Innern."

„Eine kraftvolle Kriegsgewalt.“
„Ein Bundesgericht.“
„Landſtändiſche, durch den Bundesvertrag ge-
„ſicherte, Verfaſſung.“

„Die Unterzeichneten können ſich ſchmeicheln, daß auch der Öſterreichiſche Hof die Anſicht theilt, daß die Errichtung einer deutſchen Verfaſſung, nicht blos in Abſicht auf die Verhältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zur Befriedigung der gerechten Anſprüche der Nation, nothwendig ſey, welche in Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen iſt, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen echt vaterländiſcher Bildung, größtentheils von ihrer Vereinigung in Einen feſten Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, ſondern überzeugt iſt, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutſchen Völkerſtämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn ſich dieſelbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleicht.“

„Geht man aber von dieſer Betrachtung: dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung, aus, ſo erhalten die drei erwähnten Puncte verſtärkte Wichtigkeit.“— Die abgebrochenen Berathungen über die deutſchen Angelegenheiten kamen jedoch nicht eher wieder in Gang, als nach Napoleon's Rückkehr nach Frankreich am 1. März. Jetzt, als ein neuer allgemeiner blutiger Krieg bevorſtand, der nur durch neue Begeiſterung und freiwillige Opfer der Deutſchen ſiegreich gegen den Feind der legitimen Throne geführt werden könnte, forderten am 22. März, ſo wie ſpäter am 14. April, die 34 ſouveränen Fürſten und freien Städte, dringendſt die kaiſerlich Oeſterreichiſchen und die königlich Preußiſchen Bevollmächtigten auf „zu ungeſäumter Feſtſtellung der deutſchen Verfaſſung“, und fügten, nach Erklärung der Bereitwilligkeit ihrer hohen Committenten, zu dem verhältnißmäßigen Militär und ſonſtigen Leiſtungen hinzu:

„Zugleich aber können ſie nicht umhin, bei der ent-

ſcheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinſamen großen Zwecks, den lebhaften Wunſch zu erneuern, daß Deutſchland nunmehr wegen ſeiner Zukunft durch eine endliche und feſte Verfaſſung beruhigt werden möge."

„Sie beziehen ſich deshalb auf ihre (oben mitgetheilten) Noten vom 16. November v. J. und 2. Februar d. J., nach ihrem ganzen Inhalte, und tragen demnach wiederholt darauf an, daß unverweilt die weſentlichen Grundlagen eines die Rechte aller Theile ſichernden Bundesvertrags in gemeinſame Berathung genommen, ein ſolcher Vertrag hier wirklich abgeſchloſſen, und in demſelben nicht blos das rechtliche Verhältniß der Bundesgenoſſen unter ſich im Allgemeinen beſtimmt, und ihre Selbſtſtändigkeit und Integrität garantirt, ſondern auch zu gleicher Zeit den deutſchen Staatsbürgern eine frei geordnete Verfaſſung durch Ertheilung gehöriger ſtaatsbürgerlicher Rechte geſichert werde" *).

Je mehr die deutſchen Fürſten und Völker ſo zu der Ueberzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer, ſo wie die neuen Anſtrengungen für ihre höchſten und theuerſten Intereſſen geleiſtet und erheiſcht werden, um ſo viel mehr werden ſie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth, einen neuen Kampf beginnen.

Die Hannoverſchen Bevollmächtigten erklärten ſogleich ihre vollkommenſte Uebereinſtimmung mit denen in jener Note enthaltenen Grundſätzen und denen auf Beſchleunigung einer feſten deutſchen Bundesverfaſſung gerichteten Anträgen **). Auch die königl. Preußiſchen Bevollmächtigten — und in einer völlig gleichlautenden Note auch die kaiſerlich Oſterreichiſchen Bevollmächtigten — erklärten am 29. März:

„Seine Majeſtät fänden die Erklärung der Fürſten und freien Städte, zur endlichen Wiederherſtellung der

*) Klüber IV. S. 43.
**) Klüber a. a. O. S. 48. Klüber VI. S. 206.

Ruhe und Ordnung von Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutſchlands, mit aller Anſtrengung durch angemeſſene Kriegsleiſtungen mitwirken zu wollen, eben ſo ſehr den Geſinnungen und der vaterländiſchen Denkungsart derſelben entſprechend, als den dringenden Umſtänden der gegenwärtigen Lage der Dinge angemeſſen.“ — — —

„Der mit der Erklärung der Fürſten zugleich geäußerte Wunſch, daß auch Deutſchland wegen ſeiner Zukunft durch eine feſte Verfaſſung beruhigt werden möge, wird vom kaiſerlichen Hofe in gleichem Maße gehegt. Seit dem Anfange des Congreſſes ſind ſeine Bemühungen dahin gegangen, eine die äußere Unabhängigkeit und den inneren Rechtszuſtand Deutſchlands ſichernde Vereinigung zu Stande zu bringen, und nichts verbürgt ſo ſehr das Gelingen dieſes Beſtrebens, als die ſich in den Noten ihrer Bevollmächtigten ausſprechende Geſinnung der Fürſten, die zur Wiederherſtellung der Ruhe nöthigen Anſtrengungen eng an die Gründung des Bundes anſchließen, ſie bundesmäßig beginnen, und ihnen durch den Bund ſelbſt eine erhöhte Wichtigkeit für Deutſchlands Völker geben zu wollen.“

„Die Unterzeichneten erklären daher den Herren Bevollmächtigten mit Vergnügen, daß ſie, durchdrungen von der Nothwendigkeit, den deutſchen Bund gleich jetzt wirklich zu ſchließen, und, wenn auch die nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über ſeine weſentlichen Grundlagen übereingekommen, bereit ſind, ungeſäumt in gemeinſame Berathung über dieſen Gegenſtand einzugehen“ *).

Auch ſelbſt in dem im April von dem königl. Preußiſchen Bevollmächtigten überreichten Entwurfe der Bundesacte ſind dieſe Anſichten, und namentlich die Ueberzeugung der Bundesglieder, aufgenommen: daß auf einem ſolchen Bunde hauptſächlich die äußere Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes beruhe, und

*) Siehe Klüber's Akten IV. S. 48.

daß nur ein ſolcher Bund den allgemeinen Wünſchen und Erwartungen der deutſchen Nation entſpreche und die Ruhe und den Frieden Europa's dauerhaft ſicher ſtelle; daß aber in den gegenwärtigen dringenden Zeiten nur die Grundſätze beſtimmt werden, die weitere Ausführung dieſer Grundſätze aber und die Abfaſſung organiſcher Geſetze des Bundes nachfolgenden Berathungen vorbehalten bleiben müſſe *).

Dieſe letztere in den Art. 10 der Bundesacte ſelbſt aufgenommene Anſicht, daß „die Grundgeſetze des Bundes und die organiſchen Einrichtungen erſt ſpäter entworfen werden könnten", daß jetzt, wo Hannibal ante portas war, wo der Fürſt Metternich zuletzt den Abſchluß mit der Erklärung beeilte, daß er und viele andere Geſandte nicht ſowohl die Tage, als die Stunden ihres Aufenthaltes in Wien (ihre Entfernung von dem großen Hauptquartiere) beſchränkt ſähen **), — nur einſtweilen oder vorläufig die Grundzüge des Bundes feſtgeſtellt werden ſollten, war allgemein ***).

Deshalb wurden denn auch die früher erwähnten Grundſätze und Anſichten bei Abſchluß der Bundesacte nicht aufgegeben. Es erklärten vielmehr, namentlich die königlich Preußiſchen Bevollmächtigten, bei Ueberreichung ihres letzten Entwurfs (11. Mai 1815), „die Meinung und Abſicht ihres Hofes, in Beziehung auf die künftige deutſche Verfaſſung ſey unverändert", und ſie blieben daher dem Inhalte der früheren ausführlicheren Entwürfe noch jetzt, bis auf unbedeutende Modificationen, getreu. Wenn daher Puncte aus jenen Entwürfen hier übergangen ſeyen, ſo ſeyen dieſe Auslaſſungen nur auf die Nothwendigkeit einer kürzer oder leichter zum Ziele führenden Unterhandlung berechnet †). Eben ſo ertheilten ſie am 6. Juli ihre Zuſtimmung zu dem Bunde mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ſie zwar gewünſcht hätten, der

*) Klüber IV. S. 104.
**) Klüber VIII. S. 512.
***) Siehe auch den Oeſterreichiſchen Entwurf. Klüber V. 1. und das Protoc. v. 23. Mai. VIII. S. 33. und Klüber VIII. S. 523.
†) Klüber VIII. S. 298.

Bundesacte eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Beſtimmtheit gegeben zu ſehen, daß ſie aber ihre Unterzeichnung darum nicht zurückhalten zu müſſen geglaubt hätten, weil es beſſer ſey, vorläufig einen weniger vollſtändigen Bund zu ſchließen, als gar keinen, und daß es der Berathung der Bundesverſammlung überlaſſen bleibe, den Mängeln abzuhelfen *).

Daſſelbe erklärten die Hannoverſchen Bevollmächtigten, indem die Bundesacte die Erwartungen der deutſchen Nation bis jetzt nur zum Theil erfüllen könne, ihr Hof aber ſeine Anſichten nicht geändert habe, ſondern ſtets bemüht ſeyn würde, zur Vervollkommnung der Bundesacte in dem Sinne mitzuwirken, daß der Bund nicht blos ein politiſcher Bund unter den verſchiedenen Staaten, ſondern zugleich, im Begriff der ältern Verfaſſung, eine Vereinigung des geſammten deutſchen Volkes in ſich faſſe **).

Noch ſtärker erklärte ſich der königlich Niederländiſche, großherzoglich Luxemburgiſche Geſandte in ſeinem Schlußvoto: „Sein Hof denke ſich in dem deutſchen Bunde nur die Geſammtheit oder das Reich. Nur darin ſehe derſelbe die Erfüllung der Zwecke, nur in dieſer hochwichtigen Einigung glaube derſelbe für ſeine Staaten Vortheile zu finden.“

So wie derſelbe noch am 29. Mai ***), ſowie die vierunddreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte noch in ihren oben erwähnten Erklärungen vom 22. März und 14. April auf die Erhaltung der Kaiſerwürde, als das bei Weitem Wünſchenswertheſte, zurückkommen, ſo erklärt auch der großherzoglich Heſſiſche Bevollmächtigte in ſeinem Schlußvoto: „wie ſein Souverän ſo beharrlich als dringend den Wunſch ausgeſprochen habe, daß die ſo ſchön wie noch niemals, im verfloſſenen Jahr entwickelten deutſchen Staatskräfte nicht getrennt, ſondern zur Erhaltung des Ruheſtandes von Innen und von Außen in einem feſten

*) Klüber VIII. S. 565.
**) Klüber VIII. S. 524.
***) Klüber VIII. S. 546.

Bunde, unter kräftiger Leitung eines feſten Oberhauptes, vereinigt werden möchten, und wie derſelbe öffentlich und von freien Stücken zu der Nothwendigkeit einer landſtändiſchen Verfaſſung und Beruhigung der Völker über ihre unverjährlichen Rechte und Eigenthum ſich bekannt, und deren Wiedereinführung feierlich verſprochen habe *).

In Beziehung auf letzteren Punct namentlich verlangten noch am 25. Mai die Deputirten der ſouveränen Fürſten und freien Städte, ſo wie auch der Niederländiſch=Luxemburgiſche Geſandte die Einſchiebung der Beſtimmung des früher erwähnten Minimums der ſtändiſchen Rechte **), wogegen nur einige frühere Einwendungen von Bayern und Würtemberg gemacht wurden, und nur wegen der Schwierigkeit, jetzt bei der kurzen Zeit in's Detail einzugehen, ward die kürzere, im Schlußprotocoll ſelbſt als ſehr unvollkommen anerkannte Faſſung des Art. 13 zugegeben ***), und von mehreren Geſandten ſogar, auch nur mit ganz ausdrücklichem Antrage der liberaleren ausgedehnteren Faſſung des Art. 13, in dem Schlußvoto die Zuſtimmung zur Bundesacte ertheilt †). Dieſes geſchah namentlich auch von dem Mecklenburgiſchen Geſandten, der, in Uebereinſtimmung mit dem früheren Oeſterreichiſchen Project, die Einführung der ſtändiſchen Verfaſſung ſpäteſtens binnen Jahresfriſt verlangte ††).

Gleiche Grundanſichten, wie die in den Verhandlungen über die Errichtung des deutſchen Bundes, wurden auch in den Verhandlungen über deſſen Erhaltung und über deſſen noch fehlende, der Bundesverſammlung überlaſſene, organiſche Grundgeſetze von den bevollmächtigten Mitgliedern dieſer hohen Verſammlung ausgeſprochen.

Gleich in der Eröffnungsrede der Bundesverſammlung, welcher ausdrücklich alle Geſandten beiſtimmten, erklärte

*) Klüber S. 542.
**) Klüber VII. S. 359, 378. VIII. 432.
***) Klüber VIII. S. 424 — 425 und 532.
†) Klüber VIII. S. 529, 547 und 551.
††) Klüber l. c. u. V. S. 3.

die hohe Präſidialgeſandtſchaft: „Das Nationalbedürfniß ſey Schöpferin und Leitſtern bei allen nationellen Formen, und das ſey es bei der nothwendigen Wechſelwirkung zwiſchen dem Leben, dem Charakter und der Bildung des Einzelnen und den Einrichtungen der Geſammtheit, als dauerhafteſte Form des öffentlichen Lebens, welche nur den Ausdruck des individuellen erhalte."

Als „erſte Eigenthümlichkeit deutſchen Lebens in ſeiner Wechſelwirkung mit dem öffentlichen" wird dann betrachtet: vielſeitige deutſche Wiſſenſchaft und Liebe zu derſelben, ſowie vielſeitige freie Regſamkeit in Kunſt und Gewerbe. „Wem ſind unſere Univerſitäten nicht ein ſtolzes Denkmal deutſcher Entwickelung? Selbſt Ausländer — nicht immer gerecht gegen uns — räumen der Form dieſer unſerer wiſſenſchaftlichen Inſtitute einen großen Vorzug ein." Dann wird ausgeführt, wie zwar, dem Nationalcharakter gemäß, von jeher Deutſchland in viele einzelne Staaten zerfallen, jedoch man weit entfernt ſeyn müſſe, „das Lob in dieſer Hinſicht ſo weit anſtimmen zu wollen, daß es faſt zur Erlöſchung aller Nationalität führe." — „Nein, dieſes iſt gerade der ſchlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein ſchmaler Pfad zur ſinkenden Bahn und Auflöſung des deutſchen Volksthums führe."

Nun folgt, wie Deutſchland jetzt wieder „als ein Ganzes, als eine politiſche Einheit, wieder als Macht unter den Völkern erſcheine, nicht blos als Schutz- und Trutzbündniß, ſondern berufen, einen zugleich die Nationalität ſichernden Staatenbund zu bilden, den wir mit Ehrfurcht und Stolz den deutſchen nennen, dieſes iſt Deutſchlands Beſtimmung, dieſes der Standpunct der deutſchen Nation. Unſere Obliegenheit wird es ſeyn, dieſen doppelten heiligen Zweck, Achtung für die mehreren Volksſtämme und mehreren ſelbſtſtändigen deutſchen Regierungen, und gleiche Achtung für das Alle umfaſſende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erſtreben. Die Deutſchheit unſerer Geſinnung ſoll nie bezweifelt werden."

In dem erſten Vortrage des Präſidialgeſandten heißt

es ferner: „Deutſchlands Fürſten ſchloſſen, in Ahnung des lauten Nationalverlangens, jenen Bund, der Deutſchland als ein Ganzes anerkannte, und den ſchönen Namen „der deutſche Bund" erhielt. — Deutſchland ſteht jetzt mit geſpannter Erwartung dem Geiſt entgegen, der unſere Berathungen beleben wird. Jeder Deutſche erwartet mit Zuverſicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unſeres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen ſoll *). Unſer Beſtreben wird es ſeyn, der gerechten Erwartung der öffentlichen Meinug zu huldigen, ihr zu entſprechen." Nach Erwähnung der beſondern Aufgaben der Bundesverſammlung, namentlich auch der Feſtſetzung der Grundſätze, welche als gleichförmig, in Beziehung auf die ſtändiſche Verfaſſung, anzunehmen ſeyn möchten, und der Berathung Deſſen, „was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfniſſen ſich zur Berückſichtigung des Bundestages eignen werde", ſo wie nach Anerkennung „eines wahren deutſchen Bürgerrechts", nach Art. 18 **), wodurch ſich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bundes bewähre," heißt es: „die Zeit bildet und geſtaltet die Staatsvereine; jene Form wird die beſte ſeyn, welche nicht aus bloßen Abſtractionen entnommen, ſondern das Reſultat des Nationalbedürfniſſes iſt. Nie wollen wir dieſe Lehre der Geſchichte für Völker und Regierungen verleugnen, und immerhin mit patriotiſcher Bereitwilligkeit die Vorſchläge und Wünſche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über dieſen oder jenen Gegenſtand der öffentlichen Verhältniſſe des deutſchen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Cultur der Menſchheit, kennt keinen abſo=

---

*) Protocolle S. 30.
**) S. 50 und 51.

luten Gränzpunct, ſo wollen auch wir das Gebäude des deutſchen Bundes für heilig, aber nie für geſchloſſen achten.“

In dieſem Sinne wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutſchen Staatsbürger in allgemeinen vaterländiſchen, wie in beſondern Angelegenheiten am Bunde ſtets anerkannt und geachtet *).

Auch in Beziehung auf die Entwickelung der Bundes- und Landesverfaſſungsverhältniſſe wiederholten ſich am Bundestage die bisherigen Grundanſichten **). So wird z. B. auch im gemeinſchaftlichen, nachher ſpeciell von den Monarchen mit Beifall genehmigten Beſchluß der Bundesverſammlung: zur Aufrechthaltung ihrer Beſchlüſſe und ihrer ſchützenden Verwendung für den kurheſſiſchen Oeconomen Hoffmann, nach dem Grundſatze, daß die Bundesverſammlung zu ſorgen habe, „daß jedem Deutſchen in gehörigem Wege ſein Recht würde“, erklärt: „daß ſie ſich durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhalten laſſen“, ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und die Länder ihrem rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkür treten möge ***).

Auch an die reichsgeſetzlichen Worte, K. G. O. T. II. 525, wird in dieſen Verhandlungen erinnert. „Ingleichem, damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgeſetzten Obrigkeiten zu Ungehorſam und leichtlicher Widerſetzung nicht Anlaß gegeben, noch ſie darin geſtärkt werden,

*) S. Protocolle der B. V. I. S. 54, 191, 208, 245, 247, 253, 254, 279, 280, 361; II. S. 44, 99, 144, 160, 200; III. S. 136, 172, 181, 236, 328, 490. Nachträgliche Actenſtücke I. S. 1, 28; IV. S. 33, 35, 49, 51, 162, 236, 244; V. S. 40, 53, 225, 261; VI. S. 55, 85, 192, 214; VII. S. 175, 188, 205, 218; VIII. S. 17, 151, 196, 217; IX. S. 36, 42, 126, 181, 979 u. ſ. w.

**) S. z. B. Protocoll I. S. 12, 25, 28, 52, 86, 114, 118, 121, 128, 129, 188; II. S. 60, 61, 93, 134 135; III. S. 181, 185; IV. S. 232, 233 und 237; V. S. 19, 21, 91, 93, 94, 128 ff. 165.

***) S. 130, 146, 194.

auch derowegen nicht in äußerſtes merkliches Verderben und Schaden gerathen *).

In ſolchem Sinne wird oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 betrachtet: als Sicherſtellung allgemein geſetzlichen Zuſtandes im Innern, als anerkannt weſentlicher Zweck aller hohen Contrahenten des Bundes, nachdem man als Grund des früheren unhaltbaren, ſtets ſinkenden Zuſtandes und als die wichtigſte aller Gefahren die „innere Deſpotie und Anarchie erkannte“ **).

Dabei wird erwähnt, „der irrig verbreitete Wahn von einer angeblichen Erlangung deſpotiſcher Rechte, was allen Störern eine gefährliche Waffe abgebe, und wie bei noch nicht zu Stande gekommener Erfüllung des Art. 13 ꝛc. Gährungsſtoff im Vaterlande bleibe und baldige Zufriedenſtellung und Beruhigung der Bürger für die innere Ruhe weſentlich ſcheine“ ***).

In ſolchem Sinn auch fielen im Jahr 1818 die Abſtimmungen aus: über die von dem großherzoglich Mecklenburgiſchen Geſandten auf Veranlaſſung einer Petition deutſcher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenſtände, worunter ſie früher fehlte †). Dieſe Anregung durch jene Petition wurde von mehreren, namentlich auch von dem königlich Preußiſchen Bevollmächtigten als eine willkommene Veranlaſſung zur Erklärung über den wichtigen Gegenſtand bezeichnet ††).

Die hohe Präſidialgeſandtſchaft namentlich, die ebenfalls ausdrücklich einem der Unternehmer der Petition Unterſtützung der Sache verſprochen hatte, „ſofern nur ein anderer Geſandter die erſte Anregung übernehme,“ erklärte mit Berufung auf die frühern kaiſerl. Oeſterreichiſchen Erklärungen bei dem Congreſſe und mit Beziehung auf allgemein bekannte Rechtsregeln: „in der Natur eines an keinen beſtimmten Zeitpunkt gebundenen Verſprechens liegt es,

*) II. S. 136; V. S. 21.
**) S. I. S. 129; III. 185, 503, 508 und 509.
***) I. S. 120; III. 185 und 502; V. S. 19, 21, 23, 127.
†) IV. 44.
††) IV. 2, 3, 44, 110, 235; V. 46, 126; VI. 231, 236.

daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich ſtattfinde.“ Sie erklärte, daß (wie es unten weiter heißt:) „zur gemeinſchaftlichen Beruhigung der Völker und Regenten die Weisheit der Regierungen und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Intereſſe es forderten, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten, was unter den gegebenen Umſtänden erreichbar iſt, ſtrebe *).

Noch ſtärker dringt der königl. Hannover'ſche Bevollmächtigte auf eine allgemeine baldmögliche Begründung ſtändiſcher Verfaſſung, nachdem er ſchon früher die vertragsmäßige Weiſe, wie Sachſen-Weimar, ſpäter auch Hildburghauſen und Württemberg u. ſ. w., ihre ſtändiſchen Verfaſſungen zu Stande gebracht, „als ſicher des allgemeinen Lobes würdig“ geprieſen hatte (I. S. 114) mit Erinnerung an alle früheren königl. Hannover'ſchen Erklärungen auf dem Wiener Congreſſe und mit Darſtellung, wie Se. Majeſtät, dieſen Grundſätzen getreu, durch Vereinbarung mit Deputirten aller Stände die neue Hannover'ſche Verfaſſung habe zu Stande gebracht. Er dringt auf eine allgemeine baldmögliche Begründung ſtändiſcher Verfaſſung, „die ſchon an ſich den Rechten gemäß iſt, und überdies zu den Zuſagen gehöre, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht wurden.“

Seine Majeſtät der König von Württemberg erklärte noch ſpäter in ſeinem der Bundesverſammlung am 21. Juni 1819 mitgetheilten Manifeſt, wie er, in dem entſtandenen Zwieſpalt der Meinung, nicht blos bei Auflöſung der ihm einſeitig erſcheinenden Ständeverſammlung im Allgemeinen durch die öffentliche Meinung, habe die wahren Wünſche und Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen erkennen wollen, um den Verfaſſungsvertrag zu Stande zu bringen, ſondern auch ihre Stimme in den einzelnen Amtsverſammlungen habe vernehmen wollen. Sie fügen hinzu: „Allgemein iſt es als das Bedürfniß des Vaterlandes anerkannt, daß der

---

*) V. S. 227.

Regent und das Vaterland ſich die Hände reichen müſſen zum ernſten Wirken für das gemeinſame Wohl" *).

Auch bei den bekannten Beſchlüſſen vom 20. September 1819 erklärte die Präſidialgeſandtſchaft, welcher nachher einſtimmig die übrigen hohen Geſandtſchaften beiſtimmten, „daß, um der Beruhigung willen, dahin getrachtet werden müſſe, die landſtändiſche Verfaſſung in allen Bundesſtaaten, wo ſie nicht bereits ihre feſte Exiſtenz habe, ohne weiteren Aufenthalt, ja, mit verdoppelter Thätigkeit in's Werk zu ſetzen" **).

Daß übrigens in jenen Zuſagen zeitgemäßer Wiederherſtellung und Geſtaltung deutſchen Rechtszuſtandes, und daß insbeſondere in den Art. 13 und 18 der Bundesacte wahre zeitgemäße repräſentative Verfaſſungen und wahre Preßfreiheit, d. h. Vernichtung der Cenſur, verheißen waren, dies geht ſchon aus allem Bisherigen deutlich hervor. Es iſt auch aus dem ganzen geſchichtlichen Zuſammenhange der deutſchen Rechtsverhältniſſe und ihrer Abfaſſung bei der Begründung des Bundes ſchon anderwärts bewieſen" ***).

Gerade weil man im Art. 13 und 18 eine wahre, zeitgemäße Repräſentativverfaſſung verſtand, beriefen ſich die Hannover'ſchen Geſandten auf die engliſche Verfaſſung und ſtellten Repräſentativverfaſſung als allgemeines deutſches Nationalrecht auf, als entſprechend, „denjenigen liberalen Grundſätzen, die dem jetzigen Zeitgeiſte und den billigen Forderungen der deutſchen Nation entſprächen."

Man verhieß ausdrücklich zeitgemäße ſtaatsbürgerliche Rechte für alle Klaſſen (nicht Stände) deutſcher Staatsbürger in freier geordneter Verfaſſung" †). In dieſem Sinn erklärte der König von Würtemberg feierlich in einer Erklärung vom 15. Januar 1815 die Feudalſtände für ein „veraltetes, mit dem Zeit=

*) VIII. S. 159.

**) VIII. S. 268.

***) Meine Petition für die ganze und vollkommene Preßfreiheit an die hohe deutſche Bundesverſammlung. Freiburg, 1830. S. 79.

†) Klüber I. S. 57. IV. S. 44.

geiſte und mit einer energiſchen Regierung unvereinbarliches Inſtitut“ und ſprach ſich für eine wirkliche Repräſentation aller Staatsbürger aus *). In dieſem Sinne verhieß ſchon in den erſten Tagen des Wiener Congreſſes Baden eine dem Geiſt der Zeit angemeſſene ſtändiſche Verfaſſung **). In dieſem Sinne verhieß Preußen am 22. Mai 1815 und wiederholt bald den alten, bald, bei Beſitzvergrößerungen und Landeshuldigungen, den neuen Unterthanen, den Rheinländern, Sachſen, Pommern, Polen, und ebenſo auch Bayern (am 26. Mai 1815) wahre Volksrepräſentation, „eine reichsſtändiſche oder repräſentative Verfaſſung“ ***). Am Bundestage aber wurde ſogar, ganz nach dem Geiſt der engliſchen, d. h. der am meiſten ausgebildeten germaniſchen Verfaſſung, welche allen neuen zum Vorbilde diente, die nothwendige Zuſammenwirkung eines monarchiſchen, ariſtocratiſchen und democratiſchen Beſtandtheils und einer beſtändigen gemeinſchaftlichen Reform der Verfaſſung ausgeführt †). Bei Begründung der neuen Verfaſſung ſah man es daher auch als einen Selbſtverſtand an, daß man im Weſentlichen von den Grundſätzen echter Volksrepräſentation ausgehen müſſe.

Wenn alſo ſpäter in Zeiten der Reaction Manche ſtatt freier Repräſentativverfaſſungen und der allmäligen verſöhnenden und reformirenden Verſchmelzung der feudalſtändiſchen Formen, wo ſie noch beſtanden, alte Feudalſtände oder Scheinſtände ohne Stimmrecht und ohne Preßfreiheit vertheidigten, ſo war das eine gänzliche Umkehr des wahren hiſtoriſchen Sinnes der feierlichen Verheißungen und der von ihnen ausgegangenen Geſetze. Es war dieſelbe Verfälſchung, welche Manche in Beziehung auf die ganzen Freiheitskriege machten, indem ſie denſelben, gleich

*) Europäiſche Conſtitutionen. Bd. II. S. 213 und 21.

**) Klüber I. S. 100.

***) Europäiſche Conſtitutionen. Bd. II. S. 114. Klüber I. 47. S. 74, 109. II. S. 303. 425, 516, 524, 551. Am 17. Januar 1820 wurde die Verheißung einer allgemeinen Preußiſchen reichsſtändiſchen Verfaſſung, und daß ohne ſie das Schuldenweſen nicht verändert werden ſoll, erneuert.

†) I. 118. III. 503 ff.

beleidigend gegen die Fürſten, als gegen die Völker, an die Stelle der Nationalfreiheit, vielmehr Herſtellung ariſtokratiſcher und deſpotiſcher Legitimität, ihnen als Zweck und Loſungswort unterſchoben, und aller feierlichen, fürſtlichen Verheißungen gänzlich vergaßen.

So lange deutſcher Glauben an deutſche Fürſtentreue, ſo lange deutſches Freiheits- und Ehrgefühl und deutſcher Männermuth in Deutſchland nicht gänzlich werden erloſchen ſeyn, ſo lange werden, bis zu endlicher, vollſtändiger Erfüllung dieſer Zuſagen, verbürgt durch das heiligſte Fürſtenwort, das je gegeben wurde, die immer erneuerten ernſten Mahnungen nimmer verſtummen. So lange wird von dem treuen Volke, welches ſeinerſeits glorreich Dasjenige leiſtete, wofür man ſolche Verheißungen als Preis beſtimmten, immer auf's Neue ertöne die Klage, daß noch nicht verwirklicht ſey der wahre deutſche Rechtszuſtand. Nicht verſtummen wird das echte deutſche Wort: Vertrauen um Vertrauen, Treue um Treue! Ein heiliges Recht und eine heilige Pflicht hat das deutſche Volk, eine Nation, und eine freie Nation, zu ſeyn, und ſie will es ſeyn. Nimmer wird ſie einwilligen zu feigem Selbſtmord oder zur Schmach der Knechtſchaft. Am allerwenigſten aber werden ſervile Schmeichler je uns überreden, daß dort, wo etwa unter Herrſchaft der Preßſclaverei keine öffentliche Rechtsforderung des Volks laut werden konnte, ſondern nur etwa immer erneuertes und ſich ſteigerndes Loben und Preiſen der Regierung zugleich mit der Herabwürdigung der Bürger, als ſeyen ſie unreif und ohne Sinn für verfaſſungsmäßige Männerfreiheit, daß, ſage ich, dort wirklich das Volk auf die Erfüllung jener heiligen Verheißungen verzichtet habe. Sonnenklar iſt es ja, daß nur, weil dieſes nicht wahr iſt, die Preßſclaverei die Wahrheit und die öffentliche Meinung unterdrücken muß. Freilich die von der Gnade und Willkür der Regierung abhängigen, von ihr wohl bezahlten Beamten werden in ſolchem Zuſtande täglich ſerviler werden. So wie einſt in römiſcher Deſpotie, werden hier zuletzt orientaliſche Vergötterung und Selbſtberäucherung zur herrſchenden Mode, bis endlich bei

immer ſteigender innerer Verderbniß und Verknechtung Staat und Regent ihrem Verderben entgegen geführt werden.

Unſer deutſches Volk aber iſt noch nicht ſo tief geſunken, als Manche gerne glauben möchten. Nein, ſo wie bei uns in Baden, durch die vorübergehende Unterdrückung unſerer Freiheit, die einmal erwachte Liebe zu derſelben nicht erſtarb, ſondern vielmehr bei der erſten Möglichkeit zur kräftigeren Flamme aufloderte, ſo iſt es mit der Liebe zu Freiheit nnd Nationalität in ganz Deutſchland. Und möge Gott gnädig verhüten, daß dieſe Liebe und das geſunkene Vertrauen nicht auf allzuſchwere Proben geſetzt werden!

Das leiſe Windeswehen, das jetzt durch die Blätter ſäuſelt, könnte ſich zuletzt in Sturmesbrauſen verwandeln, welches ſelbſt die ſtärkſten Eichen entwurzelte. Zugleich könnte, wie ein dem hohen Adel Deutſchlands angehöriger wahrer Edelmann ſagte, eine Regierung kein ſchimpflicheres Verbrechen begehen, als wenn ſie gerade die Treue ihres Volkes und ſeine Scheu vor Revolutionen mißbrauchen wollte, um ihm die Freiheit vorzuenthalten oder zu rauben.

Zu richtiger Würdigung der Beſtätigung jener zwei Wünſche durch die anerkannten allgemeinen Grundlagen und Grundideen unſeres poſitiven Rechtszuſtandes wird insbeſondere noch folgende Betrachtung führen:

Allgemein bekannt und in den bundesgeſetzlichen Anerkennungen enthalten iſt es zunächſt, daß das allgemeinſte Weſen die bleibende Grundidee, der Kern des deutſchen Rechtszuſtandes, ſtets darin beſtand, daß die Beſtimmung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, das Geſetz und die Steuerbewilligung ausgehen mußten von der freien Ueberzeugung und Zuſtimmung der unmittelbaren, freien, activen Staatsbürger.

Dieſe, d. h. aber in der alten Zeit alle freien Ackerbeſitzer, verſammelten ſich früher in ihren freien Vereinen demokratiſch in dem Reichs-, wie in dem Provinz- oder Landesvereine. Aber ſie repräſentirten ſchon damals nach

altem Grundſatze, den ſogar ſchon wörtlich der Titel des ripuariſchen Volksgrundgeſetzes de homine in genuo repræsentando ausſpricht, als Privatſchutzherren ihre Hinterſaſſen oder die blos mittelbaren Staatsunterthanen.

Im Mittelalter aber machten das Fauſtrecht und die dadurch unermeßlich vermehrten feudalen Privatſchutz-Verträge den geiſtlichen und weltlichen Schutz der Feudalherren ganz nach dem alten Grundprincip zu erblichen Repräſentanten ihrer vielen Hinterſaſſen. Dadurch erſchien dann auf dem Reichstage, und ſofern nicht landesunmittelbare freie Bauern da waren, auch auf dem Landtage die demokratiſche Standſchaft der Bürger nur in den reichs- und landesunmittelbaren Städten.

So wie aber in der neueren Zeit jene erblichen, feudalen Schutz- und Repräſentationsverträge aufhörten, und alle Bürger wieder landesunmittelbar wurden, ſo war, — weil nur die alte Grundidee der Freiheit übrig blieb, jene alte, hiſtoriſche, blaſſe Form der Feudalrepräſentation jetzt aber allen Grund verloren hatte, und da man doch auch die alte unmittelbare, demokratiſche Theilnahme aller Bürger an der Reichs- und Landſtandſchaft nicht wieder herſtellen wollte, — nunmehr eine Ausübung der Standſchaft durch freie Wahlrepräſentation gerade nach der hiſtoriſch anerkannten Vernunftidee unſerer germaniſchen Verfaſſung nothwendig. So begründete ſich denn in den germaniſchen Staaten die neuere Repräſentativverfaſſung von ſelbſt durch die uralte deutſche Freiheit und durch den Sturz der Demokratie, wie des Feudalismus.

Bei unſerem neueſten Reichs- oder Nationalbundestage aber trat nun vor der Hand ſolche Wahlrepräſentation neben den Fürſten noch nicht ein; doch fehlen nicht die organiſchen Anfangspuncte für dieſelbe. Dieſe letzteren finden ſich in der bürgerlichen Repräſentation der allein übrig gebliebenen vier unmittelbaren Städte am Bundestage. Sie finden ſich ferner in dem von den Gründern des Bundes, namentlich von Preußen, ſo entſchieden geforderten, nationalen **Bundesgericht**, welches aber für Streitigkeiten der Regierungen unter einander durch Austrägal-

gerichte für die zwiſchen Fürſt und Volk durch die Verantwortlichkeit der Miniſter, außerdem aber gerade durch Ausbildung unſeres allgemeinen nationalen Bundesrathes, erſetzt werden kann. Sie finden ſich endlich in der im Art. 6 der Bundesacte bedingt ausgeſprochenen Zulaſſung eines Theils der Landſtände, nämlich der Standesherrn auf dem Bundestage. Vereint mit einem allgemeinen Nationalrathe könnten in der That auch dieſe Familien durch ſo würdige Stellung auf eine zugleich dem Ganzen wohlthätige und ſicher höchſt gerechte Weiſe für ihre ſchuldlos erduldete Ausſtoßung aus dem Reichsrath entſchädigt und mit ihrer Lage verſöhnt werden.

Es bedarf alſo nur der organiſchen Entwickelung der gegebenen rechtlichen Grundlagen.

Dieſe rechtlich begründete, zeitgemäße, organiſche Entwickelung des deutſchen Rechtszuſtandes, wornach eben ſowohl ein Nationalverein, neben der erſten ariſtokratiſchen Kammer auch eine zweite auf Wahlrepräſentation gegründete, geſtellt ward, iſt nun aber auch politiſch im höchſten Grade nothwendig.

Jedem tiefer blickenden Staatsmann wird ſie ſchon als nothwendig erſcheinen, wegen des Bedürfniſſes der Conſequenz und der organiſchen Harmonie in den geſellſchaftlichen Einrichtungen, in deren Grundtypen und Grundſätzen. Das gewaltige Geſetz ſolcher Harmonie und Conſequenz beherrſcht die Dinge und ihre Geſtaltung; es ſtößt zuletzt gewaltſam aus, was ſich ihm nicht fügt durch friedliche Aſſimilation.

Hierauf ruht in der Geſchichte aller germaniſchen Staaten die jedesmalige Nachbildung von Staat und Kirche, in der alt-demokratiſchen und der feudal-ariſtokratiſchen, wie in der abſolut monarchiſchen und der parlamentariſch repräſentativen. Hierauf ruhte früher in Deutſchland die ganze Nachbildung der Reichsverfaſſung und Landesverfaſſung, ſowohl im Gauſyſtem, wie auch in dem ſpätern feudalſtändiſchen Syſtem, mit deſſen Grundſatz: Jeder Landesherr iſt Kaiſer in ſeinem Lande, tantum potest princeps in territorio quantum imperator imperio; ferner mit ſeinen

drei reichsſtändiſchen und drei landſtändiſchen Collegien, ſeinen ſtets analog organiſirten Reichs- und Landesgerichten u. ſ. w.

Auch im deutſchen Nationalverein wird nichts Unnatürliches und nichts Disharmoniſches auf die Dauer ſich halten.

Aber auch das unmittelbarſte practiſche Bedürfniß begründet jene Einrichtung. Ein wahrhaft nationaler Bundesverein, ein durch die nationalen Lebenskräfte, durch deutſch-nationale Geſinnungen und Anſichten belebter und regierter deutſcher Volkskörper, ein wahres, kräftiges Centralorgan deutſchen Geſammtlebens — dieſes kann doch nimmermehr blos durch eine geheim berathende Verſammlung ariſtokratiſcher Miniſter der Regenten gebildet werden.

Hiermit allein ſchon aber iſt für den Verſtändigen Alles geſagt. Nicht hinlänglich verbürgt iſt wohl bei dieſer Einrichtung ein hinlänglicher Zuſammenhalt gegen äußeren Angriff, d. h. die Erreichung des erſten Bundeszwecks: der Sicherheit Deutſchlands und der deutſchen Nationalfreiheit und Ehre; eben ſo wenig iſt es der nöthige Zuſammenhalt gegen Erneuerung brudermörderiſcher Vernichtungskämpfe und gegen neue Mediatiſirung der Bundesglieder, d. h. die Erreichung des zweiten Bundeszwecks: der Sicherung der einzelnen Bundesſtaaten; eben ſo wenig iſt es vollends der dritte, im letzten Haupttheile der Bundesacte enthaltene Zweck: nämlich die Sicherung und Vervollkommnung des deutſchen Nationalwohls, der Nationalcultur und des freien ſtaatsbürgerlichen Rechtszuſtandes.

Sehr erhöht aber ſind in dieſer dreifachen Hinſicht, ohne deutſchen Nationalrath, alle Mängel und Gefahren durch den ganz beſonderen Umſtand, daß gerade die mächtigſten Bundesfürſten, die von Oeſterreich und Preußen, von England, von Dänemark und den Niederlanden, als europäiſche Fürſten, und alſo natürlich auch ihre Diplomaten, ſehr oft, z. B. jetzt in dem Freiheitskampfe der Polen, ein außerdeutſches oder Deutſchland ganz entgegengeſetztes Intereſſe haben, und es in einem bloßen Diploma-

tenvereine durch überwiegenden Einfluß leicht durchſetzen werden.

Dazu kommt noch, daß unſere Miniſter für die auswärtigen, alſo auch für die Bundesangelegenheiten, daß die Diplomaten, wie die Hofleute, noch immer aus einem Stande gewählt werden, der, wie treffliche Glieder er auch hat, dennoch durch die großen Veränderungen der letzten Menſchenalter und durch die neue Volksfreiheit ſich als verletzt, oder zurückgeſetzt, oder bedroht anſieht, ſich vom Volke abſondert, und häufig in einer durch halb Europa durchgehenden, unpatriotiſchen, reactionären Adelskette, oder in einer Hofaction ſich zwiſchen den Fürſten und ſein Volk ſtellt.

So iſt denn, wie ſchon Andere richtig bemerkten, ſolchem Ariſtokratenvereine auf dem Bundestage gegenüber, eine Nationalrepräſentation noch viel unentbehrlicher, als gegenüber den einzelnen Landesregierungen.

Weil man jenen Mangel an nationaler Geſtaltung der Bundesverſammlung anerkannte, ſo iſt der Bund ſchon durch die geforderte Einſtimmigkeit und der Praxis nach bei allen wichtigen Nationalangelegenheiten in Beziehung auf ſie völlig gelähmt und wirkungslos.

Wie könnte nun wohl unter ſolchen Umſtänden die Unentbehrlichkeit und Wohlthätigkeit eines deutſchen, dem deutſchen Volke wie den Fürſten treuen Nationalrathes verkannt werden? Spricht nicht auch ſchon die kurze Geſchichte ſeit Errichtung des Bundes, obgleich derſelbe noch auf keine ſchwere Probe geſtellt wurde, laut genug dafür, daß dem Bunde die hinlängliche organiſche Entwickelung fehlt? Denn auch hier wie überall müſſen die Folgen in geſellſchaftlichen Einrichtungen weit mehr dieſen ſelbſt, als den Menſchen zugeſchrieben werden.

Nur durch den Mangel eines ſolchen Nationalrathes erklärt es ſich wohl, wie ſo kurze Zeit nach jenen großartigen Beweiſen nationaler Kraft und Tüchtigkeit das deutſche Volk von mehr als dreißig Millionen Menſchen und ſein nächſtes Intereſſe im Rathe der Völker, z. B. in denen uns zunächſt angehenden Conferenzen über Belgien, ebenſo in

denen über Griechenland, und vollends in den Verhandlungen über Polen, kaum genannt oder vertreten wird; ſo erklärt es ſich, daß Briten und Franzoſen die deutſche Nation auf empörende Weiſe verachten, und ſelbſt deutſche Schriftſteller ganz naiv ſchreiben, „der deutſche Bund, d. h. Oeſterreich und Preußen“, oder daß ſie den Bund blos als jenen Mächten dienſtbar darſtellen.

Soll man hierbei von den Zurückſetzungen und den Gefahren für die einzelnen kleineren Bundesregierungen und Bundesſtaaten noch reden? ſoll man davon noch reden nach den Vorgängen in den letzten Zeiten des Reiches, wo man ſich den Einſeitigkeiten der Bundeseinrichtungen wenigſtens genähert hatte; noch reden, nach den Vorgängen von 1803 und 1806?

Was aber den dritten Bundeszweck betrifft oder die Forderung des Nationalwohls, der Nationalcultur und des freien, ſtaatsbürgerlichen Rechtszuſtandes: ſo möchte auch hier die Geſchichte um ſo mehr für die erwähnte Unvollſtändigkeit der Einrichtung zeugen, — welche wir auch hier allein anklagen — als ſich ſo vielfältig und vorzüglich in den früheren, ausführlich mitgetheilten Landesverhandlungen die ſchönſten Aeußerungen der handelnden Perſonen finden.

Gegen jene bisherige Einrichtung aber mag wohl ſchon die einzige Thatſache ſprechen, daß, wie Klüber in ſeiner Quellenſammlung anführt, ſelbſt, nachdem die Karlsbader Beſchlüſſe in dieſem Fache wenig mehr übrig zu laſſen ſchienen, dennoch von 1819—1830 von vierzehn Bundesbeſchlüſſen allgemeinen Inhalts, ſieben derſelben abermals neue Beſchränkungen der Rede- und Sprechfreiheit enthalten, und daß zuletzt der deutſche Nationalbund ſelbſt ſeine Verhandlungen über die Nationalintereſſen und Rechte, der Oeffentlichkeit, d. h. aller Theilnahme der freien Nation ſo gut wie gänzlich entzog; ja, daß er ſelbſt für die ſeltenen Fälle, wo er Unterthanen gegen ihre Regierung Hülfe verſprochen hatte, das letzte Schutzmittel der Bedrängten, das des Druckes, des Streites, dem Belieben blos der betheiligten Regierung anheimſtellte. Gegen die

biſherige Einrichtung ferner muß ſprechen die Vergleichung der ausgeſprochenen edlen Abſichten der Contrahenten, mit Demjenigen was wirklich geſchah für Verwirklichung des freien Verkehrs, für den Schutz der Unterdrückten, überhaupt für die Verwirklichung der in der Bundesacte verheißenen Verfaſſungsrechte aller Deutſchen.

Blicken wir hier indeß, ebenfalls ohne Abſicht der Anklage, nur der Sache wegen, blos allein hin auf jene Karlsbader Beſchlüſſe von 1819 und ihre ſpätere, ſelbſt noch in der Form kränkende, unbeſtimmte Verlängerung, auf dieſe Beſchlüſſe, die doch ſicherlich undenkbar wären unter Mitwirkung eines deutſchen Nationalrathes.

Daß dieſe Beſchlüſſe veranlaßt waren durch eine reactionäre, zum Theil auswärtigem Intereſſe dienſtbare Faction, durch einen gerade von ihr gemachten falſchen Verſchwörungslärm und die ſchmachvollſten Actenverfälſchungen, die je in Deutſchland bekannt wurden, welche die ganze Nationalehre verleumdeten — dafür glaube ich der Welt, der hohen Bundesverſammlung, und, in meiner Schrift über die Preßfreiheit, auch dieſer hohen Kammer unwiderlegliche, bis jetzt auch nirgendwo beſtrittene, actenmäßige Beweiſe vorgelegt zu haben. Der rechtlichen Form nach haben die Verhandlungen unſerer beiden Kammern, namentlich die beiden einſtimmigen Commiſſionsberichte, wenigſtens die Zuſtimmung unſerer conſtitutionellen Regierung zu denſelben, als verletzend dargeſtellt, wodurch, da ſie nun durch Einſtimmigkeit möglicherweiſe gültig ſeyn konnten, das Reſultat ſich von ſelbſt ergibt. Dieſe Beſchlüſſe griffen auch ihrem Inhalte nach die heiligſten und theuerſten Intereſſen der Nation an. Sie griffen an die Heiligkeit des Rechts und des ordentlichen Gerichts, vermittelſt jener Centralcommiſſion. Ferner die der Nation theuern und ihr zur Ehre gereichenden freien National-Erziehungseinrichtungen, vermittelſt des Univerſitätsgeſetzes, ſo wie endlich vermittelſt des Preßgeſetzes Dasjenige, was mit der freien Univerſitätslehre und Bildung das ganze eigenthümliche, höchſte Lebensprincip der deutſchen

Nation bildet, nämlich das freie, geiſtige Leben, und was zugleich das allein noch übrige Nationalband und die Seele unſerer Verfaſſung iſt.

Welche traurigen Wirkungen aber für das Wohl und den Verfaſſungszuſtand in den einzelnen Ländern an dieſe Beſchlüſſe ſich knüpfen, davon mag uns die Geſchichte unſeres badiſchen Vaterlandes und ſeine Verfaſſung erzählen. Wir Alle wiſſen es ja, daß von nun an dieſe Verfaſſung eine ſchwere Täuſchung, und das herrliche, von Gott ſo reichlich geſegnete Land ſo vielfach bedrückt und verletzt wurde, daß, wenn nicht plötzlich neue Ausſichten zu gründlicher Beſſerung entſtanden wären, Gefahren, wie in andern noch unglücklichern deutſchen Ländern, unvermeidlich ſchienen. Durch dieſe Periode lernte bei uns ſelbſt der beſchränkte Landmann einſehen, daß die Preßfreiheit kein blos ideales Intereſſe hat, daß alle Wahlverfälſchung, alle Verſchleuderung der Staatsgelder, daß Steuer- und Beamtendruck, daß Landtage, wie die von 1825 und 1828, nur Folgen ihrer Vernichtung waren.

Die Sicherheit und Kraft des Bundes aber, und durch ihn der Bundesſtaaten, wahrlich, ſie konnten wohl nicht gefördert werden durch jene ſchon erwähnte Minderung des Vertrauens zu den Verheißungen der Regierung, noch auch, wenn die Herzen und Geſinnungen der Bürger von dem Bunde ſich abwendeten, wenn ſie ſogar in möglichſter Losreißung ihrer Staaten von ihm ihr Heil erkannten.

Welch' ungeheures Nationalunglück aber iſt es nicht, wenn gerade das Nationalband, welches alle Glieder des gemeinſamen Volkes auf Leben und Tod einigen ſoll, ſtatt deſſen für die heiligſten Intereſſen, namentlich für die Freiheit, ſo ſtörend wird, daß ſo viele der edelſten Patrioten, welche früher das gemeinſame Band verſtärkt gewünſcht hatten, nun in möglichſt iſolirter Einzelſouveränetät, vielleicht gar im Anſchließen an die Fremden, ihr einziges Heil ſuchen zu müſſen glaubten; daß die Glieder nach Tod und Auflöſung des Ganzen, ſtatt für deſſen Erhaltung ſtrebten! Wahrlich, dieſes iſt nicht die rechte Stimmung zur begeiſterten Aufopferung und Rettung in den Stunden der Gefahr.

Erſt von jenen Beſchlüſſen an, welche dem ſo eben erſt glorreich ſiegenden, treuen, deutſchen Volke ſtatt der verheißenen Freiheit ungleich Härteres boten, als jene Juliordonnanzen den beſiegten Franzoſen, datirt ſich jene Verachtung der Fremden gegen uns, in welcher die Briten und Franzoſen in ihren erſten Zeitungen die Deutſchen ein niederträchtiges, feiges und ſclaviſches Volk (the most base and timed people, les esclaves de l'Allemagne) benennen. Erſt ſeit jener Zeit ſehen die Deutſchen ſich angegriffen an Demjenigen, was jedem edlen Volke das Heiligſte iſt auf Erden, an ſeiner Nationalität, d. h. an ſeiner Perſönlichkeit und Ehre.

Erſt ſeit dieſer Zeit hört und lieſt man ſo unglückſelige, nur durch die Verzweiflung erklärbare Pläne: von einer Zerreißung Deutſchlands in drei Theile, das Oeſterreichiſche, das Preußiſche und das conſtitutionelle, oder von der Vertheilung des Letztern unter Oeſterreich und Preußen, oder auch von einem neuen Rheiniſchen Bunde, oder auch von einem Preußiſchen, mit Ausſchluß Oeſterreichs von Deutſchland, und mit Dictatur des autocratiſchen Preußens — über die freien conſtitutionellen Staaten, während Andere auf deutſche Revolution und unbedingte monarchiſche oder republicaniſche Einheit ſinnen.

Erſt ſeitdem droht bei dem erſten Europäiſchen Kriege auf's Neue brudermörderiſcher Kampf, Anarchie und Schmach der Fremdherrſchaft, Gefahr des Untergangs, freilich zuerſt für die kleineren, dann aber, wie die Geſchichte bewieſen hat, auch für die größeren Staaten.

So hat denn wahrlich Niemand Segen geärntet aus jenen Beſchlüſſen; ſie haben auch die Fürſten, die Ariſtocraten und die Miniſter, ſelbſt die auswärtigen, welche ſie begünſtigten, in noch nicht beſiegte Gefahren geſtürzt, ihnen zum Theil Unheil und bis in das innerſte Mark der Gefühle dringende Verletzungen bereitet.

Denn wer, meine Herren, möchte wohl verkennen, daß ſie der erſte weſentliche Bruch des großen Syſtems des Wiener Congreſſes waren, jenes Syſtems, welches, trotz einzelner Schwächen, dennoch im Ganzen Frieden, Verſöh-

nung, Geſetzlichkeit und ein freies, kräftiges Deutſchland zu ſeinen Grundlagen hatte? Wer muß wohl nicht einräumen, daß ohne die Carlsbader Beſchlüſſe auch ihr Nachbild, die Juliordonnanzen, mit ihren tiefen Erſchütterungen aller deutſchen und europäiſchen Verhältniſſe, mit den Belgiſchen und Polniſchen, mit andern bereits vorhandenen und wahrſcheinlich noch kommenden Revolutionen, nimmermehr erfolgt wären?

Wie wär' es doch auch nur denkbar, daß, wenn ſtatt dieſes erſten großen Sieges der europäiſchen Reaction, das conſtitutionelle Leben Deutſchlands ſich frei entwickelt hätte, alsdann ein conſtitutionelles Preußen mit Oeſterreich auf dem Congreſſe von Verona die Spaniſche Reaction hätte unterſtützen können? Wie aber hätte ohne Dieſes und neben einem freien Deutſchland die kleine reactionäre Faction in Frankreich bis zu der gänzlichen Blindheit, ja dem Wahnſinn, auch die Franzöſiſche Freiheit auslöſchen zu wollen, ſich ſelbſt und die unglückliche Fürſtenfamilie verleiten können?

Welches Unheil, welcher tauſendfache Schmerz, welche unermeßliche Gefahren ſind alſo auf ſolchem Wege der Reaction, ſtatt der geſetzlichen Entwicklung, der heilig verheißenen Freiheit, auch für die Hohen und Mächtigen nicht minder, wie für die Völker entſtanden!

Welche werden noch entſtehen ohne baldige und gründliche Abhülfe? Welche werden noch entſtehen, ſelbſt wenn auch nicht überall, ſo wie in Frankreich, ſchon jetzt der Adel und die wahre monarchiſche Verfaſſung angefeindet werden, wenn auch nicht alle jene Hohen ſo tragiſche Schickſale erleben, und ſo von der Bühne abtreten, wie die drei Generationen Franzöſiſcher Könige, wie ein im Gefühl ſchweren Unglücks verſchiedener Monarch, wie ein Caſtlereagh und Polignac, ein Graf Münſter und Fürſt Hardenberg, wie der Herzog von Braunſchweig und andere Fürſten, die zur tiefſten Erſchütterung jenes durch die Reaction ſo wenig glücklich befeſtigten, monarchiſchen Princips ganz oder zum Theil ihre Kronen verloren?

So lebt noch ein Gott, zu ſchirmen die Treue und zu

rächen die Untreue an den Hohen, wie an den Niedern, ſo hier als dort!

So mögen denn treu ſeyn die Fürſten wie die Völker jenen heiligen, gegenſeitigen Eiden, die ihnen Gott eingab in den Stunden der höchſten Noth und der Rettung und des Dankes! Sie mögen kräftig und vollſtändig entwickeln jene damals gemeinſchaftlich gepflanzten Keime geſetzlicher Ordnung und Freiheit, die man vergeblich zu erſticken vermeinte!

Nur ſo wird Deutſchland ſich ſelbſt, nur ſo wird es als das Herz der Europäiſchen Völkerwelt den andern Völkern, und namentlich dem gährenden Nachbarſtaate, die Ruhe wieder ſichern, die wir 1813 und 1815 ſo glorreich erkämpften.

Nur ſo in der innigſten Einigung von Fürſt und Volk und von allen verſchiedenen Ständen des Vaterlandes werden wir die drohenden Stürme beſchwören und jene oben erwähnten, unglückſchwangern Pläne beſeitigen.

Darum, edle deutſche Männer! bitte ich Sie, unterſtützen Sie meinen Antrag auf das Eine, was vor Allem jetzt Noth thut, wahrlich nicht minder für das Heil der Fürſten, wie für das der Völker. Wirken wir auf dem geſetzlichen Wege, damit wir in der tief bewegten Zeit dem ungeſetzlichen entgegen treten. Fordern wir nicht weniger, als Recht iſt, damit wir nicht unwillkürlich als Bundesgenoſſen Derer wirken, die mehr fordern! Iſt irgend ein beſſerer Weg zur Wirkſamkeit für eine nicht revolutionäre Rettung unſeres beſondern und des allgemeinen Vaterlandes in ſicher nahen Gefahren, ſo wollen wir ihn einſchlagen; wo nicht, ſo werden wir dieſen erwählen und das Vaterland nicht im Stiche laſſen, damit es uns nicht im Stich läßt, und damit wenigſtens uns keine furchtbare Verantwortlichkeit in Zeiten des Unglücks treffe.

Unterſtützen Sie mich, denn von Herzen werden auch Sie beiſtimmen folgenden Worten eines edlen deutſchen Mannes: „Nicht eher iſt unſer deutſcher Nationalbund feſtgeſchloſſen, bis die Vertreter der Einen deutſchen Nation aus Nord und aus Süd, aus Oſt und aus Weſt, vereint

mit ihren Fürſten, die Bruderhand ſich reichen. Alle Wünſche, alle Hoffnungen, alle Beſtrebungen haben dann ihren Mittelpunct gefunden, von welchem aus Ein Geiſt und Ein Leben in die äußerſten Glieder ſich ergießt. Von dem Rande des Abgrundes, an welchen uns äußere Kriege und innerer Zwieſpalt zu führen drohten, ſind wir dann auf die heitere und ſichere Höhe gelangt."

Dann werden auch wiederum friſch und fröhlich erklingen jene alten Worte: Deutſches Vaterland und deutſche Freiheit! Im innigſten Vereine mit ihnen und unter ſich werden dann unſer Badiſcher Fürſt und unſer Badiſches Volk, wird jedes Glied der großen deutſchen Familie von dem gemeinſamen, wohlthätigen und ſchirmenden Nationalbande umſchlungen, alle herrlichen Keime und Kräfte des doppelt reichen und freien deutſchen Lebens entwickeln, und Deutſchland wird wieder mit allem Ruhme ſtehen unter den Völkern! —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über verſchiedene Motionen, Beſſerſtellung der Schullehrer betreffend. Erſtattet von dem Abgeordneten Winter von Heidelberg. (Sitzung vom 2. Novbr.)

(Im Auszuge.)

Meine Herren!

Wir werden dieſen Bericht nicht wohl mit einer empfehlenderen Einleitung für unſern Gegenſtand beginnen können, als mit folgenden Worten Plato's:

„Derjenige, welchem die Oberaufſicht auf die Erziehung der Jugend anvertraut wird, und Diejenigen, welche ihn erwählen ſollen, denken, daß unter allen Stellen in dem Staate, dieſe ohne alle Vergleichung die vornehmſten ſind."

Ihre Commiſſion glaubte nun vor Allem den Hauptzweck der Volksſchulen, in ihrem Verhältniß zum Staate,

beſonders in neuerer Zeit, recht in's Auge faſſen zu müſſen, um alsdann um ſo leichter und beſtimmter die Mittel vorſchlagen zu können, durch welche jener große Zweck nicht nur gefördert, ſondern auch am ſicherſten und natürlichſten erreicht werden könnte.

Als Hauptzweck der Volksſchulen erkennt Ihre Commiſſion: Die Begründung und Beförderung der intellectuellen, moraliſchen und religiöſen Bildung des Volkes in ſeiner Jugend einerſeits durch Bldung des Verſtandes in Erlernung ſolcher allgemeinen Kenntniſſe und Fertigkeiten, deren der Menſch, in Verbindung mit andern Menſchen, als Bürger des Staats und als Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft überhaupt bedarf; andererſeits durch Erhebung des Gemüths und Bildung des Geiſtes zum ſittlichen Leben in der Idee des Ewigen, durch den Religionsunterricht, obgleich beide Richtungen beim Unterricht in den Volksſchulen auch vielfach ſich vereinigen und zuſammenfließen müſſen.

Für unſere Betrachtungen iſt dies in ſo fern wichtig, weil aus jenen Richtungen nicht nur hervorgeht, ſondern auf ihnen eigentlich beruht: das natürliche Grundverhältniß der Volksſchule 1) zur Gemeinde; 2) zur Kirche, und 3) zum Staate.

Mit dieſen drei Zweigen des öffentlichen Lebens ſtehen die Volksſchulen nicht nur in der nächſten und innigſten Verbindung, ſondern in einer ſteten, lebendigen Wechſelwirkung, und aus der nähern Betrachtung derſelben wird am klarſten der ſicherſte Weg bezeichnet werden können, auf welchem wir, als auf dem natürlichſten, auch gründlich und zweckmäßig für die Volksſchullehrer und für die Volksſchulen zugleich ſorgen können, und welchen zu bezeichnen und Ihnen vorzuſchlagen Hauptaufgabe Ihrer Commiſſion geweſen iſt.

Da in früheren Zeiten die Volksſchulen bekanntlich nur Sache der Kirche, damals mehr Anſtalten für deren Zwecke, und ſie alſo vor Allem dem religiöſen Unterrichte gewidmet waren, ſo mag auch daher wohl allein die in unſerer Zeit durchaus nicht mehr begründete und

nicht mehr paſſende, aber noch viel verbreitete Anſicht gekommen ſeyn, es ſey der Volksſchullehrer nur der Untergebene des Geiſtlichen.

Dieſes Verhältniß, wohl jener alten Zeit angemeſſen geweſen, hat ſich aber in der neuern ſehr geändert, ſowohl was die Schulen, als was die Lehrer betrifft.

Jetzt iſt es

der Staat,

welcher aller Schulen, ihrer Leitung und ihrer Richtung ſich annehmen muß, auch deswegen, weil Er jetzt ihrer ſich zu ſeinen Zwecken bedient.

Eben deswegen hat auch der Staat nunmehr nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht der Fürſorge und der Beaufſichtigung aller Schulen, beſonders der Volksſchulen; er hat ſolche auch bereits zum großen Theile ſchon von ſelbſt übernommen, und die Kirche hat ſie ihm mit Anderem überlaſſen, was jetzt nicht mehr unmittelbar zu ihrem Zwecke gehört. Die Kirche beſchäftigt ſich dafür in unſerer Zeit um ſo mehr auf ihrem eigentlichen Gebiete, indem ſie allein und in erhöhter Thätigkeit und Aufmerkſamkeit, nach den Bedürfniſſen und Forderungen der neueren Zeit, auf die religiöſe Richtung der Jugend und auf eine höhere religiöſe Bildung aller ihr jetzt viel näher ſtehenden Staatsbürger wirkt.

Wenn die Regierung in jener Vorzeit die öffentliche Zucht und den Unterricht der Jugend der Kirche allein überließ, ſich nur die Sorge für die Sicherſtellung und Erhaltung blos des äußern Lebens vorbehalten hatte, weil ihr für das Volk im Allgemeinen ſchon die Bildung zur Erwerbsfähigkeit auf der unterſten Stufe genügte, und weil ſie nur für die höhere Claſſe ihrer nächſten Umgebung, ihrer Regierungsdiener, ihrer Beamten, mehr Anſprüche machte, und nur für dieſe ſorgte, ſo iſt dies in neuerer Zeit und jetzt ein ganz Anderes geworden.

Aus jener Regierung und ihrem Lande wurde ein Staat, der nun an alle ſeine Staatsbürger ganz andere Anſprüche macht, ihre erweiterten Fähigkeiten und Kenntniſſe, ihre höhere Bildung verlangt und verlangen muß,

daher nicht mehr allein die Aufſicht auf ſeine höheren Bildungsanſtalten, ſondern auch, und zwar ganz vorzüglich jetzt, die Beaufſichtigung und Leitung der Volksſchulen und die Sorge für ſie, als einer für ihn höchſt wichtig gewordenen Angelegenheit, ſich aneignen mußte.

Des Staates Richtung und Aufgabe iſt im Laufe der Zeit und ihrer Begebenheiten eine ganz andere geworden. Sein ganzes Leben muß ſich jetzt immer mehr und mehr erheben zu einem reinen Zuſtande des Rechts und der Freiheit Aller. Er iſt ſo zu ſagen ſelbſt in eine große Bildungsanſtalt verwandelt worden, in welcher auch die Volksſchule, als eine viel umfaſſende Abtheilung derſelben, mehr herausgetreten iſt in ſein öffentliches Leben.

Fortgerückt in ſeiner freieren Entwickelung, hat er ſich ſelbſt auch eine moraliſche Aufgabe gemacht, nach welcher fortan ſeine feſte Grundlage und ſeine rechte Kraft nur in der erweiterten, intellectuellen und moraliſchen Ausbildung, nicht mehr dieſer oder jener Claſſe allein, ſondern ſeiner ſämmtlichen Staatsbürger ſeyn kann, weil er nur darin die Vollendung ſeiner Richtung und Aufgabe findet, daß jedes Mitglied des Staates fähig ſey, am Staatsleben, an der Leitung und Richtung des Ganzen, den rechten und lebendigen Antheil zu nehmen, und daß jeder Einzelne, an Leib und Seele geſund, ſeinestheils jene Aufgabe mit löſen helfe.

Wie könnt' es alſo anders ſeyn, als daß nunmehr das Volksſchulweſen dem Staate von der größten Wichtigkeit ſeyn muß? Ja, er hat überdies auch noch eine beſondere Verpflichtung für die, ſeinem Ziele angemeſſene Wirkſamkeit der Schulen zu ſorgen, weil er ſich nach und nach und auf mancherlei Wegen der Zeitanforderungen in den Beſitz vieler der Mittel geſetzt hat, welche früher die Kirche nur allein, und zwar meiſtens zu Schulzwecken beſtimmt, beſaß, jetzt aber auch nicht mehr, oder bei Weitem nicht mehr in jenem Umfange gebraucht.

Der Kirche

iſt verblieben und wird verbleiben, unter der Oberaufſicht des Staates in ſo weit fernet Theil zu nehmen an der Mit-

aufſicht und an der Sorge für die Volksſchulen, als es der Kirche ſchöner und heiliger Beruf iſt, für die religiöſe Bildung aller ihrer Mitglieder mit gleicher Wärme zu ſorgen, und in ſo weit alſo dafür ſchon in der Schule thätig zu ſeyn, als ſie noch mit dem Schulunterricht verbunden iſt, und als dieſe Bildung des religiöſen Sinnes und ſeine Richtung natürlicher Weiſe ſchon in der früheren Jugend angefangen, ja gerade in dieſer Zeit der rechte Grund dazu gelegt werden muß. Dies mit frommem Sinne und mit Wärme zu begründen und zu fördern ſey alſo auch forthin immer Sache der Diener der Kirche, der Geiſtlichen als ſolcher, aber auch hierauf nur mögen ſich ihre Anſprüche, gleich ihren Pflichten, an der Leitung der Schule Theil zu nehmen, in der Regel beſchränken. Was ſie außerdem aus Neigung und freier Wahl mehr thun wollen, in einem guten Verhältniß mit dem Lehrer, mag der Staat als einen Vortheil hinnehmen und die Gemeinde ihnen danken.

Der Gemeinde,

welche in der unmittelbarſten Verbindung mit ihrer Ortsſchule ſteht, muß natürlicherweiſe auch die nächſte Verpflichtung zur Sorge für ihre Errichtung, Erhaltung, gutes Beſtehen, mithin auch für ihre Wirkſamkeit obliegen, ſo weit die Mittel der Gemeinde, wenn hiezu auch die dazu beſtimmten Stiftungen und die ſtaatsbürgerlichen Einwohner beitragen, ohne die öconomiſchen Verhältniſſe der Gemeinde zu gefährden, ausreichen; denn der Gemeinde Wohl gründet ſich ja vor Allem auf die Schule, als der angemeſſenſten Erzieherin und Bildnerin ihrer Glieder.

Die Bürger unſeres Staates bedürfen jetzt namentlich auch des Unterrichts zur genaueren Kenntniß unſerer Landesverfaſſung, ſowohl wegen ihres Rechts, als zur Erfüllung ihrer Pflicht, und um ſo mehr bedürfen ſie nunmehr der guten Schule, da die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und aller Gemeindeangelegenheiten durch eine von der hohen Regierung vorgelegte, von beiden Kammern bereits berathene und angenommene Gemeindeordnung jetzt den Gemeinden ſelbſt übergeben und überlaſſen bleiben wird. Wie oft wurde ſchon beklagt, daß die Bürger z. B.

bei den Wahlen und bei Einreichung von Beſchwerden und Petitionen unſere Verfaſſungsbeſtimmungen und ihre verfaſſungsmäßigen Rechte und Pflichten nicht, oder nicht hinlänglich kennen! Ein angemeſſener Unterricht hierin wird alſo erwünſcht ſeyn und jenem Mangel abhelfen.

Jedenfalls liegt aber ſchon in der Natur der Sache, daß jede Gemeinde ſelbſt, und zwar zuerſt, ſo weit es ihre Kräfte geſtatten, auch da, wo es bisher noch nicht geſchehen iſt, die Verpflichtung habe, für die öconomiſchen Verhältniſſe ihrer Schule und für die Beſoldung des Lehrers, da, wo ſie nicht auf Stiftungen oder Fonds beruht, oder ſo weit dies bei der öconomiſchen Beſſerſtellung des Lehrers nicht zureicht, zu ſorgen, ſondern auch, und zwar mit der wärmſten Theilnahme, für ihr gutes Beſtehen, für ihre ordnungsmäßige Thätigkeit und Wirkſamkeit, gemeinſchaftlich mit den vorgeſetzten Kirchen- und Staatsbehörden ſich zu intereſſiren.

Wir haben nun die weſentlichſten drei Grundverhältniſſe und Verbindungspuncte der Volksſchule mit der Gemeinde, mit der Kirche und mit dem Staate im Allgemeinen berührt, und gehen von dieſer Fundamentalanſicht zu ihren Folgen im Beſondern über, zu dem Schluſſe, daß die Volksſchule zwar

1) der Gemeinde als Orts- und Gemeindeangelegenheit;
2) der Kirche als religiöſe Bildungsanſtalt;
3) dem Staate aber in allen Beziehungen angehöre, daß ſie in neuerer Zeit als eigentliche Sache des Staats, alſo überall als eine

Staatsanſtalt

zu betrachten ſey.

In vollkommener Uebereinſtimmung mit dem Antrage Ihrer Petitionscommiſſion, Ihnen vorſchlagen zu müſſen, es möge der hohen Kammer gefallen, auszuſprechen;

1) daß alle Lyceen, Gymnaſien, Seminarien und Schulen des Landes Staatsanſtalten ſeyen;
2) daß alle wiſſenſchaftlich gebildeten, examinirten, höheren Lehrer, welche noch nicht Staatsdiener ſind, und

alle pädagogiſch gebildeten und geprüften Schullehrer, ſobald ſie nämlich vorher ein, hiezu noch beſonders anzuordnendes, ihrem Lehrfache angemeſſenes, Examen vor einer Oberſchulbehörde werden gut beſtanden haben, Staatsdiener ſeyn ſollen, und zwar nach Ablauf von fünf Jahren ihrer Dienſtzeit unwiderruflich, ſo daß ſie alsdann erſt die von dieſer Eigenſchaft unzertrennlichen Rechte haben.

Hierin, meine Herren, ſieht Ihre Commiſſion einen neuen und mächtigen Sporn für die Schullehrer, während ſie überzeugt iſt, daß der bisherige Mangel hieran als Hauptturſache anzunehmen ſey, wenn dieſe Lehrer vielleicht größtentheils noch nicht auf der Stufe von Bildung und Tüchtigkeit ſtehen, welche man an ſie zu fordern ſich berechtigt glaubt, und welche man dennoch zur Vorbedingung ihrer Emporhebung machen will. Man iſt hierin in hohem Grade ungerecht gegen ſie, indem man die Sache an ſie fordert, ihnen aber das Mittel dazu vorenthält.

So liegt denn auch klar vor Augen, warum in der Regel nur Unbemittelte oder wenig Bemittelte ſich bisher entſchloſſen haben, Schullehrer zu werden. Wie ſollten ſich auch talentvolle Jünglinge, welche bedeutendes Vermögen zu erwarten haben, dazu hergeben, lebenslänglich viel bemüht, im Verhältniß zu ihrer Bemühung wenig geachtet, ſchlecht beſoldet, und ſo geſtellt zu ſeyn, daß ſie es nicht einmal zur Ehre der Stellung eines Staatsdieners bringen können.

Bekämpfe man doch endlich auch hierin ein in unſerer Zeit ſo ſchädliches Vorurtheil, und hebe dadurch dieſen ſo unentbehrlichen, als achtbaren Lehrerſtand auf die ihm gebührende Stelle in der Staatsgeſellſchaft, die ihm durch alle Claſſen größtentheils ihre erſte Jugendbildung zu verdanken hat, und leider bisher nur auf's Kärglichſte verdankte.

Indem alſo der Staat die Lehrer für die Volksſchulen bildet, prüft, anſtellt und entläßt, hat er auch die Stiftung der Schulen anzuordnen, über ihr gutes Beſtehen, über ihre Erhaltung und Wirkſamkeit nach den Forderungen

ſeines Geſammtlebens zu wachen, wie er überhaupt die Intereſſen des Staates, und alſo auch des Volkes, im Allgemeinen zu wahren und zu verwalten hat.

Wo eine gewiſſe Zahl lernfähiger Kinder ohne Unterrichtsanſtalt ſich befindet, hat der Staat durch die Gemeinde für die Errichtung einer Schule einzuſchreiten, und durch ſeine Behörden für den Unterricht in derſelben zu ſorgen.

Vom Staate angeſtellt und beaufſichtigt, ſey hinfort der Schullehrer auch nur von jener Behörde abhängig, welcher er vom Staate untergeordnet iſt. Er werde durch eine, ſeinem Dienſte angemeſſene, Beſoldung und durch eine gute

Schulverfaſſung

gegen willkürliche Eingriffe und Mißhandlungen von Seiten der Gemeinde ſowohl, als des ihm vorgeſetzten Geiſtlichen oder Anderer, hinlänglich ſicher geſtellt. Sein Anſehen werde nicht untergraben durch öffentlichen Tadel oder Rügen! Wenn er dieſe verdient hat, und ſobald ihm dies erſt gehörig nachgewieſen iſt, ſo bezeige man ſie ihm nur in der Verſammlung des Ortsſchulvorſtandes.

In Uebereinſtimmung mit Ihrer Petitionscommiſſion ſchlägt Ihre Commiſſion ferner vor, daß förmlich feſtgeſetzt werde: alle ſogenannten Nebenämter ſollen dem Schullehrer nicht geſtattet oder zugemuthet werden, ausgenommen, wo es nöthig iſt, oder wo er ſelbſt wünſcht, die Stelle des Meßners, Organiſten, Actuars einer Stiftungscommiſſion, und nur ganz ausnahmsweiſe die Stelle eines Gerichtsſchreibers, bei der Zuſtimmung des Ortsvorſtandes und des Schulinſpectors, und, bei deren Meinungsverſchiedenheit, nach Entſcheidung der Oberbehörde. Nebenſtellen paſſen faſt überall nicht zu jenem Amte, und richten gar leicht den Schullehrer geiſtig und ſittlich, und wo ſie mit Geldverwaltungen verbunden ſind, auch leicht öconomiſch zu Grunde.

Ferner iſt Ihre Commiſſion einverſtanden mit der Anſicht Ihrer Petition darüber, daß ausgeſprochen werden ſollte: nirgends ſollen künftig mehr die Eltern oder Pfleger, welche Kinder zur Schule ſchicken, ein ſogenanntes Schul-

geld oder ſonſt einzelne Schulabgaben an Geld, Holz oder ſonſtigen Naturalien als Schulgeld an den Lehrer abreichen; alle dergleichen Abgaben ſollen aufgehoben ſeyn, und die Gemeinde ſoll dem Schullehrer nur im Ganzen Das verabreichen, was feſtgeſetzt iſt und ihm gebührt. Jeder Bürger und jeder ſtaatsbürgerliche Einwohner ſollte an dieſer Laſt Theil nehmen.

Sehr zu wünſchen wäre und von großem allgemeinen Vortheil, wenn jede Gemeinde ein beſonderes Gartenſtück, zum Unterrichte der Kinder in der Baumzucht beſtimmt, für die Schule ausſetzen würde, und zwar ebenfalls unter der Mitaufſicht des Ortsſchulvorſtandes, ſo wie es überhaupt jedem Lehrer zu wünſchen wäre, daß auch ihm zu ſeiner Erholung und Benutzung von der Gemeinde, wo es geſchehen kann, ein Garten- oder Güterſtück, ohne es ihm als Beſoldungstheil aufzurechnen, überlaſſen würde. Für viele Geiſtliche und Schullehrer iſt die Obſtbaumzucht ohnehin eine ſehr erfreuliche und verdienſtliche Liebhaberei. — — —

Iſt einmal anerkannt und ausgeſprochen: „die Volksſchulen ſind Staatsanſtalten", ſo wäre auch zu wünſchen, daß fernerhin alles Collectiren zu Schulhausbauten nicht mehr geſtattet werden möchte; denn es ließe ſich ſchon nicht mit dem Anſehen des Staates verbinden, zuzugeben, daß ſolche milde Gaben oder Beiträge zu einem ſeiner wichtigſten Zwecke gleichſam erbettelt werden ſollten.

Eben ſo wenig ſollte auch künftig noch eine Beſoldung der Lehrer für die Sonntags- oder Nachtſchulen oder für die ſogenannten Induſtrieſchulen aus Gemeindealmoſen geſchöpft werden dürfen, da ſolche nur für kirchliche Zwecke beſtimmt ſind, ihrer Beſtimmung daher nicht entzogen und nicht zu andern rein bürgerlichen Zwecken verwendet werden ſollen. — — —

Die Bildung der Schullehrer.

Wir haben ſchon im Eingange dieſes Berichtes von den Richtungen geſprochen, welche dem Unterricht in den Volksſchulen zu Grunde gelegt ſeyn müßten: die Bildnng des Verſtandes nämlich und die moraliſch-religiöſe

Gemüths- und Geiſtesausbildung der Kinder. Nehmen wir nun an, daß beſonders in jenen Schulen beide Richtungen immer zugleich verfolgt, beim Unterricht beide Zwecke immer zugleich erſtrebt werden ſollen, und daß hierbei die Einſeitigkeit als ſchädlich zu vermeiden iſt, ſo werden, um Eins mit dem Andern harmoniſch zu erreichen, die Mittel nur in einem gut und zweckmäßig angeordneten Unterricht und in einer guten, angemeſſenen Schuldisciplin, die rechte Ausführungsweiſe aber nur in dem wohlgebildeten Inſtructivtalent des Lehrers gefunden werden. Beides wird ſich alſo nach der Erfahrung mehr auf die Tüchtigkeit des Lehrers, als auf eine vielgliedrige, ſogenannte Schulordnung gründen müſſen.

Der Lehrer wird nämlich, um bei ſeinen Schulbeſchäftigungen ſtets die Bildung des ganzen Menſchen ohne Einſeitigkeit nach jenen Hauptrichtungen zu leiten, vor Allem auch wohl verſtehen, und den rechten Sinn und Tact dafür haben müſſen.

Da nun die Bildung des Schullehrers Sache des Staates iſt, ſo geſchieht ſie auch am beſten und vollſtändigſten in

Landes-Schullehrer-Seminarien,

und, wie wir rühmlich erwähnen können, für jetzt mit ſchönem Erfolg in den Seminarien zu Karlsruhe und Raſtatt.

Wenn hiebei zu wünſchen iſt, daß unter den Jünglingen, welche ſich dem Schullehrerfache widmen, nicht nur Talentvolle und Fähige ausgewählt, ſondern immer auch zugleich in ſittlicher Beziehung ganz beſonders eine ſtrenge Auswahl getroffen werden möchte, ſo reiht ſich hier noch der weitere Wunſch an, daß auch an allen weiblichen Unterrichtsanſtalten die Lehrerinnen nur nach angemeſſener Prüfung ſollten angeſtellt werden dürfen; namentlich ſollten die Lehrerinnen an den Induſtrieſchulen auf dem Lande nicht mehr ohne Weiteres von den Ortsvorſtänden allein erwählt und angeſtellt, ja, wie es hie und da zu geſchehen pflegte, nicht an die Wenigſtnehmenden jener Unterricht übertragen werden. Ohne Prüfung durch eine Behörde

mit Rückſicht auf Kenntniſſe und Moralität, ſollte überhaupt Niemand hierzu angeſtellt werden. Eine zweckmäßigere, beſſere Einrichtung jener Induſtrieſchulen wird von vielen Seiten her ſehr gewünſcht.

Wir kommen nun endlich zu dem wichtigſten Puncte unſerer Berathung, zu der

Leitung und Beaufſichtigung der Schulen und des Schulweſens.

Ihre Commiſſion glaubt, daß weder durch die öconomiſche Beſſerſtellung der Schullehrer — ſo unabweislich ſie dieſe auch anerkannte — noch durch die Bildung tüchtiger Lehrer dem Schulweſen ſchon gründlich und ausreichend geholfen werden könne, ſondern es müſſe für eine ſorgfältigere und zweckmäßigere Leitung und Beaufſichtigung der Schulen überhaupt nunmehr recht ernſtlich geſorgt werden.

Keineswegs will Ihre Commiſſion hiermit irgend einen Tadel ausſprechen. Sie verkennt nicht, was ſchon hierin geleiſtet wurde, ja, ſie erkennt vielmehr dankbar an, was ſchon gethan worden iſt, aber auch hierbei glaubte ſie, Ihnen zurufen zu müſſen:

Laſſet uns Gutes thun und nicht müde werden, denn noch Mehreres muß geſchehen!

Ihre Commiſſion, belehrt auch durch Sachverſtändige, glaubt feſt, daß das Volksſchulweſen ſchon einen viel höheren Grad ſeiner innern Ausbildung erreicht haben würde, daß die Volksſchulen auch jetzt ſchon mehr leiſten, die gerechten Anforderungen der Zeit an ſie ſicher mehr befriedigt werden könnten, wenn die ſämmtlichen Landesſchulen ſchon früher eine Verfaſſung, und eine vollziehende, beſondere oberſte Central-Schulbehörde erhalten hätten; eine Verfaſſung, welche ſämmtliche katholiſche, proteſtantiſche, und, wie nöthig wär' es! auch die jüdiſchen Schulen im ganzen Lande auf gleiche Weiſe umfaßte.

Dieſe Aufſicht, auf die Volksſchulen beſonders, iſt um ſo wichtiger, als es eine von allen Verſtändigen anerkannte Sache iſt, daß eigentlich von ihr das ganze Gedeihen der-

ſelben abhängt. Soll aber dieſe Aufſicht gut organiſirt und wohl eingerichtet ſeyn, ſo muß durch ſie Jeder, der dabei thätig ſeyn ſoll, nicht nur die Möglichkeit, ſondern wahrhaft eine Nöthigung erhalten, ſelbſtthätig zur Beförderung des gemeinſamen Zweckes wirken zu müſſen; denn nur alsdann kann und wird von Innen heraus ein lebendiges Ganzes entſtehen, und im Beſonderen eine Form und Geſtalt von ſelbſt annehmen, welche für die eigenthümlichen Ortsverhältniſſe am beſten und richtigſten paßt. Fehlt es an einer ſtufenweiſe fortlaufenden, in einer obern Centralbehörde ſich vereinigenden Beaufſichtigung, ſo mögen Schulgeſetze und Lehrpläne auf's Beſte abgefaßt und eingerichtet ſeyn, es würde dennoch kein erfreuliches Reſultat ſich ergeben, weil das Beſte, das innere Leben, dem Ganzen fehlen würde. Die Leitung und Beaufſichtigung wird ſich aber theilen müſſen in die der Gemeinde, die der Kirche und in die Oberaufſicht des Staats, denn dies iſt Staatsſache.

Die Aufſicht durch die Gemeinde

kann natürlich nur durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Ausſchuß geſchehen, der mit dem Kirchenvorſtande nicht zuſammenhängen ſollte, weil man zu dieſem, und zwar mit Recht, in der Regel nur ältere, mit dem Leben der Kirchengemeinde lange vertraute Männer nimmt. Zu dieſem

Orts-Schulvorſtand

gehören aber Solche, welche wo möglich mehr wiſſen ſollen, um über den Unterricht auch ein Urtheil und zwar ein gegründetes, fällen zu können, und dieſe werden ſich in jetziger Zeit eher finden laſſen unter den jüngern Bürgern, auf deren Unterricht ſchon mehr verwendet worden iſt, als es in früherer Zeit zu geſchehen pflegte, und da dieſe gewöhnlich auch ihre eigenen Kinder in der Schule haben, ſo werden ſie wärmeres Intereſſe an ihr nehmen.

Die Leitung und Beaufſichtigung durch

die Kirche

ſollte nur in ſteter Verbindung mit dem Ortsſchulvorſtand, je nach der Confeſſion, dem Ortsgeiſtlichen obliegen als

präſidirendem Mitglied, und der Schullehrer ſollte als ſtändiges Mitglied auch der ſtändige Schreiber des Ortsſchulvorſtandes ſeyn.

Der Ortsgeiſtliche müßte präſidirendes Mitglied ſeyn, in ſo fern er ohnehin über die Begründung und Förderung des religiöſen Unterrichts, als den kirchlichen Zweck in der Schule, zu wachen und ihn zu leiten hat, und auch ſeine Kenntniſſe und Stellung es ſchon erfordern werden. Zudem bleibt deſſen rege Theilnahme am Ganzen außerdem noch wünſchenswerth und vortheilhaft, ſo lange gar vielfältig die Gemeinden noch nicht die rechte Anſicht von der Wichtigkeit der Schule, und die Schullehrer noch gar nicht allgemein die würdigſten Begriffe von ihrem Berufe haben, und man bei gar Vielen noch nicht den eigenen freien Trieb zur Vervollkommnung ihrer Schule vorausſetzen, und leider! bei Manchen doch eine widerliche, leere Einbildung von ihrem Werth und Wiſſen finden kann. Ja ſelbſt ſpäterhin noch, wenn auch ſchon allgemein die Schullehrer weiter herangebildet ſeyn werden, dürfte unter gewiſſen Bedingungen eine geregelte Einwirkung der Ortsgeiſtlichen heilſam ſeyn. Der Schullehrer und die Schulkinder bedürfen bekanntlich gar oft einer geiſtigen Anregung, damit nicht beim Lehrer Einſeitigkeit, Mechanismus und ein handwerksmäßiges Betreiben des Unterrichts, und dann bei den Kindern ein Erſchlaffen der Geiſtesthätigkeit, jenes bekannte, unfruchtbare und geiſttödtende Hinbrüten der Schüler, entſtehe.

Auch zu dieſem Zweck wäre dann zu wünſchen, daß jeder Geiſtliche ſo viel möglich pädagogiſche Vorkenntniſſe ſich möchte angeeignet haben.

Der Ortsſchulvorſtand halte, aufgefordert vom vorſitzenden Mitglied, dem Ortsgeiſtlichen, von Zeit zu Zeit ſeine Verſammlung, beſchäftige ſich mit der Aufſicht über die Beobachtung der Schulordnung und der Schulgeſetze, ſowohl von Seiten des Lehrers, als der Schüler, der Eltern oder der Pfleger.

Er treffe kleine Disciplinar-Einrichtungen, rüge kleine Fehler und beſtrafe die größeren nach dem Schulgeſetz; doch nie über die Schulſtube hinaus erſtrecke ſich ſeine

Strafgewalt; er übe ſie nur collegialiſch und nach Stimmenmehrheit ſeiner Mitglieder.

Ueber dieſem Ortsſchulvorſtand ſtehe je für eine Confeſſion und für einen angemeſſenen Landesdiſtrict

ein Diſtrictsſchulinſpector,

welchem vom Staate die Aufſicht über alle darin befindlichen Schulen und Ortsſchulvorſtände ſeiner Confeſſion übertragen werde, obgleich zu wünſchen wäre, daß zur Erſparung doppelter Koſten und zur Erzielung der Einheit in der Aufſicht über alle Schulen des Diſtricts nur ein Inſpector angeſtellt werden könnte.

Am füglichſten würde dieſe hochwichtige Stelle einem vielſeitig und tüchtig ausgebildeten, erfahrenen Schulmann anvertraut werden; denn mit dem Kirchendekanate iſt augenfällig dieſe mit Geſchäften gewiß ſtets reichlich beladene Stelle ſelten ohne Nachtheil für das Eine oder das Andere zu vereinigen, und dem Kirchendekanat verbleibt als ſolchem ohnehin, wie bisher, ſein Geſchäft, die Aufſicht auf das Kirchenweſen und die Mitaufſicht auf den Religionsunterricht ſeiner Diöceſe.

Dem Diſtrictsſchulinſpector müßte unter Anderem obliegen, nicht nur jährlich eine genaue Hauptprüfung, ſeiner ſämmtlichen Schulen vorzunehmen, deren Mängel zu rügen, ſich mit den Ortsſchulvorſtänden über die Mittel zur Verbeſſerung zu berathen, ſondern auch über ſeine Prüfungen und über den Stand und Zuſtand der Schulen der Oberbehörde genau zu berichten. Aber auch außer dieſen Jahresprüfungen ſollte derſelbe von Zeit zu Zeit die Schulen unerwartet beſuchen, damit er ſie nicht nur nach einem oft ſchnell noch vorher zu bereitenden Aushängeſchild des gewöhnlichen Examens zu beurtheilen hätte.

Außer der Leitung und Beaufſichtigung der Volksſchulen, in ſteter Verbindung mit dem Ortsſchulvorſtand, müßte ihm ferner auch und insbeſondere die Aufſicht über die Volksſchullehrer ſelbſt obliegen, eine Sache, von welcher alle Fortbildung im Schulweſen hauptſächlich abhängt, indem durch ſie die geiſtige und wiſſenſchaftliche

Anregung und die oft ſo nöthige Ermunterung der Lehrer fortgeſetzt unterhalten werden kann.

Als Mittel hiezu dürften dienen:

1) Ein Schul-Tagebuch, in welches, nach einer zu gebenden Weiſung, Alles, was für die Beurtheilung der Schüler- und der Lehrerthätigkeit dem Schulinſpector und dem Ortsſchulvorſtand bemerkenswerth ſeyn mag, flüchtig einzutragen wäre.

2) Schullehrer-Conferenzen ſollte der Diſtrictsſchulinſpector zu beſtimmten Zeiten berufen und ſie ſelbſt leiten. In denſelben könnten Ausarbeitungen, beſonders, wenn ſie vorher circulirt hätten, genauer berathen und beurtheilt, Gegenſtände des Unterrichts gemeinſchaftlich beſprochen, Erfahrungen mitgetheilt, auch wohl zuweilen muſikaliſche Uebungen damit verbunden werden.

3) Schullehrer-Leſegeſellſchaften, ebenfalls unter der Leitung des Diſtrictsſchulinſpectors, ſollten mit den Conferenzen in genaue Verbindung gebracht werden, weil ſie ſonſt wohl vergeblich ſeyn möchten, ſowie auch die Conferenzen ohne die Leſegeſellſchaften bald ohne Gehalt und Intereſſe bleiben würden.

Vieles, ja faſt Alles, wird aber gewonnen ſeyn, wenn es dem Schulinſpector einmal gelungen iſt, ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Gemeingeiſt in allen ſeinen Schullehrern zu erwecken; dieſen kann er alsdann leicht durch die Conferenzen, verbunden mit den Leſegeſellſchaften, wohlthätig für die Lehrer unterhalten.

Wir ſind zwar davon ausgegangen, daß als Diſtrikts-Schulinſpectoren eigentlich und in der Regel nur tüchtige und erfahrene Schulmänner ſollten angeſtellt werden. Sind es aber auch Geiſtliche, die ſich mit dem Schulweſen befreundet und mit Liebe befaßt haben, ſo wird es ihnen nur deſto eher gelingen, jenen Gemeingeiſt in den Lehrern zu erwecken, je mehr ſie zugleich ſelbſt auch pädagogiſche Kenntniſſe beſitzen.

Ueberhaupt möcht' es ſehr gut, und auch deswegen recht zweckmäßig ſeyn, wenn von den Candidaten der Theo-

logie ſchon bei ihrem erſten Examen mehr als bisher pädagogiſche Kenntniſſe gefordert würden, und wenn ſie ſodann, bei einem etwaigen zweiten Examen, nach Ablauf von zwei Jahren, auch im pädagogiſchen Fache über die Benützung dieſer Zeit nicht nur, ſondern auch über ihr ſittliches Verhalten ſich durch gute Zeugniſſe auszuweiſen hätten; dies würde zugleich eines der beſten Mittel zur practiſchen Vorbereitung in das Predigeramt ſelbſt ſeyn. Pädagogiſches Weiterbilden dieſer Candidaten in jener Vorbereitungszeit würde ferner practiſch mehr gefördert werden können durch Unterrichtgeben und durch das Beſuchen der Schullehrer-Conferenzen.

Alle Schulen des Landes mit ihren Ortsſchulvorſtänden und ſämmtlichen Diſtrikts-Schulinſpectoren, ſollen ſie anders durch eine wohlgefügte Schulverfaſſung in ein umfaſſendes lebendiges Ganze vereinigt wirken, müſſen hinfort nothwendiger Weiſe nur unter einer Behörde, einer eigenen beſonderen

Oberſchul- oder Oberſtudienbehörde

ſtehen, welche ſich Ihre Commiſſion als den eigentlichen Schlußſtein des ganzen Landesſchulweſens gedacht hat, zuſammengeſetzt aus weltlichen und geiſtlichen Mitgliedern und erfahrenen, tüchtigen, techniſchen Schulmännern, welche nicht gerade oder ausſchließlich Gymnaſialprofeſſoren ſeyn müſſen. Dieſer oberſten Centralbehörde müßte die Leitung und Beaufſichtigung alles höheren und minderen Unterrichts und Schulweſens im ganzen Lande obliegen, und in ſo weit ſollte ſie eigentlich eine ganz unabhängige Stellung haben.

Man muß hierbei nicht nur in Rechnung bringen, was jetzt oder zunächſt zu thun iſt auf dieſem, in einem gewiſſen Sinne faſt unüberſehbar großen und wichtigen Felde, ſondern mehr noch, was in der Folge auf ihm geſchehen könnte und geleiſtet werden ſollte.

Bedenke man nur die Lücken und die Mangelhaftigkeit in den Volksſchulen beider Geſchlechter, beſonders in den größeren Städten! Wie wenig entſprechen ſie bis jetzt den Forderungen der Zeit in manchen derſelben, ſo wie über-

haupt dort die Schuleinrichtung und der Unterricht dem Bedürfniß ihrer Bewohner, beſonders auch in Beziehung auf eine große Zahl Jünglinge, welche ſich dem Gewerbsſtande widmen wollen, daher des Gymnaſial- und Sprachunterrichts nicht bedürfen, aber für ihre zweckmäßige Fortbildung keine angemeſſene Schulgelegenheit haben, obſchon der bisherigen Oberbehörde dieſe Lücke und jenes dringende Bedürfniß nicht unbekannt geblieben iſt.

Wir gehen hierauf und auf die immer nöthiger werdende Errichtung von Gewerbſchulen nicht weiter ein, weil die hohe Kammer ohnehin von dem ſachkundigen Abgeordneten Buhl über Errichtung von Gewerbſchulen in Bälde einem Bericht entgegenſehen kann *).

Was den nun oft zur Sprache gekommenen

allgemeinen Schulplan

betrifft, ſo glaubt Ihre Commiſſion, daß Diejenigen, welche etwa meinen, es ſey mit einem guten Lehrplane für die Schulen genug geſchehen oder gar Alles gethan, und die Sache werde dann von ſelbſt gehen, ſehr irren möchten.

Die Fertigung eines ſolchen, in ſo fern darunter eine Vorſchrift verſtanden iſt, nach welcher die Unterrichtsſtunden, die Unterrichtsgegenſtände eingetheilt und vorgeſchrieben, der Unterricht überhaupt eingerichtet ſeyn ſoll, wäre vielleicht gar nicht einmal Sache jener Oberbehörde, ſondern vielmehr an Gymnaſien Sache der Lehrberathungen mit ihren Directoren, und an den Volksſchulen Sache der Diſtricts-Schulinſpectoren mit den Ortsſchulvorſtänden. Geht man davon aus, daß in Abſicht auf die Einrichtung des Unterrichts überall eine rege Freiheit beſtehen muß, ſo wird man zugeben, daß im andern Falle durch todte Vorſchriften leicht alles Leben wieder unterdrückt werden könnte. Ein Lehrplan ſollte nichts allgemein Stabiles ſeyn, ſondern nach Zeit, Localität und Umſtänden eingerichtet und angewendet werden können; es ſollten ihn daher die Unterbehörden ſelbſt entwerfen und der Oberbehörde mit ihren motivirenden Bemerkungen nur zur Prüfung und Beſtäti-

---

*) S. deſſen Vortrag, Seit 568 und ff. dieſes Bandes.

gung vorlegen. Das Schulweſen ſoll überhaupt nicht ein Mechanismus ſeyn, blos durch beſtimmte Geſetze im Gang erhalten, denn dazu bedürft' es freilich keiner beſondern Oberbehörde. Ihre Commiſſion glaubt, daß dieſer nun von allen Seiten gewünſcht werdenden, beſondern Oberſchulbehörde, als zu ihrem Geſchäftskreis gehörig, ausſchließlich ſollte zugewieſen und überlaſſen werden:

1) die Oberaufſicht und Leitung über alle höheren und niederen Unterrichtsanſtalten und über das ganze Schulweſen des Landes;
2) die pädagogiſche Prüfung der Predigercandidaten bei ihrem zweiten Examen, die Prüfung der Schullehrer und der Schullehrercandidaten;
3) die Aufſtellung der Diſtricts-Schulinſpectoren, der Gymnaſiallehrer, der Schullehrer, der Schulverweſer und aller Schulproviſoren und Gehülfen;

alle dieſe Anſtellungen natürlich vorbehaltlich der höchſten Beſtätigung. Jede Veränderung im Schulweſen müßte nur von dieſer Behörde ausgehen, alſo zu jeder ihre Zuſtimmung erforderlich ſeyn.

Von fremdartigen Geſchäften ungehindert müßten ſich die in techniſchen Kenntniſſen des Schul- und Unterrichtsweſens erfahrenen und bewanderten Mitglieder nur jenen Gegenſtänden widmen können; denn die rechte Wirkſamkeit für das Landesſchulweſen wird nur in einer ſelbſtſtändigen, dieſem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung ausſchließlich gewidmeten, Oberbehörde, wie überhaupt eine große Wirkung nur in der auf Einen Punct gerichteten Einheit der Kräfte gefunden werden können. Die von dieſer Oberbehörde Angeſtellten werden in andern Collegien entbehrlich; dort werden alſo die Beſoldungen wegfallen und die Koſten für die Conſtituirung dieſer Behörde daher von gar keiner Bedeutung ſeyn. An zweckmäßiger Beſchäftigung für ſie kann es ebenfalls nie fehlen, ohne daß zu fürchten iſt, ſie werde ſie aufſuchen müſſen oder bei deren Ermangelung zwecklose Neuerungen machen, wenn dieſe Behörde nämlich ſo conſtituirt wird, wie Ihre Commiſſion es von der Weisheit der Regierung vorauszuſetzen berechtigt iſt.

Soll ſie aber dem ganzen Schulweſen im Lande einen lebendigen Geiſt einhauchen, ſoll ſie ihn in fortwährende Thätigkeit ſetzen, ihn zu einem höheren Standpuncte hinleiten und auf demſelben erhalten, ſo möcht' es dazu wohl einer nicht geringen Thätigkeit bedürfen, ungeachtet ſie anderntheils die Selbſtthätigkeit der Untergebenen nicht beſchränken oder hemmen, ſondern da, wo ſie wirklich noch fehlt, kräftig erwecken und nur da hemmend eingreifen ſoll, wo dieſe Selbſtthätigkeit im Eifer zu weit geht und etwa falſche Wege einſchlägt.

Um in einem bequemen Wagen ſich fahren zu laſſen, dazu braucht man freilich weder Geſchicklichkeit, Gewandtheit, Thätigkeit, noch Kraft; aber um muthige Roſſe dahin zu lenken, wohin man will, bedarf man allerdings jener Gaben, eben weil und je mehr in den Roſſen ſelbſt Leben und Kraft iſt.

Nach allen dieſen Betrachtungen glaubt Ihre Commiſſion, ſie dürfe um ſo zuverſichtlicher mit Vertrauen alle ihre Anträge nunmehr zur Zuſtimmung empfehlen, als ſie die Hoffnung unbezweifelter Genehmigung der hohen Regierung ſchon in der Rede vom Throne fand, und die Geneigtheit der beiden hohen Kammern ebenfalls ſchon in deren Dankadreſſen vor dem Throne niedergelegt gefunden hat, beſonders und ausdrücklich in folgendem Abſchnitt der denkwürdigen Adreſſe der hohen Zweiten Kammer auf die Rede vom Thron:

„Unſere Ueberzeugung, daß nur durch die Beförde-
„rung des Unterrichts in ſeiner harmoniſch-ſittlich-
„religiöſen und geiſtigen Ausbildung des Volkes die
„höchſten Zwecke des Menſchen realiſirt werden kön-
„nen, und daß nur in einer ſolchen Entfaltung von
„Geiſt und Gemüth eine ſichere Bürgſchaft für das
„Wohl des Staates und für wahres conſtitutionel-
„les Leben liegt, verpflichtet uns zur größten Be-
„reitwilligkeit da, wo die Bedürfniſſe des Unterrichts
„auch größere Ausgaben erfordern." — —

Zweite Kammer.

Dankadreſſe von achtundſechzig Karlsruher Bürgern für das Wirken der zweiten Kammer. Vorgeleſen vom Abg. von Rotteck. (Sitzung vom 7. Dezember.)

Hochverehrliche Zweite Kammer!

Warmes Pflichtgefühl, heiliger Eifer erfüllt unſere Seele, indem der Entſchluß zur That wird, mit Herz und Mund, wie es Deutſchen ziemt, der hohen Kammer, und insbeſondere den geiſtreichen und muthvollen Kämpfern für Badens — für Deutſchlands Recht und Freiheit — unſern wärmſten Dank anzubieten.

Dieſes Gefühl — aus reiner Quelle — kennt keine andere Gränze, als die der geſetzlichen Ordnung und beruht auf inniger Verehrung. Darum erlaubt es ſich vorderſamſt kein anderes Organ ſeines Ausdruckes, als dieſe gegenwärtige Adreſſe.

Mit Freude und aufrichtiger Anerkennung haben wir Kenntniß von den verſchiedenen glücklichen Reſultaten erhalten, die vom Beginne Ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit bis heute aus dem freundlichen conciliatoriſchen Zuſammenwirken mit unſerer Regierung und zu dem in dieſen Beziehungen eben ſo freundlichen, als einſichtsvollen Entgegenkommen derſelben hervorgegangen ſind. Die glückliche Wiederherſtellung unſerer Verfaſſung und ihrer urſprünglichen Reinheit, eine Gemeindeordnung, ein verbeſſertes Bürgerannahmsgeſetz, Aufhebung des Blut- und Neubruchzehntens u. a. m. ſind koſtbare Früchte, die unter dieſem Verhältniſſe bereits zum Genuſſe reifen. Mit der hohen Zweiten Kammer und ihrem ſchon ſo vielfältig ausgeſprochenen Danke gegen unſere Regierung, ſtimmen auch wir, und gewiß Tauſend und Tauſende, ja alle unſere Mitbürger, von Herzen überein; er wird und ſoll rein bewahrt — nur ja nie! getrübt werden!

Aber auch nicht kalt iſt an den Bewohnern der Reſidenz vorübergegangen, welche große gemeinnützige Wünſche,

welche umfaſſende Anträge von der hohen Kammer, in Bezug auf das Wohl eines Jeden, in deſſen Adern deutſches Blut fließt, noch weiter ausgegangen ſind; tiefen Anklang haben die Worte heute in unſerer Bruſt gefunden, die ein Rotteck, Duttlinger, Itzſtein, Welcker, Fecht, Bekk geſprochen! — geſprochen, um uns gegen den Raub unſerer kaum halb errungenen politiſchen Freiheit zu ſchützen; geſprochen, daß es in Badens Gauen wiederhallt, um uns unter Leopolds Aegide das heiligſte Gut zu ſichern, das der Großherzigſte der Fürſten, unſer ewig verehrter Karl Friedrich, und ſein treuer Erbe und Nachfolger, Karl, dem mündigen Badiſchen Volke als theures Vermächtniß in unſerer Verfaſſung verheißen haben, — das Gut einer wahren Preßfreiheit, die wir mit allen unſern deutſchen Brüdern, als die einzige Schutzwehr gegen Willkür, die einzige Bürgſchaft für unſere verfaſſungsmäßigen Rechte — erkennen *).

In dieſem ehernen Schilde, den ihr Männer mit ſtarkem Arme heute wieder faßtet, erblickten wir die ernſte Mahnung, uns zu wappnen, um Gut und Blut zu wagen, wenn ein Einzelner oder ein ganzer Bund die Heiligkeit unſeres badiſchen Regentenſtammes, ſeinen Thron und ſeine Souveränetät — wenn auch nur indirect — anzutaſten verſuchen ſollte!

Und wenn es Euch wackern Männern, auf die wir mit wahrem Seelenfrieden blicken, mit unerſchütterlicher Feſtigkeit unſere Hoffnungen bauen, auf die Deutſchland mit Bewunderung deutet, — wenn es Euch endlich gelingt, die Bahn ganz zu brechen, auf der Ihr bisher mit ſo vielen Mühſeligkeiten und Selbſtverleugnung wandeltet, um die Reinheit Eurer Grundſätze — im Probefeuer geläutert — wie vor Gott und dem hohen Richterſtuhle der Oeffentlichkeit, ſo auch vor dem Regenten und deſſen Herzen, das gewiß nur dem Beſten huldigt — geltend zu machen; um eine

*) Am 1. März des folgenden Jahres loderten auf den Badiſchen Bergen die Jubelflammen zum Feſte der endlich gewährten Preßfreiheit; einige Monate darauf, Ende Juni, verwandelten die Bundestagsbeſchlüſſe alle Freudenfeuer der Herzen in Aſche! A. d. H.

dichte Verkettung fremdartiger Verpflichtungen, verkehrter Rathſchläge und zeitwidriger Abſichten aus unſerem heißgeliebten Vaterlande zu verdrängen — um ein unzertrennliches Band der Liebe und des Vertrauens um Fürſt und Volk zu ſchlingen — um für das Kind in der Wiege, wie für den dem Grabe nahen Greiſe, die natürlichen Rechte geſetzlich zu vindiciren, die durch eine Reihe von Jahren ein böſer Geiſt ihnen entriſſen hat — wenn es Euch gelingt, dieſe Bahn zu brechen, wenn auch nicht ganz zu ebnen, — o! dann, dann habt Ihr ein Werk vollbracht, das erhaben iſt über jeden Ausdruck des Dankes — erhaben über jeden Maßſtab, womit Verdienſt belohnt zu werden pflegt!

Nur die Geſchichte kann und wird Euch auf würdige Art preiſen, — und, aus der Seele des ſterbenden Vaters — Zeuge unſerer Tage — wird einſt der freie Sohn auf die Frage: Vater, was war denn das für eine Zeit, in der du früher lebteſt? du erzählteſt mir Dinge, die wie Märchen lauten, ſprachſt von Druck, Zwang, Laſt, Mißtrauen und dergleichen, und doch iſt mir dies Alles fremd — wir leben in Friede und Eintracht im Hauſe, kein ungeladener Gaſt betritt unſere Schwelle, unſere Kunſt, unſer Handel, unſer Gewerbe blüht, unſer Acker und ſeine Früchte gehören uns allein, wir finden Schutz und Recht bei unſerer Obrigkeit, wir dürfen einen freien geiſtigen Verkehr in Schrift und Wort üben; wo wir hinblicken, begegnen wir deutſchen Freunden, Brüdern, die uns die Hand reichen, unſere Abgaben ſind mäßig — unſer Regent liebt uns aufrichtig, wie du deine Kinder, und wir verehren ihn nächſt Gott am höchſten — ſage Vater, was war denn das früher für eine Zeit? — auf dieſe Frage wird einſt *) der freie Sohn zu treuer Ueberlieferung auf Generationen freudig die Antwort erhalten:

Sohn! es war eine ſchwere, bewegte Zeit, es kämpfte und rang furchtbar das Gute mit dem Böſen — und faſt war der Sieg auf Seiten des Letztern — aber kräftige, muthige, geiſtreiche Männer traten vereint mit einem bie-

*) Ja, einſt, ſo Gott will! Leider ſind wir bis jetzt (1847) noch nicht ſo weit! A. d. H.

dern Fürſten in die Schranken, mit dem Guten gemeinſchaftliche Sache zu machen, und ſiehe da, das Gute ſiegte durch ihren Beiſtand, durch ihre Hülfe, — auch du, mein Sohn, verdankſt ihnen die Freiheit deines Geiſtes, die Freiheit deines Bodens, deine perſönlichen und politiſchen Rechte!

Mit Diamantgriffel ſey es darum in deine Bruſt geſchrieben:

„Das waren die Männer des Jahres 1831!
„nur dieſen Männern, im Verein mit der
„damaligen weiſen Regierung, verdanke ich
„mein Glück!"

In dieſen Geſinnungen, in dieſen Gefühlen überreichen die Unterzeichneten dieſe Adreſſe, bittend, ſie nur als einen ſchwachen Beweis reiner Anerkennung des edlen Strebens der Zweiten Kammer und ihrer Mitglieder anzuſehen, zugleich aber auch die Verehrung genehmigen zu wollen, mit der ſie immer ſind

Karlsruhe, den 2. Dezember 1832,

Euer hochverehrlichen Zweiten Kammer
treuergebenſte Bürger.

(Folgen die Unterſchriften.)

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über die Adreſſe der Erſten Kammer, die Errichtung von Gewerbeſchulen in den gewerbreicheren Städten betreffend. Erſtattet vom Abg. Buhl. (Sitzung vom 15. Dezember.)

Meine Herren!

Der edle, freiſinnige, für Beförderung der Volksbildung ſtets rege Freiherr von Weſſenberg hat in der Erſten Kammer, in der ſechsten Sitzung vom 15. April d. J., einen Antrag begründet, in welchem er die Errichtung von Gewerbsſchulen in den gewerbreicheren Städten des Landes vorſchlägt *).

---

*) S. dieſen Antrag Seite 319 dieſes Bandes. D. H.

Die Erſte Kammer hat die desfallſige Adreſſe mit der Einladung zum Beitritt der Zweiten Kammer mitgetheilt, dieſe wurde von Ihnen an eine Commiſſion verwieſen, welche mir den ehrenvollen Auftrag ertheilte, Ihnen hierüber Bericht zu erſtatten.

Der Gegenſtand, den Ihre Commiſſion zu behandeln hat, macht einen weſentlichen Beſtandtheil des großen, von vielen Seiten angeregten Plans einer allgemeinen zeitgemäßen Volksbildung aus, die von Ihnen allen, meine Herren, nicht allein als nützlich, ſondern auch als nothwendig anerkannt iſt. Es iſt in allgemeiner Hinſicht ſchon in frühern Kammern, und dieſes Jahr bei Veranlaſſung der Motion auf Verbeſſerung der Mittelſchulen, und jener der Volksſchulen, in der Erſten Kammer ſowie bei uns über die nämlichen Gegenſtände und die Motion des Abgeordneten Wetzel II., die Beſſerſtellung der Schullehrer betreffend, ſo viel Wahres, Treffendes und Schönes geſagt und der Gegenſtand ſo erſchöpft worden, daß Sie es gewiß genehmigen werden, wenn Ihre Commiſſion, ehe ſie auf das Specielle ihrer Aufgabe, die Gewerbsſchulen eingeht, nur in wenigen Worten im Allgemeinen über Volksſchulen und Volksbildung nachträglich ihre Anſichten, von dem Standpuncte des practiſchen Lebens genommen, Ihnen vorlegt.

Sehr wahr iſt, was Ihnen der Abg. Winter, verehrliche Herren, in ſeinem gründlichen, lichtvollen Berichte *) über die Beſſerſtellung der Schullehrer geſagt: daß früher die Volksſchulen nur Sache der Kirche und für ihre Zwecke geweſen ſeyen.

Sparſamer Unterricht in der Religion, nothdürftige Unterweiſung im Leſen und Schreiben und den ſogenannten fünf Species des Rechnens; dies war das Ganze der Volksbildung auf dem Lande und ſelbſt in kleineren Städten. Mit dieſen dürftigen Kenntniſſen ausgeſtattet wurde der Jüngling hineingetrieben in das Labyrinth des Lebens, durch deſſen Gänge ſich zu finden ihm der leitende Faden gründlicher Kenntniſſe fehlte, und in ſteten Verſuchen ſich

*) S. denſelben Seite 546 dieſes Bandes. D. H.

abmühend, führte der Zufall oder außergewöhnliches Talent nur dann und wann Einen aus der Menge auf die rechte Bahn. Bei dem Landvolke hielt überdies der Druck und die Leibeigenſchaft den Sinn für Bildung nieder. Die Kirche glaubte ihren Zweck in der Bildung der Volksjugend erfüllt, indem ſie dieſelbe unbedingten Glauben nicht verſtandener und nicht erklärter Dogmen lehrte, ohne ſie mit dem Weſen der erhebenden göttlichen Moral, der Religion, gehörig bekannt zu machen. Für die Bildung, für das Leben hienieden that die Kirche nichts oder beinahe nichts, vermeinend vielleicht, Ihr Reich ſey ja nicht von dieſer Welt. Dies war der Zuſtand des Volksunterrichts in Deutſchland (wir reden nicht von dem höheren Unterrichte für den gelehrten Stand) bis in die erſte Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und in Hinſicht auf die Gewerbe möchte man ſagen, daß die Bildung in den letzten Jahrhunderten mit dem Zerfall und der Ausartung des Zunftweſens eine rückgängige Bewegung gemacht. Die Zünfte in ihrer Blüthezeit waren wahre, ja damals die zweckmäßigſten Gewerbsſchulen; ihre Geſetze waren für ſittliche und gewerbliche Bildung berechnet, denn ſie legten dem Gewerbsmann die Pflicht auf, für das gute, ſittliche Betragen ſeiner Untergebenen zu ſorgen, auf ihren Wandel zu wachen und die Lehrlinge nach ſeinem beſten Wiſſen in den Gewerbskenntniſſen zu unterrichten; die Zunftverſammlungen, die oft gehalten wurden, waren dem gegenſeitigen Austauſch der Ideen, folglich dem wechſelſeitigen Unterricht förderlich, da die Angelegenheiten und das Gedeihen des gemeinſchaftlichen Gewerbes, Sorge und Obſicht auf die Untergebenen, Gegenſtände der Berathung waren. Ihre Schauausſtellungen, bei welchen die Probeſtücke mit Strenge geprüft, und Geſellen und Lehrlingen die Vorzüge und Mängel des Werkſtückes vorgezeigt und nach den Kunſtregeln erklärt wurden, waren lehrreich.

Was auf der Zunftſtube Neues gehört und geſehen, was vom reiſenden Zunftbruder aus andern Städten, aus fremden Landen Wiſſenswerthes dort mitgetheilt wurde, in der Werkſtätte ward es probirt und ausgeführt.

Unparteiiſch, aber ſtrenge richtete die Zunft über die Arbeiten und das Betragen ihrer Genoſſen. Die Zunftehre war ein mächtiger Sporn zur Vervollkommnung; Unwürdiges ward ausgeſtoßen. Aus dieſen Schulen gingen die Bürger hervor, die im Mittelalter Freiheit und Kunſt bewahrten; von denen Mancher reich begabt, mit hoher Bürgertugend als Heros unſterblich in der deutſchen Geſchichte glänzt, und jene großen Meiſter, deren Werke wir noch heute mit Bewunderung anſtaunen.

Dieſe Anſtalten geriethen in Zerfall und mußten darein gerathen, weil ſie ſtill ſtehen blieben, und dadurch nach und nach die wohlthätigen Grundſätze zum leeren, am Ende lächerlichen Formenweſen wurden; Zunftehre ſich nicht ſelten in Zunftdünkel verwandelte, und das in andern Staaten größtentheils ſchon lange aufgegebene Iſolirungsſyſtem zum ſchädlichen Bannweſen wurde, durch welches ſich Indolenz und Habſucht noch gegen die fortſchreitende Macht der Bildung oft ſtützen wollte.

Die Mangelhaftigkeit der Volksbildung wurde im vorigen Jahrhundert von mehreren großen, vaterlandsfreundlichen Fürſten gefühlt, und ihre Sorge war, ihr abzuhelfen; in ihrer Reihe finden wir wieder unſern erhabenen, unvergeßlichen Karl Friedrich, welcher bekanntlich mit vieler Sorgfalt die Verbeſſerung der Volksſchulen zu befördern trachtete, der große Hinderniſſe im Wege ſtanden, denn es fehlte an der Hauptſache: den Lehrern nämlich, die erſt gebildet werden mußten, was um ſo ſchwerer war, da auch die höhere Wiſſenſchaft ſich ſtreng vom Leben abſchloß und die Hochſchulen Deutſchlands ebenfalls etwas Zunftähnliches beibehielten, welches die Gelehrten von der übrigen Volksclaſſe entfremdend ferne hielt. — Erſt in neuerer Zeit, da Lehrer herangebildet ſind, konnte mehr für die Volksbildung geſchehen.

Allein man wird es uns nicht verübeln, und wir wollen auch nichts Anklagendes ſagen, wenn wir behaupten, daß der Volksunterricht nach unſerer Ueberzeugung noch manche Spuren des zu gelehrten Unterrichts zeigt, das heißt, daß derſelbe noch nicht für das Practiſche, ſo wie er ſollte,

überall eingerichtet iſt, und an mancher Lehranſtalt könnte man vielleicht Das rügen, was unſer gelehrter College Mittermaier an weiblichen Erziehungsanſtalten tadelte, daß die Zöglinge wie Papageien die Namen römiſcher und griechiſcher Helden hererzählen könnten, aber oft nicht das Geringſte von ihrer Umgebung und der vaterländiſchen Geſchichte wüßten; denn oft kennen die Zöglinge die Namen der Pflanzen und Thiere fremder Welttheile eher, als die ihres eigenen Landes, die Eigenſchaften und den Nutzen derſelben.

Sie irren in fremden Zonen und ſelbſt Sterngebilden herum, und kennen ſich oft nicht in dem Landeskreiſe, in welchem ſie geboren ſind; kurz, eine Menge des Wiſſens wird ihnen beigebracht, aber man lehrt ſie nicht die große Kunſt des Anwendens; es iſt mehr Ornament, denn Sache ſelbſt, was mancher Lehrer ſeinen Zöglingen beibringt, wo nicht der Unterricht auf die Vorbereitungen zur höhern, ſogenannten gelehrten Bildung berechnet iſt, in welchem Falle Mehreres und Zweckmäßigeres gethan wird.

Dieſer Zuſtand kann nicht mehr fortdauern; die großen Ereigniſſe der Zeit haben die Völker Deutſchlands höher geſtellt, ſie haben ſie emancipirt und zur Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften berufen; dieſer Standpunct fordert eine gründlichere, ausgebreitetere Bildung durch alle Claſſen des Volkes, denn von dieſer Bildung hängt jetzt die Sicherheit der Throne, die Macht des Staates, ſo wie die Wohlfahrt des Volkes ab; beſonders dringend aber iſt der vollkommenſt mögliche Unterricht des Gewerbſtandes, denn ſein Zuſtand iſt beweglicher, veränderlicher, als der des Ackerbautreibenden; — die Ereigniſſe der Zeit, die Verhältniſſe der Weltbegebenheiten wirken mehr und directer auf ihn ein, weswegen er an denſelben mehr Theil nimmt; — die Beiſpiele der neueſten Zeit zeigen zu deutlich in den nämlichen Ereigniſſen die Schreckniſſe, verübt durch den ungebildeten Theil und die Macht des gebildeten Theils des Gewerbſtandes, welche die Zerſtörungen des Erſteren aufhielt; blicken Sie auf Briſtol, Lyon und die Tage des Julius! Große Moralität und Vaterlandsliebe ſind die Bürgſchaften, auf welchen die Ruhe und die Wohlfahrt

des Staates gegründet ſeyn müſſen; Unwiſſenheit gibt dieſe beiden Bürgſchaften nie, deswegen iſt durchgängige Volksbildung in politiſcher Hinſicht geboten; aber auch in öconomiſcher Hinſicht iſt eine techniſche Bildung, beſonders des Gewerbſtandes, unumgänglich nöthig, denn die Leiſtungen dieſes Standes ſollen und müſſen immer Schritt mit den Leiſtungen des Auslandes halten, wenn ſie, beſonders die großen Gewerbe, neben denſelben beſtehen ſollen. Seit der Erfindung der Spinn- und Dampfmaſchinen in England iſt eine große Revolution in dem Gewerbeweſen vorgegangen; aufmerkſam gemacht durch die Reſultate dieſer großen Erfindung, hat ſich beſonders in England und Frankreich die Wiſſenſchaft aus ihrer hohen Sphäre hernieder gelaſſen und ſich um das Treiben des bürgerlichen Lebens theilnehmend bekümmert; ſie theilte ihre höhern Geheimniſſe dem Gewerbeſtand mit, begab ſich in die Werkſtätten deſſelben und wurde ſo die Quelle unermeßlichen Reichthums, indem ſie, herunterſteigend, den Gewerbſtand zu ſich hinaufhob und vermittelſt der Erfahrungen deſſelben auf eine Menge neuer Entdeckungen geleitet wurde. Jetzt, da das Gewerbe zur Wiſſenſchaft geworden, iſt ohne wiſſenſchaftliche Bildung Gedeihen in demſelben nur ſchwer zu hoffen.

In Deutſchland hat ſich die Wiſſenſchaft mit weniger Ausnahme noch nicht ſo, wie in Frankreich und England, mit dem bürgerlichen Gewerbſtande familiariſirt; die Trennung ſteht noch beinahe mit dem alten Zunft-Ernſte da, und ſollten wir uns irren, wenn wir vermeinen, daß noch mancher große Lehrer an wiſſenſchaftlichen Schulen es gegen ſeine Würde halten würde, ſein Wirken ſegenbringend über die Gewerbe zu verbreiten, und ſo erſt wahrhaft lebendig zu machen?

In Oeſterreich und Preußen wurde man am erſten in Deutſchland auf die Quelle aufmerkſam, aus welcher Englands Reichthum ſich ſo ſchnell vermehrte; man errichtete mit großem Aufwande techniſche Unterrichtsanſtalten, welche bald reichliche Früchte trugen, denn die Preußiſchen Fabriken ſtehen in Deutſchland im erſten Rang und ihre Wollmanufacturen concurriren mit Kraft mit den

Engliſchen und Franzöſiſchen, und mit dieſen vorange- ſchrittenen Nationen ſollen wir in Concurrenz treten! Ein mächtiger Aufruf mehr zu aller Anſtrengung, um der gewerblichen Bildung auf das Schnellſte emporzuhelfen.

Die hohe Regierung hat mit den Ständen das Bedürf- niß einer höhern Gewerbsbildung gefühlt; eine polytech- niſche Anſtalt wurde hier begründet, allein die Mittel zur Ausführung derſelben wurden mit Bedächtlichkeit gegeben, wahrſcheinlich, weil man noch nicht ganz über die Einrich- tung und Ausdehnung derſelben, ſo wenig als über den be- ſtimmten Platz einig war; — Sie haben auf den Vorſchlag der Regierung die Dotation dieſes Inſtituts bedeutend vermehrt; wir hoffen, daß dieſe Bewilligungen, zweckmäßig verwendet, die erwarteten Früchte bringen.

Aber für ein Bedürfniß iſt noch nicht geſorgt: für Vor- bereitungsunterricht für die Zöglinge der polytechniſchen Schule und für eine Bildungsſchule Derjenigen, die ſich dem Gewerbsſtande widmen wollen und nicht die nöthigen Mittel haben, ſich auf die polytechniſche, höhere Schule zu begeben, oder deren Gewerbsfach die höhere, polytech- niſche Bildung nicht ganz ſtreng nöthig macht.

Der edle Freiherr v. Weſſenberg hat mit ſeiner be- kannten Volksliebe dieſes Bedürfniß in ſeiner Motion angeregt, und nicht ohne Grund ſagt er in derſelben: „es ſey hier wie in andern Fächern geſchehen, daß in den Gebäuden der Gewerbsbildung das obere Stockwerk zuerſt ausgeführt worden, bevor an die feſte Begründung und paſſende Einrichtung des untern Stockwerkes Hand an- gelegt war“; allein ſo wahr die Sache iſt, ſo glauben wir, daß einige Entſchuldigung und Rechtfertigung ſich dafür finde. — Denn bei dieſer Anſtalt trat das nämliche Hinderniß ein, welches bei Verbeſſerung der niedern Volks- ſchulen eintrat: es fehlte an den Lehrern, die für dieſen von dem rein wiſſenſchaftlichen, wie er wenigſtens uns be- kannt iſt, weſentlich verſchiedenen Unterricht die erforder- liche Kenntniß und Uebung hatten; man rief ſie meiſtens von Erſterem herüber, und ſie mußten ſich zu dem Letzte- ren auf verdienſtliche Weiſe ſelbſt bilden; zu den niederen

Gewerbsſchulen glaubte man wohl noch weniger taugliche Lehrer zu finden, da dieſe Anſtalten nicht erlaubten, ſo große Koſten darauf verwenden zu dürfen, um Lehrer mit höherer wiſſenſchaftlicher Bildung dabei anſtellen zu können, und in den Schulſeminarien werden die Gegenſtände, die zu dieſem Unterricht nöthig ſind, zum Theil gar nicht, zum Theil nur beiläufig behandelt. Man richtete ſeine Hoffnung deswegen auf die Zukunft, nämlich auf die Zeit, wenn einmal aus der höhern polytechniſchen Schule Zöglinge hervorgingen, denen man den Unterricht bei niedern Gewerbsſchulen anvertrauen könnte.

Allein, meine Herren, ſo viel ſich für Dieſes ſagen ließe, ſo glauben wir doch, daß die Erfüllung der Wünſche des Freiherrn v. Weſſenberg nicht verſchoben werden dürfe, da ſie dringendes Bedürfniß ſind und zu dem Gedeihen der höheren polytechniſchen Anſtalt weſentlich beitragen werden; denn Verluſt iſt jede Minute, um die wir die Bildung der Gewerbe verzögern, ſchon im Allgemeinen; aber die Frequenz der polytechniſchen Anſtalt wird dadurch ſehr gefördert werden, wenn in den größeren Städten des Landes, wo ſich gewöhnlich lateiniſche Schulen befinden, ſtatt dieſer oder neben dieſen Gewerbſchulen errichtet werden, die in der Art eingerichtet ſind, daß ſie in ihren Lehrcurſen mit der hieſigen polytechniſchen Anſtalt ſo in Verbindung ſtehen, daß ſie die Zöglinge in Dem unterrichten, was an Dieſer in der erſten Claſſe gelehrt wird, ſo daß ſie hier in der zweiten Claſſe eintreten können; dadurch würde der Vortheil erreicht, daß den Eltern ein Jahr die Koſten des auswärtigen Aufenthalts ihrer Kinder erſpart würden, durch welche ſo manche minder bemittelte Eltern zurückgehalten werden, denſelben den höheren Unterricht zu verſchaffen und überdies Allen die erwünſchte Gelegenheit bleibt, ihre Kinder ein Jahr länger unter ihrer Pflege zu behalten, in einem Alter, in welchem man ſie ſo ungern den Gefahren der Verführung freiſtellt. Dann wird weiter die Gelegenheit, ſeinen Kindern eine beſſere Bildung, ohne das Beſuchen der lateiniſchen Schule, geben zu können, und das Intereſſante der Gegenſtände, die gelehrt

werden, wenn ſie anders mit der Lebendigkeit und Anzieh- lichkeit, die der practiſche Unterricht erfordert, vorgetragen werden, manchen jungen Menſchen für dieſen Unterricht gewinnen, zur Liebe für den Gewerbeſtand beſtimmen, und ſo von dem Andrange zu den Studien für den Staats- dienſt abziehen, einem Andrang, welcher bis jetzt den Staat in Verlegenheit ſetzt und Denen, die ihm folgen, nur ſpäte Ausſichten auf eine ſorgenfreie Zukunft gewährt, und auch talentvolle junge Leute, die deren Drang nach mehrerem Wiſſen in dieſe Carriere allein warf, weil ſie keine Ge- legenheit finden, ihren Durſt nach Wiſſenſchaft auf einem andern Wege zu befriedigen, zu dem Studium der Ge- werbe führen.

In Dem, was wir Ihnen über die niedere Gewerb- ſchule im Allgemeinen ſagen, ſind wir mit Herrn v. Weſ- ſenberg weſentlich einverſtanden, da derſelbe in dem Meiſten die gleichen Anſichten mit uns ausſprach, auch der Commiſſionsbericht der Erſten Kammer, erſtattet durch den Freiherrn v. Türckheim, ſpricht ſo ziemlich die nämlichen Anſichten aus; auch in dieſem wird mit Umſicht und Wärme der Gegenſtand behandelt und das Bedürfniß einer Gewerbſchule völlig anerkannt; nur will Letzterer die Ge- werbſchule der Städte nicht ganz in die genaue Verbin- dung mit der höhern polytechniſchen Anſtalt bringen, in welche wir ſie gebracht wünſchen, da derſelbe nicht die weſentlich vortheilhafte Abſicht im Auge hatte, dieſe Ge- werbſchule als Vorbereitungsanſtalt für die polytechniſche Schule zu benützen, und ſie mehr als abgeſonderte Anſtalt für ſolche Gewerbszöglinge nur, welche die höhere Anſtalt nicht beziehen, eingerichtet wiſſen will; allein nach unſerer Anſicht läßt ſich Beides recht gut vereinigen, wenn der Un- terricht im populären und practiſchen Sinne gegeben wird; denn alle die Lehrgegenſtände, die der Bericht für die Ge- werbſchulen vorſchlägt, ſind Gegenſtand des Unterrichts der allgemeinen Claſſe des polytechniſchen Inſtituts, und wenn ſie auf die faßliche Weiſe vorgetragen werden, wie ſie z. B. in Frankreich das Lehrbuch von Dupin vorträgt, ſo werden in dieſen Gegenſtänden die Zöglinge der Gewerb-

ſchule mit Vortheil in die polytechniſche Schule eintreten, da ſie ſelbſt ſchon Vorkenntniſſe von Wiſſenſchaften mitbringen, die in der Vorbereitungsclaſſe der polytechniſchen Schule noch nicht ſo weit ausgedehnt gegeben werden, wie Mathematik und Mechanik. Nebſt der eigentlichen Gewerbſchule hält Ihre Commiſſion, mit den Anſichten der andern Kammer einverſtanden, eine zweite Claſſe des Unterrichts nöthig, welche für die bereits eingetretenen Handwerkslehrlinge zum Unterricht beſtimmt wäre, den der Commiſſionsbericht der Erſten Kammer in Sonn- und Feiertagsſchulen mit der erſtern verbinden will, und finden ebenfalls für nöthig, daß der Unterricht auch auf einige Stunden in der Woche ausgedehnt werden könnte; auch theilen wir den Wunſch des Berichterſtatters, daß die Meiſter dahin gebracht werden könnten, ihre Lehrlinge wenigſtens einige Stunden in der Woche zum Unterricht zu laſſen.

Die Errichtung von Gewerbſchulen ſetzt, wenn ſie gedeihen ſollen, immer das Vorhandenſeyn guter Realſchulen voraus; ſind dieſe nicht vorhanden, dann muß zuerſt für ſie geſorgt werden, wenn man nicht ebenfalls der Einrede ſich ausſetzen will, man habe von oben hinunter gebaut. Und dann wär' es beſſer, ſich damit zu begnügen, die Realſchulen durch einigen Unterricht in Naturlehre, Geometrie und Mechanik für Diejenigen, die ſich dem Gewerbweſen widmen wollen, zu vermehren. In Städten aber, welche lateiniſche oder eigentliche Vorbereitungsſchulen für die Lyceen und Gymnaſien beſitzen, wird die Errichtung von Gewerbſchulen dadurch viel erleichtert werden können, wenn die beiderſeitigen Zöglinge Unterricht in Gegenſtänden, die beide nöthig haben, mit einander erhalten, worunter wir deutſche und franzöſiſche Sprache, Geographie, Geſchichte, Kalligraphie und Arithmetik rechnen; wenn, wie zu wünſchen, den Zöglingen der Gewerbſchule bei dem Sprachunterricht, bei Ueberſetzungen und Aufſätzen, beſonders auf Aufgaben in ihrem Fache geſehen wird, damit ſie mit den techniſchen Ausdrücken der Sprache ſich bekannt machen. Naturgeſchichte, Naturlehre, Geometrie, Mathematik und ſelbſt das Zeichnen, müßten Gegenſtand beſon-

dern Unterrichts in der Gewerbſchule ſeyn, da dieſe Lehr-gegenſtände, ſchon ganz eigens auf das Gewerbfach berech-net, gelehrt werden müſſen — und Gewinn wär' es, wenn hierzu unterrichtete Männer des Gewerbſtandes aufgefun-den werden könnten, bis die polytechniſche Anſtalt einmal Zöglinge liefern wird, welche dieſen Unterricht übernehmen und ihm vorſtehen können; denn es iſt von großem Vortheil, ja beinahe Bedingniß für das Gelingen einer Gewerb-ſchule, daß der Unterricht von wiſſenſchaftlich gebildeten, aber in der Practik erfahrenen Männern gegeben werde; dies iſt unſere innige Ueberzeugung, und wir erlauben uns, einige Autoritäten als Zeugen anzuführen: Der Director der Centralſchule der Künſte und Manufacturen in Paris, Lavallee, die Profeſſoren Olivier und Benoit ſagen: „damit der in einer Gewerbſchule gegebene Unterricht für die Zöglinge wahrhaft nützlich ſey, iſt es durchaus nöthig, daß die Lehrer, welche ſich lange Zeit mit der Theorie ab-gegeben, ſich ſodann in den Fabriken beſchäftigt oder als Baumeiſter an den verſchiedenen öffentlichen Arbeiten Theil genommen haben, weil man allein aus der Mitte der Werk-ſtätte mit Beſtimmtheit von der wirklichen Wichtigkeit der Theorieen, der Art, davon Gebrauch zu machen, und den Gränzen, über welche hinaus ihre Anwendung aufhört nützlich zu ſeyn, urtheilen kann." Ein deutſcher, geiſt-reicher Schriftſteller ſagt: „Der junge Menſch, der ſich einer, die Lehren mit ihrer Anwendung verknüpfenden Beſchäf-tigung widmete, gelangt überall bei Weitem früher zu einer vollſtändigeren und beſonneneren Haltung, als der auf den Umgang mit ſeinen Büchern, und was ſchlimmer iſt, mit ſeines Gleichen beſchränkte Schüler."

Beſonders wünſchenswerth wär' es für den Unterricht in den Sonntagsſchulen oder in der zweiten Claſſe, in welcher nicht allein Lehrlinge, ſondern auch Handwerksgeſellen Unterricht nehmen würden, die rein techniſchen Gegenſtände von Lehrern aus dem Gewerbſtande vorgetragen zu ſehen, da dieſe, mit der techniſchen Sprache bekannt, bei den Schülern ſich in der Art ausdrücken, welche das Intereſſe für den vorzutragenden Gegenſtand bei denſelben immer

lebendig erhalten würde, und die, wie oben von den Franzöſiſchen Gelehrten ausgedrückt iſt, das rechte Maß beurtheilen können, in wie weit die Theorie ihren Zöglingen nützlich ſeyn kann.

Denn, meine Herren, das Wichtigſte und Bedenklichſte bei Gewerbſchulen iſt, die Begriffe der Schüler nicht durch ihnen nutzloſe Theorieen zu verwirren, ihnen vielleicht einen unglücklichen Dünkel des Wiſſens in unreifen, nicht durchgeführten Ideen beizubringen; das höchſt Gefährliche des Gewerbtreibenden iſt nämlich ſogenannte Halbgelehrtheit, weil alle unbedachten Experimente und Schwindeleien immer mit theurem Lehrgeld aus eigener Taſche bezahlt werden müſſen, und deswegen wäre eines der lehrreichſten Bücher für die Gewerbtreibenden: eine Geſchichte der verunglückten Unternehmungen, dargeſtellt mit den Urſachen, die das Mißglücken herbeiführten. — —

Zweite Kammer.

Commiſſionsbericht über die Motion des Abgeordneten Mittermaier, auf Vorlegung eines Geſetzes, wodurch die Verletzung des Poſtgeheimniſſes als Criminal-Verbrechen erklärt und mit den geeigneten Strafen bedroht wird. Erſtattet vom Abg. Aſchbach. (Sitzung v. 17. Dezbr.)

(Im Auszuge.)

Meine Herren!

Das Poſtweſen gehört, wie die Schreibekunſt und die Buchdruckerpreſſe, zu den Erfindungen, welche in der Geſchichte der menſchlichen Geſittung Epoche machen. Durch die Poſtanſtalt hat die Schreib- und Buchdruckerkunſt erſt ihre rechte Bedeutung und Wirkſamkeit erhalten. Mit Zaubermacht verkürzt ſie Raum und Zeit, bringt die entfernteſten Perſonen und Völker in fortwährenden nahen Verkehr, gibt allen Unternehmungen einen raſcheren Gang, dem Handel das wahre, großartige Leben, der Wiſſenſchaft und Kunſt das wohlthätige Organ eines leichten, ununter-

brochenen Ideenaustauſches. Sie hat die Zeitungen in's Leben gebracht, das koſtbare Mittel, die Ereigniſſe eines Welttheils in wenigen Tagen zu überblicken, was allein die civiliſirte Welt zu einer großen Familie verbunden, das gegenſeitige Intereſſe der Völker geweckt und die Verbreitung der politiſchen Aufklärung mit Rieſenſchritten befördert hat.

Die Poſtanſtalt iſt unentbehrlich zur Erhaltung und Beförderung des geſitteten Zuſtandes der Menſchen, des Zuſtandes, worauf ſich die heutige Verfaſſung der europäiſchen Staaten gründet oder doch gründen ſoll. Wenn man ſie uns plötzlich entzöge, — wir würden uns in der peinlichen Lage einer Art Einkerkerung befinden; alles commercielle, wiſſenſchaftliche und ſittliche Leben würde in krankhafter Stockung dahin welken. Dieſer hohe Standpunkt rechtfertigt es, daß der Staat die Poſt zu einer Staatsangelegenheit gemacht hat, obgleich ſie ihrer Natur nach als Privatunternehmen beſtehen kann und als ſolches auch entſtanden iſt. Allein dieſe Aneignung eines Privatgewerbes als Staatsgewerbe, die Umgeſtaltung eines Privatunternehmens in eine Staatsanſtalt kann nur geſchehen unbeſchadet des privatrechtlichen Verhältniſſes, das zwiſchen dem Theil beſteht, der durch die Poſt Beſorgung verſpricht, und dem Theil, welcher jenem Beſtellungen anvertraut, — in dieſer Beziehung müſſen die Rechte und Pflichten eines Vertrags fortbeſtehen bleiben. „Die Regierung“ — ſagt ein verdienter Schriftſteller, Grävell, in ſeinem Werke über höhere, geheime und Sicherheitspolizei — „kann durch dieſe Veranſtaltung nur neue Pflichten auf ſich nehmen, aber keine neuen Rechte erlangen, die nicht lediglich eine Folge von jenen wären.“

Ein beſonders wichtiger Zweig der Poſtanſtalt iſt die Briefbeſorgung. Briefe ſind geheime Gedankenäußerungen mittelſt der Schrift an Abweſende. Das Siegel, als Mittel der Geheimhaltung, bezeichnet den Willen des Geheimniſſes und zugleich die Bedingung der Unverletzlichkeit deſſelben oder der Beſorgung als Geheimniß an den bezeichneten Abweſenden. Der Ueber=

nehmer einer ſolchen Beſtellung unterzieht ſich damit ſtill=ſchweigend der Pflicht, dieſe Bedingung pünktlich und getreulich zu erfüllen. Ein großer Theil der menſchlichen Zwecke kann nur im Wege der vertraulichen Mittheilung erreicht werden; daher würde, ohne die Bürgſchaft des Briefgeheimniſſes, das Briefweſen ſeinen Werth größten=theils verlieren. Sehr ſchön äußert ſich hierüber ein geiſt=reicher Schriftſteller, Frhr. v. Imhof=Spielberg, in ſeiner Schrift über Poſtanſtalten nach ihrem Finanzprincip, mit folgenden Worten:

„Im feſten Glauben, das Uebergebene werde treu „und unverſehrt bewahrt und richtig zur feſtgeſetzten „Zeit an den gehörigen Ort abgeliefert, gibt unter „einfachem Siegel der Privatmann mit Zuverſicht „Alles, was ihm theuer und lieb iſt, Vieles, wovon „ſein Wohl und Wehe abhängt, in die Hände der „Poſt. Was im Herzen, was im Pulte ſorgfältig „verſchloſſen wird, das vertraut Jeder, das ver=„trauen Hunderttauſende der Poſt unbedenklich an. „Das Poſtfelleiſen birgt mehr Geheimniſſe, als das „Siegel der Beichte. Das Symbol der Verſchwie=„genheit ſoll das der Poſt ſeyn.“

Die Pflicht der richtigen Briefbeſorgung in kürzeſter Zeit und mit unverletztem Siegel tritt in erhöhtem Grade für den Staat ein, wenn er die Poſtanſtalt ſich ausſchließ=lich zueignet, weil er damit die Concurrenz hindert und dem Publicum die Wahl des Beſtellers nach ſeinem Ver=trauen unmöglich macht.

Aber auch die Ehre und Politik gebieten dem Staate die pünktlichſte Beobachtung dieſer Pflicht, weil Wort=brüchigkeit eine Regierung mit untilgbarer Schmach befleckt und ihr den öffentlichen Credit entzieht, ohne wel=chen ein Staat nie eine kräftige Stellung haben, die Poſt=anſtalt nie recht gedeihen kann.

Die unbeſtreitbare Wahrheit dieſer Sätze hat freilich von jeher anerkannt werden müſſen. Schon eine kaiſerliche Wahlcapitulation beſteht, daß der Generalreichspoſtmeiſter die getreue und richtige Briefbeſtellung befördern ſolle.

Ueberall finden ſich Inſtructionen und Verfügungen welche den Poſtbeamten die Wahrung des Briefgeheimniſſes zur ſtrengen Pflicht machen.

Allein diplomatiſche Spionierſucht und der Geiſt der Deſpotie, ſtets trachtend, die unbeſchränkte Machtvollkommenheit auch durch eine Art von Allwiſſenheit zu ſtärken und zu erhalten, hat leider bald die herrliche Poſtanſtalt als ein Werkzeug des Auslauerns des geheimſten Gedankenverkehrs, als ein Ohr des Dionys zu mißbrauchen kein Bedenken getragen. Mit Hintanſetzung aller Vertragstreue, mit der Verleugnung aller Grundſätze der Ehre, wurden die Poſtbüreaus in — Spionierwinkel umgeſtaltet, Poſtbeamte zur Eidbrüchigkeit verleitet und zu dienſtbaren Handlangern ſchändlicher Treuloſigkeit und Gedankendieberei gemacht. Briefe, worin man Wichtiges vermuthete, wurden mit mehr oder minderer Kunſtfertigkeit — eröffnet, geleſen und nach Befund entweder auf täuſchende Weiſe wieder verſiegelt und befördert oder ganz unterſchlagen, die entdeckten Geheimniſſe aber zur Grundlage Verderben bereitender, heimlicher Operationen gemacht.

Man hat dieſen Verrath mit dem Gebot des Staatswohls, mit einem durch die Macht der Verhältniſſe erzeugten Nothſtand zu rechtfertigen und damit die Stimme des Gewiſſens und der Ehre zu betäuben geſucht! Allein in Bezug auf die Poſtcorreſpondenz läßt ſich eine Gefahr für den Staat höchſtens nur bei einzelnen Kriegsereigniſſen denken, und dieſe rechtfertigt keine weitere Maßregel, als eine offene, nämlich die Einſtellung des Poſtabganges oder die Siſtirung der Briefausgabe auf beſtimmte Zeit. Nie kann das Nothrecht des Staates gewaltſame oder hinterliſtige Eingriffe in das heiligſte Aſyl des Menſchen, in das Geheimniß ſeiner Gedanken — die unantaſtbarſte aller menſchlichen Freiheiten — rechtfertigen, ſonſt könnte man mit gleichem Rechte, unter dem Vorwand eines dringenden Gebotes des Staatswohles, die Anwendung der Tortur zur Enthüllung politiſcher Glaubensbekenntniſſe als eine erlaubte Nothmaßregel darſtellen.

Meine Herren! Es iſt eine nicht zu leugnende That-

ſache, daß noch in der jüngeren Vergangenheit in vielen Staaten — auf höhere Befehle und Weiſungen — das Briefgeheimniß verletzt wurde. Große Klagen und Beſchwerden wurden darüber laut in mündlicher Rede des Tages, in Schriften und auf den Landtagen, z. B. bei der Bayeriſchen Ständeverſammlung von 1819. Dies führte zu der Ueberzeugung, daß die Dienſtinſtructionen und die eidliche Verpflichtung der Poſtbeamten hierauf ſo wenig, als die Ahndungen der Uebertretungen im dienſtpolizeilichen Wege, genügende Sicherheit gewähren, indem jeder höchſte Befehl als eine Aenderung einer Dienſtinſtruction betrachtet werden und den Diener zum Gehorſam auffordern kann. Die Nothwendigkeit erkennend, in dieſer Beziehung das öffentliche Vertrauen durch größere Bürgſchaft zu befeſtigen, hat Sachſen = Weimar ſchon 1819 in einer neuen Poſtordnung verfügt, daß die Verletzung des Poſtgeheimniſſes durch Eröffnung der Briefe u. dgl. als Betrug criminell behandelt und beſtraft werden ſolle, ohne daß ſich der untere Poſtbeamte dagegen durch einen von dem höheren etwa erhaltenen Befehl ſchützen könne. — Aus gleichem Grunde ſtellt die Kurheſſiſche Verfaſſung im §. 38 das Briefgeheimniß unter die Garantie der Verfaſſung mit dem Beiſatze:

„Die abſichtliche, unmittelbare oder mittelbare Ver„letzung des Briefgeheimniſſes bei der Poſtverwal„tung ſoll peinlich beſtraft werden."

Nur durch Vermittlung eines ſtrengen Strafgeſetzes erhält das Publicum eine wahre Garantie für die richtige Handhabung des Poſtgeheimniſſes und der Poſtbeamte zugleich eine Sicherſtellung gegen Zumuthungen der obern Staatsbehörden oder oberſten Staatsgewalt, während die wandelbare Verpflichtung der Inſtructionen nur eine ſcheinbare Verbürgung ertheilt. — —

ſache, daß noch in der jüngeren Vergangenheit in vielen Staaten — auf höhere Befehle und Weiſungen — das Briefgeheimniß verletzt wurde. Große Klagen und Beſchwerden wurden darüber laut in mündlicher Rede des Tages, in Schriften und auf den Landtagen, z. B. bei der Badiſchen Ständeverſammlung von 1819. Dieß führte zu der Ueberzeugung, daß die Dienſtinſtructionen und die eidliche Verpflichtung der Poſtbeamten hierauf ſo wenig als die Abſtrafungen der Uebertretungen im dienſtpolizeilichen Wege, genügende Sicherheit gewähren; indem jeder höhere Befehl als eine Aenderung einer Dienſtinſtruction betrachtet werden und den Diener zum Gehorſam auffordern kann. Die Verantwortlichkeit erſchwert. Um dieſe Beziehung des öffentlichen Vertrauens durch größere Bürgſchaft zu befeſtigen, hat Sachſen-Weimar ſchon 1819 in einer neuen Poſtordnung verfügt, daß die Verletzung des Poſtgeheimniſſes durch Eröffnung der Briefe u. dgl. als Betrug criminell behandelt und beſtraft werden ſolle, ohne daß ſich der untere Poſtbeamte dagegen durch einen von dem höheren etwa erhaltenen Befehl ſchützen könne. — Aus gleichem Grunde ſtellt die Kurheſſiſche Verfaſſung im §. 38 das Briefgeheimniß unter die Garantie der Verfaſſung mit dem Beiſatze:

„Die abſichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung des Briefgeheimniſſes bei der Poſtverwaltung ſoll peinlich beſtraft werden."

Nur durch Verwirklichung eines ſtrengen Strafgeſetzes erhält das Publikum eine wahre Garantie für die richtige Handhabung des Poſtgeheimniſſes und der Poſtbeamte zugleich eine Sicherſtellung gegen Zumuthungen der obern Staatsbehörden oder oberſten Staatsgewalt, während die unmittelbare Verpflichtung der Inſtructionen nur eine ſchwache Verbürgung ertheilt. — —

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnezler, August,

Die Badische Kammer Eine Sammlung der gediegensten Reden und Vorträge aus den Verhandlungen der Badischen Landstände den I und II Kammer. Von 1819 bis auf die Gegenwart. Als Gedenkbuch für das deutsche Volk herausgegeben von August Schnezler

Karlsruhe 1847

J.publ.g. 732 x

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561241-4